

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

Frankfurt am Main

als Emittentin

EUR 10.000.000.000

COBOLD-BALINO Credit Linked / Reverse COBOLD-BALINO Credit Linked Emissionsprogramm („Programm“)

Für die unter diesem Programm zu begebenden Credit Linked-Teilschuldverschreibungen („**Teilschuldverschreibungen**“) ist bei der Luxemburger Wertpapierbörse (*Bourse de Luxembourg*) ein Antrag auf Zulassung zum Handel am Regulierten Markt und Notierung im Amtlichen Handel der Luxemburger Wertpapierbörse (*Bourse de Luxembourg*) gestellt worden. Der Regulierte Markt der Luxemburger Wertpapierbörse (*Bourse de Luxembourg*) stellt einen regulierten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente („**MIFID-Richtlinie**“) zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates dar. Teilschuldverschreibungen, die unter diesem Programm begeben werden, können auch an anderen oder weiteren Wertpapierbörsen notiert oder überhaupt nicht notiert werden.

Die Emittentin hat die *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („**CSSF**“) gebeten, den zuständigen Behörden in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich eine Bescheinigung über die Billigung dieses Basisprospektes („**Prospekt**“) zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser Prospekt gemäß des *Loi du 10 juillet 2005 relative aux prospectus pour valeurs mobilières*, das die *Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04. November 2003* („**Prospektrichtlinie**“) umsetzt, erstellt wurde („**Notifizierung**“). Während der Laufzeit dieses Programmes kann die Emittentin die CSSF bitten, den zuständigen Behörden in weiteren Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums eine Notifizierung zu übermitteln.

Arrangeur / Platzeur

DZ BANK AG

Dieser Prospekt und die durch Verweis in diesen Prospekt einbezogenen Dokumente werden in elektronischer Form auf der Website der Luxemburger Wertpapierbörse (*Bourse de Luxembourg*) (www.bourse.lu) veröffentlicht. Dieser Prospekt ersetzt den Basisprospekt vom 27. Juli 2007 und ist für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum der Veröffentlichung gültig.

Inhaltsverzeichnis

Verantwortung für den Prospekt	Seite	5
Hinweis	Seite	5
Allgemeine Beschreibung des Programmes	Seite	7
- Allgemein.....	Seite	7
- Begebungsverfahren.....	Seite	7
Zusammenfassung	Seite	10
- in Bezug auf die Risikofaktoren	Seite	10
- in Bezug auf die DZ BANK	Seite	18
- in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen.....	Seite	24
- in Bezug auf die Verkaufsbeschränkungen	Seite	30
Risikofaktoren	Seite	31
- in Bezug auf die Emittentin	Seite	31
- in Bezug auf die COBOLD-BALINO Credit Linked Teilschuldverschreibungen	Seite	32
- in Bezug auf die Reverse COBOLD-BALINO Credit Linked Teilschuldverschreibungen	Seite	38
DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main	Seite	43
- Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung	Seite	43
- Geschäftsüberblick	Seite	45
- Haupttätigkeitsbereiche.....	Seite	45
- Wichtigste Märkte	Seite	47
- Organisationsstruktur	Seite	47
- Trendinformationen	Seite	48
- Management und Aufsichtsorgane.....	Seite	49
- Hauptaktionäre	Seite	52
- Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK	Seite	53
- Historische Finanzinformationen	Seite	53
- Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen	Seite	54
- Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	Seite	54
- Erklärung bezüglich „Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin“	Seite	55
- Wesentliche Verträge.....	Seite	55
- Einsehbare Dokumente.....	Seite	55
Anleihebedingungen	Seite	56
Teil I		
Grundbedingungen	Seite	57
- EUR • DZ BANK Corporate Bond Linked Debt (COBOLD •) / Bank Linked Notes (BALINO •) [•%] [variabel verzinsliche] kapitalgarantierte Anleihe mit [Mindestzinssatz] [und] [Höchstzinssatz] [und] mit Zinsausfallrisiko (first to default) in Bezug auf [das] [die] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] [•,•] von 200•/20•• -Emission • - (Credit Linked Notes) („COBOLD/BALINO TYP 1“).....	Seite	57
- EUR • DZ BANK Corporate Bond Linked Debt (COBOLD •) / Bank Linked Notes (BALINO •) [Nullkupon-] [•%] [variabel verzinsliche] Anleihe mit [Mindestzinssatz] [und] [Höchstzinssatz] [und] [variablem] [fixem] Barausgleichsbetrag ohne Kapitalgarantie (first to default) in Bezug auf [das] [die] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] [•,•] von 200•/20•• -Emission • - (Credit Linked Notes) („COBOLD/BALINO TYP 2“).....	Seite	69
- EUR • DZ BANK Corporate Bond Linked Debt (COBOLD •) / Bank Linked Notes (BALINO •) [Nullkupon-] [•%] [variabel verzinsliche] Anleihe mit [Zusatzzahlung] [sowie] [Mindestzinssatz] [und] [Höchstzinssatz] [und] Anleihenandienungsrecht ohne Kapitalgarantie (first to default) in Bezug auf [das] [die] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] [•,•] von 200•/20•• -Emission • - (Credit Linked Notes) („COBOLD/BALINO TYP 3“)	Seite	85

- EUR • DZ BANK Corporate Bond Linked Debt (COBOLD •) / Bank Linked Notes (BALINO •) [•%] [variabel verzinsliche] Anleihe mit [Mindestzinssatz] [und] [Höchstzinssatz] [und] Anteiligem Ausfallrisiko und Anleihenandienungsrecht ohne Kapitalgarantie in Bezug auf die [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitute] [•,•] von 200•/20•• -Emission • - (Credit Linked Notes) („COBOLD/BALINO TYP 4“)	Seite 103
- EUR • DZ BANK Corporate Bond Linked Debt (COBOLD •) / Bank Linked Notes (BALINO •) [•%] [variabel verzinsliche] Anleihe mit [Mindestzinssatz] [und] [Höchstzinssatz] [und] Anleihenandienungsrecht ohne Kapitalgarantie ([2 nd] [3 rd] [4 th] [•] to default) in Bezug auf die [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitute] [•,•] von 200•/20•• -Emission • - (Credit Linked Notes) („COBOLD/BALINO TYP 5“)	Seite 121
- [Währung einfügen] • DZ BANK Corporate Bond Linked Debt (COBOLD •) / Bank Linked Notes (BALINO •) [Nullkupon-] [•%] [variabel verzinsliche] Anleihe mit [Mindestzinssatz] [und] [Höchstzinssatz] [und] Anleihenandienungsrecht ohne Kapitalgarantie (first to default) in Bezug auf [das] [die] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] [•,•] von 200•/20•• -Emission • - (Credit Linked Notes) („COBOLD/BALINO TYP 6“)	Seite 139
- [EUR •] [andere Währung einfügen •] DZ BANK Corporate Bond Linked Debt (Leverage COBOLD •) / Bank Linked Notes (Leverage BALINO •) [•%] [variabel verzinsliche] Anleihe [mit] [Mindestzinssatz] [und] [Höchstzinssatz] ohne Kapitalgarantie (first to default) oder Vorzeitiger Rückzahlung in Abhängigkeit eines Restlaufzeitbezogenen Credit Default Swap Level in Bezug auf das [Referenzunternehmen •] [Referenzkreditinstitut •] von 200•/20•• -Emission • - (Credit Linked Notes) („COBOLD/BALINO TYP 7“)	Seite 157
- EUR • DZ BANK Reverse Corporate Bond Linked Debt (Reverse COBOLD •) / Reverse Bank Linked Notes (Reverse BALINO •) [•%] [variabel verzinsliche] Anleihe mit [Mindestzinssatz] [und] [Höchstzinssatz] [und] Barausgleich (first to default) in Bezug auf [das] [die] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] [•,•] von 200•/20•• -Emission • - (Credit Linked Notes) („Reverse COBOLD/BALINO TYP 1“)	Seite 169
- EUR • DZ BANK Reverse Corporate Bond Linked Debt (Reverse COBOLD •) / Reverse Bank Linked Notes (Reverse BALINO •) [•%] [variabel verzinsliche] Anleihe mit [Mindestzinssatz] [und] [Höchstzinssatz] [und] Anteiligem Barausgleich in Bezug auf die [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitute] [•,•] von 200•/20•• -Emission • - (Credit Linked Notes) („Reverse COBOLD/BALINO TYP 2“)	Seite 185

Teil II

Zusatz zu den Grundbedingungen	Seite 200
- Inflationsbezogene Teilschuldverschreibungen	Seite 200
Muster der Endgültigen Bedingungen	Seite 203
Besteuerung	Seite 217
Allgemeine Informationen	Seite 222
- Clearing System	Seite 222
- Verkaufsbeschränkungen	Seite 222
- Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission	Seite 224
- Verwendung des Emissionserlöses	Seite 224
- Informationen bezüglich der Börsenzulassung	Seite 224
- Genehmigungen	Seite 225
Dokumente in Form eines Verweises	Seite 226
Erhältlichkeit von Dokumenten	Seite 228
Namen und Adressen	Seite 229

Verantwortung für den Prospekt

Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (nachstehend auch „DZ BANK“, „Emittentin“, „Gesellschaft“ oder „Bank“ genannt) mit eingetragenem Geschäftssitz in Frankfurt am Main ist allein verantwortlich für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben. Die Emittentin erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt enthaltenen Angaben nach bestem Wissen der Emittentin richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die die Aussage des Prospektes wahrscheinlich verändern könnten.

Hinweis

Die in diesem Prospekt beschriebenen Teilschuldverschreibungen sind komplexe, strukturierte Finanzinstrumente, die ein hohes Risiko in sich tragen, und nur für den erfahrenen Investor, der die mit solchen Instrumenten verbundenen Risiken einzuschätzen weiß, zum Kauf geeignet. Der potentielle Käufer der Teilschuldverschreibungen sollte die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen einschließlich der Abschnitte „Risikofaktoren“ und „Anleihebedingungen“ für die in diesem Prospekt beschriebenen unterschiedlichen Typen von Teilschuldverschreibungen (jeweils ein „COBOLD/BALINO TYP“ bzw. ein „Reverse COBOLD/BALINO TYP“) sorgfältig lesen. Treten Umstände ein, wie in den Abschnitten „Risikofaktoren“ und „Anleihebedingungen“ beschrieben, kann dies im ungünstigsten Fall zum fast vollständigen Verlust der in einzelne COBOLD/BALINO TYPEN investierten Mittel des Investors führen.

Jeder Investor sollte diesen Prospekt zusammen mit jedem Nachtrag gemäß Artikel 16 der Prospekttrichtlinie („Nachtrag“) zu diesem Prospekt sowie mit allen sonstigen Dokumenten, die durch Verweis Bestandteil dieses Prospektes geworden sind, lesen und verstehen. Vollständige Informationen über die Emittentin und die jeweilige Tranche bzw. Serie (wie an späterer Stelle des Prospektes definiert) von Teilschuldverschreibungen des jeweiligen COBOLD/BALINO TYPs und des jeweiligen Reverse COBOLD/BALINO TYPs sind nur auf Basis der Kombination von diesem Prospekt, etwaigen Nachträgen zu diesem Prospekt und den jeweiligen endgültigen Bedingungen („Endgültige Bedingungen“) verfügbar.

Die Emittentin hat bestätigt, dass dieser Prospekt alle Informationen über die Emittentin und die Teilschuldverschreibungen enthält, die im Zusammenhang mit dem Programm und der Ausgabe und dem Angebot von Teilschuldverschreibungen unter dem Programm wesentlich sind und dass diese Informationen in jeder wesentlichen Hinsicht richtig und nicht irreführend sind. Die Emittentin hat ferner bestätigt, dass die in diesem Prospekt zum Ausdruck gebrachten Meinungsäußerungen und Absichtserklärungen nach bestem Wissen der Emittentin erfolgten, dass der Emittentin keine weiteren Sachverhalte bezüglich der Emittentin und/oder der Teilschuldverschreibungen bekannt sind, deren Nichterwähnung dazu führen würde, dass der Prospekt insgesamt oder in Teilen irreführend wäre, und dass die Emittentin die Richtigkeit aller für die vorstehend genannten Zwecke wichtigen Sachverhalte durch angemessene Nachforschungen nachgeprüft hat.

Die Emittentin hat sich verpflichtet, diesen Prospekt zu ergänzen oder einen neuen Prospekt zu veröffentlichen, wenn und sofern die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben sich als in wesentlicher Hinsicht unrichtig oder unvollständig erweisen sollten. Die Emittentin hat sich ferner verpflichtet, in einem Nachtrag zu diesem Prospekt einen Hinweis auf jeden wichtigen neuen Umstand sowie jeden wesentlichen Fehler und jede wesentliche Unrichtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu veröffentlichen, der bzw. die nach der Billigung dieses Prospekts und vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots jeder Tranche bzw. Serie von Teilschuldverschreibungen oder der Einführung oder Einbeziehung jeder Tranche bzw. Serie von Teilschuldverschreibungen in den Handel an einem regulierten Markt bezüglich der unter diesem Prospekt ausgegebenen Teilschuldverschreibungen auftreten oder festgestellt werden und der bzw. die die Beurteilung der Teilschuldverschreibungen wesentlich beeinflussen könnten.

Die Emittentin hat niemanden ermächtigt, irgendwelche Informationen oder Auskünfte zu geben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind oder damit übereinstimmen. Dies gilt auch für irgendwelche anderen Informationen, die von der Emittentin im Zusammenhang mit diesem Programm zur Verfügung gestellt wurden. Wenn Informationen oder Auskünfte von Dritten gegeben werden, dann sollte nicht davon ausgegangen werden, dass die Emittentin diese genehmigt hat.

Dieser Prospekt, der eine Gültigkeitsdauer von 12 Monaten ab dem Datum der Veröffentlichung hat, sowie jeder Nachtrag zu diesem Prospekt sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen geben den Stand an ihrem jeweiligen Veröffentlichungsdatum wieder. Weder die Aushändigung dieses Prospektes und/oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen noch ein Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Teilschuldverschreibungen dürfen von einem Anleger so verstanden werden, dass die in den vorerwähnten Dokumenten enthaltenen Informationen auch nach ihrem jeweiligen Veröffentlichungsdatum richtig und vollständig sind und seit dem betreffenden Datum keine für den Anleger nachteiligen Veränderungen eingetreten sind.

Die Verteilung und Veröffentlichung dieses Prospektes und/oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und/oder die Lieferung von Teilschuldverschreibungen sind in bestimmten Ländern gesetzlich beschränkt. Personen, die in Besitz dieses Prospektes oder Zugang zu diesem Prospekt und/oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen gelangen bzw. erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten. Eine Beschreibung solcher Beschränkungen im Hinblick auf die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums im Allgemeinen, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika findet sich an späterer Stelle dieses Prospektes im Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen“.

Die Teilschuldverschreibungen werden nicht gemäß dem *United States Securities Act of 1933* einschließlich nachfolgender Änderungen eingetragen und umfassen keine Inhaber-Teilschuldverschreibungen, die steuerrechtlichen Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen. Vorbehaltlich einiger Ausnahmen dürfen die Teilschuldverschreibungen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten, verkauft oder geliefert werden und Personen der Vereinigten Staaten von Amerika nicht angeboten bzw. an diese nicht verkauft oder geliefert werden.

Dieser Prospekt und/oder die jeweiligen Endgültigen Bedingungen dürfen von niemandem zum Zwecke eines Angebots oder einer Werbung (a) in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht genehmigt ist, und/oder (b) an bzw. gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder gegenüber der eine solche Werbung rechtmäßigerweise nicht erfolgen darf, verwendet werden.

Weder der Prospekt noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zur Zeichnung oder zum Kauf von Teilschuldverschreibungen dar und sollten nicht als eine Empfehlung der Emittentin angesehen werden, Teilschuldverschreibungen zu zeichnen oder zu kaufen.

Allgemeine Beschreibung des Programmes

Bei den nachfolgenden Ausführungen handelt es sich um eine allgemeine Beschreibung des Programmes. Ein potentieller Käufer von unter diesem Programm begebenen Teilschuldverschreibungen sollte seine Entscheidung, in solche Teilschuldverschreibungen zu investieren, nur auf der Grundlage des gesamten Prospektes und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Teilschuldverschreibungen treffen. Ein Kauf von Teilschuldverschreibungen unter alleiniger Berücksichtigung dieser allgemeinen Beschreibung des Programmes erfolgt auf der Grundlage unvollständiger Informationen. Die damit verbundenen Risiken trägt der Investor selbst. Es wird auf die nachfolgende „Zusammenfassung“, die „Risikofaktoren“ und die jeweiligen „Anleihebedingungen“ an späterer Stelle dieses Prospektes verwiesen.

Allgemein

Das jeweils ausstehende Programmvolumen beträgt bis zu EUR 10.000.000.000 (oder der Gegenwert in anderen Währungen). Die Emittentin kann von Zeit zu Zeit das Programmvolumen aufstocken. Bei den unter diesem Programm zu begebenden Teilschuldverschreibungen handelt es sich um so genannte

- (i) Credit Linked Teilschuldverschreibungen (COBOLD/BALINO TYPEN 1-7) und
- (ii) Reverse Credit Linked Teilschuldverschreibungen (Reverse COBOLD/BALINO TYPEN 1 und 2).

Die Credit Linked Teilschuldverschreibungen und Reverse Credit Linked Teilschuldverschreibungen kann man als eine Anleihe mit integriertem Kreditderivat und somit als „strukturiertes Produkt“ bezeichnen.

Mit Ausnahme der Teilschuldverschreibungen des COBOLD/BALINO TYP 6 sind die Teilschuldverschreibungen der COBOLD/BALINO TYPEN 1-5 und der Reverse COBOLD/BALINO TYPEN in Euro denominated. Der COBOLD/BALINO TYP 7 kann sowohl in Euro als auch in anderen Währungen denominated sein.

Die Mindeststückelung beträgt EUR 1.000 oder ein Vielfaches davon. Im Fall des COBOLD/BALINO TYP 6 und gegebenenfalls des COBOLD/BALINO TYP 7 muss die Mindeststückelung einer Teilschuldverschreibung in der jeweiligen Währung dem Gegenwert von EUR 1.000 am Tag der Begebung entsprechen oder ihn überschreiten. Vorbehaltlich der anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Beschränkungen und Erfordernisse der jeweiligen Zentralbanken können die Teilschuldverschreibungen des (i) COBOLD/BALINO TYP 6 in jeder Währung (ausgenommen Euro) bzw. (ii) COBOLD/BALINO TYP 7 in Euro oder in jeder anderen Währung begeben werden. Die Währung wird von der Emittentin in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Sämtliche Teilschuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und werden ausschließlich auf unbesicherter und nicht nachrangiger Basis begeben.

Die Teilschuldverschreibungen können zu pari oder mit einem Abschlag unter pari oder mit einem Aufgeld über pari begeben werden.

Die Teilschuldverschreibungen haben kein Rating.

Für die unter diesem Programm zu begebenden Teilschuldverschreibungen ist bei der Luxemburger Wertpapierbörse (*Bourse de Luxembourg*) ein Antrag auf Zulassung zum Handel am Regulierten Markt und Notierung im Amtlichen Handel der Luxemburger Wertpapierbörse (*Bourse de Luxembourg*) gestellt worden. Der Regulierte Markt der Luxemburger Wertpapierbörse (*Bourse de Luxembourg*) stellt einen regulierten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente („**MIFID-Richtlinie**“) zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates dar. Teilschuldverschreibungen, die unter diesem Programm begeben werden, können auch an anderen oder weiteren Wertpapierbörsen notiert oder überhaupt nicht notiert werden.

Es wird auf die nachfolgende „Zusammenfassung“, die „Risikofaktoren“ und die jeweiligen „Anleihebedingungen“ an späterer Stelle dieses Prospektes verwiesen.

Begebungsverfahren

Unter diesem Programm kann ausschließlich die Emittentin Teilschuldverschreibungen dauernd oder wiederholt ausgeben. Die Emittentin ist alleiniger Platzeur unter diesem Programm. Die Teilschuldverschreibungen werden ausschließlich auf nicht-syndizierter Basis in Form eines öffentlichen Angebotes oder einer Privatplatzierung begeben.

Die Teilschuldverschreibungen werden fortlaufend als Tranchen (jeweils eine „Tranche“) begeben. Jede Tranche besteht aus in jeder Hinsicht identischen Teilschuldverschreibungen. Eine oder mehrere Tranchen können eine einheitliche Serie von Teilschuldverschreibungen (eine „Serie“) bilden, die ihrerseits durch eine oder mehrere Tranchen aufgestockt werden kann. Die Bedingungen der Tranchen einer Serie sind bis auf den Valutierungstag, den Zinslaufbeginn, den Ausgabepreis und/oder das Datum für die erste Zinszahlung in jeder Hinsicht identisch. Die Ausstattung für jede Tranche wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Emittentin legt die auf eine bestimmte Tranche von Teilschuldverschreibungen anwendbaren Bedingungen („**Bedingungen**“) fest. Die Bedingungen jeder Tranche ergeben sich aus den an späterer Stelle dieses Prospekts genannten Anleihebedingungen des jeweiligen COBOLD/BALINO TYP5 bzw. des jeweiligen Reverse COBOLD/BALINO TYP5, die durch die in den für die jeweilige Tranche von Teilschuldverschreibungen geltenden Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben vervollständigt oder ergänzt werden.

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen einer Tranche von Teilschuldverschreibungen bestimmen zudem, ob es sich bei den Bedingungen um **konsolidierte Bedingungen** oder um **nicht konsolidierte Bedingungen** handelt.

Die Emittentin geht davon aus, dass:

- (i) **konsolidierte Bedingungen** grundsätzlich bei öffentlichen Angeboten und Privatplatzierungen mit oder ohne einer Börseneinführung an qualifizierte und nicht qualifizierte Anleger verwandt werden, wobei die Mindeststückelung EUR 1.000 - im Fall des COBOLD/BALINO TYP5 6 und gegebenenfalls des COBOLD/BALINO TYP5 7 in der jeweiligen Währung dem Gegenwert von EUR 1.000 am Tag der Begebung entspricht oder ihn überschreitet - oder ein Vielfaches davon betragen muss.
- (ii) **nicht-konsolidierte Bedingungen** grundsätzlich bei Privatplatzierungen ohne Börseneinführung an qualifizierte Anleger verwandt werden, wobei die Mindeststückelung einer Teilschuldverschreibung EUR 50.000 - im Fall des COBOLD/BALINO TYP5 6 und gegebenenfalls des COBOLD/BALINO TYP5 7 in der jeweiligen Währung dem Gegenwert von EUR 50.000 am Tag der Begebung entspricht oder ihn überschreitet - oder ein Vielfaches davon betragen muss.

Konsolidierte Bedingungen

Bestimmen die jeweiligen Endgültigen Bedingungen, dass für eine Tranche von Teilschuldverschreibungen **konsolidierte Bedingungen** gelten sollen, so bestimmen sich die jeweils geltenden Bedingungen für diese Teilschuldverschreibungen wie folgt:

- (i) sämtliche Leerstellen in allen anwendbaren Bestimmungen der Anleihebedingungen des gewählten jeweiligen COBOLD/BALINO TYP5 bzw. des jeweiligen Reverse COBOLD/BALINO TYP5 werden gemäß den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt und alle nicht-anwendbaren Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (einschließlich der Anweisungen und Erläuterungen in Klammern) werden gestrichen; und/oder
- (ii) die Anleihebedingungen des gewählten jeweiligen COBOLD/BALINO TYP5 bzw. des gewählten jeweiligen Reverse COBOLD/BALINO TYP5 werden gemäß den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben auf sonstige Art und Weise vervollständigt oder ergänzt.

Bestimmen die jeweiligen Endgültigen Bedingungen die Geltung **konsolidierter Bedingungen**, so bestehen die auf die jeweilige Tranche anwendbaren Bedingungen ausschließlich aus den **konsolidierten Bedingungen**. Die **konsolidierten Bedingungen** werden einer jeden die Teilschuldverschreibungen der betreffenden Tranche bzw. Serie verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung beigelegt.

Nicht-konsolidierte Bedingungen

Bestimmen die jeweiligen Endgültigen Bedingungen, dass für eine Tranche von Teilschuldverschreibungen **nicht-konsolidierte Bedingungen** gelten sollen, so bestimmen sich die jeweils geltenden Bedingungen aus den Angaben der jeweiligen Endgültigen Bedingungen sowie den Anleihebedingungen des gewählten jeweiligen COBOLD/BALINO TYP5 bzw. des gewählten jeweiligen Reverse COBOLD/BALINO TYP5. Die Bedingungen ergeben sich in diesem Fall wie folgt:

- (i) sämtliche Leerstellen in den Anleihebedingungen des gewählten jeweiligen COBOLD/BALINO TYP5 bzw. des gewählten jeweiligen Reverse COBOLD/BALINO TYP5 gelten als durch die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen der Anleihebedingungen des gewählten jeweiligen COBOLD/BALINO TYP5 bzw. des gewählten jeweiligen Reverse COBOLD/BALINO TYP5 durch diese Angaben ausgefüllt worden wären;
- (ii) sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen die Vervollständigung oder Ergänzung einzelner Bestimmungen der Anleihebedingungen des gewählten jeweiligen COBOLD/BALINO TYP5 bzw. des gewählten jeweiligen Reverse COBOLD/BALINO TYP5 vorsehen, gelten die betreffenden Bestimmungen der jeweiligen Anleihebedingungen des gewählten jeweiligen COBOLD/BALINO TYP5 bzw. des gewählten jeweiligen Reverse COBOLD/BALINO TYP5 als entsprechend vervollständigt oder ergänzt;

- (iii) alternative oder wählbare Bestimmungen der Anleihebedingungen des gewählten jeweiligen COBOLD/BALINO TYPs bzw. des gewählten jeweiligen Reverse COBOLD/BALINO TYPs, deren Anwendung in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nicht vorgesehen ist oder die gestrichen sind, gelten als in den Bedingungen nicht enthalten; und
- (iv) sämtliche Anweisungen und Erläuterungen in den Anleihebedingungen des gewählten jeweiligen COBOLD/BALINO TYPs bzw. des gewählten jeweiligen Reverse COBOLD/BALINO TYPs, die in Klammern gesetzt sind, sowie sämtliche Fußnoten und Anmerkungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen gelten als in den Bedingungen nicht enthalten.

Im Fall von nicht-konsolidierten Bedingungen werden einer jeden die Teilschuldverschreibungen der betreffenden Tranche bzw. Serie verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung die jeweiligen Endgültigen Bedingungen und die jeweiligen Anleihebedingungen des gewählten jeweiligen COBOLD/BALINO TYPs bzw. des gewählten jeweiligen Reverse COBOLD/BALINO TYPs beigelegt.

Zusammenfassung

Die nachfolgenden Ausführungen stellen eine Zusammenfassung („**Zusammenfassung**“) der wesentlichen Merkmale und Risiken, die auf die Emittentin und die unter dem Programm zu begebenden Teilschuldverschreibungen zutreffen, dar. Diese Zusammenfassung soll als Einleitung zu diesem Prospekt verstanden und gelesen werden. Jede Entscheidung eines Anlegers zu einer Investition in die betreffende Tranche von Teilschuldverschreibungen sollte sich auf die Prüfung des gesamten Prospektes, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge zu diesem Prospekt und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen stützen. Für den Fall, dass ein als Kläger auftretender Anleger vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge zu diesem Prospekt und der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben geltend macht, kann dieser Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften die Kosten für die Übersetzung dieses Prospektes, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge zu diesem Prospekt und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die Emittentin, die die Zusammenfassung einschließlich einer Übersetzung davon vorlegt und deren Notifizierung beantragt hat, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung irreführend, unrichtig und widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen dieses Prospektes gelesen wird.

Die nachstehende Zusammenfassung ist keine vollständige Darstellung, sondern gehört zum Prospekt und ist im Zusammenhang mit dem Prospekt insgesamt sowie, in Bezug auf die Anleihebedingungen einzelner Tranchen bzw. Serien von Teilschuldverschreibungen, mit den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zu lesen.

Zusammenfassung in Bezug auf die Risikofaktoren

Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Das Risiko hinsichtlich der Emittentin, ihre Verpflichtungen unter den Teilschuldverschreibungen zu erfüllen, wird durch Verweis auf die der Emittentin erteilten Ratings beschrieben ¹.

Die DZ BANK wird von S&P, Moody's, Fitch und DBRS geratet.

Am Veröffentlichungsdatum dieses Prospektes lauten die Ratings für die DZ BANK wie folgt:

S&P:	langfristiges Rating: A+ kurzfristiges Rating: A-1
Moody's:	langfristiges Rating: Aa3 kurzfristiges Rating: P-1
Fitch:	langfristiges Rating: A+ kurzfristiges Rating: F1
DBRS:	langfristiges Rating: AA (low) kurzfristiges Rating: R-1 (middle)

Allgemein:

Die gezielte und kontrollierte Übernahme von Risiken unter Beachtung von Renditezielen ist integraler Bestandteil der Unternehmenssteuerung im DZ BANK Konzern. Die aus dem Geschäftsmodell des DZ BANK Konzerns resultierenden geschäftlichen Aktivitäten erfordern die Fähigkeit zur Identifikation, Messung, Beurteilung, Kommunikation, Steuerung sowie Überwachung und Kontrolle von Risiken. Darüber hinaus ist die adäquate Unterlegung der Risiken mit Eigenkapital als notwendige Bedingung für das Betreiben des Geschäftes von erheblicher Bedeutung. Für den DZ BANK Konzern gilt der Grundsatz, bei allen Aktivitäten Risiken nur in dem Maße einzugehen, wie dies zur Erreichung der geschäftspolitischen Ziele erforderlich ist.

Der DZ BANK Konzern verfügt über ein konzernweites Risikomanagementsystem, das den internen betriebswirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird und darüber hinaus auch die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. In das Risikomanagement des DZ BANK Konzerns sind alle Konzerngesellschaften unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit integriert.

¹ Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, unter dem Programm begebene Teilschuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann von der erteilenden Ratingagentur jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Eine Suspendierung, Herabsetzung oder Zurückziehung des Rating in Bezug auf die Emittentin kann den Marktpreis der unter dem Programm begebenen Teilschuldverschreibungen nachteilig beeinflussen. Das jeweils aktuelle Rating ist über die Website der DZ BANK „www.dzbank.de“ abrufbar.

Die unmittelbar in das Risikomanagement einbezogenen Gesellschaften sind den gemäß IFRS 8 definierten Segmenten wie folgt zugeordnet:

- **Segment Bank:** DZ BANK, DVB Bank AG, Frankfurt am Main („**DVB**“), DZ BANK Ireland plc, Dublin („**DZ BANK Ireland**“) und VR-LEASING AG, Eschborn („**VR LEASING**“);
- **Segment Retail:** DZ BANK International S.A., Luxembourg-Strassen („**DZI**“), TeamBank AG, Nürnberg („**TeamBank**“) und Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main („**UMH**“);
- **Segment Immobilien:** Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall („**BSH**“) und Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG, Hamburg („**DG HYP**“);
- **Segment Versicherung:** R+V Versicherung AG, Wiesbaden („**R+V**“).

Der DZ BANK Konzern bzw. die DZ BANK unterliegen im Rahmen der Geschäftstätigkeit verschiedenen Risiken. Dazu zählen insbesondere folgende Risikoarten:

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko beziehungsweise Ausfallrisiko bezeichnet die Gefahr eines Verlusts, der dadurch entsteht, dass ein Geschäftspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Ausfallrisiken können sowohl bei so genannten klassischen Kreditgeschäften als auch bei Handelsgeschäften entstehen. Das **klassische Kreditgeschäft** setzt sich im Wesentlichen aus dem kommerziellen Kreditgeschäft einschließlich Bürgschaften und Garantien sowie externen offenen Zusagen zusammen. Unter **Handelsgeschäft** wird im Kontext des Kreditrisikomanagements das Wertpapiergeschäft – bestehend aus Wertpapieren des Anlagebuchs und des Handelsbuchs inklusive Schuldscheindarlehen – sowie das Derivate- und das Geldmarktgeschäft (einschließlich der Wertpapierpensionsgeschäfte) verstanden.

Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften treten in Form des Kontrahentenrisikos und des Emittentenrisikos auf. Das Kontrahentenrisiko setzt sich aus dem Wiedereindeckungsrisiko und dem Erfüllungsrisiko zusammen. Bei dem **Wiedereindeckungsrisiko** handelt es sich um die Gefahr, dass während der Laufzeit eines Handelsgeschäfts mit positivem Marktwert der Kontrahent ausfällt. Durch die Wiedereindeckung zu aktuellen Marktbedingungen entsteht ein finanzieller Aufwand. Das **Erfüllungsrisiko** tritt bei Handelsgeschäften auf, die nicht Zug um Zug abgewickelt werden. Das Risiko besteht in der Gefahr, dass der Kontrahent seine Leistung nicht erbringt, während die Gegenleistung bereits erbracht worden ist. **Emittentenrisiken** bezeichnen die Gefahr, dass ein Emittent eines Wertpapiers seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem Eigentümer des Wertpapiers entsteht in diesem Fall ein finanzieller Verlust in Form von entgangenen Zins- und Tilgungszahlungen.

Ausfallrisiken aus klassischen Kreditgeschäften entstehen vor allem in der DZ BANK, der BSH, der DG HYP, der DVB, der VR LEASING und der TeamBank. Sie resultieren aus dem jeweils spezifischen Geschäft einer jeden Gesellschaft und weisen somit unterschiedliche Charakteristika hinsichtlich Streuung und Höhe im Verhältnis zum Geschäftsvolumen auf. Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften treten insbesondere bei der DZ BANK, der BSH und der DG HYP auf.

Beteiligungsrisiko

Unter Beteiligungsrisiko ist die Gefahr von unerwarteten Verlusten zu verstehen, die sich aus dem Sinken des Marktwertes der Beteiligungen unter ihren Buchwert ergeben. Beteiligungsrisiken werden grundsätzlich für solche Beteiligungen berechnet, die nicht in die unmittelbare Gremiensteuerung einbezogen sind. Beteiligungsrisiken resultieren aus den Kapitalbeteiligungen an Unternehmen, die aufgrund ihres geringen Anteils am gesamten Eigenkapital der Beteiligungsunternehmen keine dezidierten Informations- und Gestaltungsrechte begründen.

Im DZ BANK Konzern entstehen Beteiligungsrisiken vor allem bei der DZ BANK.

Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko setzt sich aus dem Marktpreisrisiko im engeren Sinne und dem Marktliquiditätsrisiko zusammen.

Marktpreisrisiko im engeren Sinne – im Folgenden als Marktpreisrisiko bezeichnet – ist die Gefahr eines Verlusts, der aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern eintreten kann. Das Marktpreisrisiko untergliedert sich gemäß den zugrunde liegenden Einflussfaktoren in Zinsrisiko, Bonitätsspreadrisiko, Aktienrisiko, Währungsrisiko und Rohwarenpreisrisiko.

Im DZ BANK Konzern entstehen Marktpreisrisiken im Wesentlichen aus den Kunden- und Eigenhandelsaktivitäten, durch das Kreditgeschäft und das Immobiliengeschäft der DZ BANK, der BSH und der DG HYP. Zudem tragen die Kapitalanlagen der R+V zum Marktpreisrisiko des

Konzerns bei. Des Weiteren resultieren Marktpreisrisiken aus den Eigenemissionen der Konzerngesellschaften. Das Bonitätsspreadrisiko ist im DZ BANK Konzern die bedeutendste Marktpreisrisikoart.

Marktliquiditätsrisiko ist die Gefahr eines Verlusts, der aufgrund nachteiliger Veränderungen der Marktliquidität - zum Beispiel durch Verschlechterung der Markttiefe oder durch Marktstörungen – eintreten kann. Das Marktliquiditätsrisiko wurde im Geschäftsjahr 2007 dem Marktpreisrisiko zugeordnet; bis zum Vorjahr ist es als Teil des Liquiditätsrisikos gesteuert worden.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiko ist die Gefahr, dass Geldmittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Im Risikomanagementprozess wird Liquidität nach den Kategorien „operativ“ und „strukturell“ unterschieden. Während unter operativer Liquidität das Management der Zahlungsflüsse verstanden wird, steht bei der strukturellen Liquidität das Management der Fälligkeitsstruktur und des Collateral Pool im Mittelpunkt.

Liquiditätsrisiken erwachsen aus dem zeitlichen und betragsmäßigen Auseinanderfallen der Anlage und Beschaffung von Liquidität sowie aus dem Einräumen von Liquiditätsoptionen, zum Beispiel in Form von unwiderruflichen Liquiditätszusagen. Die Fälligkeits- und Gläubigerstruktur der Geld- und Kapitalmarktfina nzierungen sowie die Beleihungsfähigkeit von Wertpapierbeständen sind die wesentlichen Faktoren für Liquiditätsrisiken.

Das Liquiditätsrisiko des Konzerns wird im Wesentlichen bestimmt durch die DZ BANK, die BSH und die DG HYP.

Versicherungstechnisches Risiko

Versicherungstechnische Risiken sind die Gefahr unerwarteter Verluste aus dem Versicherungsgeschäft. Im DZ BANK Konzern entstehen versicherungstechnische Risiken durch die Geschäftsaktivitäten der Versicherungstochter R+V. Sie resultieren aus dem Prämien- und dem Reserverisiko, dem Risiko aus Naturgefahren sowie dem versicherungstechnischen Risiko „Leben“ und dem Ausfallrisiko für Rückversicherungen.

Operationelles Risiko

In enger Anlehnung an die bankaufsichtsrechtliche Definition versteht die DZ BANK unter operationellem Risiko die Gefahr eines unerwarteten Verlustes, der durch menschliches Verhalten, technologisches Versagen, Prozess- oder Projektmanagementschwächen oder durch externe Ereignisse hervorgerufen wird. Das Rechtsrisiko ist in dieser Definition eingeschlossen. Die weiteren wesentlichen Gesellschaften innerhalb des DZ BANK Konzerns verwenden ebenfalls diese oder eine vergleichbare Definition.

Neben der DZ BANK sind die BSH, DG HYP, DZI, R+V und UMH in die Steuerung des operationellen Risikos eingebunden. Diese Gesellschaften wenden überwiegend einen eigens definierten, jedoch mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen von Basel II kompatiblen Katalog zur Kategorisierung operationeller Risikoereignisse an. Hierunter fallen ungesetzliche interne Handlungen, arbeitsrechtliche Streitigkeiten, fahrlässige Schäden, Produktentwicklung und -absatz, Produktabbildung, Projektmanagement, Rechtsbruch, Kompetenzüberschreitungen, Technologie, ungesetzliche externe Handlungen, fahrlässige oder Natur gegebene bankexterne Ereignisse, Beziehungen zu Nichtkunden und Änderungen der Rechtsprechung.

Strategisches Risiko

Das strategische Risiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten, die sich aus Managemententscheidungen zur geschäftspolitischen Positionierung des DZ BANK Konzerns und der DZ BANK ergeben. Strategische Risiken resultieren zudem aus unerwarteten Veränderungen der Markt- und Umfeldbedingungen mit negativen Auswirkungen auf die Ertragslage.

Ein wichtiger Teilaspekt des strategischen Risikos ist das Geschäftsrisiko. Dabei handelt es sich um Verlustpotentiale, die entstehen, wenn rückläufige Erträge nicht in gleichem Umfang durch Kostenreduktionen aufgefangen oder durch alternative beziehungsweise komplementäre Ertragsquellen kompensiert werden können. Das strategische Risiko wird darüber hinaus durch branchenbezogene Besonderheiten bestimmt.

Für den DZ BANK Konzern ist in diesem Zusammenhang insbesondere das Kollektivrisiko der BSH von Bedeutung.

Grundsätzliche Beschreibung von Credit Linked Teilschuldverschreibungen

Bei **Credit Linked Teilschuldverschreibungen** handelt es sich um eine Anleihe mit integriertem Kreditderivat. Aufgrund der Kombination von Anleihe und derivativem Instrument kann eine Credit Linked Anleihe auch als „strukturiertes Produkt“ bezeichnet werden.

Bei Credit Linked Teilschuldverschreibungen in ihrer Grundstruktur emittiert der Sicherungsnehmer eine Anleihe, die dem Anleihegläubiger als Sicherungsgeber nur dann am Endfälligkeitstag zum Nennwert zurückgezahlt wird und / oder für die der Anleihegläubiger Zinsen für sämtliche Zinsperioden während der Laufzeit erhält, wenn ein vorher spezifiziertes Kreditereignis (z.B. Insolvenz) bei einer Referenzbezugsgröße nicht eintritt. Die Qualität von Credit Linked Teilschuldverschreibungen wird somit wesentlich von der Bonität der zugrunde liegenden Referenzbezugsgröße bestimmt. Der Anleihegläubiger erhält für seine Investition in eine Credit Linked Teilschuldverschreibung einen **relativ hohen Zins (COBOLD/BALINO TYPEN 1-7) oder einen relativ niedrigen Zins mit einer Zusatzzahlung (COBOLD/BALINO TYP 3)**, der gleichzeitig als Risikoprämie für die Übernahme des Kreditrisikos der Referenzbezugsgröße durch den Anleihegläubiger zu verstehen ist.

Die COBOLD/BALINO TYPEN 1-7 werden von der DZ BANK als Emittentin ausgegeben. Die DZ BANK als Sicherungsnehmer verspricht dem Anleihegläubiger und damit Sicherungsgeber nach Maßgabe der in den jeweiligen Anleihebedingungen getroffenen Regelungen bis zum Eintritt (i) eines Kreditereignisses in Bezug auf ein oder mehrere Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitute (im Fall der COBOLD/BALINO TYPEN 1-7) oder (ii) einer Restlaufzeitbezogenen Credit Default Swap Level-Überschreitung (im Fall des COBOLD/BALINO TYP 7) die Verzinsung, die Zusatzzahlung und Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen. Auf Basis der von der *International Swaps and Derivatives Association, Inc.* veröffentlichten „ISDA Credit Derivatives Definitions 2003“ sind in den jeweiligen Anleihebedingungen Insolvenz („Bankruptcy“), Nichtzahlung („Failure to Pay“) oder Schuldenrestrukturierung („Restructuring“) als Kreditereignis definiert.

Die Preisfindung und die Ausgestaltung der Teilschuldverschreibungen basieren auf modernen finanzmathematischen Modellen. Der rein mathematische Wert kann einen für den Anleger nicht erkennbaren Aufschlag enthalten und den Kurs der Teilschuldverschreibungen während der Laufzeit mindern. Durch den Aufschlag werden insbesondere die Kosten der Strukturierung und des Monitorings im Zuge der Platzierung der Teilschuldverschreibungen abgedeckt.

Mit dem Kauf der Teilschuldverschreibungen erwirbt jeder Anleihegläubiger Ansprüche gegen die DZ BANK auf in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegte Zinszahlungen, Zusatzzahlung und auf Rückzahlung des jeweiligen Nennbetrages bzw. des jeweiligen Gesamtnennbetrages. **Die Teilschuldverschreibungen der COBOLD/BALINO TYPEN 1-7 weisen unterschiedliche Risikoprofile im Hinblick auf die Verzinsung, Zusatzzahlung und Rückzahlung des Kapitals beim Eintritt (i) eines Kreditereignisses (im Fall der COBOLD/BALINO TYPEN 1-7) oder (ii) einer Restlaufzeitbezogenen Credit Default Swap Level-Überschreitung (im Fall des COBOLD/BALINO TYP 7) aus.**

Gemäß den jeweiligen Anleihebedingungen kann die Rückzahlung des Kapitals – bis auf den COBOLD/BALINO TYP 1 - zu weniger als 100% erfolgen und im ungünstigsten Fall kann ein fast vollständiger Verlust der in die jeweiligen COBOLD/BALINO TYPEN investierten Mittel des Anleihegläubigers eintreten.

Außerdem kann es zum kompletten Ausfall der Verzinsung kommen. Tritt im Fall von Nullkupon-Teilschuldverschreibungen (COBOLD/BALINO TYP 2, COBOLD/BALINO TYP 3 und COBOLD/BALINO TYP 6) in Bezug auf ein oder mehrere Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitute ein Kreditereignis ein, führt dies dazu, dass der Anspruch der Anleihegläubiger auf Auszahlung von rechnerisch aufgelaufenen Zinsen für den Zeitraum, der dem Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf ein oder mehrere Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitute vorangeht, vollständig entfällt.

Allgemeine Investitionserwägungen

Der Kauf von Teilschuldverschreibungen birgt wesentliche Risiken und ist nur für Investoren geeignet, die über Kenntnisse und Erfahrungen in finanziellen und geschäftlichen Angelegenheiten verfügen, die es ihnen ermöglichen, die Risiken und Vorteile einer Investition in die Teilschuldverschreibungen zu beurteilen.

Risiko der Wertentwicklung

Die Wertentwicklung der Teilschuldverschreibungen kann sich wesentlich von einer direkten Anlage in Schuldtiteln, die von dem jeweiligen Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitut ausgegeben werden, unterscheiden. Der Eintritt eines Kreditereignisses bezüglich des jeweiligen Referenzunternehmens bzw. Referenzkreditinstitutes wird sich negativ auf den Ertrag und unter Umständen auf den Wert der Teilschuldverschreibungen auswirken.

Kreditrisiko

Die Teilschuldverschreibungen unterliegen neben dem Kreditrisiko der Emittentin *inter alia* dem Kreditrisiko des jeweiligen Referenzunternehmens bzw. Referenzkreditinstitutes. Das Kreditrisiko der Emittentin bzw. des jeweiligen Referenzunternehmens bzw. Referenzkreditinstitutes kann maßgeblich durch unternehmensspezifische wie auch durch wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen bestimmt werden.

Potentielle Interessenkonflikte

Die Emittentin kann bereits bestehende oder zukünftige Geschäftsbeziehungen (einschließlich Beziehungen im Rahmen der Kreditvergabe, von Einlagegeschäften, des Risikomanagements, der Beratung und im Hinblick auf Bankgeschäfte) zu dem jeweiligen Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitut unterhalten und Maßnahmen ergreifen, die sie zum Schutz ihrer daraus entstehenden eigenen Interessen ohne Berücksichtigung etwaiger Folgen für die Anleihegläubiger für notwendig und angemessen erachtet.

Liquiditätsrisiko

Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Teilschuldverschreibungen entstehen wird, oder, sofern er besteht, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Investor seine Teilschuldverschreibungen nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann. Die Möglichkeit, Teilschuldverschreibungen zu veräußern, kann darüber hinaus aus landesspezifischen Gründen eingeschränkt sein.

Marktpreisrisiko

Der Anleihegläubiger von Teilschuldverschreibungen ist dem Risiko nachteiliger Entwicklungen seiner Teilschuldverschreibungen ausgesetzt, welches sich verwirklichen kann, wenn der Anleihegläubiger seine Teilschuldverschreibungen vor dem Endfälligkeitstag veräußert.

Währungsrisiko

Die Wertentwicklung der Teilschuldverschreibungen für den COBOLD/BALINO TYP 6 und gegebenenfalls für den COBOLD/BALINO TYP 7 kann ferner durch den Euro/Währungs-Wechselkurs beeinflusst werden. Wechselkursschwankungen können den Euro-Gegenwert der in der entsprechenden Währung zu zahlenden Zinsen und des Rückzahlungsbetrages stark vermindern.

Risiken aufgrund der Verzinsungsarten der Teilschuldverschreibungen

Festverzinsliche Teilschuldverschreibungen

Der Anleihegläubiger von festverzinslichen Teilschuldverschreibungen ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs solcher Teilschuldverschreibungen infolge von Veränderungen des aktuellen Marktzinssatzes fällt.

Variabel verzinsliche Teilschuldverschreibungen

Der Anleihegläubiger von variabel verzinslichen Teilschuldverschreibungen ist dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge ausgesetzt. Ein schwankendes Zinsniveau macht es unmöglich, den Ertrag von variabel verzinslichen Teilschuldverschreibungen im Voraus zu bestimmen. Variabel verzinsliche Teilschuldverschreibungen können mit Multiplikatoren oder anderen Hebelfaktoren sowie mit Zinsober- und/oder Zinsuntergrenzen oder einer Kombination dieser Merkmale oder mit ähnlichen Merkmalen ausgestattet sein. Zusätzlich können variabel verzinsliche Teilschuldverschreibungen als gegenläufig variabel verzinsliche Teilschuldverschreibungen (Reverse Floater) begeben werden. Der Kurs solcher strukturierten variabel verzinslichen Teilschuldverschreibungen neigt zu größerer Volatilität als der Kurs von herkömmlichen variabel verzinslichen Teilschuldverschreibungen.

Fest- zu Variabel-verzinsliche Teilschuldverschreibungen

Fest- zu Variabel-verzinsliche Teilschuldverschreibungen werden mit einem Zinssatz verzinst, der von der Emittentin nach ihrer Wahl von einem festen zu einem variablen Zinssatz bzw. von einem variablen zu einem festen Zinssatz gewandelt werden kann. Wechselt die Emittentin von einem festen zu einem variablen Zinssatz, kann der Spread der Fest- zu Variabel-verzinslichen Teilschuldverschreibungen niedriger sein als der vorherrschende Spread vergleichbarer variabel verzinslicher Teilschuldverschreibungen mit dem selben Referenzzinssatz. Wechselt die Emittentin von einem variablen zu einem festen Zinssatz, kann der feste Zinssatz niedriger sein als der dann vorherrschende Zinssatz der Teilschuldverschreibungen der Emittentin.

Gegenläufig variabel verzinsliche Teilschuldverschreibungen (Reverse Floater)

Gegenläufig variabel verzinsliche Teilschuldverschreibungen (Reverse Floater) werden zu einem Zinssatz verzinst, der sich aus der Differenz zwischen einem Festzinssatz und einem variablen Referenzzinssatz berechnet (z.B. EURIBOR). Dies hat zur Folge, dass der Zinsertrag dieser Teilschuldverschreibungen fällt, wenn der Referenzzinssatz steigt. In der Regel unterliegt der Marktpreis der gegenläufig variabel verzinslichen Teilschuldverschreibungen (Reverse Floater) größeren Schwankungen als der Marktpreis herkömmlicher, auf der Grundlage desselben Referenzzinssatzes variabel verzinslicher Teilschuldverschreibungen (und mit sonst vergleichbaren Bedingungen). Gegenläufig variabel verzinsliche Teilschuldverschreibungen (Reverse Floater) unterliegen größeren Schwankungen, weil ein Anstieg des Referenzzinssatzes nicht nur die auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Zinsen mindert, sondern auch eine Erhöhung des allgemeinen Zinsniveaus darstellen kann, das zusätzlich den Marktpreis der Teilschuldverschreibungen negativ beeinflussen kann.

Nullkupon-Teilschuldverschreibungen

Der Anleihegläubiger von Nullkupon-Teilschuldverschreibungen ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs solcher Teilschuldverschreibungen infolge von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt. Kurse von Nullkupon-Teilschuldverschreibungen sind volatiler als Kurse von festverzinslichen Teilschuldverschreibungen und reagieren in höherem Maße auf Veränderungen des Marktzinssatzes als verzinsliche Teilschuldverschreibungen mit einer ähnlichen Fälligkeit.

Teilschuldverschreibungen mit indexabhängiger Verzinsung

Der Anleihegläubiger von Teilschuldverschreibungen mit indexabhängiger Verzinsung ist dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und der Unsicherheit in Bezug auf den Zinsertrag ausgesetzt und wird möglicherweise überhaupt keine Zinsen erhalten. Je volatiler der betreffende Index ist, desto größer ist die Unsicherheit in Bezug auf die Höhe des Zinsertrages.

Zinsobergrenzen

Der Ertrag von Teilschuldverschreibungen mit Zinsobergrenzen kann erheblich niedriger als der Ertrag ähnlicher Teilschuldverschreibungen ohne Zinsobergrenzen sein.

Grundsätzliche Beschreibung von Reverse Credit Linked Teilschuldverschreibungen

Bei **Reverse Credit Linked Teilschuldverschreibungen** handelt es sich um eine Anleihe mit integriertem Kreditderivat. Aufgrund der Kombination von Anleihe und derivativem Instrument kann eine Reverse Credit Linked Anleihe auch als „strukturiertes Produkt“ bezeichnet werden.

Im Gegensatz zu den vorgenannten Credit Linked Teilschuldverschreibungen werden die Risikopositionen getauscht und der Emittent einer Anleihe tritt als Sicherungsgeber und der Anleihegläubiger als Sicherungsnehmer auf. Wenn ein vorher spezifiziertes Kreditereignis (z.B. Insolvenz) bei einer Referenzbezugsgröße eintritt, dann erhält der Anleihegläubiger einen (Anteiligen) Barausgleichsbetrag zurück, der über dem (Anteiligen) Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung liegt. Die Qualität von Reverse Credit Linked Teilschuldverschreibungen wird somit auch wesentlich von der Bonität der zugrunde liegenden Referenzbezugsgröße bestimmt. Der Anleihegläubiger erhält für seine Investition in eine Reverse Credit Linked Teilschuldverschreibung einen **relativ niedrigen Zins**, der die Übernahme des Kreditrisikos der Referenzbezugsgröße durch den Emittenten reflektiert.

Die Reverse COBOLD/BALINO TYPEN 1 und 2 werden von der DZ BANK als Emittentin ausgegeben. Die DZ BANK als Sicherungsgeber verspricht dem Anleihegläubiger und damit Sicherungsnehmer nach Maßgabe der in den jeweiligen Anleihebedingungen getroffenen Regelungen bis zum Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf ein oder mehrere Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitute die Verzinsung und Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen. Auf Basis der von der *International Swaps and Derivatives Association, Inc.* veröffentlichten „*ISDA Credit Derivatives Definitions 2003*“ sind in den jeweiligen Anleihebedingungen Insolvenz („*Bankruptcy*“), Nichtzahlung („*Failure to Pay*“) oder Schuldenrestrukturierung („*Restructuring*“) als Kreditereignis definiert.

Die Preisfindung und die Ausgestaltung der Teilschuldverschreibungen basieren auf modernen finanzmathematischen Modellen. Der rein mathematische Wert kann einen für den Anleger nicht erkennbaren Aufschlag enthalten und den Kurs der Teilschuldverschreibungen während der Laufzeit mindern. Durch den Aufschlag werden insbesondere die Kosten der Strukturierung und des Monitorings im Zuge der Platzierung der Teilschuldverschreibungen abgedeckt.

Mit dem Kauf der Teilschuldverschreibungen erwirbt jeder Anleihegläubiger Ansprüche gegen die DZ BANK auf in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegte Zinszahlungen während der gesamten Laufzeit und auf Rückzahlung des jeweiligen Nennbetrages bzw. des jeweiligen Gesamtnennbetrages am Endfälligkeitstag. **Die Teilschuldverschreibungen der Reverse COBOLD/BALINO TYPEN 1 und 2 weisen unterschiedliche Risikoprofile im Hinblick auf die Verzinsung und Rückzahlung des Kapitals aus. Am Ende der Laufzeit werden die Teilschuldverschreibungen mindestens zum Nennbetrag zurückgezahlt. Bei den Reverse**

COBOLD/BALINO TYPEN 1 und 2 „profitiert“ der Anleihegläubiger vom Eintritt eines Kreditereignisses, das einen (Anteiligen) Barausgleichsbetrag bewirkt und grundsätzlich den Rückzahlungsbetrag erhöht.

Allgemeine Investitionserwägungen

Der Kauf von Teilschuldverschreibungen ist nur für Investoren geeignet, die über Kenntnisse und Erfahrungen in finanziellen und geschäftlichen Angelegenheiten verfügen, die es ihnen ermöglichen, die Risiken und Vorteile einer Investition in die Teilschuldverschreibungen zu beurteilen.

Risiko der Wertentwicklung

Die Wertentwicklung der Teilschuldverschreibungen kann sich wesentlich von einer direkten Anlage in Schuldtiteln, die von dem jeweiligen Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitut ausgegeben werden, unterscheiden.

Potentielle Interessenkonflikte

Die Emittentin kann bereits bestehende oder zukünftige Geschäftsbeziehungen (einschließlich Beziehungen im Rahmen der Kreditvergabe, von Einlagegeschäften, des Risikomanagements, der Beratung und im Hinblick auf Bankgeschäfte) zu dem jeweiligen Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitut unterhalten und Maßnahmen ergreifen, die sie zum Schutz ihrer daraus entstehenden eigenen Interessen ohne Berücksichtigung etwaiger Folgen für die Anleihegläubiger für notwendig und angemessen erachtet.

Liquiditätsrisiko

Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Teilschuldverschreibungen entstehen wird, oder, sofern er besteht, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Investor seine Teilschuldverschreibungen nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann. Die Möglichkeit, Teilschuldverschreibungen zu veräußern, kann darüber hinaus aus landesspezifischen Gründen eingeschränkt sein.

Marktpreisrisiko

Der Anleihegläubiger von Teilschuldverschreibungen ist dem Risiko nachteiliger Entwicklungen seiner Teilschuldverschreibungen ausgesetzt, welches sich verwirklichen kann, wenn der Anleihegläubiger seine Teilschuldverschreibungen vor dem Endfälligkeitstag veräußert.

Risiken aufgrund der Verzinsungsarten der Teilschuldverschreibungen

Festverzinsliche Teilschuldverschreibungen

Der Anleihegläubiger von festverzinslichen Teilschuldverschreibungen ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs solcher Teilschuldverschreibungen infolge von Veränderungen des aktuellen Marktzinssatzes fällt.

Variabel verzinsliche Teilschuldverschreibungen

Der Anleihegläubiger von variabel verzinslichen Teilschuldverschreibungen ist dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge ausgesetzt. Ein schwankendes Zinsniveau macht es unmöglich, den Ertrag von variabel verzinslichen Teilschuldverschreibungen im Voraus zu bestimmen. Variabel verzinsliche Teilschuldverschreibungen können mit Multiplikatoren oder anderen Hebelfaktoren sowie mit Zinsober- und/oder Zinsuntergrenzen oder einer Kombination dieser Merkmale oder mit ähnlichen Merkmalen ausgestattet sein. Zusätzlich können variabel verzinsliche Teilschuldverschreibungen als gegenläufig variabel verzinsliche Teilschuldverschreibungen (Reverse Floater) begeben werden. Der Kurs solcher strukturierten variabel verzinslichen Teilschuldverschreibungen neigt zu größerer Volatilität als der Kurs von herkömmlichen variabel verzinslichen Teilschuldverschreibungen.

Fest- zu Variabel-verzinsliche Teilschuldverschreibungen

Fest- zu Variabel-verzinsliche Teilschuldverschreibungen werden mit einem Zinssatz verzinst, der von der Emittentin nach ihrer Wahl von einem festen zu einem variablen Zinssatz bzw. von einem variablen zu einem festen Zinssatz gewandelt werden kann. Wechselt die Emittentin von einem festen zu einem variablen Zinssatz, kann der Spread der Fest- zu Variabel-verzinslichen Teilschuldverschreibungen niedriger sein als der vorherrschende Spread vergleichbarer variabel verzinslicher Teilschuldverschreibungen mit dem selben Referenzzinssatz. Wechselt die Emittentin von einem variablen zu einem festen Zinssatz, kann der feste Zinssatz niedriger sein als der dann vorherrschende Zinssatz der Teilschuldverschreibungen der Emittentin.

Gegenläufig variabel verzinsliche Teilschuldverschreibungen (Reverse Floater)

Gegenläufig variabel verzinsliche Teilschuldverschreibungen (Reverse Floater) werden zu einem Zinssatz verzinst, der sich aus der Differenz zwischen einem Festzinssatz und einem variablen Referenzzinssatz berechnet (z.B. EURIBOR). Dies hat zur Folge, dass der Zinsertrag dieser Teilschuldverschreibungen fällt, wenn der Referenzzinssatz steigt. In der Regel unterliegt der Marktpreis der gegenläufig variabel verzinslichen Teilschuldverschreibungen (Reverse Floater) größeren Schwankungen als der Marktpreis herkömmlicher, auf der Grundlage desselben Referenzzinssatzes variabel verzinslicher Teilschuldverschreibungen (und mit sonst vergleichbaren Bedingungen). Gegenläufig variabel verzinsliche Teilschuldverschreibungen (Reverse Floater) unterliegen größeren Schwankungen, weil ein Anstieg des Referenzzinssatzes nicht nur die auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Zinsen mindert, sondern auch eine Erhöhung des allgemeinen Zinsniveaus darstellen kann, das zusätzlich den Marktpreis der Teilschuldverschreibungen negativ beeinflussen kann.

Teilschuldverschreibungen mit indexabhängiger Verzinsung

Der Anleihegläubiger von Teilschuldverschreibungen mit indexabhängiger Verzinsung ist dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und der Unsicherheit in Bezug auf den Zinsertrag ausgesetzt und wird möglicherweise überhaupt keine Zinsen erhalten. Je volatil der betreffende Index ist, desto größer ist die Unsicherheit in Bezug auf die Höhe des Zinsertrages.

Zinsobergrenzen

Der Ertrag von Teilschuldverschreibungen mit Zinsobergrenzen kann erheblich niedriger als der Ertrag ähnlicher Teilschuldverschreibungen ohne Zinsobergrenzen sein.

Hinweis für qualifizierte Anleger

Qualifizierte Anleger können bei der Investition in die Teilschuldverschreibungen rechtlichen und aufsichtsbehördlichen Restriktionen unterliegen. Insbesondere sollten sie sich eigenverantwortlich darüber informieren, ob die Teilschuldverschreibungen einer von ihnen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu bildenden besonderen Vermögensmasse zugeführt werden dürfen.

Beratung durch die Hausbank

Diese Zusammenfassung, der Prospekt, etwaige Nachträge zu dem Prospekt und die jeweiligen Endgültigen Bedingungen ersetzen nicht die vor der Kaufentscheidung in jedem Fall unerlässliche Beratung durch die Hausbank. Der Anleger darf daher nicht darauf vertrauen, dass diese Zusammenfassung, der Prospekt, etwaige Nachträge zu dem Prospekt und die jeweiligen Endgültigen Bedingungen alle für ihn wesentlichen Umstände enthalten. Nur der Anlageberater oder Kundenbetreuer der Hausbank ist in der Lage, eine anlagegerechte, auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung zu erbringen.

Zusammenfassung in Bezug auf die DZ BANK

Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung

Juristischer und kommerzieller Name:	DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
Ort der Registrierung:	Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland
Registernummer:	HRB 45651, Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main
Datum der Gründung:	18. September 2001
Sitz, Anschrift, Telefonnummer:	Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (Telefon: +49 (69) 7447-01)
Rechtsform, Rechtsordnung:	Die DZ BANK ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft und unterliegt der umfassenden Aufsicht durch die Deutsche Bundesbank und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
Angaben zur Liquidität:	Neben den Instrumenten des internen Management wird das kurzfristige Liquiditätsrisiko durch aufsichtsrechtliche Vorschriften begrenzt. Das gilt sowohl für die DZ BANK als auch für die wesentlichen inländischen und ausländischen Tochtergesellschaften, die entsprechenden nationalen aufsichtsrechtlichen Regelungen zur Liquiditätsüberwachung unterliegen. Die Liquidität eines Instituts gilt danach als ausreichend, wenn die monatlich an die Aufsicht zu meldende Liquiditätskennzahl den Wert 1 nicht unterschreitet. Die Liquiditätskennzahl gibt das Verhältnis zwischen den im ersten Laufzeitband verfügbaren Zahlungsmitteln und den während dieses Zeitraums abrufbaren Zahlungsverpflichtungen an. Im bisherigen Verlauf des Geschäftsjahres 2008 haben die inländischen Kreditinstitute im DZ BANK Konzern die Vorschriften des § 11 Gesetz über das Kreditwesen in Verbindung mit der Liquiditätsverordnung jederzeit eingehalten:

Geschäftsüberblick

Haupttätigkeitsbereiche:	Gegenstand der DZ BANK ist gemäß ihrer Satzung, dass die Bank als Zentralkreditinstitut der Förderung des gesamten Genossenschaftswesens dient. Wesentlicher Bestandteil ihrer gesetzlichen Förderaufgabe ist die Förderung der genossenschaftlichen Primärstufe und Zentralbanken. Die DZ BANK wirkt bei der Förderung der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft mit. Verpflichtende Leitlinie der Geschäftspolitik ist die wirtschaftliche Förderung der Gesellschafter der DZ BANK. Dem entspricht die Verpflichtung der Gesellschafter, die DZ BANK in der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen. Fusionen zwischen genossenschaftlichen Kreditinstituten der Primärstufe und der DZ BANK sind nicht zulässig. Die DZ BANK betreibt bankübliche Geschäfte aller Art und ergänzende Geschäfte einschließlich der Übernahme von Beteiligungen. Sie kann ihren Gegenstand auch mittelbar verwirklichen. Die DZ BANK betreibt als Zentralkreditinstitut den Liquiditätsausgleich für die angeschlossenen Primärgenossenschaften und die Verbundinstitute. Mit der DZ BANK ist 2001 ein neues Spitzeninstitut des genossenschaftlichen FinanzVerbundes und eine Zentralbank für derzeit mehr als 1.000 Genossenschaftsbanken entstanden. Die DZ BANK und die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf, sind übereingekommen, in Gespräche über einen Zusammenschluss der beiden genossenschaftlichen Zentralbanken sowie über strategische und strukturelle Weiterentwicklungen im Sinne der Volksbanken und Raiffeisenbanken einzutreten. Eine Vereinbarung soll in der ersten Hälfte des kommenden Jahres erreicht werden.
---------------------------------	---

Geschäftsbereiche:

- Zahlungsverkehr;
- Mittelstands- und Großkundengeschäft;
- Geld- und Kapitalmarktgeschäft;
- Ausland;
- Konzerngeschäftsfelder.

Wichtigste Märkte:

Die DZ BANK ist primär in Deutschland als Allfinanz-Gruppe tätig. Innerhalb des Finanzverbunds der Volksbanken Raiffeisenbanken übernimmt die DZ BANK die Aufgabe einer Zentralbank. Indem die DZ BANK vornehmlich das Leistungsangebot der Volksbanken Raiffeisenbanken durch ihre Produkte und Leistungen unterstützt, hat die DZ BANK im Retailbanking grundsätzlich keinen direkten Kundenkontakt. Darüber hinaus ist die DZ BANK eine europäisch ausgerichtete Zentralbank und übernimmt als Holding eine Koordinationsfunktion für die Spezialinstitute in der DZ BANK Gruppe.

Im Inland bestehen gegenwärtig vier Zweigniederlassungen in Berlin, Hannover, Stuttgart und München, im Ausland fünf Zweigniederlassungen (London, Mailand, New York, Hongkong, Singapur) der DZ BANK. Den vier Inlandsniederlassungen sind die beiden Geschäftsstellen in Hamburg und Nürnberg zugeordnet.

Organisationsstruktur

Beschreibung des Konzerns:

In den Konzernabschluss nach IFRS zum 31. Dezember 2007 wurden neben der DZ BANK als Mutterunternehmen weitere 28 (Vorjahr: 27) Tochterunternehmen und 5 (Vorjahr: 5) Teilkonzerne mit insgesamt 893 (Vorjahr: 918) Tochtergesellschaften einbezogen.

Trendinformationen

**Erklärung bezüglich
„Keine Wesentlichen negativen
Veränderungen“:**

Es gibt keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem 31. Dezember 2007 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahresabschlusses).

Management und Aufsichtsorgane

Management und Aufsichtsorgane:

Die Organe der DZ BANK sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

Vorstand:

Der Vorstand setzt sich gegenwärtig aus sechs Personen zusammen.

Vorsitzender des Vorstands ist Herr Wolfgang Kirsch.

Aufsichtsrat:

Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern. Davon werden neun Mitglieder von der Hauptversammlung und zehn Mitglieder von den Arbeitnehmern gewählt. Der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. hat das Recht, ein Mitglied seines Vorstandes in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Herr Dr. Christopher Pleister, Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.

**Adresse des Vorstands
und des Aufsichtsrats:**

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Hauptversammlung:

Die Hauptversammlung der Bank findet am Sitz der Gesellschaft oder, nach Entscheidung des Aufsichtsrates, an Orten in der Bundesrepublik Deutschland, an denen die Gesellschaft Zweigniederlassungen oder Filialen unterhält oder am Sitz eines mit der Gesellschaft verbundenen inländischen Unternehmens statt.

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre

berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind.

Interessenkonflikte:

Es bestehen keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gegenüber der DZ BANK und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

Hauptaktionäre

Der Anteil der genossenschaftlichen Unternehmen am gezeichneten Kapital in Höhe von EUR 3.028.427.238,20 beträgt zum gegenwärtigen Zeitpunkt 95,44 %. Sonstige sind mit 4,56 % am gezeichneten Kapital der DZ BANK beteiligt.

Der Aktionärskreis stellt sich wie folgt dar:

• Kreditgenossenschaften (direkt und indirekt)	89,30 %
davon über Beteiligungsgesellschaften ¹ (indirekt):	
<i>DZ Holding GmbH & Co. KG, Neu-Isenburg</i> ²	18,51 %
<i>Norddeutsche Genossenschaftliche Beteiligungs AG, Hannover</i>	16,93 %
<i>DZ Beteiligungs GmbH & Co. KG, Karlsruhe</i>	17,00 %
<i>DZ Beteiligungs AG & Co. KG, Stuttgart</i>	15,14 %
<i>Beteiligungsgesellschaft DZ mbH, München</i>	15,37 %
 <i>WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf (direkt und indirekt)</i>	 6,68 %
• Sonstige Genossenschaften	6,14 %
• Sonstige	4,56 %

¹ Aufzählung nicht abschließend, nur Beteiligungen über 10 % erwähnt;

² inklusive der Beteiligung der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf, siehe oben gesondert ausgeführt

Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Historische Finanzinformationen:

Überblick

Die folgenden Finanzaufgaben wurden dem geprüften und nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellten Jahresabschluss der DZ BANK AG und dem Lagebericht der DZ BANK AG zum 31. Dezember 2007 entnommen.

DZ BANK AG in Mio EUR	2007	2006
Bilanzsumme	266.306	252.707
Zinsüberschuss ¹	983	758
Provisionsüberschuss	224	269
Nettoergebnis aus Finanzgeschäften	-519	375
Saldo der sonstigen betrieblichen Aufwendungen/Erträge	29	11
Verwaltungsaufwand ²	-814	-921
Betriebsergebnis vor Risikovorsorge	-97	492
Risikovorsorge	-370	-61
Betriebsergebnis	-467	431
Aufwand-Ertrag-Relation ³ (%)	56,4	58,3

¹ Einschließlich laufender Erträge und Erträgen aus Gewinnabführungsverträgen

² Einschließlich Andere Verwaltungsaufwendungen sowie Abschreibungen und Wertberichtigungen auf

immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen

³ Bereinigt um Sondereffekte in 2007 (Sondereinfluss im „Zinsüberschuss“ i.H.v. +112 Mio. EUR infolge der Bündelung der Private Banking-Aktivitäten in der DZ Private Wealth Managementgesellschaft S.A. sowie im „Nettoergebnis aus Finanzgeschäften“ berücksichtigte Wertkorrekturen als Folge der Finanzmarktkrise i.H.v. -838 Mio. EUR) und in 2006 (erhöhter Verwaltungsaufwand i.H.v. 97 Mio. EUR aufgrund der vorgenommenen Absenkung des Rechnungszinssatzes von 6,0 Prozent auf 4,5 Prozent im Rahmen der Ermittlung der Pensionsrückstellungen und ähnlichen Verpflichtungen)

Die folgenden Finanzzahlen wurden dem geprüften und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 19. Juli 2002 nach den Bestimmungen der International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellten Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns und dem Lagebericht des DZ BANK Konzerns zum 31. Dezember 2007 entnommen.

DZ BANK Konzern in Mio EUR	2007	2006
Bilanzsumme	431.337	421.684
Zinsüberschuss ¹	2.703	2.545
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-209	-335
Provisionsüberschuss	962	791
Handelsergebnis	-247	699
Ergebnis aus Finanzanlagen	-103	9
Sonstiges Bewertungsergebnis aus Finanzinstrumenten	-35	17
Ergebnis aus Versicherungsgeschäft	470	495
Personalaufwendungen	-1.320	-1.258
Sonstige Verwaltungsaufwendungen ²	-1.265	-1.186
Verwaltungsaufwendungen	-2.585	-2.444
Ergebnis aus zur Veräußerung gehaltenen langfristigen Vermögenswerten und Veräußerungsgruppen	-	310
Sonstiges betriebliches Ergebnis	112	-20
Ergebnis vor Steuern	1.068	2.067
Ertragsteuern	-171	-208
Konzernjahresüberschuss	897	1.859
Aufwand-Ertrag-Relation ³ (%)	53,6	52,3

¹ Einschließlich laufender Erträge und Erträgen aus Gewinnabführungsverträgen

² Sachaufwendungen sowie Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte, Sachanlagen und Investment Property

³ Bereinigt um Sondereffekte in 2007 (Bewertungsabschläge in den Wertpapierportfolios als Folge der Finanzmarktkrise in Höhe von -957 Mio EUR) und in 2006 (Ergebniswirkung aufgrund der Veräußerung der Filialen der ehemaligen norisbank AG durch die TeamBank in Höhe von -132 Mio EUR)

Die nachfolgende Übersicht weist die aus dem geprüften und nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007 entnommene Kapitalisierung der DZ BANK zum 31. Dezember der Jahre 2007 und 2006 aus:

Kapitalisierung der DZ BANK AG

in Mio EUR	31.12.2007	31.12.2006
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	163.572	150.186
a) täglich fällig	25.704	24.636
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	137.868	125.550
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	37.869	38.525
3. Verbriefte Verbindlichkeiten	45.522	44.776
a) begebene Schuldverschreibungen	40.346	35.735
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten	5.176	9.041
4. Treuhandverbindlichkeiten	1.545	1.703
5. Sonstige Verbindlichkeiten	4.241	3.962
6. Rechnungsabgrenzungsposten	472	388
7. Rückstellungen	1.441	1.156
8. Nachrangige Verbindlichkeiten	2.941	3.193
9. Genussrechtskapital	1.309	1.437
10. Fonds für allgemeine Bankrisiken	1.627	1.627
11. Eigenkapital	5.767	5.754
a) Gezeichnetes Kapital	3.028	3.028
b) Kapitalrücklage	1.109	1.109
c) Gewinnrücklagen	1.474	1.466
d) Bilanzgewinn	156	151
Total	266.306	252.707
1. Eventualverbindlichkeiten	5.256	5.404
2. Andere Verpflichtungen	17.781	19.705

Abschlussprüfer:

Abschlussprüfer der DZ BANK für die Geschäftsjahre 2007 und 2006 war die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft.

Der Abschlussprüfer ist Mitglied des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. und der Wirtschaftsprüferkammer.

Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen:

Der Jahres- und Konzernabschluss für die am 31. Dezember 2007 und 2006 endenden Geschäftsjahre und die entsprechenden Lageberichte sind von der Ernst & Young AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft geprüft und jeweils mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren:

Außer dem hier dargestellten Sachverhalt gibt es keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens letzten 12 Monate bestanden/abgeschlossen wurden und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der DZ BANK und/oder des DZ BANK-Konzerns auswirken können bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

Gleichwohl können im Rahmen ihres Geschäfts die DZ BANK und die zum DZ BANK Konzern gehörenden Gesellschaften in staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren einbezogen sein. Für potentielle Verluste aus ungewissen Verbindlichkeiten bezüglich solcher Verfahren werden im DZ BANK Konzern gemäß den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften Rückstellungen gebildet, soweit ein potentieller Verlust wahrscheinlich und schätzbar ist. Die endgültige Verbindlichkeit kann von den aufgrund Prognosen über den wahrscheinlichen Ausgang solcher Verfahren gebildeten Rückstellungen abweichen. Hinsichtlich des nachstehend dargestellten Sachverhalts in Bezug auf die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall (BSH) liegen die voraussichtlichen möglichen Verluste hieraus entweder im Rahmen gebildeter Rückstellungen, oder sind nicht wesentlich oder können derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen hat die BSH, eine voll konsolidierte Tochtergesellschaft der DZ BANK, am 27. Mai 2008 wegen der Erhebung von Abschlussgebühren abgemahnt. Diese Abschlussgebühren sind ein signifikanter Vertragsbestandteil in Bausparverträgen. Sie fallen im Zeitpunkt des Abschlusses der Bausparverträge an. Die Rechtmäßigkeit dieser Gebühren

stand bislang nicht in Zweifel und beruht auf mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht abgestimmten Bauspartarifen. Zwischenzeitlich wird von einem BGH-Richter die Auffassung vertreten, dass die Abschlussgebühr gegen die gesetzlichen Bestimmungen zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoße. Die BSH teilt diese Rechtsauffassung nicht. Falls sich diese Rechtsauffassung durchsetzen sollte und die BSH ihre Bauspartarife entsprechend anpassen müsste, kann dies möglicherweise Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis der BSH und damit des DZ BANK Konzerns haben.

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin:

Es gibt keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage des DZ BANK Konzerns seit dem 31. Dezember 2007 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Konzernabschlusses).

Wesentliche Verträge

Für zwei in den Konzernabschluss einbezogene Kreditinstitute – DZ BANK Ireland plc, Dublin, und DZ BANK International S.A., Luxembourg-Strassen – und ein nicht in den Konzernabschluss einbezogenes Kreditinstitut – DZ BANK International Singapore Ltd., Singapore – trägt die DZ BANK, abgesehen vom Fall des politischen Risikos, im Rahmen ihrer Anteilsquote dafür Sorge, dass diese Gesellschaften ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen können. Verpflichtungen aus Patronatserklärungen werden nur begründet, solange die DZ BANK unmittelbar oder mittelbar an den unter die Patronatserklärung fallenden Unternehmen beteiligt ist. Darüber hinaus bestehen jeweils nachrangige Patronatserklärungen gegenüber der DZ BANK Capital Funding LLC I, der DZ BANK Capital Funding LLC II und der DZ BANK Capital Funding LLC III, jeweils Wilmington, State of Delaware, USA. Des Weiteren existieren fünf nachrangige Patronatserklärungen der DZ BANK gegenüber der DZ BANK Perpetual Funding (Jersey) Limited, St. Helier, Jersey, Channel Islands, in Bezug auf jeweils verschiedene Klassen von Vorzugsanteilen.

Die DZ BANK hat für bestimmte Einlagen bei ihren Niederlassungen in Großbritannien und den USA gegenüber inländischen Unternehmen und öffentlichen Institutionen Transfererklärungen für den Fall übernommen, dass die Niederlassungen wegen hoheitlicher Entscheidung daran gehindert sind, ihren Rückzahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Zusammenfassung in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen

Währungen:	Die Teilschuldverschreibungen werden in Euro begeben. Vorbehaltlich der anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Beschränkungen und Erfordernisse der jeweiligen Zentralbanken (oder einer vergleichbaren Stelle) können die Teilschuldverschreibungen des (i) COBOLD/BALINO TYP 6 in jeder anderen Währung (ausgenommen Euro) bzw. (ii) COBOLD/BALINO TYP 7 in Euro oder in jeder anderen Währung oder Währungseinheit begeben werden, wie sie die Emittentin in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festlegt.
Nennbeträge der Teilschuldverschreibungen:	Die Mindeststückelung beträgt EUR 1.000 oder ein Vielfaches davon. Im Fall des COBOLD/BALINO TYP 6 und gegebenenfalls im Fall des COBOLD/BALINO TYP 7 muss die Mindeststückelung einer Teilschuldverschreibung in der entsprechenden Währung dem Gegenwert von EUR 1.000 am Tag der Begebung entsprechen oder ihn überschreiten.
Laufzeiten:	Die Teilschuldverschreibungen können in allen Laufzeiten begeben werden, wie sie die Emittentin in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festlegt, vorbehaltlich geltender Mindest- oder Höchstlaufzeiten, die von Zeit zu Zeit von der jeweiligen Zentralbank (oder einer vergleichbaren Stelle) oder von aufgrund auf die betreffende Währung anwendbaren Gesetzen oder Rechtsvorschriften erlaubt oder gefordert sind.
Form der Teilschuldverschreibungen:	Die Teilschuldverschreibungen werden als Inhaberpapiere begeben.
Kreditereignisse:	Auf Basis der von der <i>International Swaps and Derivatives Association, Inc.</i> veröffentlichten „ <i>ISDA Credit Derivatives Definitions 2003</i> “ sind in den jeweiligen Anleihebedingungen Insolvenz („ <i>Bankruptcy</i> “), Nichtzahlung („ <i>Failure to Pay</i> “) oder Schuldenrestrukturierung („ <i>Restructuring</i> “) als Kreditereignis definiert.
Festverzinsliche Teilschuldverschreibungen:	Festverzinsliche Teilschuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit mit einem festen Zinssatz ausgestattet. Unter der Voraussetzung, dass kein Kreditereignis in Bezug auf ein oder mehrere Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitute eingetreten ist, wird ein fester Zinssatz gezahlt, wie ihn die Emittentin in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festlegt.
Variabel verzinsliche Teilschuldverschreibungen:	Variabel verzinsliche Teilschuldverschreibungen weisen während ihrer gesamten Laufzeit variable Zinserträge aus. Unter der Voraussetzung, dass kein Kreditereignis in Bezug auf ein oder mehrere Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitute eingetreten ist, wird ein variabler Zinssatz (plus oder minus einer eventuellen Marge) und gegebenenfalls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz gezahlt, wie ihn die Emittentin in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festlegt. Der variable Zinssatz kann auf einem Referenzzinssatz beruhen, unter Bezugnahme auf bestimmte Swapsätze oder iTraxx-Spreads ermittelt werden oder auf Grundlage der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Basis errechnet werden. Die Zinsperioden für variabel verzinsliche Teilschuldverschreibungen können ein, zwei, drei, sechs oder zwölf Monate oder einen solchen Zeitraum umfassen, wie sie die Emittentin in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festlegt.
Zinsstrukturierte variabel verzinsliche Teilschuldverschreibungen:	Variabel verzinsliche Teilschuldverschreibungen können mit Multiplikatoren oder anderen Hebelfaktoren, sowie mit Zinsober- und/oder Zinsuntergrenzen oder einer Kombination dieser Merkmale oder mit ähnlichen Merkmalen ausgestattet sein.
Gegenläufig variabel verzinsliche Teilschuldverschreibungen (Reverse Floater):	Gegenläufig variabel verzinsliche Teilschuldverschreibungen (Reverse Floater) werden mit einem Zinssatz verzinst, welcher aus der Differenz zwischen einem festen Zinssatz und einem variablen Zinssatz, wie z.B. dem EURIBOR, bestimmt wird.
Constant Maturity Swap variabel verzinsliche Teilschuldverschreibungen:	CMS variabel verzinsliche Teilschuldverschreibungen werden mit einem variablen Zinssatz, welcher unter Bezugnahme auf bestimmte Swap-Sätze ermittelt wird, verzinst.

**Fest- zu Variabel-verzinsliche
Teilschuldverschreibungen:**

Fest- zu Variabel-verzinsliche Teilschuldverschreibungen werden mit einem Zinssatz verzinst, der nach Wahl der Emittentin von einem festen in einen variablen Zinssatz bzw. von einem variablen in einen festen Zinssatz gewandelt werden kann.

**Teilschuldverschreibungen mit
indexabhängiger Verzinsung:**

Zinszahlungen auf Teilschuldverschreibungen mit indexabhängiger Verzinsung erfolgen auf Basis eines einzelnen Indexes oder anderer Faktoren (einschließlich Kurs- bzw. Preisänderungen von Wertpapieren und Waren oder Wechselkursbewegungen) und/oder auf Basis einer von der Emittentin festgelegten Formel, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

**Andere für variabel verzinsliche
Teilschuldverschreibungen und
für Teilschuldverschreibungen mit
indexabhängiger Verzinsung
geltende Bestimmungen:**

Variabel verzinsliche Teilschuldverschreibungen und Teilschuldverschreibungen mit indexabhängiger Verzinsung können mit einer Höchstverzinsung, Mindestverzinsung oder beidem versehen sein.

Zinsen auf variabel verzinsliche Teilschuldverschreibungen und Teilschuldverschreibungen mit indexabhängiger Verzinsung sind in Bezug auf jede vor der Emission von der Emittentin bestimmte Zinsperiode an solchen Zinszahlungstagen zahlbar, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben sind oder gemäß diesen jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmt werden; die Zinsberechnung erfolgt gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen.

**Inflationsbezogene
Teilschuldverschreibungen:**

Inflationsbezogenen Teilschuldverschreibungen werden zu einem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestzinssatz zuzüglich eines Satzes verzinst, der auf der Grundlage der Veränderung des unrevidierten harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) ohne Tabak für die Eurozone bestimmt wird, wie monatlich durch das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften („**EUROSTAT**“) berechnet.

Nullkupon-Teilschuldverschreibungen:

Nullkupon-Teilschuldverschreibungen werden mit einem Abschlag oder Aufschlag von bzw. auf ihren Nennbetrag begeben und es werden während ihrer gesamten Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen geleistet (außer im Fall verspäteter Zahlung). Unter der Voraussetzung, dass in Bezug auf ein oder mehrere Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitute kein Kreditereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen zum Rückzahlungsbetrag am Endfälligkeitstag, wie die Emittentin dies in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festlegt.

**Rückzahlung der
Teilschuldverschreibungen
(COBOLD/BALINO TYP 1):**

Die Teilschuldverschreibungen des COBOLD/BALINO TYP 1 werden am Endfälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.

**Rückzahlung der
Teilschuldverschreibungen
(COBOLD/BALINO TYP 2-7 / Reverse
COBOLD/BALINO TYP 1-2):**

Unter der Voraussetzung, dass in Bezug auf ein oder mehrere Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitute (im Fall der COBOLD/BALINO TYPEN 1-6) kein Kreditereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen zu 100 % am Endfälligkeitstag, wie die Emittentin dies in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festlegt.

Unter der Voraussetzung, dass – im Fall des COBOLD/BALINO TYP 7 – in Bezug auf das Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitut weder ein Kreditereignis noch eine entsprechende Restlaufzeitbezogene Credit Default Swap Level-Überschreitung eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen zu 100% am Endfälligkeitstag, wie die Emittentin dies in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt hat.

**Auswirkungen bei Eintritt eines
Kreditereignisses auf die jeweiligen
COBOLD/ BALINO TYPEN**

COBOLD/BALINO TYP 1:

Der Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf ein oder mehrere Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitute führt dazu, dass Zinsen weder für die Zinsperiode, in der ein Kreditereignis eingetreten ist, noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt werden.

Die Teilschuldverschreibungen werden am Endfälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.

COBOLD/BALINO TYP 2:

Der Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf ein oder mehrere Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitute führt dazu, dass Zinsen weder für die Zinsperiode, in der ein Kreditereignis eingetreten ist, noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt werden.

Tritt im Fall von Nullkupon-Teilschuldverschreibungen in Bezug auf ein oder mehrere Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitute ein Kreditereignis ein, führt dies dazu, dass der Anspruch der Anleihegläubiger auf Auszahlung von rechnerisch aufgelaufenen Zinsen vollständig entfällt.

Außerdem erlischt die Verpflichtung der Emittentin, die Teilschuldverschreibungen am Endfälligkeitstag zurückzuzahlen.

Anstelle dessen tritt die Verpflichtung der Emittentin, den Anleihegläubigern für eine Teilschuldverschreibung spätestens am Barausgleichstermin einen Barausgleichsbetrag zu zahlen.

COBOLD/BALINO TYP 3 und COBOLD/BALINO TYP 6:

Der Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf ein oder mehrere Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitute führt dazu, dass Zinsen weder für die Zinsperiode, in der ein Kreditereignis eingetreten ist, noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt werden.

Tritt im Fall von Nullkupon-Teilschuldverschreibungen in Bezug auf ein oder mehrere Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitute ein Kreditereignis ein, führt dies dazu, dass der Anspruch der Anleihegläubiger auf Auszahlung von rechnerisch aufgelaufenen Zinsen vollständig entfällt.

Der Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf den COBOLD/BALINO TYP 3 vor dem Zahlungstag führt dazu, dass die Zusatzzahlung am Zahlungstag entfällt.

Außerdem erlischt die Verpflichtung der Emittentin, die Teilschuldverschreibungen am Endfälligkeitstag zurückzuzahlen.

Anstelle dessen tritt die Verpflichtung der Emittentin, den Anleihegläubigern für eine Teilschuldverschreibung spätestens am Andienungstermin nach Maßgabe der in der Andienungsmitteilung zum Ausdruck gekommenen Wahl der Emittentin entweder (a) Schuldverschreibungen einer Lieferbaren Wertpapiergattung des jeweiligen Referenzunternehmens bzw. Referenzkreditinstitutes, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist, zu übereignen („Andienung“) oder (b) einen Andienungsersatzbetrag zu zahlen. Die Andienung von Schuldverschreibungen der Lieferbaren Wertpapiergattung hat in der Höhe des Andienungsbetrags zu erfolgen. Eine etwaige Differenz zwischen dem Andienungsbetrag und dem Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung hat die Emittentin durch einen Ausgleichsbetrag abzugelten.

COBOLD/BALINO TYP 4:

Der Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf ein oder mehrere Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitute führt dazu, dass auf den Anteiligen Nennbetrag des entsprechenden Referenzunternehmens bzw. Referenzkreditinstitutes oder die Anteiligen Nennbeträge der entsprechenden Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitute Zinsen weder für die Zinsperiode, in der ein Kreditereignis eingetreten ist, noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt werden. Außerdem erlischt die Verpflichtung der Emittentin, den Anteiligen Nennbetrag des entsprechenden Referenzunternehmens bzw. Referenzkreditinstitutes oder die Anteiligen Nennbeträge der entsprechenden Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitute am Gesamtnennbetrag einer Teilschuldverschreibung am Endfälligkeitstag zurückzuzahlen.

Anstelle dessen tritt die Verpflichtung der Emittentin, den Anleihegläubigern für den Anteiligen Nennbetrag des entsprechenden Referenzunternehmens bzw. Referenzkreditinstitutes oder die Anteiligen Nennbeträge der entsprechenden Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitute spätestens am Andienungstermin nach Maßgabe der in der Andienungsmitteilung zum Ausdruck gekommenen Wahl der Emittentin entweder (a) Schuldverschreibungen einer Lieferbaren Wertpapiergattung des jeweiligen Referenzunternehmens bzw. Referenzkreditinstitutes, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist, zu übereignen („Andienung“) oder (b) einen Andienungsersatzbetrag zu zahlen. Die Andienung von Schuldverschreibungen der Lieferbaren Wertpapiergattung hat in der Höhe des

Andienungsbetrags zu erfolgen. Eine etwaige Differenz zwischen dem Andienungsbetrag und dem Anteiligen Nennbetrag des entsprechenden Referenzunternehmens bzw. Referenzkreditinstitutes hat die Emittentin durch einen Ausgleichsbetrag abzugelten.

Bei Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf ein oder mehrere Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitute reduziert sich also der Zinsanspruch und der Rückzahlungsanspruch des Anleihegläubigers entsprechend dem Anteil der jeweiligen Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitute am Gesamtnennbetrag einer Teilschuldverschreibung.

COBOLD/BALINO TYP 5:

Der Eintritt von jeweils mindestens einem Kreditereignis in Bezug auf mindestens [zwei], [drei], [vier], [•] Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitute während einer Zinsperiode oder verteilt über mehrere Zinsperioden führt dazu, dass Zinsen weder für die Zinsperiode, in der die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind, noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt werden. Außerdem erlischt die Verpflichtung der Emittentin, die Anleihe am Endfälligkeitstag zurückzuzahlen.

Anstelle dessen tritt die Verpflichtung der Emittentin, den Anleihegläubigern für eine Teilschuldverschreibung spätestens am Andienungstermin nach Maßgabe der in der Andienungsmitteilung zum Ausdruck gekommenen Wahl der Emittentin entweder (a) Schuldverschreibungen einer Lieferbaren Wertpapiergattung des letzten der Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitute, bei dem mindestens ein Kreditereignis eingetreten ist, zu übereignen („Andienung“) oder (b) einen Andienungsersatzbetrag zu zahlen. Tritt bei mehreren Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstituten gleichzeitig jeweils mindestens ein Kreditereignis ein und wird die Emittentin dadurch von ihrer Verpflichtung, die Teilschuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückzuzahlen, frei, so hat die Emittentin ein Wahlrecht hinsichtlich der Schuldverschreibungen der Lieferbaren Wertpapiergattung gemäß § 315 BGB. Die Andienung der Schuldverschreibungen der Lieferbaren Wertpapiergattung hat in der Höhe des Andienungsbetrags zu erfolgen. Eine etwaige Differenz zwischen dem Andienungsbetrag und dem Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung hat die Emittentin durch einen Ausgleichsbetrag abzugelten.

Solange während der Laufzeit der Anleihe kein Kreditereignis oder aber [jeweils] mindestens ein Kreditereignis nur in Bezug auf [ein], [zwei], [drei], [•] Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitute eintritt, wird die Anleihe bis zum Endfälligkeitstag verzinst und am Endfälligkeitstag zum Gesamtnennbetrag zurückgezahlt. Ab dem Tag der Veröffentlichung einer Bekanntmachung gemäß den Anleihebedingungen durch die Emittentin [wird dieses] [werden diese] [eine] [zwei] [drei] [•] Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitute nicht mehr als Bestimmungsgröße[n] für weitere Kreditereignisse während der Laufzeit der Anleihe herangezogen.

COBOLD/BALINO TYP 7:

Der Eintritt (i) eines Kreditereignisses oder (ii) einer Restlaufzeitbezogenen Credit Default Swap Level-Überschreitung in Bezug auf das Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitut führt dazu, dass Zinsen weder für die Zinsperiode, in der (i) ein Kreditereignis oder (ii) eine Restlaufzeitbezogene Credit Default Swap Level-Überschreitung eingetreten ist, noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt werden.

Außerdem erlischt bei Eintritt (i) eines Kreditereignisses oder (ii) einer Restlaufzeitbezogenen Credit Default Swap Level-Überschreitung die Verpflichtung der Emittentin, die Teilschuldverschreibungen am Endfälligkeitstag zurückzuzahlen.

Anstelle dessen tritt die Verpflichtung der Emittentin, den Anleihegläubigern im Fall des Eintritts (i) eines Kreditereignisses spätestens am 7. Bankarbeitstag nach Veröffentlichung einer Kreditereignis-Mitteilung sowie einer Öffentlich-Zugänglichen-Informationen-Mitteilung den Mindestbetrag oder (ii) einer Restlaufzeitbezogenen Credit Default Swap Level-Überschreitung spätestens am 7. Bankarbeitstag nach Veröffentlichung einer Vorzeitigen Rückzahlungs-Mitteilung einen Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, der jedoch mindestens dem Mindestbetrag entspricht, zu zahlen.

Auswirkungen bei Eintritt eines Kreditereignisses auf die jeweiligen Reverse COBOLD/BALINO TYPEN

Reverse COBOLD/BALINO TYP 1:

Der Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf ein oder mehrere Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitute führt dazu, dass Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen nur bis zum Tag der Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung (ausschließlich) gezahlt werden. Außerdem erlischt die Verpflichtung der Emittentin, die Anleihe am Endfälligkeitstag zurückzuzahlen.

Anstelle dessen tritt die Verpflichtung der Emittentin, den Anleihegläubigern für eine Teilschuldverschreibung spätestens am Barausgleichstermin nach Maßgabe der Barausgleichsmittelteilung einen Barausgleichsbetrag, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird und in jedem Fall über dem Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung liegt, zu zahlen.

Reverse COBOLD/BALINO TYP 2:

Der Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf ein oder mehrere Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitute führt nicht dazu, dass Kapital- und/oder Zinszahlungen ausfallen.

Tritt nach den Feststellungen der Emittentin vor dem Endfälligkeitstag in Bezug auf ein oder mehrere Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitute ein Kreditereignis ein, ist die Emittentin verpflichtet, eine Kreditereignis-Mitteilung sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums und eine Barausgleichsmittelteilung zu veröffentlichen und den Anleihegläubigern für den Anteiligen Nennbetrag in Bezug auf das entsprechende Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitut oder für die Anteiligen Nennbeträge in Bezug auf die entsprechenden Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitute nach Maßgabe einer Barausgleichsmittelteilung einen einmaligen Anteiligen Barausgleichsbetrag oder einmalige Anteilige Barausgleichsbeträge am entsprechenden Barausgleichstermin zu zahlen. Ab dem Tag der Veröffentlichung einer Kreditereignismittelteilung gemäß den Anleihebedingungen durch die Emittentin wird das maßgebliche Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitut, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist, nicht mehr als Bestimmungsgröße für weitere Kreditereignisse während der Laufzeit der Anleihe herangezogen. Das gilt auch für den Fall, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

Steuern:

Sämtliche auf die Teilschuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge (im Fall von Nullkupon-Anleihen: Kapitalbeträge) sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

Vorzeitige Rückzahlung aus Steuergründen:

Die Teilschuldverschreibungen sind nicht vorzeitig aus steuerlichen Gründen kündbar.

Status:

Die Teilschuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

Negativverpflichtung:

Die jeweiligen Anleihebedingungen enthalten keine Negativverpflichtung der Emittentin.

Kündigungsgründe:

Die Teilschuldverschreibungen der COBOLD/BALINO TYPEN 1-7 sowie der Reverse COBOLD/BALINO TYPEN 1-2 sind sowohl für die Anleihegläubiger als auch für die Emittentin nicht ordentlich kündbar.

Die jeweiligen Anleihebedingungen der COBOLD/BALINO TYPEN 1-7 sowie der Reverse

COBOLD/BALINO TYPEN 1-2 sehen Kündigungsgründe aus wichtigem Grund vor, die die Anleihegläubiger berechtigen, die sofortige Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen zu verlangen.

Cross Default-Klausel:

Die jeweiligen Anleihebedingungen enthalten keine Cross Default-Klausel.

Anwendbares Recht:

Deutsches Recht.

Gerichtsstand:

Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren („Rechtsstreitigkeiten“) im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den jeweiligen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

Zusammenfassung in Bezug auf die Verkaufsbeschränkungen

Das Angebot und der Verkauf der Teilschuldverschreibungen und die Verbreitung von Angebotsunterlagen in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und in den Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen bestimmten Beschränkungen. Ferner können das Angebot und der Verkauf von Teilschuldverschreibungen unter den jeweils gültigen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf Wertpapiere weiteren Beschränkungen unterliegen.

Risikofaktoren

Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Die nachfolgenden Ausführungen stellen eine Offenlegung der wesentlichen Risikofaktoren dar, die die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen unter den Teilschuldverschreibungen zu erfüllen, beeinflussen können. Potentielle Käufer sollten diese Risikofaktoren in Betracht ziehen, bevor sie Teilschuldverschreibungen unter diesem Programm erwerben.

Die nachfolgenden Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Potentielle Käufer von Teilschuldverschreibungen unter diesem Programm sollten ihre Investitionsentscheidung in die unterschiedlichen COBOLD/BALINO TYPEN 1-7 bzw. die unterschiedlichen Reverse COBOLD/BALINO TYPEN 1-2 nur auf der Grundlage des gesamten Prospektes treffen und, wenn notwendig, ihren Anlageberater konsultieren. Potentielle Käufer sollten zusätzlich in Erwägung ziehen, dass die beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig verstärken können.

Das Risiko hinsichtlich der Emittentin, ihre Verpflichtungen unter den Teilschuldverschreibungen zu erfüllen, wird durch Verweis auf die der Emittentin erteilten Ratings, die sich im Zeitablauf ändern können, beschrieben ¹.

Die DZ BANK wird von Standard & Poor's Ratings Services, a division of The McGraw-Hill Companies, Inc. („S&P“), Moody's Investors Service, Inc. („Moody's“), Fitch Ratings Limited („Fitch“) und Dominion Bond Rating Service („DBRS“, zusammen mit S&P, Moody's und Fitch, die „Ratingagenturen“) geratet.

Im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospektes haben die Ratingagenturen für die DZ BANK folgende Ratings vergeben:

von S&P: **langfristiges Rating: A+**
 kurzfristiges Rating: A-1

S&P definiert:

A: Ein Schuldner mit dem Rating ‚A‘ verfügt über eine STARKE Fähigkeit zur Erfüllung seiner finanziellen Verbindlichkeiten, ist aber aufgrund veränderter Umstände und wirtschaftlicher Bedingungen etwas anfälliger für nachteilige Auswirkungen als Schuldner mit Ratings aus den höheren Kategorien.

Anmerkung:

Plus (+) oder Minus (-): Die Ratings von ‚AA‘ bis ‚CCC‘ können durch Hinzufügen eines Plus- oder Minus-Zeichens modifiziert werden, um die jeweilige Position des Ratings innerhalb einer bestimmten Kategorie darzustellen.

A-1: Ein Schuldner mit dem Rating ‚A-1‘ weist eine STARKE Fähigkeit auf zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen. Dieses Rating entspricht der höchsten Ratingkategorie von S&P. Ratings dieser Kategorie können mit einem Plus-Zeichen versehen werden. Es gibt an, dass die Fähigkeit des Schuldners zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen AUSSERGEWÖHNLICH STARK ist.

von Moody's: **langfristiges Rating: Aa3**
 kurzfristiges Rating: P-1

Moody's definiert:

Aa: Aa-geratete Verbindlichkeiten sind von hoher Qualität und bergen ein sehr geringes Kreditrisiko.

Anmerkung:

Moody's verwendet in den Ratingkategorien Aa bis Caa zusätzlich numerische Unterteilungen. Der Zusatz „1“ bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Schuldverschreibung in das obere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist, während „2“ und „3“ das mittlere bzw. untere Drittel anzeigen.

P-1: Emittenten (oder sie unterstützende Dritte), die mit Prime-1 bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

¹ Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, unter dem Programm begebene Teilschuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann von der erteilenden Ratingagentur jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Eine Suspendierung, Herabsetzung oder Zurückziehung des Ratings in Bezug auf die Emittentin kann den Marktpreis der unter dem Programm begebenen Teilschuldverschreibungen nachteilig beeinflussen. Das jeweils aktuelle Rating ist über die Website der DZ BANK „www.dzbank.de“ abrufbar.

Emittentenratings sind Meinungen über die Fähigkeit eines Unternehmens, seine Verpflichtungen aus Finanzgeschäften zu erfüllen. Moody's verwendet für die Emittentenratings dieselben Symbole wie zur Beurteilung der Kreditqualität langfristiger Verbindlichkeiten.

von Fitch: **langfristiges Rating: A+**
 kurzfristiges Rating: F1

Fitch definiert:

- A:** Hohe Kreditqualität. Ratings im „A“-Bereich stehen für die Erwartung geringer Kreditrisiken. Die Fähigkeit zur Bedienung finanzieller Verpflichtungen wird als stark eingestuft. Diese Fähigkeiten mögen jedoch stärker anfällig für veränderte Umstände oder wirtschaftliche Entwicklungen sein, als dies bei höheren Ratings üblich ist.
- F1:** Höchste Kreditqualität. Steht für die stärkste Kapazität zur zeitgerechten Bedienung finanzieller Verpflichtungen (außergewöhnliche Fähigkeiten sind durch den Anhang „+“ gekennzeichnet).

Anmerkung:

Die Zusätze „+“ oder „-“ werden Ratings angefügt, um den relativen Status innerhalb einer größeren Ratingkategorie auszudrücken. Solche Anhänge werden nicht für „AAA“-Langfrist-Ratings und nicht für Ratings unterhalb von „CCC“ bzw. bei den Kurzfrist-Ratings nur für die Stufe „F1“ vergeben. (Die +/- Zusätze werden nur zur Unterscheidung von Emissionen innerhalb der „CCC“-Kategorie verwendet, während bei den Emittenten das „CCC“ ohne die Zusätze vergeben wird.)

von DBRS: **langfristiges Rating: AA (low)**
 kurzfristiges Rating: R-1 (middle)

DBRS definiert:

- AA:** Langfristige, mit einem AA-Rating ausgestattete Verbindlichkeiten verfügen über eine hohe Bonität. Die Sicherheit der Zinszahlungen und Tilgung der Kreditsumme wird als sehr hoch erachtet. Häufig ist der Unterschied zu den AAA-gerateten Verbindlichkeiten nur gering. Angesichts des außerordentlich engen Definitionsrahmens, den die Rating-Agentur DBRS für die AAA-Kategorie setzt, werden mit einem AA-Rating ausgestattete Unternehmen bonitätsmäßig ebenfalls gut angesehen. In der Regel sind sie in den jeweiligen Kerngeschäftsbereichen überdurchschnittlich stark und dürften von angemessen prognostizierbaren Ereignissen kaum signifikant beeinträchtigt werden.

R-1 (middle):

Kurzfristige, mit einem R-1-Rating ausgestattete Verbindlichkeiten sind von hoher Bonität. In der Regel ist der Unterschied zu den R-1 (high)-Krediten gering. Angesichts des extrem engen Definitionsrahmens, den die Rating-Agentur DBRS für die R-1 (high)-Kategorie setzt, werden mit einem R-1 (middle)-Rating ausgestattete Unternehmen bonitätsmäßig ebenfalls gut angesehen. Häufig sind sie in den jeweiligen Kerngeschäftsbereichen überdurchschnittlich stark und kommen ihren kurzfristigen Verbindlichkeiten fristgemäß nach.

Der Risikobericht, der im „*Lagebericht der DZ BANK AG*“ enthalten ist, ist durch Verweis der Seiten 19 bis 39 des Jahresabschlusses und Lageberichts 2007 der DZ BANK AG in diesen Prospekt einbezogen.

Der Risikobericht, der im „*Lagebericht des DZ BANK Konzerns*“ enthalten ist, ist durch Verweis der Seiten 92 bis 134 des Geschäftsberichts 2007 in diesen Prospekt einbezogen.

Risikofaktoren in Bezug auf die COBOLD-BALINO Credit Linked Teilschuldverschreibungen

Die nachfolgenden Ausführungen stellen zum Teil Zusammenfassungen einzelner Bestimmungen der jeweiligen Anleihebedingungen für die COBOLD/BALINO TYPEN dar. Ein potentieller Käufer von Teilschuldverschreibungen sollte in jedem Fall auch die an späterer Stelle dieses Prospektes jeweils abgedruckten Anleihebedingungen der verschiedenen COBOLD/BALINO TYPEN lesen, die für die rechtliche und wirtschaftliche Ausstattung der Teilschuldverschreibungen maßgeblich sind. Alle in dem nachfolgenden Abschnitt nicht näher definierten großgeschriebenen Begriffe haben die ihnen in den jeweiligen Anleihebedingungen zugewiesene Bedeutung.

Grundsätzliche Beschreibung von Credit Linked Teilschuldverschreibungen

Bei **Credit Linked Teilschuldverschreibungen** handelt es sich um eine Anleihe mit integriertem Kreditderivat. Aufgrund der Kombination von Anleihe und derivativem Instrument kann eine Credit Linked Anleihe auch als „strukturiertes Produkt“ bezeichnet werden.

Bei Credit Linked Teilschuldverschreibungen in ihrer Grundstruktur emittiert der Sicherungsnehmer eine Anleihe, die dem Anleihegläubiger als Sicherungsgeber nur dann am Endfälligkeitstag zum Nennwert zurückgezahlt wird und/oder für die der Anleihegläubiger Zinsen für sämtliche Zinsperioden während der Laufzeit der Anleihe nur dann erhält, wenn ein vorher spezifiziertes Kreditereignis (z.B. Insolvenz) bei einer Referenzbezugsgröße nicht eintritt. Die Qualität von Credit Linked Teilschuldverschreibungen wird somit wesentlich von der Bonität der zugrunde liegenden Referenzbezugsgröße bestimmt. Der Anleihegläubiger erhält für seine Investition in eine Credit Linked Teilschuldverschreibung einen **relativ hohen Zins (COBOLD/BALINO TYPEN 1-7) oder einen relativ niedrigen Zins mit einer Zusatzzahlung (COBOLD/BALINO TYP 3)**, der gleichzeitig als Risikoprämie für die Übernahme des Kreditrisikos der Referenzbezugsgröße durch den Anleihegläubiger zu verstehen ist.

Die nachfolgend genannten COBOLD/BALINO TYPEN 1-7 werden von der DZ BANK als Emittentin ausgegeben. Die DZ BANK als Sicherungsnehmer verspricht dem Anleihegläubiger und damit Sicherungsgeber nach Maßgabe der in den jeweiligen Anleihebedingungen getroffenen Regelungen bis zum Eintritt (i) eines Kreditereignisses in Bezug auf ein oder mehrere Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitute (im Fall der COBOLD/BALINO TYPEN 1-7) oder (ii) im Fall einer Restlaufzeitbezogenen Credit Default Swap Level-Überschreitung (im Fall des COBOLD/BALINO TYP 7) die Verzinsung, die Zusatzzahlung und Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen. Auf Basis der von der *International Swaps and Derivatives Association, Inc.* veröffentlichten „ISDA Credit Derivatives Definitions 2003“ sind in den jeweiligen Anleihebedingungen Insolvenz („*Bankruptcy*“), Nichtzahlung („*Failure to Pay*“) oder Schuldenrestrukturierung („*Restructuring*“) als Kreditereignis definiert.

Die Preisfindung und die Ausgestaltung der Teilschuldverschreibungen basieren auf modernen finanzmathematischen Modellen. Der rein mathematische Wert kann einen für den Anleger nicht erkennbaren Aufschlag enthalten und den Kurs der Teilschuldverschreibungen während der Laufzeit mindern. Durch den Aufschlag werden insbesondere die Kosten der Strukturierung und des Monitorings im Zuge der Platzierung der Teilschuldverschreibungen abgedeckt.

Allgemeine Investitionserwägungen

Der Kauf von Teilschuldverschreibungen birgt wesentliche Risiken und ist nur für Investoren geeignet, die über Kenntnisse und Erfahrungen in finanziellen und geschäftlichen Angelegenheiten verfügen, die es ihnen ermöglichen, die Risiken und Vorteile einer Investition in die Teilschuldverschreibungen zu beurteilen. **Unter in den jeweiligen Anleihebedingungen im Einzelnen dargestellten Umständen kann die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen zu weniger als 100% erfolgen (COBOLD/BALINO TYPEN 2-7) und im ungünstigsten Fall zum fast vollständigen Verlust der in diese Teilschuldverschreibungen investierten Mittel führen.** Vor einer Investitionsentscheidung sollten potentielle Käufer von Teilschuldverschreibungen unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Situation, ihrer persönlichen Erfahrungen und ihrer Anlageziele die in den nachfolgenden Ausführungen dargestellten Umstände zusammen mit anderen, für sie relevanten Umständen sorgfältig abwägen. Potentielle Käufer von Teilschuldverschreibungen sollten sich mit ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern sowie Wirtschaftsprüfern beraten, sofern sie dies in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen, die DZ BANK und die jeweiligen Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitute für notwendig erachten, ohne sich hierbei ausschließlich auf die Aussagen und Einschätzungen der Emittentin zu verlassen. Jeder potentielle Käufer von Teilschuldverschreibungen ist selbst für seine unabhängige Bewertung all dieser Umstände und anderer Umstände verantwortlich, die im Hinblick auf die Entscheidung, Teilschuldverschreibungen zu kaufen, und als Eignung einer Investition in die Teilschuldverschreibungen für seine Anlagezwecke wichtig erscheinen.

Informationen

Da die Emittentin regelmäßig nur über eingeschränkte Informationen zu den jeweiligen Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstituten verfügt, erfolgt in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen keine umfassende Beschreibung, Einschätzung oder Bewertung des jeweiligen Referenzunternehmens bzw. Referenzkreditinstitutes. Jeder potentielle Käufer von Teilschuldverschreibungen sollte sich daher vor dem Erwerb von Teilschuldverschreibungen ein eigenes Bild von den tatsächlichen wirtschaftlichen, rechtlichen und sonstigen Verhältnissen des jeweiligen Referenzunternehmens bzw. Referenzkreditinstitutes machen.

Ferner kann nicht gewährleistet werden, dass alle Ereignisse veröffentlicht worden sind, die sich zum Zeitpunkt bzw. vor der Begebung der Teilschuldverschreibungen (einschließlich solcher Ereignisse, die die Richtigkeit oder Vollständigkeit solcher öffentlich zugänglichen Dokumente beeinträchtigen würden) in den jeweiligen Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstituten ereignen bzw. ereignet haben und die für die Bestimmung des Werts der Teilschuldverschreibungen oder des Eintritts eines Kreditereignisses relevant sind.

Die allgemeinen Erwägungen im Hinblick auf Investitionen in die Teilschuldverschreibungen stellen weder ein Angebot zum Kauf von Teilschuldverschreibungen dar noch sind sie als Aufforderung zu verstehen, Teilschuldverschreibungen zum Kauf anzubieten. Die vorgenannten Erwägungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ein Investor, der die Teilschuldverschreibungen allein unter Berücksichtigung der allgemeinen Investitionserwägungen kauft, tätigt seine Investitionsentscheidung auf Grundlage unvollständiger Informationen. Die damit verbundenen Risiken trägt der Investor selbst.

Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin wird keine Informationen in Bezug auf die jeweiligen Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitute, die nach dem jeweiligen Valutierungstag der Teilschuldverschreibungen öffentlich zugänglich werden, im Sinne von Anhang XII, Ziffer 7.5. der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 veröffentlichen.

Verpflichtungen der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen

Mit dem Kauf der Teilschuldverschreibungen erwirbt jeder Anleihegläubiger unter den Voraussetzungen in den jeweiligen Anleihebedingungen Ansprüche gegen die DZ BANK auf in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegte Zinszahlungen, die Zusatzzahlung und auf Rückzahlung des jeweiligen Nennbetrages bzw. des jeweiligen Gesamtnennbetrages. **Die nachfolgend genannten Teilschuldverschreibungen weisen unterschiedliche Risikoprofile im Hinblick auf die Verzinsung, die Zusatzzahlung und Rückzahlung des Kapitals beim Eintritt eines Kreditereignisses aus. Im ungünstigsten Fall kann ein fast vollständiger Verlust der in die jeweiligen COBOLD/BALINO TYPEN investierten Mittel des Anleihegläubigers eintreten.** Für die unterschiedlichen COBOLD/BALINO TYPEN 1-7 finden sich in den jeweiligen Anleihebedingungen die folgenden Regelungen im Zusammenhang mit dem **Eintritt eines Kreditereignisses** (Insolvenz, Nichtzahlung oder Schuldenrestrukturierung):

COBOLD/BALINO TYP 1:

Der Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf ein oder mehrere Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitute führt dazu, dass Zinsen weder für die Zinsperiode, in der ein Kreditereignis eingetreten ist, noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt werden.

Die Teilschuldverschreibungen werden am Endfälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.

COBOLD/BALINO TYP 2:

Der Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf ein oder mehrere Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitute führt dazu, dass Zinsen weder für die Zinsperiode, in der ein Kreditereignis eingetreten ist, noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt werden.

Tritt im Fall von Nullkupon-Teilschuldverschreibungen in Bezug auf ein oder mehrere Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitute ein Kreditereignis ein, führt dies dazu, dass der Anspruch der Anleihegläubiger auf Auszahlung von rechnerisch aufgelaufenen Zinsen vollständig entfällt.

Außerdem erlischt die Verpflichtung der Emittentin, die Teilschuldverschreibungen am Endfälligkeitstag zurückzuzahlen.

Anstelle dessen tritt die Verpflichtung der Emittentin, den Anleihegläubigern für eine Teilschuldverschreibung spätestens am Barausgleichstermin einen Barausgleichsbetrag zu zahlen.

COBOLD/BALINO TYP 3 und COBOLD/BALINO TYP 6:

Der Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf ein oder mehrere Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitute führt dazu, dass Zinsen weder für die Zinsperiode, in der ein Kreditereignis eingetreten ist, noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt werden.

Tritt im Fall von Nullkupon-Teilschuldverschreibungen in Bezug auf ein oder mehrere Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitute ein Kreditereignis ein, führt dies dazu, dass der Anspruch der Anleihegläubiger auf Auszahlung von rechnerisch aufgelaufenen Zinsen vollständig entfällt.

Der Eintritt eines Kreditereignisses vor dem Zahlungstag in Bezug auf den COBOLD/BALINO TYP 3 führt dazu, dass die Zusatzzahlung am Zahlungstag entfällt.

Außerdem erlischt die Verpflichtung der Emittentin, die Teilschuldverschreibungen am Endfälligkeitstag zurückzuzahlen.

Anstelle dessen tritt die Verpflichtung der Emittentin, den Anleihegläubigern für eine Teilschuldverschreibung spätestens am Andienungstermin nach Maßgabe der in der Andienungsmitteilung zum Ausdruck gekommenen Wahl der Emittentin entweder (a) Schuldverschreibungen einer Lieferbaren Wertpapiergattung des jeweiligen Referenzunternehmens bzw. Referenzkreditinstitutes, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist, zu übereignen („Andienung“) oder (b) einen Andienungsersatzbetrag zu zahlen. Die Andienung der Schuldverschreibungen einer Lieferbaren Wertpapiergattung hat in der Höhe des Andienungsbetrags zu erfolgen. Eine etwaige Differenz zwischen dem Andienungsbetrag und dem Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung hat die Emittentin durch einen Ausgleichsbetrag abzugelten.

COBOLD/BALINO TYP 4:

Der Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf ein oder mehrere Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitute führt dazu, dass auf den Anteiligen Nennbetrag des entsprechenden Referenzunternehmens bzw. Referenzkreditinstitutes oder die Anteiligen Nennbeträge der entsprechenden Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitute Zinsen weder für die Zinsperiode, in der ein Kreditereignis eingetreten ist, noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt werden. Außerdem erlischt die Verpflichtung der Emittentin, den Anteiligen Nennbetrag des entsprechenden Referenzunternehmens bzw. Referenzkreditinstitutes oder die Anteiligen Nennbeträge der entsprechenden Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitute am Gesamtnennbetrag einer Teilschuldverschreibung am Endfälligkeitstag zurückzuzahlen.

Anstelle dessen tritt die Verpflichtung der Emittentin, den Anleihegläubigern für den Anteiligen Nennbetrag des entsprechenden Referenzunternehmens bzw. Referenzkreditinstitutes oder die Anteiligen Nennbeträge der entsprechenden Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitute spätestens am Andienungstermin nach Maßgabe der in der Andienungsmitteilung zum Ausdruck gekommenen Wahl der Emittentin entweder (a) Schuldverschreibungen einer Lieferbaren Wertpapiergattung des jeweiligen Referenzunternehmens bzw. Referenzkreditinstitutes, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist, zu übereignen („Andienung“) oder (b) einen Andienungsersatzbetrag zu zahlen. Die Andienung der Schuldverschreibungen einer Lieferbaren Wertpapiergattung hat in der Höhe des Andienungsbetrags zu erfolgen. Eine etwaige Differenz zwischen dem Andienungsbetrag und dem Anteiligen Nennbetrag des entsprechenden Referenzunternehmens bzw. Referenzkreditinstitutes hat die Emittentin durch einen Ausgleichsbetrag abzugelten.

Bei Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf ein oder mehrere Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitute reduziert sich also der Zinsanspruch und der Rückzahlungsanspruch des Anleihegläubigers entsprechend dem Anteil der jeweiligen Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitute am Gesamtnennbetrag einer Teilschuldverschreibung.

COBOLD/BALINO TYP 5:

Der Eintritt von jeweils mindestens einem Kreditereignis in Bezug auf mindestens [zwei], [drei], [vier], [●] Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitute während einer Zinsperiode oder verteilt über mehrere Zinsperioden führt dazu, dass Zinsen weder für die Zinsperiode, in der die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind, noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt werden. Außerdem erlischt die Verpflichtung der Emittentin, die Anleihe am Endfälligkeitstag zurückzuzahlen.

Anstelle dessen tritt die Verpflichtung der Emittentin, den Anleihegläubigern für eine Teilschuldverschreibung spätestens am Andienungstermin nach Maßgabe der in der Andienungsmitteilung zum Ausdruck gekommenen Wahl der Emittentin entweder (a) Schuldverschreibungen einer Lieferbaren Wertpapiergattung des letzten der Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitute, bei dem mindestens ein Kreditereignis eingetreten ist, zu übereignen („Andienung“) oder (b) einen Andienungsersatzbetrag zu zahlen. Tritt bei mehreren Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstituten gleichzeitig jeweils mindestens ein Kreditereignis ein und wird die Emittentin dadurch von ihrer Verpflichtung, die Teilschuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückzuzahlen, frei, so hat die Emittentin ein Wahlrecht hinsichtlich der Schuldverschreibungen einer Lieferbaren Wertpapiergattung gemäß § 315 BGB. Die Andienung der Schuldverschreibungen einer Lieferbaren Wertpapiergattung hat in der Höhe des Andienungsbetrags zu erfolgen. Eine etwaige Differenz zwischen dem Andienungsbetrag und dem Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung hat die Emittentin durch einen Ausgleichsbetrag abzugelten.

Solange während der Laufzeit der Anleihe kein Kreditereignis oder aber [jeweils] mindestens ein Kreditereignis nur in Bezug auf [ein] [zwei] [drei] [●] Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitute eintritt, wird die Anleihe bis zum Endfälligkeitstag verzinst und am Endfälligkeitstag - vorbehaltlich § 5 der Anleihebedingungen - zum Gesamtnennbetrag zurückgezahlt. Ab dem Tag der Veröffentlichung einer Bekanntmachung gemäß § 10 der Anleihebedingungen durch die Emittentin [wird dieses] [werden diese] [eine] [zwei] [drei] [●] Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitut[e] nicht mehr als Bestimmungsgröße[n] für weitere Kreditereignisse während der Laufzeit der Anleihe herangezogen.

COBOLD/BALINO TYP 7:

Der Eintritt (i) eines Kreditereignisses oder (ii) einer Restlaufzeitbezogenen Credit Default Swap Level-Überschreitung in Bezug auf das Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitut führt dazu, dass Zinsen weder für die Zinsperiode, in der (i) ein Kreditereignis oder (ii) eine Restlaufzeitbezogene Credit Default Swap Level-Überschreitung eingetreten ist, noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt werden.

Außerdem erlischt bei Eintritt (i) eines Kreditereignisses oder (ii) einer Restlaufzeitbezogenen Credit Default Swap Level-Überschreitung die Verpflichtung der Emittentin, die Teilschuldverschreibungen am Endfälligkeitstag zurückzuzahlen.

Anstelle dessen tritt die Verpflichtung der Emittentin, den Anleihegläubigern im Fall des Eintritts (i) eines Kreditereignisses spätestens am 7. Bankarbeitstag nach Veröffentlichung einer Kreditereignis-Mitteilung sowie einer Öffentlich-Zugänglichen-Informations-Mitteilung den Mindestbetrag oder (ii) einer Restlaufzeitbezogenen Credit Default Swap Level-Überschreitung spätestens am 7. Bankarbeitstag nach

Veröffentlichung einer Vorzeitigen Rückzahlungs-Mitteilung einen Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, der jedoch mindestens dem Mindestbetrag entspricht, zu zahlen.

Rückgriff nur gegen die Emittentin

Die Teilschuldverschreibungen stellen ausschließlich Verbindlichkeiten der Emittentin dar.

Keine Anspruchsberechtigung gegenüber einem Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitut

Die Teilschuldverschreibungen begründen kein Rechtsverhältnis zwischen den Anleihegläubigern und dem jeweiligen Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitut. Im Verlustfall hat der Anleihegläubiger im Hinblick auf die Teilschuldverschreibungen keinen Rückgriffsanspruch gegenüber dem jeweiligen Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitut.

Risiko der Wertentwicklung

Die Wertentwicklung der Teilschuldverschreibungen kann sich wesentlich von einer direkten Anlage in Schuldtiteln, die von dem jeweiligen Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitut ausgegeben werden, unterscheiden. Der Eintritt eines Kreditereignisses bezüglich des jeweiligen Referenzunternehmens bzw. Referenzkreditinstitutes wird sich negativ auf den Ertrag und unter Umständen auf den Wert der Teilschuldverschreibungen auswirken.

Kreditrisiko

Die Teilschuldverschreibungen unterliegen neben dem Kreditrisiko der Emittentin *inter alia* dem Kreditrisiko des jeweiligen Referenzunternehmens bzw. Referenzkreditinstitutes. Das Kreditrisiko der Emittentin bzw. des jeweiligen Referenzunternehmens bzw. Referenzkreditinstitutes kann maßgeblich durch unternehmensspezifische wie auch durch wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen bestimmt werden, so u.a. durch die nationale wie internationale konjunkturelle Entwicklung, die Branchenzugehörigkeit und -entwicklung. Jeder potentielle Käufer sollte daher über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen in finanziellen und geschäftlichen Angelegenheiten sowie über einen notwendigen Sachverstand in Bezug auf die Beurteilung von Kreditrisiken verfügen, die es ihm ermöglichen, die Vorteile, Risiken und die Eignung einer Investition in die Teilschuldverschreibungen zu bewerten.

Potentielle Interessenkonflikte

Die Emittentin kann bereits bestehende oder zukünftige Geschäftsbeziehungen (einschließlich Beziehungen im Rahmen der Kreditvergabe, von Einlagegeschäften, des Risikomanagements, der Beratung und im Hinblick auf Bankgeschäfte) zu dem jeweiligen Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitut unterhalten und Maßnahmen ergreifen, die sie zum Schutz ihrer daraus entstehenden eigenen Interessen ohne Berücksichtigung etwaiger Folgen für die Anleihegläubiger für notwendig und angemessen erachtet.

Liquiditätsrisiko

Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Teilschuldverschreibungen entstehen wird, oder, sofern er besteht, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Investor seine Teilschuldverschreibungen nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann. Die Möglichkeit, Teilschuldverschreibungen zu veräußern, kann darüber hinaus aus landesspezifischen Gründen eingeschränkt sein.

Marktpreisrisiko

Der Anleihegläubiger von Teilschuldverschreibungen ist dem Risiko nachteiliger Entwicklungen seiner Teilschuldverschreibungen ausgesetzt, welches sich verwirklichen kann, wenn der Anleihegläubiger seine Teilschuldverschreibungen vor dem Endfälligkeitstag veräußert.

Währungen

Die Teilschuldverschreibungen für den COBOLD/BALINO TYP 6 und gegebenenfalls für den COBOLD/BALINO TYP 7 können auf US-Dollar, Kanadische Dollar, Pfund Sterling, Schweizer Franken, Japanische Yen oder jede andere Währung lauten, vorausgesetzt, dass in jedem Fall

die für die jeweils gewählte Währung geltenden Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Zentralbank oder sonstiger zuständiger Stellen beachtet werden.

Währungsrisiko

Die Wertentwicklung der Teilschuldverschreibungen für den COBOLD/BALINO TYP 6 und gegebenenfalls für den COBOLD/BALINO TYP 7 kann ferner durch den Euro/Währungs-Wechselkurs beeinflusst werden. Wechselkursschwankungen können den Euro-Gegenwert der in der entsprechenden Währung zu zahlenden Zinsen und des Rückzahlungsbetrages stark vermindern.

Risiken aufgrund der Verzinsung der Teilschuldverschreibungen

Festverzinsliche Teilschuldverschreibungen

Der Inhaber von festverzinslichen Teilschuldverschreibungen unterliegt insbesondere dem Risiko, dass sich der Kurs für die Teilschuldverschreibungen infolge einer Änderung der gegenwärtigen Zinssätze am Kapitalmarkt („**Marktzins**“) verändert. Während der Nominalzinssatz von festverzinslichen Teilschuldverschreibungen während der Dauer der Teilschuldverschreibungen fest ist, ändern sich die Marktzinsen üblicherweise täglich. Wenn sich der Marktzins ändert, ändert sich der Marktpreis für die Teilschuldverschreibungen in die entgegengesetzte Richtung. Wenn der Marktzins steigt, fällt üblicherweise der Kurs der Teilschuldverschreibungen. Wenn der Marktzins fällt, steigt normalerweise der Kurs für festverzinsliche Teilschuldverschreibungen. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sich Änderungen des Marktzinses nachteilig auf den Kurs der Teilschuldverschreibungen auswirken und im Falle eines Verkaufs vor Ende der Laufzeit zu Verlusten für die Inhaber der Teilschuldverschreibungen führen können. Wenn der Inhaber der Teilschuldverschreibungen seine Teilschuldverschreibungen bis zum Ende ihrer Laufzeit hält, sind die Änderungen im Marktzins für ihn ohne Bedeutung, da die Teilschuldverschreibungen zu einem bestimmten Rückzahlungsbetrag, üblicherweise zum Nennbetrag, zurückgezahlt werden.

Variabel verzinsliche Teilschuldverschreibungen

Anleihegläubiger von variabel verzinslichen Teilschuldverschreibungen sind dem Risiko sich ändernder Zinssätze und ungewisser Zinserträge ausgesetzt. Sich ändernde Zinssätze führen dazu, dass es unmöglich ist, im Voraus den Ertrag von variabel verzinslichen Teilschuldverschreibungen zu bestimmen.

Variabel verzinsliche Teilschuldverschreibungen können mit Multiplikatoren und anderen Hebeln, Zinsobergrenzen bzw. Zinsuntergrenzen und ggf. einer Kombination dieser Eigenschaften oder ähnlichen Eigenschaften ausgestattet sein. Dadurch kann sich die Volatilität gegenüber variabel verzinslichen Teilschuldverschreibungen ohne solche zusätzlichen Ausstattungsmerkmale erhöhen. Die Bestimmung des Zinsbetrags unter Heranziehung eines Multiplikators, der größer als eins ist, oder durch Bezugnahme auf andere Hebel, kann die Auswirkungen von Änderungen der Zinssätze auf die zu zahlenden Zinsen erhöhen. Der Effekt einer Zinsobergrenze ist, dass der Betrag der zu zahlenden Zinsen in keinem Fall über eine festgelegte Grenze steigen kann, so dass der Anleihegläubiger von einer positiven Entwicklung jenseits der Zinsobergrenze nicht profitieren kann. Der Ertrag derartiger Teilschuldverschreibungen kann daher erheblich niedriger liegen als bei vergleichbaren variabel verzinslichen Teilschuldverschreibungen ohne Zinsobergrenze.

Fest- zu Variabel-verzinsliche Teilschuldverschreibungen

Fest- zu Variabel-verzinsliche Teilschuldverschreibungen werden mit einem Zinssatz verzinst, der von der Emittentin nach ihrer Wahl von einem festen zu einem variablen Zinssatz bzw. von einem variablen zu einem festen Zinssatz gewandelt werden kann. Wechselt die Emittentin von einem festen zu einem variablen Zinssatz, kann der Spread der Fest- zu Variabel-verzinslichen Teilschuldverschreibungen niedriger sein als der vorherrschende Spread vergleichbarer variabel verzinslicher Teilschuldverschreibungen mit dem selben Referenzzinssatz. Wechselt die Emittentin von einem variablen zu einem festen Zinssatz, kann der feste Zinssatz niedriger sein als der dann vorherrschende Zinssatz der Teilschuldverschreibungen der Emittentin.

Gegenläufig variabel verzinsliche Teilschuldverschreibungen (Reverse Floater)

Gegenläufig variabel verzinsliche Teilschuldverschreibungen (Reverse Floater) werden zu einem Zinssatz verzinst, der sich aus der Differenz zwischen einem Festzinssatz und einem variablen Referenzzinssatz berechnet (z.B. EURIBOR). Dies hat zur Folge, dass der Zinsertrag dieser Teilschuldverschreibungen fällt, wenn der Referenzzinssatz steigt. In der Regel unterliegt der Marktpreis der gegenläufig variabel verzinslichen Teilschuldverschreibungen (Reverse Floater) größeren Schwankungen als der Marktpreis herkömmlicher, auf der Grundlage desselben Referenzzinssatzes variabel verzinslicher Teilschuldverschreibungen (und mit sonst vergleichbaren Bedingungen). Gegenläufig variabel verzinsliche Teilschuldverschreibungen (Reverse Floater) unterliegen größeren Schwankungen, weil ein Anstieg des Referenzzinssatzes nicht nur die auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Zinsen mindert, sondern auch eine Erhöhung des allgemeinen Zinsniveaus darstellen kann, das zusätzlich den Marktpreis der Teilschuldverschreibungen negativ beeinflussen kann.

Nullkupon-Teilschuldverschreibungen

Bei Nullkupon-Teilschuldverschreibungen gibt es keine laufenden Zinszahlungen, sondern sie werden in der Regel zu einem Abschlag vom Nominalwert begeben. Anstatt periodischer Zinszahlungen ergibt sich der Zinsertrag bis zur Endfälligkeit aus der Differenz zwischen dem Rückzahlungswert und dem Ausgabepreis und entspricht dem Marktzins. Ein Anleihegläubiger von Nullkupon-Teilschuldverschreibungen ist insbesondere dem Risiko ausgesetzt, dass der Preis der Teilschuldverschreibungen infolge von Änderungen des Marktzinses fällt. Die Preise von Nullkupon-Teilschuldverschreibungen sind volatiler als die von festverzinslichen Teilschuldverschreibungen und können auf Änderungen des Marktzinses stärker reagieren als verzinsliche Teilschuldverschreibungen mit einer vergleichbaren Endfälligkeit.

Teilschuldverschreibungen mit indexabhängiger Verzinsung

Der Anleihegläubiger von Teilschuldverschreibungen mit indexabhängiger Verzinsung ist dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und der Unsicherheit in Bezug auf den Zinsertrag ausgesetzt und wird möglicherweise überhaupt keine Zinsen erhalten. Je volatiler der betreffende Index ist, desto größer ist die Unsicherheit in Bezug auf die Höhe des Zinsertrages.

Zinsobergrenzen

Der Ertrag von Teilschuldverschreibungen mit Zinsobergrenzen kann erheblich niedriger als der Ertrag ähnlicher Teilschuldverschreibungen ohne Zinsobergrenzen sein.

Hinweis für qualifizierte Anleger

Qualifizierte Anleger können bei der Investition in die Teilschuldverschreibungen rechtlichen und aufsichtsbehördlichen Restriktionen unterliegen. Insbesondere sollten sie sich eigenverantwortlich darüber informieren, ob die Teilschuldverschreibungen einer von ihnen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu bildenden besonderen Vermögensmasse zugeführt werden dürfen.

Beratung durch die Hausbank

Dieser Prospekt, etwaige Nachträge zu diesem Prospekt und die jeweiligen Endgültigen Bedingungen ersetzen nicht die vor der Kaufentscheidung in jedem Fall unerlässliche Beratung durch die Hausbank. Der Anleger darf daher nicht darauf vertrauen, dass dieser Prospekt, etwaige Nachträge zu diesem Prospekt und die jeweiligen Endgültigen Bedingungen alle für ihn wesentlichen Umstände enthalten. Nur der Anlageberater oder Kundenbetreuer der Hausbank ist in der Lage, eine anlagegerechte, auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung zu erbringen.

Risikofaktoren in Bezug auf die Reverse COBOLD-BALINO Credit Linked Teilschuldverschreibungen

Die nachfolgenden Ausführungen stellen zum Teil Zusammenfassungen einzelner Bestimmungen der jeweiligen Anleihebedingungen für die Reverse COBOLD/BALINO TYPEN dar. Der potentielle Käufer der Teilschuldverschreibungen sollte in jedem Fall auch die an späterer Stelle dieses Prospektes jeweils abgedruckten Anleihebedingungen der verschiedenen Reverse COBOLD/BALINO TYPEN lesen, die für die rechtliche und wirtschaftliche Ausstattung der Teilschuldverschreibungen maßgeblich sind. Alle in dem nachfolgenden Abschnitt nicht näher definierten großgeschriebenen Begriffe haben die ihnen in den jeweiligen Anleihebedingungen zugewiesene Bedeutung.

Grundsätzliche Beschreibung von Reverse Credit Linked Teilschuldverschreibungen

Bei **Reverse Credit Linked Teilschuldverschreibungen** handelt es sich um eine Anleihe mit integriertem Kreditderivat. Aufgrund der Kombination von Anleihe und derivativem Instrument kann eine Reverse Credit Linked Anleihe auch als „strukturiertes Produkt“ bezeichnet werden.

Im Gegensatz zu den vorgenannten Credit Linked Teilschuldverschreibungen werden die Risikopositionen getauscht und der Emittent einer Anleihe tritt als Sicherungsgeber und der Anleihegläubiger als Sicherungsnehmer auf. Wenn ein vorher spezifiziertes Kreditereignis (z.B. Insolvenz) bei einer Referenzbezugsgröße eintritt, dann erhält der Anleihegläubiger einen (Anteiligen) Barausgleichsbetrag zurück, der über dem (Anteiligen) Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung liegt. Die Qualität von Reverse Credit Linked Teilschuldverschreibungen wird somit auch wesentlich von der Bonität der zugrunde liegenden Referenzbezugsgröße bestimmt. Der Anleihegläubiger erhält für seine

Investition in eine Reverse Credit Linked Teilschuldverschreibung einen **relativ niedrigen Zins**, der die Übernahme des Kreditrisikos der Referenzbezugsgröße durch die Emittentin reflektiert.

Die nachfolgend genannten Reverse COBOLD/BALINO TYPEN werden von der DZ BANK als Emittentin ausgegeben. Die DZ BANK als Sicherungsgeber verspricht dem Anleihegläubiger und damit Sicherungsnehmer nach Maßgabe der in den jeweiligen Anleihebedingungen getroffenen Regelungen bis zum Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf ein oder mehrere Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitute die Verzinsung und Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen. Auf Basis der von der *International Swaps and Derivatives Association, Inc.* veröffentlichten „ISDA Credit Derivatives Definitions 2003“ sind in den jeweiligen Anleihebedingungen Insolvenz („*Bankruptcy*“), Nichtzahlung („*Failure to Pay*“) oder Schuldenrestrukturierung („*Restructuring*“) als Kreditereignis definiert.

Die Preisfindung und die Ausgestaltung der Teilschuldverschreibungen basieren auf modernen finanzmathematischen Modellen. Der rein mathematische Wert kann einen für den Anleger nicht erkennbaren Aufschlag enthalten und den Kurs der Teilschuldverschreibungen während der Laufzeit mindern. Durch den Aufschlag werden insbesondere die Kosten der Strukturierung und des Monitorings im Zuge der Platzierung der Teilschuldverschreibungen abgedeckt.

Allgemeine Investitionserwägungen

Der Kauf von Teilschuldverschreibungen ist nur für Investoren geeignet, die über Kenntnisse und Erfahrungen in finanziellen und geschäftlichen Angelegenheiten verfügen, die es ihnen ermöglichen, die Risiken und Vorteile einer Investition in die Teilschuldverschreibungen zu beurteilen. Vor einer Investitionsentscheidung sollten potentielle Käufer von Teilschuldverschreibungen unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Situation, ihrer persönlichen Erfahrungen und ihrer Anlageziele die in den nachfolgenden Ausführungen dargestellten Umstände zusammen mit anderen, für sie relevanten Umständen sorgfältig abwägen. Potentielle Käufer von Teilschuldverschreibungen sollten sich mit ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern sowie Wirtschaftsprüfern beraten, sofern sie dies in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen, die DZ BANK und die jeweiligen Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitute für notwendig erachten, ohne sich hierbei ausschließlich auf die Aussagen und Einschätzungen der Emittentin zu verlassen. Jeder potentielle Käufer von Teilschuldverschreibungen ist selbst für seine unabhängige Bewertung all dieser Umstände und anderer Umstände verantwortlich, die im Hinblick auf die Entscheidung, Teilschuldverschreibungen zu kaufen, und als Eignung einer Investition in die Teilschuldverschreibungen für seine Anlagezwecke wichtig erscheinen.

Informationen

Da die Emittentin regelmäßig nur über eingeschränkte Informationen zu den jeweiligen Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstituten verfügt, erfolgt in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen keine umfassende Beschreibung, Einschätzung oder Bewertung des jeweiligen Referenzunternehmens bzw. Referenzkreditinstitutes. Jeder potentielle Käufer von Teilschuldverschreibungen sollte sich daher vor dem Erwerb von Teilschuldverschreibungen ein eigenes Bild von den tatsächlichen wirtschaftlichen, rechtlichen und sonstigen Verhältnissen des jeweiligen Referenzunternehmens bzw. Referenzkreditinstitutes machen.

Ferner kann nicht gewährleistet werden, dass alle Ereignisse veröffentlicht worden sind, die sich zum Zeitpunkt bzw. vor der Begebung der Teilschuldverschreibungen (einschließlich solcher Ereignisse, die die Richtigkeit oder Vollständigkeit solcher öffentlich zugänglichen Dokumente beeinträchtigen würden) in den jeweiligen Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstituten ereignen bzw. ereignet haben und die für die Bestimmung des Werts der Teilschuldverschreibungen oder des Eintritts eines Kreditereignisses relevant sind.

Die allgemeinen Erwägungen im Hinblick auf Investitionen in die Teilschuldverschreibungen stellen weder ein Angebot zum Kauf von Teilschuldverschreibungen dar, noch sind sie als Aufforderung zu verstehen, Teilschuldverschreibungen zum Kauf anzubieten. Die vorgenannten Erwägungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ein Investor, der die Teilschuldverschreibungen allein unter Berücksichtigung der allgemeinen Investitionserwägungen kauft, tätigt seine Investitionsentscheidung auf Grundlage unvollständiger Informationen. Die damit verbundenen Risiken trägt der Investor selbst.

Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin wird keine Informationen in Bezug auf die jeweiligen Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitute, die nach dem jeweiligen Valutierungstag der Teilschuldverschreibungen öffentlich zugänglich werden, im Sinne von Anhang XII, Ziffer 7.5. der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 veröffentlichen.

Verpflichtungen der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen

Mit dem Kauf der Teilschuldverschreibungen erwirbt jeder Anleihegläubiger unter den Voraussetzungen in den jeweiligen Anleihebedingungen Ansprüche gegen die DZ BANK auf in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegte Zinszahlungen während der gesamten Laufzeit und auf Rückzahlung des jeweiligen Nennbetrages bzw. des jeweiligen Gesamtnennbetrages am Endfälligkeitstag. **Die nachfolgend genannten**

Teilschuldverschreibungen weisen unterschiedliche Risikoprofile im Hinblick auf die Verzinsung und Rückzahlung des Kapitals aus. Am Ende der Laufzeit werden die Teilschuldverschreibungen mindestens zum Nennbetrag zurückgezahlt. Bei den unterschiedlichen Reverse COBOLD/BALINO TYPEN 1 und 2 „profitiert“ der Anleihegläubiger vom Eintritt eines Kreditereignisses, das einen (Anteiligen) Barausgleichsbetrag bewirkt und grundsätzlich den Rückzahlungsbetrag erhöht. Für die Reverse COBOLD/BALINO TYPEN 1 und 2 finden sich in den jeweiligen Anleihebedingungen die folgenden Regelungen im Zusammenhang mit dem **Eintritt eines Kreditereignisses** (Insolvenz, Nichtzahlung oder Schuldenrestrukturierung):

Reverse COBOLD/BALINO TYP 1:

Der Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf ein oder mehrere Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitute führt dazu, dass Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen nur bis zum Tag der Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung (ausschließlich) gezahlt werden. Außerdem erlischt die Verpflichtung der Emittentin, die Anleihe am Endfälligkeitstag zurückzuzahlen.

Anstelle dessen tritt die Verpflichtung der Emittentin, den Anleihegläubigern für eine Teilschuldverschreibung spätestens am Barausgleichstermin nach Maßgabe der Barausgleichsmitteilung einen Barausgleichsbetrag, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird und in jedem Fall über dem Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung liegt, zu zahlen.

Reverse COBOLD/BALINO TYP 2:

Der Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf ein oder mehrere Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitute führt **nicht** dazu, dass Kapital- und/oder Zinszahlungen ausfallen. Tritt nach den Feststellungen der Emittentin vor dem Endfälligkeitstag in Bezug auf ein oder mehrere Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitute ein Kreditereignis ein, ist die Emittentin verpflichtet, eine Kreditereignis-Mitteilung sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums und eine Barausgleichsmitteilung zu veröffentlichen und den Anleihegläubigern für den Anteiligen Nennbetrag in Bezug auf das entsprechende Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitut oder für die Anteiligen Nennbeträge in Bezug auf die entsprechenden Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitute nach Maßgabe einer Barausgleichsmitteilung einen **einmaligen** Anteiligen Barausgleichsbetrag oder **einmalige** Anteilige Barausgleichsbeträge am entsprechenden Barausgleichstermin zu zahlen. Ab dem Tag der Veröffentlichung einer Kreditereignismitteilung gemäß § 10 der Anleihebedingungen durch die Emittentin wird das maßgebliche Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitut, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist, nicht mehr als Bestimmungsgröße für weitere Kreditereignisse während der Laufzeit der Anleihe herangezogen. Das gilt auch für den Fall, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

Rückgriff nur gegen die Emittentin

Die Teilschuldverschreibungen stellen ausschließlich Verbindlichkeiten der Emittentin dar.

Keine Anspruchsberechtigung gegenüber einem Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitut

Die Teilschuldverschreibungen begründen kein Rechtsverhältnis zwischen den Anleihegläubigern und den jeweiligen Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstituten.

Risiko der Wertentwicklung

Die Wertentwicklung der Teilschuldverschreibungen kann sich wesentlich von einer direkten Anlage in Schuldtiteln, die von den jeweiligen Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstituten ausgegeben werden, unterscheiden.

Potentielle Interessenkonflikte

Die Emittentin kann bereits bestehende oder zukünftige Geschäftsbeziehungen (einschließlich Beziehungen im Rahmen der Kreditvergabe, von Einlagegeschäften, des Risikomanagements, der Beratung und im Hinblick auf Bankgeschäfte) zu den jeweiligen Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstituten unterhalten und Maßnahmen ergreifen, die sie zum Schutz ihrer daraus entstehenden eigenen Interessen ohne Berücksichtigung etwaiger Folgen für die Anleihegläubiger für notwendig und angemessen erachtet.

Liquiditätsrisiko

Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Teilschuldverschreibungen entstehen wird, oder, sofern er besteht, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Investor seine Teilschuldverschreibungen nicht jederzeit zu

angemessenen Marktpreisen veräußern kann. Die Möglichkeit, Teilschuldverschreibungen zu veräußern, kann darüber hinaus aus landesspezifischen Gründen eingeschränkt sein.

Marktpreisrisiko

Der Anleihegläubiger von Teilschuldverschreibungen ist dem Risiko nachteiliger Entwicklungen seiner Teilschuldverschreibungen ausgesetzt, welches sich verwirklichen kann, wenn der Anleihegläubiger seine Teilschuldverschreibungen vor dem Endfälligkeitstag veräußert.

Risiken aufgrund der Verzinsung der Teilschuldverschreibungen

Festverzinsliche Teilschuldverschreibungen

Der Inhaber von festverzinslichen Teilschuldverschreibungen unterliegt insbesondere dem Risiko, dass sich der Kurs für die Teilschuldverschreibungen infolge einer Änderung der gegenwärtigen Zinssätze am Kapitalmarkt („**Marktzins**“) verändert. Während der Nominalzinssatz von festverzinslichen Teilschuldverschreibungen während der Dauer der Teilschuldverschreibungen fest ist, ändern sich die Marktzinsen üblicherweise täglich. Wenn sich der Marktzins ändert, ändert sich der Marktpreis für die Teilschuldverschreibungen in die entgegengesetzte Richtung. Wenn der Marktzins steigt, fällt üblicherweise der Kurs der Teilschuldverschreibungen. Wenn der Marktzins fällt, steigt normalerweise der Kurs für festverzinsliche Teilschuldverschreibungen. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sich Änderungen des Marktzinses nachteilig auf den Kurs der Teilschuldverschreibungen auswirken und im Falle eines Verkaufs vor Ende der Laufzeit zu Verlusten für die Inhaber der Teilschuldverschreibungen führen können. Wenn der Inhaber der Teilschuldverschreibungen seine Teilschuldverschreibungen bis zum Ende ihrer Laufzeit hält, sind die Änderungen im Marktzins für ihn ohne Bedeutung, da die Teilschuldverschreibungen zu einem bestimmten Rückzahlungsbetrag, üblicherweise zum Nennbetrag, zurückgezahlt werden.

Variabel verzinsliche Teilschuldverschreibungen

Anleihegläubiger von variabel verzinslichen Teilschuldverschreibungen sind dem Risiko sich ändernder Zinssätze und ungewisser Zinserträge ausgesetzt. Sich ändernde Zinssätze führen dazu, dass es unmöglich ist, im Voraus den Ertrag von variabel verzinslichen Teilschuldverschreibungen zu bestimmen.

Variabel verzinsliche Teilschuldverschreibungen können mit Multiplikatoren und anderen Hebeln, Zinsobergrenzen bzw. Zinsuntergrenzen und ggf. einer Kombination dieser Eigenschaften oder ähnlichen Eigenschaften ausgestattet sein. Dadurch kann sich die Volatilität gegenüber variabel verzinslichen Teilschuldverschreibungen ohne solche zusätzlichen Ausstattungsmerkmale erhöhen. Die Bestimmung des Zinsbetrags unter Heranziehung eines Multiplikators, der größer als eins ist, oder durch Bezugnahme auf andere Hebel, kann die Auswirkungen von Änderungen der Zinssätze auf die zu zahlenden Zinsen erhöhen. Der Effekt einer Zinsobergrenze ist, dass der Betrag der zu zahlenden Zinsen in keinem Fall über eine festgelegte Grenze steigen kann, so dass der Anleihegläubiger von einer positiven Entwicklung jenseits der Zinsobergrenze nicht profitieren kann. Der Ertrag derartiger Teilschuldverschreibungen kann daher erheblich niedriger liegen als bei vergleichbaren variabel verzinslichen Teilschuldverschreibungen ohne Zinsobergrenze.

Fest- zu Variabel-verzinsliche Teilschuldverschreibungen

Fest- zu Variabel-verzinsliche Teilschuldverschreibungen werden mit einem Zinssatz verzinst, der von der Emittentin nach ihrer Wahl von einem festen zu einem variablen Zinssatz bzw. von einem variablen zu einem festen Zinssatz gewandelt werden kann. Wechselt die Emittentin von einem festen zu einem variablen Zinssatz, kann der Spread der Fest- zu Variabel-verzinslichen Teilschuldverschreibungen niedriger sein als der vorherrschende Spread vergleichbarer variabel verzinslicher Teilschuldverschreibungen mit dem selben Referenzzinssatz. Wechselt die Emittentin von einem variablen zu einem festen Zinssatz, kann der feste Zinssatz niedriger sein als der dann vorherrschende Zinssatz der Teilschuldverschreibungen der Emittentin.

Gegenläufig variabel verzinsliche Teilschuldverschreibungen (Reverse Floater)

Gegenläufig variabel verzinsliche Teilschuldverschreibungen (Reverse Floater) werden zu einem Zinssatz verzinst, der sich aus der Differenz zwischen einem Festzinssatz und einem variablen Referenzzinssatz berechnet (z.B. EURIBOR). Dies hat zur Folge, dass der Zinsertrag dieser Teilschuldverschreibungen fällt, wenn der Referenzzinssatz steigt. In der Regel unterliegt der Marktpreis der gegenläufig variabel verzinslichen Teilschuldverschreibungen (Reverse Floater) größeren Schwankungen als der Marktpreis herkömmlicher, auf der Grundlage desselben Referenzzinssatzes variabel verzinslicher Teilschuldverschreibungen (und mit sonst vergleichbaren Bedingungen). Gegenläufig variabel verzinsliche Teilschuldverschreibungen (Reverse Floater) unterliegen größeren Schwankungen, weil ein Anstieg des Referenzzinssatzes nicht nur die auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Zinsen mindert, sondern auch eine Erhöhung des allgemeinen Zinsniveaus darstellen kann, das zusätzlich den Marktpreis der Teilschuldverschreibungen negativ beeinflussen kann.

Teilschuldverschreibungen mit indexabhängiger Verzinsung

Der Anleihegläubiger von Teilschuldverschreibungen mit indexabhängiger Verzinsung ist dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und der Unsicherheit in Bezug auf den Zinsertrag ausgesetzt und wird möglicherweise überhaupt keine Zinsen erhalten. Je volatiler der betreffende Index ist, desto größer ist die Unsicherheit in Bezug auf die Höhe des Zinsertrages.

Zinsobergrenzen

Der Ertrag von Teilschuldverschreibungen mit Zinsobergrenzen kann erheblich niedriger als der Ertrag ähnlicher Teilschuldverschreibungen ohne Zinsobergrenzen sein.

Hinweis für qualifizierte Anleger

Qualifizierte Anleger können bei der Investition in die Teilschuldverschreibungen rechtlichen und aufsichtsbehördlichen Restriktionen unterliegen. Insbesondere sollten sie sich eigenverantwortlich darüber informieren, ob die Teilschuldverschreibungen einer von ihnen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu bildenden besonderen Vermögensmasse zugeführt werden dürfen.

Beratung durch die Hausbank

Dieser Prospekt, etwaige Nachträge zu diesem Prospekt und die jeweiligen Endgültigen Bedingungen ersetzen nicht die vor der Kaufentscheidung in jedem Fall unerlässliche Beratung durch die Hausbank. Der Anleger darf daher nicht darauf vertrauen, dass dieser Prospekt, etwaige Nachträge zu diesem Prospekt und die jeweiligen Endgültigen Bedingungen alle für ihn wesentlichen Umstände enthalten. Nur der Anlageberater oder Kundenbetreuer der Hausbank ist in der Lage, eine anlagegerechte, auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung zu erbringen.

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung

Juristischer und kommerzieller Name, Ort der Registrierung, Registernummer

Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 45651 eingetragen.

Datum der Gründung

Auf getrennt durchgeführten Hauptversammlungen haben die Aktionäre der GZ-Bank AG Frankfurt/Stuttgart („**GZ-Bank**“) und der DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank AG („**DG BANK**“) am 16. August 2001 der Fusion beider Institute zur DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, zugestimmt. Mit der Eintragung der Verschmelzung der GZ-Bank auf die DG BANK in das Handelsregister am 18. September 2001 trat die DG BANK in die Rechte und Pflichten der GZ-Bank ein. Die DG BANK hat ihre Firma mit Wirkung vom gleichen Tage in DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, geändert.

Die ehemalige DG BANK war als Zentralbank für die Volksbanken und Raiffeisenbanken in Bayern, Norddeutschland, Teilen von Hessen und den neuen Bundesländern, als Geschäftsbank und darüber hinaus als Zentralkreditinstitut zur Förderung des gesamten Genossenschaftswesens tätig. Ihre erste Funktionsvorgängerin, die Preußische Central-Genossenschaftskasse, wurde 1895 in Berlin gegründet. Mit Gesetz zur Umwandlung der Deutschen Genossenschaftsbank vom 18. August 1998 wurde die DG BANK rückwirkend zum 1. Januar 1998 von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in eine Aktiengesellschaft umgewandelt.

Die ehemalige GZ-Bank – Zentralbank für die Volksbanken und Raiffeisenbanken in Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland – war im Jahr 2000 aus dem Zusammenschluss der SGZ-Bank Südwestdeutsche Genossenschafts-Zentralbank AG, Frankfurt/Karlsruhe, und der GZB-Bank Genossenschaftliche Zentralbank AG Stuttgart, Stuttgart, hervorgegangen. Die Ursprünge der SGZ-Bank gehen auf das Jahr 1883 zurück; das älteste Vorgängerinstitut der GZB-Bank wurde 1893 gegründet.

Sitz, Anschrift, Telefonnummer, Rechtsform, Rechtsordnung

Sitz und Hauptverwaltung der DZ BANK befinden sich in Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (Telefon: + 49 (69) 7447-01).

Die DZ BANK ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft. Die DZ BANK darf Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen nach den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen („**KWG**“) betreiben bzw. erbringen. Die DZ BANK sowie diejenigen ihrer deutschen Tochtergesellschaften, die Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte betreiben, und diejenigen, die mit Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen verbundenen Geschäfte betreiben, unterliegen der umfassenden Aufsicht durch die Deutsche Bundesbank und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Angaben zur Liquidität

Liquidität bis 1 Jahr

Die bisher für das konzernweite Berichtswesen zum Liquiditätsrisiko verwendete Liquiditätskennzahl, deren Ermittlung vierteljährlich erfolgte und die an das Standardverfahren der Liquiditätsverordnung angelehnt war, wurde durch das auf einem internen Liquiditätsrisikomodell aufbauende Zahlenwerk abgelöst.

Das **interne Liquiditätsrisikomodell** der DZ BANK ist seit März 2008 Grundlage für das Management des Liquiditätsrisikos auf Ebene des DZ BANK Konzerns. Hierbei werden konzernweit und auf täglicher Basis neben einem Normalszenario die drei Stressszenarios „Downgrading“, „Unternehmenskrise“ und „Marktkrise“ simuliert. Je Szenario wird ein minimaler Liquiditätsüberschuss errechnet, der den Überhang an Zahlungsmitteln quantifiziert, der bei sofortigem Eintreten eines Szenarios innerhalb des nächsten Jahres mindestens

vorhanden wäre. Zu diesem Zweck werden die kumulierten Liquiditätsflüsse (Forward Cash Exposure) den verfügbaren Liquiditätsreserven (Counterbalancing Capacity) gegenübergestellt.

Für die Stressszenarios ist der minimale Liquiditätsüberschuss einheitlich durch einen vom Vorstand festgesetzten positiven Mindestüberhang limitiert. Die Limiteinhaltung wird täglich durch das Controlling der DZ BANK überwacht. Die in den Stresstests unterstellten Parameterausprägungen untersuchen, bezogen auf das jeweilige Szenario, extreme Krisenereignisse. Innerhalb der Stressszenarios weist das Szenario „Marktkrise“ den geringsten minimalen Liquiditätsüberschuss auf. Seit Produktivnahme im März 2008 kam es in keinem Szenario zu einer Unterschreitung des Limits. Das Normalszenario weist stetig hohe Liquiditätsüberschüsse auf, die die Beträge in den Stresstests erheblich übersteigen.

Die Überwachung der **Intraday-Liquidität** erfolgt im Rahmen der fortlaufenden Disposition der bei Zentral- und Korrespondenzbanken im In- und Ausland geführten Konten durch die für die Liquiditätssteuerung zuständigen Einheiten in den Konzerngesellschaften.

Neben den Instrumenten der internen Steuerung wird das kurzfristige Liquiditätsrisiko durch **aufsichtsrechtliche Vorschriften** begrenzt. Das gilt sowohl für die DZ BANK als auch für die wesentlichen inländischen und ausländischen Tochtergesellschaften, die entsprechenden nationalen aufsichtsrechtlichen Regelungen zur Liquiditätsüberwachung unterliegen. Die Liquidität eines Instituts gilt danach als ausreichend, wenn die monatlich an die Aufsicht zu meldende Liquiditätskennzahl den Wert 1 nicht unterschreitet. Die Liquiditätskennzahl gibt das Verhältnis zwischen den im ersten Laufzeitband verfügbaren Zahlungsmitteln und den während dieses Zeitraums abrufbaren Zahlungsverpflichtungen an. Im bisherigen Verlauf des Geschäftsjahres 2008 haben die inländischen Kreditinstitute im DZ BANK Konzern die Vorschriften des § 11 KWG in Verbindung mit der Liquiditätsverordnung jederzeit eingehalten.

Liquiditätsgesamtabläufe im Konzern

Ebenfalls seit März 2008 werden die Liquiditätsgesamtabläufe sowohl für den DZ BANK Konzern als auch auf Ebene der Einzelgesellschaften täglich ermittelt und an die für die strategische Liquiditätspositionierung zuständigen Gremien berichtet. Strategisch nicht gewünschte Liquiditätslücken werden durch die Steuerung des Emissions- und Rückkaufverhaltens geschlossen. Die Liquiditätssteuerung erfolgt darüber hinaus durch die Festlegung der internen Estandssätze für liquiditätsbindende Aktiv- und Passivgeschäfte.

Strategisch nicht gewünschte Liquiditäts-Gaps werden durch die Steuerung des Emissions- und Rückkaufverhaltens geschlossen. Die Liquiditätssteuerung erfolgt darüber hinaus durch die Festlegung der internen Estandssätze für liquiditätsbindende Aktiv- und Passivgeschäfte.

Refinanzierung

Die **kurz- und mittelfristige Refinanzierung** stützt sich auf eine angemessen breite Diversifikation hinsichtlich Regionen, Investoren, Märkte, Produkte und Laufzeiten. Dabei bilden die Einlagen von Volksbanken und Raiffeisenbanken eine wesentliche Refinanzierungsquelle. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung der wesentlichen unbesicherten kurz- und mittelfristigen Refinanzierung im Vorjahresvergleich.

Unbesicherte kurz- und mittelfristige Refinanzierung

in %	DZ BANK Konzern		DZ BANK	
	31.12.2007	31.12.2006	31.12.2007	31.12.2006
Volksbanken und Raiffeisenbanken	34	28	39	33
Interbanken	34	37	35	38
Firmenkunden	23	19	19	16
Commercial Paper / Certificate of Deposit	9	16	7	13

Da die Aufnahme von unbesicherter Liquidität am Geldmarkt nur in begrenztem Umfang möglich ist, führt das Treasury monatlich **Strukturanalysen** der differenzierten Ressourcen der Passivseite durch. Diese Analysen dienen zur Information des Managements und sind die Basis der aktiven Steuerung des Verbindlichkeitsprofils.

Zur laufenden **Sicherung der Liquidität** stehen Portfolios mit zentralbankfähigen Wertpapieren zur Verfügung, die kurzfristig veräußert oder als refinanzierungsfähige Sicherheiten für geldpolitische Geschäfte mit Zentralbanken sowie für bilaterale Repos oder am Tri-Party-Repo-Markt eingesetzt werden können (besicherte Refinanzierung). Im Falle eines kurzfristigen Liquiditätsbedarfs können auch Wertpapiere der Handelsbereiche der DZ BANK, die nicht über Repo-Aktivitäten refinanziert sind, zur Intraday-Liquiditätssteuerung herangezogen werden.

Die **langfristige Refinanzierung** wird über strukturierte und nicht strukturierte Kapitalmarktprodukte sichergestellt, die hauptsächlich über das Depot A und das Depot B der Volksbanken und Raiffeisenbanken sowie über institutionelle Kunden im In- und Ausland vertrieben werden. Sowohl die DZ BANK als auch die Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG („DG HYP“) haben die Möglichkeit, Liquidität über gedeckte Emissionen aufzunehmen. Dies geschieht über DZ BANK BRIEFE und Pfandbriefe der DG HYP. Die Refinanzierung erfolgt hierbei vornehmlich über institutionelle Investoren.

Fazit und Ausblick

Die seit Mitte des Jahres 2007 andauernde Finanzmarktkrise hat sich im laufenden Geschäftsjahr fortgesetzt. Gleichwohl erfolgte die Liquiditätssteuerung des DZ BANK Konzerns weiterhin im Rahmen der üblichen Tagesprozesse. Die Inanspruchnahme von Liquiditätsnotfallplänen war nicht erforderlich. Die aus der Liquiditätsablaufbilanz ersichtlichen Liquiditätslücken lassen für den weiteren Verlauf des Geschäftsjahres keine bestandsgefährdenden Inkongruenzen in der Refinanzierungsstruktur erkennen. Das auf Ebene der DZ BANK täglich durchgeführte Stresstesting der Liquidität bis 1 Jahr weist selbst für sehr unwahrscheinliche Krisenereignisse noch Liquiditätsüberschüsse aus. Die bei den Stresstests verwendeten Szenarien übersteigen die Auswirkungen der gegenwärtigen Finanzmarktkrise hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Ausprägungen erheblich.

Geschäftsüberblick

Haupttätigkeitsbereiche

Gegenstand der DZ BANK ist gemäß ihrer Satzung, dass die Bank als Zentralkreditinstitut der Förderung des gesamten Genossenschaftswesens dient. Wesentlicher Bestandteil ihrer gesetzlichen Förderaufgabe ist die Förderung der genossenschaftlichen Primärstufe und Zentralbanken. Die DZ BANK wirkt bei der Förderung der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft mit.

Verpflichtende Leitlinie der Geschäftspolitik ist die wirtschaftliche Förderung der Gesellschafter der DZ BANK. Dem entspricht die Verpflichtung der Gesellschafter, die DZ BANK in der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen. Fusionen zwischen genossenschaftlichen Kreditinstituten der Primärstufe und der DZ BANK sind nicht zulässig.

Die DZ BANK betreibt bankübliche Geschäfte aller Art und ergänzende Geschäfte einschließlich der Übernahme von Beteiligungen. Sie kann ihren Gegenstand auch mittelbar verwirklichen.

Die DZ BANK betreibt als Zentralkreditinstitut den Liquiditätsausgleich für die angeschlossenen Primärgenossenschaften und die Verbundinstitute.

In Ausnahmefällen kann die DZ BANK zum Zweck der Förderung des Genossenschaftswesens und der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft bei der Kreditgewährung von den üblichen bankmäßigen Grundsätzen abweichen. Bei der Beurteilung der Vertretbarkeit der Kredite kann die genossenschaftliche Haftpflicht angemessen berücksichtigt werden.

Mit der DZ BANK ist 2001 ein neues Spitzeninstitut des genossenschaftlichen FinanzVerbundes und eine Zentralbank für derzeit mehr als 1.000 Genossenschaftsbanken entstanden. Die DZ BANK versteht sich in ihrer Zentralbankfunktion ausdrücklich als subsidiärer Partner der Institute vor Ort und in der Region, der eine Reihe von Dienstleistungen entwickelt oder in gemeinsamer Marktbearbeitung zusammen mit den Volksbanken und Raiffeisenbanken sowie den Spezialdienstleistern die Position des genossenschaftlichen FinanzVerbundes stärkt. Die DZ BANK begleitet die Volksbanken und Raiffeisenbanken in allen für deren Firmen- und Privatkunden relevanten Produkt- und Dienstleistungsfeldern und entwickelt – falls erforderlich oder gewünscht – gemeinsam mit ihnen innovative Vertriebskonzepte für die regionale Marktbearbeitung. Darüber hinaus ist die DZ BANK zuständig für den Liquiditätsausgleich zwischen den Genossenschaftsbanken und stellt ihnen Refinanzierungsmittel sowohl in Form von Globaldarlehen als auch in Durchleitfunktion Finanzierungen der öffentlichen Förderinstitute zur Verfügung.

Die DZ BANK und die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf, sind übereingekommen, in Gespräche über einen Zusammenschluss der beiden genossenschaftlichen Zentralbanken sowie über strategische und strukturelle Weiterentwicklungen im Sinne der Volksbanken und Raiffeisenbanken einzutreten. Eine Vereinbarung soll in der ersten Hälfte des kommenden Jahres erreicht werden.

Zahlungsverkehr

Die DZ BANK ist als Zentralbank und Clearingstelle für den Zahlungsverkehr der Genossenschaftsbanken zuständig. Infolge der Fusion von GZ-Bank und DG BANK entstand in der DZ BANK ein Zahlungsverkehrsbereich, der für Volksbanken und Raiffeisenbanken und andere nicht genossenschaftliche Institute Dienstleistungen rund um die Abwicklung des Zahlungsverkehrs anbietet. Mit 16 Prozent Marktanteil in der Bundesrepublik Deutschland und 5 Prozent Marktanteil in Europa verfügt die DZ BANK über eine nachhaltige Marktposition. Die vorgenannten Marktanteile beruhen auf eigenen Schätzungen der DZ BANK. Um diese Marktposition konsequent ausbauen zu können, hat die DZ BANK mit

der Gründung eines Transaktionsinstituts im April 2003 eine zukunftsorientierte Aufstellung für den genossenschaftlichen Sektor im europäischen Zahlungsverkehr eingeleitet. Am 1. September 2003 ging das Transaktionsinstitut für Zahlungsverkehrsdienstleistungen AG (TAI) an den Markt. Dies in einem Umfeld, das von branchenweiten Anpassungsnotwendigkeiten in der Bepreisung von Dienstleistungen des nationalen und grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs sowie dem wachsenden Kostendruck in den entsprechenden Geschäftssparten geprägt ist. In 2006 wurde nach Einschätzung der DZ BANK ein wesentlicher Schritt zum paneuropäischen Full-Service Zahlungsverkehrsdienstleister vollzogen, als sich die niederländischen Großbanken ABN AMRO, ING und Rabobank sowie weitere niederländische Institute am Transaktionsinstitut beteiligten und sich zur Equens N.V. zusammengeschlossen haben. Damit verfügt die DZ BANK im Hintergrund über einen leistungsfähigen Dienstleister im Zahlungsverkehr, der auf dem europäischen Sektor nach eigener Auffassung strategisch sehr gut positioniert ist.

Mittelstands- und Großkundengeschäft

Die DZ BANK konzentriert sich im Mittelstandsgeschäft insbesondere auf das mit den genossenschaftlichen Primärinstituten betriebene Metageschäft. Im Gemeinschaftskreditgeschäft unterstützt die DZ BANK als Partner der Primärbanken deren Firmenkundenaktivitäten in allen relevanten Produkt- und Dienstleistungsangeboten. Im Direktgeschäft, in dem die DZ BANK in Abhängigkeit von der Umsatzgröße der zu betreuenden Firmenkunden die Initiativ- und Steuerungsverantwortung hat, stellt sie ihre komplette Produktpalette sowie Angebote ihrer Spezialinstitute bereit. Einen Schwerpunkt bilden dabei neben dem Kreditgeschäft die Aktivitäten im Corporate Finance und Investment Banking. Im Geschäft mit Großunternehmen steht die DZ BANK deutschen und ausgewählten europäischen Gesellschaften mit spezialisiertem Beratungs-Know-how für Finanzierungsfragen zur Verfügung und deckt den daraus resultierenden Produktbedarf mit Produktlösungen vor allem aus der Sparte Kapitalmarkt und Strukturierte Finanzierungen ab. In der Außenhandelsfinanzierung umfasst die Produktpalette sowohl das kurzfristige kommerzielle Auslandsgeschäft mit den Kernprodukten Akkreditive und Inkassi als auch langfristige Finanzierungsformen wie Hermes-/ECA-gedeckte Bestellerkredite.

Geld- und Kapitalmarktgeschäft

Im Geld- und Kapitalmarktgeschäft erbringt die DZ BANK Leistungen für die Unternehmen des genossenschaftlichen Finanzverbundes und deren Firmenkunden sowie für institutionelle Investoren und Finanzinstitutionen. Die DZ BANK versteht sich als Drehscheibe und Kompetenzzentrum für Zins-, Devisen- und Kreditrisiken für ihre Kunden. Dabei werden alle Prozessschritte vom Neuemissionsgeschäft, über die Strukturierung, das Risikomanagement, den Handel bis hin zum Consulting und zum Vertrieb von der DZ BANK abgedeckt. Bei der Betreuung der Genossenschaftsbanken im Eigenanlagengeschäft liegt der Schwerpunkt auf der strategischen Eigengeschäfts- und Gesamtbanksteuerung sowie dem Anlage- und Refinanzierungsgeschäft. Für das Privatkundengeschäft der Volksbanken und Raiffeisenbanken stellt die DZ BANK ein umfangreiches Dienstleistungs- und Beratungsangebot zur Verfügung. Des Weiteren ist die DZ BANK auch im institutionellen Aktiengeschäft (u.a. Aktiensales, Neuemissionsgeschäft, Handel mit Termin- und Kassaprodukten) in führender Position vertreten. Die anerkannt hohe Platzierungskraft im genossenschaftlichen Finanzverbund sowie bei institutionellen Investoren sorgt dafür, dass die Bank regelmäßig in zahlreichen nationalen und internationalen Konsortien an prominenter Stelle vertreten ist.

Ausland

Im Auslandsgeschäft ist die DZ BANK die internationale Drehscheibe für die Volksbanken und Raiffeisenbanken. Die DZ BANK versetzt die Genossenschaftsbanken in die Lage, für ihre Kunden die gesamte Palette des internationalen Geschäfts abzuwickeln, Exportfinanzierungen durchzuführen, Devisenkurssicherungen vorzunehmen sowie Im- und Exportkontrakte herzustellen. Das Stützpunktnetz in sämtlichen Zeitzonen wird primär verbundbezogen und kapitalmarktorientiert betrieben. Mit zahlreichen genossenschaftlichen Partnern im europäischen Ausland bestehen Kooperationsvereinbarungen, welche die direkte Präsenz der DZ BANK an Finanzplätzen ohne nationale genossenschaftliche Banken oder Bankgruppen ergänzen.

Konzerngeschäftsfelder

Die DZ BANK verfügt mit ihren maßgeblichen Beteiligungen an Spezialinstituten über eine Konzernplattform, die eine intensive und leistungsfähige Zusammenarbeit der genossenschaftlichen Dienstleister ermöglicht. Dies gilt insbesondere in den Bereichen Immobilienfinanzierung, Versicherung und Asset Management/Private Banking, in denen die jeweiligen Gesellschaften führende Marktpositionen in Deutschland einnehmen. Außerdem bietet die DZ BANK über ein Spezialinstitut Geschäftsabwicklungsfunktionen im Wertpapierservice an. Dazu zählen die Verwaltung und Verwahrung sowie die Abrechnung von Wertpapiergeschäften.

Neue Tätigkeitsfelder

Ziel der DZ BANK zusammen mit den Verbundunternehmen ist es, die – nach Einschätzung der DZ BANK bestehende - führende Stellung als optimierte „Allfinanz“-Gruppe nachhaltig auszubauen. Die zunehmend besser geordnete Gruppenstruktur von Zentralbank und Spezialanbietern sowie die zum Teil heute schon führenden Positionen der Verbundunternehmen in ihren Märkten bilden eine gute Ausgangslage für eine erfolgreiche Umsetzung dieser Strategie innerhalb des genossenschaftlichen Finanzverbunds.

Wichtigste Märkte

Die DZ BANK ist primär in Deutschland als Allfinanz-Gruppe tätig. Innerhalb des Finanzverbunds der Volksbanken Raiffeisenbanken übernimmt die DZ BANK die Aufgabe einer Zentralbank. Indem die DZ BANK vornehmlich das Leistungsangebot der Volksbanken Raiffeisenbanken durch ihre Produkte und Leistungen unterstützt, hat die DZ BANK im Retailbanking grundsätzlich keinen direkten Kundenkontakt. Darüber hinaus ist die DZ BANK eine europäisch ausgerichtete Zentralbank und übernimmt als Holding eine Koordinationsfunktion für die Spezialinstitute in der DZ BANK Gruppe.

Im Inland bestehen gegenwärtig vier Zweigniederlassungen in Berlin, Hannover, Stuttgart und München, im Ausland fünf Zweigniederlassungen (London, Mailand, New York, Hongkong, Singapur) der DZ BANK. Den vier Inlandsniederlassungen sind die beiden Geschäftsstellen in Hamburg und Nürnberg zugeordnet.

Organisationsstruktur

Beschreibung des Konzerns

In den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2007, der erstmals nach den *International Financial Reporting Standards (IFRS)* aufgestellt wurde, wurden neben der DZ BANK als Mutterunternehmen weitere 28 (Vorjahr: 27) Tochterunternehmen und 5 (Vorjahr: 5) Teilkonzerne mit insgesamt 893 (Vorjahr: 918) Tochtergesellschaften einbezogen.

Die folgenden Übersichten weisen die wesentlichen Beteiligungen der DZ BANK zum 26. Juni 2008 aus:

Banken

Name/Sitz	Konzerngesellschaft ¹	Anteil am Kapital in %
Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall (indirekt)	•	81,8
Ceskomoravská stavební spořitelna a.s., Praha		45,0
Fundamenta-Lakáskassza Zrt., Budapest		51,2
Prvá stavebná sporiteľňa a.s., Bratislava		32,5
Raiffeisen Banca Pentru Locuinte S.A., Bucuresti		33,3
Sino-German-Bausparkasse Ltd., Tianjin		24,9
VR Kreditwerk Hamburg-Schwäbisch Hall AG, Hamburg - Schwäbisch Hall ²	•	100,0
Cassa Centrale Banca – Credito Cooperativo del Nord Est S.p.A., Trento		25,0
DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich (indirekt)	•	80,0
Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG, Hamburg	•	100,0
Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main		50,0
DVB Bank AG, Frankfurt am Main	•	95,1
DVB Bank N.V., Rotterdam	•	100,0
DZ BANK Polska S.A., Warszawa		99,9
DZ BANK International S.A., Luxembourg-Strassen (indirekt) ³	•	89,7
DZ BANK Ireland plc, Dublin ³	•	100,0
Magyar Takarékszövetkezeti Bank Zártkörűen Működő Részvénytársaság, Budapest		37,0
TeamBankAG, Nürnberg	•	90,0
Österreichische Volksbanken-AG, Wien (indirekt)		25,001 ⁴
Volksbank International AG, Wien (indirekt)		16,4 ⁴

¹ In den Konzern einbezogen gemäß IAS 27 und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK AG bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

² davon 40 % Direktanteil der DZ BANK AG

³ Patronierung durch DZ BANK AG

⁴ Stimmrechtsquote

Sonstige Spezialdienstleister

Name/Sitz	Konzerngesellschaft¹	Anteil am Kapital in %
DZ Equity Partner GmbH, Frankfurt am Main		100,0
EURO Kartensysteme GmbH, Frankfurt am Main		19,6
GVA GENO-Vermögens-Anlage-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main		66,7
Equens N.V., Utrecht		33,5
VR-LEASING AG, Eschborn	•	83,5
BFL LEASING GmbH, Eschborn	•	72,8
VR BAUREGIE GmbH, Eschborn	•	100,0
VR DISKONTBANK GmbH, Eschborn	•	100,0
VR-FACTOREM GmbH, Eschborn		49,0
VR-IMMOBILIEN-LEASING GmbH, Eschborn	•	100,0
VR-medico LEASING GmbH, Eschborn	•	100,0

¹ In den Konzern einbezogen gemäß IAS 27 und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK AG bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

Kapitalanlagegesellschaften

Name/Sitz	Konzerngesellschaft¹	Anteil am Kapital in %
Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main	•	73,4
DEFO Deutsche Fonds für Immobilienvermögen GmbH, Frankfurt am Main	•	90,0
Union Investment Real Estate Aktiengesellschaft, Hamburg	•	94,5
Union Investment Institutional GmbH, Frankfurt am Main	•	100,0
Union Investment Luxembourg S.A., Luxembourg	•	100,0
Union Investment Privatfonds GmbH, Frankfurt am Main	•	100,0

¹ In den Konzern einbezogen gemäß IAS 27 und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK AG bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

Versicherungen

Name/Sitz	Konzerngesellschaft¹	Anteil am Kapital in %
R+V Versicherung AG, Wiesbaden	•	74,0
KRAVAG-Allgemeine Versicherungs-AG, Hamburg	•	76,0
KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG, Hamburg	•	51,0
R+V Allgemeine Versicherung AG, Wiesbaden	•	95,0
R+V Krankenversicherung AG, Wiesbaden	•	100,0
R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden	•	100,0
R+V Pensionsfonds AG, Wiesbaden (gemeinsam mit Union Asset Management Holding)	•	51,0
R+V Rechtsschutzversicherung AG, Wiesbaden	•	100,0

¹ In den Konzern einbezogen gemäß IAS 27 und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK AG bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

Trendinformationen

Erklärung bezüglich „Keine wesentlichen negativen Veränderungen“

Es gibt keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem 31. Dezember 2007 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahresabschlusses).

Management und Aufsichtsorgane

Die Organe der DZ BANK sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Zuständigkeiten dieser Organe sind im Aktiengesetz und in der Satzung der DZ BANK geregelt.

Vorstand

Der Vorstand besteht gemäß Satzung der Bank aus mindestens drei Mitgliedern. Die Bestimmung der Anzahl der Mitglieder, ihre Bestellung und Abberufung erfolgt durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende bestimmen.

Der Vorstand setzt sich gegenwärtig aus den folgenden Personen zusammen:

Name	Zuständigkeiten in der DZ BANK	Wichtigste Tätigkeiten außerhalb der DZ BANK (Konzerngesellschaften sind durch (*) kenntlich gemacht)
Wolfgang Kirsch Vorsitzender des Vorstands	Nach Bereichen: Stab, Kommunikation & Marketing, Verbund, Revision, Informatik/Organisation, Operations/Services Nach Regionen: Nordrhein-Westfalen	Banco Cooperativo Español, Madrid - <i>Vice Chairman, Board of Directors</i> Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i> Österreichische Volksbanken-AG, Wien - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> R+V Versicherung AG, Wiesbaden - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i> Südzucker AG, Mannheim/Ochsenfurt - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i>
Dr. Thomas Duhnkrack Mitglied des Vorstands	Nach Bereichen: VR-Mittelstand, Corporate Finance, Strukturierte Finanzierung Nach Regionen: Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen ² , Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt International: New York, London, Mailand, Singapur, Hongkong	Cassa Centrale Banca – Credito Cooperativo del Nord S.p.A., Trento - <i>Member, Board of Directors</i> Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Hamburg - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i> DVB Bank AG, Frankfurt am Main - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i> DZ BANK Polska S.A., Warszawa - <i>Chairman, Supervisory Board</i> EDEKABANK AG, Hamburg - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> Österreichische Volksbanken-AG, Wien - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> VR-LEASING AG, Eschborn - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i>
Lars Hille Mitglied des Vorstands	Nach Bereichen: Capital Markets Trading, Capital Markets Retail, Capital Markets Equity Clients, Research und Volkswirtschaft Nach Regionen: Bayern	Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> DZ BANK International S.A., Luxembourg-Strassen - <i>Mitglied des Verwaltungsrates (*)</i> DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich - <i>Präsident des Verwaltungsrates (*)</i> DZ Private Wealth Management S.A., Luxemburg - <i>stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates (*)</i> R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i> Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i>
Wolfgang Köhler Mitglied des Vorstands	Nach Bereichen: Treasury, Capital Markets Sales Germany/Austria, Capital Markets International Clients, Investment Banking Prozessmanagement Nach Regionen: Hessen, Thüringen, Sachsen	DZ BANK International S.A., Luxembourg-Strassen - <i>Vorsitzender des Verwaltungsrats (*)</i> DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich - <i>Mitglied des Verwaltungsrates (*)</i> DZ Private Wealth Management S.A., Luxemburg - <i>Vorsitzender des Verwaltungsrates (*)</i>

Albrecht Merz¹ Mitglied des Vorstands	Nach Bereichen: Group Finance, Controlling, Personal	Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i>
	Nach Regionen: Baden-Württemberg	BayWa AG, München - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> R+V Allgemeine Versicherung AG, Wiesbaden - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i> R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i> TeamBank AG, Nürnberg - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i> VR Kreditwerk Hamburg-Schwäbisch Hall AG, Hamburg und Schwäbisch Hall - <i>zweiter stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i> VR-LEASING AG, Eschborn - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i>
Frank Westhoff Mitglied des Vorstands	Nach Bereichen: Recht, Kredit	BAG Bankaktiengesellschaft, Hamm - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i>
	Nach Regionen: Rheinland-Pfalz, Saarland, Weser-Ems	Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Hamburg - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i> Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> DVB Bank AG, Frankfurt am Main - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i> DZ BANK Ireland plc., Dublin - <i>Chairman, Board of Directors (*)</i> TeamBank AG, Nürnberg - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i> Volksbank International AG, Wien - <i>zweiter stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats</i>

¹ Gleichzeitig Arbeitsdirektor

² Ohne Region Weser-Ems

Die DZ BANK wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Im Geschäftsjahr 2007 beliefen sich die Vergütungen des Vorstands der DZ BANK im Konzern gemäß IAS 24.16 auf EUR 10.9 Mio (Vorjahr: EUR 8,1 Mio).

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht gemäß Satzung der Bank aus 20 Mitgliedern. Davon werden neun Mitglieder von der Hauptversammlung und zehn Mitglieder von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes 1976 gewählt. Der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. hat das Recht, ein Mitglied seines Vorstands in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Der Aufsichtsrat setzt sich gegenwärtig aus den folgenden Personen zusammen:

Name	Wichtigste Tätigkeiten
Dr. Christopher Pleister Vorsitzender des Aufsichtsrats	Präsident Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.
Wolfgang Apitzsch Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats	Rechtsanwalt
Rolf Hildner Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands Wiesbadener Volksbank eG
Rüdiger Beins Mitglied des Aufsichtsrats	Bankangestellter DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Ulrich Birkenstock Mitglied des Aufsichtsrats	Versicherungsangestellter R + V Allgemeine Versicherung AG
Werner Böhnke Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank

Henning Deneke-Jöhrens Mitglied des Aufsichtsrats	Sprecher des Vorstands Volksbank eG Lehrte-Springe-Pattensen-Ronnenberg
Carl-Christian Ehlers Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands Kieler Volksbank eG
Karl Eichele Mitglied des Aufsichtsrats	Angestellter VR Kreditwerk Hamburg–Schwäbisch Hall AG
Dr. Roman Glaser Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands Volksbank Baden-Baden Rastatt eG
Helmut Gottschalk Mitglied des Aufsichtsrats	Sprecher des Vorstands Volksbank Herrenberg-Rottenburg eG
Rita Jakli Mitglied des Aufsichtsrats	Leitende Angestellte R+V Versicherung AG
Sigmar Kleinert Mitglied des Aufsichtsrats	Bankangestellter DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Willy Köhler Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands VR Bank Rhein-Neckar eG
Rainer Mangels Mitglied des Aufsichtsrats	Versicherungsangestellter R+V Rechtsschutzversicherung AG
Walter Müller Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands Volksbank Raiffeisenbank Fürstfeldbruck eG
Dieter Rembde Mitglied des Aufsichtsrats	Mitglied des Vorstands VR-Bank Schwalm-Eder eG
Mark Roach Mitglied des Aufsichtsrats	Gewerkschaftssekretär Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Bundesverwaltung
Gudrun Schmidt Mitglied des Aufsichtsrats	Landesfachbereichsleiterin Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Landesbezirk Hessen
Winfried Willer Mitglied des Aufsichtsrats	Angestellter VR Kreditwerk Hamburg-Schwäbisch Hall AG

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist statthaft.

Gleichzeitig mit der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern können für vorzeitig ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner Ersatzmitglieder bestellt werden. Die Zahl der von der Hauptversammlung zu wählenden Ersatzmitglieder wird auf fünf begrenzt.

Der Aufsichtsrat erhält eine von der Hauptversammlung zu bestimmende feste, nicht gewinnabhängige Vergütung, deren Verteilung unter die einzelnen Mitglieder vom Aufsichtsrat festgelegt wird. Daneben werden Auslagen erstattet sowie eine auf die Vergütung etwa anfallende Umsatzsteuer.

Im Geschäftsjahr 2007 beliefen sich die Vergütungen des Aufsichtsrats der DZ BANK auf EUR 0,9 Mio (Vorjahr: EUR 0,8 Mio).

Adresse des Vorstand und des Aufsichtsrates

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind über die Geschäftsadresse der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, erreichbar.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der Bank findet am Sitz der Gesellschaft oder - nach Entscheidung des Aufsichtsrates - an Orten in der Bundesrepublik Deutschland, an denen die Gesellschaft Zweigniederlassungen oder Filialen unterhält oder am Sitz eines mit der Gesellschaft verbundenen inländischen Unternehmens statt.

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger einberufen; die Einberufung muss mindestens einen Monat vor dem letzten für die Anmeldung der Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung bestimmten Tag unter Angabe der Tagesordnung erfolgt sein. Bei der

Fristberechnung werden dieser Tag und der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet. Sind die Aktionäre der Bank namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief, Telekopie oder E-Mail einberufen werden; der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung. Alle sonstigen gesetzlich zulässigen Formen der Einberufung einer Hauptversammlung sind statthaft. Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind.

Die Anmeldung erfolgt beim Vorstand am Sitz der Gesellschaft schriftlich, telekopiert oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg. Zwischen dem Tag der Anmeldung und dem Tag der Hauptversammlung muss mindestens ein Werktag liegen. Die Einzelheiten der Anmeldung werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gegeben.

Die Vertretung in der Hauptversammlung ist nur durch Aktionäre zulässig, die selbst zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt sind. Ist der Aktionär eine juristische Person, so kann die Vollmacht zur Vertretung der eigenen und/oder fremden Aktien auf Organmitglieder oder einen Mitarbeiter der juristischen Person lauten. Die Vollmacht ist schriftlich oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg zu erteilen. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmachten werden mit der Einberufung bekannt gegeben.

Sofern dies in der Einladung zur Hauptversammlung angekündigt ist, kann der Versammlungsleiter die Teilnahme an der Hauptversammlung und an den Abstimmungen in der Hauptversammlung sowie die Übertragung der Hauptversammlung auch über elektronische Medien zulassen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

Treuhänder der Deckungswerte

Die Treuhänder sind von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellt und haben die gesetzliche Aufgabe darauf zu achten, dass die Ausgabe, Verwaltung und Deckung der gedeckten Schuldverschreibungen der DZ BANK den gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen sowie den Anleihebedingungen entsprechen.

Treuhänder:

Klaus Schlitz, Vizepräsident des Landgerichts Frankfurt am Main a.D.

Stellvertretender Treuhänder:

Klaus Schmitz, Vorsitzender Richter am Landgericht Frankfurt am Main

Interessenkonflikte

Es bestehen keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gegenüber der DZ BANK und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

Hauptaktionäre

Seit der am 06. Juli 2006 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragenen Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen beträgt das gezeichnete Kapital der DZ BANK EUR 3.028.427.238,20, eingeteilt in 1.164.779.707 Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am gezeichneten Kapital von EUR 2,60 je Stückaktie. Dabei handelt es sich um voll eingezahlte vinkulierte Namensaktien. Die vinkulierten Namensaktien sind weder an einer inländischen noch ausländischen Börse zugelassen.

Der Anteil der genossenschaftlichen Unternehmen am gezeichneten Kapital beträgt zum gegenwärtigen Zeitpunkt 95,44 %. Sonstige sind mit 4,56 % am gezeichneten Kapital der DZ BANK beteiligt.

Der Aktionärskreis stellt sich wie folgt dar:

• Kreditgenossenschaften (direkt und indirekt)	89,30 %
<i>davon über Beteiligungsgesellschaften ¹ (indirekt):</i>	
<i>DZ Holding GmbH & Co. KG, Neu-Isenburg ²</i>	<i>18,51 %</i>
<i>Norddeutsche Genossenschaftliche Beteiligungs AG, Hannover</i>	<i>16,93 %</i>
<i>DZ Beteiligungs GmbH & Co. KG, Karlsruhe</i>	<i>17,00 %</i>
<i>DZ Beteiligungs AG & Co. KG, Stuttgart</i>	<i>15,14 %</i>
<i>Beteiligungsgesellschaft DZ mbH, München</i>	<i>15,37 %</i>
<i>WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf (direkt und indirekt)</i>	<i>6,68 %</i>
• Sonstige Genossenschaften	6,14 %
• Sonstige	4,56 %

¹ Aufzählung nicht abschließend, nur Beteiligungen über 10 % erwähnt;

² inklusive der Beteiligung der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf, siehe oben gesondert ausgeführt.

Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK

Historische Finanzinformationen

Die folgenden Dokumente gelten als in diesen Prospekt aufgenommen und somit als dessen Bestandteil (siehe auch den Abschnitt: „Dokumente in Form eines Verweises“:

DZ BANK:

die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, der Anhang der DZ BANK AG, der Lagebericht der DZ BANK AG, die Versicherung der gesetzlichen Vertreter sowie der Bestätigungsvermerk für das am 31. Dezember 2007 zu Ende gegangene Geschäftsjahr;

die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, der Anhang der DZ BANK AG und der zusammengefasste Lagebericht des DZ BANK Konzerns und der DZ BANK AG sowie der zusammengefasste Bestätigungsvermerk des DZ BANK Konzerns und der DZ BANK AG für das am 31. Dezember 2006 zu Ende gegangene Geschäftsjahr.

DZ BANK Konzern:

der Lagebericht des DZ BANK Konzerns, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bilanz, die Aufstellung der erfassten Erträge und Aufwendungen sowie Erläuterung der Veränderungen des Eigenkapitals, die Kapitalflussrechnung, der Anhang (einschließlich Segmentberichterstattung), die Versicherung der gesetzlichen Vertreter sowie der Bestätigungsvermerk für das am 31. Dezember 2007 zu Ende gegangene Geschäftsjahr;

die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, der Anhang des DZ BANK Konzerns, der zusammengefasste Lagebericht des DZ BANK Konzerns und der DZ BANK AG, die Kapitalflussrechnung des DZ BANK Konzerns, die Segmentberichterstattung, der Eigenkapitalpiegel sowie der zusammengefasste Bestätigungsvermerk des DZ BANK Konzerns und der DZ BANK AG für das am 31. Dezember 2006 zu Ende gegangene Geschäftsjahr;

die Liste des Anteilsbesitzes gemäß § 285 Nr. 11 HGB, § 340 a Abs. 4 Nr. 2 HGB der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, zum 31. Dezember 2007;

die Liste des Anteilbesitzes gemäß § 285 Nr. 11 HGB, § 313 Abs. 2 HGB, § 340a Abs. 4 Nr. 2 HGB der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, zum 31. Dezember 2006.

Kopien der vorgenannten Dokumente werden während der üblichen Geschäftszeiten zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten. Ferner stehen die vorgenannten Dokumente auf der Website der DZ BANK „www.dzbank.de“ zur Verfügung.

Die nachfolgende Übersicht weist die aus dem geprüften und nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007 entnommene Kapitalisierung der DZ BANK zum 31. Dezember der Jahre 2007 und 2006 aus:

Kapitalisierung der DZ BANK AG

in Mio EUR	31.12.2007	31.12.2006
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	163.572	150.186
a) täglich fällig	25.704	24.636
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	137.868	125.550
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	37.869	38.525
3. Verbriefte Verbindlichkeiten	45.522	44.776
a) begebene Schuldverschreibungen	40.346	35.735
b) andere verbrieft Verbindlichkeiten	5.176	9.041
4. Treuhandverbindlichkeiten	1.545	1.703
5. Sonstige Verbindlichkeiten	4.241	3.962
6. Rechnungsabgrenzungsposten	472	388
7. Rückstellungen	1.441	1.156
8. Nachrangige Verbindlichkeiten	2.941	3.193
9. Genussrechtskapital	1.309	1.437
10. Fonds für allgemeine Bankrisiken	1.627	1.627
11. Eigenkapital	5.767	5.754
a) Gezeichnetes Kapital	3.028	3.028
b) Kapitalrücklage	1.109	1.109
c) Gewinnrücklagen	1.474	1.466
d) Bilanzgewinn	156	151
Total	266.306	252.707
1. Eventualverbindlichkeiten	5.256	5.404
2. Andere Verpflichtungen	17.781	19.705

Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

Abschlussprüfer der DZ BANK für die Geschäftsjahre 2007 und 2006 war die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Mergenthalerallee 3-5, D-65760 Eschborn / Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Der Jahres- und Konzernabschluss für die am 31. Dezember 2007 und 2006 endenden Geschäftsjahre und die entsprechenden Lageberichte sind von der Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft geprüft und jeweils mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

Der Abschlussprüfer ist Mitglied des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. und der Wirtschaftsprüferkammer.

Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Außer dem hier dargestellten Sachverhalt gibt es keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens letzten 12 Monate bestanden/abgeschlossen wurden und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der DZ BANK und/oder des DZ BANK Konzerns auswirken können bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

Gleichwohl können im Rahmen ihres Geschäfts die DZ BANK und die zum DZ BANK Konzern gehörenden Gesellschaften in staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren einbezogen sein. Für potentielle Verluste aus ungewissen Verbindlichkeiten bezüglich solcher Verfahren werden im DZ BANK Konzern gemäß den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften Rückstellungen gebildet, soweit ein potentieller Verlust wahrscheinlich und schätzbar ist. Die endgültige Verbindlichkeit kann von den aufgrund Prognosen über den wahrscheinlichen Ausgang solcher Verfahren gebildeten Rückstellungen abweichen. Hinsichtlich des nachstehend dargestellten Sachverhalts in Bezug auf die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall (BSH) liegen die voraussichtlichen möglichen Verluste hieraus entweder im Rahmen gebildeter Rückstellungen, oder sind nicht wesentlich oder können derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen hat die BSH, eine voll konsolidierte Tochtergesellschaft der DZ BANK, am 27. Mai 2008 wegen der Erhebung von Abschlussgebühren abgemahnt. Diese Abschlussgebühren sind ein signifikanter Vertragsbestandteil in

Bausparverträgen. Sie fallen im Zeitpunkt des Abschlusses der Bausparverträge an. Die Rechtmäßigkeit dieser Gebühren stand bislang nicht in Zweifel und beruht auf mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht abgestimmten Bauspartarifen. Zwischenzeitlich wird von einem BGH-Richter die Auffassung vertreten, dass die Abschlussgebühr gegen die gesetzlichen Bestimmungen zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoße. Die BSH teilt diese Rechtsauffassung nicht. Falls sich diese Rechtsauffassung durchsetzen sollte und die BSH ihre Bauspartarife entsprechend anpassen müsste, kann dies möglicherweise Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis der BSH und damit des DZ BANK Konzerns haben.

Erklärung bezüglich „Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin“

Es gibt keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage des DZ BANK Konzerns seit dem 31. Dezember 2007 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Konzernabschlusses).

Wesentliche Verträge

Für zwei in den Konzernabschluss einbezogene Kreditinstitute – DZ BANK Ireland plc, Dublin, und DZ BANK International S.A., Luxembourg-Strassen – und ein nicht in den Konzernabschluss einbezogenes Kreditinstitut – DZ BANK International Singapore Ltd., Singapore – trägt die DZ BANK, abgesehen vom Fall des politischen Risikos, im Rahmen ihrer Anteilsquote dafür Sorge, dass diese Gesellschaften ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen können. Verpflichtungen aus Patronatserklärungen werden nur begründet, solange die DZ BANK unmittelbar oder mittelbar an den unter die Patronatserklärung fallenden Unternehmen beteiligt ist. Darüber hinaus bestehen jeweils nachrangige Patronatserklärungen gegenüber der DZ BANK Capital Funding LLC I, der DZ BANK Capital Funding LLC II und der DZ BANK Capital Funding LLC III, jeweils Wilmington, State of Delaware, USA. Des Weiteren existieren fünf nachrangige Patronatserklärungen der DZ BANK gegenüber der DZ BANK Perpetual Funding (Jersey) Limited, St. Helier, Jersey, Channel Islands in Bezug auf jeweils verschiedene Klassen von Vorzugsanteilen.

Die DZ BANK hat für bestimmte Einlagen bei ihren Niederlassungen in Großbritannien und den USA gegenüber inländischen Unternehmen und öffentlichen Institutionen Transfererklärungen für den Fall übernommen, dass die Niederlassungen wegen hoheitlicher Entscheidung daran gehindert sind, ihren Rückzahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Einsehbare Dokumente

Kopien der nachfolgend aufgeführten Dokumente werden während der üblichen Geschäftszeiten zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten:

- Satzung;
- Gesetz zur Umwandlung der Deutsche Genossenschaftsbank;
- der Jahresabschluss und Lagebericht 2007 der DZ BANK AG für das am 31. Dezember 2007 endende Geschäftsjahr;
- der Geschäftsbericht 2007 einschließlich des geprüften Konzernabschlusses und des geprüften Lageberichts des DZ BANK Konzerns für das am 31. Dezember 2007 endende Geschäftsjahr;
- der Finanzbericht 2006 der DZ BANK AG und des DZ BANK Konzerns einschließlich des geprüften Konzernabschlusses und des geprüften Jahresabschlusses sowie des geprüften zusammengefassten Lageberichts des DZ BANK Konzerns und der DZ BANK AG für das am 31. Dezember 2006 endende Geschäftsjahr;
- die Liste des Anteilsbesitzes gemäß § 285 Nr. 11 HGB, § 340a Abs. 4 HGB der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, zum 31. Dezember 2007;
- die Liste des Anteilsbesitzes gemäß § 285 Nr. 11 HGB, § 313 Abs. 2 HGB, § 340 a Abs. 4 Nr. 2 HGB der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, zum 31. Dezember 2006.

Anleihebedingungen

*Die Anleihebedingungen (die „**Anleihebedingungen**“) sind nachfolgend in zwei Teilen aufgeführt:*

***Teil I** enthält die Grundbedingungen (die „**Grundbedingungen**“), die die jeweiligen Anleihebedingungen umfassen, die Anwendung finden auf Serien von Teilschuldverschreibungen des COBOLD/BALINO TYP 1, COBOLD/BALINO TYP 2, COBOLD/BALINO TYP 3, COBOLD/BALINO TYP 4, COBOLD/BALINO TYP 5, COBOLD/BALINO TYP 6, COBOLD/BALINO TYP 7, Reverse COBOLD/BALINO TYP 1 oder Reverse COBOLD/BALINO TYP 2 und durch Global-Inhaber-Schuldverschreibungen verbrieft sind.*

***Teil II** enthält einen Zusatz zu den Grundbedingungen, der Teil I ergänzt. Der Zusatz enthält diejenigen Bedingungen, die auf Inflationsbezogene Teilschuldverschreibungen Anwendung finden.*

Die Grundbedingungen und der dazugehörige Zusatz bilden zusammen die Anleihebedingungen.

Teil I Grundbedingungen

[EUR • DZ BANK Corporate Bond Linked Debt (COBOLD •) [• %] [variabel verzinsliche] kapitalgarantierte Anleihe mit [Mindestzinssatz] [und] [Höchstzinssatz] [und] mit Zinsausfallrisiko (first to default) in Bezug auf [das] [die] Referenzunternehmen [• , •] von 200 • /200 • -Emission • - (Credit Linked Notes)]

[EUR • DZ BANK Bank Linked Notes (BALINO •) [• %] [variabel verzinsliche] kapitalgarantierte Anleihe mit [Mindestzinssatz] [und] [Höchstzinssatz] [und] mit Zinsausfallrisiko (first to default) in Bezug auf [das] [die] Referenzkreditinstitut[e] [• , •] von 200 • /200 • -Emission • - (Credit Linked Notes)]

Anleihebedingungen COBOLD/BALINO TYP 1

Die nachfolgend aufgeführten Anleihebedingungen gelten für die Teilschuldverschreibungen in der Form, wie sie durch die Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen des Angebots vervollständigt oder ergänzt werden. Die Leerstellen in den auf die Teilschuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen dieser Anleihebedingungen gelten als durch die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen des Angebots enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen des Angebots die Vervollständigung oder Ergänzung einzelner Bestimmungen in diesen Anleihebedingungen vorsehen, gelten die betreffenden Bestimmungen der Anleihebedingungen als entsprechend vervollständigt oder ergänzt. Alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Anleihebedingungen, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen des Angebots nicht ausdrücklich genannt sind, gelten im Hinblick auf das entsprechende Angebot als aus den Anleihebedingungen gestrichen.

§ 1 Definitionen

Anleihe bezeichnet die

[EUR • DZ BANK Corporate Bond Linked Debt (COBOLD •) [• %] [variabel verzinsliche] kapitalgarantierte Anleihe mit [Mindestzinssatz] [und] [Höchstzinssatz] [und] mit Zinsausfallrisiko (first to default) in Bezug auf [das] [die] Referenzunternehmen [• , •] von 200 • /200 • -Emission • - (Credit Linked Notes)].

[EUR • DZ BANK Bank Linked Notes (BALINO •) [• %] [variabel verzinsliche] kapitalgarantierte Anleihe mit [Mindestzinssatz] [und] [Höchstzinssatz] [und] mit Zinsausfallrisiko (first to default) in Bezug auf [das] [die] Referenzkreditinstitut[e] [• , •] von 200 • /200 • -Emission • - (Credit Linked Notes)].

Anleihegläubiger bezeichnet jeden Inhaber einer oder mehrerer Teilschuldverschreibungen.

Bankarbeitstag bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln.

Best Verfügbare Informationen („Best Available Information“) bezeichnet

- (a) Informationen (einschließlich der nicht-konsolidierten pro-forma Finanzausweise, die von der Annahme ausgehen, dass das maßgebliche Nachfolgeereignis eingetreten ist), die von [dem] [den] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[en]] [seiner] [ihren jeweils] obersten Wertpapieraufsichtsbehörde[n] oder zuständigen Wertpapierbörse[n] zur Verfügung gestellt werden, oder solche Informationen, die von [dem] [den] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstituten] [seinen] [ihren jeweiligen] Aktionären, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung für ein Nachfolgeereignis notwendig ist, zur Verfügung gestellt werden; oder, für den Fall, dass Informationen später als die nicht-konsolidierten pro-forma Finanzausweise, aber vor der Bestimmung des Nachfolgeunternehmens durch die Emittentin, zur Verfügung gestellt werden, jede andere schriftliche Information, die von [dem] [den] [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut[en]] [seiner] [ihren jeweils] obersten Wertpapieraufsichtsbehörde[n] oder zuständigen Wertpapierbörse[n] zur Verfügung gestellt werden oder solche Informationen, die von [dem] [den] [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut[en]] [seinen] [ihren jeweiligen] Aktionären, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung für ein Nachfolgeereignis notwendig ist, zur Verfügung gestellt werden; oder
- (b) für den Fall, dass [das] [ein] [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] keine Informationen bei seiner obersten Wertpapieraufsichtsbehörde oder zuständigen Wertpapierbörse einreichen muss oder seinen [jeweiligen] Aktionären, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung für ein Nachfolgeereignis notwendig ist, keine Informationen zur Verfügung stellen muss, öffentlich zugängliche Informationen, die die Emittentin nach eigener Ansicht in die Lage versetzen, [ein] Nachfolgeunternehmen zu bestimmen.

Informationen, die erst 14 Kalendertage nach dem Tag des rechtsverbindlichen In-Kraft-Tretens des Nachfolgeereignisses verfügbar sind, gelten nicht als Best Verfügbare Informationen.

Depotbank bezeichnet jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrgeschäft zu betreiben und bei der bzw. bei dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Teilschuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Verwahrers.

Emittentin bezeichnet die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland oder die gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen gegebenenfalls an ihre Stelle tretende Neue Emittentin.

Endfälligkeitstag bezeichnet den • . • 200 • .

[Bei variabler Verzinsung einfügen: EURIBOR bezeichnet die European Interbank Offered Rate.]

[**Bei variabler Verzinsung einfügen:** **EURIBOR-Panel** bezeichnet die Banken mit den größten Geschäftsvolumina im Euro-Geldmarkt. Das EURIBOR-Panel setzt sich zusammen aus:

- Banken mit Sitz in EU-Staaten, die von Anfang an den Euro als gesetzliche Währung eingeführt haben;
- Banken mit Sitz in EU-Staaten, die nicht von Anfang an den Euro als gesetzliche Währung eingeführt haben;
- großen internationalen Banken aus Nicht-EU-Staaten mit bedeutenden Euro-Geldmarkt Operationen.]

Euro bezeichnet die Währung, die am 01. Januar 1999 aufgrund des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft, ergänzt durch den Vertrag über die Europäische Union, eingeführt wurde.

Euro-Vorgänger-Währungen bezeichnet die Währungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am 01. Januar 2002 durch den Euro ersetzt wurden oder zukünftig ersetzt werden.

Hauptzahlstelle bezeichnet die Emittentin.

Insolvenz („Bankruptcy“): Insolvenz liegt bei [dem] [einem] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] vor, wenn

- (a) [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] aufgelöst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (b) [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder die Zahlungsunfähigkeit in einem gerichtlichen, aufsichtsbehördlichen oder sonstigen administrativen Verfahren schriftlich eingestuft;
- (c) [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] eine Übertragung seines gesamten Vermögens oder eine sonstige Vereinbarung oder einen Vergleich in Bezug auf sein gesamtes Vermögen mit seinen oder zugunsten seiner Gläubiger vereinbart bzw. trifft;
- (d) über [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder ein vergleichbares Verfahren bezüglich eines sonstigen, die Rechte der Gläubiger betreffenden Rechts eingeleitet wird, oder bezüglich [des] [eines] [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes] ein Antrag auf Abwicklung oder Liquidation gestellt wird und in beiden vorgenannten Fällen
 - (i) dies entweder zu einer Insolvenz- oder Konkursfeststellung, dem Erlass einer Rechtsschutzanordnung oder der Anordnung der Abwicklung oder der Liquidation führt, oder
 - (ii) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird;
- (e) [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] einen Beschluss gefasst hat zum Zwecke seiner Abwicklung, Liquidation oder seiner Unterstellung unter einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder Sachwalter, es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung;
- (f) [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder seine gesamten oder wesentlichen Teile seiner Vermögensgegenstände beantragt oder einer solchen unterstellt wird;
- (g) eine besicherte Partei alle oder einen wesentlichen Teil aller Vermögensgegenstände [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] in Besitz nimmt oder hinsichtlich aller oder einem wesentlichen Teil aller Vermögensgegenstände [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und nicht innerhalb von 30 Kalendertagen danach der Besicherte den Besitz verliert oder ein solches Verfahren abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird;
- (h) ein auf [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] bezogenes Ereignis eintritt, welches nach den anwendbaren Vorschriften jedweder Rechtsordnung eine den in den vorstehenden Absätzen (a) bis (g) (einschließlich) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.

Kreditereignis („Credit Event“) bezeichnet Insolvenz, Nichtzahlung oder Schuldenrestrukturierung. Sofern die übrigen Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses vorliegen, ist der Eintritt eines Kreditereignisses unabhängig davon, ob ein Kreditereignis direkt oder indirekt entsteht oder einer Einwendung unterliegt, die beruht auf

- (a) einem Mangel oder behaupteten Mangel an der Befugnis oder der Fähigkeit [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes], eine Verbindlichkeit einzugehen oder eines Dritten, eine Zugrundeliegende Verpflichtung einzugehen; und / oder
- (b) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Ungesetzlichkeit, Unmöglichkeit oder Unwirksamkeit einer Verbindlichkeit oder, sofern maßgeblich, einer Zugrundeliegenden Verpflichtung; und / oder
- (c) der Anwendung oder Interpretation eines Gesetzes, einer Anordnung oder einer Regelung durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde oder ein vergleichbares Verwaltungs- oder Gerichtsorgan, dessen Zuständigkeit aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung, eines Erlasses, einer Regelung oder einer Bekanntmachung gegeben ist oder zu sein scheint; und / oder
- (d) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, die von einer Währungs- oder sonstigen Behörde vorgenommen werden.

Kreditereignis-Mitteilung („Credit Event Notice“) bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Anleihegläubiger, in der ein Kreditereignis beschrieben wird, welches an oder nach dem Valutierungstag und vor dem Endfälligkeitstag eingetreten ist. Das Kreditereignis, welches in der Kreditereignis-Mitteilung beschrieben wird, muss am Tag der Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung nicht mehr bestehen. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Kreditereignis-Mitteilung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

Mitteilungszeitraum („Notice Delivery Period“) bezeichnet den Zeitraum ab dem Valutierungstag (einschließlich) bis zu dem Datum, welches 14 Kalendertage nach dem Endfälligkeitstag (ausschließlich) liegt.

Nachfolgeereignis („Succession Event“) bezeichnet einen Zusammenschluss, eine Ab- oder Aufspaltung (gleichgültig, ob durch freiwilligen Umtausch oder auf andere Art und Weise), eine Verschmelzung mit einer anderen juristischen Person, eine Übertragung (von Rechten oder Pflichten oder beidem) oder ein anderes [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] betreffendes vergleichbares Ereignis, durch welches eine juristische Person aufgrund Gesetzes oder Vereinbarung in Verpflichtungen einer anderen eintritt. Ein Eintritt liegt auch dann vor, wenn eine juristische Person Anleihen begibt und diese in Relevante Verbindlichkeiten [des] [der] [Referenzunternehmen[s]] [Referenzkreditinstitut[es]] getauscht wurden.

Nachfolgeunternehmen („Successor“) ist oder sind der oder die nach den folgenden aufgeführten Regelungen bestimmten Rechtsnachfolger [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes]:

- (a) Übernimmt aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein Rechtsnachfolger direkt oder indirekt 75 % oder mehr der Relevanten Verbindlichkeiten [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes], ist dieser Rechtsnachfolger alleiniges Nachfolgeunternehmen.
- (b) Übernimmt aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein Rechtsnachfolger direkt oder indirekt mehr als 25 %, aber weniger als 75 % der Relevanten Verbindlichkeiten [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] und verbleiben nicht mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem [jeweiligen] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut], ist der Rechtsnachfolger, der mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, alleiniges Nachfolgeunternehmen.
- (c) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] und verbleiben nicht mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem [jeweiligen] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut], so sind diese Rechtsnachfolger, die mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, jeweils Nachfolgeunternehmen.
- (d) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] und verbleiben gleichwohl mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem [jeweiligen] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut], so sind diese Rechtsnachfolger sowie das [jeweilige] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] jeweils Nachfolgeunternehmen.
- (e) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt Teile von Relevanten Verbindlichkeiten [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes], aber keiner dieser Rechtsnachfolger übernimmt mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des [jeweiligen] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] und das [jeweilige] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] besteht weiter, so gibt es kein Nachfolgeunternehmen.
- (f) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes], aber keiner dieser Rechtsnachfolger übernimmt mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des [jeweiligen] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] und das [jeweilige] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] hört auf zu existieren, so ist alleiniges Nachfolgeunternehmen entweder derjenige Rechtsnachfolger, der Schuldner des größten prozentualen Anteils der übernommenen Relevanten Verbindlichkeiten des [jeweiligen] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] geworden ist, oder, wenn auf mehrere Rechtsnachfolger der gleiche prozentuale Anteil an Relevanten Verbindlichkeiten des [jeweiligen] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] entfällt, derjenige Rechtsnachfolger, der Schuldner des größten prozentualen Anteils der Verpflichtungen des [jeweiligen] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] geworden ist.

Nachdem die Emittentin von einem entsprechenden Nachfolgeereignis Kenntnis erlangt hat, wird die Emittentin in angemessener Zeit (jedoch nicht früher als 14 Kalendertage nach dem Tag des rechtmäßigen In-Kraft-Tretens des Nachfolgeereignisses) bestimmen, und zwar mit Wirkung ab dem Tag, an dem das Nachfolgeereignis in Kraft getreten ist, ob die in den Absätzen (a) bis (e) maßgeblichen Schwellenprozentsätze erreicht wurden oder welcher Rechtsnachfolger gemäß Absatz (f) als Nachfolgeunternehmen gilt. Die Emittentin wird im Rahmen der Berechnung der Prozentsätze zur Bestimmung, ob die oben aufgeführten maßgeblichen Schwellenprozentsätze erreicht worden sind oder welcher Rechtsnachfolger gemäß Absatz (f) als Nachfolgeunternehmen gilt, bezüglich jeder Relevanten Verbindlichkeit, die in diese Berechnung mit einfließt, die Höhe jeder Relevanten Verbindlichkeit zugrunde legen, wie diese in den Best Verfügbaren Informationen aufgeführt ist. Die Emittentin ist verpflichtet, ein Nachfolgeereignis gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

Nachfrist („Grace Period“) bezeichnet:

- (a) vorbehaltlich nachstehendem Absatz (b) die Frist, die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen Verbindlichkeit verstreichen muss, bevor ein Gläubiger zur Kündigung wegen Nichtzahlung berechtigt ist. Es gelten die Bedingungen der maßgeblichen Verbindlichkeit am Valutierungstag der Anleihe oder, falls später, im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der maßgeblichen Verbindlichkeit;
- (b) sofern am Valutierungstag der Anleihe oder, falls später, zum Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der maßgeblichen Verbindlichkeit nach den Bedingungen der maßgeblichen Verbindlichkeit keine Nachfrist für Zahlungen auf die maßgebliche Verbindlichkeit vereinbart ist, oder nur eine Nachfrist vereinbart ist, die kürzer als drei Nachfrist-Bankarbeitstage ist, wird eine Nachfrist von drei Nachfrist-Bankarbeitstagen für die maßgebliche Verbindlichkeit als anwendbar unterstellt, vorausgesetzt jedoch, dass die so unterstellte Nachfrist spätestens am Endfälligkeitstag der Anleihe endet.

Nachfrist-Bankarbeitstag („Grace Period Business Day“) ist jeder Tag, an dem die Banken an dem/den in den Bedingungen der maßgeblichen Verbindlichkeit genannten Finanzplatz/Finanzplätzen für Zahlungen einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind. Sofern sich in der maßgeblichen Verbindlichkeit keine Regelung findet, gilt der Finanzplatz der Verbindlichkeitenwährung als vereinbart.

Nachrangigkeit („Subordination“) bezeichnet, bezogen auf das Verhältnis einer Verbindlichkeit (die „Nachrangige Verbindlichkeit“) zu einer anderen Verbindlichkeit (die „Vorrangige Verbindlichkeit“) [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes], eine vertragliche, treuhänderische oder ähnliche Vereinbarung, die vorsieht, dass

- (a) infolge der Liquidation (*liquidation*), Auflösung (*dissolution*), Reorganisation (*reorganization*) oder Abwicklung (*winding-up*) [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] Forderungen der Gläubiger der Vorrangigen Verbindlichkeit vor den Forderungen der Gläubiger der Nachrangigen Verbindlichkeit erfüllt werden, oder
- (b) die Gläubiger der Nachrangigen Verbindlichkeit nicht berechtigt sind, Zahlungen in Bezug auf ihre Forderungen zu erhalten oder einzubehalten, solange [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] unter der Vorrangigen Verbindlichkeit in Zahlungsrückstand oder sonstigem Verzug ist.

Für die Nachrangigkeit sind Rangfolgen, die sich kraft Gesetzes oder aus Sicherheiten oder Kreditunterstützungen oder anderen Kreditverbesserungsmaßnahmen ergeben, nicht maßgeblich.

Nennbetrag bezeichnet den Betrag einer jeden Teilschuldverschreibung von EUR • .

Nichtzahlung („Failure to Pay“) liegt vor, wenn nach Ablauf der auf die betreffende Verbindlichkeit anwendbaren Nachfrist (nach Eintritt etwaiger aufschiebender Bedingungen für den Beginn einer solchen Nachfrist) [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] es unterlässt, Zahlungen bei Fälligkeit und am jeweiligen Erfüllungsort der jeweiligen Verbindlichkeit nach Maßgabe der für die jeweilige Verbindlichkeit zum Zeitpunkt der Nichtzahlung maßgeblichen Bedingungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens dem Zahlungserfordernis aus einer oder mehreren Verbindlichkeiten entspricht.

Öffentlich Zugängliche Informationen („Publicly Available Information“) sind

- (a) Informationen, welche die für die Feststellung des Eintritts des in der Kreditereignis-Mitteilung beschriebenen Kreditereignisses bedeutsamen Tatsachen hinreichend bestätigen und die
 - (i) in mindestens zwei Öffentlichen Informationsquellen veröffentlicht worden sind, unabhängig davon, ob ein Leser oder Benutzer dieser Öffentlichen Informationsquelle eine Gebühr dafür zu zahlen hat, dass er diese Informationen erhält; sofern jedoch die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen als einzige Quelle dieser Informationen bezeichnet wird, gelten sie nicht als Öffentlich Zugängliche Informationen, es sei denn, die Emittentin oder das mit ihr verbundene Unternehmen handelt in seiner Eigenschaft als Treuhänder (*Trustee*), Emissionsstelle (*Fiscal Agent*), Verwaltungsstelle, Clearingstelle oder Zahlstelle für eine Verbindlichkeit; und/oder
 - (ii) Informationen sind, die erhalten oder veröffentlicht worden sind von
 - (A) [dem] [einem] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] und/oder
 - (B) einem Treuhänder, einer Emissionsstelle, einer Verwaltungsstelle, einer Clearingstelle oder einer Zahlstelle für eine Verbindlichkeit; und/oder
 - (iii) Informationen sind, die enthalten sind in einem Antrag oder einer Eingabe zur Einleitung eines unter Buchstabe (b) der Definition „Insolvenz“ in diesem § 1 dieser Anleihebedingungen genannten Verfahrens gegen bzw. durch [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut]; und/oder
 - (iv) Informationen sind, die enthalten sind in einer Anordnung, einem Dekret oder einer Mitteilung oder einem Antrag, unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung, eines Gerichts, eines Tribunals, einer Aufsichtsbehörde, einer Wertpapierbörse oder einer vergleichbaren Verwaltungs-, Aufsichts- oder Justizbehörde.
- (b) Im Hinblick auf die in den Unterabschnitten (ii), (iii) und (iv) des vorangehenden Absatzes (a) beschriebenen Informationen ist die Emittentin berechtigt, davon auszugehen, dass die ihr offengelegten Informationen ohne Verstoß gegen etwaige gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen bezüglich der Vertraulichkeit der Informationen zur Verfügung gestellt worden sind und dass die Partei, die diese Informationen zur Verfügung gestellt hat, weder Schritte unternommen hat noch vertragliche oder sonstige Vereinbarungen mit [dem] [einem] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] oder einem mit dem [entsprechenden] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] verbundenen Unternehmen getroffen hat, gegen die durch die Offenlegung solcher Informationen verstoßen würde oder die die Offenlegung solcher Informationen verhindern würde.
- (c) Es ist nicht erforderlich, dass die Öffentlich Zugänglichen Informationen bestätigen, dass ein Kreditereignis
 - (i) die Voraussetzungen eines Zahlungserfordernisses oder eines Schwellenbetrages erfüllt, oder
 - (ii) die subjektiven Voraussetzungen erfüllt, die in einzelnen Kreditereignissen spezifiziert sind.

Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung („Notice of Publicly Available Information“) bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Anleihegläubiger, in der Öffentlich Zugängliche Informationen zitiert werden, durch die der Eintritt eines Kreditereignisses bestätigt wird, das in der Kreditereignis-Mitteilung beschrieben ist. Die Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung muss eine Kopie oder eine hinreichend detaillierte Beschreibung der betreffenden Öffentlich Zugänglichen Informationen enthalten. Sofern die Kreditereignis-Mitteilung Öffentlich Zugängliche Informationen zitiert, gilt die Kreditereignis-Mitteilung als Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

Öffentliche Informationsquelle („Public Source“) ist jede Dow Jones Telerate-Bildschirmseite, die Frankfurter Allgemeine Zeitung, die Börsen-Zeitung, die Nihon Keizai Shinbun, die New York Times, das Wall Street Journal, die Financial Times oder irgendeine andere international anerkannte, veröffentlichte oder elektronisch angezeigte Quelle für Finanznachrichten, unabhängig davon, ob der Leser oder Benutzer für den Erhalt einer solchen Information eine Gebühr zu zahlen hat.

Qualifizierte Garantie („Qualifying Guarantee“) ist jede in Schriftform abgefasste unwiderrufliche Verpflichtung [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes], alle fälligen Beträge für eine zum Zeitpunkt des Eintritts eines Kreditereignisses nicht nachrangige Verpflichtung eines Dritten („**Zugrundeliegende Verpflichtung**“) zu zahlen, soweit die in Schriftform abgefasste Verpflichtung und die Zugrundeliegende Verpflichtung zusammen übertragbar sind. Unter den Begriff der Qualifizierten Garantie fallen jedoch nicht Versicherungen für Forderungen (*financial guarantee insurance policy*), Bankavale (*surety bonds, letter of credit*) und vergleichbare Vereinbarungen.

[Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut[e]] („Reference Entity[ies]“) bezeichnet [das] [die] [Unternehmen][Kreditinstitut[e]] • [, •,] oder ein Nachfolgeunternehmen [dieses] [dieser] [Unternehmen[s]][Kreditinstitute[s]].

Regierungsbehörde („Governmental Authority“) bezeichnet alle de facto oder de jure bestimmten Regierungsstellen (einschließlich der dazu gehörenden Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), Gerichte, Verwaltungs- und andere Behörden sowie sonstige privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche juristische Personen (einschließlich der jeweiligen Zentralbank), die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] bzw. in der Rechtsordnung, in der das [entsprechende] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] gegründet wurde, betraut sind.

Relevante Verbindlichkeiten („Relevant Obligations“) bezeichnen nach Bestimmung durch die Emittentin die ausstehenden Anleihen und Kredite [des] [der] [Referenzunternehmen[s]] [Referenzkreditinstitute[s]] unmittelbar vor der Bekanntmachung eines Nachfolgeereignisses, ausschließlich jeder ausstehenden Verbindlichkeit zwischen dem [jeweiligen] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] und [seinen] [ihren jeweiligen] Konzerngesellschaften. Die Emittentin bestimmt auf Basis der Best Verfügbaren Informationen den Rechtsnachfolger, auf den die Relevanten Verbindlichkeiten übertragen werden. Falls der Tag, an dem die Best Verfügbaren Informationen vorliegen oder eingereicht werden, dem Tag des rechtmäßigen In-Kraft-Tretens des maßgeblichen Nachfolgeereignisses vorangeht, gilt jede Annahme, die in den Best Verfügbaren Informationen enthalten ist und die sich auf die Verteilung von Verpflichtungen des [jeweiligen] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] zwischen oder unter den Rechtsnachfolgern bezieht, mit Wirkung des Tages des rechtmäßigen In-Kraft-Tretens des maßgeblichen Nachfolgeereignisses als eingetreten, gleichgültig ob dies tatsächlich der Fall ist oder nicht.

Schuldenrestrukturierung („Restructuring“):

- (a) Schuldenrestrukturierung bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten und in Bezug auf einen Gesamtbetrag, der nicht unter dem Schwellenbetrag liegt, (aa) eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer Form eintritt, die alle Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit bindet, oder (bb) bezüglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Vereinbarung zwischen [dem] [einem] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] oder einer Regierungsbehörde und einer hinreichenden Anzahl von Gläubigern einer solchen Verbindlichkeit, um alle Gläubiger dieser Verbindlichkeit zu binden, getroffen wird, oder (cc) bezüglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Ankündigung oder eine anderweitige, alle Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit bindende Anordnung durch das [jeweilige] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] selbst oder durch eine Regierungsbehörde erfolgt, und ein solches Ereignis nicht in den am Valutierungstag der Anleihe oder, falls dieses Ereignis nach dem Valutierungstag der Anleihe liegt, im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der Verbindlichkeit für diese Verbindlichkeit geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:
- (i) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrages oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen; und/oder
 - (ii) eine Reduzierung des bei Fälligkeit oder zu den vereinbarten Amortisationsterminen zu zahlenden Kapitalbetrages oder Aufschlags; und/oder
 - (iii) ein Hinausschieben eines oder mehrerer Termine für
 - (A) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder
 - (B) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufschlägen; und/oder
 - (iv) eine Veränderung in der Rangfolge der Zahlung auf eine Verbindlichkeit, die zur Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit gegenüber einer anderen Verbindlichkeit führt; und/oder
 - (v) eine Änderung der Währung oder der Zusammensetzung von Kapital- und/oder Zinszahlungen in einer Währung, die nicht
 - (A) das gesetzliche Zahlungsmittel eines Landes der Gruppe der sieben größten Industriestaaten (G-7) (oder eines Landes, das im Rahmen einer Erweiterung der Mitgliedstaaten der G-7, Mitglied der G-7 wird) oder
 - (B) das gesetzliche Zahlungsmittel eines jeden Landes ist, das zum Zeitpunkt der Änderung Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist und ein Rating für langfristige Verbindlichkeiten von AAA oder besser bei Standard & Poor's, a division of the McGraw-Hill Companies, Inc. oder jedem Nachfolger dieser Agentur im Ratinggeschäft, Aaa oder besser bei Moody's Investors Service, Inc. oder jedem Nachfolger dieser Agentur im Ratinggeschäft oder AAA oder besser bei Fitch Ratings oder jedem Nachfolger dieser Agentur im Ratinggeschäft, hat.
- (b) Ungeachtet der in Abschnitt (a) enthaltenen Bestimmungen gelten nicht als Schuldenrestrukturierung:
- (i) eine Zahlung von Kapital und/oder Zinsen in Euro im Hinblick auf eine Verbindlichkeit, die in einer Euro-Vorgänger-Währung denominiert ist; und/oder
 - (ii) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verkündung eines der in Abschnitt (a) (i) bis (v) genannten Ereignisse, sofern es auf administrativen, buchhalterischen, steuerlichen oder sonstigen Anpassungen, die im Rahmen der üblichen Geschäftspraxis vorgenommen werden, beruht; und/oder
 - (iii) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verkündung eines der in Abschnitt (a) (i) bis (v) genannten Ereignisse, sofern es auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation [des] [eines] [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes] zusammenhängt.
- (c) Für die Zwecke der vorstehenden Absätze (a) und (b) und der Definition der „Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern“ schließt der Begriff der Verbindlichkeit alle zugrundeliegenden Verpflichtungen, für die das [jeweilige] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] qualifizierte Garantien abgegeben hat, mit ein. Bezugnahmen auf das [jeweilige] [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] im vorstehenden Absatz (a) und in der Definition von Nachrangigkeit erstrecken sich in diesem Fall auf den Schuldner der zugrundeliegenden Verpflichtung.
- (d) Ungeachtet sämtlicher vorstehender Regelungen, stellt der Eintritt, die Vereinbarung oder die Ankündigung eines der in den vorstehenden Absätzen (a) (i) bis (v) beschriebenen Ereignisse keine Schuldenrestrukturierung dar, wenn die Verbindlichkeit, auf die sich diese Ereignisse beziehen, keine Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern ist.

Schwellenbetrag („Default Requirement“) ist ein Betrag von US Dollar 10.000.000 oder der entsprechende Gegenwert in der Währung der jeweiligen Verbindlichkeit zum Zeitpunkt eines Kreditereignisses.

Teilschuldverschreibungen bezeichnet diese Anleihe.

Valutierungstag bezeichnet den • . • 200 • .

Verbindlichkeit („Obligation“) bezeichnet jede gegenwärtige oder zukünftige, bedingte oder andere Art von Verpflichtungen einschließlich jeder qualifizierten Garantie [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] zur Zahlung oder Rückzahlung von Geld, einschließlich, aber ohne darauf beschränkt zu sein, jeder Art von Verpflichtungen,

- (a) die verkörpert oder dokumentiert werden durch Schuldverschreibungen, Wertpapiere, Zertifikate oder andere Instrumente der Schuldenverbriefer; oder
- (b) die dokumentiert werden durch Kreditverträge mit begrenzter Laufzeit, Kreditverträge mit Verlängerungsoption oder ähnliche Kreditverträge; oder
- (c) die aus, aber ohne darauf beschränkt zu sein, Einlagen und Rückzahlungsverpflichtungen aus einem Akkreditiv resultieren.

Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern („Multiple Holder Obligation“) bezeichnet eine Verbindlichkeit, die

- (a) an dem Tag, an dem eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht wird, von mehr als drei Gläubigern, die nicht verbundene Unternehmen sind, gehalten wird und
- (b) hinsichtlich derer (gemäß den dann anwendbaren Bedingungen) mindestens ein prozentualer Anteil von 66 2/3 der Gläubiger zustimmen muss, damit ein Kreditereignis „Schuldenrestrukturierung“ eintreten kann.]

Verbindlichkeitenwährung („Obligation Currency“) bezeichnet die Währung, in der die Verbindlichkeit denominated ist.

Verwahrer bezeichnet die [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland] [Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg] [Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, Königreich Belgien] oder ihren [jeweiligen] Rechtsnachfolger.

Zahlstelle bezeichnet DZ BANK International S.A., Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Zahlungserfordernis („Payment Requirement“) ist ein Betrag von US Dollar 1.000.000 oder der entsprechende Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige Verbindlichkeit zum Zeitpunkt der Nichtzahlung denominated ist.

[**Bei variabler Verzinsung einfügen: Zinsermittlungsstelle** bezeichnet die Emittentin.]

Zinsperiode bezeichnet den Zeitraum beginnend entweder am Valutierungstag oder an einem Zinszahlungstag (jeweils einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Zinszahlungstag oder dem Endfälligkeitstag (jeweils ausschließend), je nachdem, welcher früher liegt.

[**Bei Festsatz einfügen: Zinssatz** bezeichnet einen Satz von • % per annum.]

[**Bei variabler Verzinsung einfügen: Zinssatz** für jede Zinsperiode entspricht dem EURIBOR für • Monats-Euro-Einlagen [[zuzüglich] [abzüglich] • % p.a.] [, mindestens • % p.a.] [und] [,] [höchstens • % p.a.].

[**Bei variabler Verzinsung auf Basis eines Swapsatzes einfügen: Zinssatz** für jede Zinsperiode entspricht dem • -Jahres-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den 6-Monats-EURIBOR) (der „Swapsatz“) [multipliziert mit • %] [zuzüglich] [abzüglich] • % p.a.] [, mindestens • % p.a.] [und] [,] [höchstens • % p.a.].

[**Bei variabler Verzinsung auf Basis eines i-Traxx-Spreads einfügen: Zinssatz** für jede Zinsperiode entspricht dem • -Jahres-i-Traxx-Spread) (der „i-Traxx-Spread“) [multipliziert mit • %] [zuzüglich] [abzüglich] • % p.a.] [, mindestens • % p.a.] [und] [,] [höchstens • % p.a.].

Zinstagequotient bezeichnet

[**Actual/Actual (ICMA Rule 251):**

dabei gilt die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum vom letzten Zinszahlungstag (einschließend) (oder, falls ein solcher nicht vorgesehen ist, vom Verzinsungsbeginn) bis zum jeweiligen Zinszahlungstag (ausschließend) dividiert durch (x) bei Teilschuldverschreibungen, deren Zinsen nur durch regelmäßige jährliche Zinszahlungen ausgezahlt werden sollen, die Anzahl der Tage im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum vom letzten Zinszahlungstag (einschließend) (oder, falls keiner, vom Verzinsungsbeginn) bis zum nächsten vorgesehenen Zinszahlungstag (ausschließend) oder (y) bei Teilschuldverschreibungen, deren Zinsen anders als nur durch regelmäßige jährliche Zinszahlungen ausgezahlt werden sollen, das Produkt aus der Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum vom letzten Zinszahlungstag (einschließend) (oder, falls ein solcher nicht vorgesehen ist, vom Verzinsungsbeginn) bis zum nächsten vorgesehenen Zinszahlungstag (ausschließend) und der Anzahl von Zinszahlungstagen, die in einem Kalenderjahr vorkommen würden falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären.]

[**Actual/Actual (ISDA):**

dabei wird die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum durch 365 dividiert (falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 366 und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365).]

[**Actual/365 (Fixed):**

dabei wird die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum durch 365 dividiert]

[**Actual/360:**

dabei wird die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum durch 360 dividiert]

[**30/360, 360/360 oder Bondbasis:**

dabei wird die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum durch 360 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltenden Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist.)

[**30 E/360 oder Eurobond Basis:**

dabei wird die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum durch 360 dividiert (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums]

[**Bei Festsatz einfügen: Zinszahlungstag** hat die in § 3 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen festgelegte Bedeutung.]

[**Bei variabler Verzinsung, bei variabler Verzinsung auf Basis eines Swapsatzes oder bei variabler Verzinsung auf Basis eines i-Traxx-Spreads einfügen: Zinszahlungstag** hat die in § 3 Absatz (1)(a) dieser Anleihebedingungen festgelegte Bedeutung.]

§ 2

Form und Nennbetrag

(1) Die Emittentin begibt Inhaber-Teilschuldverschreibungen von 200 • /200 • -Emission • -ISIN • - WKN • – im Gesamtnennbetrag von

EUR •

(in Worten: Euro • Millionen).

Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR • .

(2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft, die bei dem Verwahrer hinterlegt ist. Das Recht der Anleihegläubiger auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers übertragen werden können. Die Global-Inhaber-Schuldverschreibung trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin.

§ 3 Zinsen

[Bei Festsatz einfügen:

(1) Solange nach den Feststellungen der Emittentin in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] kein Kreditereignis eingetreten ist und die Emittentin keine Kreditereignis-Mitteilung und keine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlicht hat, werden die Teilschuldverschreibungen, bezogen auf den Nennbetrag, vom Valutierungstag (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) mit jährlich • % verzinst. In diesem Fall gilt folgende Regelung: Die Zahlung der Zinsen erfolgt nachträglich am • . • eines jeden Jahres (jeweils ein „Zinszahlungstag“). Die erste Zinszahlung erfolgt am • . • 200 • und die letzte Zinszahlung, vorbehaltlich des § 5 dieser Anleihebedingungen, am Endfälligkeitstag.

(2) Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses gilt folgende Regelung:

Tritt nach den Feststellungen der Emittentin vor einem Zinszahlungstag oder vor dem Endfälligkeitstag in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums, so werden Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen weder für die Zinsperiode, in der ein Kreditereignis eingetreten ist, noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen nach dem Eintritt eines Kreditereignisses. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

(3) Falls Zinsen für weniger als ein Jahr berechnet werden, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten.

(4) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird. Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Fälligkeitstermin Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.

[Bei variabler Verzinsung einfügen:

(1)(a) Solange nach den Feststellungen der Emittentin in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] kein Kreditereignis eingetreten ist und die Emittentin keine Kreditereignis-Mitteilung und keine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlicht hat, werden die Teilschuldverschreibungen, bezogen auf den Nennbetrag, vom Valutierungstag (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) mit dem gemäß Absatz (b) festgestellten variablen Zinssatz verzinst. In diesem Fall gilt folgende Regelung: Die Zahlung der Zinsen erfolgt [• monatlich] [• jährlich] nachträglich an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert).

„Zinszahlungstage“ sind der • , • , • und • eines jeden Jahres. Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, so wird der Zinszahlungstag

[bei Anwendung der Modifizierten Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn, jener Bankarbeitstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.]

[bei Anwendung der Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben.]

[bei Anwendung der Vorausgegangener Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag verschoben.]

Der erste Zinszahlungstag ist der • . • 200 • und der letzte Zinszahlungstag ist, vorbehaltlich des § 5 dieser Anleihebedingungen, der Endfälligkeitstag, sofern kein Kreditereignis bezüglich [des] [eines oder mehrerer] [Referenzunternehmen[s]] [Referenzkreditinstitute[s]] eingetreten ist..

(b) Der für jede Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Teilschuldverschreibungen wird von der Zinsermittlungsstelle nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:

1. Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Ziffern 2., 3., oder 4. bestimmten EURIBOR für • Monats-Euro-Einlagen [[zuzüglich] [abzüglich] • % p.a.] [, mindestens • % p.a.] [und] [,] [höchstens • % p.a.].
2. Am zweiten Bankarbeitstag vor dem Valutierungstag und danach jeweils am zweiten Bankarbeitstag vor jedem Zinszahlungstag („Zinsermittlungstag“) bestimmt die Zinsermittlungsstelle für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den EURIBOR-Satz für • -Monats-Euro-Einlagen durch Bezugnahme auf den vom EURIBOR-Panel - derzeit auf Telerate Seite 248 - (oder eine Ersatzseite bei Telerate oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) um 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit) quotierten EURIBOR-Satz für • Monats-Euro-Einlagen.
3. Falls an einem Zinsermittlungstag kein EURIBOR-Satz veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Mitgliedsbanken des EURIBOR-Panel um die Quotierung eines EURIBOR-Satzes für die betreffende Zinsperiode für • -Monats-Euro-Einlagen. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der EURIBOR-Satz für die betreffende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/1000 %) der ihr genannten EURIBOR-Sätze.
4. Kann an einem Zinsermittlungstag der EURIBOR-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende EURIBOR-Satz ist hierbei der EURIBOR-Satz, der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankarbeitstag von der Zinsermittlungsstelle für • Monats-Euro-Einlagen ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger EURIBOR-Satz für keinen der zehn dem Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankarbeitstage ermittelt werden können, entspricht der EURIBOR-Satz dem EURIBOR-Satz, der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 2. oder 3. zur Anwendung kam, gegolten hat.

- (c) Für die Zwecke des Absatzes (b) bezeichnet **Bankarbeitstag** jeden Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) geöffnet ist.

[Sofern der Referenzzinssatz ein anderer als EURIBOR ist, sind die erforderlichen Bestimmungen/Definitionen anstelle der Bestimmungen des Absatzes (b) und des Absatzes (c) einzufügen]

- (d) Die Zinsermittlungsstelle wird an jedem Zinsermittlungstag den variablen Zinssatz sowie den für die fragliche Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag festsetzen. Die auf die Teilschuldverschreibungen entfallenden Zinsen werden errechnet, indem der auf den Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung nach dem anwendbaren variablen Zinssatz zu zahlende Betrag p.a. ermittelt und mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird. Das Ergebnis wird auf den nächsten Eurocent auf- oder abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.
- (e) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Fälligkeitstermin Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.
- (f) Die Zinsermittlungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die entsprechende Zinsperiode ermittelten Zinssatzes, des auf den Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung zu zahlenden Zinsbetrages und des Zinszahlungstages unverzüglich gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen. Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Zinsermittlungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinszahlungstag nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden, ohne dass es dafür einer weiteren Bekanntmachung bedarf. Im Übrigen und soweit die Zinsermittlung gemäß den vorangegangenen Absätzen (a) bis (e) erfolgt, sind die Ermittlung der Zinssätze und die jeweils zahlbaren Zinsbeträge für alle Beteiligten bindend. Den Anleihegläubigern stehen gegen die Zinsermittlungsstelle keine Ansprüche wegen der Art der Wahrnehmung oder der Nichtwahrnehmung der sich aus diesem § 3 dieser Anleihebedingungen ergebenden Rechte, Pflichten oder Ermessensbefugnisse zu.
- (g) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen anfallen, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist.
- (h) Unbeschadet der Bestimmungen dieses Absatzes (1) haftet die Zinsermittlungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
- (2) Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses gilt folgende Regelung:

Tritt nach den Feststellungen der Emittentin vor einem Zinszahlungstag oder vor dem Endfälligkeitstag in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums, so werden Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen weder für die Zinsperiode, in der ein Kreditereignis eingetreten ist, noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen nach dem Eintritt eines Kreditereignisses. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

[Bei variabler Verzinsung auf der Basis eines Swapsatzes einfügen:

- (1)(a) Solange nach den Feststellungen der Emittentin in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] kein Kreditereignis eingetreten ist und die Emittentin keine Kreditereignis-Mitteilung und keine Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlicht hat, werden die Teilschuldverschreibungen, bezogen auf den Nennbetrag, vom Valutierungstag (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) mit dem gemäß Absatz (b) festgestellten variablen Zinssatz verzinst. In diesem Fall gilt folgende Regelung: Die Zahlung der Zinsen erfolgt [• monatlich] [• jährlich] nachträglich an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert).

„Zinszahlungstage“ sind der •, •, • und • eines jeden Jahres. Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, so wird der Zinszahlungstag

[bei Anwendung der Modifizierten Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn, jener Bankarbeitstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.]

[bei Anwendung der Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben.]

[bei Anwendung der Vorausgegangener Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag verschoben.]

Der erste Zinszahlungstag ist der •. • 200 • und der letzte Zinszahlungstag ist, vorbehaltlich des § 5 dieser Anleihebedingungen, der Endfälligkeitstag, sofern kein Kreditereignis bezüglich [des] [eines oder mehrerer] [Referenzunternehmen[s]] [Referenzkreditinstitute[s]] eingetreten ist.

- (b) Der für jede Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Teilschuldverschreibungen wird von der Zinsermittlungsstelle nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:
1. Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Ziffern 2., 3., oder 4. bestimmten • -Jahres-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den 6-Monats-EURIBOR) (der „Swapsatz“) [multipliziert mit • %] [zuzüglich] [abzüglich] • % p.a.] [, mindestens • % p.a.] [und] [,] [höchstens • % p.a.].
 2. Am zweiten Bankarbeitstag vor dem Valutierungstag und danach jeweils am zweiten Bankarbeitstag vor jedem Zinszahlungstag („Zinsermittlungstag“) bestimmt die Zinsermittlungsstelle für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den Swapsatz durch Bezugnahme auf den von Reuters - derzeit auf • - (oder eine Ersatzseite bei Reuters oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) um 11:00 Uhr (Frankfurter Zeit) quotierten Swapsatz.
 3. Falls an einem Zinsermittlungstag kein Swapsatz veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Banken im Interbanken-Swapmarkt um die Quotierung eines Swapsatzes für die betreffende Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der Swapsatz für die betreffende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/1000 %) der ihr genannten Swapsätze.
 4. Kann an einem Zinsermittlungstag der Swapsatz nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende Swapsatz ist hierbei der Swapsatz, der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankarbeitstag von der Zinsermittlungsstelle ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger Swapsatz für keinen

der zehn dem Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankarbeitstage ermittelt werden können, entspricht der Swapsatz dem Swapsatz, der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 2. oder 3. zur Anwendung kam, gegolten hat.

- (c) Für die Zwecke des Absatzes (b) bezeichnet **Bankarbeitstag** jeden Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) geöffnet ist.
- (d) Die Zinsermittlungsstelle wird an jedem Zinsermittlungstag den variablen Zinssatz sowie den für die fragliche Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag festsetzen. Die auf die Teilschuldverschreibungen entfallenden Zinsen werden errechnet, indem der auf den Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung nach dem anwendbaren variablen Zinssatz zu zahlende Betrag p.a. ermittelt und mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird. Das Ergebnis wird auf den nächsten Eurocent auf- oder abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.
- (e) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Fälligkeitstermin Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.
- (f) Die Zinsermittlungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die entsprechende Zinsperiode ermittelten Zinssatzes, des auf den Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung zu zahlenden Zinsbetrages und des Zinszahlungstages unverzüglich gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen. Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Zinsermittlungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinszahlungstag nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden, ohne dass es dafür einer weiteren Bekanntmachung bedarf. Im Übrigen und soweit die Zinsermittlung gemäß den vorangegangenen Absätzen (a) bis (e) erfolgt, sind die Ermittlung der Zinssätze und die jeweils zahlbaren Zinsbeträge für alle Beteiligten bindend. Den Anleihegläubigern stehen gegen die Zinsermittlungsstelle keine Ansprüche wegen der Art der Wahrnehmung oder der Nichtwahrnehmung der sich aus diesem § 3 dieser Anleihebedingungen ergebenden Rechte, Pflichten oder Ermessensbefugnisse zu.
- (g) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen anfallen, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist.
- (h) Unbeschadet der Bestimmungen dieses Absatzes (1) haftet die Zinsermittlungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
- (2) Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses gilt folgende Regelung:

Tritt nach den Feststellungen der Emittentin vor einem Zinszahlungstag oder vor dem Endfälligkeitstag in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums, so werden Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen weder für die Zinsperiode, in der ein Kreditereignis eingetreten ist, noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen nach dem Eintritt eines Kreditereignisses. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.]

[Bei variabler Verzinsung auf der Basis eines i-Traxx-Spread einfügen.]

- (1)(a) Solange nach den Feststellungen der Emittentin in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] kein Kreditereignis eingetreten ist und die Emittentin keine Kreditereignis-Mitteilung und keine Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlicht hat, werden die Teilschuldverschreibungen, bezogen auf den Nennbetrag, vom Valutierungstag (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) mit dem gemäß Absatz (b) festgestellten variablen Zinssatz verzinst. In diesem Fall gilt folgende Regelung: Die Zahlung der Zinsen erfolgt [• monatlich] [• jährlich] nachträglich an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert).

„Zinszahlungstage“ sind der •, •, • und • eines jeden Jahres. Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, so wird der Zinszahlungstag

[bei Anwendung der Modifizierten Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen:] auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn, jener Bankarbeitstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.]

[bei Anwendung der Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen:] auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben.]

[bei Anwendung der Vorausgegangener Geschäftstag-Konvention einfügen:] auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag verschoben.]

Der erste Zinszahlungstag ist der •. • 200 • und der letzte Zinszahlungstag ist, vorbehaltlich der §§ 4 und 5 dieser Anleihebedingungen, der Endfälligkeitstag, sofern kein Kreditereignis bezüglich [des] [eines oder mehrerer] [Referenzunternehmen[s]] [Referenzkreditinstitute[s]] eingetreten ist.

- (b) Der für jede Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Teilschuldverschreibungen wird von der Zinsermittlungsstelle nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:
1. Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Ziffern 2., 3., oder 4. bestimmten • -Jahres-i-Traxx-Spread (der „i-Traxx-Spread“) [multipliziert mit •] [zuzüglich] [abzüglich] • % p.a.] [, mindestens • % p.a.] [und] [,] [höchstens • % p.a.].
 2. Am ersten Bankarbeitstag der [jeweiligen] Zinsperiode („Zinsermittlungstag“) bestimmt die Zinsermittlungsstelle für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den i-Traxx-Spread durch Bezugnahme auf den von Creditex und Markit- derzeit auf der Internetseite www.creditfixings.com - (oder eine Ersatzseite bei Creditex und Markit oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) jeweils am Freitag einer jeden Woche um 11:00 Uhr (London Zeit) quotierten i-Traxx-Spread.
 3. Falls an einem Zinsermittlungstag kein i-Traxx-Spread veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Banken im Interbanken-Credit-Default-Swapmarkt um die Quotierung eines i-Traxx-Spread für die betreffende Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der i-Traxx-Spread für die betreffende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/ • %) der ihr genannten i-Traxx-Spreads.
 4. Kann an einem Zinsermittlungstag der i-Traxx-Spread nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende i-Traxx-Spread ist hierbei der i-Traxx-Spread, der zuletzt gemäß Ziffer 2. vor dem Zinsermittlungstag quotiert worden ist.

- (c) Für die Zwecke des Absatzes (b) bezeichnet **Bankarbeitstag** jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main und London Zahlungen abwickeln.

[Sofern eine andere Methode der Zinsermittlung gemäß Absatz (b) und Absatz (c) anwendbar ist, sind die entsprechenden Einzelheiten anstelle der Bestimmungen des Absatzes (b) und des Absatzes (c) einzufügen.]

- (d) Die Zinsermittlungsstelle wird an jedem Zinsermittlungstag den variablen Zinssatz sowie den für die fragliche Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag festsetzen. Die auf die Teilschuldverschreibungen entfallenden Zinsen werden errechnet, indem der auf den Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung nach dem anwendbaren variablen Zinssatz zu zahlende Betrag p.a. ermittelt und mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird. Das Ergebnis wird auf den nächsten Eurocent auf- oder abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.
- (e) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Fälligkeitstermin Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.
- (f) Die Zinsermittlungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die entsprechende Zinsperiode ermittelten Zinssatzes, des auf den Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung zu zahlenden Zinsbetrages und des Zinszahlungstages unverzüglich gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen. Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Zinsermittlungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinszahlungstag nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden, ohne dass es dafür einer weiteren Bekanntmachung bedarf. Im Übrigen und soweit die Zinsermittlung gemäß den vorangegangenen Absätzen (a) bis (e) erfolgt, sind die Ermittlung der Zinssätze und die jeweils zahlbaren Zinsbeträge für alle Beteiligten bindend. Den Anleihegläubigern stehen gegen die Zinsermittlungsstelle keine Ansprüche wegen der Art der Wahrnehmung oder der Nichtwahrnehmung der sich aus diesem § 3 dieser Anleihebedingungen ergebenden Rechte, Pflichten oder Ermessensbefugnisse zu.
- (g) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen anfallen, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist.
- (h) Unbeschadet der Bestimmungen dieses Absatzes (1) haftet die Zinsermittlungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
- (2) Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses gilt folgende Regelung:

Tritt nach den Feststellungen der Emittentin vor einem Zinszahlungstag oder vor dem Endfälligkeitstag in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums, so werden Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen weder für die Zinsperiode, in der ein Kreditereignis eingetreten ist, noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen nach dem Eintritt eines Kreditereignisses. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.]

[Sofern ISDA-Feststellung gelten soll, sind die betreffenden Bestimmungen/Definitionen anstelle der Absätze „Bei variabler Verzinsung einfügen“, „Bei variabler Verzinsung auf Basis eines Swapsatzes einfügen“ oder „Bei variabler Verzinsung auf Basis eines i-Traxx-Spread einfügen“ einzufügen und die von der International Swaps and Derivatives Association veröffentlichten 2000 ISDA-Definitionen oder, falls anwendbar, die 2006 ISDA-Definitionen (nebst den Ergänzungen) beizufügen]

[Sofern eine andere Methode der Feststellung der variablen Verzinsung anwendbar ist, sind die erforderlichen Bestimmungen/Definitionen anstelle der Bestimmungen der Absätze „Bei variabler Verzinsung einfügen“, „Bei variabler Verzinsung auf Basis eines Swapsatzes einfügen“ oder „Bei variabler Verzinsung auf Basis eines i-Traxx-Spread einfügen“ hier und in den betreffenden Endgültigen Bedingungen einzufügen]

§ 4

Rückzahlung/Rückkauf

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden am Endfälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Teilschuldverschreibungen am regulierten Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und wieder zu verkaufen.

§ 5

Kündigung durch die Anleihegläubiger

- (1) Die Teilschuldverschreibungen sind sowohl für die Anleihegläubiger als auch für die Emittentin nicht ordentlich kündbar. Die Wahrnehmung der in § 3 dieser Anleihebedingungen beschriebenen Rechte durch die Emittentin gilt nicht als Kündigung.
- (2) Jeder Anleihegläubiger ist jedoch berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag, zuzüglich etwaiger bis zum Tag der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- (a) die Emittentin Beträge, die auf die Teilschuldverschreibungen zu leisten sind, nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem maßgeblichen Zinszahlungs- oder Endfälligkeitstag zahlt; **sofern die Emittentin beim Eintritt eines Kreditereignisses gemäß § 3 dieser Anleihebedingungen von ihrer Verpflichtung, Zinsen zu zahlen, frei wird, stellt die Nichtzahlung der entsprechenden Beträge keine Nichtleistung im Sinne dieses Absatzes dar**, oder
- (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus diesen Anleihebedingungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder
- (c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder

- (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
- (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(3) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz (2) ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Teilschuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 6

Zahlungen

- (1) Die Hauptzahlstelle verpflichtet sich unwiderruflich, vorbehaltlich der Regelungen in den §§ 3 und 5 dieser Anleihebedingungen, Kapital und/oder Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Hauptzahlstelle an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Hauptzahlstelle wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

§ 7

Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf 10 Jahre abgekürzt und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Teilschuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 8

Status

Die Teilschuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 9

Schuldnerwechsel

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft („Neue Emittentin“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in Euro an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder (für diesen Fall auch „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Anleihebedingungen garantiert oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen gewährleistet ist.
- (2) Ein solcher Schuldnerwechsel ist gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle eines solchen Schuldnerwechsels gilt
 - (a) jede Nennung der Emittentin in diesen Anleihebedingungen als auf die Neue Emittentin bezogen und
 - (b) soll das Recht der Anleihegläubiger, entsprechend § 5 dieser Anleihebedingungen ihre Teilschuldverschreibungen zur sofortigen Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu kündigen, auch gegeben sein, wenn eines der in § 5 Absatz (2) (c) bis (e) dieser Anleihebedingungen genannten Ereignisse in Bezug auf die Garantin eintritt.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 9 dieser Anleihebedingungen erneut.

§ 10

Bekanntmachungen

(1) Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen, mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[(2) **[Im Fall von Teilschuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, einfügen:** Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind – soweit das Regelwerk der [Luxemburger Wertpapierbörse] [andere Börse einfügen] dies verlangt – in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in [dem Großherzogtum Luxemburg] [anderes Land einfügen], voraussichtlich [dem *[Luxemburger Wort]*]/[*Tageblatt*]] [andere Zeitung einfügen] zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen, mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]

[(3) Soweit dies Bekanntmachungen über den Zinssatz betrifft oder die Regeln der [Luxemburger Wertpapierbörse] [andere Börse einfügen] es zulassen, kann die Emittentin eine Zeitungsveröffentlichung nach Absatz (2) durch eine Bekanntmachung an den Verwahrer zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzen; jede derartige Bekanntmachung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Bekanntmachung an den Verwahrer als den Anleihegläubigern mitgeteilt.]

§ 11

Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 12

Steuern

Sämtliche auf die Teilschuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 13

Anwendbares Recht/Gerichtsstand/Gerichtliche Geltendmachung

(1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin (auch in ihrer Funktion als [Zinsermittlungsstelle und] Hauptzahlstelle) und der Anleihegläubiger [sowie der Zahlstelle] bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren („Rechtsstreitigkeiten“) im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Jeder Anleihegläubiger von Teilschuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Teilschuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Teilschuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Teilschuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Verwahrer eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Teilschuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Verwahrers oder der Lagerstelle des Verwahrers bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Teilschuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Teilschuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

§ 15

Auslegung

Diese Anleihebedingungen unterliegen der allgemeinen Auslegung. Auf die sachliche Anlehnung der Anleihebedingungen an die Bestimmungen der 2003 von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. veröffentlichten „ISDA Credit Derivatives Definitions“ wird hingewiesen.

[EUR • DZ BANK Corporate Bond Linked Debt (COBOLD •) [Nullkupon-] [• %] [variabel verzinsliche] Anleihe mit [Mindestzinssatz] [und] [Höchstzinssatz] [und] [variablem] [fixem] Barausgleichsbetrag ohne Kapitalgarantie (first to default) in Bezug auf [das] [die] Referenzunternehmen [• , •] von 200 • /200 • -Emission • - (Credit Linked Notes)]

[EUR • DZ BANK Bank Linked Notes (BALINO •) [Nullkupon-] [• %] [variabel verzinsliche] Anleihe mit [Mindestzinssatz] [und] [Höchstzinssatz] [und] [variablem] [fixem] Barausgleichsbetrag ohne Kapitalgarantie (first to default) in Bezug auf [das] [die] Referenzkreditinstitut[e] [• , •] von 200 • /200 • -Emission • - (Credit Linked Notes)]

Anleihebedingungen COBOLD/BALINO TYP 2

Die nachfolgend aufgeführten Anleihebedingungen gelten für die Teilschuldverschreibungen in der Form, wie sie durch die Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen des Angebots vervollständigt oder ergänzt werden. Die Leerstellen in den auf die Teilschuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen dieser Anleihebedingungen gelten als durch die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen des Angebots enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen des Angebots die Vervollständigung oder Ergänzung einzelner Bestimmungen in diesen Anleihebedingungen vorsehen, gelten die betreffenden Bestimmungen der Anleihebedingungen als entsprechend vervollständigt oder ergänzt. Alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Anleihebedingungen, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen des Angebots nicht ausdrücklich genannt sind, gelten im Hinblick auf das entsprechende Angebot als aus den Anleihebedingungen gestrichen.

§ 1 Definitionen

Anleihe bezeichnet die

[EUR • DZ BANK Corporate Bond Linked Debt (COBOLD •) [Nullkupon-] [• %] [variabel verzinsliche] Anleihe mit [Mindestzinssatz] [und] [Höchstzinssatz] [und] [variablem] [fixem] Barausgleichsbetrag ohne Kapitalgarantie (first to default) in Bezug auf [das] [die] Referenzunternehmen [• , •] von 200 • /20 • • -Emission • - (Credit Linked Notes)].

[EUR • DZ BANK Bank Linked Notes (BALINO •) [• %] [Nullkupon-] [variabel verzinsliche] Anleihe mit [Mindestzinssatz] [und] [Höchstzinssatz] [und] [variablem] [fixem] Barausgleichsbetrag ohne Kapitalgarantie (first to default) in Bezug auf [das] [die] Referenzkreditinstitut[e] [• , •] von 200 • /20 • • -Emission • - (Credit Linked Notes)].

Anleihegläubiger bezeichnet jeden Inhaber einer oder mehrerer Teilschuldverschreibungen.

Bankarbeitstag bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln.

[Bei fixem Barausgleichsbetrag einfügen: **Barausgleichsbetrag** bezeichnet einen Betrag in Höhe von • % des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung.]

[Bei variablem Barausgleichsbetrag einfügen: **Barausgleichsbetrag** bezeichnet einen Betrag in Euro je Teilschuldverschreibung, der sich aus der Multiplikation des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung mit dem Marktwert einer von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung am Bewertungstag, ausgedrückt als Prozentsatz, ergibt. Die Auszahlung des Barausgleichsbetrags je Teilschuldverschreibung, erfolgt bis spätestens zum Barausgleichstermin über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Anleihegläubiger gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Teilschuldverschreibungen. Die Emittentin ist verpflichtet, die Auszahlung des festgelegten Barausgleichsbetrags für die von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung je Teilschuldverschreibung sowie alle eingeholten Quotierungen und die exakte Berechnung des Barausgleichsbetrags gemäß § 10 der Anleihebedingungen zu veröffentlichen.]

Barausgleichsmitteilung bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin, dass sie einen Barausgleichsbetrag zahlt. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Barausgleichsmitteilung innerhalb von 60 Kalendertagen nach der Veröffentlichung der betreffenden Kreditereignis-Mitteilung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

Barausgleichstermin ist ein von der Emittentin zu bestimmender Bankarbeitstag, der in den Zeitraum zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Barausgleichsmitteilung (ausschließlich) und dem 65. Bankarbeitstag (einschließlich) nach dem Tag der Veröffentlichung der Barausgleichsmitteilung liegt.

[Bei variablem Barausgleichsbetrag einfügen: **Berechnungsstelle** bezeichnet die Emittentin.]

Best Verfügbare Informationen („Best Available Information“) bezeichnet

- Informationen (einschließlich der nicht-konsolidierten pro-forma Finanzausweise, die von der Annahme ausgehen, dass das maßgebliche Nachfolgeereignis eingetreten ist), die von [dem] [den] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut(en)] [seiner] [ihren jeweils] obersten Wertpapieraufsichtsbehörde[n] oder zuständigen Wertpapierbörse[n] zur Verfügung gestellt werden, oder solche Informationen, die von [dem] [den] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstituten] [seinen] [ihren jeweiligen] Aktionären, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung für ein Nachfolgeereignis notwendig ist, zur Verfügung gestellt werden; oder, für den Fall, dass Informationen später als die nicht-konsolidierten pro-forma Finanzausweise, aber vor der Bestimmung des Nachfolgeunternehmens durch die Emittentin, zur Verfügung gestellt werden, jede andere schriftliche Information, die von [dem] [den] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut(en)] [seiner] [ihren jeweils] obersten Wertpapieraufsichtsbehörde[n] oder zuständigen Wertpapierbörse[n] zur Verfügung gestellt werden oder solche Informationen, die von [dem] [den] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut(en)] [seinen] [ihren jeweiligen] Aktionären, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung für ein Nachfolgeereignis notwendig ist, zur Verfügung gestellt werden; oder
- für den Fall, dass [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] keine Informationen bei seiner obersten Wertpapieraufsichtsbehörde oder zuständigen Wertpapierbörse einreichen muss oder seinen [jeweiligen] Aktionären, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung für ein Nachfolgeereignis notwendig ist, keine Informationen zur Verfügung stellen muss, öffentlich zugängliche Informationen, die die Emittentin nach eigener Ansicht in die Lage versetzen, [ein] Nachfolgeunternehmen zu bestimmen.

Informationen, die erst 14 Kalendertage nach dem Tag des rechtsverbindlichen In-Kraft-Tretens des Nachfolgeereignisses verfügbar sind, gelten nicht als Best Verfügbare Informationen.

[Bei variablem Barausgleichsbetrag einfügen: Bewertungstag] ist der 5. Bankarbeitstag nach Veröffentlichung der Barausgleichsmittelung.]

Depotbank bezeichnet jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrgeschäft zu betreiben und bei der bzw. bei dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Teilschuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Verwahrers.

[Bei variablem Barausgleichsbetrag einfügen: Dividendenpapiere („Equity Securities“)] bezeichnet:

- (a) im Falle einer Wandelanleihe, Dividendenpapiere (einschließlich Options- und Bezugsrechte) des jeweiligen Schuldners einer solchen Wandelanleihe oder Depothinterlegungsscheine, die solche Dividendenpapiere des Schuldners einer solchen Wandelanleihe verkörpern (*depository receipts*), zusammen mit sonstigen Vermögenswerten, die von Zeit zu Zeit an die Inhaber solcher Dividendenpapiere verteilt oder den Inhabern solcher Dividendenpapiere zur Verfügung gestellt werden;
- (b) im Falle einer Umtauschanleihe, Dividendenpapiere (einschließlich Options- und Bezugsrechte) einer Kapitalgesellschaft, die nicht mit dem jeweiligen Schuldner der Umtauschanleihe identisch ist, oder Depothinterlegungsscheine, die solche Dividendenpapiere einer Kapitalgesellschaft, die nicht mit dem jeweiligen Schuldner der Umtauschanleihe identisch ist, verkörpern (*depository receipts*), zusammen mit sonstigen Vermögenswerten, die von Zeit zu Zeit an die Inhaber solcher Dividendenpapiere verteilt oder den Inhabern solcher Dividendenpapiere zur Verfügung gestellt werden.]

[Bei Nullkupon-Anleihe einfügen: Emissionsrendite] bezeichnet einen Satz von • % per annum.]

Emittentin bezeichnet die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland oder die gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen gegebenenfalls an ihre Stelle tretende Neue Emittentin.

Endfälligkeitstag bezeichnet den • . • 200 • .

[Bei variablem Barausgleichsbetrag und Anleihen, deren erster Tag des öffentlichen Angebots vor dem 01. Januar 2009 liegt, einfügen: Ersatzbetrag] bezeichnet einen Betrag in Höhe von 1% des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung.]

[Bei variablem Barausgleichsbetrag einfügen: Ersatz-Referenzverbindlichkeit („Substitute Reference Obligation“)] bezeichnet eine an die Stelle [der] [einer] Referenzverbindlichkeit tretende Verpflichtung, die von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmt werden kann, sofern [die] [eine] Referenzverbindlichkeit vor dem Endfälligkeitstag der Teilschuldverschreibungen vollständig zurückgezahlt wird oder nach Ansicht der Emittentin

- (a) die unter der [maßgeblichen] Referenzverbindlichkeit geschuldeten Beträge vor dem Endfälligkeitstag der Teilschuldverschreibungen durch außerplanmäßige Rückzahlung oder auf andere Weise wesentlich verringert werden, oder
- (b) die [maßgebliche] Referenzverbindlichkeit eine Zugrundeliegende Verpflichtung unter einer Qualifizierten Garantie [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] ist und die rechtlichen Wirkungen und die Durchsetzbarkeit dieser Qualifizierten Garantie auf andere Weise als durch das Bestehen oder den Eintritt eines Kreditereignisses vor dem Endfälligkeitstag der Teilschuldverschreibungen aufhören zu bestehen, oder
- (c) [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] vor dem Endfälligkeitstag der Teilschuldverschreibungen die Referenzverbindlichkeit aus einem anderen Grund als durch den Eintritt eines Kreditereignisses nicht mehr schuldet.

Die Ersatz-Referenzverbindlichkeit muss ein Inhaberpapier sein, das vor oder nach dem Valutierungstag der Anleihe begeben wurde bzw. begeben wird und mit der [jeweiligen] Referenzverbindlichkeit gleichrangig ist. Die Ersatz-Referenzverbindlichkeit muss eine Verpflichtung des [jeweiligen] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] (entweder direkt oder als eine auf Zahlung gerichtete Qualifizierte Garantie) darstellen. Existiert eine solche gleichrangige Ersatz-Referenzverbindlichkeit nicht, hat die Emittentin das Recht, eine gegenüber der [jeweiligen] Referenzverbindlichkeit höherrangige Ersatz-Referenzverbindlichkeit zu wählen. Die Emittentin ist verpflichtet, die Ersetzung der [maßgeblichen] Referenzverbindlichkeit durch eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.]

[Bei variabler Verzinsung einfügen: EURIBOR] bezeichnet die European Interbank Offered Rate.]

[Bei variabler Verzinsung einfügen: EURIBOR-Panel] bezeichnet die Banken mit den größten Geschäftsvolumina im Euro-Geldmarkt. Das EURIBOR-Panel setzt sich zusammen aus:

- Banken mit Sitz in EU-Staaten, die von Anfang an den Euro als gesetzliche Währung eingeführt haben;
- Banken mit Sitz in EU-Staaten, die nicht von Anfang an den Euro als gesetzliche Währung eingeführt haben;
- großen internationalen Banken aus Nicht-EU-Staaten mit bedeutenden Euro-Geldmarkt Operationen.]

Euro bezeichnet die Währung, die am 01. Januar 1999 aufgrund des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft, ergänzt durch den Vertrag über die Europäische Union, eingeführt wurde.

Euro-Vorgänger-Währungen bezeichnet die Währungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am 01. Januar 2002 durch den Euro ersetzt wurden oder zukünftig ersetzt werden.

[Bei variablem Barausgleichsbetrag einfügen: Gewichtete Durchschnittsquotierung („Weighted Average Quotation“)] bezeichnet, unter Beachtung der Quotierungsmethode, den gewichteten Durchschnitt der verbindlichen Quotierungen, die von Händlern um ca. 11:00 Uhr am Sitz der Berechnungsstelle am Bewertungstag (soweit vernünftigerweise praktikabel) eingeholt werden, und zwar jeweils für den ausstehenden Gesamtnominalbetrag der von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung, der jeweils so hoch wie möglich aber geringer als der Quotierungsbetrag ist (aber gleich dem Mindestquotierungsbetrag oder, sollte es keine Quotierung in gleicher Höhe des Mindestquotierungsbetrags geben, Quotierungen, die dem Mindestquotierungsbetrag so nahe kommen wie möglich) und deren Gesamtbetrag gleich oder größer als • % des Quotierungsbetrags ist.]

[Bei variablem Barausgleichsbetrag einfügen: Händler („Dealer“)] bezeichnet einen Händler (der nicht der Emittentin oder einem verbundenen Unternehmen der Emittentin angehört), der die von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmte [maßgebliche] Lieferbare Wertpapiergattung, für die Quotierungen eingeholt werden, handelt.]

Hauptzahlstelle bezeichnet die Emittentin.

Insolvenz („Bankruptcy“): Insolvenz liegt bei [dem] [einem] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] vor, wenn

- (a) [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] aufgelöst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (b) [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder die Zahlungsunfähigkeit in einem gerichtlichen, aufsichtsbehördlichen oder sonstigen administrativen Verfahren schriftlich eingesteht;
- (c) [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] eine Übertragung seines gesamten Vermögens oder eine sonstige Vereinbarung oder einen Vergleich in Bezug auf sein gesamtes Vermögen mit seinen oder zugunsten seiner Gläubiger vereinbart bzw. trifft;
- (d) über [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder ein vergleichbares Verfahren bezüglich eines sonstigen, die Rechte der Gläubiger betreffenden Rechts eingeleitet wird, oder bezüglich [des] [eines] [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes] ein Antrag auf Abwicklung oder Liquidation gestellt wird und in beiden vorgenannten Fällen
 - (i) dies entweder zu einer Insolvenz- oder Konkursfeststellung, dem Erlass einer Rechtsschutzanordnung oder der Anordnung der Abwicklung oder der Liquidation führt, oder
 - (ii) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird;
- (e) [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] einen Beschluss gefasst hat zum Zwecke seiner Abwicklung, Liquidation oder seiner Unterstellung unter einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder Sachwalter, es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung;
- (f) [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder seine gesamten oder wesentlichen Teile seiner Vermögensgegenstände beantragt oder einer solchen unterstellt wird;
- (g) eine besicherte Partei alle oder einen wesentlichen Teil aller Vermögensgegenstände [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] in Besitz nimmt oder hinsichtlich aller oder einem wesentlichen Teil aller Vermögensgegenstände [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und nicht innerhalb von 30 Kalendertagen danach der Besicherte den Besitz verliert oder ein solches Verfahren abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird;
- (h) ein auf [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] bezogenes Ereignis eintritt, welches nach den anwendbaren Vorschriften jedweder Rechtsordnung eine den in den vorstehenden Absätzen (a) bis (g) (einschließlich) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.

Kreditereignis („Credit Event“) bezeichnet Insolvenz, Nichtzahlung oder Schuldenrestrukturierung. Sofern die übrigen Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses vorliegen, ist der Eintritt eines Kreditereignisses unabhängig davon, ob ein Kreditereignis direkt oder indirekt entsteht oder einer Einwendung unterliegt, die beruht auf

- (a) einem Mangel oder behaupteten Mangel an der Befugnis oder der Fähigkeit [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes], eine Verbindlichkeit einzugehen oder eines Dritten, eine Zugrundeliegende Verpflichtung einzugehen; und / oder
- (b) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Ungesetzlichkeit, Unmöglichkeit oder Unwirksamkeit einer Verbindlichkeit oder, sofern maßgeblich, einer Zugrundeliegenden Verpflichtung; und / oder
- (c) der Anwendung oder Interpretation eines Gesetzes, einer Anordnung oder einer Regelung durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde oder ein vergleichbares Verwaltungs- oder Gerichtsorgan, dessen Zuständigkeit aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung, eines Erlasses, einer Regelung oder einer Bekanntmachung gegeben ist oder zu sein scheint; und / oder
- (d) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, die von einer Währungs- oder sonstigen Behörde vorgenommen werden.

Kreditereignis-Mitteilung („Credit Event Notice“) bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Anleihegläubiger, in der ein Kreditereignis beschrieben wird, welches an oder nach dem Valutierungstag und vor dem Endfälligkeitstag eingetreten ist. Das Kreditereignis, welches in der Kreditereignis-Mitteilung beschrieben wird, muss am Tag der Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung nicht mehr bestehen. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Kreditereignis-Mitteilung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

[Bei variablem Barausgleichsbetrag einfügen: Lieferbare Wertpapiergattung]

- (1) Lieferbare Wertpapiergattung bezeichnet nach billigem Ermessen der Emittentin
 - (a) die [jeweilige] Referenzverbindlichkeit, oder
 - (b) jede Ersatz-Referenzverbindlichkeit, oder
 - (c) jede gegenwärtige oder zukünftige ausgegebene oder garantierte Emission von Schuldverschreibungen des [jeweiligen] [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes], die
 - (i) im Hinblick auf die Rangfolge der Zahlungsverpflichtung mindestens im gleichen Rang mit [der] [einer] Referenzverbindlichkeit bzw. Ersatz-Referenzverbindlichkeit des [jeweiligen] [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes] steht;
 - (ii) in der gesetzlichen Währung der Vereinigten Staaten von Amerika oder Kanadas oder Japans oder des Vereinigten Königreichs oder der Schweiz oder in Euro oder einer Euro-Vorgänger-Währung denominiert ist;

- (iii) im Hinblick auf die Zahlungsmodalitäten eine Struktur ausweist, bei der die zu zahlenden Beträge nicht durch den Eintritt oder Nichteintritt einer Bedingung reduziert werden dürfen;
 - (iv) ein börsennotiertes Inhaberpapier ist, deren Lieferung und Zahlungen über international anerkannte Clearingsysteme abgewickelt werden; und
 - (v) eine Stückelung hat, bei der der Nominalbetrag einer Schuldverschreibung kleiner oder gleich dem Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung ist.
- (2) Die Qualifizierung als eine Lieferbare Wertpapiergattung ist nicht dadurch ausgeschlossen,
- (a) dass die Lieferbare Wertpapiergattung eine Wandelanleihe oder eine Umtauschanleihe ist, solange das Recht, die Lieferbare Wertpapiergattung zu wandeln oder umzutauschen oder von dem [jeweiligen] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] zu verlangen, die Lieferbare Wertpapiergattung zu kaufen oder zurückzuzahlen (falls das [jeweilige] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, den Kauf- oder Rückzahlungspreis insgesamt oder teilweise in Dividendenpapieren zu zahlen), bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Barausgleichsmittelteilung noch nicht ausgeübt worden ist (oder die Ausübung eines solchen Rechts wirksam wieder aufgehoben wurde); oder
 - (b) dass die Lieferbare Wertpapiergattung eine Zuwachsanleihe ist.
- (3) Falls die Emittentin die Berechnung des Barausgleichsbetrages auf Basis einer Lieferbaren Wertpapiergattung in Form einer Wandelanleihe, Umtauschanleihe oder Zuwachsanleihe vorzunehmen beabsichtigt, gelten in Bezug auf die [maßgebliche] Lieferbare Wertpapiergattung abweichend von den ansonsten anwendbaren Bestimmungen die folgenden Regelungen:
- (a) in Bezug auf eine Zuwachsanleihe bezeichnet „ausstehender Nominalbetrag“ den Zugewachsenen Betrag;
 - (b) in Bezug auf eine Umtauschanleihe, die keine Zuwachsanleihe ist, schließt „ausstehender Nominalbetrag“ sämtliche Beträge aus, die nach den Bedingungen dieser Umtauschanleihe im Hinblick auf den Wert von Dividendenpapieren, in die eine solche Umtauschanleihe umtauschbar ist, möglicherweise zahlbar wären;
 - (c) sofern eine Quotierung, die als Prozentsatz des bei Fälligkeit zahlbaren Betrags ausgedrückt ist, für eine Zuwachsanleihe eingeholt wird, wird eine solche Quotierung zum Zwecke der Bestimmung des Marktwerts stattdessen als Prozentsatz des ausstehenden Nominalbetrages (wie in Absatz (a) definiert) ausgedrückt.]

[Bei variablem Barausgleichsbetrag einfügen. Marktwert („Market Value“)] entspricht in Bezug auf die von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmte [maßgebliche] Lieferbare Wertpapiergattung am Bewertungstag folgendem Wert:

- (a) werden mehr als drei Vollquotierungen eingeholt, dem arithmetischen Mittel dieser Vollquotierungen, wobei die höchsten und niedrigsten Werte zu streichen sind (sollten mehrere Vollquotierungen den gleichen höchsten und niedrigsten Wert haben, wird je eine dieser höchsten und niedrigsten Vollquotierungen gestrichen);
- (b) werden exakt drei Vollquotierungen eingeholt, die nach Streichung der höchsten und niedrigsten Vollquotierung verbleibende Vollquotierung (sollten mehr als eine Vollquotierung denselben höchsten oder niedrigsten Wert haben, wird eine dieser höchsten oder niedrigsten Werte gestrichen);
- (c) werden exakt zwei Vollquotierungen eingeholt, dem arithmetischen Mittel dieser beiden Vollquotierungen;
- (d) werden weniger als zwei Vollquotierungen und eine Gewichtete Durchschnittsquotierung eingeholt, gilt diese Gewichtete Durchschnittsquotierung;
- (e) werden innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nicht mindestens zwei Vollquotierungen und auch keine Gewichtete Durchschnittsquotierung für einen Bankarbeitstag innerhalb dieser Frist eingeholt, so gilt ein Betrag, den die Berechnungsstelle am nächstfolgenden Bankarbeitstag bestimmt, an dem mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung eingeholt werden können; und
- (f) werden innerhalb von weiteren fünf Bankarbeitstagen nicht mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung für einen Bankarbeitstag innerhalb dieser Frist eingeholt, so ist die von einem Händler am letzten Bankarbeitstag dieser Frist eingeholte einzelne Vollquotierung maßgeblich oder, sofern keine Vollquotierung eingeholt werden kann, für den Teil des Quotierungsbetrages, für den eine solche Quotierung eingeholt werden kann, jede verbindliche Quotierung, die von einem Händler am letzten Bankarbeitstag dieser Frist gestellt wird und null für den Teil des Quotierungsbetrages, für den keine verbindliche Quotierung eines Händlers eingeholt werden kann.]

[Bei variablem Barausgleichsbetrag einfügen. Mindestquotierungsbetrag („Minimum Quotation Amount“)] bezeichnet entweder

- (a) USD 1.000.000 (oder den Gegenwert in der Währung der von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung) oder
- (b) den Quotierungsbetrag,

je nachdem, welcher Betrag niedriger ist.]

Mitteilungszeitraum („Notice Delivery Period“)] bezeichnet den Zeitraum ab dem Valutierungstag (einschließlich) bis zu dem Datum, welches 14 Kalendertage nach dem Endfälligkeitstag (ausschließlich) liegt.

Nachfolgeereignis („Succession Event“)] bezeichnet einen Zusammenschluss, eine Ab- oder Aufspaltung (gleichgültig, ob durch freiwilligen Umtausch oder auf andere Art und Weise), eine Verschmelzung mit einer anderen juristischen Person, eine Übertragung (von Rechten oder Pflichten oder beidem) oder ein anderes [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] betreffendes vergleichbares Ereignis, durch welches eine juristische Person aufgrund Gesetzes oder Vereinbarung in Verpflichtungen einer anderen eintritt. Ein Eintritt liegt auch dann vor, wenn eine juristische Person Anleihen begibt und diese in Relevante Verbindlichkeiten [des] [der] [Referenzunternehmens[s]] [Referenzkreditinstitutes] getauscht wurden.

Nachfolgeunternehmen („Successor“)] ist oder sind der oder die nach den folgenden aufgeführten Regelungen bestimmten Rechtsnachfolger [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes]:

- (a) Übernimmt aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein Rechtsnachfolger direkt oder indirekt 75 % oder mehr der Relevanten Verbindlichkeiten [des] [eines] [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes], ist dieser Rechtsnachfolger alleiniges Nachfolgeunternehmen.

- (b) Übernimmt aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein Rechtsnachfolger direkt oder indirekt mehr als 25 %, aber weniger als 75 % der Relevanten Verbindlichkeiten [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] und verbleiben nicht mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem [jeweiligen] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut], ist der Rechtsnachfolger, der mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, alleiniges Nachfolgeunternehmen.
- (c) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] und verbleiben nicht mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem [jeweiligen] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut], so sind diese Rechtsnachfolger, die mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, jeweils Nachfolgeunternehmen.
- (d) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] und verbleiben gleichwohl mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem [jeweiligen] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut], so sind diese Rechtsnachfolger sowie das [jeweilige] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] jeweils Nachfolgeunternehmen.
- (e) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt Teile von Relevanten Verbindlichkeiten [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes], aber keiner dieser Rechtsnachfolger übernimmt mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des [jeweiligen] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] und das [jeweilige] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] besteht weiter, so gibt es kein Nachfolgeunternehmen.
- (f) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes], aber keiner dieser Rechtsnachfolger übernimmt mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des [jeweiligen] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] und das [jeweilige] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] hört auf zu existieren, so ist alleiniges Nachfolgeunternehmen entweder derjenige Rechtsnachfolger, der Schuldner des größten prozentualen Anteils der übernommenen Relevanten Verbindlichkeiten des [jeweiligen] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] geworden ist, oder, wenn auf mehrere Rechtsnachfolger der gleiche prozentuale Anteil an Relevanten Verbindlichkeiten des [jeweiligen] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] entfällt, derjenige Rechtsnachfolger, der Schuldner des größten prozentualen Anteils der Verpflichtungen des [jeweiligen] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] geworden ist.

Nachdem die Emittentin von einem entsprechenden Nachfolgeereignis Kenntnis erlangt hat, wird die Emittentin in angemessener Zeit (jedoch nicht früher als 14 Kalendertage nach dem Tag des rechtmäßigen In-Kraft-Tretens des Nachfolgeereignisses) bestimmen, und zwar mit Wirkung ab dem Tag, an dem das Nachfolgeereignis in Kraft getreten ist, ob die in den Absätzen (a) bis (e) maßgeblichen Schwellenprozentsätze erreicht wurden oder welcher Rechtsnachfolger gemäß Absatz (f) als Nachfolgeunternehmen gilt. Die Emittentin wird im Rahmen der Berechnung der Prozentsätze zur Bestimmung, ob die oben aufgeführten maßgeblichen Schwellenprozentsätze erreicht worden sind oder welcher Rechtsnachfolger gemäß Absatz (f) als Nachfolgeunternehmen gilt, bezüglich jeder Relevanten Verbindlichkeit, die in diese Berechnung mit einfließt, die Höhe jeder Relevanten Verbindlichkeit zugrunde legen, wie diese in den Best Verfügbaren Informationen aufgeführt ist. Die Emittentin ist verpflichtet, ein Nachfolgeereignis gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

Wurden ein oder mehrere Nachfolgeunternehmen für [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] bestimmt und hat eines oder haben mehrere solcher Nachfolgeunternehmen die [maßgebliche] Referenzverbindlichkeit nicht übernommen, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit bestimmen.

Nachfrist („Grace Period“) bezeichnet:

- (a) vorbehaltlich nachstehendem Absatz (b) die Frist, die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen Verbindlichkeit verstreichen muss, bevor ein Gläubiger zur Kündigung wegen Nichtzahlung berechtigt ist. Es gelten die Bedingungen der maßgeblichen Verbindlichkeit am Valutierungstag der Anleihe oder, falls später, im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der maßgeblichen Verbindlichkeit;
- (b) sofern am Valutierungstag der Anleihe oder, falls später, zum Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der maßgeblichen Verbindlichkeit nach den Bedingungen der maßgeblichen Verbindlichkeit keine Nachfrist für Zahlungen auf die maßgebliche Verbindlichkeit vereinbart ist, oder nur eine Nachfrist vereinbart ist, die kürzer als drei Nachfrist-Bankarbeitstage ist, wird eine Nachfrist von drei Nachfrist-Bankarbeitstagen für die maßgebliche Verbindlichkeit als anwendbar unterstellt, vorausgesetzt jedoch, dass die so unterstellte Nachfrist spätestens am Endfälligkeitstag der Anleihe endet.

Nachfrist-Bankarbeitstag („Grace Period Business Day“) ist jeder Tag, an dem die Banken an dem/den in den Bedingungen der maßgeblichen Verbindlichkeit genannten Finanzplatz/Finanzplätzen für Zahlungen einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind. Sofern sich in der maßgeblichen Verbindlichkeit keine Regelung findet, gilt der Finanzplatz der Verbindlichkeitenwährung als vereinbart.

Nachrangigkeit („Subordination“) bezeichnet, bezogen auf das Verhältnis einer Verbindlichkeit (die „Nachrangige Verbindlichkeit“) zu einer anderen Verbindlichkeit (die „Vorrangige Verbindlichkeit“) [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes], eine vertragliche, treuhänderische oder ähnliche Vereinbarung, die vorsieht, dass

- (a) infolge der Liquidation (*liquidation*), Auflösung (*dissolution*), Reorganisation (*reorganization*) oder Abwicklung (*winding-up*) [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] Forderungen der Gläubiger der Vorrangigen Verbindlichkeit vor den Forderungen der Gläubiger der Nachrangigen Verbindlichkeit erfüllt werden, oder
- (b) die Gläubiger der Nachrangigen Verbindlichkeit nicht berechtigt sind, Zahlungen in Bezug auf ihre Forderungen zu erhalten oder einzubehalten, solange [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] unter der Vorrangigen Verbindlichkeit in Zahlungsrückstand oder sonstigem Verzug ist.

Für die Nachrangigkeit sind Rangfolgen, die sich kraft Gesetzes oder aus Sicherheiten oder Kreditunterstützungen oder anderen Kreditverbesserungsmaßnahmen ergeben, nicht maßgeblich.

Nennbetrag bezeichnet den Betrag einer jeden Teilschuldverschreibung von EUR • .

Nichtzahlung („Failure to Pay“) liegt vor, wenn nach Ablauf der auf die betreffende Verbindlichkeit anwendbaren Nachfrist (nach Eintritt etwaiger aufschiebender Bedingungen für den Beginn einer solchen Nachfrist) [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] es unterlässt, Zahlungen bei Fälligkeit und am jeweiligen Erfüllungsort der jeweiligen Verbindlichkeit nach Maßgabe der für die jeweilige Verbindlichkeit zum Zeitpunkt der Nichtzahlung maßgeblichen Bedingungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens dem Zahlungserfordernis aus einer oder mehreren Verbindlichkeiten entspricht.

Öffentlich Zugängliche Informationen („Publicly Available Information“) sind

- (a) Informationen, welche die für die Feststellung des Eintritts des in der Kreditereignis-Mitteilung beschriebenen Kreditereignisses bedeutsamen Tatsachen hinreichend bestätigen und die
- (i) in mindestens zwei Öffentlich Informationsquellen veröffentlicht worden sind, unabhängig davon, ob ein Leser oder Benutzer dieser Öffentlich Informationsquelle eine Gebühr dafür zu zahlen hat, dass er diese Informationen erhält; sofern jedoch die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen als einzige Quelle dieser Informationen bezeichnet wird, gelten sie nicht als Öffentlich Zugängliche Informationen, es sei denn, die Emittentin oder das mit ihr verbundene Unternehmen handelt in seiner Eigenschaft als Treuhänder (*Trustee*), Emissionsstelle (*Fiscal Agent*), Verwaltungsstelle, Clearingstelle oder Zahlstelle für eine Verbindlichkeit; und/oder
 - (ii) Informationen sind, die erhalten oder veröffentlicht worden sind von
 - (A) [dem] [einem] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] und/oder
 - (B) einem Treuhänder, einer Emissionsstelle, einer Verwaltungsstelle, einer Clearingstelle oder einer Zahlstelle für eine Verbindlichkeit; und/oder
 - (iii) Informationen sind, die enthalten sind in einem Antrag oder einer Eingabe zur Einleitung eines unter Buchstabe (b) der Definition „Insolvenz“ in diesem § 1 dieser Anleihebedingungen genannten Verfahrens gegen bzw. durch [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut]; und/oder
 - (iv) Informationen sind, die enthalten sind in einer Anordnung, einem Dekret oder einer Mitteilung oder einem Antrag, unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung, eines Gerichts, eines Tribunals, einer Aufsichtsbehörde, einer Wertpapierbörse oder einer vergleichbaren Verwaltungs-, Aufsichts- oder Justizbehörde.
- (b) Im Hinblick auf die in den Unterabschnitten (ii), (iii) und (iv) des vorangehenden Absatzes (a) beschriebenen Informationen ist die Emittentin berechtigt, davon auszugehen, dass die ihr offengelegten Informationen ohne Verstoß gegen etwaige gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen bezüglich der Vertraulichkeit der Informationen zur Verfügung gestellt worden sind und dass die Partei, die diese Informationen zur Verfügung gestellt hat, weder Schritte unternommen hat noch vertragliche oder sonstige Vereinbarungen mit [dem] [einem] [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] oder einem mit dem [entsprechenden] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] verbundenen Unternehmen getroffen hat, gegen die durch die Offenlegung solcher Informationen verstoßen würde oder die die Offenlegung solcher Informationen verhindern würde.
- (c) Es ist nicht erforderlich, dass die Öffentlich Zugänglichen Informationen bestätigen, dass ein Kreditereignis
- (i) die Voraussetzungen eines Zahlungserfordernisses oder eines Schwellenbetrages erfüllt, oder
 - (ii) die subjektiven Voraussetzungen erfüllt, die in einzelnen Kreditereignissen spezifiziert sind.

Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung („Notice of Publicly Available Information“) bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Anleihegläubiger, in der Öffentlich Zugängliche Informationen zitiert werden, durch die der Eintritt eines Kreditereignisses bestätigt wird, das in der Kreditereignis-Mitteilung beschrieben ist. Die Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung muss eine Kopie oder eine hinreichend detaillierte Beschreibung der betreffenden Öffentlich Zugänglichen Informationen enthalten. Sofern die Kreditereignis-Mitteilung Öffentlich Zugängliche Informationen zitiert, gilt die Kreditereignis-Mitteilung als Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

Öffentliche Informationsquelle („Public Source“) ist jede Dow Jones Telerate-Bildschirmseite, die Frankfurter Allgemeine Zeitung, die Börsen-Zeitung, die Nihon Keizai Shinbun, die New York Times, das Wall Street Journal, die Financial Times oder irgendeine andere international anerkannte, veröffentlichte oder elektronisch angezeigte Quelle für Finanznachrichten, unabhängig davon, ob der Leser oder Benutzer für den Erhalt einer solchen Information eine Gebühr zu zahlen hat.

Qualifizierte Garantie („Qualifying Guarantee“) ist jede in Schriftform abgefasste unwiderrufliche Verpflichtung [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes], alle fälligen Beträge für eine zum Zeitpunkt des Eintritts eines Kreditereignisses nicht nachrangige Verpflichtung eines Dritten (**„Zugrundeliegende Verpflichtung“**) zu zahlen, soweit die in Schriftform abgefasste unwiderrufliche Verpflichtung und die Zugrundeliegende Verpflichtung zusammen übertragbar sind. Unter den Begriff der Qualifizierten Garantie fallen jedoch nicht Versicherungen für Forderungen (*financial guarantee insurance policy*), Bankavale (*surety bonds, letter of credit*) und vergleichbare Vereinbarungen.

[Bei variablem Barausgleichsbetrag einfügen: Quotierung („Quotation“)] bezeichnet jede - wie nachfolgend beschrieben - eingeholte und als Prozentsatz in Bezug auf den Bewertungstag ausgedrückte Vollquotierung und Gewichtete Durchschnittsquotierung: Die Berechnungsstelle wird versuchen, von mindestens fünf Händlern auf den Bewertungstag bezogene Vollquotierungen einzuholen. Wenn für einen Bankarbeitstag, innerhalb eines Zeitraums von drei Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag, mindestens zwei solcher Vollquotierungen nicht einholbar sind, dann wird die Berechnungsstelle am nächstfolgenden Bankarbeitstag (und, wenn notwendig, an jedem darauffolgenden Bankarbeitstag bis zum zehnten Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag) versuchen, Vollquotierungen von mindestens fünf Händlern einzuholen, und, wenn auch dann zwei Vollquotierungen nicht einholbar sind, eine Gewichtete Durchschnittsquotierung. Können nicht mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung für einen Bankarbeitstag innerhalb dieser Frist eingeholt werden, so ist die von einem Händler am letzten Bankarbeitstag dieser Frist eingeholte einzelne Vollquotierung maßgeblich oder, sofern keine Vollquotierung eingeholt werden kann, für den Teil des Quotierungsbetrages, für den eine solche Quotierung eingeholt werden kann, jede verbindliche Quotierung, die von einem Händler am letzten Bankarbeitstag dieser Frist gestellt wird und null für den Teil des Quotierungsbetrages, für den keine verbindliche Quotierung eines Händlers eingeholt werden kann.

Die Quotierungen sollen aufgelaufene, nicht ausbezahlte Zinsbeträge nicht enthalten. Sollten Quotierungen in Bezug auf die von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmte [maßgebliche] Lieferbare Wertpapiergattung ohne Einbeziehung aufgelaufener, nicht ausbezahlter Zinsen nicht erhältlich sein, so wird die Berechnungsstelle solche Quotierungen um den Anteil der aufgelaufenen, nicht ausbezahlten Zinsen bereinigen.]

[Bei variablem Barausgleichsbetrag einfügen: Quotierungsbetrag („Quotation Amount“)] bezeichnet den Gesamtnennbetrag der Anleihe.]

[Bei variablem Barausgleichsbetrag einfügen: Quotierungsmethode („Quotation Method“)] bezeichnet die von Händlern gestellten Geldkursquotierungen, um Quotierungen festzulegen.]

[Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut[e]] („Reference Entity[ies]“) bezeichnet [das] [die] [Unternehmen][Kreditinstitut[e]] • [, • ,] oder ein Nachfolgeunternehmen [dieses] [dieser] [Unternehmen[s]][Kreditinstitute[s]].

[Bei variablem Barausgleichsbetrag einfügen: Referenzverbindlichkeit („Reference Obligation“)] bezeichnet in Bezug auf das [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] • die folgende Emission:

Emittent: •
[Garantin: •]
Gesamtnominalbetrag: •
Fälligkeit: •
Kupon: •
Nominalbetrag: • [kleiner als oder gleich dem Nennbetrag]
ISIN: • ; WKN: • ; Common Code: •

[bezeichnet in Bezug auf das [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] • die folgende Emission:

Emittent: •
[Garantin: •]
Gesamtnominalbetrag: •
Fälligkeit: •
Kupon: •
Nominalbetrag: • [kleiner als oder gleich dem Nennbetrag]
ISIN: • ; WKN: • ; Common Code: •]

oder jede Ersatz-Referenzverbindlichkeit für die [jeweilige] Emission.]

Regierungsbehörde („Governmental Authority“) bezeichnet alle de facto oder de jure bestimmten Regierungsstellen (einschließlich der dazu gehörenden Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), Gerichte, Verwaltungs- und andere Behörden sowie sonstige privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche juristische Personen (einschließlich der jeweiligen Zentralbank), die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] bzw. in der Rechtsordnung, in der das [entsprechende] [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] gegründet wurde, betraut sind.

Relevante Verbindlichkeiten („Relevant Obligations“) bezeichnen nach Bestimmung durch die Emittentin die ausstehenden Anleihen und Kredite [des] [der] [Referenzunternehmen[s]] [Referenzkreditinstitute[s]] unmittelbar vor der Bekanntmachung eines Nachfolgeereignisses, ausschließlich jeder ausstehenden Verbindlichkeit zwischen dem [jeweiligen] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] und [seinen] [ihren jeweiligen] Konzerngesellschaften. Die Emittentin bestimmt auf Basis der Best Verfügbaren Informationen den Rechtsnachfolger, auf den die Relevanten Verbindlichkeiten übertragen werden. Falls der Tag, an dem die Best Verfügbaren Informationen vorliegen oder eingereicht werden, dem Tag des rechtmäßigen In-Kraft-Tretens des maßgeblichen Nachfolgeereignisses vorangeht, gilt jede Annahme, die in den Best Verfügbaren Informationen enthalten ist und die sich auf die Verteilung von Verpflichtungen des [jeweiligen] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] zwischen oder unter den Rechtsnachfolgern bezieht, mit Wirkung des Tages des rechtmäßigen In-Kraft-Tretens des maßgeblichen Nachfolgeereignisses als eingetreten, gleichgültig ob dies tatsächlich der Fall ist oder nicht.

[Bei Nullkupon-Anleihe einfügen: Rückzahlungsbetrag bezeichnet [Euro •.] [den Nennbetrag.] [• % des Nennbetrages.]

Schuldenrestrukturierung („Restructuring“):

- (a) Schuldenrestrukturierung bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten und in Bezug auf einen Gesamtbetrag, der nicht unter dem Schwellenbetrag liegt, (aa) eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer Form eintritt, die alle Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit bindet, oder (bb) bezüglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Vereinbarung zwischen [dem] [einem] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] oder einer Regierungsbehörde und einer hinreichenden Anzahl von Gläubigern einer solchen Verbindlichkeit, um alle Gläubiger dieser Verbindlichkeit zu binden, getroffen wird, oder (cc) bezüglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Ankündigung oder eine anderweitige, alle Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit bindende Anordnung durch das [jeweilige] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] selbst oder durch eine Regierungsbehörde erfolgt, und ein solches Ereignis nicht in den am Valutierungstag der Anleihe oder, falls dieses Ereignis nach dem Valutierungstag der Anleihe liegt, im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der Verbindlichkeit für diese Verbindlichkeit geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:
- (i) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrages oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen; und/oder
 - (ii) eine Reduzierung des bei Fälligkeit oder zu den vereinbarten Amortisationsterminen zu zahlenden Kapitalbetrages oder Aufschlags; und/oder
 - (iii) ein Hinausschieben eines oder mehrerer Termine für
 - (A) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder
 - (B) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufschlägen; und/oder
 - (iv) eine Veränderung in der Rangfolge der Zahlung auf eine Verbindlichkeit, die zur Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit gegenüber einer anderen Verbindlichkeit führt; und/oder
 - (v) eine Änderung der Währung oder der Zusammensetzung von Kapital- und/oder Zinszahlungen in einer Währung, die nicht
 - (A) das gesetzliche Zahlungsmittel eines Landes der Gruppe der sieben größten Industriestaaten (G-7) (oder eines Landes, das im Rahmen einer Erweiterung der Mitgliedstaaten der G-7, Mitglied der G-7 wird) oder
 - (B) das gesetzliche Zahlungsmittel eines jeden Landes ist, das zum Zeitpunkt der Änderung Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist und ein Rating für langfristige Verbindlichkeiten von AAA oder besser bei Standard & Poor's, a division of the McGraw-Hill Companies, Inc. oder jedem Nachfolger dieser Agentur im Ratinggeschäft, Aaa oder besser bei Moody's Investors Service, Inc. oder jedem Nachfolger dieser Agentur im Ratinggeschäft oder AAA oder besser bei Fitch Ratings oder jedem Nachfolger dieser Agentur im Ratinggeschäft, hat.
- (b) Ungeachtet der in Abschnitt (a) enthaltenen Bestimmungen gelten nicht als Schuldenrestrukturierung:
- (i) eine Zahlung von Kapital und/oder Zinsen in Euro im Hinblick auf eine Verbindlichkeit, die in einer Euro-Vorgänger-Währung denominiert ist; und/oder

- (ii) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verkündung eines der in Abschnitt (a) (i) bis (v) genannten Ereignisse, sofern es auf administrativen, buchhalterischen, steuerlichen oder sonstigen Anpassungen, die im Rahmen der üblichen Geschäftspraxis vorgenommen werden, beruht; und/oder
- (iii) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verkündung eines der in Abschnitt (a) (i) bis (v) genannten Ereignisse, sofern es auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation [des] [eines] [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes] zusammenhängt.
- (c) Für die Zwecke der vorstehenden Absätze (a) und (b) und der Definition der „Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern“ schließt der Begriff der Verbindlichkeit alle zugrundeliegenden Verpflichtungen, für die das [jeweilige] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] qualifizierte Garantien abgegeben hat, mit ein. Bezugnahmen auf das [jeweilige] [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] im vorstehenden Absatz (a) und in der Definition von Nachrangigkeit erstrecken sich in diesem Fall auf den Schuldner der zugrundeliegenden Verpflichtung.
- (d) Ungeachtet sämtlicher vorstehender Regelungen, stellt der Eintritt, die Vereinbarung oder die Ankündigung eines der in den vorstehenden Absätzen (a) (i) bis (v) beschriebenen Ereignisse keine Schuldenrestrukturierung dar, wenn die Verbindlichkeit, auf die sich diese Ereignisse beziehen, keine Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern ist.

Schwellenbetrag („Default Requirement“) ist ein Betrag von US Dollar 10.000.000 oder der entsprechende Gegenwert in der Währung der jeweiligen Verbindlichkeit zum Zeitpunkt eines Kreditereignisses.

Teilschuldverschreibungen bezeichnet diese Anleihe.

[Bei variablem Barausgleichsbetrag einfügen. Umtauschanleihe („Exchangeable Obligation“)] bezeichnet jedes Wertpapier, das ausschließlich nach Wahl des jeweiligen Gläubigers oder eines Treuhänders oder ähnlichen Repräsentanten, der im Interesse des jeweiligen Gläubigers handelt, insgesamt oder teilweise in Dividendenpapiere umtauschbar ist. Statt einer Lieferung der Dividendenpapiere kann die Abwicklung nach Wahl entweder der Gläubiger der jeweiligen Lieferbaren Wertpapiergattung oder dessen Schuldners auch durch Zahlung eines Geldbetrages erfolgen, der dem Wert des jeweiligen Dividendenpapiers entspricht.]

Valutierungstag bezeichnet den • . • 200 • .

Verbindlichkeit („Obligation“) bezeichnet jede gegenwärtige oder zukünftige, bedingte oder andere Art von Verpflichtungen einschließlich jeder qualifizierten Garantie [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] zur Zahlung oder Rückzahlung von Geld, einschließlich, aber ohne darauf beschränkt zu sein, jeder Art von Verpflichtungen,

- (a) die verkörpert oder dokumentiert werden durch Schuldverschreibungen, Wertpapiere, Zertifikate oder andere Instrumente der Schuldenverbriefung; oder
- (b) die dokumentiert werden durch Kreditverträge mit begrenzter Laufzeit, Kreditverträge mit Verlängerungsoption oder ähnliche Kreditverträge; oder
- (c) die aus, aber ohne darauf beschränkt zu sein, Einlagen und Rückzahlungsverpflichtungen aus einem Akkreditiv resultieren.

Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern („Multiple Holder Obligation“) bezeichnet eine Verbindlichkeit, die

- (a) an dem Tag, an dem eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht wird, von mehr als drei Gläubigern, die nicht verbundene Unternehmen sind, gehalten wird und
- (b) hinsichtlich derer (gemäß den dann anwendbaren Bedingungen) mindestens ein prozentualer Anteil von 66 2/3 der Gläubiger zustimmen muss, damit ein Kreditereignis „Schuldenrestrukturierung“ eintreten kann.]

Verbindlichkeitenwährung („Obligation Currency“) bezeichnet die Währung, in der die Verbindlichkeit denominiert ist.

Verwahrer bezeichnet die [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland] [Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg] [Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, Königreich Belgien] oder ihren [jeweiligen] Rechtsnachfolger.

[Bei variablem Barausgleichsbetrag einfügen. Vollquotierung („Full Quotation“)] bezeichnet, unter Beachtung der Quotierungsmethode, jede verbindliche Quotierung, die um ca. 11:00 Uhr am Sitz der Berechnungsstelle am Bewertungstag (soweit vernünftigerweise praktikabel) von einem Händler für den ausstehenden Gesamtnominalbetrag der von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung in der Höhe des Quotierungsbetrags eingeholt wird.]

[Bei Nullkupon einfügen: Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag] bezeichnet den Amortisationsbetrag einer Teilschuldverschreibung

[Im Fall der Aufzinsung einfügen.] Der Amortisationsbetrag einer Teilschuldverschreibung entspricht der Summe aus:

- (i) **[Ausgabepreis der Teilschuldverschreibungen einfügen]** (der „Ausgabepreis“), und
- (ii) dem Produkt aus **[Emissionsrendite einfügen]** (jährlich kapitalisiert), dem Ausgabepreis und der Anzahl der Tage vom (und einschließlich) **[Valutierungstag einfügen]** bis zu (aber ausschließlich) dem vorgesehenen Rückzahlungstag oder (je nachdem) dem Tag, an dem die Teilschuldverschreibungen fällig und rückzahlbar werden geteilt durch 365 (oder 366 im Falle eines Schaltjahres)]]

[Im Fall der Abzinsung einfügen.] Der Amortisationsbetrag einer Teilschuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung abgezinst mit der Emissionsrendite an dem Fälligkeitsdatum (einschließlich) bis zu dem Tilgungstermin (ausschließlich). Die Berechnung dieses Betrages erfolgt auf der Basis einer jährlichen Kapitalisierung der aufgelaufenen Zinsen.

Wenn diese Berechnung für einen Zeitraum, der nicht einer ganzen Zahl von Kalenderjahren entspricht, durchzuführen ist, hat sie im Fall des nicht vollständigen Jahres (der „Zinsberechnungszeitraum“) auf der Grundlage der Zinsberechnungsmethode actual/actual (ICMA-Regel 251) zu erfolgen.]

Falls die Emittentin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag bei Fälligkeit nicht zahlt, wird der Amortisationsbetrag einer Teilschuldverschreibung, wie vorstehend beschrieben, berechnet, jedoch mit der Maßgabe, dass die Bezugnahmen in Unterabsatz (ii) auf den für die Rückzahlung vorgesehenen Rückzahlungstag oder den Tag, an dem diese Teilschuldverschreibungen fällig und rückzahlbar werden, durch den nachstehenden Zeitpunkt ersetzt werden: der Tag, an dem die Zahlung gegen ordnungsgemäße Vorlage und Einreichung der betreffenden Teilschuldverschreibungen (sofern erforderlich) erfolgt.]

[Bei variablem Barausgleichsbetrag einfügen: Wandelanleihe („Convertible Obligation“)] bezeichnet jedes Wertpapier, das ausschließlich nach Wahl des jeweiligen Gläubigers oder eines Treuhänders oder ähnlichen Repräsentanten, der im Interesse des jeweiligen Gläubigers handelt, insgesamt oder teilweise in Dividendenpapiere wandelbar ist. Statt einer Lieferung der Dividendenpapiere kann die Abwicklung nach Wahl entweder der Gläubiger der jeweiligen Lieferbaren Wertpapiergattung oder dessen Schuldners auch durch Zahlung eines Geldbetrages erfolgen, der dem Wert des jeweiligen Dividendenpapiers entspricht.]

Zahlstelle bezeichnet DZ BANK International S.A., Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Zahlungserfordernis („Payment Requirement“) ist ein Betrag von US Dollar 1.000.000 oder der entsprechende Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige Verbindlichkeit zum Zeitpunkt der Nichtzahlung denominiert ist.

[Bei variabler Verzinsung einfügen: Zinsermittlungsstelle] bezeichnet die Emittentin.]

Zinsperiode bezeichnet den Zeitraum beginnend entweder am Valutierungstag oder an einem Zinszahlungstag (jeweils einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Zinszahlungstag oder dem Endfälligkeitstag (jeweils ausschließlich), je nachdem, welcher früher liegt].

[Bei Festsatz einfügen: Zinssatz] bezeichnet einen Satz von • % per annum.]

[Bei variabler Verzinsung einfügen: Zinssatz] für jede Zinsperiode entspricht dem EURIBOR für • Monats-Euro-Einlagen [[zuzüglich] [abzüglich] • % p.a.] [, mindestens • % p.a.] [und] [,] [höchstens • % p.a.].

[Bei variabler Verzinsung auf Basis eines Swapsatzes einfügen: Zinssatz] für jede Zinsperiode entspricht dem • -Jahres-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den 6-Monats-EURIBOR) (der „Swapsatz“) [multipliziert mit • %] [zuzüglich] [abzüglich] • % p.a.] [, mindestens • % p.a.] [und] [,] [höchstens • % p.a.].

[Bei variabler Verzinsung auf Basis eines i-Traxx-Spreads einfügen: Zinssatz] für jede Zinsperiode entspricht dem • -Jahres-i-Traxx-Spread) (der „i-Traxx-Spread“) [multipliziert mit • %] [zuzüglich] [abzüglich] • % p.a.] [, mindestens • % p.a.] [und] [,] [höchstens • % p.a.].

Zinstagequotient bezeichnet

[Actual/Actual (ICMA Rule 251):]

dabei gilt die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) (oder, falls ein solcher nicht vorgesehen ist, vom Verzinsungsbeginn) bis zum jeweiligen Zinszahlungstag (ausschließlich) dividiert durch (x) bei Teilschuldverschreibungen, deren Zinsen nur durch regelmäßige jährliche Zinszahlungen ausgezahlt werden sollen, die Anzahl der Tage im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) (oder, falls keiner, vom Verzinsungsbeginn) bis zum nächsten vorgesehenen Zinszahlungstag (ausschließlich) oder (y) bei Teilschuldverschreibungen, deren Zinsen anders als nur durch regelmäßige jährliche Zinszahlungen ausgezahlt werden sollen, das Produkt aus der Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) (oder, falls ein solcher nicht vorgesehen ist, vom Verzinsungsbeginn) bis zum nächsten vorgesehenen Zinszahlungstag (ausschließlich) und der Anzahl von Zinszahlungstagen, die in einem Kalenderjahr vorkommen würden falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären.]

[Actual/Actual (ISDA):]

dabei wird die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum durch 365 dividiert (falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 366 und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Actual/365 (Fixed):]

dabei wird die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum durch 365 dividiert]

[Actual/360:]

dabei wird die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum durch 360 dividiert]

[30/360, 360/360 oder Bondbasis:]

dabei wird die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum durch 360 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltenden Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist.)

[30 E/360 oder Eurobond Basis:]

dabei wird die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum durch 360 dividiert (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums]

[Bei Festsatz einfügen: Zinszahlungstag] hat die in § 3 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen festgelegte Bedeutung.]

[Bei variabler Verzinsung, bei variabler Verzinsung auf Basis eines Swapsatzes oder bei variabler Verzinsung auf Basis eines i-Traxx-Spreads einfügen: Zinszahlungstag] hat die in § 3 Absatz (1)(a) dieser Anleihebedingungen festgelegte Bedeutung.]

[Bei variablem Barausgleichsbetrag einfügen: Zugewachsener Betrag („Accreted Amount“)] bezeichnet einen Betrag, der sich zusammensetzt aus

(a) der Summe aus

- (i) dem Erstaussgabepreis der von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung und
- (ii) dem Anteil des am Fälligkeitstermin zahlbaren Betrages, der gemäß den Bedingungen der von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung zugewachsen ist (oder in anderer unten beschriebener Art und Weise),

- (b) abzüglich jeglicher von dem [jeweiligen] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] darauf geleisteter Barzahlungen, die nach den Bedingungen der jeweiligen von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung den am Fälligkeitstermin zahlbaren Betrag reduzieren (mit Ausnahme solcher Barzahlungen, die unter vorstehenden Absatz (a)(ii) fallen), in jedem Fall berechnet an dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt, das zur Feststellung der Höhe des zustehenden Rückzahlungsbetrages führt, oder an dem Bewertungstag, je nach dem, welcher Tag früher liegt. Ein solcher Zugewachsener Betrag umfasst keine aufgelaufenen und nicht ausgezahlten periodischen Zinsen (wie von der Berechnungsstelle festgelegt).

Sofern eine Zuwachsanleihe linear anwächst (*straight-line method*) oder die Rückzahlungsrendite einer solchen Zuwachsanleihe weder in den Bedingungen der Zuwachsanleihe bestimmt ist noch sich aus diesen Bedingungen ergibt, wird der Zugewachsene Betrag für die Zwecke des vorstehenden Absatzes (a)(ii) berechnet, indem ein Satz benutzt wird, welcher der Rückzahlungsrendite entspricht. Eine solche Rendite soll auf der Grundlage der Renditeberechnung für eine halbjährlich verzinsliche Schuldverschreibung (*semiannual bond equivalent basis*) bestimmt werden unter Verwendung des Erstausgabepreises sowie des an dem vorgesehenen Fälligkeitstermin zahlbaren Auszahlungsbetrags einer solchen Zuwachsanleihe und zwar mit Wirkung zu dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt, das zur Feststellung der Höhe des zustehenden Rückzahlungsbetrags führt, oder dem Bewertungstag, je nach dem, welcher Tag früher liegt.

Im Falle einer Umtauschanleihe schließt der Zugewachsene Betrag sämtliche Beträge aus, die nach den Bedingungen dieser Umtauschanleihe im Hinblick auf den Wert von Dividendenpapieren, in die eine solche Umtauschanleihe umtauschbar ist, möglicherweise zahlbar wären.]

[Bei variablem Barausgleichsbetrag einfügen. Zuwachsanleihe („Accreting Obligation“)] bezeichnet jedes Wertpapier (einschließlich, aber ohne Beschränkung darauf, einer Wandelanleihe oder Umtauschanleihe), dessen Bedingungen für den Fall einer vorzeitigen Fälligkeit ausdrücklich die Zahlung eines Betrages in Höhe des Erstausgabepreises (unabhängig davon, ob dieser dem Nominalbetrag der Zuwachsanleihe entspricht), zuzüglich weiterer Beträge (wegen eines Erstausgabeabschlages oder aufgelaufener Zinsen, die nicht in periodischen Abständen zahlbar sind) vorsieht, die zu wachsen werden oder können, unabhängig davon, ob

- (a) die Zahlung solcher zusätzlichen Beträge einer Bedingung unterliegt oder unter Bezugnahme auf eine Formel oder einen Index bestimmt wird, oder
- (b) außerdem Zinsen periodisch zu zahlen sind.]

§ 2 Form und Nennbetrag

- (1) Die Emittentin begibt Inhaber-Teilschuldverschreibungen von 200 • /200 • -Emission • -ISIN • -WKN • – im Gesamtnennbetrag von

EUR •
(in Worten: Euro • Millionen).

Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR • .

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft, die bei dem Verwahrer hinterlegt ist. Das Recht der Anleihegläubiger auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers übertragen werden können. Die Global-Inhaber-Schuldverschreibung trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin.

§ 3 Zinsen

[Bei Nullkupon einfügen]

- (1) Periodische Zinszahlungen werden während der Laufzeit der Anleihe auf die Teilschuldverschreibungen nicht geleistet.
- (2) Solange nach den Feststellungen der Emittentin in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] kein Kreditereignis eingetreten ist und die Emittentin keine Kreditereignis-Mitteilung und keine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlicht hat, beträgt die rechnerische Emissionsrendite **[Emissionsrendite angeben: •%]** p.a., berechnet auf den Endfälligkeitstag.
- (3) Tritt nach den Feststellungen der Emittentin vor dem Endfälligkeitstag in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums, führt dies dazu, dass **der Anspruch der Anleihegläubiger auf Auszahlung von rechnerisch aufgelaufenen Zinsen vollständig entfällt**. Dieser Anspruch besteht auch dann nicht, wenn die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.
- (4) Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht oder nicht vollständig einlöst, fallen auf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen ab dem Endfälligkeitstag (einschließlich) bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe an.]
- (5) Falls Zinsen für weniger als ein Jahr berechnet werden, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten.]

[Bei Festsatz einfügen.]

- (1) Solange nach den Feststellungen der Emittentin in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] kein Kreditereignis eingetreten ist und die Emittentin keine Kreditereignis-Mitteilung und keine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlicht hat, werden die Teilschuldverschreibungen, bezogen auf den Nennbetrag, vom Valutierungstag (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) mit jährlich • % verzinst. In diesem Fall gilt folgende Regelung: Die Zahlung der Zinsen erfolgt nachträglich am • . • eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“). Die erste Zinszahlung erfolgt am • . • 200 • und die letzte Zinszahlung, vorbehaltlich der §§ 4 und 5 dieser Anleihebedingungen, am Endfälligkeitstag.
- (2) Im Falle des Eintretens eines Kreditereignisses gilt folgende Regelung:

Tritt nach den Feststellungen der Emittentin vor einem Zinszahlungstag oder vor dem Endfälligkeitstag in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung

innerhalb des Mitteilungszeitraums, so werden Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen weder für die Zinsperiode, in der ein Kreditereignis eingetreten ist, noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen nach dem Eintritt eines Kreditereignisses. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

(3) Falls Zinsen für weniger als ein Jahr berechnet werden, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten.

(4) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird. Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Fälligkeitstermin Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.

[Bei variabler Verzinsung einfügen:

(1)(a) Solange nach den Feststellungen der Emittentin in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] kein Kreditereignis eingetreten ist und die Emittentin keine Kreditereignis-Mitteilung und keine Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlicht hat, werden die Teilschuldverschreibungen, bezogen auf den Nennbetrag, vom Valutierungstag (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) mit dem gemäß Absatz (b) festgestellten variablen Zinssatz verzinst. In diesem Fall gilt folgende Regelung: Die Zahlung der Zinsen erfolgt [• monatlich] [• jährlich] nachträglich an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert).

„Zinszahlungstage“ sind der •, •, • und • eines jeden Jahres. Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, so wird der Zinszahlungstag

[bei Anwendung der Modifizierten Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn, jener Bankarbeitstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.]

[bei Anwendung der Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben.]

[bei Anwendung der Vorausgegangener Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag verschoben.]

Der erste Zinszahlungstag ist der •. • 200 • und der letzte Zinszahlungstag ist, vorbehaltlich der §§ 4 und 5 dieser Anleihebedingungen, der Endfälligkeitstag, sofern kein Kreditereignis bezüglich [des] [eines oder mehrerer] [Referenzunternehmen[s]] [Referenzkreditinstitute[s]] eingetreten ist..

(b) Der für jede Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Teilschuldverschreibungen wird von der Zinsermittlungsstelle nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:

1. Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Ziffern 2., 3., oder 4. bestimmten EURIBOR für • Monats-Euro-Einlagen [[zuzüglich] [abzüglich] • % p.a.] [, mindestens • % p.a.] [und] [,] [höchstens • % p.a.].
2. Am zweiten Bankarbeitstag vor dem Valutierungstag und danach jeweils am zweiten Bankarbeitstag vor jedem Zinszahlungstag („Zinsermittlungstag“) bestimmt die Zinsermittlungsstelle für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den EURIBOR-Satz für • -Monats-Euro-Einlagen durch Bezugnahme auf den vom EURIBOR-Panel - derzeit auf Telerate Seite 248 - (oder eine Ersatzseite bei Telerate oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) um 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit) quotierten EURIBOR-Satz für • Monats-Euro-Einlagen.
3. Falls an einem Zinsermittlungstag kein EURIBOR-Satz veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Mitgliedsbanken des EURIBOR-Panel um die Quotierung eines EURIBOR-Satzes für die betreffende Zinsperiode für • -Monats-Euro-Einlagen. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der EURIBOR-Satz für die betreffende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/1000 %) der ihr genannten EURIBOR-Sätze.
4. Kann an einem Zinsermittlungstag der EURIBOR-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende EURIBOR-Satz ist hierbei der EURIBOR-Satz, der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankarbeitstag von der Zinsermittlungsstelle für • Monats-Euro-Einlagen ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger EURIBOR-Satz für keinen der zehn dem Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankarbeitstage ermittelt werden können, entspricht der EURIBOR-Satz dem EURIBOR-Satz, der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 2. oder 3. zur Anwendung kam, gegolten hat.

(c) Für die Zwecke des Absatzes (b) bezeichnet **Bankarbeitstag** jeden Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) geöffnet ist.

[Sofern der Referenzzinssatz ein anderer als EURIBOR ist, sind die erforderlichen Bestimmungen/Definitionen anstelle der Bestimmungen des Absatzes (b) und des Absatzes (c) einzufügen]

- (d) Die Zinsermittlungsstelle wird an jedem Zinsermittlungstag den variablen Zinssatz sowie den für die fragliche Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag festsetzen. Die auf die Teilschuldverschreibungen entfallenden Zinsen werden errechnet, indem der auf den Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung nach dem anwendbaren variablen Zinssatz zu zahlende Betrag p.a. ermittelt und mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird. Das Ergebnis wird auf den nächsten Eurocent auf- oder abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.
- (e) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Fälligkeitstermin Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.
- (f) Die Zinsermittlungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die entsprechende Zinsperiode ermittelten Zinssatzes, des auf den Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung zu zahlenden Zinsbetrages und des Zinszahlungstages unverzüglich gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen. Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Zinsermittlungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinszahlungstag nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden, ohne dass es dafür einer weiteren Bekanntmachung bedarf. Im Übrigen und soweit die Zinsermittlung gemäß den vorangegangenen Absätzen (a) bis (e) erfolgt, sind die Ermittlung der Zinssätze und die jeweils zahlbaren Zinsbeträge für alle Beteiligten bindend. Den Anleihegläubigern

stehen gegen die Zinsermittlungsstelle keine Ansprüche wegen der Art der Wahrnehmung oder der Nichtwahrnehmung der sich aus diesem § 3 dieser Anleihebedingungen ergebenden Rechte, Pflichten oder Ermessensbefugnisse zu.

- (g) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen anfallen, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist.
- (h) Unbeschadet der Bestimmungen dieses Absatzes (1) haftet die Zinsermittlungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
- (2) Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses gilt folgende Regelung:

Tritt nach den Feststellungen der Emittentin vor einem Zinszahlungstag oder vor dem Endfälligkeitstag in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums, so werden Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen weder für die Zinsperiode, in der ein Kreditereignis eingetreten ist, noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen nach dem Eintritt eines Kreditereignisses. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

[Bei variabler Verzinsung auf der Basis eines Swapsatzes einfügen:

- (1)(a) Solange nach den Feststellungen der Emittentin in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen[s]] [Referenzkreditinstitute[s]] kein Kreditereignis eingetreten ist und die Emittentin keine Kreditereignis-Mitteilung und keine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlicht hat, werden die Teilschuldverschreibungen, bezogen auf den Nennbetrag, vom Valutierungstag (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) mit dem gemäß Absatz (b) festgestellten variablen Zinssatz verzinst. In diesem Fall gilt folgende Regelung: Die Zahlung der Zinsen erfolgt [• monatlich] [• jährlich] nachträglich an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert).

„Zinszahlungstage“ sind der •, •, • und • eines jeden Jahres. Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, so wird der Zinszahlungstag

[bei Anwendung der Modifizierten Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn, jener Bankarbeitstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.]

[bei Anwendung der Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben.]

[bei Anwendung der Vorausgegangener Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag verschoben.]

Der erste Zinszahlungstag ist der • . • 200 • und der letzte Zinszahlungstag ist, vorbehaltlich der §§ 4 und 5 dieser Anleihebedingungen, der Endfälligkeitstag, sofern kein Kreditereignis bezüglich [des] [eines oder mehrerer] [Referenzunternehmen[s]] [Referenzkreditinstitute[s]] eingetreten ist.

- (b) Der für jede Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Teilschuldverschreibungen wird von der Zinsermittlungsstelle nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:
 - 1. Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Ziffern 2., 3., oder 4. bestimmten • -Jahres-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den 6-Monats-EURIBOR) (der „Swapsatz“) [multipliziert mit • %] [zuzüglich] [abzüglich] • % p.a.] [, mindestens • % p.a.] [und] [,] [höchstens • % p.a.].
 - 2. Am zweiten Bankarbeitstag vor dem Valutierungstag und danach jeweils am zweiten Bankarbeitstag vor jedem Zinszahlungstag („Zinsermittlungstag“) bestimmt die Zinsermittlungsstelle für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den Swapsatz durch Bezugnahme auf den von Reuters - derzeit auf • - (oder eine Ersatzseite bei Reuters oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) um 11:00 Uhr (Frankfurter Zeit) quotierten Swapsatz.
 - 3. Falls an einem Zinsermittlungstag kein Swapsatz veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Banken im Interbanken-Swapmarkt um die Quotierung eines Swapsatzes für die betreffende Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der Swapsatz für die betreffende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/1000 %) der ihr genannten Swapsätze.
 - 4. Kann an einem Zinsermittlungstag der Swapsatz nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende Swapsatz ist hierbei der Swapsatz, der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankarbeitstag von der Zinsermittlungsstelle ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger Swapsatz für keinen der zehn dem Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankarbeitstage ermittelt werden können, entspricht der Swapsatz dem Swapsatz, der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 2. oder 3. zur Anwendung kam, gegolten hat.
- (c) Für die Zwecke des Absatzes (b) bezeichnet **Bankarbeitstag** jeden Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) geöffnet ist.
- (d) Die Zinsermittlungsstelle wird an jedem Zinsermittlungstag den variablen Zinssatz sowie den für die fragliche Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag festsetzen. Die auf die Teilschuldverschreibungen entfallenden Zinsen werden errechnet, indem der auf den Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung nach dem anwendbaren variablen Zinssatz zu zahlende Betrag p.a. ermittelt und mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird. Das Ergebnis wird auf den nächsten Eurocent auf- oder abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.
- (e) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Fälligkeitstermin Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.
- (f) Die Zinsermittlungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die entsprechende Zinsperiode ermittelten Zinssatzes, des auf den Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung zu zahlenden Zinsbetrages und des Zinszahlungstages unverzüglich gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen. Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Zinsermittlungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinszahlungstag nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden, ohne dass es dafür einer weiteren Bekanntmachung bedarf. Im Übrigen und soweit die Zinsermittlung gemäß den vorangegangenen Absätzen (a) bis (e) erfolgt, sind die Ermittlung der Zinssätze und die jeweils zahlbaren Zinsbeträge für alle Beteiligten bindend. Den Anleihegläubigern

stehen gegen die Zinsermittlungsstelle keine Ansprüche wegen der Art der Wahrnehmung oder der Nichtwahrnehmung der sich aus diesem § 3 dieser Anleihebedingungen ergebenden Rechte, Pflichten oder Ermessensbefugnisse zu.

- (g) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen anfallen, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist.
 - (h) Unbeschadet der Bestimmungen dieses Absatzes (1) haftet die Zinsermittlungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
- (2) Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses gilt folgende Regelung:

Tritt nach den Feststellungen der Emittentin vor einem Zinszahlungstag oder vor dem Endfälligkeitstag in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums, so werden Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen weder für die Zinsperiode, in der ein Kreditereignis eingetreten ist, noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen nach dem Eintritt eines Kreditereignisses. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.]

[Bei variabler Verzinsung auf der Basis eines i-Traxx-Spread einfügen.

- (1)(a) Solange nach den Feststellungen der Emittentin in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] kein Kreditereignis eingetreten ist und die Emittentin keine Kreditereignis-Mitteilung und keine Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlicht hat, werden die Teilschuldverschreibungen, bezogen auf den Nennbetrag, vom Valutierungstag (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) mit dem gemäß Absatz (b) festgestellten variablen Zinssatz verzinst. In diesem Fall gilt folgende Regelung: Die Zahlung der Zinsen erfolgt [• monatlich] [• jährlich] nachträglich an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert).

„Zinszahlungstage“ sind der •, •, • und • eines jeden Jahres. Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, so wird der Zinszahlungstag

[bei Anwendung der Modifizierten Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn, jener Bankarbeitstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.]

[bei Anwendung der Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben.]

[bei Anwendung der Vorausgegangener Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag verschoben.]

Der erste Zinszahlungstag ist der •. • 200 • und der letzte Zinszahlungstag ist, vorbehaltlich der §§ 4 und 5 dieser Anleihebedingungen, der Endfälligkeitstag, sofern kein Kreditereignis bezüglich [des] [eines oder mehrerer] [Referenzunternehmen[s]] [Referenzkreditinstitute[s]] eingetreten ist.

- (b) Der für jede Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Teilschuldverschreibungen wird von der Zinsermittlungsstelle nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:
1. Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Ziffern 2., 3., oder 4. bestimmten • -Jahres-i-Traxx-Spread (der „i-Traxx-Spread“) [multipliziert mit •] [zuzüglich] [abzüglich] • % p.a.] [, mindestens • % p.a.] [und] [,] [höchstens • % p.a.].
 2. Am ersten Bankarbeitstag der [jeweiligen] Zinsperiode („Zinsermittlungstag“) bestimmt die Zinsermittlungsstelle für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den i-Traxx-Spread durch Bezugnahme auf den von Creditex und Markit- derzeit auf der Internetseite www.creditfixings.com - (oder eine Ersatzseite bei Creditex und Markit oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) jeweils am Freitag einer jeden Woche um 11:00 Uhr (London Zeit) quotierten i-Traxx-Spread.
 3. Falls an einem Zinsermittlungstag kein i-Traxx-Spread veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Banken im Interbanken-Credit-Default-Swapmarkt um die Quotierung eines i-Traxx-Spread für die betreffende Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der i-Traxx-Spread für die betreffende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/ • %) der ihr genannten i-Traxx-Spreads.
 4. Kann an einem Zinsermittlungstag der i-Traxx-Spread nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende i-Traxx-Spread ist hierbei der i-Traxx-Spread, der zuletzt gemäß Ziffer 2. vor dem Zinsermittlungstag quotiert worden ist.
- (c) Für die Zwecke des Absatzes (b) bezeichnet **Bankarbeitstag** jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main und London Zahlungen abwickeln.

[Sofern eine andere Methode der Zinsermittlung gemäß Absatz (b) und Absatz (c) anwendbar ist, sind die entsprechenden Einzelheiten anstelle der Bestimmungen des Absatzes (b) und des Absatzes (c) einzufügen.]

- (d) Die Zinsermittlungsstelle wird an jedem Zinsermittlungstag den variablen Zinssatz sowie den für die fragliche Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag festsetzen. Die auf die Teilschuldverschreibungen entfallenden Zinsen werden errechnet, indem der auf den Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung nach dem anwendbaren variablen Zinssatz zu zahlende Betrag p.a. ermittelt und mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird. Das Ergebnis wird auf den nächsten Eurocent auf- oder abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.
- (e) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Fälligkeitstermin Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.
- (f) Die Zinsermittlungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die entsprechende Zinsperiode ermittelten Zinssatzes, des auf den Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung zu zahlenden Zinsbetrages und des Zinszahlungstages unverzüglich gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen. Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Zinsermittlungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinszahlungstag nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden, ohne dass es dafür einer weiteren Bekanntmachung bedarf. Im Übrigen und soweit die Zinsermittlung gemäß den

vorangegangenen Absätzen (a) bis (e) erfolgt, sind die Ermittlung der Zinssätze und die jeweils zahlbaren Zinsbeträge für alle Beteiligten bindend. Den Anleihegläubigern stehen gegen die Zinsermittlungsstelle keine Ansprüche wegen der Art der Wahrnehmung oder der Nichtwahrnehmung der sich aus diesem § 3 dieser Anleihebedingungen ergebenden Rechte, Pflichten oder Ermessensbefugnisse zu.

- (g) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen anfallen, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist.
- (h) Unbeschadet der Bestimmungen dieses Absatzes (1) haftet die Zinsermittlungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
- (2) Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses gilt folgende Regelung:

Tritt nach den Feststellungen der Emittentin vor einem Zinszahlungstag oder vor dem Endfälligkeitstag in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums, so werden Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen weder für die Zinsperiode, in der ein Kreditereignis eingetreten ist, noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen nach dem Eintritt eines Kreditereignisses. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.]

[Sofern ISDA-Feststellung gelten soll, sind die betreffenden Bestimmungen/Definitionen anstelle der Absätze „Bei variabler Verzinsung einfügen“, „Bei variabler Verzinsung auf Basis eines Swapsatzes einfügen“ oder „Bei variabler Verzinsung auf Basis eines i-Traxx-Spread einfügen“ einzufügen und die von der International Swaps and Derivatives Association veröffentlichten 2000 ISDA-Definitionen oder, falls anwendbar, die 2006 ISDA-Definitionen (nebst den Ergänzungen) beizufügen]

[Sofern eine andere Methode der Feststellung der variablen Verzinsung anwendbar ist, sind die erforderlichen Bestimmungen/Definitionen anstelle der Bestimmungen der Absätze „Bei variabler Verzinsung einfügen“, „Bei variabler Verzinsung auf Basis eines Swapsatzes einfügen“ oder „Bei variabler Verzinsung auf Basis eines i-Traxx-Spread einfügen“ hier und in den betreffenden Endgültigen Bedingungen einzufügen]

§ 4

Rückzahlung/Barausgleichsbetrag/Rückkauf

(1) Solange nach den Feststellungen der Emittentin in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen[s]] [Referenzkreditinstitute[s]] kein Kreditereignis eingetreten ist und die Emittentin keine Kreditereignis-Mitteilung und keine Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlicht hat, werden die Teilschuldverschreibungen, vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze und § 5 dieser Anleihebedingungen, am Endfälligkeitstag zum Nennbetrag **[Bei Nullkupon-Anleihe einfügen: Rückzahlungsbetrag]** zurückgezahlt.

(2) Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses gilt folgende Regelung:

Tritt nach den Feststellungen der Emittentin vor dem Endfälligkeitstag in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums und eine Barausgleichsmitteilung, wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung, die Teilschuldverschreibungen am Endfälligkeitstag zum Nennbetrag **[Bei Nullkupon-Anleihe einfügen: Rückzahlungsbetrag]** zurückzuzahlen, frei. Der Anspruch auf Rückzahlung des Nennbetrages **[Bei Nullkupon-Anleihe einfügen: Rückzahlungsbetrages]** lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

(3) Soweit die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz (2) von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen frei wird, hat sie den Anleihegläubigern für den Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung spätestens am Barausgleichstermin nach Maßgabe der Barausgleichsmitteilung [den] [einen] Barausgleichsbetrag zu zahlen. Die Emittentin wird durch die Zahlung des Barausgleichsbetrages von ihrer Verpflichtung gegenüber den Anleihegläubigern befreit. Die Auszahlung des Barausgleichsbetrages je Teilschuldverschreibung erfolgt über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Anleihegläubiger gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Teilschuldverschreibungen.

[Bei variablem Barausgleichsbetrag und Anleihen, deren erster Tag des öffentlichen Angebots vor dem 01. Januar 2009 liegt, einfügen:](4) Falls ein Kreditereignis eingetreten ist und nach Eintritt eines Kreditereignisses ein Barausgleichsbetrag von Null festgestellt wird, ist die Emittentin verpflichtet, den Anleihegläubigern einen Ersatzbetrag am Barausgleichstermin zu zahlen.]

[(4)(5)] Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Teilschuldverschreibungen am regulierten Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und wieder zu verkaufen.

§ 5

Kündigung durch die Anleihegläubiger

(1) Die Teilschuldverschreibungen sind sowohl für die Anleihegläubiger als auch für die Emittentin nicht ordentlich kündbar. Die Wahrnehmung der in §§ 3 und 4 dieser Anleihebedingungen beschriebenen Rechte durch die Emittentin gilt nicht als Kündigung.

(2) Jeder Anleihegläubiger ist jedoch berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag **[Bei Nullkupon-Anleihe einfügen: Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag]**, zuzüglich etwaiger bis zum Tag der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- (a) die Emittentin Beträge, die auf die Teilschuldverschreibungen zu leisten sind, nicht innerhalb von 30 Tagen nach [dem maßgeblichen Zinszahlungs- oder] Endfälligkeitstag zahlt; **sofern die Emittentin beim Eintritt eines Kreditereignisses gemäß [§ 3 dieser Anleihebedingungen von ihrer Verpflichtung, Zinsen zu zahlen und gemäß § 4 dieser Anleihebedingungen von ihrer Verpflichtung, die Teilschuldverschreibungen zum Nennbetrag [Bei Nullkupon-Anleihe einfügen: Rückzahlungsbetrag] zurückzuzahlen, frei wird, stellt die Nichtzahlung der entsprechenden Beträge keine Nichtleistung im Sinne dieses Absatzes dar,** oder
- (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus diesen Anleihebedingungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder

- (c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
- (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
- (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(3) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz (2) ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Teilschuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 6 Zahlungen

- (1) Die Hauptzahlstelle verpflichtet sich unwiderruflich, vorbehaltlich der Regelungen in den §§ 3, 4 und 5 dieser Anleihebedingungen, Kapital und/oder Zinsen **[Bei Nullkupon-Anleihe einfügen: Kapital]** bei Fälligkeit in Euro zu zahlen.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Hauptzahlstelle an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Hauptzahlstelle wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

§ 7 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf 10 Jahre abgekürzt und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Teilschuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 8 Status

Die Teilschuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 9 Schuldnerwechsel

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft („Neue Emittentin“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in Euro an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder (für diesen Fall auch „Garantin“ genannt) unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Anleihebedingungen garantiert oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen gewährleistet ist.
- (2) Ein solcher Schuldnerwechsel ist gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle eines solchen Schuldnerwechsels gilt
 - (a) jede Nennung der Emittentin in diesen Anleihebedingungen als auf die Neue Emittentin bezogen und
 - (b) soll das Recht der Anleihegläubiger, entsprechend § 5 dieser Anleihebedingungen ihre Teilschuldverschreibungen zur sofortigen Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu kündigen, auch gegeben sein, wenn eines der in § 5 Absatz (2) (c) bis (e) dieser Anleihebedingungen genannten Ereignisse in Bezug auf die Garantin eintritt.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 9 dieser Anleihebedingungen erneut.

§ 10

Bekanntmachungen

(1) Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen, mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[(2) **[Im Fall von Teilschuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, einfügen:** Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind - soweit das Regelwerk der [Luxemburger Wertpapierbörse] [andere Börse einfügen] dies verlangt – in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in [dem Großherzogtum Luxemburg] [anderes Land einfügen], voraussichtlich [dem *[Luxemburger Wort]*]/[Tageblatt]] [andere Zeitung einfügen] zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen, mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]

[(3) Soweit dies Bekanntmachungen über den Zinssatz betrifft oder die Regeln der [Luxemburger Wertpapierbörse] [andere Börse einfügen] es zulassen, kann die Emittentin eine Zeitungsveröffentlichung nach Absatz (2) durch eine Bekanntmachung an den Verwahrer zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzen; jede derartige Bekanntmachung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Bekanntmachung an den Verwahrer als den Anleihegläubigern mitgeteilt.]

§ 11

Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich gegebenen Schuldverschreibungen.

§ 12

Steuern

Sämtliche auf die Teilschuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge [**bei Nullkupon-Anleihen einfügen:** Kapitalbeträge] sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 13

Anwendbares Recht/Gerichtsstand/Gerichtliche Geltendmachung

(1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin (auch in ihrer Funktion als [Berechnungsstelle] [, Zinsermittlungsstelle] [und] Hauptzahlstelle) und der Anleihegläubiger [sowie der Zahlstelle] bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren („Rechtsstreitigkeiten“) im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Jeder Anleihegläubiger von Teilschuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Teilschuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Teilschuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Teilschuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Verwahrer eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Teilschuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Verwahrers oder der Lagerstelle des Verwahrers bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Teilschuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Teilschuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

§ 15

Auslegung

Diese Anleihebedingungen unterliegen der allgemeinen Auslegung. Auf die sachliche Anlehnung der Anleihebedingungen an die Bestimmungen der 2003 von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. veröffentlichten „ISDA Credit Derivatives Definitions“ wird hingewiesen.

[EUR • DZ BANK Corporate Bond Linked Debt (COBOLD •) [Nullkupon-] [• %] [variabel verzinsliche] Anleihe mit [Zusatzzahlung] [sowie] [Mindestzinssatz] [und] [Höchstzinssatz] [und] Anleihenandienungsrecht ohne Kapitalgarantie (first to default) in Bezug auf [das] [die] Referenzunternehmen [•, •] von 200 • /200 • -Emission • - (Credit Linked Notes)]

[EUR • DZ BANK Bank Linked Notes (BALINO •) [Nullkupon-] [• %] [variabel verzinsliche] Anleihe mit [Zusatzzahlung] [sowie] [Mindestzinssatz] [und] [Höchstzinssatz] [und] Anleihenandienungsrecht ohne Kapitalgarantie (first to default) in Bezug auf [das] [die] Referenzkreditinstitut[e] [•, •] von 200 • /200 • -Emission • - (Credit Linked Notes)]

Anleihebedingungen COBOLD/BALINO TYP 3

Die nachfolgend aufgeführten Anleihebedingungen gelten für die Teilschuldverschreibungen in der Form, wie sie durch die Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen des Angebots vervollständigt oder ergänzt werden. Die Leerstellen in den auf die Teilschuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen dieser Anleihebedingungen gelten als durch die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen des Angebots enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen des Angebots die Vervollständigung oder Ergänzung einzelner Bestimmungen in diesen Anleihebedingungen vorsehen, gelten die betreffenden Bestimmungen der Anleihebedingungen als entsprechend vervollständigt oder ergänzt. Alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Anleihebedingungen, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen des Angebots nicht ausdrücklich genannt sind, gelten im Hinblick auf das entsprechende Angebot als aus den Anleihebedingungen gestrichen.

§ 1 Definitionen

Andienung hat die in § 4 Absatz (3) dieser Anleihebedingungen festgelegte Bedeutung.

Andienungsbetrag bezeichnet den ausstehenden Nominalbetrag einer Schuldverschreibung oder die kumulierten Nominalbeträge mehrerer Schuldverschreibungen der [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung am Bewertungstag (ausschließlich etwaiger aufgelaufener, aber noch nicht gezahlter Zinsen), der entweder dem Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung entspricht oder ihm möglichst nahe kommt. Ist der Nominalbetrag einer Schuldverschreibung der [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung nicht in Euro denominiert so ist der Euro-Gegenwert zum Euro-FiXing am Bewertungstag zu bestimmen. Das Euro-FiXing wird als ein in Euro ausgedrückter Kassa-Mittelkurs – derzeit auf der REUTERS-Internetseite „www.eurofx.de“ (oder einer Ersatz-Internetseite oder einer anderen Ersatzseite bei REUTERS oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) – um 13:00 Uhr am Sitz der Berechnungsstelle veröffentlicht. Wird an dem maßgeblichen Bankarbeitstag kein solches Euro-FiXing festgestellt, wird die Emittentin an dem Bewertungstag aufgrund von Angeboten von mindestens zwei im Devisenhandel führenden Banken in Frankfurt am Main einen Mittelkurs (Durchschnitt zwischen Geld- und Briefkursen) für die betreffende Währung berechnen.

Besteht für eine Schuldverschreibung der [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung im Falle des Eintritts oder Nichteintritts einer Bedingung die Verpflichtung, einen höheren als den ausstehenden Nominalbetrag zu zahlen, so ist die Differenz zum ausstehenden Nominalbetrag bei der Anrechnung auf den Nennbetrag nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes nicht in Ansatz zu bringen.

Andienungsersatzbetrag bezeichnet einen Betrag in Euro je Teilschuldverschreibung, der sich aus der Multiplikation des Nennbetrages einer Teilschuldverschreibung mit dem Marktwert einer von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung am Bewertungstag, ausgedrückt als Prozentsatz, ergibt. Die Auszahlung des Andienungsersatzbetrages je Teilschuldverschreibung, erfolgt bis spätestens zum Andienungstermin über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Anleihegläubiger gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Teilschuldverschreibungen. Die Emittentin ist verpflichtet, die Auszahlung des festgelegten Andienungsersatzbetrags für die von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung je Teilschuldverschreibung sowie alle eingeholten Quotierungen und die exakte Berechnung des Andienungsersatzbetrages gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

Andienungsmitteilung bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin, dass sie entweder eine Andienung vorzunehmen oder einen Andienungsersatzbetrag zu zahlen beabsichtigt. Die Andienungsmitteilung muss eine genaue Beschreibung der [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung enthalten, welche die Emittentin den Anleihegläubigern anzudienen beabsichtigt oder die zur Berechnung des Andienungsersatzbetrages herangezogen wird, einschließlich des ausstehenden Gesamtnominalbetrags der [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Andienungsmitteilung innerhalb von 60 Kalendertagen nach der Veröffentlichung der betreffenden Kreditereignis-Mitteilung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

Andienungstermin ist ein von der Emittentin zu bestimmender Bankarbeitstag, der in dem Zeitraum zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Andienungsmitteilung (ausschließlich) und dem 65. Bankarbeitstag (einschließlich) nach dem Tag der Veröffentlichung der Andienungsmitteilung liegt.

Anleihe bezeichnet die

[EUR • DZ BANK Corporate Bond Linked Debt (COBOLD •) [Nullkupon-] [• %] [variabel verzinsliche] Anleihe mit [Zusatzzahlung] [sowie] [Mindestzinssatz] [und] [Höchstzinssatz] [und] Anleihenandienungsrecht ohne Kapitalgarantie (first to default) in Bezug auf [das] [die] Referenzunternehmen [•, •] von 200 • /20 • • -Emission • - (Credit Linked Notes)].

[EUR • DZ BANK Bank Linked Notes (BALINO •) [Nullkupon-] [• %] [variabel verzinsliche] Anleihe mit [Zusatzzahlung] [sowie] [Mindestzinssatz] [und] [Höchstzinssatz] [und] Anleihenandienungsrecht ohne Kapitalgarantie (first to default) in Bezug auf [das] [die] Referenzkreditinstitut[e] [•, •] von 200 • /20 • • -Emission • - (Credit Linked Notes)].

Anleihegläubiger bezeichnet jeden Inhaber einer oder mehrerer Teilschuldverschreibungen.

Ausgleichsbetrag bezeichnet die positive Differenz, ausgedrückt in Euro, zwischen dem Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung und dem entsprechenden Andienungsbetrag, multipliziert mit dem Marktwert der von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung am Bewertungstag, ausgedrückt als Prozentsatz. Die Auszahlung des Ausgleichsbetrages je Teilschuldverschreibung, erfolgt bis spätestens zum Ausgleichsbetragszahlungstermin über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Anleihegläubiger.

Ausgleichsbetragszahlungstermin entspricht dem Andienungstermin.

Bankarbeitstag bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln.

Berechnungsstelle bezeichnet die Emittentin.

Best Verfügbare Informationen („Best Available Information“) bezeichnet

- (a) Informationen (einschließlich der nicht-konsolidierten pro-forma Finanzausweise, die von der Annahme ausgehen, dass das maßgebliche Nachfolgeereignis eingetreten ist), die von [dem] [den] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut(en)] [seiner] [ihren jeweils] obersten Wertpapieraufsichtsbehörde[n] oder zuständigen Wertpapierbörse[n] zur Verfügung gestellt werden, oder solche Informationen, die von [dem] [den] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstituten] [seinen] [ihren jeweiligen] Aktionären, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung für ein Nachfolgeereignis notwendig ist, zur Verfügung gestellt werden; oder, für den Fall, dass Informationen später als die nicht-konsolidierten pro-forma Finanzausweise, aber vor der Bestimmung des Nachfolgeunternehmens durch die Emittentin, zur Verfügung gestellt werden, jede andere schriftliche Information, die von [dem] [den] [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut(en)] [seiner] [ihren jeweils] obersten Wertpapieraufsichtsbehörde[n] oder zuständigen Wertpapierbörse[n] zur Verfügung gestellt werden oder solche Informationen, die von [dem] [den] [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut(en)] [seinen] [ihren jeweiligen] Aktionären, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung für ein Nachfolgeereignis notwendig ist, zur Verfügung gestellt werden; oder
- (b) für den Fall, dass [das] [ein] [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] keine Informationen bei seiner obersten Wertpapieraufsichtsbehörde oder zuständigen Wertpapierbörse einreichen muss oder seinen [jeweiligen] Aktionären, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung für ein Nachfolgeereignis notwendig ist, keine Informationen zur Verfügung stellen muss, öffentlich zugängliche Informationen, die die Emittentin nach eigener Ansicht in die Lage versetzen, [ein] Nachfolgeunternehmen zu bestimmen.

Informationen, die erst 14 Kalendertage nach dem Tag des rechtsverbindlichen In-Kraft-Tretens des Nachfolgeereignisses verfügbar sind, gelten nicht als Best Verfügbare Informationen.

Bewertungstag ist der 5. Bankarbeitstag nach Veröffentlichung der Andienungsmitteilung.

Depotbank bezeichnet jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrgeschäft zu betreiben und bei der bzw. bei dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Teilschuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Verwahrers.

Dividendenpapiere („Equity Securities“) bezeichnet:

- (a) im Falle einer Wandelanleihe, Dividendenpapiere (einschließlich Options- und Bezugsrechte) des jeweiligen Schuldners einer solchen Wandelanleihe oder Depothinterlegungsscheine, die solche Dividendenpapiere des Schuldners einer solchen Wandelanleihe verkörpern (*depository receipts*), zusammen mit sonstigen Vermögenswerten, die von Zeit zu Zeit an die Inhaber solcher Dividendenpapiere verteilt oder den Inhabern solcher Dividendenpapiere zur Verfügung gestellt werden;
- (b) im Falle einer Umtauschanleihe, Dividendenpapiere (einschließlich Options- und Bezugsrechte) einer Kapitalgesellschaft, die nicht mit dem jeweiligen Schuldner der Umtauschanleihe identisch ist, oder Depothinterlegungsscheine, die solche Dividendenpapiere einer Kapitalgesellschaft, die nicht mit dem jeweiligen Schuldner der Umtauschanleihe identisch ist, verkörpern (*depository receipts*), zusammen mit sonstigen Vermögenswerten, die von Zeit zu Zeit an die Inhaber solcher Dividendenpapiere verteilt oder den Inhabern solcher Dividendenpapiere zur Verfügung gestellt werden.

[Bei Nullkupon-Anleihe einfügen: Emissionsrendite bezeichnet einen Satz von • % per annum.]

Emittentin bezeichnet die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland oder die gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen gegebenenfalls an ihre Stelle tretende Neue Emittentin.

Endfälligkeitstag bezeichnet den • • 200 • .

[Bei Anleihen, deren erster Tag des öffentlichen Angebots vor dem 01. Januar 2009 liegt, einfügen: Ersatzbetrag bezeichnet einen Betrag in Höhe von 1% des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung.]

Ersatz-Referenzverbindlichkeit („Substitute Reference Obligation“) bezeichnet eine an die Stelle [der] [einer] Referenzverbindlichkeit tretende Verpflichtung, die von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmt werden kann, sofern [die] [eine] Referenzverbindlichkeit vor dem Endfälligkeitstag der Teilschuldverschreibungen vollständig zurückgezahlt wird oder nach Ansicht der Emittentin

- (a) die unter der [maßgeblichen] Referenzverbindlichkeit geschuldeten Beträge vor dem Endfälligkeitstag der Teilschuldverschreibungen durch außerplanmäßige Rückzahlung oder auf andere Weise wesentlich verringert werden, oder
- (b) die [maßgebliche] Referenzverbindlichkeit eine Zugrundeliegende Verpflichtung unter einer Qualifizierten Garantie [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] ist und die rechtlichen Wirkungen und die Durchsetzbarkeit dieser Qualifizierten Garantie auf andere Weise als durch das Bestehen oder den Eintritt eines Kreditereignisses vor dem Endfälligkeitstag der Teilschuldverschreibungen aufhören zu bestehen, oder
- (c) [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] vor dem Endfälligkeitstag der Teilschuldverschreibungen die Referenzverbindlichkeit aus einem anderen Grund als durch den Eintritt eines Kreditereignisses nicht mehr schuldet.

Die Ersatz-Referenzverbindlichkeit muss ein Inhaberpapier sein, das vor oder nach dem Valutierungstag der Anleihe begeben wurde bzw. begeben wird und mit der [jeweiligen] Referenzverbindlichkeit gleichrangig ist. Die Ersatz-Referenzverbindlichkeit muss eine Verpflichtung des [jeweiligen] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] (entweder direkt oder als eine auf Zahlung gerichtete Qualifizierte Garantie) darstellen. Existiert eine solche gleichrangige Ersatz-Referenzverbindlichkeit nicht, hat die Emittentin das Recht, eine gegenüber der [jeweiligen] Referenzverbindlichkeit höherrangige Ersatz-Referenzverbindlichkeit zu wählen. Die Emittentin ist verpflichtet, die Ersetzung der [maßgeblichen] Referenzverbindlichkeit durch eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

[Bei variabler Verzinsung einfügen: EURIBOR bezeichnet die European Interbank Offered Rate.]

[Bei variabler Verzinsung einfügen: EURIBOR-Panel bezeichnet die Banken mit den größten Geschäftsvolumina im Euro-Geldmarkt. Das EURIBOR-Panel setzt sich zusammen aus:

- Banken mit Sitz in EU-Staaten, die von Anfang an den Euro als gesetzliche Währung eingeführt haben;
- Banken mit Sitz in EU-Staaten, die nicht von Anfang an den Euro als gesetzliche Währung eingeführt haben;
- großen internationalen Banken aus Nicht EU-Staaten mit bedeutenden Euro-Geldmarkt Operationen.]

Euro bezeichnet die Währung, die am 01. Januar 1999 aufgrund des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft, ergänzt durch den Vertrag über die Europäische Union, eingeführt wurde.

Euro-Vorgänger-Währungen bezeichnet die Währungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am 01. Januar 2002 durch den Euro ersetzt wurden oder zukünftig ersetzt werden.

Gewichtete Durchschnittsquotierung („Weighted Average Quotation“) bezeichnet, unter Beachtung der Quotierungsmethode, den gewichteten Durchschnitt der verbindlichen Quotierungen, die von Händlern um ca. 11:00 Uhr am Sitz der Berechnungsstelle am Bewertungstag (soweit vernünftigerweise praktikabel) eingeholt werden, und zwar jeweils für den ausstehenden Gesamtnominalbetrag der von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung, der jeweils so hoch wie möglich aber geringer als der Quotierungsbetrag ist (aber gleich dem Mindestquotierungsbetrag oder, sollte es keine Quotierung in gleicher Höhe des Mindestquotierungsbetrags geben, Quotierungen, die dem Mindestquotierungsbetrag so nahe kommen wie möglich) und deren Gesamtbetrag gleich oder größer als • % des Quotierungsbetrages ist.

Händler („Dealer“) bezeichnet einen Händler (der nicht der Emittentin oder einem verbundenen Unternehmen der Emittentin angehört), der die von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmte [maßgebliche] Lieferbare Wertpapiergattung, für die Quotierungen eingeholt werden, handelt.

Hauptzahlstelle bezeichnet die Emittentin.

Insolvenz („Bankruptcy“): Insolvenz liegt bei [dem] [einem] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] vor, wenn

- [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] aufgelöst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder die Zahlungsunfähigkeit in einem gerichtlichen, aufsichtsbehördlichen oder sonstigen administrativen Verfahren schriftlich eingesteht;
- [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] eine Übertragung seines gesamten Vermögens oder eine sonstige Vereinbarung oder einen Vergleich in Bezug auf sein gesamtes Vermögen mit seinen oder zugunsten seiner Gläubiger vereinbart bzw. trifft;
- über [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder ein vergleichbares Verfahren bezüglich eines sonstigen, die Rechte der Gläubiger betreffenden Rechts eingeleitet wird, oder bezüglich [des] [eines] [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes] ein Antrag auf Abwicklung oder Liquidation gestellt wird und in beiden vorgenannten Fällen
 - dies entweder zu einer Insolvenz- oder Konkursfeststellung, dem Erlass einer Rechtsschutzanordnung oder der Anordnung der Abwicklung oder der Liquidation führt, oder
 - das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird;
- [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] einen Beschluss gefasst hat zum Zwecke seiner Abwicklung, Liquidation oder seiner Unterstellung unter einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder Sachwalter, es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung;
- [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder seine gesamten oder wesentlichen Teile seiner Vermögensgegenstände beantragt oder einer solchen unterstellt wird;
- eine besicherte Partei alle oder einen wesentlichen Teil aller Vermögensgegenstände [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] in Besitz nimmt oder hinsichtlich aller oder einem wesentlichen Teil aller Vermögensgegenstände [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und nicht innerhalb von 30 Kalendertagen danach der Besicherte den Besitz verliert oder ein solches Verfahren abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird;
- ein auf [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] bezogenes Ereignis eintritt, welches nach den anwendbaren Vorschriften jedweder Rechtsordnung eine den in vorstehenden Absätzen (a) bis (g) (einschließlich) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.

Kreditereignis („Credit Event“) bezeichnet Insolvenz, Nichtzahlung oder Schuldenrestrukturierung. Sofern die übrigen Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses vorliegen, ist der Eintritt eines Kreditereignisses unabhängig davon, ob ein Kreditereignis direkt oder indirekt entsteht oder einer Einwendung unterliegt, die beruht auf

- einem Mangel oder behaupteten Mangel an der Befugnis oder der Fähigkeit [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes], eine Verbindlichkeit einzugehen oder eines Dritten, eine Zugrundeliegende Verpflichtung einzugehen; und / oder
- einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Ungesetzlichkeit, Unmöglichkeit oder Unwirksamkeit einer Verbindlichkeit oder, sofern maßgeblich, einer Zugrundeliegenden Verpflichtung; und / oder
- der Anwendung oder Interpretation eines Gesetzes, einer Anordnung oder einer Regelung durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde oder ein vergleichbares Verwaltungs- oder Gerichtsorgan, dessen Zuständigkeit aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung, eines Erlasses, einer Regelung oder einer Bekanntmachung gegeben ist oder zu sein scheint; und / oder
- der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, die von einer Währungs- oder sonstigen Behörde vorgenommen werden.

Kreditereignis-Mitteilung („Credit Event Notice“) bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Anleihegläubiger, in der ein Kreditereignis beschrieben wird, welches an oder nach dem Valutierungstag und vor dem Endfälligkeitstag eingetreten ist. Das Kreditereignis, welches in der Kreditereignis-Mitteilung beschrieben wird,

muss am Tag der Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung nicht mehr bestehen. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Kreditereignis-Mitteilung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

Lieferbare Wertpapiergattung

- (1) Lieferbare Wertpapiergattung bezeichnet nach billigem Ermessen der Emittentin
 - (a) jede Referenzverbindlichkeit, oder
 - (b) jede Ersatz-Referenzverbindlichkeit, oder
 - (c) jede gegenwärtige oder zukünftige ausgegebene oder garantierte Emission von Schuldverschreibungen des [jeweiligen] [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes], die
 - (i) im Hinblick auf die Rangfolge der Zahlungsverpflichtung mindestens im gleichen Rang mit [der] [einer] Referenzverbindlichkeit bzw. Ersatz-Referenzverbindlichkeit des [jeweiligen] [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes] steht;
 - (ii) in der gesetzlichen Währung der Vereinigten Staaten von Amerika oder Kanadas oder Japans oder des Vereinigten Königreichs oder der Schweiz oder in Euro oder einer Euro-Vorgänger-Währung denominated ist;
 - (iii) im Hinblick auf die Zahlungsmodalitäten eine Struktur aufweist, bei der die zu zahlenden Beträge nicht durch den Eintritt oder Nichteintritt einer Bedingung reduziert werden dürfen;
 - (iv) ein börsennotiertes Inhaberpapier ist, dessen Lieferung und Zahlungen über international anerkannte Clearingsysteme abgewickelt werden; und
 - (v) eine Stückelung hat, bei der der Nominalbetrag einer Schuldverschreibung kleiner oder gleich dem Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung ist.
- (2) Die Qualifizierung als eine Lieferbare Wertpapiergattung ist nicht dadurch ausgeschlossen,
 - (a) dass die Lieferbare Wertpapiergattung eine Wandelanleihe oder eine Umtauschanleihe ist, solange das Recht, die Lieferbare Wertpapiergattung zu wandeln oder umzutauschen oder von dem [jeweiligen] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] zu verlangen, die Lieferbare Wertpapiergattung zu kaufen oder zurückzuzahlen (falls das [jeweilige] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, den Kauf- oder Rückzahlungspreis insgesamt oder teilweise in Dividendenpapieren zu zahlen), bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Andienungsmitteilung noch nicht ausgeübt worden ist (oder die Ausübung eines solchen Rechts wirksam wieder aufgehoben wurde); oder
 - (b) dass die Lieferbare Wertpapiergattung eine Zuwachsanleihe ist.
- (3) Falls die Emittentin eine Andienung einer Lieferbaren Wertpapiergattung in Form einer Wandelanleihe, Umtauschanleihe oder Zuwachsanleihe vorzunehmen beabsichtigt, gelten in Bezug auf die [maßgebliche] Lieferbare Wertpapiergattung, abweichend von den ansonsten anwendbaren Bestimmungen, die folgenden Regelungen:
 - (a) in Bezug auf eine Zuwachsanleihe bezeichnet „ausstehender Nominalbetrag“ den Zugewachsenen Betrag;
 - (b) in Bezug auf eine Umtauschanleihe, die keine Zuwachsanleihe ist, schließt „ausstehender Nominalbetrag“ sämtliche Beträge aus, die nach den Bedingungen dieser Umtauschanleihe im Hinblick auf den Wert von Dividendenpapieren, in die eine solche Umtauschanleihe umtauschbar ist, möglicherweise zahlbar wären;
 - (c) sofern eine Quotierung, die als Prozentsatz des bei Fälligkeit zahlbaren Betrags ausgedrückt ist, für eine Zuwachsanleihe eingeholt wird, wird eine solche Quotierung zum Zwecke der Bestimmung des Marktwerts stattdessen als Prozentsatz des ausstehenden Nominalbetrages (wie in Absatz (a) definiert) ausgedrückt.

Marktwert („Market Value“) entspricht in Bezug auf die von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmte [maßgebliche] Lieferbare Wertpapiergattung am Bewertungstag folgendem Wert:

- (a) werden mehr als drei Vollquotierungen eingeholt, dem arithmetischen Mittel dieser Vollquotierungen, wobei die höchsten und niedrigsten Werte zu streichen sind (sollten mehrere Vollquotierungen den gleichen höchsten und niedrigsten Wert haben, wird je eine dieser höchsten und niedrigsten Vollquotierungen gestrichen);
- (b) werden exakt drei Vollquotierungen eingeholt, die nach Streichung der höchsten und niedrigsten Vollquotierung verbleibende Vollquotierung (sollten mehr als eine Vollquotierung denselben höchsten oder niedrigsten Wert haben, wird eine dieser höchsten oder niedrigsten Werte gestrichen);
- (c) werden exakt zwei Vollquotierungen eingeholt, dem arithmetischen Mittel dieser beiden Vollquotierungen;
- (d) werden weniger als zwei Vollquotierungen und eine Gewichtete Durchschnittsquotierung eingeholt, gilt diese Gewichtete Durchschnittsquotierung;
- (e) werden innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nicht mindestens zwei Vollquotierungen und auch keine Gewichtete Durchschnittsquotierung für einen Bankarbeitstag innerhalb dieser Frist eingeholt, so gilt ein Betrag, den die Berechnungsstelle am nächstfolgenden Bankarbeitstag bestimmt, an dem mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung eingeholt werden können; und
- (f) werden innerhalb von weiteren fünf Bankarbeitstagen nicht mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung für einen Bankarbeitstag innerhalb dieser Frist eingeholt, so ist die von einem Händler am letzten Bankarbeitstag dieser Frist eingeholte einzelne Vollquotierung maßgeblich oder, sofern keine Vollquotierung eingeholt werden kann, für den Teil des Quotierungsbetrages, für den eine solche Quotierung eingeholt werden kann, jede verbindliche Quotierung, die von einem Händler am letzten Bankarbeitstag dieser Frist gestellt wird und null für den Teil des Quotierungsbetrages, für den keine verbindliche Quotierung eines Händlers eingeholt werden kann .

Mindestquotierungsbetrag („Minimum Quotation Amount“) bezeichnet entweder

- (a) USD 1.000.000 (oder den Gegenwert in der Währung der von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung) oder
- (b) den Quotierungsbetrag,

je nachdem, welcher Betrag niedriger ist.

Mitteilungszeitraum („Notice Delivery Period“) bezeichnet den Zeitraum ab dem Valutierungstag (einschließlich) bis zu dem Datum, welches 14 Kalendertage nach dem Endfälligkeitstag (ausschließlich) liegt.

Nachfolgeereignis („Succession Event“) bezeichnet einen Zusammenschluss, eine Ab- oder Aufspaltung (gleichgültig, ob durch freiwilligen Umtausch oder auf andere Art und Weise), eine Verschmelzung mit einer anderen juristischen Person, eine Übertragung (von Rechten oder Pflichten oder beidem) oder ein anderes [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] betreffendes vergleichbares Ereignis, durch welches eine juristische Person aufgrund Gesetzes oder Vereinbarung in Verpflichtungen einer anderen eintritt. Ein Eintritt liegt auch dann vor, wenn eine juristische Person Anleihen begibt und diese in Relevante Verbindlichkeiten [des] [der] [Referenzunternehmen[s]] [Referenzkreditinstitut[es]] getauscht wurden.

Nachfolgeunternehmen („Successor“) ist oder sind der oder die nach den folgenden aufgeführten Regelungen bestimmten Rechtsnachfolger [des] [eines] [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes]:

- (a) Übernimmt aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein Rechtsnachfolger direkt oder indirekt 75 % oder mehr der Relevanten Verbindlichkeiten [des] [eines] [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes], ist dieser Rechtsnachfolger alleiniges Nachfolgeunternehmen.
- (b) Übernimmt aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein Rechtsnachfolger direkt oder indirekt mehr als 25 %, aber weniger als 75 % der Relevanten Verbindlichkeiten [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] und verbleiben nicht mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem [jeweiligen] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut], ist der Rechtsnachfolger, der mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, alleiniges Nachfolgeunternehmen.
- (c) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten [des] [eines] [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes] und verbleiben nicht mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem [jeweiligen] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut], so sind diese Rechtsnachfolger, die mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, jeweils Nachfolgeunternehmen.
- (d) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] und verbleiben gleichwohl mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem [jeweiligen] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut], so sind diese Rechtsnachfolger sowie das [jeweilige] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] jeweils Nachfolgeunternehmen.
- (e) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt Teile von Relevanten Verbindlichkeiten [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes], aber keiner dieser Rechtsnachfolger übernimmt mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des [jeweiligen] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] und das [jeweilige] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] besteht weiter, so gibt es kein Nachfolgeunternehmen.
- (f) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes], aber keiner dieser Rechtsnachfolger übernimmt mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des [jeweiligen] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] und das [jeweilige] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] hört auf zu existieren, so ist alleiniges Nachfolgeunternehmen entweder derjenige Rechtsnachfolger, der Schuldner des größten prozentualen Anteils der übernommenen Relevanten Verbindlichkeiten des [jeweiligen] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] geworden ist, oder, wenn auf mehrere Rechtsnachfolger der gleiche prozentuale Anteil an Relevanten Verbindlichkeiten des [jeweiligen] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] entfällt, derjenige Rechtsnachfolger, der Schuldner des größten prozentualen Anteils der Verpflichtungen des [jeweiligen] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] geworden ist.

Nachdem die Emittentin von einem entsprechenden Nachfolgeereignis Kenntnis erlangt hat, wird die Emittentin in angemessener Zeit (jedoch nicht früher als 14 Kalendertage nach dem Tag des rechtmäßigen In-Kraft-Tretens des Nachfolgeereignisses) bestimmen, und zwar mit Wirkung ab dem Tag, an dem das Nachfolgeereignis in Kraft getreten ist, ob die in den Absätzen (a) bis (e) maßgeblichen Schwellenprozentsätze erreicht wurden oder welcher Rechtsnachfolger gemäß Absatz (f) als Nachfolgeunternehmen gilt. Die Emittentin wird im Rahmen der Berechnung der Prozentsätze zur Bestimmung, ob die oben aufgeführten maßgeblichen Schwellenprozentsätze erreicht worden sind oder welcher Rechtsnachfolger gemäß Absatz (f) als Nachfolgeunternehmen gilt, bezüglich jeder Relevanten Verbindlichkeit, die in diese Berechnung mit einfließt, die Höhe jeder Relevanten Verbindlichkeit zugrunde legen, wie diese in den Best Verfügbaren Informationen aufgeführt ist. Die Emittentin ist verpflichtet, ein Nachfolgeereignis gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

Wurden ein oder mehrere Nachfolgeunternehmen für [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] bestimmt und hat eines oder haben mehrere solcher Nachfolgeunternehmen die [maßgebliche] Referenzverbindlichkeit nicht übernommen, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit bestimmen.

Nachfrist („Grace Period“) bezeichnet:

- (a) vorbehaltlich nachstehendem Absatz (b) die Frist, die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen Verbindlichkeit verstreichen muss, bevor ein Gläubiger zur Kündigung wegen Nichtzahlung berechtigt ist. Es gelten die Bedingungen der maßgeblichen Verbindlichkeit am Valutierungstag der Anleihe oder, falls später, im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der maßgeblichen Verbindlichkeit;
- (b) sofern am Valutierungstag der Anleihe oder, falls später, zum Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der maßgeblichen Verbindlichkeit nach den Bedingungen der maßgeblichen Verbindlichkeit keine Nachfrist für Zahlungen auf die maßgebliche Verbindlichkeit vereinbart ist, oder nur eine Nachfrist vereinbart ist, die kürzer als drei Nachfrist-Bankarbeitstage ist, wird eine Nachfrist von drei Nachfrist-Bankarbeitstagen für die maßgebliche Verbindlichkeit als anwendbar unterstellt, vorausgesetzt jedoch, dass die so unterstellte Nachfrist spätestens am Endfälligkeitstag der Anleihe endet.

Nachfrist-Bankarbeitstag („Grace Period Business Day“) ist jeder Tag, an dem die Banken an dem/den in den Bedingungen der maßgeblichen Verbindlichkeit genannten Finanzplatz/Finanzplätzen für Zahlungen einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind. Sofern sich in der maßgeblichen Verbindlichkeit keine Regelung findet, gilt der Finanzplatz der Verbindlichkeitenwährung, als vereinbart.

Nachrangigkeit („Subordination“) bezeichnet, bezogen auf das Verhältnis einer Verbindlichkeit (die „Nachrangige Verbindlichkeit“) zu einer anderen Verbindlichkeit (die „Vorrangige Verbindlichkeit“) [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes], eine vertragliche, treuhänderische oder ähnliche Vereinbarung, die vorsieht, dass

- (a) infolge der Liquidation (*liquidation*), Auflösung (*dissolution*), Reorganisation (*reorganization*) oder Abwicklung (*winding-up*) [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] Forderungen der Gläubiger der Vorrangigen Verbindlichkeit vor den Forderungen der Gläubiger der Nachrangigen Verbindlichkeit erfüllt werden, oder

- (b) die Gläubiger der Nachrangigen Verbindlichkeit nicht berechtigt sind, Zahlungen in Bezug auf ihre Forderungen zu erhalten oder einzubehalten, solange [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] unter der Vorrangigen Verbindlichkeit in Zahlungsrückstand oder sonstigem Verzug ist.

Für die Nachrangigkeit sind Rangfolgen, die sich kraft Gesetzes oder aus Sicherheiten oder Kreditunterstützungen oder anderen Kreditverbesserungsmaßnahmen ergeben, nicht maßgeblich.

Nennbetrag bezeichnet den Betrag einer jeden Teilschuldverschreibung von EUR • .

Nichtzahlung („Failure to Pay“) liegt vor, wenn nach Ablauf der auf die betreffende Verbindlichkeit anwendbaren Nachfrist (nach Eintritt etwaiger aufschiebender Bedingungen für den Beginn einer solchen Nachfrist) [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] es unterlässt, Zahlungen bei Fälligkeit und am jeweiligen Erfüllungsort der jeweiligen Verbindlichkeit nach Maßgabe der für die jeweilige Verbindlichkeit zum Zeitpunkt der Nichtzahlung maßgeblichen Bedingungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens dem Zahlungserfordernis aus einer oder mehreren Verbindlichkeiten entspricht.

Öffentlich Zugängliche Informationen („Publicly Available Information“) sind

- (a) Informationen, welche die für die Feststellung des Eintritts des in der Kreditereignis-Mitteilung beschriebenen Kreditereignisses bedeutsamen Tatsachen hinreichend bestätigen und die
- (i) in mindestens zwei Öffentlichen Informationsquellen veröffentlicht worden sind, unabhängig davon, ob ein Leser oder Benutzer dieser Öffentlichen Informationsquelle eine Gebühr dafür zu zahlen hat, dass er diese Informationen erhält; sofern jedoch die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen als einzige Quelle dieser Informationen bezeichnet wird, gelten sie nicht als Öffentlich Zugängliche Informationen, es sei denn, die Emittentin oder das mit ihr verbundene Unternehmen handelt in seiner Eigenschaft als Treuhänder (*Trustee*), Emissionsstelle (*Fiscal Agent*), Verwaltungsstelle, Clearingstelle oder Zahlstelle für eine Verbindlichkeit; und/oder
 - (ii) Informationen sind, die erhalten oder veröffentlicht worden sind von
 - (A) [dem] [einem] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] und/oder
 - (B) einem Treuhänder, einer Emissionsstelle, einer Verwaltungsstelle, einer Clearingstelle oder einer Zahlstelle für eine Verbindlichkeit; und/oder
 - (iii) Informationen sind, die enthalten sind in einem Antrag oder einer Eingabe zur Einleitung eines unter Buchstabe (b) der Definition „Insolvenz“ in diesem § 1 dieser Anleihebedingungen genannten Verfahrens gegen bzw. durch [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut]; und/oder
 - (iv) Informationen sind, die enthalten sind in einer Anordnung, einem Dekret oder einer Mitteilung oder einem Antrag, unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung, eines Gerichts, eines Tribunals, einer Aufsichtsbehörde, einer Wertpapierbörse oder einer vergleichbaren Verwaltungs-, Aufsichts- oder Justizbehörde.
- (b) Im Hinblick auf die in den Unterabschnitten (ii), (iii) und (iv) des vorangehenden Absatzes (a) beschriebenen Informationen ist die Emittentin berechtigt, davon auszugehen, dass die ihr offengelegten Informationen ohne Verstoß gegen etwaige gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen bezüglich der Vertraulichkeit der Informationen zur Verfügung gestellt worden sind und dass die Partei, die diese Informationen zur Verfügung gestellt hat, weder Schritte unternommen hat noch vertragliche oder sonstige Vereinbarungen mit [dem] [einem] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] oder einem mit dem [entsprechenden] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] verbundenen Unternehmen getroffen hat, gegen die durch die Offenlegung solcher Informationen verstoßen würde oder die die Offenlegung solcher Informationen verhindern würde.
- (c) Es ist nicht erforderlich, dass die Öffentlich Zugänglichen Informationen bestätigen, dass ein Kreditereignis
- (i) die Voraussetzungen eines Zahlungserfordernisses oder eines Schwellenbetrages erfüllt, oder
 - (ii) die subjektiven Voraussetzungen erfüllt, die in einzelnen Kreditereignissen spezifiziert sind.

Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung („Notice of Publicly Available Information“) bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Anleihegläubiger, in der Öffentlich Zugängliche Informationen zitiert werden, durch die der Eintritt eines Kreditereignisses bestätigt wird, das in der Kreditereignis-Mitteilung beschrieben ist. Die Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung muss eine Kopie oder eine hinreichend detaillierte Beschreibung der betreffenden Öffentlich Zugänglichen Informationen enthalten. Sofern die Kreditereignis-Mitteilung Öffentlich Zugängliche Informationen zitiert, gilt die Kreditereignis-Mitteilung als Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

Öffentliche Informationsquelle („Public Source“) ist jede Dow Jones Telerate-Bildschirmseite, die Frankfurter Allgemeine Zeitung, die Börsen-Zeitung, die Nihon Keizai Shinbun, die New York Times, das Wall Street Journal, die Financial Times oder irgendeine andere international anerkannte, veröffentlichte oder elektronisch angezeigte Quelle für Finanznachrichten, unabhängig davon, ob der Leser oder Benutzer für den Erhalt einer solchen Information eine Gebühr zu zahlen hat.

Qualifizierte Garantie („Qualifying Guarantee“) ist jede in Schriftform abgefasste unwiderrufliche Verpflichtung [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes], alle fälligen Beträge für eine zum Zeitpunkt des Eintritts eines Kreditereignisses nicht nachrangige Verpflichtung eines Dritten („**Zugrundeliegende Verpflichtung**“) zu zahlen, soweit die in Schriftform abgefasste unwiderrufliche Verpflichtung und die Zugrundeliegende Verpflichtung zusammen übertragbar sind. Unter den Begriff der Qualifizierten Garantie fallen jedoch nicht Versicherungen für Forderungen (*financial guarantee insurance policy*), Bankavale (*surety bonds, letter of credit*) und vergleichbare Vereinbarungen.

Quotierung („Quotation“) bezeichnet jede - wie nachfolgend beschrieben - eingeholte und als Prozentsatz in Bezug auf den Bewertungstag ausgedrückte Vollquotierung und Gewichtete Durchschnittsquotierung: Die Berechnungsstelle wird versuchen, von mindestens fünf Händlern auf den Bewertungstag bezogene Vollquotierungen einzuholen. Wenn für einen Bankarbeitstag, innerhalb eines Zeitraums von drei Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag, mindestens zwei solcher Vollquotierungen nicht einholbar sind, dann wird die Berechnungsstelle am nächstfolgenden Bankarbeitstag (und, wenn notwendig, an jedem darauffolgenden Bankarbeitstag bis zum zehnten Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag) versuchen, Vollquotierungen von mindestens fünf Händlern einzuholen, und, wenn auch dann zwei Vollquotierungen nicht einholbar sind, eine Gewichtete Durchschnittsquotierung. Können nicht mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung für einen Bankarbeitstag innerhalb dieser Frist eingeholt werden, so ist die von einem Händler am letzten Bankarbeitstag dieser Frist eingeholte einzelne Vollquotierung maßgeblich oder, sofern keine Vollquotierung eingeholt werden kann, für den Teil des Quotierungsbetrages, für den eine solche Quotierung eingeholt werden kann, jede verbindliche Quotierung, die von einem Händler am letzten Bankarbeitstag dieser Frist gestellt wird und null für den Teil des Quotierungsbetrages, für den keine verbindliche Quotierung eines Händlers eingeholt werden kann.

Die Quotierungen sollen aufgelaufene, nicht ausbezahlte Zinsbeträge nicht enthalten. Sollten Quotierungen in Bezug auf die von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmte [maßgebliche] Lieferbare Wertpapiergattung ohne Einbeziehung aufgelaufener, nicht ausbezahlter Zinsen nicht erhältlich sein, so wird die Berechnungsstelle solche Quotierungen um den Anteil der aufgelaufenen, nicht ausbezahlten Zinsen bereinigen.

Quotierungsbetrag („Quotation Amount“) bezeichnet den Gesamtnennbetrag der Anleihe.

Quotierungsmethode („Quotation Method“) bezeichnet die von Händlern gestellten Geldkursquotierungen, um Quotierungen festzulegen.

[Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut[e]] („Reference Entity[ies]“) bezeichnet [das] [die] [Unternehmen][Kreditinstitut[e]] • [, •,] oder ein Nachfolgeunternehmen [dieses] [dieser] [Unternehmen[s]][Kreditinstitute[s]].

Referenzverbindlichkeit („Reference Obligation“) bezeichnet in Bezug auf das [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] • die folgende Emission:

Emittent: •
[Garantin: •]
Gesamtnominalbetrag: •
Fälligkeit: •
Kupon: •
Nominalbetrag: • [kleiner als oder gleich dem Nennbetrag]
ISIN: • ; WKN: • ; Common Code: •

[bezeichnet in Bezug auf das [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] • die folgende Emission:

Emittent: •
[Garantin: •]
Gesamtnominalbetrag: •
Fälligkeit: •
Kupon: •
Nominalbetrag: • [kleiner als oder gleich dem Nennbetrag]
ISIN: • ; WKN: • ; Common Code: •]

oder jede Ersatz-Referenzverbindlichkeit für die [jeweilige] Emission.

Regierungsbehörde („Governmental Authority“) bezeichnet alle de facto oder de jure bestimmten Regierungsstellen (einschließlich der dazu gehörenden Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), Gerichte, Verwaltungs- und andere Behörden sowie sonstige privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche juristische Personen (einschließlich der jeweiligen Zentralbank), die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] bzw. in der Rechtsordnung, in der das [entsprechende] [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] gegründet wurde, betraut sind.

Relevante Verbindlichkeiten („Relevant Obligations“) bezeichnen nach Bestimmung durch die Emittentin die ausstehenden Anleihen und Kredite [des] [der] [Referenzunternehmen[s]] [Referenzkreditinstitute[s]] unmittelbar vor der Bekanntmachung eines Nachfolgeereignisses, ausschließlich jeder ausstehenden Verbindlichkeit zwischen dem [jeweiligen] [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] und [seinen] [ihren jeweiligen] Konzerngesellschaften. Die Emittentin bestimmt auf Basis der Best Verfügbaren Informationen den Rechtsnachfolger, auf den die Relevanten Verbindlichkeiten übertragen werden. Falls der Tag, an dem die Best Verfügbaren Informationen vorliegen oder eingereicht werden, dem Tag des rechtmäßigen In-Kraft-Tretens des maßgeblichen Nachfolgeereignisses vorangeht, gilt jede Annahme, die in den Best Verfügbaren Informationen enthalten ist und die sich auf die Verteilung von Verpflichtungen des [jeweiligen] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] zwischen oder unter den Rechtsnachfolgern bezieht, mit Wirkung des Tages des rechtmäßigen In-Kraft-Tretens des maßgeblichen Nachfolgeereignisses als eingetreten, gleichgültig ob dies tatsächlich der Fall ist oder nicht.

[bei modifizierter Schuldenrestrukturierung einfügen:

Restrukturierte Verbindlichkeit bezeichnet eine Verbindlichkeit, die aufgrund einer Schuldenrestrukturierung Gegenstand einer Kreditereignis-Mitteilung ist. Die Definition „Restrukturierte Verbindlichkeit“ ist ausschließlich anwendbar in Bezug auf [das] [die] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] •, • oder ein Nachfolgeunternehmen [des] [der] [Referenzunternehmen[s]] [Referenzkreditinstitute[s]] •, •]

[Bei Nullkupon-Anleihe einfügen: Rückzahlungsbetrag bezeichnet [Euro •.] [den Nennbetrag.] [• % des Nennbetrages.]]

Schuldenrestrukturierung („Restructuring“):

(a) Schuldenrestrukturierung bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten und in Bezug auf einen Gesamtbetrag, der nicht unter dem Schwellenbetrag liegt, (aa) eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer Form eintritt, die alle Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit bindet, oder (bb) bezüglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Vereinbarung zwischen [dem] [einem] [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] oder einer Regierungsbehörde und einer hinreichenden Anzahl von Gläubigern einer solchen Verbindlichkeit, um alle Gläubiger dieser Verbindlichkeit zu binden, getroffen wird, oder (cc) bezüglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Ankündigung oder eine anderweitige, alle Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit bindende Anordnung durch das [jeweilige] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] selbst oder durch eine Regierungsbehörde erfolgt, und ein solches Ereignis nicht in den am Valutierungstag der Anleihe oder, falls dieses Ereignis nach dem Valutierungstag der Anleihe liegt, im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der Verbindlichkeit für diese Verbindlichkeit geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

- (i) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrages oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen; und/oder
- (ii) eine Reduzierung des bei Fälligkeit oder zu den vereinbarten Amortisationsterminen zu zahlenden Kapitalbetrages oder Aufschlags; und/oder
- (iii) ein Hinausschieben eines oder mehrerer Termine für
- (A) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder

- (B) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufschlägen; und/oder
- (iv) eine Veränderung in der Rangfolge der Zahlung auf eine Verbindlichkeit, die zur Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit gegenüber einer anderen Verbindlichkeit führt; oder
- (v) eine Änderung der Währung oder der Zusammensetzung von Kapital- und/oder Zinszahlungen in einer Währung, die nicht
 - (A) das gesetzliche Zahlungsmittel eines Landes der Gruppe der sieben größten Industriestaaten (G-7) ist (oder eines Landes, das im Rahmen einer Erweiterung der Mitgliedstaaten der G-7, Mitglied der G-7 wird) oder
 - (B) das gesetzliche Zahlungsmittel eines jeden Landes ist, das zum Zeitpunkt der Änderung Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist und ein Rating für langfristige Verbindlichkeiten von AAA oder besser bei Standard & Poor's, a division of the McGraw-Hill Companies, Inc. oder jedem Nachfolger dieser Agentur im Ratinggeschäft, Aaa oder besser bei Moody's Investors Service, Inc. oder jedem Nachfolger dieser Agentur im Ratinggeschäft oder AAA oder besser bei Fitch Ratings oder jedem Nachfolger dieser Agentur im Ratinggeschäft, hat.
- (b) Ungeachtet der in Abschnitt (a) enthaltenen Bestimmungen gelten nicht als Schuldenrestrukturierung:
 - (i) eine Zahlung von Kapital und/oder Zinsen in Euro im Hinblick auf eine Verbindlichkeit, die in einer Euro-Vorgänger-Währung denominiert ist; und/oder
 - (ii) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verkündung eines der in Abschnitt (a) (i) bis (v) genannten Ereignisse, sofern es auf administrativen, buchhalterischen, steuerlichen oder sonstigen Anpassungen, die im Rahmen der üblichen Geschäftspraxis vorgenommen werden, beruht; und/oder
 - (iii) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verkündung eines der in Abschnitt (a) (i) bis (v) genannten Ereignisse, sofern es auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] zusammenhängt.
- (c) Für die Zwecke der vorstehenden Absätze (a) und (b) und der Definition der „*Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern*“ schließt der Begriff der Verbindlichkeit alle zugrundeliegenden Verpflichtungen, für die das [jeweilige] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] qualifizierte Garantien abgegeben hat, mit ein. Bezugnahmen auf das [jeweilige] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] im vorstehenden Absatz (a) und in der Definition von Nachrangigkeit erstrecken sich in diesem Fall auf den Schuldner der zugrundeliegenden Verpflichtung.

[bei modifizierter Schuldenrestrukturierung hinzufügen:]

- (d) Wenn die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht, in der Schuldenrestrukturierung das einzige genannte Kreditereignis ist, ist eine Andienung von Schuldverschreibungen einer Lieferbaren Wertpapiergattung nur möglich, wenn es sich dabei um Lieferbare Wertpapiergattungen handelt, deren Fälligkeitstermin nicht nach dem Schuldenrestrukturierung-Laufzeitbeschränkungs-Fälligkeitstag liegt. Die Regelung in diesem Absatz (d) ist ausschließlich anwendbar in Bezug auf [das] [die] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e] •, • oder ein Nachfolgeunternehmen [des] [der] [Referenzunternehmen[s] [Referenzkreditinstitut[es][e] •, •]]
- [(d)] [(e)] Ungeachtet sämtlicher vorstehender Regelungen, stellt der Eintritt, die Vereinbarung oder die Ankündigung eines der in den vorstehenden Absätzen (a) (i) bis (v) beschriebenen Ereignisse keine Schuldenrestrukturierung dar, wenn die Verbindlichkeit, auf die sich diese Ereignisse beziehen, keine Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern ist.

[bei modifizierter Schuldenrestrukturierung hinzufügen:]

Schuldenrestrukturierung-Laufzeitbeschränkungs-Fälligkeitstag („Restructuring Maturity Limitation Date“) bezeichnet, je nachdem, welcher Tag früher liegt,

- (a) den Tag, der 30 Monate nach dem Schuldenrestrukturierungstag liegt oder
- (b) den letzten Fälligkeitstermin jeder Restrukturierten Verbindlichkeit, vorausgesetzt jedoch, dass unter keinen Umständen der Schuldenrestrukturierung-Laufzeitbeschränkungs-Fälligkeitstag vor oder später als 30 Monate nach dem Endfälligkeitstag dieser Anleihe liegt.

Die Definition „**Schuldenrestrukturierung-Laufzeitbeschränkungs-Fälligkeitstag**“ ist ausschließlich anwendbar in Bezug auf [das] [die] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e] •, • oder ein Nachfolgeunternehmen [des] [der] [Referenzunternehmen[s] [Referenzkreditinstitut[es][e] •, •]]

[bei modifizierter Schuldenrestrukturierung hinzufügen:]

Schuldenrestrukturierungstag („Restructuring Date“) bezeichnet in Bezug auf eine Restrukturierte Verbindlichkeit den Tag, an dem eine Schuldenrestrukturierung gemäß den für die Schuldenrestrukturierung maßgeblichen Bestimmungen rechtswirksam wird.]

Die Definition „**Schuldenrestrukturierungstag**“ ist ausschließlich anwendbar in Bezug auf [das] [die] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e] •, • oder ein Nachfolgeunternehmen [des] [der] [Referenzunternehmen[s] [Referenzkreditinstitut[es][e] •, •]]

Schwellenbetrag („Default Requirement“) ist ein Betrag von US Dollar 10.000.000 oder der entsprechende Gegenwert in der Währung der jeweiligen Verbindlichkeit zum Zeitpunkt eines Kreditereignisses.

Teilschuldverschreibungen bezeichnet diese Anleihe.

Umtauschanleihe („Exchangeable Obligation“) bezeichnet jedes Wertpapier, das ausschließlich nach Wahl des jeweiligen Gläubigers oder eines Treuhänders oder ähnlichen Repräsentanten, der im Interesse des jeweiligen Gläubigers handelt, insgesamt oder teilweise in Dividendenpapiere umtauschbar ist. Statt einer Lieferung der Dividendenpapiere kann die Abwicklung nach Wahl entweder der Gläubiger des jeweiligen Lieferbaren Wertpapiers oder dessen Schuldners auch durch Zahlung eines Geldbetrages erfolgen, der dem Wert des jeweiligen Dividendenpapiers entspricht.

Valutierungstag bezeichnet den •. • 200 •.

Verbindlichkeit („Obligation“) bezeichnet jede gegenwärtige oder zukünftige, bedingte oder andere Art von Verpflichtungen einschließlich jeder Qualifizierten Garantie [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] zur Zahlung oder Rückzahlung von Geld, einschließlich, aber ohne darauf beschränkt zu sein, jeder Art von Verpflichtungen,

- (a) die verkörpert oder dokumentiert werden durch Schuldverschreibungen, Wertpapiere, Zertifikate oder andere Instrumente der Schuldenverbriefung; oder
- (b) die dokumentiert werden durch Kreditverträge mit begrenzter Laufzeit, Kreditverträge mit Verlängerungsoption oder ähnliche Kreditverträge; oder
- (c) die aus, aber ohne darauf beschränkt zu sein, Einlagen und Rückzahlungsverpflichtungen aus einem Akkreditiv resultieren.

Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern („Multiple Holder Obligation“) bezeichnet eine Verbindlichkeit, die

- (a) an dem Tag, an dem eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht wird, von mehr als drei Gläubigern, die nicht verbundene Unternehmen sind, gehalten wird und
- (b) hinsichtlich derer (gemäß den dann anwendbaren Bedingungen) mindestens ein prozentualer Anteil von 66 2/3 der Gläubiger zustimmen muss, damit ein Kreditereignis „Schuldenrestrukturierung“ eintreten kann.

Verbindlichkeitenwährung („Obligation Currency“) bezeichnet die Währung, in der die Verbindlichkeit denominiert ist.

Verwahrer bezeichnet die [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland] [Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg] [Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, Königreich Belgien] oder ihren [jeweiligen] Rechtsnachfolger.

Vollquotierung („Full Quotation“) bezeichnet, unter Beachtung der Quotierungsmethode, jede verbindliche Quotierung, die um ca. 11:00 Uhr am Sitz der Berechnungsstelle am Bewertungstag (soweit vernünftigerweise praktikabel) von einem Händler für den ausstehenden Gesamtnominalbetrag der von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung in der Höhe des Quotierungsbetrags eingeholt wird.

[Bei Nullkupon einfügen: Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag] bezeichnet den Amortisationsbetrag einer Teilschuldverschreibung

[Im Fall der Aufzinsung einfügen: Der Amortisationsbetrag einer Teilschuldverschreibung entspricht der Summe aus:

- (i) **[Ausgabepreis der Teilschuldverschreibungen einfügen]** (der „Ausgabepreis“), und
- (ii) dem Produkt aus **[Emissionsrendite einfügen]** (jährlich kapitalisiert), dem Ausgabepreis und der Anzahl der Tage vom (und einschließlich) **[Valutierungstag einfügen]** bis zu (aber ausschließlich) dem vorgesehenen Rückzahlungstag oder (je nachdem) dem Tag, an dem die Teilschuldverschreibungen fällig und rückzahlbar werden geteilt durch 365 (oder 366 im Falle eines Schaltjahres)]

[Im Fall der Abzinsung einfügen: Der Amortisationsbetrag einer Teilschuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung abgezinst mit der Emissionsrendite an dem Fälligkeitsdatum (einschließlich) bis zu dem Tilgungstermin (ausschließlich). Die Berechnung dieses Betrages erfolgt auf der Basis einer jährlichen Kapitalisierung der aufgelaufenen Zinsen.

Wenn diese Berechnung für einen Zeitraum, der nicht einer ganzen Zahl von Kalenderjahren entspricht, durchzuführen ist, hat sie im Fall des nicht vollständigen Jahres (der „Zinsberechnungszeitraum“) auf der Grundlage der Zinsberechnungsmethode actual/actual (ICMA-Regel 251) zu erfolgen.]

Falls die Emittentin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag bei Fälligkeit nicht zahlt, wird der Amortisationsbetrag einer Teilschuldverschreibung, wie vorstehend beschrieben, berechnet, jedoch mit der Maßgabe, dass die Bezugnahmen in Unterabsatz (ii) auf den für die Rückzahlung vorgesehenen Rückzahlungstag oder den Tag, an dem diese Teilschuldverschreibungen fällig und rückzahlbar werden, durch den nachstehenden Zeitpunkt ersetzt werden: der Tag, an dem die Zahlung gegen ordnungsgemäße Vorlage und Einreichung der betreffenden Teilschuldverschreibungen (sofern erforderlich) erfolgt.]

Wandelanleihe („Convertible Obligation“) bezeichnet jedes Wertpapier, das ausschließlich nach Wahl des jeweiligen Gläubigers oder eines Treuhänders oder ähnlichen Repräsentanten, der im Interesse des jeweiligen Gläubigers handelt, insgesamt oder teilweise in Dividendenpapiere wandelbar ist. Statt einer Lieferung der Dividendenpapiere kann die Abwicklung nach Wahl entweder der Gläubiger des jeweiligen Lieferbaren Wertpapiers oder dessen Schuldners auch durch Zahlung eines Geldbetrages erfolgen, der dem Wert des jeweiligen Dividendenpapiers entspricht.

Zahlstelle bezeichnet die DZ BANK International S.A., Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Zahlungserfordernis („Payment Requirement“) ist ein Betrag von US Dollar 1.000.000 oder der entsprechende Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige Verbindlichkeit zum Zeitpunkt der Nichtzahlung denominiert ist.

[Bei Zusatzzahlung einfügen: Zahlungstag] hat die in § 3 [b] dieser Anleihebedingungen festgelegte Bedeutung.]

[Bei variabler Verzinsung einfügen: Zinsermittlungsstelle] bezeichnet die Emittentin.]

Zinsperiode bezeichnet den Zeitraum beginnend entweder am Valutierungstag oder an einem Zinszahlungstag (jeweils einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Zinszahlungstag oder dem Endfälligkeitstag (jeweils ausschließlich), je nachdem, welcher früher liegt].

[Bei Festsatz einfügen: Zinssatz] bezeichnet einen Satz von • % per annum.]

[Bei variabler Verzinsung einfügen: Zinssatz] für jede Zinsperiode entspricht dem EURIBOR für • Monats-Euro-Einlagen [[zuzüglich] [abzüglich] • % p.a.] [, mindestens • %p.a.] [und] [,] [höchstens • %p.a.]

[Bei variabler Verzinsung auf Basis eines Swapsatzes einfügen: Zinssatz] für jede Zinsperiode entspricht dem • -Jahres-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den 6-Monats-EURIBOR) (der „Swapsatz“) [multipliziert mit • %] [zuzüglich] [abzüglich] • % p.a.] [, mindestens • % p.a.] [und] [,] [höchstens • % p.a.]

[Bei variabler Verzinsung auf Basis eines i-Traxx-Spreads einfügen: Zinssatz] für jede Zinsperiode entspricht dem • -Jahres-i-Traxx-Spread (der „i-Traxx-Spread“) [multipliziert mit • %] [zuzüglich] [abzüglich] • % p.a.] [, mindestens • % p.a.] [und] [,] [höchstens • % p.a.]

Zinstagequotient bezeichnet

[Actual/Actual (ICMA Rule 251):

dabei gilt die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) (oder, falls ein solcher nicht vorgesehen ist, vom Verzinsungsbeginn) bis zum jeweiligen Zinszahlungstag (ausschließlich) dividiert durch (x) bei Teilschuldverschreibungen, deren Zinsen nur durch regelmäßige jährliche Zinszahlungen ausgezahlt werden sollen, die Anzahl der Tage im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) (oder, falls keiner, vom Verzinsungsbeginn) bis zum nächsten vorgesehenen Zinszahlungstag (ausschließlich) oder (y) bei Teilschuldverschreibungen, deren Zinsen anders als nur durch regelmäßige jährliche Zinszahlungen ausgezahlt werden sollen, das Produkt aus der Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) (oder, falls ein solcher nicht vorgesehen ist, vom Verzinsungsbeginn) bis zum nächsten vorgesehenen Zinszahlungstag (ausschließlich) und der Anzahl von Zinszahlungstagen, die in einem Kalenderjahr vorkommen würden falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären.]

[Actual/Actual (ISDA):

dabei wird die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum durch 365 dividiert (falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 366 und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Actual/365 (Fixed):

dabei wird die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum durch 365 dividiert]

[Actual/360:

dabei wird die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum durch 360 dividiert]

[30/360, 360/360 oder Bondbasis:

dabei wird die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum durch 360 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltenden Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist.)

[30 E/360 oder Eurobond Basis:

dabei wird die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum durch 360 dividiert (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums]

[Bei Festsatz einfügen. Zinszahlungstag hat die in § 3 [a] Absatz (1) dieser Anleihebedingungen festgelegte Bedeutung.]

[Bei variabler Verzinsung, bei variabler Verzinsung auf Basis eines Swapsatzes oder bei variabler Verzinsung auf Basis eines i-Traxx-Spreads einfügen. Zinszahlungstag hat die in § 3 [a] Absatz (1)(a) dieser Anleihebedingungen festgelegte Bedeutung.]

Zugewachsener Betrag („Accreted Amount“) bezeichnet einen Betrag, der sich zusammensetzt aus

- (a) der Summe aus
 - (i) dem Erstaussgabepreis der von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung und
 - (ii) dem Anteil des am Fälligkeitstermin zahlbaren Betrages, der gemäß den Bedingungen der von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung zugewachsen ist (oder in anderer unten beschriebener Art und Weise),
- (b) abzüglich jeglicher von dem [jeweiligen] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] darauf geleisteter Barzahlungen, die nach den Bedingungen der jeweiligen von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung den am Fälligkeitstermin zahlbaren Betrag reduzieren (mit Ausnahme solcher Barzahlungen, die unter (a)(ii) fallen), in jedem Fall berechnet an dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt, das zur Feststellung der Höhe des zustehenden Rückzahlungsbetrages führt, oder an dem Bewertungstag, je nach dem, welcher Tag früher liegt. Ein solcher Zugewachsener Betrag umfasst keine aufgelaufenen und nicht ausgezahlten periodischen Zinsen (wie von der Berechnungsstelle festgelegt).

Sofern eine Zuwachsanleihe linear anwächst (*straight-line method*) oder die Rückzahlungsrendite einer solchen Zuwachsanleihe weder in den Bedingungen der Zuwachsanleihe bestimmt ist noch sich aus diesen Bedingungen ergibt, wird der Zugewachsene Betrag für die Zwecke des vorstehenden Absatzes (a)(ii) berechnet, indem ein Satz benutzt wird, welcher der Rückzahlungsrendite entspricht. Eine solche Rendite soll auf der Grundlage der Renditeberechnung für eine halbjährlich verzinsliche Schuldverschreibung (*semiannual bond equivalent basis*) bestimmt werden unter Verwendung des Erstaussgabepreises sowie des an dem vorgesehenen Fälligkeitstermin zahlbaren Auszahlungsbetrags einer solchen Zuwachsanleihe und zwar mit Wirkung zu dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt, das zur Feststellung der Höhe des zustehenden Rückzahlungsbetrags führt, oder dem Bewertungstag, je nach dem, welcher Tag früher liegt.

Im Falle einer Umtauschanleihe schließt der Zugewachsene Betrag sämtliche Beträge aus, die nach den Bedingungen dieser Umtauschanleihe im Hinblick auf den Wert von Dividendenpapieren, in die eine solche Umtauschanleihe umtauschbar ist, möglicherweise zahlbar wären.

[Zusatzzahlung bezeichnet EUR • je Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von je EUR • .]

Zuwachsanleihe („Accreting Obligation“) bezeichnet jedes Wertpapier (einschließlich, aber ohne Beschränkung darauf, einer Wandelanleihe oder Umtauschanleihe), dessen Bedingungen für den Fall einer vorzeitigen Fälligkeit ausdrücklich die Zahlung eines Betrages in Höhe des Erstaussgabepreises (unabhängig davon, ob dieser dem Nominalbetrag der Zuwachsanleihe entspricht), zuzüglich weiterer Beträge (wegen eines Erstaussgabeabschlages oder aufgelaufener Zinsen, die nicht in periodischen Abständen zahlbar sind) vorsieht, die zuwachsen werden oder können, unabhängig davon, ob

- (a) die Zahlung solcher zusätzlichen Beträge einer Bedingung unterliegt oder unter Bezugnahme auf eine Formel oder einen Index bestimmt wird, oder
- (b) außerdem Zinsen periodisch zu zahlen sind.

§ 2

Form und Nennbetrag

(1) Die Emittentin begibt Inhaber-Teilschuldverschreibungen von 200 • /200 • -Emission • -ISIN • - WKN • – im Gesamtnennbetrag von

EUR •

(in Worten: Euro • Millionen).

Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR • .

(2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft, die bei dem Verwahrer hinterlegt ist. Das Recht der Anleihegläubiger auf Lieferung von Einzelkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers übertragen werden können. Die Global-Inhaber-Schuldverschreibung trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin.

§ 3 [a]

Zinsen

[Bei Nullkupon einfügen:]

(1) Periodische Zinszahlungen werden während der Laufzeit der Anleihe auf die Teilschuldverschreibungen nicht geleistet.

(2) Solange nach den Feststellungen der Emittentin in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] kein Kreditereignis eingetreten ist und die Emittentin keine Kreditereignis-Mitteilung und keine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlicht hat, beträgt die rechnerische Emissionsrendite **[Emissionsrendite angeben: •%]** p.a., berechnet auf den Endfälligkeitstag.

(3) Tritt nach den Feststellungen der Emittentin vor dem Endfälligkeitstag in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums, führt dies dazu, dass **der Anspruch der Anleihegläubiger auf Auszahlung von rechnerisch aufgelaufenen Zinsen vollständig entfällt**. Dieser Anspruch besteht auch dann nicht, wenn die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

(4) Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht oder nicht vollständig einlöst, fallen auf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen ab dem Endfälligkeitstag (einschließlich) bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe an.]

(5) Falls Zinsen für weniger als ein Jahr berechnet werden, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten.]

[Bei Festsatz einfügen:]

(1) Solange nach den Feststellungen der Emittentin in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] kein Kreditereignis eingetreten ist und die Emittentin keine Kreditereignis-Mitteilung und keine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlicht hat, werden die Teilschuldverschreibungen, bezogen auf den Nennbetrag, vom Valutierungstag (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) mit jährlich • % verzinst. In diesem Fall gilt folgende Regelung: Die Zahlung der Zinsen erfolgt nachträglich am • . • eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“). Die erste Zinszahlung erfolgt am • . • 200 • und die letzte Zinszahlung, vorbehaltlich der §§ 4 und 5 dieser Anleihebedingungen, am Endfälligkeitstag.

(2) Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses gilt folgende Regelung:

Tritt nach den Feststellungen der Emittentin vor einem Zinszahlungstag oder vor dem Endfälligkeitstag in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums, so werden Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen weder für die Zinsperiode, in der ein Kreditereignis eingetreten ist, noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen nach dem Eintritt eines Kreditereignisses. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

(3) Falls Zinsen für weniger als ein Jahr berechnet werden, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten.

(4) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird. Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Fälligkeitstermin Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.

[Bei variabler Verzinsung einfügen:]

(1)(a) Solange nach den Feststellungen der Emittentin in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] kein Kreditereignis eingetreten ist und die Emittentin keine Kreditereignis-Mitteilung und keine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlicht hat, werden die Teilschuldverschreibungen, bezogen auf den Nennbetrag, vom Valutierungstag (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) mit dem gemäß Absatz (b) festgestellten variablen Zinssatz verzinst. In diesem Fall gilt folgende Regelung: Die Zahlung der Zinsen erfolgt [• monatlich] [• jährlich] nachträglich an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert).

„**Zinszahlungstage**“ sind der • , • , • und • eines jeden Jahres. Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, so wird der Zinszahlungstag

[bei Anwendung der Modifizierten Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen:] auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn, jener Bankarbeitstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.]

[bei Anwendung der Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben.]

[bei Anwendung der Vorausgegangener Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag verschoben.]

Der erste Zinszahlungstag ist der • • 200 • und der letzte Zinszahlungstag ist, vorbehaltlich der §§ 4 und 5 dieser Anleihebedingungen, der Endfälligkeitstag, sofern kein Kreditereignis bezüglich [des] [eines oder mehrerer] [Referenzunternehmen[s]] [Referenzkreditinstitute[s]] eingetreten ist..

- (b) Der für jede Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Teilschuldverschreibungen wird von der Zinsermittlungsstelle nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:
1. Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Ziffern 2., 3., oder 4. bestimmten EURIBOR für • Monats-Euro-Einlagen [[zuzüglich] [abzüglich] • % p.a.] [, mindestens • % p.a.] [und] [, [höchstens • % p.a.].
 2. Am zweiten Bankarbeitstag vor dem Valutierungstag und danach jeweils am zweiten Bankarbeitstag vor jedem Zinszahlungstag („Zinsermittlungstag“) bestimmt die Zinsermittlungsstelle für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den EURIBOR-Satz für • -Monats-Euro-Einlagen durch Bezugnahme auf den vom EURIBOR-Panel - derzeit auf Telerate Seite 248 - (oder eine Ersatzseite bei Telerate oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) um 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit) quotierten EURIBOR-Satz für • Monats-Euro-Einlagen.
 3. Falls an einem Zinsermittlungstag kein EURIBOR-Satz veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Mitgliedsbanken des EURIBOR-Panel um die Quotierung eines EURIBOR-Satzes für die betreffende Zinsperiode für • -Monats-Euro-Einlagen. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der EURIBOR-Satz für die betreffende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/1000 %) der ihr genannten EURIBOR-Sätze.
 4. Kann an einem Zinsermittlungstag der EURIBOR-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende EURIBOR-Satz ist hierbei der EURIBOR-Satz, der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankarbeitstag von der Zinsermittlungsstelle für • Monats-Euro-Einlagen ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger EURIBOR-Satz für keinen der zehn dem Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankarbeitstage ermittelt werden können, entspricht der EURIBOR-Satz dem EURIBOR-Satz, der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 2. oder 3. zur Anwendung kam, gegolten hat.
- (c) Für die Zwecke des Absatzes (b) bezeichnet **Bankarbeitstag** jeden Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) geöffnet ist.

[Sofern der Referenzzinssatz ein anderer als EURIBOR ist, sind die erforderlichen Bestimmungen/Definitionen anstelle der Bestimmungen des Absatzes (b) und des Absatzes (c) einzufügen]

- (d) Die Zinsermittlungsstelle wird an jedem Zinsermittlungstag den variablen Zinssatz sowie den für die fragliche Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag festsetzen. Die auf die Teilschuldverschreibungen entfallenden Zinsen werden errechnet, indem der auf den Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung nach dem anwendbaren variablen Zinssatz zu zahlende Betrag p.a. ermittelt und mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird. Das Ergebnis wird auf den nächsten Eurocent auf- oder abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.
- (e) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Fälligkeitstermin Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.
- (f) Die Zinsermittlungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die entsprechende Zinsperiode ermittelten Zinssatzes, des auf den Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung zu zahlenden Zinsbetrages und des Zinszahlungstages unverzüglich gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen. Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Zinsermittlungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinszahlungstag nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden, ohne dass es dafür einer weiteren Bekanntmachung bedarf. Im Übrigen und soweit die Zinsermittlung gemäß den vorangegangenen Absätzen (a) bis (e) erfolgt, sind die Ermittlung der Zinssätze und die jeweils zahlbaren Zinsbeträge für alle Beteiligten bindend. Den Anleihegläubigern stehen gegen die Zinsermittlungsstelle keine Ansprüche wegen der Art der Wahrnehmung oder der Nichtwahrnehmung der sich aus diesem § 3 dieser Anleihebedingungen ergebenden Rechte, Pflichten oder Ermessensbefugnisse zu.
- (g) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen anfallen, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist.
- (h) Unbeschadet der Bestimmungen dieses Absatzes (1) haftet die Zinsermittlungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
- (2) Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses gilt folgende Regelung:

Tritt nach den Feststellungen der Emittentin vor einem Zinszahlungstag oder vor dem Endfälligkeitstag in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums, so werden Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen weder für die Zinsperiode, in der ein Kreditereignis eingetreten ist, noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen nach dem Eintritt eines Kreditereignisses. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

[Bei variabler Verzinsung auf der Basis eines Swapsatzes einfügen:

- (1)(a) Solange nach den Feststellungen der Emittentin in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen[s]] [Referenzkreditinstitute[s]] kein Kreditereignis eingetreten ist und die Emittentin keine Kreditereignis-Mitteilung und keine Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlicht hat, werden die Teilschuldverschreibungen, bezogen auf den Nennbetrag, vom Valutierungstag (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) mit dem gemäß Absatz (b) festgestellten variablen Zinssatz verzinst. In diesem Fall gilt folgende Regelung: Die Zahlung der Zinsen erfolgt [• monatlich] [• jährlich] nachträglich an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert).

„Zinszahlungstage“ sind der •, •, • und • eines jeden Jahres. Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, so wird der Zinszahlungstag

[bei Anwendung der Modifizierten Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn, jener Bankarbeitstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.]

[bei Anwendung der Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben.]

[bei Anwendung der Vorausgegangener Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag verschoben.]

Der erste Zinszahlungstag ist der • • 200 • und der letzte Zinszahlungstag ist, vorbehaltlich der §§ 4 und 5 dieser Anleihebedingungen, der Endfälligkeitstag, sofern kein Kreditereignis bezüglich [des] [eines oder mehrerer] [Referenzunternehmen[s]] [Referenzkreditinstitute[s]] eingetreten ist.

- (b) Der für jede Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Teilschuldverschreibungen wird von der Zinsermittlungsstelle nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:
1. Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Ziffern 2., 3., oder 4. bestimmten • -Jahres-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den 6-Monats-EURIBOR) (der „Swapsatz“) [multipliziert mit • %] [zuzüglich] [abzüglich] • % p.a.] [, mindestens • % p.a.] [und] [,] [höchstens • % p.a.].
 2. Am zweiten Bankarbeitstag vor dem Valutierungstag und danach jeweils am zweiten Bankarbeitstag vor jedem Zinszahlungstag („Zinsermittlungstag“) bestimmt die Zinsermittlungsstelle für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den Swapsatz durch Bezugnahme auf den von Reuters - derzeit auf • - (oder eine Ersatzseite bei Reuters oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) um 11:00 Uhr (Frankfurter Zeit) quotierten Swapsatz.
 3. Falls an einem Zinsermittlungstag kein Swapsatz veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Banken im Interbanken-Swapmarkt um die Quotierung eines Swapsatzes für die betreffende Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der Swapsatz für die betreffende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/1000 %) der ihr genannten Swapsätze.
 4. Kann an einem Zinsermittlungstag der Swapsatz nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende Swapsatz ist hierbei der Swapsatz, der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankarbeitstag von der Zinsermittlungsstelle ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger Swapsatz für keinen der zehn dem Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankarbeitstage ermittelt werden können, entspricht der Swapsatz dem Swapsatz, der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 2. oder 3. zur Anwendung kam, gegolten hat.
- (c) Für die Zwecke des Absatzes (b) bezeichnet **Bankarbeitstag** jeden Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) geöffnet ist.
- (d) Die Zinsermittlungsstelle wird an jedem Zinsermittlungstag den variablen Zinssatz sowie den für die fragliche Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag festsetzen. Die auf die Teilschuldverschreibungen entfallenden Zinsen werden errechnet, indem der auf den Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung nach dem anwendbaren variablen Zinssatz zu zahlende Betrag p.a. ermittelt und mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird. Das Ergebnis wird auf den nächsten Eurocent auf- oder abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.
- (e) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Fälligkeitstermin Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.
- (f) Die Zinsermittlungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die entsprechende Zinsperiode ermittelten Zinssatzes, des auf den Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung zu zahlenden Zinsbetrages und des Zinszahlungstages unverzüglich gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen. Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Zinsermittlungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinszahlungstag nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden, ohne dass es dafür einer weiteren Bekanntmachung bedarf. Im übrigen und soweit die Zinsermittlung gemäß den vorangegangenen Absätzen (a) bis (e) erfolgt, sind die Ermittlung der Zinssätze und die jeweils zahlbaren Zinsbeträge für alle Beteiligten bindend. Den Anleihegläubigern stehen gegen die Zinsermittlungsstelle keine Ansprüche wegen der Art der Wahrnehmung oder der Nichtwahrnehmung der sich aus diesem § 3 dieser Anleihebedingungen ergebenden Rechte, Pflichten oder Ermessensbefugnisse zu.
- (g) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen anfallen, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist.
- (h) Unbeschadet der Bestimmungen dieses Absatzes (1) haftet die Zinsermittlungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

- (2) Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses gilt folgende Regelung:

Tritt nach den Feststellungen der Emittentin vor einem Zinszahlungstag oder vor dem Endfälligkeitstag in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums, so werden Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen weder für die Zinsperiode, in der ein Kreditereignis eingetreten ist, noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen nach dem Eintritt eines Kreditereignisses. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.]

[Bei variabler Verzinsung auf der Basis eines i-Traxx-Spread einfügen.

- (1)(a) Solange nach den Feststellungen der Emittentin in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] kein Kreditereignis eingetreten ist und die Emittentin keine Kreditereignis-Mitteilung und keine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlicht hat, werden die Teilschuldverschreibungen, bezogen auf den Nennbetrag, vom Valutierungstag (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) mit dem gemäß Absatz (b) festgestellten variablen Zinssatz verzinst. In diesem Fall gilt folgende Regelung: Die Zahlung der Zinsen erfolgt [• monatlich] [• jährlich] nachträglich an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert).

„Zinszahlungstage“ sind der •, •, • und • eines jeden Jahres. Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, so wird der Zinszahlungstag

[bei Anwendung der Modifizierten Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn, jener Bankarbeitstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.]

[bei Anwendung der Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben.]

[bei Anwendung der Vorausgegangener Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag verschoben.]

Der erste Zinszahlungstag ist der • • 200 • und der letzte Zinszahlungstag ist, vorbehaltlich der §§ 4 und 5 dieser Anleihebedingungen, der Endfälligkeitstag, sofern kein Kreditereignis bezüglich [des] [eines oder mehrerer] [Referenzunternehmen[s]] [Referenzkreditinstitute[s]] eingetreten ist.

- (b) Der für jede Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Teilschuldverschreibungen wird von der Zinsermittlungsstelle nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:
1. Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Ziffern 2., 3., oder 4. bestimmten • -Jahres-i-Traxx-Spread (der „i-Traxx-Spread“) [multipliziert mit •] [zuzüglich] [abzüglich] • % p.a.] [, mindestens • % p.a.] [und] [,] [höchstens • % p.a.].
 2. Am ersten Bankarbeitstag der [jeweiligen] Zinsperiode („Zinsermittlungstag“) bestimmt die Zinsermittlungsstelle für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den i-Traxx-Spread durch Bezugnahme auf den von Creditex und Markit- derzeit auf der Internetseite www.creditfixings.com - (oder eine Ersatzseite bei Creditex und Markit oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) jeweils am Freitag einer jeden Woche um 11:00 Uhr (London Zeit) quotierten i-Traxx-Spread.
 3. Falls an einem Zinsermittlungstag kein i-Traxx-Spread veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Banken im Interbanken-Credit-Default-Swapmarkt um die Quotierung eines i-Traxx-Spread für die betreffende Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der i-Traxx-Spread für die betreffende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/ • %) der ihr genannten i-Traxx-Spreads.
 4. Kann an einem Zinsermittlungstag der i-Traxx-Spread nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende i-Traxx-Spread ist hierbei der i-Traxx-Spread, der zuletzt gemäß Ziffer 2. vor dem Zinsermittlungstag quotiert worden ist.
- (c) Für die Zwecke des Absatzes (b) bezeichnet **Bankarbeitstag** jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main und London Zahlungen abwickeln.

[Sofern eine andere Methode der Zinsermittlung gemäß Absatz (b) und Absatz (c) anwendbar ist, sind die entsprechenden Einzelheiten anstelle der Bestimmungen des Absatzes (b) und des Absatzes (c) einzufügen.]

- (d) Die Zinsermittlungsstelle wird an jedem Zinsermittlungstag den variablen Zinssatz sowie den für die fragliche Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag festsetzen. Die auf die Teilschuldverschreibungen entfallenden Zinsen werden errechnet, indem der auf den Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung nach dem anwendbaren variablen Zinssatz zu zahlende Betrag p.a. ermittelt und mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird. Das Ergebnis wird auf den nächsten Eurocent auf- oder abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.
- (e) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Fälligkeitstermin Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.
- (f) Die Zinsermittlungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die entsprechende Zinsperiode ermittelten Zinssatzes, des auf den Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung zu zahlenden Zinsbetrages und des Zinszahlungstages unverzüglich gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen. Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Zinsermittlungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinszahlungstag nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden, ohne dass es dafür einer weiteren Bekanntmachung bedarf. Im Übrigen und soweit die Zinsermittlung gemäß den vorangegangenen Absätzen (a) bis (e) erfolgt, sind die Ermittlung der Zinssätze und die jeweils zahlbaren Zinsbeträge für alle Beteiligten bindend. Den Anleihegläubigern stehen gegen die Zinsermittlungsstelle keine Ansprüche wegen der Art der Wahrnehmung oder der Nichtwahrnehmung der sich aus diesem § 3 dieser Anleihebedingungen ergebenden Rechte, Pflichten oder Ermessensbefugnisse zu.
- (g) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen anfallen, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist.
- (h) Unbeschadet der Bestimmungen dieses Absatzes (1) haftet die Zinsermittlungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
- (2) Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses gilt folgende Regelung:

Tritt nach den Feststellungen der Emittentin vor einem Zinszahlungstag oder vor dem Endfälligkeitstag in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums, so werden Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen weder für die Zinsperiode, in der ein Kreditereignis eingetreten ist, noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen nach dem Eintritt eines Kreditereignisses. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.]

[Sofern ISDA-Feststellung gelten soll, sind die betreffenden Bestimmungen/Definitionen anstelle der Absätze „Bei variabler Verzinsung einfügen“, „Bei variabler Verzinsung auf Basis eines Swapsatzes einfügen“ oder „Bei variabler Verzinsung auf Basis eines i-Traxx-Spread einfügen“ einzufügen und die von der International Swaps and Derivatives Association veröffentlichten 2000 ISDA-Definitionen oder, falls anwendbar, die 2006 ISDA-Definitionen (nebst den Ergänzungen) beizufügen]

[Sofern eine andere Methode der Feststellung der variablen Verzinsung anwendbar ist, sind die erforderlichen Bestimmungen/Definitionen anstelle der Bestimmungen der Absätze „Bei variabler Verzinsung einfügen“, „Bei variabler Verzinsung auf Basis eines Swapsatzes einfügen“ oder „Bei variabler Verzinsung auf Basis eines i-Traxx-Spread einfügen“ hier und in den betreffenden Endgültigen Bedingungen einzufügen]

[§ 3 b

Zusatzzahlung

(1) Solange nach den Feststellungen der Emittentin in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] kein Kreditereignis eingetreten ist und die Emittentin keine Kreditereignis-Mitteilung und keine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlicht hat, erfolgt die Zusatzzahlung auf die Teilschuldverschreibung am •, • 200 • („Zahlungstag“).

(2) Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses gilt folgende Regelung:

Tritt nach den Feststellungen der Emittentin vor dem Zahlungstag der Zusatzzahlung auf die Teilschuldverschreibungen in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums, entfällt die Zusatzzahlung auf die Teilschuldverschreibungen am Zahlungstag. Der Anspruch auf die Zusatzzahlung auf die Teilschuldverschreibungen lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.]

§ 4

Rückzahlung/Andienung/Rückkauf

(1) Solange nach den Feststellungen der Emittentin in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] kein Kreditereignis eingetreten ist und die Emittentin keine Kreditereignis-Mitteilung und keine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlicht hat, werden die Teilschuldverschreibungen, vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze und § 5 dieser Anleihebedingungen, am Endfälligkeitstag zum Nennbetrag **[Bei Nullkupon-Anleihe einfügen: Rückzahlungsbetrag]** zurückgezahlt.

(2) Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses gilt folgende Regelung:

Tritt nach den Feststellungen der Emittentin vor dem Endfälligkeitstag in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums und eine Andienungsmitteilung, wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung, die Teilschuldverschreibungen am Endfälligkeitstag zum Nennbetrag **[Bei Nullkupon-Anleihe einfügen: Rückzahlungsbetrag]** zurückzahlen, frei. Der Anspruch auf Rückzahlung des Nennbetrages **[Bei Nullkupon-Anleihe einfügen: Rückzahlungsbetrages]** lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

(3) Soweit die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz (2) von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen frei wird, hat sie den Anleihegläubigern für den Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung spätestens am Andienungstermin nach Maßgabe der in der Andienungsmitteilung zum Ausdruck gekommenen Wahl der Emittentin entweder (a) Schuldverschreibungen einer Lieferbaren Wertpapiergattung des [jeweiligen] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes], [bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist,] zu übereignen („**Andienung**“) oder (b) einen Andienungsersatzbetrag zu zahlen.

(4) Die Andienung der Schuldverschreibungen der [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung hat in Höhe des Andienungsbetrags zu erfolgen. Eine etwaige Differenz zwischen dem Andienungsbetrag und dem Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung hat die Emittentin durch einen Ausgleichsbetrag abzugelten.

(5) Die Emittentin ist im Falle einer Andienung verpflichtet, die Schuldverschreibungen der [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung an den Verwahrer zwecks Übertragung auf die Wertpapierdepots der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger bis spätestens zum Andienungstermin gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Teilschuldverschreibungen zu liefern. Das Recht der Anleihegläubiger auf Lieferung von Einzelurkunden für die Schuldverschreibungen der [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung ist ausgeschlossen. Die Lieferung der Schuldverschreibungen der [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung an die Anleihegläubiger erfolgt durch Girosammelübertragung gemäß den Regeln und Bestimmungen des Verwahrers. Die Emittentin wird durch die Lieferung der Schuldverschreibungen der [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Verpflichtung gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

[Bei Anleihen, deren erster Tag des öffentlichen Angebots vor dem 01. Januar 2009 liegt, einfügen: (6) Falls die Emittentin nach Eintritt eines Kreditereignisses :

(a) in der Andienungsmitteilung eine Andienung von Schuldverschreibungen der [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung gewählt hat und die am Andienungstermin gelieferten Schuldverschreibungen der [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung ausweislich Reuters-Informationssysteme oder Bloomberg-Informationssysteme am Andienungstermin um 11.00 Uhr am Sitz der Berechnungsstelle einen Kurswert von Null haben; oder

(b) in der Andienungsmitteilung die Zahlung eines Andienungsersatzbetrages gewählt hat und dieser Andienungsersatzbetrag Null beträgt,

ist die Emittentin verpflichtet, dem Anleihegläubiger einen Ersatzbetrag zu zahlen. Die Auszahlung des Ersatzbetrages je Teilschuldverschreibung erfolgt spätestens am 7. Bankarbeitstag nach dem Andienungstermin über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Anleihegläubiger.]

[(6)] [(7)] Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Teilschuldverschreibungen am regulierten Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und wieder zu verkaufen.

§ 5

Kündigung durch die Anleihegläubiger

(1) Die Teilschuldverschreibungen sind sowohl für die Anleihegläubiger als auch für die Emittentin nicht ordentlich kündbar. Die Wahrnehmung der in §§ 3 und 4 dieser Anleihebedingungen beschriebenen Rechte durch die Emittentin gilt nicht als Kündigung.

(2) Vorbehaltlich nachfolgendem Absatz (4) ist jeder Anleihegläubiger jedoch berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag **[Bei Nullkupon-Anleihe einfügen: Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag]** zuzüglich etwaiger bis zum Tag der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

(a) die Emittentin Beträge, die auf die Teilschuldverschreibungen zu leisten sind, nicht innerhalb von 30 Tagen nach [dem Zahlungstag,] [dem maßgeblichen Zinszahlungs- oder] Endfälligkeitstag zahlt; **sofern die Emittentin beim Eintritt eines Kreditereignisses gemäß [§ 3 [a und b] dieser Anleihebedingungen von ihrer Verpflichtung, [die Zusatzzahlung und] Zinsen zu zahlen und gemäß] § 4 dieser Anleihebedingungen von ihrer Verpflichtung, die Teilschuldver-**

Schreibungen zum Nennbetrag [Bei Nullkupon-Anleihe einfügen: Rückzahlungsbetrag] zurückzuzahlen, frei wird, stellt die Nichtzahlung der entsprechenden Beträge keine Nichtleistung im Sinne dieses Absatzes dar, oder

- (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus diesen Anleihebedingungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder
- (c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
- (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
- (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(3) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz (2) ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Teilschuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

(4) Hat die Emittentin in einer Andienungsmitteilung erklärt, Schuldverschreibungen einer Lieferbaren Wertpapiergattung andienen zu wollen, und hat sie die Schuldverschreibungen der Lieferbaren Wertpapiergattung nicht spätestens am Andienungstermin ganz oder teilweise an den Verwahrer zwecks Übertragung auf die Wertpapierdepots der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger geliefert, stellt eine solche Nichtlieferung keinen Kündigungsgrund für die Anleihegläubiger dar. Vielmehr finden die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung.

- (a) Wenn aufgrund eines Umstandes, der sich der Kontrolle der Emittentin entzieht, eine Lieferung der in einer Andienungsmitteilung genannten Schuldverschreibungen der Lieferbaren Wertpapiergattung an den Verwahrer nach Maßgabe von § 4 Absatz (3) dieser Anleihebedingungen vollständig oder teilweise am Andienungstermin unmöglich oder rechtswidrig ist, (einschließlich eines Ausfalls des Abwicklungssystems des Verwahrers oder durch ein anwendbares Gesetz, eine gesetzliche Bestimmung oder einen Gerichtsbeschluss, aber ausschließlich vorherrschender Marktbedingungen), dann wird die Emittentin
 - (i) die in der Andienungsmitteilung genannten Schuldverschreibungen der Lieferbaren Wertpapiergattung an den Verwahrer, soweit es möglich und rechtmäßig ist, zum Andienungstermin liefern und
 - (ii) angemessen ausführlich die Tatsachen beschreiben, die Ursache einer solchen Unmöglichkeit oder Rechtswidrigkeit waren, und eine entsprechende Beschreibung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen veröffentlichen und
 - (iii) sobald es möglich ist, die in dieser Andienungsmitteilung genannten Schuldverschreibungen der Lieferbaren Wertpapiergattung, die bisher nicht geliefert wurden, liefern.
- (b) Sollten aufgrund des Eintritts der Unmöglichkeit oder Rechtswidrigkeit die in der Andienungsmitteilung genannten Schuldverschreibungen der Lieferbaren Wertpapiergattung nicht an oder vor dem 30. Kalendertag nach dem Andienungstermin („**Letzter Zulässiger Andienungstag**“) an den Verwahrer zwecks Übertragung auf die Wertpapierdepots der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ganz oder teilweise geliefert werden (die „**Nicht-Lieferbare Wertpapiergattung**“), so hat die Emittentin für die Schuldverschreibungen der Nicht-Lieferbaren Wertpapiergattung einen Ausgleichsbetrag am Ausgleichsbetragzahlungstermin an die Anleihegläubiger zu zahlen. In diesem Fall haben die folgenden Begriffe abweichend von ihrer sonstigen Bedeutung in diesem Absatz für die Zwecke der Bestimmung eines Ausgleichsbetrags folgende Bedeutung:

Ausgleichsbetrag bezeichnet den Nennbetrag jeder Schuldverschreibungen der Nicht-Lieferbaren Wertpapiergattung multipliziert mit dem Marktwert am Bewertungstag der Schuldverschreibungen der [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung, ausgedrückt als Prozentsatz;

Ausgleichsbetragzahlungstermin bezeichnet den 5. Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag;

Lieferbare Wertpapiergattung bezeichnet jede Nicht-Lieferbare Wertpapiergattung;

Bewertungstag bezeichnet den 5. Bankarbeitstag nach dem Letzten Zulässigen Andienungstag;

Quotierungsbetrag bezeichnet in Bezug auf jede Nicht-Lieferbare Wertpapiergattung einen Betrag, der dem dieser Nicht-Lieferbaren Wertpapiergattung zugeordneten ausstehenden Kapitalbetrag entspricht (oder, in jedem Falle, den betreffenden Betrag in Euro, den die Berechnungsstelle gemäß kaufmännischer Gepflogenheiten und anhand des zum Zeitpunkt der Einholung der betreffenden Quotierung aktuellen Wechselkurses konvertiert hat);

Mindestquotierungsbetrag entfällt.

- (c) Wenn aufgrund eines nicht unter die Regelung des vorstehenden Absatzes (b) fallenden Umstandes, eine Lieferung der in einer Andienungsmitteilung genannten Schuldverschreibungen der Lieferbaren Wertpapiergattung an den Verwahrer zwecks Übertragung auf die Wertpapierdepots der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ganz oder teilweise am Andienungstermin nicht erfolgt, hat die Emittentin 5 weitere Bankarbeitstage Zeit, um ihren Lieferverpflichtungen nachzukommen. Nach Ablauf dieser Frist hat die Emittentin für die Schuldverschreibungen der Nicht-Lieferbaren Wertpapiergattung einen – nach Maßgabe des in vorstehendem Absatz (b) beschriebenen Verfahrens zu berechnenden – Ausgleichsbetrag zuzüglich eines Aufschlags von 10% am Ausgleichsbetragzahlungstermin an die Anleihegläubiger zu zahlen.

§ 6 Zahlungen

- (1) Die Hauptzahlstelle verpflichtet sich unwiderruflich, vorbehaltlich der Regelungen in den §§ 3 [a und b], 4 und 5 dieser Anleihebedingungen, Kapital und/oder Zinsen [**Bei Nullkupon-Anleihe einfügen:** Kapital] [sowie die Zusatzzahlung] bei Fälligkeit in Euro zu zahlen.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Hauptzahlstelle an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Hauptzahlstelle wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

§ 7 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf 10 Jahre abgekürzt und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Teilschuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 8 Status

Die Teilschuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 9 Schuldnerwechsel

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft („Neue Emittentin“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
- (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in Euro an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder (für diesen Fall auch „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Anleihebedingungen garantiert oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen gewährleistet ist.
- (2) Ein solcher Schuldnerwechsel ist gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle eines solchen Schuldnerwechsels gilt
- (a) jede Nennung der Emittentin in diesen Anleihebedingungen als auf die Neue Emittentin bezogen und
 - (b) soll das Recht der Anleihegläubiger, entsprechend § 5 dieser Anleihebedingungen ihre Teilschuldverschreibungen zur sofortigen Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu kündigen, auch gegeben sein, wenn eines der in § 5 Absatz (2) (c) bis (e) dieser Anleihebedingungen genannten Ereignisse in Bezug auf die Garantin eintritt.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 9 dieser Anleihebedingungen erneut.

§ 10 Bekanntmachungen

- (1) Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen, mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) [**Im Fall von Teilschuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, einfügen:** Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind - soweit das Regelwerk der [Luxemburger Wertpapierbörse] [andere Börse einfügen] dies verlangt – in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in [dem Großherzogtum Luxemburg] [anderes Land einfügen], voraussichtlich [dem *[Luxemburger Wort]*]/[Tageblatt]] [andere Zeitung einfügen] zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen, mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]

(3) Soweit dies Bekanntmachungen über den Zinssatz betrifft oder die Regeln der [Luxemburger Wertpapierbörse] [andere Börse einfügen] es zulassen, kann die Emittentin eine Zeitungsveröffentlichung nach Absatz (2) durch eine Bekanntmachung an den Verwahrer zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzen; jede derartige Bekanntmachung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Bekanntmachung an den Verwahrer als den Anleihegläubigern mitgeteilt.]

§ 11

Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 12

Steuern

Sämtliche auf die Teilschuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge [*bei Nullkupon-Anleihen einfügen:* Kapitalbeträge] sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 13

Anwendbares Recht/Gerichtsstand/Gerichtliche Geltendmachung

(1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin (auch in ihrer Funktion als Berechnungsstelle [, Zinsermittlungsstelle] und Hauptzahlstelle) und der Anleihegläubiger [sowie der Zahlstelle] bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren („Rechtsstreitigkeiten“) im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Jeder Anleihegläubiger von Teilschuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Teilschuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Teilschuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Teilschuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Verwahrer eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Teilschuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Verwahrers oder der Lagerstelle des Verwahrers bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Teilschuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Teilschuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

§ 15

Auslegung

Diese Anleihebedingungen unterliegen der allgemeinen Auslegung. Auf die sachliche Anlehnung der Anleihebedingungen an die Bestimmungen der 2003 von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. veröffentlichten „ISDA Credit Derivatives Definitions“ wird hingewiesen.

[EUR • DZ BANK Corporate Bond Linked Debt (COBOLD •) [• %] [variabel verzinsliche] Anleihe mit [Mindestzinssatz] [und] [Höchstzinssatz] [und] Anteiligem Ausfallrisiko und Anleihenandienungsrecht ohne Kapitalgarantie in Bezug auf die Referenzunternehmen [• , •] von 200 • /200 • -Emission • - (Credit Linked Notes)]

[EUR • DZ BANK Bank Linked Notes (BALINO •) [• %] [variabel verzinsliche] Anleihe mit [Mindestzinssatz] [und] [Höchstzinssatz] [und] Anteiligem Ausfallrisiko und Anleihenandienungsrecht ohne Kapitalgarantie in Bezug auf die Referenzkreditinstitute [• , •] von 200 • /200 • -Emission • - (Credit Linked Notes)]

Anleihebedingungen COBOLD/BALINO TYP 4

Die nachfolgend aufgeführten Anleihebedingungen gelten für die Teilschuldverschreibungen in der Form, wie sie durch die Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen des Angebots vervollständigt oder ergänzt werden. Die Leerstellen in den auf die Teilschuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen dieser Anleihebedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen des Angebots enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen des Angebots die Vervollständigung oder Ergänzung einzelner Bestimmungen in diesen Anleihebedingungen vorsehen, gelten die betreffenden Bestimmungen der Anleihebedingungen als entsprechend vervollständigt oder ergänzt. Alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Anleihebedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen des Angebots nicht ausdrücklich genannt sind, gelten im Hinblick auf das entsprechende Angebot als aus den Anleihebedingungen gestrichen.

§ 1 Definitionen

Andienung hat die in § 4 Absatz (3) dieser Anleihebedingungen festgelegte Bedeutung.

Andienungsbetrag bezeichnet den ausstehenden Nominalbetrag einer Schuldverschreibung oder die kumulierten Nominalbeträge mehrerer Schuldverschreibungen der maßgeblichen Lieferbaren Wertpapiergattung am Bewertungstag (ausschließlich etwaiger aufgelaufener, aber noch nicht ausgezahlter Zinsen), der entweder dem auf ein [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] entfallenden Anteiligen Nennbetrag am Gesamtnennbetrag einer Teilschuldverschreibung entspricht oder ihm möglichst nahe kommt. Ist der Nominalbetrag einer Schuldverschreibung der maßgeblichen Lieferbaren Wertpapiergattung nicht in Euro denominiert, so ist der Euro-Gegenwert zum Euro-FiXing am Bewertungstag zu bestimmen. Das Euro-FiXing wird als ein in Euro ausgedrückter Kassa-Mittelkurs – derzeit auf der REUTERS Internetseite „www.eurofx.de“ (oder einer Ersatz-Internetseite oder einer anderen Ersatzseite bei REUTERS oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) – um 13:00 Uhr am Sitz der Berechnungsstelle veröffentlicht. Wird an dem maßgeblichen Bankarbeitstag kein solches Euro-FiXing festgestellt, wird die Emittentin an dem Bewertungstag aufgrund von Angeboten von mindestens zwei im Devisenhandel führenden Banken in Frankfurt am Main einen Mittelkurs (Durchschnitt zwischen Geld- und Briefkursen) für die betreffende Währung berechnen.

Besteht für eine Schuldverschreibung der maßgeblichen Lieferbaren Wertpapiergattung im Falle des Eintritts oder Nichteintritts einer Bedingung die Verpflichtung, einen höheren als den ausstehenden Nominalbetrag zu zahlen, so ist die Differenz zum ausstehenden Nominalbetrag bei der Anrechnung auf den Anteiligen Nennbetrag nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes nicht in Ansatz zu bringen.

Andienungsersatzbetrag bezeichnet einen Betrag in Euro je Teilschuldverschreibung, der sich aus der Multiplikation des auf ein [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] entfallenden Anteiligen Nennbetrages mit dem Marktwert einer von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten maßgeblichen Lieferbaren Wertpapiergattung am Bewertungstag, ausgedrückt als Prozentsatz, ergibt. Die Auszahlung des Andienungsersatzbetrages je Anteiligen Nennbetrag, der auf ein [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] entfällt, erfolgt bis spätestens zum Andienungstermin über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Anleihegläubiger. Die Emittentin ist verpflichtet, die Auszahlung des festgelegten Andienungsersatzbetrags für die von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten maßgeblichen Lieferbaren Wertpapiergattung je Teilschuldverschreibung sowie alle eingeholten Quotierungen und die exakte Berechnung des Andienungsersatzbetrages gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

Andienungsmitteilung bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin, dass sie entweder eine Andienung vorzunehmen oder einen Andienungsersatzbetrag zu zahlen beabsichtigt. Die Andienungsmitteilung muss eine genaue Beschreibung der [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung enthalten, welche die Emittentin den Anleihegläubigern anzudienen beabsichtigt oder die zur Berechnung des Andienungsersatzbetrages herangezogen wird, einschließlich des ausstehenden Gesamtnominalbetrags der maßgeblichen Lieferbaren Wertpapiergattung. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Andienungsmitteilung innerhalb von 60 Kalendertagen nach der Veröffentlichung der betreffenden Kreditereignis-Mitteilung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

Andienungstermin ist der 30. Bankarbeitstag nach Veröffentlichung einer Andienungsmitteilung.

Anleihe bezeichnet die

[EUR • DZ BANK Corporate Bond Linked Debt (COBOLD •) [• %] [variabel verzinsliche] Anleihe mit [Mindestzinssatz] [und] [Höchstzinssatz] [und] Anteiligem Ausfallrisiko und Anleihenandienungsrecht ohne Kapitalgarantie in Bezug auf die Referenzunternehmen [• , •] von 200 • /20 • • -Emission • - (Credit Linked Notes)].

[EUR • DZ BANK Bank Linked Notes (BALINO •) [• %] [variabel verzinsliche] Anleihe mit [Mindestzinssatz] [und] [Höchstzinssatz] [und] Anteiligem Ausfallrisiko und Anleihenandienungsrecht ohne Kapitalgarantie in Bezug auf die Referenzkreditinstitute [• , •] von 200 • /20 • • -Emission • - (Credit Linked Notes)].

Anleihegläubiger bezeichnet jeden Inhaber einer oder mehrerer Teilschuldverschreibungen.

Anteiliger Nennbetrag bezeichnet den jeweiligen, auf den Gesamtnennbetrag einer Teilschuldverschreibung von EUR • entfallenden Anteil eines [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes],

- : • % des Gesamtnennbetrages (EUR •),
- : • % des Gesamtnennbetrages (EUR •),
- : • % des Gesamtnennbetrages (EUR •).

Ausgleichsbetrag bezeichnet die positive Differenz, ausgedrückt in Euro, zwischen dem auf ein [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] entfallenden Anteiligen Nennbetrag am Gesamtnennbetrag einer Teilschuldverschreibung und dem entsprechenden Andienungsbetrag, multipliziert mit dem Marktwert der von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten maßgeblichen Lieferbaren Wertpapiergattung, ausgedrückt als Prozentsatz. Die Auszahlung des Ausgleichsbetrages je Anteiligem Nennbetrag, der auf ein [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] entfällt, erfolgt bis spätestens zum Ausgleichsbetragszahlungstermin über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Anleihegläubiger.

Ausgleichsbetragszahlungstermin entspricht dem Andienungstermin.

Bankarbeitstag bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln.

Berechnungsstelle bezeichnet die Emittentin.

Best Verfügbare Informationen („Best Available Information“) bezeichnet

- (a) Informationen (einschließlich der nicht-konsolidierten pro-forma Finanzausweise, die von der Annahme ausgehen, dass das maßgebliche Nachfolgeereignis eingetreten ist), die von den [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstituten] ihren jeweils obersten Wertpapieraufsichtsbehörden oder zuständigen Wertpapierbörsen zur Verfügung gestellt werden, oder solche Informationen, die von den [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstituten] ihren Aktionären, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung für ein Nachfolgeereignis notwendig ist, zur Verfügung gestellt werden; oder, für den Fall, dass Informationen später als die nicht-konsolidierten pro-forma Finanzausweise, aber vor der Bestimmung des Nachfolgeunternehmens durch die Emittentin, zur Verfügung gestellt werden, jede andere schriftliche Information, die von den [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstituten] ihren jeweils obersten Wertpapieraufsichtsbehörden oder zuständigen Wertpapierbörsen zur Verfügung gestellt werden oder solche Informationen, die von den [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstituten] ihren Aktionären, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung für ein Nachfolgeereignis notwendig ist, zur Verfügung gestellt werden; oder
- (b) für den Fall, dass ein [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] keine Informationen bei seiner obersten Wertpapieraufsichtsbehörde oder zuständigen Wertpapierbörse einreichen muss oder seinen Aktionären, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung für ein Nachfolgeereignis notwendig ist, keine Informationen zur Verfügung stellen muss, öffentlich zugängliche Informationen, die die Emittentin nach eigener Ansicht in die Lage versetzen, Nachfolgeunternehmen zu bestimmen.

Informationen, die erst 14 Kalendertage nach dem Tag des rechtsverbindlichen In-Kraft-Tretens des Nachfolgeereignisses verfügbar sind, gelten nicht als Best Verfügbare Informationen.

Bewertungstag ist der 5. Bankarbeitstag nach Veröffentlichung der Andienungsmitteilung.

Depotbank bezeichnet jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrgeschäft zu betreiben und bei der bzw. bei dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Teilschuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Verwahrers.

Dividendenpapiere („Equity Securities“) bezeichnet:

- (a) im Falle einer Wandelanleihe, Dividendenpapiere (einschließlich Options- und Bezugsrechte) des jeweiligen Schuldners einer solchen Wandelanleihe oder Depothinterlegungsscheine, die solche Dividendenpapiere des Schuldners einer solchen Wandelanleihe verkörpern (*depository receipts*), zusammen mit sonstigen Vermögenswerten, die von Zeit zu Zeit an die Inhaber solcher Dividendenpapiere verteilt oder den Inhabern solcher Dividendenpapiere zur Verfügung gestellt werden;
- (b) im Falle einer Umtauschanleihe, Dividendenpapiere (einschließlich Options- und Bezugsrechte) einer Kapitalgesellschaft, die nicht mit dem jeweiligen Schuldner der Umtauschanleihe identisch ist, oder Depothinterlegungsscheine, die solche Dividendenpapiere einer Kapitalgesellschaft, die nicht mit dem jeweiligen Schuldner der Umtauschanleihe identisch ist, verkörpern (*depository receipts*), zusammen mit sonstigen Vermögenswerten, die von Zeit zu Zeit an die Inhaber solcher Dividendenpapiere verteilt oder den Inhabern solcher Dividendenpapiere zur Verfügung gestellt werden.

Emittentin bezeichnet die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland oder die gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen gegebenenfalls an ihre Stelle tretende Neue Emittentin.

Endfälligkeitstag bezeichnet den • • 200 • .

[Bei Anleihen, deren erster Tag des öffentlichen Angebots vor dem 01. Januar 2009 liegt, einfügen: **Ersatzbetrag** bezeichnet einen Betrag in Höhe von 1% des Gesamtnennbetrags einer Teilschuldverschreibung.]

Ersatz-Referenzverbindlichkeit („Substitute Reference Obligation“) bezeichnet eine an die Stelle einer Referenzverbindlichkeit tretende Verpflichtung, die von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmt werden kann, sofern eine Referenzverbindlichkeit vor dem Endfälligkeitstag der Teilschuldverschreibungen vollständig zurückgezahlt wird oder nach Ansicht der Emittentin

- (a) die unter der maßgeblichen Referenzverbindlichkeit geschuldeten Beträge vor dem Endfälligkeitstag der Teilschuldverschreibungen durch außerplanmäßige Rückzahlung oder auf andere Weise wesentlich verringert werden, oder
- (b) die maßgebliche Referenzverbindlichkeit eine Zugrundeliegende Verpflichtung unter einer Qualifizierten Garantie eines [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] ist und die rechtlichen Wirkungen und die Durchsetzbarkeit dieser Qualifizierten Garantie auf andere Weise als durch das Bestehen oder den Eintritt eines Kreditereignisses vor dem Endfälligkeitstag der Teilschuldverschreibungen aufhören zu bestehen, oder
- (c) ein [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] vor dem Endfälligkeitstag der Teilschuldverschreibungen die Referenzverbindlichkeit aus einem anderen Grund als durch den Eintritt eines Kreditereignisses nicht mehr schuldet.

Die Ersatz-Referenzverbindlichkeit muss ein Inhaberpapier sein, das vor oder nach dem Valutierungstag der Anleihe begeben wurde bzw. begeben wird und mit der jeweiligen Referenzverbindlichkeit gleichrangig ist. Die Ersatz-Referenzverbindlichkeit muss eine Verpflichtung des jeweiligen [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] (entweder direkt oder als eine auf Zahlung gerichtete Qualifizierte Garantie) darstellen. Existiert eine solche gleichrangige Ersatz-Referenzverbindlichkeit nicht, hat die Emittentin das Recht, eine gegenüber der jeweiligen Referenzverbindlichkeit höherrangige Ersatz-Referenzverbindlichkeit zu wählen. Die Emittentin ist verpflichtet, die Ersetzung der maßgeblichen Referenzverbindlichkeit durch eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

[Bei variabler Verzinsung einfügen: EURIBOR bezeichnet die European Interbank Offered Rate.]

[Bei variabler Verzinsung einfügen: EURIBOR-Panel bezeichnet die Banken mit den größten Geschäftsvolumina im Euro-Geldmarkt. Das EURIBOR-Panel setzt sich zusammen aus:

- Banken mit Sitz in EU-Staaten, die von Anfang an den Euro als gesetzliche Währung eingeführt haben;
- Banken mit Sitz in EU-Staaten, die nicht von Anfang an den Euro als gesetzliche Währung eingeführt haben;
- großen internationalen Banken aus Nicht-EU-Staaten mit bedeutenden Euro-Geldmarkt Operationen.]

Euro bezeichnet die Währung, die am 01. Januar 1999 aufgrund des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft, ergänzt durch den Vertrag über die Europäische Union, eingeführt wurde.

Euro-Vorgänger-Währungen bezeichnet die Währungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am 01. Januar 2002 durch den Euro ersetzt wurden oder zukünftig ersetzt werden.

Gesamtnennbetrag bezeichnet die Summe aller Anteiligen Nennbeträge.

Gewichtete Durchschnittsquotierung („Weighted Average Quotation“) bezeichnet, unter Beachtung der Quotierungsmethode, den gewichteten Durchschnitt der verbindlichen Quotierungen, die von Händlern um ca. 11:00 Uhr am Sitz der Berechnungsstelle am Bewertungstag (soweit vernünftigerweise praktikabel) eingeholt werden, und zwar jeweils für den ausstehenden Gesamtnominalbetrag der von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten maßgeblichen Lieferbaren Wertpapiergattung, der jeweils so hoch wie möglich aber geringer als der Quotierungsbetrag ist (aber gleich dem Mindestquotierungsbetrag oder, sollte es keine Quotierung in gleicher Höhe des Mindestquotierungsbetrags geben, Quotierungen, die dem Mindestquotierungsbetrag so nahe kommen wie möglich) und deren Gesamtbetrag gleich oder größer als • % des Quotierungsbetrags ist.

Händler („Dealer“) bezeichnet einen Händler (der nicht der Emittentin oder einem verbundenen Unternehmen der Emittentin angehört), der die von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmte maßgebliche Lieferbare Wertpapiergattung, für die Quotierungen eingeholt werden, handelt.

Hauptzahlstelle bezeichnet die Emittentin.

Insolvenz („Bankruptcy“): liegt bei einem [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] vor, wenn

- (a) ein [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] aufgelöst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (b) ein [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder die Zahlungsunfähigkeit in einem gerichtlichen, aufsichtsbehördlichen oder sonstigen administrativen Verfahren schriftlich eingesteht;
- (c) ein [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] eine Übertragung seines gesamten Vermögens oder eine sonstige Vereinbarung oder einen Vergleich in Bezug auf sein gesamtes Vermögen mit seinen oder zugunsten seiner Gläubiger vereinbart bzw. trifft;
- (d) über ein [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder ein vergleichbares Verfahren bezüglich eines sonstigen, die Rechte der Gläubiger betreffenden Rechts eingeleitet wird, oder bezüglich eines [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes] ein Antrag auf Abwicklung oder Liquidation gestellt wird und in beiden vorgenannten Fällen
 - (i) dies entweder zu einer Insolvenz- oder Konkursfeststellung, dem Erlass einer Rechtsschutzanordnung oder der Anordnung der Abwicklung oder der Liquidation führt, oder
 - (ii) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird;
- (e) ein [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] einen Beschluss gefasst hat zum Zwecke seiner Abwicklung, Liquidation oder seiner Unterstellung unter einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder Sachwalter, es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung;
- (f) ein [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder seine gesamten oder wesentlichen Teile seiner Vermögensgegenstände beantragt oder einer solchen unterstellt wird;
- (g) eine besicherte Partei alle oder einen wesentlichen Teil aller Vermögensgegenstände eines [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes] in Besitz nimmt oder hinsichtlich aller oder einem wesentlichen Teil aller Vermögensgegenstände eines [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes] eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und nicht innerhalb von 30 Kalendertagen danach der Besicherte den Besitz verliert oder ein solches Verfahren abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird;
- (h) ein auf ein [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] bezogenes Ereignis eintritt, welches nach den anwendbaren Vorschriften jedweder Rechtsordnung eine den in den vorstehenden Absätzen (a) bis (g) (einschließlich) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.

Kreditereignis („Credit Event“) bezeichnet Insolvenz, Nichtzahlung oder Schuldenrestrukturierung. Sofern die übrigen Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses vorliegen, ist der Eintritt eines Kreditereignisses unabhängig davon, ob ein Kreditereignis direkt oder indirekt entsteht oder einer Einwendung unterliegt, die beruht auf

- (a) einem Mangel oder behaupteten Mangel an der Befugnis oder der Fähigkeit eines [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes], eine Verbindlichkeit einzugehen oder eines Dritten, eine Zugrundeliegende Verpflichtung einzugehen; und / oder
- (b) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Ungesetzlichkeit, Unmöglichkeit oder Unwirksamkeit einer Verbindlichkeit oder, sofern maßgeblich, einer Zugrundeliegenden Verpflichtung; und / oder

- (c) der Anwendung oder Interpretation eines Gesetzes, einer Anordnung oder einer Regelung durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde oder ein vergleichbares Verwaltungs- oder Gerichtsorgan, dessen Zuständigkeit aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung, eines Erlasses, einer Regelung oder einer Bekanntmachung gegeben ist oder zu sein scheint; und / oder
- (d) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, die von einer Währungs- oder sonstigen Behörde vorgenommen werden.

Kreditereignis-Mitteilung („Credit Event Notice“) bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Anleihegläubiger, in der ein Kreditereignis beschrieben wird, welches an oder nach dem Valutierungstag und vor dem Endfälligkeitstag eingetreten ist. Das Kreditereignis, welches in der Kreditereignis-Mitteilung beschrieben wird, muss am Tag der Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung nicht mehr bestehen. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Kreditereignis-Mitteilung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

Lieferbare Wertpapiergattung

- (1) Lieferbare Wertpapiergattung bezeichnet nach billigem Ermessen der Emittentin
 - (a) die jeweilige Referenzverbindlichkeit, oder
 - (b) jede Ersatz-Referenzverbindlichkeit, oder
 - (c) jede gegenwärtige oder zukünftige ausgegebene oder garantierte Emission von Schuldverschreibungen des jeweiligen [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes], die
 - (i) im Hinblick auf die Rangfolge der Zahlungsverpflichtung mindestens im gleichen Rang mit einer Referenzverbindlichkeit bzw. Ersatz-Referenzverbindlichkeit des jeweiligen [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes] steht;
 - (ii) in der gesetzlichen Währung der Vereinigten Staaten von Amerika oder Kanadas oder Japans oder des Vereinigten Königreichs oder der Schweiz oder in Euro oder einer Euro-Vorgänger-Währung denominiert ist;
 - (iii) im Hinblick auf die Zahlungsmodalitäten eine Struktur aufweist, bei der die zu zahlenden Beträge nicht durch den Eintritt oder Nichteintritt einer Bedingung reduziert werden dürfen;
 - (iv) ein börsennotiertes Inhaberpapier ist, dessen Lieferung und Zahlungen über international anerkannte Clearingsysteme abgewickelt werden; und
 - (v) eine Stückelung hat, bei der der Nominalbetrag einer Schuldverschreibung kleiner oder gleich ist dem jeweiligen Anteiligen Nennbetrag, der auf ein [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] entfällt.
- (2) Die Qualifizierung als eine Lieferbare Wertpapiergattung ist nicht dadurch ausgeschlossen,
 - (a) dass die Lieferbare Wertpapiergattung eine Wandelanleihe oder eine Umtauschanleihe ist, solange das Recht, die Lieferbare Wertpapiergattung zu wandeln oder umzutauschen oder von dem jeweiligen [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] zu verlangen, die Lieferbare Wertpapiergattung zu kaufen oder zurückzuzahlen (falls das jeweilige [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, den Kauf- oder Rückzahlungspreis insgesamt oder teilweise in Dividendenpapieren zu zahlen), bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Andienungsmitteilung noch nicht ausgeübt worden ist (oder die Ausübung eines solchen Rechts wirksam wieder aufgehoben wurde); oder
 - (b) dass die Lieferbare Wertpapiergattung eine Zuwachsanleihe ist.
- (3) Falls die Emittentin eine Andienung einer Lieferbaren Wertpapiergattung in Form einer Wandelanleihe, Umtauschanleihe oder Zuwachsanleihe vorzunehmen beabsichtigt, gelten in Bezug auf die maßgebliche Lieferbare Wertpapiergattung, abweichend von den ansonsten anwendbaren Bestimmungen, die folgenden Regelungen:
 - (a) in Bezug auf eine Zuwachsanleihe bezeichnet „ausstehender Nominalbetrag“ den Zugewachsenen Betrag;
 - (b) in Bezug auf eine Umtauschanleihe, die keine Zuwachsanleihe ist, schließt „ausstehender Nominalbetrag“ sämtliche Beträge aus, die nach den Bedingungen dieser Umtauschanleihe im Hinblick auf den Wert von Dividendenpapieren, in die eine solche Umtauschanleihe umtauschbar ist, möglicherweise zahlbar wären;
 - (c) sofern eine Quotierung, die als Prozentsatz des bei Fälligkeit zahlbaren Betrags ausgedrückt ist, für eine Zuwachsanleihe eingeholt wird, wird eine solche Quotierung zum Zwecke der Bestimmung des Marktwerts stattdessen als Prozentsatz des ausstehenden Nominalbetrages (wie in Absatz (a) definiert) ausgedrückt.

Marktwert („Market Value“) entspricht in Bezug auf die von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmte maßgebliche Lieferbare Wertpapiergattung am Bewertungstag folgendem Wert:

- (a) werden mehr als drei Vollquotierungen eingeholt, dem arithmetischen Mittel dieser Vollquotierungen, wobei die höchsten und niedrigsten Werte zu streichen sind (sollten mehrere Vollquotierungen den gleichen höchsten und niedrigsten Wert haben, wird je eine dieser höchsten und niedrigsten Vollquotierungen gestrichen);
- (b) werden exakt drei Vollquotierungen eingeholt, die nach Streichung der höchsten und niedrigsten Vollquotierung verbleibende Vollquotierung (sollten mehr als eine Vollquotierung denselben höchsten oder niedrigsten Wert haben, wird eine dieser höchsten oder niedrigsten Werte gestrichen);
- (c) werden exakt zwei Vollquotierungen eingeholt, dem arithmetischen Mittel dieser beiden Vollquotierungen;
- (d) werden weniger als zwei Vollquotierungen und eine Gewichtete Durchschnittsquotierung eingeholt, gilt diese Gewichtete Durchschnittsquotierung;
- (e) werden innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nicht mindestens zwei Vollquotierungen und auch keine Gewichtete Durchschnittsquotierung für einen Bankarbeitstag innerhalb dieser Frist eingeholt, so gilt ein Betrag, den die Berechnungsstelle am nächstfolgenden Bankarbeitstag bestimmt, an dem mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung eingeholt werden können; und

- (f) werden innerhalb von weiteren fünf Bankarbeitstagen nicht mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung für einen Bankarbeitstag innerhalb dieser Frist eingeholt, so ist die von einem Händler am letzten Bankarbeitstag dieser Frist eingeholte einzelne Vollquotierung maßgeblich oder, sofern keine Vollquotierung eingeholt werden kann, für den Teil des Quotierungsbetrages, für den eine solche Quotierung eingeholt werden kann, jede verbindliche Quotierung, die von einem Händler am letzten Bankarbeitstag dieser Frist gestellt wird und null für den Teil des Quotierungsbetrages, für den keine verbindliche Quotierung eines Händlers eingeholt werden kann.

Mindestquotierungsbetrag („Minimum Quotation Amount“) bezeichnet entweder

- (a) USD 1.000.000 (oder den Gegenwert in der Währung der von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten maßgeblichen Lieferbaren Wertpapiergattung) oder
(b) den Quotierungsbetrag,

je nachdem, welcher Betrag niedriger ist.

Mitteilungszeitraum („Notice Delivery Period“) bezeichnet den Zeitraum ab dem Valutierungstag (einschließlich) bis zu dem Datum, welches 14 Kalendertage nach dem Endfälligkeitstag (ausschließlich) liegt.

Nachfolgeereignis („Succession Event“) bezeichnet einen Zusammenschluss, eine Ab- oder Aufspaltung (gleichgültig, ob durch freiwilligen Umtausch oder auf andere Art und Weise), eine Verschmelzung mit einer anderen juristischen Person, eine Übertragung (von Rechten oder Pflichten oder beidem) oder ein anderes ein [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] betreffendes vergleichbares Ereignis, durch welches eine juristische Person aufgrund Gesetzes oder Vereinbarung in Verpflichtungen einer anderen eintritt. Ein Eintritt liegt auch dann vor, wenn eine juristische Person Anleihen begibt und diese in Relevante Verbindlichkeiten eines [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] getauscht wurden.

Nachfolgeunternehmen („Successor“) ist oder sind der oder die nach den folgenden aufgeführten Regelungen bestimmten Rechtsnachfolger eines [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes]:

- (a) Übernimmt aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein Rechtsnachfolger direkt oder indirekt 75 % oder mehr der Relevanten Verbindlichkeiten eines [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes], ist dieser Rechtsnachfolger alleiniges Nachfolgeunternehmen.
- (b) Übernimmt aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein Rechtsnachfolger direkt oder indirekt mehr als 25 %, aber weniger als 75 % der Relevanten Verbindlichkeiten eines [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes] und verbleiben nicht mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem jeweiligen [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut], ist der Rechtsnachfolger, der mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, alleiniges Nachfolgeunternehmen.
- (c) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten eines [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes] und verbleiben nicht mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem jeweiligen [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut], so sind diese Rechtsnachfolger, die mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, jeweils Nachfolgeunternehmen.
- (d) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten eines [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes] und verbleiben gleichwohl mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem jeweiligen [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut], so sind diese Rechtsnachfolger sowie das jeweilige [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] jeweils Nachfolgeunternehmen.
- (e) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt Teile von Relevanten Verbindlichkeiten eines [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes], aber keiner dieser Rechtsnachfolger übernimmt mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des jeweiligen [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] und das jeweilige [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] besteht weiter, so gibt es kein Nachfolgeunternehmen.
- (f) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten eines [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes], aber keiner dieser Rechtsnachfolger übernimmt mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des jeweiligen [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes] und das jeweilige [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] hört auf zu existieren, so ist alleiniges Nachfolgeunternehmen entweder derjenige Rechtsnachfolger, der Schuldner des größten prozentualen Anteils der übernommenen Relevanten Verbindlichkeiten des jeweiligen [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes] geworden ist, oder, wenn auf mehrere Rechtsnachfolger der gleiche prozentuale Anteil an Relevanten Verbindlichkeiten des jeweiligen [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes] entfällt, derjenige Rechtsnachfolger, der Schuldner des größten prozentualen Anteils der Verpflichtungen des jeweiligen [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes] geworden ist.

Nachdem die Emittentin von einem entsprechenden Nachfolgeereignis Kenntnis erlangt hat, wird die Emittentin in angemessener Zeit (jedoch nicht früher als 14 Kalendertage nach dem Tag des rechtmäßigen In-Kraft-Tretens des Nachfolgeereignisses) bestimmen, und zwar mit Wirkung ab dem Tag, an dem das Nachfolgeereignis in Kraft getreten ist, ob die in den Absätzen (a) bis (e) maßgeblichen Schwellenprozentsätze erreicht wurden oder welcher Rechtsnachfolger gemäß Absatz (f) als Nachfolgeunternehmen gilt. Die Emittentin wird im Rahmen der Berechnung der Prozentsätze zur Bestimmung, ob die oben aufgeführten maßgeblichen Schwellenprozentsätze erreicht worden sind oder welcher Rechtsnachfolger gemäß Absatz (f) als Nachfolgeunternehmen gilt, bezüglich jeder Relevanten Verbindlichkeit, die in diese Berechnung mit einfließt, die Höhe jeder Relevanten Verbindlichkeit zugrunde legen, wie diese in den Best Verfügbaren Informationen aufgeführt ist. Die Emittentin ist verpflichtet, ein Nachfolgeereignis gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

Wurden ein oder mehrere Nachfolgeunternehmen für ein [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] bestimmt und hat eines oder haben mehrere solcher Nachfolgeunternehmen die maßgebliche Referenzverbindlichkeit nicht übernommen, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit bestimmen.

Nachfrist („Grace Period“) bezeichnet:

- (a) vorbehaltlich nachstehendem Absatz (b) die Frist, die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen Verbindlichkeit verstreichen muss, bevor ein Gläubiger zur Kündigung wegen Nichtzahlung berechtigt ist. Es gelten die Bedingungen der maßgeblichen Verbindlichkeit am Valutierungstag der Anleihe oder, falls später, im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der maßgeblichen Verbindlichkeit;
- (b) sofern am Valutierungstag der Anleihe oder, falls später, zum Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der maßgeblichen Verbindlichkeit nach den Bedingungen der maßgeblichen Verbindlichkeit keine Nachfrist für Zahlungen auf die maßgebliche Verbindlichkeit vereinbart ist, oder nur eine Nachfrist vereinbart ist, die kürzer als drei Nachfrist-Bankarbeitstage ist, wird eine Nachfrist von drei Nachfrist-Bankarbeitstagen für die maßgebliche Verbindlichkeit als anwendbar unterstellt, vorausgesetzt jedoch, dass die so unterstellte Nachfrist spätestens am Endfälligkeitstag der Anleihe endet.

Nachfrist-Bankarbeitstag („Grace Period Business Day“) ist jeder Tag, an dem die Banken an dem/den in den Bedingungen der maßgeblichen Verbindlichkeit genannten Finanzplatz/Finanzplätzen für Zahlungen einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind. Sofern sich in der maßgeblichen Verbindlichkeit keine Regelung findet, gilt der Finanzplatz der Verbindlichkeitenwährung als vereinbart.

Nachrangigkeit („Subordination“) bezeichnet, bezogen auf das Verhältnis einer Verbindlichkeit (die „Nachrangige Verbindlichkeit“) zu einer anderen Verbindlichkeit (die „Vorrangige Verbindlichkeit“) eines [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes], eine vertragliche, treuhänderische oder ähnlich Vereinbarung, die vorsieht, dass

- (a) infolge der Liquidation (*liquidation*), Auflösung (*dissolution*), Reorganisation (*reorganization*) oder Abwicklung (*winding-up*) eines [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] Forderungen der Gläubiger der Vorrangigen Verbindlichkeit vor den Forderungen der Gläubiger der Nachrangigen Verbindlichkeit erfüllt werden, oder
- (b) die Gläubiger der Nachrangigen Verbindlichkeit nicht berechtigt sind, Zahlungen in Bezug auf ihre Forderungen zu erhalten oder einzubehalten, solange ein [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] unter der Vorrangigen Verbindlichkeit in Zahlungsrückstand oder sonstigem Verzug ist.

Für die Nachrangigkeit sind Rangfolgen, die sich kraft Gesetzes oder aus Sicherheiten oder Kreditunterstützungen oder anderen Kreditverbesserungsmaßnahmen ergeben, nicht maßgeblich.

Nichtzahlung („Failure to Pay“) liegt vor, wenn nach Ablauf der auf die betreffende Verbindlichkeit anwendbaren Nachfrist (nach Eintritt etwaiger aufschiebender Bedingungen für den Beginn einer solchen Nachfrist) ein [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] es unterlässt, Zahlungen bei Fälligkeit und am jeweiligen Erfüllungsort der jeweiligen Verbindlichkeit nach Maßgabe der für die jeweilige Verbindlichkeit zum Zeitpunkt der Nichtzahlung maßgeblichen Bedingungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens dem Zahlungserfordernis aus einer oder mehreren Verbindlichkeiten entspricht.

Öffentlich Zugängliche Informationen („Publicly Available Information“) sind

- (a) Informationen, welche die für die Feststellung des Eintritts des in der Kreditereignis-Mitteilung beschriebenen Kreditereignisses bedeutsamen Tatsachen hinreichend bestätigen und die
 - (i) in mindestens zwei Öffentlichen Informationsquellen veröffentlicht worden sind, unabhängig davon, ob ein Leser oder Benutzer dieser Öffentlichen Informationsquelle eine Gebühr dafür zu zahlen hat, dass er diese Informationen erhält; sofern jedoch die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen als einzige Quelle dieser Informationen bezeichnet wird, gelten sie nicht als Öffentlich Zugängliche Informationen, es sei denn, die Emittentin oder das mit ihr verbundene Unternehmen handelt in seiner Eigenschaft als Treuhänder (*Trustee*), Emissionsstelle (*Fiscal Agent*), Verwaltungsstelle, Clearingstelle oder Zahlstelle für eine Verbindlichkeit; und/oder
 - (ii) Informationen sind, die erhalten oder veröffentlicht worden sind von
 - (A) einem [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] und/oder
 - (B) einem Treuhänder, einer Emissionsstelle, einer Verwaltungsstelle, einer Clearingstelle oder einer Zahlstelle für eine Verbindlichkeit; und/oder
 - (iii) Informationen sind, die enthalten sind in einem Antrag oder einer Eingabe zur Einleitung eines unter Buchstabe (b) der Definition „Insolvenz“ in diesem § 1 dieser Anleihebedingungen genannten Verfahrens gegen bzw. durch ein [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut]; und/oder
 - (iv) Informationen sind, die enthalten sind in einer Anordnung, einem Dekret oder einer Mitteilung oder einem Antrag, unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung, eines Gerichts, eines Tribunals, einer Aufsichtsbehörde, einer Wertpapierbörse oder einer vergleichbaren Verwaltungs-, Aufsichts- oder Justizbehörde.
- (b) Im Hinblick auf die in den Unterabschnitten (ii), (iii) und (iv) des vorangehenden Absatzes (a) beschriebenen Informationen ist die Emittentin berechtigt, davon auszugehen, dass die ihr offengelegten Informationen ohne Verstoß gegen etwaige gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen bezüglich der Vertraulichkeit der Informationen zur Verfügung gestellt worden sind und dass die Partei, die diese Informationen zur Verfügung gestellt hat, weder Schritte unternommen hat noch vertragliche oder sonstige Vereinbarungen mit einem [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] oder einem mit dem entsprechenden [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] verbundenen Unternehmen getroffen hat, gegen die durch die Offenlegung solcher Informationen verstoßen würde oder die die Offenlegung solcher Informationen verhindern würde.
- (c) Es ist nicht erforderlich, dass die Öffentlich Zugänglichen Informationen bestätigen, dass ein Kreditereignis
 - (i) die Voraussetzungen eines Zahlungserfordernisses oder eines Schwellenbetrages erfüllt, oder
 - (ii) die subjektiven Voraussetzungen erfüllt, die in einzelnen Kreditereignissen spezifiziert sind.

Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung („Notice of Publicly Available Information“) bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Anleihegläubiger, in der Öffentlich Zugängliche Informationen zitiert werden, durch die der Eintritt eines Kreditereignisses bestätigt wird, das in der Kreditereignis-Mitteilung beschrieben ist. Die Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung muss eine Kopie oder eine hinreichend detaillierte Beschreibung der betreffenden Öffentlich Zugänglichen Informationen enthalten. Sofern die Kreditereignis-Mitteilung Öffentlich Zugängliche Informationen zitiert, gilt die Kreditereignis-Mitteilung als Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

Öffentliche Informationsquelle („Public Source“) ist jede Dow Jones Telerate-Bildschirmseite, die Frankfurter Allgemeine Zeitung, die Börsen-Zeitung, die Nihon Keizai Shinbun, die New York Times, das Wall Street Journal, die Financial Times oder irgendeine andere international anerkannte, veröffentlichte oder elektronisch angezeigte Quelle für Finanznachrichten, unabhängig davon, ob der Leser oder Benutzer für den Erhalt einer solchen Information eine Gebühr zu zahlen hat.

Qualifizierte Garantie („Qualifying Guarantee“) ist jede in Schriftform abgefasste unwiderrufliche Verpflichtung eines [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes], alle fälligen Beträge für eine zum Zeitpunkt des Eintritts eines Kreditereignisses nicht nachrangige Verpflichtung eines Dritten („Zugrundeliegende Verpflichtung“) zu zahlen, soweit die in Schriftform abgefasste unwiderrufliche Verpflichtung und die Zugrundeliegende Verpflichtung zusammen übertragbar sind. Unter den Begriff der Qualifizierten Garantie fallen jedoch nicht Versicherungen für Forderungen (*financial guarantee insurance policy*), Bankavale (*surety bonds, letter of credit*) und vergleichbare Vereinbarungen.

Quotierung („Quotation“) bezeichnet jede - wie nachfolgend beschrieben - eingeholte und als Prozentsatz in Bezug auf den Bewertungstag ausgedrückte Vollquotierung und Gewichtete Durchschnittsquotierung: Die Berechnungsstelle wird versuchen, von mindestens fünf Händlern auf den Bewertungstag bezogene Vollquotierungen einzuholen.

Wenn für einen Bankarbeitstag, innerhalb eines Zeitraums von drei Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag, mindestens zwei solcher Vollquotierungen nicht einholbar sind, dann wird die Berechnungsstelle am nächstfolgenden Bankarbeitstag (und, wenn notwendig, an jedem darauffolgenden Bankarbeitstag bis zum zehnten Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag) versuchen, Vollquotierungen von mindestens fünf Händlern einzuholen, und, wenn auch dann zwei Vollquotierungen nicht einholbar sind, eine Gewichtete Durchschnittsquotierung. Können nicht mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung für einen Bankarbeitstag innerhalb dieser Frist eingeholt werden, so ist die von einem Händler am letzten Bankarbeitstag dieser Frist eingeholte einzelne Vollquotierung maßgeblich oder, sofern keine Vollquotierung eingeholt werden kann, für den Teil des Quotierungsbetrages, für den eine solche Quotierung eingeholt werden kann, jede verbindliche Quotierung, die von einem Händler am letzten Bankarbeitstag dieser Frist gestellt wird und null für den Teil des Quotierungsbetrages, für den keine verbindliche Quotierung eines Händlers eingeholt werden kann.

Die Quotierungen sollen aufgelaufene, nicht ausbezahlte Zinsbeträge nicht enthalten. Sollten Quotierungen in Bezug auf die von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmte maßgebliche Lieferbare Wertpapiergattung ohne Einbeziehung aufgelaufener, nicht ausbezahlter Zinsen nicht erhältlich sein, so wird die Berechnungsstelle solche Quotierungen um den Anteil der aufgelaufenen, nicht ausbezahlten Zinsen bereinigen.

Quotierungsbetrag („Quotation Amount“) bezeichnet das Gesamtvolumen der Anleihe.

Quotierungsmethode („Quotation Method“) bezeichnet die von Händlern gestellten Geldkursquotierungen, um Quotierungen festzulegen.

[Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitute] („Reference Entities“) bezeichnet die [Unternehmen][Kreditinstitute] • , • , oder ein Nachfolgeunternehmen dieser [Unternehmen][Kreditinstitute].

Referenzverbindlichkeit („Reference Obligation“) bezeichnet in Bezug auf das [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] • die folgende Emission:

Emittent: •
[Garantin: •]
Gesamtnominalbetrag: •
Fälligkeit: •
Kupon: •
Nominalbetrag: • [kleiner als oder gleich dem jeweiligen Anteiligen Nennbetrag]
ISIN: • ; WKN: • ; Common Code: •

[bezeichnet in Bezug auf das [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] • die folgende Emission:

Emittent: •
[Garantin: •]
Gesamtnominalbetrag: •
Fälligkeit: •
Kupon: •
Nominalbetrag: • [kleiner als oder gleich dem jeweiligen Anteiligen Nennbetrag]
ISIN: • ; WKN: • ; Common Code: •]

oder jede Ersatz-Referenzverbindlichkeit für die jeweilige Emission.

Regierungsbehörde („Governmental Authority“) bezeichnet alle de facto oder de jure bestimmten Regierungsstellen (einschließlich der dazu gehörenden Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), Gerichte, Verwaltungs- und andere Behörden sowie sonstige privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche juristische Personen (einschließlich der jeweiligen Zentralbank), die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte eines [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes] bzw. in der Rechtsordnung, in der das entsprechende [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] gegründet wurde, betraut sind.

Relevante Verbindlichkeiten („Relevant Obligations“) bezeichnen nach Bestimmung durch die Emittentin die ausstehenden Anleihen und Kredite der [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitute] unmittelbar vor der Bekanntmachung eines Nachfolgeereignisses, ausschließlich jeder ausstehenden Verbindlichkeit zwischen dem jeweiligen [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] und ihren jeweiligen Konzerngesellschaften. Die Emittentin bestimmt auf Basis der Best Verfügbaren Informationen den Rechtsnachfolger, auf den die Relevanten Verbindlichkeiten übertragen werden. Falls der Tag, an dem die Best Verfügbaren Informationen vorliegen oder eingereicht werden, dem Tag des rechtmäßigen In-Kraft-Tretens des maßgeblichen Nachfolgeereignisses vorangeht, gilt jede Annahme, die in den Best Verfügbaren Informationen enthalten ist und die sich auf die Verteilung von Verpflichtungen des jeweiligen [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] zwischen oder unter den Rechtsnachfolgern bezieht, mit Wirkung des Tages des rechtmäßigen In-Kraft-Tretens des maßgeblichen Nachfolgeereignisses als eingetreten, gleichgültig ob dies tatsächlich der Fall ist oder nicht.

[bei modifizierter Schuldenrestrukturierung einfügen:

Restrukturierte Verbindlichkeit bezeichnet eine Verbindlichkeit, die aufgrund einer Schuldenrestrukturierung Gegenstand einer Kreditereignis-Mitteilung ist. Die Definition „Restrukturierte Verbindlichkeit“ ist ausschließlich anwendbar in Bezug auf [das] [die] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e] • , • oder ein Nachfolgeunternehmen [des] [die] [Referenzunternehmen[s] [Referenzkreditinstitut[es][e] • , • .]

Schuldenrestrukturierung („Restructuring“):

(a) Schuldenrestrukturierung bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten und in Bezug auf einen Gesamtbetrag, der nicht unter dem Schwellenbetrag liegt, (aa) eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer Form eintritt, die alle Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit bindet, oder (bb) bezüglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Vereinbarung zwischen einem [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] oder einer Regierungsbehörde und einer hinreichenden Anzahl von Gläubigern einer solchen Verbindlichkeit, um alle Gläubiger dieser Verbindlichkeit zu binden, getroffen wird, oder (cc) bezüglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Ankündigung oder eine anderweitige, alle Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit bindende Anordnung durch das jeweilige [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] selbst oder durch eine Regierungsbehörde erfolgt, und ein solches Ereignis nicht in den am Valutierungstag der Anleihe oder, falls dieses Ereignis nach dem Valutierungstag der Anleihe liegt, im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der Verbindlichkeit für diese Verbindlichkeit geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

- (i) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrages oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen; und/oder
- (ii) eine Reduzierung des bei Fälligkeit oder zu den vereinbarten Amortisationsterminen zu zahlenden Kapitalbetrages oder Aufschlags; und/oder

- (iii) ein Hinausschieben eines oder mehrerer Termine für
 - (A) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder
 - (B) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufschlägen; und/oder
- (iv) eine Veränderung in der Rangfolge der Zahlung auf eine Verbindlichkeit, die zur Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit gegenüber einer anderen Verbindlichkeit führt; und/oder
- (v) eine Änderung der Währung oder der Zusammensetzung von Kapital- und/oder Zinszahlungen in einer Währung, die nicht
 - (A) das gesetzliche Zahlungsmittel eines Landes der Gruppe der sieben größten Industriestaaten (G-7) ist (oder eines Landes, das im Rahmen einer Erweiterung der Mitgliedstaaten der G-7, Mitglied der G-7 wird) oder
 - (B) das gesetzliche Zahlungsmittel eines jeden Landes ist, das zum Zeitpunkt der Änderung Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist und ein Rating für langfristige Verbindlichkeiten von AAA oder besser bei Standard & Poor's, a division of the McGraw-Hill Companies, Inc. oder jedem Nachfolger dieser Agentur im Ratinggeschäft, Aaa oder besser bei Moody's Investors Service, Inc. oder jedem Nachfolger dieser Agentur im Ratinggeschäft oder AAA oder besser bei Fitch Ratings oder jedem Nachfolger dieser Agentur im Ratinggeschäft, hat.
- (b) Ungeachtet der in Abschnitt (a) enthaltenen Bestimmungen gelten nicht als Schuldenrestrukturierung:
 - (i) eine Zahlung von Kapital und/oder Zinsen in Euro im Hinblick auf eine Verbindlichkeit, die in einer Euro-Vorgänger-Währung denominiert ist; und/oder
 - (ii) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verkündung eines der in Abschnitt (a) (i) bis (v) genannten Ereignisse, sofern es auf administrativen, buchhalterischen, steuerlichen oder sonstigen Anpassungen, die im Rahmen der üblichen Geschäftspraxis vorgenommen werden, beruht; und/oder
 - (iii) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verkündung eines der in Abschnitt (a) (i) bis (v) genannten Ereignisse, sofern es auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation eines [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes] zusammenhängt.
- (c) Für die Zwecke der vorstehenden Absätze (a) und (b) und der Definition der „*Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern*“ schließt der Begriff der Verbindlichkeit alle zugrundeliegenden Verpflichtungen, für die das jeweilige [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] Qualifizierte Garantien abgegeben hat, mit ein. Bezugnahmen auf das jeweilige [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] im vorstehenden Absatz (a) und in der Definition von Nachrangigkeit erstrecken sich in diesem Fall auf den Schuldner der zugrundeliegenden Verpflichtung.

[bei modifizierter Schuldenrestrukturierung hinzufügen:]

- (d) Wenn die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht, in der Schuldenrestrukturierung das einzige genannte Kreditereignis ist, ist eine Andienung von Schuldverschreibungen einer Lieferbaren Wertpapiergattung nur möglich, wenn es sich dabei um Lieferbare Wertpapiergattungen handelt, deren Fälligkeitstermin nicht nach dem Schuldenrestrukturierung-Laufzeitbeschränkungs-Fälligkeitstag liegt. Die Regelung in diesem Absatz (d) ist ausschließlich anwendbar in Bezug auf [das] [die] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e] •, • oder ein Nachfolgeunternehmen [des] [die] [Referenzunternehmen[s] [Referenzkreditinstitut[es][e] •, •.]
- [(d)] [(e)] Ungeachtet sämtlicher vorstehender Regelungen, stellt der Eintritt, die Vereinbarung oder die Ankündigung eines der in den vorstehenden Absätzen (a) (i) bis (v) beschriebenen Ereignisse keine Schuldenrestrukturierung dar, wenn die Verbindlichkeit, auf die sich diese Ereignisse beziehen, keine Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern ist.

[bei modifizierter Schuldenrestrukturierung hinzufügen:]

Schuldenrestrukturierung-Laufzeitbeschränkungs-Fälligkeitstag („Restructuring Maturity Limitation Date“) bezeichnet, je nachdem, welcher Tag früher liegt,

- (a) den Tag, der 30 Monate nach dem Schuldenrestrukturierungstag liegt oder
- (b) den letzten Fälligkeitstermin jeder Restrukturierten Verbindlichkeit, vorausgesetzt jedoch, dass unter keinen Umständen der Schuldenrestrukturierung-Laufzeitbeschränkungs-Fälligkeitstag vor oder später als 30 Monate nach dem Endfälligkeitstag dieser Anleihe liegt.

Die Definition „*Schuldenrestrukturierung-Laufzeitbeschränkungs-Fälligkeitstag*“ ist ausschließlich anwendbar in Bezug auf [das] [die] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e] •, • oder ein Nachfolgeunternehmen [des] [die] [Referenzunternehmen[s] [Referenzkreditinstitut[es][e] •, •.]

[bei modifizierter Schuldenrestrukturierung hinzufügen:]

Schuldenrestrukturierungstag („Restructuring Date“) bezeichnet in Bezug auf eine Restrukturierte Verbindlichkeit den Tag, an dem eine Schuldenrestrukturierung gemäß den für die Schuldenrestrukturierung maßgeblichen Bestimmungen rechtswirksam wird.

Die Definition „*Schuldenrestrukturierungstag*“ ist ausschließlich anwendbar in Bezug auf [das] [die] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e] •, • oder ein Nachfolgeunternehmen [des] [die] [Referenzunternehmen[s] [Referenzkreditinstitut[es][e] •, •.]

Schwellenbetrag („Default Requirement“) ist ein Betrag von US Dollar 10.000.000 oder der entsprechende Gegenwert in der Währung der jeweiligen Verbindlichkeit zum Zeitpunkt eines Kreditereignisses.

Teilschuldverschreibungen bezeichnet diese Anleihe.

Umtauschanleihe („Exchangeable Obligation“) bezeichnet jedes Wertpapier, das ausschließlich nach Wahl des jeweiligen Gläubigers oder eines Treuhänders oder ähnlichen Repräsentanten, der im Interesse des jeweiligen Gläubigers handelt, insgesamt oder teilweise in Dividendenpapiere umtauschbar ist. Statt einer Lieferung der Dividendenpapiere kann die Abwicklung nach Wahl entweder der Gläubiger der jeweiligen Lieferbaren Wertpapiergattung oder dessen Schuldners auch durch Zahlung eines Geldbetrages erfolgen, der dem Wert des jeweiligen Dividendenpapiers entspricht.

Valutierungstag bezeichnet den • . • 200 • .

Verbindlichkeit („Obligation“) bezeichnet jede gegenwärtige oder zukünftige, bedingte oder andere Art von Verpflichtungen einschließlich jeder Qualifizierten Garantie eines [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes] zur Zahlung oder Rückzahlung von Geld , einschließlich, aber ohne darauf beschränkt zu sein, jeder Art von Verpflichtungen,

- (a) die verkörpert oder dokumentiert werden durch Schuldverschreibungen, Wertpapiere, Zertifikate oder andere Instrumente der Schuldenverbriefung; oder
- (b) die dokumentiert werden durch Kreditverträge mit begrenzter Laufzeit, Kreditverträge mit Verlängerungsoption oder ähnliche Kreditverträge; oder
- (c) die aus, aber ohne darauf beschränkt zu sein, Einlagen und Rückzahlungsverpflichtungen aus einem Akkreditiv resultieren.

Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern („Multiple Holder Obligation“) bezeichnet eine Verbindlichkeit, die

- (a) an dem Tag, an dem eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht wird, von mehr als drei Gläubigern, die nicht verbundene Unternehmen sind, gehalten wird und
- (b) hinsichtlich derer (gemäß den dann anwendbaren Bedingungen) mindestens ein prozentualer Anteil von 66 2/3 der Gläubiger zustimmen muss, damit ein Kreditereignis „Schuldenrestrukturierung“ eintreten kann.

Verbindlichkeitenwährung („Obligation Currency“) bezeichnet die Währung, in der die Verbindlichkeit denominated ist.

Verwahrer bezeichnet die [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland] [Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg] [Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, Königreich Belgien] oder ihren [jeweiligen] Rechtsnachfolger.

Vollquotierung („Full Quotation“) bezeichnet, unter Beachtung der Quotierungsmethode, jede verbindliche Quotierung, die um ca. 11:00 Uhr am Sitz der Berechnungsstelle am Bewertungstag (soweit vernünftigerweise praktikabel) von einem Händler für den ausstehenden Gesamtnominalbetrag der von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten maßgeblichen Lieferbaren Wertpapiergattung in der Höhe des Quotierungsbetrags eingeholt wird.

Wandelanleihe („Convertible Obligation“) bezeichnet jedes Wertpapier, das ausschließlich nach Wahl des jeweiligen Gläubigers oder eines Treuhänders oder ähnlichen Repräsentanten, der im Interesse des jeweiligen Gläubigers handelt, insgesamt oder teilweise in Dividendenpapiere wandelbar ist. Statt einer Lieferung der Dividendenpapiere kann die Abwicklung nach Wahl entweder der Gläubiger der jeweiligen Lieferbaren Wertpapiergattung oder dessen Schuldners auch durch Zahlung eines Geldbetrages erfolgen, der dem Wert des jeweiligen Dividendenpapiers entspricht.

Zahlungserfordernis („Payment Requirement“) ist ein Betrag von US Dollar 1.000.000 oder der entsprechende Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige Verbindlichkeit zum Zeitpunkt der Nichtzahlung denominated ist.

Zahlstelle bezeichnet die DZ BANK International S.A., Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

[Bei variabler Verzinsung einfügen: **Zinsermittlungsstelle** bezeichnet die Emittentin.]

Zinsperiode bezeichnet den Zeitraum beginnend entweder am Valutierungstag oder an einem Zinszahlungstag (jeweils einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Zinszahlungstag oder dem Endfälligkeitstag (jeweils ausschließend), je nachdem, welcher früher liegt].

[Bei Festsatz einfügen: **Zinssatz** bezeichnet einen Satz von • % per annum.]

[Bei variabler Verzinsung einfügen: **Zinssatz** für jede Zinsperiode entspricht dem EURIBOR für • Monats-Euro-Einlagen [[zuzüglich] [abzüglich] • % p.a.] [, mindestens • % p.a.] [und] [,] [höchstens • % p.a.]

[Bei variabler Verzinsung auf Basis eines Swapsatzes einfügen: **Zinssatz** für jede Zinsperiode entspricht dem • -Jahres-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den 6-Monats-EURIBOR) (der „Swapsatz“) [multipliziert mit • %] [zuzüglich] [abzüglich] • % p.a.] [, mindestens • % p.a.] [und] [,] [höchstens • % p.a.]

[Bei variabler Verzinsung auf Basis eines i-Traxx-Spreads einfügen: **Zinssatz** für jede Zinsperiode entspricht dem • -Jahres-i-Traxx-Spread) (der „i-Traxx-Spread“) [multipliziert mit • %] [zuzüglich] [abzüglich] • % p.a.] [, mindestens • % p.a.] [und] [,] [höchstens • % p.a.]

Zinstagequotient bezeichnet

[Actual/Actual (ICMA Rule 251):

dabei gilt die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) (oder, falls ein solcher nicht vorgesehen ist, vom Verzinsungsbeginn) bis zum jeweiligen Zinszahlungstag (ausschließlich) dividiert durch (x) bei Teilschuldverschreibungen, deren Zinsen nur durch regelmäßige jährliche Zinszahlungen ausgezahlt werden sollen, die Anzahl der Tage im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) (oder, falls keiner, vom Verzinsungsbeginn) bis zum nächsten vorgesehenen Zinszahlungstag (ausschließlich) oder (y) bei Teilschuldverschreibungen, deren Zinsen anders als nur durch regelmäßige jährliche Zinszahlungen ausgezahlt werden sollen, das Produkt aus der Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) (oder, falls ein solcher nicht vorgesehen ist, vom Verzinsungsbeginn) bis zum nächsten vorgesehenen Zinszahlungstag (ausschließlich) und der Anzahl von Zinszahlungstagen, die in einem Kalenderjahr vorkommen würden falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären.]

[Actual/Actual (ISDA):

dabei wird die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum durch 365 dividiert (falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 366 und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Actual/365 (Fixed):

dabei wird die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum durch 365 dividiert]

[Actual/360:

dabei wird die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum durch 360 dividiert]

[30/360, 360/360 oder Bondbasis:

dabei wird die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum durch 360 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltenden Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist.)

[30 E/360 oder Eurobond Basis:

dabei wird die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum durch 360 dividiert (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums)

[Bei Festsatz einfügen. Zinszahlungstag hat die in § 3 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen festgelegte Bedeutung.]

[Bei variabler Verzinsung, bei variabler Verzinsung auf Basis eines Swapsatzes oder bei variabler Verzinsung auf Basis eines i-Traxx-Spreads einfügen. Zinszahlungstag hat die in § 3 Absatz (1)(a) dieser Anleihebedingungen festgelegte Bedeutung.]

Zugewachsener Betrag („Accreted Amount“) bezeichnet einen Betrag, der sich zusammensetzt aus

- (a) der Summe aus
 - (i) dem Erstaussgabepreis der von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten maßgeblichen Lieferbaren Wertpapiergattung und
 - (ii) dem Anteil des am Fälligkeitstermin zahlbaren Betrages, der gemäß den Bedingungen der von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten maßgeblichen Lieferbaren Wertpapiergattung zugewachsen ist (oder in anderer unten beschriebener Art und Weise),
- (b) abzüglich jeglicher von dem jeweiligen [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] darauf geleisteter Barzahlungen, die nach den Bedingungen der jeweiligen von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten maßgeblichen Lieferbaren Wertpapiergattung den am Fälligkeitstermin zahlbaren Betrag reduzieren (mit Ausnahme solcher Barzahlungen, die unter vorstehenden Absatz (a)(ii) fallen), in jedem Fall berechnet an dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt, das zur Feststellung der Höhe des zustehenden Rückzahlungsbetrages führt, oder an dem Bewertungstag, je nach dem, welcher Tag früher liegt. Ein solcher Zugewachsener Betrag umfasst keine aufgelaufenen und nicht ausgezahlten periodischen Zinsen (wie von der Berechnungsstelle festgelegt).

Sofern eine Zuwachsanleihe linear anwächst (*straight-line method*) oder die Rückzahlungsrendite einer solchen Zuwachsanleihe weder in den Bedingungen der Zuwachsanleihe bestimmt ist noch sich aus diesen Bedingungen ergibt, wird der Zugewachsene Betrag für die Zwecke des vorstehenden Absatzes (a)(ii) berechnet, indem ein Satz benutzt wird, welcher der Rückzahlungsrendite entspricht. Eine solche Rendite soll auf der Grundlage der Renditeberechnung für eine halbjährlich verzinsliche Schuldverschreibung (*semiannual bond equivalent basis*) bestimmt werden unter Verwendung des Erstaussgabepreises sowie des an dem vorgesehenen Fälligkeitstermin zahlbaren Auszahlungsbetrags einer solchen Zuwachsanleihe und zwar mit Wirkung zu dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt, das zur Feststellung der Höhe des zustehenden Rückzahlungsbetrages führt, oder dem Bewertungstag, je nach dem, welcher Tag früher liegt.

Im Falle einer Umtauschanleihe schließt der Zugewachsene Betrag sämtliche Beträge aus, die nach den Bedingungen dieser Umtauschanleihe im Hinblick auf den Wert von Dividendenpapieren, in die eine solche Umtauschanleihe umtauschbar ist, möglicherweise zahlbar wären.

Zuwachsanleihe („Accreting Obligation“) bezeichnet jedes Wertpapier (einschließlich, aber ohne Beschränkung darauf, einer Wandelanleihe oder Umtauschanleihe), dessen Bedingungen für den Fall einer vorzeitigen Fälligkeit ausdrücklich die Zahlung eines Betrages in Höhe des Erstaussgabepreises (unabhängig davon, ob dieser dem Nominalbetrag der Zuwachsanleihe entspricht), zuzüglich weiterer Beträge (wegen eines Erstaussgabeabschlages oder aufgelaufener Zinsen, die nicht in periodischen Abständen zahlbar sind) vorsieht, die zuwachsen werden oder können, unabhängig davon, ob

- (a) die Zahlung solcher zusätzlichen Beträge einer Bedingung unterliegt oder unter Bezugnahme auf eine Formel oder einen Index bestimmt wird, oder
- (b) außerdem Zinsen periodisch zu zahlen sind.

§ 2

Form und Nennbetrag

- (1) Die Emittentin begibt Inhaber-Teilschuldverschreibungen von 200 • /200 • -Emission • -ISIN • - WKN • – im Gesamtvolumen von

EUR •

(in Worten: Euro • Millionen).

Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von je EUR • .

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft, die bei dem Verwahrer hinterlegt ist. Das Recht der Anleihegläubiger auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers übertragen werden können. Die Global-Inhaber-Schuldverschreibung trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin.

§ 3

Zinsen

[Bei Festsatz einfügen.

- (1) Solange nach den Feststellungen der Emittentin in Bezug auf ein oder mehrere [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitute] kein Kreditereignis eingetreten ist und die Emittentin keine Kreditereignis-Mitteilung und keine Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlicht hat, werden die

Teilschuldverschreibungen, bezogen auf den Gesamtnennbetrag, vom Valutierungstag (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) mit jährlich • % verzinst. In diesem Fall gilt folgende Regelung: Die Zahlung der Zinsen erfolgt nachträglich am • • eines jeden Jahres (jeweils ein „Zinszahlungstag“). Die erste Zinszahlung erfolgt am • • 200 • und die letzte Zinszahlung, vorbehaltlich der §§ 4 und 5 dieser Anleihebedingungen, am Endfälligkeitstag.

(2) Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses gilt folgende Regelung:

Tritt nach den Feststellungen der Emittentin vor einem Zinszahlungstag oder vor dem Endfälligkeitstag in Bezug auf ein oder mehrere [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitute] ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums, so werden Zinsen auf den Anteiligen Nennbetrag des entsprechenden [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] oder die Anteiligen Nennbeträge der entsprechenden [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitute] weder für die Zinsperiode, in der ein Kreditereignis eingetreten ist, noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf Verzinsung des Anteiligen Nennbetrages des entsprechenden [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] oder der Anteiligen Nennbeträge der entsprechenden [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitute] nach dem Eintritt eines Kreditereignisses. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

(3) Falls Zinsen für weniger als ein Jahr berechnet werden, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten.

(4) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird. Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf das ausstehende Gesamtvolumen ab dem Fälligkeitstermin Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.

[Bei variabler Verzinsung einfügen:

(1)(a) Solange nach den Feststellungen der Emittentin in Bezug auf ein oder mehrere [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitute] kein Kreditereignis eingetreten ist und die Emittentin keine Kreditereignis-Mitteilung und keine Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlicht hat, werden die Teilschuldverschreibungen, bezogen auf den Gesamtnennbetrag, vom Valutierungstag (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) mit dem gemäß Absatz (b) festgestellten variablen Zinssatz verzinst. In diesem Fall gilt folgende Regelung: Die Zahlung der Zinsen erfolgt [• monatlich] [• jährlich] nachträglich an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert).

„Zinszahlungstage“ sind der • • • und • eines jeden Jahres. Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, so wird der Zinszahlungstag

[bei Anwendung der Modifizierten Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn, jener Bankarbeitstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.]

[bei Anwendung der Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben.]

[bei Anwendung der Vorausgegangener Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag verschoben.]

Der erste Zinszahlungstag ist der • • 200 • und der letzte Zinszahlungstag ist, vorbehaltlich der §§ 4 und 5 dieser Anleihebedingungen, der Endfälligkeitstag, sofern kein Kreditereignis bezüglich eines oder mehrerer [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitute] eingetreten ist.

(b) Der für jede Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Teilschuldverschreibungen wird von der Zinsermittlungsstelle nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:

1. Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Ziffern 2., 3., oder 4. bestimmten EURIBOR für • Monats-Euro-Einlagen [[zuzüglich] [abzüglich] • % p.a.] [, mindestens • % p.a.] [und] [,] [höchstens • % p.a.].
2. Am zweiten Bankarbeitstag vor dem Valutierungstag und danach jeweils am zweiten Bankarbeitstag vor jedem Zinszahlungstag („Zinsermittlungstag“) bestimmt die Zinsermittlungsstelle für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den EURIBOR-Satz für • -Monats-Euro-Einlagen durch Bezugnahme auf den vom EURIBOR-Panel - derzeit auf Telerate Seite 248- (oder eine Ersatzseite bei Telerate oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) um 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit) quotierten EURIBOR-Satz für • Monats-Euro-Einlagen.
3. Falls an einem Zinsermittlungstag kein EURIBOR-Satz veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Mitgliedsbanken des EURIBOR-Panel um die Quotierung eines EURIBOR-Satzes für die betreffende Zinsperiode für • -Monats-Euro-Einlagen. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der EURIBOR-Satz für die betreffende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/1000 %) der ihr genannten EURIBOR-Sätze.
4. Kann an einem Zinsermittlungstag der EURIBOR-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende EURIBOR-Satz ist hierbei der EURIBOR-Satz, der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankarbeitstag von der Zinsermittlungsstelle für • Monats-Euro-Einlagen ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger EURIBOR-Satz für keinen der zehn dem Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankarbeitstage ermittelt werden können, entspricht der EURIBOR-Satz dem EURIBOR-Satz, der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 2. oder 3. zur Anwendung kam, gegolten hat.

(c) Für die Zwecke des Absatzes (b) bezeichnet **Bankarbeitstag** jeden Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) geöffnet ist.

[Sofern der Referenzzinssatz ein anderer als EURIBOR ist, sind die erforderlichen Bestimmungen/Definitionen anstelle der Bestimmungen des Absatzes (b) und des Absatzes (c) einzufügen]

(d) Die Zinsermittlungsstelle wird an jedem Zinsermittlungstag den variablen Zinssatz sowie den für die fragliche Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag festsetzen. Die auf die Teilschuldverschreibungen entfallenden Zinsen werden errechnet, indem der auf den Gesamtnennbetrag einer Teilschuldverschreibung nach dem anwendbaren variablen Zinssatz zu zahlende Betrag p.a. ermittelt und mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird. Das Ergebnis wird auf den nächsten Eurocent auf- oder abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.

- (e) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf das ausstehende Gesamtvolumen ab dem Fälligkeitstermin Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.
- (f) Die Zinsermittlungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die entsprechende Zinsperiode ermittelten Zinssatzes, des auf den Gesamtnennbetrag einer Teilschuldverschreibung zu zahlenden Zinsbetrages und des Zinszahlungstages unverzüglich gemäß §10 dieser Anleihebedingungen. Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Zinsermittlungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinszahlungstag nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden, ohne dass es dafür einer weiteren Bekanntmachung bedarf. Im Übrigen und soweit die Zinsermittlung gemäß den vorangegangenen Absätzen (a) bis (e) erfolgt, sind die Ermittlung der Zinssätze und die jeweils zahlbaren Zinsbeträge für alle Beteiligten bindend. Den Anleihegläubigern stehen gegen die Zinsermittlungsstelle keine Ansprüche wegen der Art der Wahrnehmung oder der Nichtwahrnehmung der sich aus diesem § 3 dieser Anleihebedingungen ergebenden Rechte, Pflichten oder Ermessensbefugnisse zu.
- (g) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen anfallen, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist.
- (h) Unbeschadet der Bestimmungen dieses Absatzes (1) haftet die Zinsermittlungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
- (2) Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses gilt folgende Regelung:

Tritt nach den Feststellungen der Emittentin vor einem Zinszahlungstag oder vor dem Endfälligkeitstag in Bezug auf ein oder mehrere [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitute] ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums, so werden Zinsen auf den Anteiligen Nennbetrag des entsprechenden [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] oder die Anteiligen Nennbeträge der entsprechenden [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitute] weder für die Zinsperiode, in der ein Kreditereignis eingetreten ist, noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf Verzinsung des Anteiligen Nennbetrages des entsprechenden [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] oder der Anteiligen Nennbeträge der entsprechenden [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitute] nach dem Eintritt eines Kreditereignisses. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

[Bei variabler Verzinsung auf der Basis eines Swapsatzes einfügen.]

- (1)(a) Solange nach den Feststellungen der Emittentin in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen[s]] [Referenzkreditinstitute[s]] kein Kreditereignis eingetreten ist und die Emittentin keine Kreditereignis-Mitteilung und keine Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlicht hat, werden die Teilschuldverschreibungen, bezogen auf den Gesamtnennbetrag, vom Valutierungstag (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) mit dem gemäß Absatz (b) festgestellten variablen Zinssatz verzinst. In diesem Fall gilt folgende Regelung: Die Zahlung der Zinsen erfolgt [• monatlich] [• jährlich] nachträglich an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert).

„Zinszahlungstage“ sind der •, •, • und • eines jeden Jahres. Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, so wird der Zinszahlungstag

[bei Anwendung der Modifizierten Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen:] auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn, jener Bankarbeitstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.]

[bei Anwendung der Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen:] auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben.]

[bei Anwendung der Vorausgegangener Geschäftstag-Konvention einfügen:] auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag verschoben.]

Der erste Zinszahlungstag ist der •. • 200 • und der letzte Zinszahlungstag ist, vorbehaltlich der §§ 4 und 5 dieser Anleihebedingungen, der Endfälligkeitstag, sofern kein Kreditereignis bezüglich [des] [eines oder mehrerer] [Referenzunternehmen[s]] [Referenzkreditinstitute[s]] eingetreten ist.

- (b) Der für jede Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Teilschuldverschreibungen wird von der Zinsermittlungsstelle nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:
1. Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Ziffern 2., 3., oder 4. bestimmten • -Jahres-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den 6-Monats-EURIBOR) (der „Swapsatz“) [multipliziert mit • %] [zuzüglich] [abzüglich] • % p.a.] [, mindestens • % p.a.] [und] [,] [höchstens • % p.a.].
 2. Am zweiten Bankarbeitstag vor dem Valutierungstag und danach jeweils am zweiten Bankarbeitstag vor jedem Zinszahlungstag („Zinsermittlungstag“) bestimmt die Zinsermittlungsstelle für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den Swapsatz durch Bezugnahme auf den von Reuters - derzeit auf • - (oder eine Ersatzseite bei Reuters oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) um 11:00 Uhr (Frankfurter Zeit) quotierten Swapsatz.
 3. Falls an einem Zinsermittlungstag kein Swapsatz veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Banken im Interbanken-Swapmarkt um die Quotierung eines Swapsatzes für die betreffende Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der Swapsatz für die betreffende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/1000 %) der ihr genannten Swapsätze.
 4. Kann an einem Zinsermittlungstag der Swapsatz nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende Swapsatz ist hierbei der Swapsatz, der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankarbeitstag von der Zinsermittlungsstelle ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger Swapsatz für keinen der zehn dem Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankarbeitstage ermittelt werden können, entspricht der Swapsatz dem Swapsatz, der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 2. oder 3. zur Anwendung kam, gegolten hat.
- (c) Für die Zwecke des Absatzes (b) bezeichnet **Bankarbeitstag** jeden Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) geöffnet ist.
- (d) Die Zinsermittlungsstelle wird an jedem Zinsermittlungstag den variablen Zinssatz sowie den für die fragliche Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag festsetzen. Die auf die Teilschuldverschreibungen entfallenden Zinsen werden errechnet, indem der auf den Gesamtnennbetrag einer Teilschuldverschreibung nach dem anwendbaren variablen

Zinssatz zu zahlende Betrag p.a. ermittelt und mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird. Das Ergebnis wird auf den nächsten Eurocent auf- oder abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.

- (e) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf das ausstehende Gesamtvolumen ab dem Fälligkeitstermin Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.
 - (f) Die Zinsermittlungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die entsprechende Zinsperiode ermittelten Zinssatzes, des auf den Gesamtnennbetrag einer Teilschuldverschreibung zu zahlenden Zinsbetrages und des Zinszahlungstages unverzüglich gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen. Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Zinsermittlungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinszahlungstag nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden, ohne dass es dafür einer weiteren Bekanntmachung bedarf. Im Übrigen und soweit die Zinsermittlung gemäß den vorangegangenen Absätzen (a) bis (e) erfolgt, sind die Ermittlung der Zinssätze und die jeweils zahlbaren Zinsbeträge für alle Beteiligten bindend. Den Anleihegläubigern stehen gegen die Zinsermittlungsstelle keine Ansprüche wegen der Art der Wahrnehmung oder der Nichtwahrnehmung der sich aus diesem § 3 dieser Anleihebedingungen ergebenden Rechte, Pflichten oder Ermessensbefugnisse zu.
 - (g) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen anfallen, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist.
 - (h) Unbeschadet der Bestimmungen dieses Absatzes (1) haftet die Zinsermittlungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
- (2) Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses gilt folgende Regelung:

Tritt nach den Feststellungen der Emittentin vor einem Zinszahlungstag oder vor dem Endfälligkeitstag in Bezug auf ein oder mehrere [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitute] ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums, so werden Zinsen auf den Anteiligen Nennbetrag des entsprechenden [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] oder die Anteiligen Nennbeträge der entsprechenden [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitute] weder für die Zinsperiode, in der ein Kreditereignis eingetreten ist, noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf Verzinsung des Anteiligen Nennbetrages des entsprechenden [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] oder der Anteiligen Nennbeträge der entsprechenden [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitute] nach dem Eintritt eines Kreditereignisses. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

[Bei variabler Verzinsung auf der Basis eines i-Traxx-Spread einfügen.]

- (1)(a) Solange nach den Feststellungen der Emittentin in Bezug auf ein oder mehrere [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitute] kein Kreditereignis eingetreten ist und die Emittentin keine Kreditereignis-Mitteilung und keine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlicht hat, werden die Teilschuldverschreibungen, bezogen auf den Gesamtnennbetrag, vom Valutierungstag (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) mit dem gemäß Absatz (b) festgestellten variablen Zinssatz verzinst. In diesem Fall gilt folgende Regelung: Die Zahlung der Zinsen erfolgt [• monatlich] [• jährlich] nachträglich an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert).

„Zinszahlungstage“ sind der •, •, • und • eines jeden Jahres. Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, so wird der Zinszahlungstag

[bei Anwendung der Modifizierten Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen:] auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn, jener Bankarbeitstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.]

[bei Anwendung der Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen:] auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben.]

[bei Anwendung der Vorausgegangener Geschäftstag-Konvention einfügen:] auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag verschoben.]

Der erste Zinszahlungstag ist der •. • 200 • und der letzte Zinszahlungstag ist, vorbehaltlich der §§ 4 und 5 dieser Anleihebedingungen, der Endfälligkeitstag, sofern kein Kreditereignis bezüglich eines oder mehrerer [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitute] eingetreten ist.

- (b) Der für jede Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Teilschuldverschreibungen wird von der Zinsermittlungsstelle nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:
1. Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Ziffern 2., 3., oder 4. bestimmten • -Jahres-i-Traxx-Spread (der „i-Traxx-Spread“) [multipliziert mit •] [zuzüglich] [abzüglich] • % p.a.] [, mindestens • % p.a.] [und] [,] [höchstens • % p.a.].
 2. Am ersten Bankarbeitstag der [jeweiligen] Zinsperiode („Zinsermittlungstag“) bestimmt die Zinsermittlungsstelle für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den i-Traxx-Spread durch Bezugnahme auf den von Creditex und Markit- derzeit auf der Internetseite www.creditfixings.com - (oder eine Ersatzseite bei Creditex und Markit oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) jeweils am Freitag einer jeden Woche um 11:00 Uhr (London Zeit) quotierten i-Traxx-Spread.
 3. Falls an einem Zinsermittlungstag kein i-Traxx-Spread veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Banken im Interbanken-Credit-Default-Swapmarkt um die Quotierung eines i-Traxx-Spread für die betreffende Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der i-Traxx-Spread für die betreffende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/• %) der ihr genannten i-Traxx-Spreads.
 4. Kann an einem Zinsermittlungstag der i-Traxx-Spread nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende i-Traxx-Spread ist hierbei der i-Traxx-Spread, der zuletzt gemäß Ziffer 2. vor dem Zinsermittlungstag quotiert worden ist.
- (c) Für die Zwecke des Absatzes (b) bezeichnet **Bankarbeitstag** jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main und London Zahlungen abwickeln.

[Sofern eine andere Methode der Zinsermittlung gemäß Absatz (b) und Absatz (c) anwendbar ist, sind die entsprechenden Einzelheiten anstelle der Bestimmungen des Absatzes (b) und des Absatzes (c) einzufügen.]

- (d) Die Zinsermittlungsstelle wird an jedem Zinsermittlungstag den variablen Zinssatz sowie den für die fragliche Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag festsetzen. Die auf die Teilschuldverschreibungen entfallenden Zinsen werden errechnet, indem der auf den Gesamtnennbetrag einer Teilschuldverschreibung nach dem anwendbaren variablen Zinssatz zu zahlende Betrag p.a. ermittelt und mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird. Das Ergebnis wird auf den nächsten Eurocent auf- oder abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.
- (e) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf das ausstehende Gesamtvolumen ab dem Fälligkeitstermin Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.
- (f) Die Zinsermittlungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die entsprechende Zinsperiode ermittelten Zinssatzes, des auf den Gesamtnennbetrag einer Teilschuldverschreibung zu zahlenden Zinsbetrages und des Zinszahlungstages unverzüglich gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen. Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Zinsermittlungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinszahlungstag nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden, ohne dass es dafür einer weiteren Bekanntmachung bedarf. Im Übrigen und soweit die Zinsermittlung gemäß den vorangegangenen Absätzen (a) bis (e) erfolgt, sind die Ermittlung der Zinssätze und die jeweils zahlbaren Zinsbeträge für alle Beteiligten bindend. Den Anleihegläubigern stehen gegen die Zinsermittlungsstelle keine Ansprüche wegen der Art der Wahrnehmung oder der Nichtwahrnehmung der sich aus diesem § 3 dieser Anleihebedingungen ergebenden Rechte, Pflichten oder Ermessensbefugnisse zu.
- (g) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen anfallen, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist.
- (h) Unbeschadet der Bestimmungen dieses Absatzes (1) haftet die Zinsermittlungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
- (2) Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses gilt folgende Regelung:

Tritt nach den Feststellungen der Emittentin vor einem Zinszahlungstag oder vor dem Endfälligkeitstag in Bezug auf ein oder mehrere [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitute] ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums, so werden Zinsen auf den Anteiligen Nennbetrag des entsprechenden [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] oder die Anteiligen Nennbeträge der entsprechenden [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitute] weder für die Zinsperiode, in der ein Kreditereignis eingetreten ist, noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf Verzinsung des Anteiligen Nennbetrages des entsprechenden [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] oder der Anteiligen Nennbeträge der entsprechenden [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitute] nach dem Eintritt eines Kreditereignisses. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

[Sofern ISDA-Feststellung gelten soll, sind die betreffenden Bestimmungen/Definitionen anstelle der Absätze „Bei variabler Verzinsung einfügen“, „Bei variabler Verzinsung auf Basis eines Swapsatzes einfügen“ oder „Bei variabler Verzinsung auf Basis eines i-Traxx-Spread einfügen“ einzufügen und die von der International Swaps and Derivatives Association veröffentlichten 2000 ISDA-Definitionen oder, falls anwendbar, die 2006 ISDA-Definitionen (nebst den Ergänzungen) beizufügen]

[Sofern eine andere Methode der Feststellung der variablen Verzinsung anwendbar ist, sind die erforderlichen Bestimmungen/Definitionen anstelle der Bestimmungen der Absätze „Bei variabler Verzinsung einfügen“, „Bei variabler Verzinsung auf Basis eines Swapsatzes einfügen“ oder „Bei variabler Verzinsung auf Basis eines i-Traxx-Spread einfügen“ hier und in den betreffenden Endgültigen Bedingungen einzufügen]

§ 4

Rückzahlung/Andienung/Rückkauf

- (1) Solange nach den Feststellungen der Emittentin in Bezug auf ein oder mehrere [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitute] kein Kreditereignis eingetreten ist und die Emittentin keine Kreditereignis-Mitteilung und keine Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlicht hat, werden die Teilschuldverschreibungen, vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze und § 5 dieser Anleihebedingungen, am Endfälligkeitstag zum Gesamtnennbetrag zurückgezahlt.
- (2) Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses gilt folgende Regelung:

Tritt nach den Feststellungen der Emittentin vor dem Endfälligkeitstag in Bezug auf ein oder mehrere [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitute] ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums und eine Andienungsmitteilung, erfolgt die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen abzüglich des Anteiligen Nennbetrags in Bezug auf das entsprechende [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] oder der Anteiligen Nennbeträge in Bezug auf die entsprechenden [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitute] am Endfälligkeitstag. In diesem Fall haben die Anleihegläubiger nur Anspruch auf einen entsprechend den vorstehenden Sätzen zu berechnenden reduzierten Rückzahlungsbetrag am Endfälligkeitstag. Der Anspruch auf Rückzahlung des Gesamtnennbetrages lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

- (3) Soweit die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz (2) von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen frei wird, hat sie den Anleihegläubigern für den Anteiligen Nennbetrag des entsprechenden [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] oder die Anteiligen Nennbeträge der entsprechenden [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitute] spätestens am Andienungstermin nach Maßgabe der in der Andienungsmitteilung zum Ausdruck gekommenen Wahl der Emittentin entweder (a) Schuldverschreibungen einer Lieferbaren Wertpapiergattung des jeweiligen [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes], bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist, zu übereignen („**Andienung**“) oder (b) einen Andienungsersatzbetrag zu zahlen.

- (4) Die Andienung der Schuldverschreibungen der maßgeblichen Lieferbaren Wertpapiergattung hat in Höhe des Andienungsbetrags zu erfolgen. Eine etwaige Differenz zwischen dem Andienungsbetrag und dem jeweiligen Anteiligen Nennbetrag des entsprechenden [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes] hat die Emittentin durch einen Ausgleichsbetrag abzugelten.

- (5) Die Emittentin ist im Falle einer Andienung verpflichtet, die Schuldverschreibungen der maßgeblichen Lieferbaren Wertpapiergattung an den Verwahrer zwecks Übertragung auf die Wertpapierdepots der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger bis spätestens zum Andienungstermin zu liefern. Das Recht der Anleihegläubiger auf Lieferung von Einzelkunden für die Schuldverschreibungen der maßgeblichen Lieferbaren Wertpapiergattung ist ausgeschlossen. Die Lieferung der Schuldverschreibungen der maßgeblichen Lieferbaren Wertpapiergattung an die Anleihegläubiger erfolgt durch Girosammelübertragung gemäß den Regeln und Bestimmungen des Verwahrers. Die Emittentin wird durch die Lieferung der Schuldverschreibungen der maßgeblichen Lieferbaren Wertpapiergattung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Verpflichtung gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

[Bei Anleihen, deren erster Tag des öffentlichen Angebots vor dem 01. Januar 2009 liegt, einfügen:] (6) Falls die Emittentin nach Eintritt eines Kreditereignisses

- (a) in den jeweiligen Andienungsmitteilungen eine Andienung von Schuldverschreibungen einer Lieferbaren Wertpapiergattung gewählt hat und die am jeweiligen Andienungstermin gelieferten Schuldverschreibungen der Lieferbaren Wertpapiergattung ausweislich Reuters-Informationssysteme oder Bloomberg-Informationssysteme am jeweiligen Andienungstermin um 11.00 Uhr am Sitz der Berechnungsstelle einen Kurswert von Null haben; oder
- (b) in den jeweiligen Andienungsmitteilungen die Zahlung eines Andienungsersatzbetrages gewählt hat und dieser Andienungsersatzbetrag Null beträgt,

ist die Emittentin verpflichtet, dem Anleihegläubiger einen Ersatzbetrag zu zahlen. Die Auszahlung des Ersatzbetrages je Teilschuldverschreibung erfolgt spätestens am 7. Bankarbeitstag nach dem Andienungstermin bezüglich des zuletzt eingetretenen Kreditereignisses über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Anleihegläubiger.]

[[6)] [(7)] Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Teilschuldverschreibungen am regulierten Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und wieder zu verkaufen.

§ 5 Kündigung durch die Anleihegläubiger

(1) Die Teilschuldverschreibungen sind sowohl für die Anleihegläubiger als auch für die Emittentin nicht ordentlich kündbar. Die Wahrnehmung der in §§ 3 und 4 dieser Anleihebedingungen beschriebenen Rechte durch die Emittentin gilt nicht als Kündigung.

(2) Vorbehaltlich nachfolgendem Absatz (4) ist jeder Anleihegläubiger jedoch berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Gesamtnennbetrag, zuzüglich etwaiger bis zum Tag der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- (a) die Emittentin Beträge, die auf die Teilschuldverschreibungen zu leisten sind, nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem maßgeblichen Zinszahlungs- oder Endfälligkeitstag zahlt; **sofern die Emittentin beim Eintritt eines Kreditereignisses gemäß § 3 dieser Anleihebedingungen von ihrer Verpflichtung, Zinsen zu zahlen und gemäß § 4 dieser Anleihebedingungen von ihrer Verpflichtung, die Teilschuldverschreibungen zum Gesamtnennbetrag zurückzuzahlen, frei wird, stellt die Nichtzahlung der entsprechenden Beträge keine Nichtleistung im Sinne dieses Absatzes dar,** oder
- (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus diesen Anleihebedingungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder
- (c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
- (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
- (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(3) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz (2) ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Teilschuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

(4) Hat die Emittentin in einer Andienungsmitteilung erklärt, Schuldverschreibungen einer Lieferbaren Wertpapiergattung andienen zu wollen, und hat sie die Schuldverschreibungen der Lieferbaren Wertpapiergattung nicht spätestens am Andienungstermin ganz oder teilweise an den Verwahrer zwecks Übertragung auf die Wertpapierdepots der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger geliefert, stellt eine solche Nichtlieferung keinen Kündigungsgrund für die Anleihegläubiger dar. Vielmehr finden die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung.

- (a) Wenn aufgrund eines Umstandes, der sich der Kontrolle der Emittentin entzieht, eine Lieferung der in einer Andienungsmitteilung genannten Schuldverschreibungen der Lieferbaren Wertpapiergattung an den Verwahrer nach Maßgabe von § 4 Absatz (3) dieser Anleihebedingungen vollständig oder teilweise am Andienungstermin unmöglich oder rechtswidrig ist, (einschließlich eines Ausfalls des Abwicklungssystems des Verwahrers oder durch ein anwendbares Gesetz, eine gesetzliche Bestimmung oder einen Gerichtsbeschluss, aber ausschließlich vorherrschender Marktbedingungen), dann wird die Emittentin
 - (i) die in der Andienungsmitteilung genannten Schuldverschreibungen der Lieferbaren Wertpapiergattung an den Verwahrer, soweit es möglich und rechtmäßig ist, zum entsprechenden Andienungstermin liefern und
 - (ii) angemessen ausführlich die Tatsachen beschreiben, die Ursache einer solchen Unmöglichkeit oder Rechtswidrigkeit waren, und eine entsprechende Beschreibung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen veröffentlichen und
 - (iii) sobald es möglich ist, die in dieser Andienungsmitteilung genannten Schuldverschreibungen der Lieferbaren Wertpapiergattung, die bisher nicht geliefert wurden, liefern.
- (b) Sollten aufgrund des Eintritts der Unmöglichkeit oder Rechtswidrigkeit die in der Andienungsmitteilung genannten Schuldverschreibungen der Lieferbaren Wertpapiergattung nicht an oder vor dem 30. Kalendertag nach dem Andienungstermin („**Letzter Zulässiger Andienungstag**“) an den Verwahrer zwecks Übertragung auf die Wertpapierdepots der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ganz oder teilweise geliefert werden (die „**Nicht-Lieferbare Wertpapiergattung**“), so hat die Emittentin für die Schuldverschreibungen der Nicht-Lieferbaren Wertpapiergattung einen Ausgleichsbetrag am Ausgleichsbetragzahlungstermin an die Anleihegläubiger zu zahlen. In diesem Fall haben die folgenden Begriffe abweichend von ihrer sonstigen Bedeutung in diesem Absatz für die Zwecke der Bestimmung eines Ausgleichsbetrags folgende Bedeutung:

Ausgleichsbetrag bezeichnet den Nennbetrag jeder Schuldverschreibungen der Nicht-Lieferbaren Wertpapiergattung multipliziert mit dem Marktwert am Bewertungstag der Schuldverschreibungen der maßgeblichen Lieferbaren Wertpapiergattung, ausgedrückt als Prozentsatz;

Ausgleichsbetragzahlungstermin bezeichnet den 5. Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag;

Lieferbare Wertpapiergattung bezeichnet jede Nicht-Lieferbare Wertpapiergattung;

Bewertungstag bezeichnet den 5. Bankarbeitstag nach dem Letzten Zulässigen Andienungstag;

Quotierungsbetrag bezeichnet in Bezug auf jede Nicht-Lieferbare Wertpapiergattung einen Betrag, der dem dieser Nicht-Lieferbaren Wertpapiergattung zugeordneten ausstehenden Kapitalbetrag entspricht (oder, in jedem Falle, den betreffenden Betrag in Euro, den die Berechnungsstelle gemäß kaufmännischer Gepflogenheiten und anhand des zum Zeitpunkt der Einholung der betreffenden Quotierung aktuellen Wechselkurses konvertiert hat);

Mindestquotierungsbetrag entfällt.

- (c) Wenn aufgrund eines nicht unter die Regelung des vorstehenden Absatzes (b) fallenden Umstandes, eine Lieferung der in einer Andienungsmitteilung genannten Schuldverschreibungen der Lieferbaren Wertpapiergattung an den Verwahrer zwecks Übertragung auf die Wertpapierdepots der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ganz oder teilweise am Andienungstermin nicht erfolgt, hat die Emittentin 5 weitere Bankarbeitstage Zeit, um ihren Lieferverpflichtungen nachzukommen. Nach Ablauf dieser Frist hat die Emittentin für die Schuldverschreibungen der Nicht-Lieferbaren Wertpapiergattung einen – nach Maßgabe des in vorstehendem Absatz (b) beschriebenen Verfahrens zu berechnenden – Ausgleichsbetrag zuzüglich eines Aufschlags von 10% am Ausgleichsbetragzahlungstermin an die Anleihegläubiger zu zahlen.

§ 6

Zahlungen

- (1) Die Hauptzahlstelle verpflichtet sich unwiderruflich, vorbehaltlich der Regelungen in den §§ 3, 4 und 5 dieser Anleihebedingungen, Kapital und/oder Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Hauptzahlstelle an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Hauptzahlstelle wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

§ 7

Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf 10 Jahre abgekürzt und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Teilschuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 8

Status

Die Teilschuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 9

Schuldnerwechsel

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft („Neue Emittentin“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
- (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in Euro an den Verwahrer transferieren kann und
- (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
- (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
- (d) die Emittentin entweder (für diesen Fall auch „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Anleihebedingungen garantiert oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen gewährleistet ist.
- (2) Ein solcher Schuldnerwechsel ist gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle eines solchen Schuldnerwechsels gilt
- (a) jede Nennung der Emittentin in diesen Anleihebedingungen als auf die Neue Emittentin bezogen und

- (b) soll das Recht der Anleihegläubiger, entsprechend § 5 dieser Anleihebedingungen ihre Teilschuldverschreibungen zur sofortigen Rückzahlung zum Gesamtnennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu kündigen, auch gegeben sein, wenn eines der in § 5 Absatz (2) (c) bis (e) dieser Anleihebedingungen genannten Ereignisse in Bezug auf die Garantin eintritt.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 9 dieser Anleihebedingungen erneut.

§ 10

Bekanntmachungen

(1) Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen, mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) **[Im Fall von Teilschuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, einfügen:** Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind – soweit das Regelwerk der [Luxemburger Wertpapierbörse] [andere Börse einfügen] dies verlangt – in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in [dem Großherzogtum Luxemburg] [anderes Land einfügen], voraussichtlich [dem *Luxemburger Wort*]/[Tageblatt] [andere Zeitung einfügen] zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen, mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]

(3) Soweit dies Bekanntmachungen über den Zinssatz betrifft oder die Regeln der [Luxemburger Wertpapierbörse] [andere Börse einfügen] es zulassen, kann die Emittentin eine Zeitungsveröffentlichung nach Absatz (2) durch eine Bekanntmachung an den Verwahrer zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzen; jede derartige Bekanntmachung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Bekanntmachung an den Verwahrer als den Anleihegläubigern mitgeteilt.)

§ 11

Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihr Gesamtvolumen erhöhen. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 12

Steuern

Sämtliche auf die Teilschuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 13

Anwendbares Recht/Gerichtsstand/Gerichtliche Geltendmachung

(1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin (auch in ihrer Funktion als Berechnungsstelle [, Zinsermittlungsstelle] und Hauptzahlstelle) und der Anleihegläubiger [sowie der Zahlstelle] bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren („Rechtsstreitigkeiten“) im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Jeder Anleihegläubiger von Teilschuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Teilschuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Teilschuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) das Gesamtvolumen der Teilschuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Verwahrer eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Teilschuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Verwahrers oder der Lagerstelle des Verwahrers bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Teilschuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Teilschuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

§ 15

Auslegung

Diese Anleihebedingungen unterliegen der allgemeinen Auslegung. Auf die sachliche Anlehnung der Anleihebedingungen an die Bestimmungen der 2003 von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. veröffentlichten „*ISDA Credit Derivatives Definitions*“ wird hingewiesen.

[EUR • DZ BANK Corporate Bond Linked Debt (COBOLD •) [• %] [variabel verzinsliche] Anleihe mit [Mindestzinssatz] [und] [Höchstzinssatz] [und] Anleihenandienungsrecht ohne Kapitalgarantie ([2nd] [3rd] [4th] [•] to default) in Bezug auf die Referenzunternehmen [• , •] von 200 • /200 • -Emission • - (Credit Linked Notes)]

[EUR • DZ BANK Bank Linked Notes (BALINO •) [• %] [variabel verzinsliche] Anleihe mit [Mindestzinssatz] [und] [Höchstzinssatz] [und] Anleihenandienungsrecht ohne Kapitalgarantie ([2nd] [3rd] [4th] [•] to default) in Bezug auf die Referenzkreditinstitute [• , •] von 200 • /200 • -Emission • - (Credit Linked Notes)]

Anleihebedingungen COBOLD/BALINO TYP 5

Die nachfolgend aufgeführten Anleihebedingungen gelten für die Teilschuldverschreibungen in der Form, wie sie durch die Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen des Angebots vervollständigt oder ergänzt werden. Die Leerstellen in den auf die Teilschuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen dieser Anleihebedingungen gelten als durch die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen des Angebots enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen des Angebots die Vervollständigung oder Ergänzung einzelner Bestimmungen in diesen Anleihebedingungen vorsehen, gelten die betreffenden Bestimmungen der Anleihebedingungen als entsprechend vervollständigt oder ergänzt. Alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Anleihebedingungen, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen des Angebots nicht ausdrücklich genannt sind, gelten im Hinblick auf das entsprechende Angebot als aus den Anleihebedingungen gestrichen.

§ 1 Definitionen

Andienung hat die in § 4 Absatz (3) dieser Anleihebedingungen festgelegte Bedeutung.

Andienungsbetrag bezeichnet den ausstehenden Nominalbetrag einer Schuldverschreibung oder die kumulierten Nominalbeträge mehrerer Schuldverschreibungen der maßgeblichen Lieferbaren Wertpapiergattung am Bewertungstag (ausschließlich etwaiger aufgelaufener, aber noch nicht ausgezahlter Zinsen), der entweder dem Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung entspricht oder ihm möglichst nahe kommt. Ist der Nominalbetrag einer Schuldverschreibung der maßgeblichen Lieferbaren Wertpapiergattung nicht in Euro denominiert, so ist der Euro-Gegenwert zum Euro-Fixing am Bewertungstag zu bestimmen. Das Euro-Fixing wird, als ein in Euro ausgedrückter Kassa-Mittelkurs - derzeit auf der REUTERS Internetseite „www.eurofx.de“ (oder einer Ersatz-Internetseite oder einer anderen Ersatzseite bei REUTERS oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) - um 13:00 Uhr am Sitz der Berechnungsstelle veröffentlicht. Wird an dem maßgeblichen Bankarbeitstag kein solches Euro-Fixing festgestellt, wird die Emittentin an dem Bewertungstag aufgrund von Angeboten von mindestens zwei im Devisenhandel führenden Banken in Frankfurt am Main einen Mittelkurs (Durchschnitt zwischen Geld- und Briefkursen) für die betreffende Währung berechnen.

Besteht für eine Schuldverschreibung der maßgeblichen Lieferbaren Wertpapiergattung im Falle des Eintritts oder Nichteintritts einer Bedingung die Verpflichtung, einen höheren als den ausstehenden Nominalbetrag zu zahlen, so ist die Differenz zum ausstehenden Nominalbetrag bei der Anrechnung auf den Nennbetrag nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes nicht in Ansatz zu bringen.

Andienungsersatzbetrag bezeichnet einen Betrag in Euro je Teilschuldverschreibung, der sich aus der Multiplikation des Nennbetrages einer Teilschuldverschreibung mit dem Marktwert einer von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten maßgeblichen Lieferbaren Wertpapiergattung am Bewertungstag, ausgedrückt als Prozentsatz, ergibt. Die Auszahlung des Andienungsersatzbetrages je Teilschuldverschreibung, erfolgt bis spätestens zum Andienungstermin über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Anleihegläubiger gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Teilschuldverschreibungen. Die Emittentin ist verpflichtet, die Auszahlung des festgelegten Andienungsersatzbetrags für die von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten maßgebliche Lieferbare Wertpapiergattung je Teilschuldverschreibung sowie alle eingeholten Quotierungen und die exakte Berechnung des Andienungsersatzbetrages gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

Andienungsmitteilung bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin, dass sie entweder eine Andienung vorzunehmen oder einen Andienungsersatzbetrag zu zahlen beabsichtigt. Die Andienungsmitteilung muss eine genaue Beschreibung der maßgeblichen Lieferbaren Wertpapiergattung enthalten, welche die Emittentin den Anleihegläubigern anzudienen beabsichtigt oder die zur Berechnung des Andienungsersatzbetrages herangezogen wird, einschließlich des ausstehenden Gesamtnominalbetrags der maßgeblichen Lieferbaren Wertpapiergattung. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Andienungsmitteilung innerhalb von 60 Kalendertagen nach der Veröffentlichung der betreffenden Kreditereignis-Mitteilung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

Andienungstermin ist ein von der Emittentin zu bestimmender Bankarbeitstag, der in dem Zeitraum zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Andienungsmitteilung (ausschließlich) und dem 65. Bankarbeitstag (einschließlich) nach dem Tag der Veröffentlichung der Andienungsmitteilung liegt.

Anleihe bezeichnet die

[EUR • DZ BANK Corporate Bond Linked Debt (COBOLD •) [• %] [variabel verzinsliche] Anleihe mit [Mindestzinssatz] [und] [Höchstzinssatz] [und] Anleihenandienungsrecht ohne Kapitalgarantie ([2nd] [3rd] [4th] [•] to default) in Bezug auf die Referenzunternehmen [• , •] von 200 • /20 • • -Emission • - (Credit Linked Notes)].

[EUR • DZ BANK Bank Linked Notes (BALINO •) [• %] [variabel verzinsliche] Anleihe mit [Mindestzinssatz] [und] [Höchstzinssatz] [und] Anleihenandienungsrecht ohne Kapitalgarantie ([2nd] [3rd] [4th] [•] to default) in Bezug auf die Referenzkreditinstitute [• , •] von 200 • /20 • • -Emission • - (Credit Linked Notes)].

Anleihegläubiger bezeichnet jeden Inhaber einer oder mehrerer Teilschuldverschreibungen.

Ausgleichsbetrag bezeichnet die positive Differenz, ausgedrückt in Euro, zwischen dem Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung und dem entsprechenden Andienungsbetrag, multipliziert mit dem Marktwert der von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten maßgeblichen Lieferbaren Wertpapiergattung am Bewertungstag, ausgedrückt als Prozentsatz. Die Auszahlung des Ausgleichsbetrages je Teilschuldverschreibung, erfolgt bis spätestens zum Ausgleichsbetragszahlungstermin über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Anleihegläubiger.

Ausgleichsbetragszahlungstermin entspricht dem Andienungstermin.

Bankarbeitstag bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln.

Berechnungsstelle bezeichnet die Emittentin.

Best Verfügbare Informationen („Best Available Information“) bezeichnet

- (a) Informationen (einschließlich der nicht-konsolidierten pro-forma Finanzausweise, die von der Annahme ausgehen, dass das maßgebliche Nachfolgeereignis eingetreten ist), die von den [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstituten] ihren jeweils obersten Wertpapieraufsichtsbehörden oder zuständigen Wertpapierbörsen zur Verfügung gestellt werden, oder solche Informationen, die von den [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstituten] ihren jeweiligen Aktionären, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung für ein Nachfolgeereignis notwendig ist, zur Verfügung gestellt werden; oder, für den Fall, dass Informationen später als die nicht-konsolidierten pro-forma Finanzausweise, aber vor der Bestimmung des Nachfolgeunternehmens durch die Emittentin, zur Verfügung gestellt werden, jede andere schriftliche Information, die von den [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstituten] ihren jeweils obersten Wertpapieraufsichtsbehörden oder zuständigen Wertpapierbörsen zur Verfügung gestellt werden oder solche Informationen, die von den [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstituten] ihren jeweiligen Aktionären, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung für ein Nachfolgeereignis notwendig ist, zur Verfügung gestellt werden; oder
- (b) für den Fall, dass ein [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] keine Informationen bei seiner obersten Wertpapieraufsichtsbehörde oder zuständigen Wertpapierbörse einreichen muss oder seinen jeweiligen Aktionären, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung für ein Nachfolgeereignis notwendig ist, keine Informationen zur Verfügung stellen muss, öffentlich zugängliche Informationen, die die Emittentin nach eigener Ansicht in die Lage versetzen, Nachfolgeunternehmen zu bestimmen.

Informationen, die erst 14 Kalendertage nach dem Tag des rechtsverbindlichen In-Kraft-Tretens des Nachfolgeereignisses verfügbar sind, gelten nicht als Best Verfügbare Informationen.

Bewertungstag ist der 5. Bankarbeitstag nach Veröffentlichung der Andienungsmitteilung.

Depotbank bezeichnet jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrgeschäft zu betreiben und bei der bzw. bei dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Teilschuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Verwahrers.

Dividendenpapiere („Equity Securities“) bezeichnet:

- (a) im Falle einer Wandelanleihe, Dividendenpapiere (einschließlich Options- und Bezugsrechte) des jeweiligen Schuldners einer solchen Wandelanleihe oder Depothinterlegungsscheine, die solche Dividendenpapiere des Schuldners einer solchen Wandelanleihe verkörpern (*depository receipts*), zusammen mit sonstigen Vermögenswerten, die von Zeit zu Zeit an die Inhaber solcher Dividendenpapiere verteilt oder den Inhabern solcher Dividendenpapiere zur Verfügung gestellt werden;
- (b) im Falle einer Umtauschanleihe, Dividendenpapiere (einschließlich Options- und Bezugsrechte) einer Kapitalgesellschaft, die nicht mit dem jeweiligen Schuldner der Umtauschanleihe identisch ist, oder Depothinterlegungsscheine, die solche Dividendenpapiere einer Kapitalgesellschaft, die nicht mit dem jeweiligen Schuldner der Umtauschanleihe identisch ist, verkörpern (*depository receipts*), zusammen mit sonstigen Vermögenswerten, die von Zeit zu Zeit an die Inhaber solcher Dividendenpapiere verteilt oder den Inhabern solcher Dividendenpapiere zur Verfügung gestellt werden.

Emittentin bezeichnet die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland oder die gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen gegebenenfalls an ihre Stelle tretende Neue Emittentin.

Endfälligkeitstag bezeichnet den • . • 200 • .

[Bei Anleihen, deren erster Tag des öffentlichen Angebots vor dem 01. Januar 2009 liegt, einfügen: **Ersatzbetrag** bezeichnet einen Betrag in Höhe von 1% des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung.]

Ersatz-Referenzverbindlichkeit („Substitute Reference Obligation“) bezeichnet eine an die Stelle einer Referenzverbindlichkeit tretende Verpflichtung, die von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmt werden kann, sofern eine Referenzverbindlichkeit vor dem Endfälligkeitstag der Teilschuldverschreibungen vollständig zurückgezahlt wird oder nach Ansicht der Emittentin

- (a) die unter der maßgeblichen Referenzverbindlichkeit geschuldeten Beträge vor dem Endfälligkeitstag der Teilschuldverschreibungen durch außerplanmäßige Rückzahlung oder auf andere Weise wesentlich verringert werden, oder
- (b) die maßgebliche Referenzverbindlichkeit eine Zugrundeliegende Verpflichtung unter einer Qualifizierten Garantie eines [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] ist und die rechtlichen Wirkungen und die Durchsetzbarkeit dieser Qualifizierten Garantie auf andere Weise als durch das Bestehen oder den Eintritt eines Kreditereignisses vor dem Endfälligkeitstag aufhören zu bestehen, oder
- (c) ein [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] vor dem Endfälligkeitstag der Teilschuldverschreibungen die Referenzverbindlichkeit aus einem anderen Grund als durch den Eintritt eines Kreditereignisses nicht mehr schuldet.

Die Ersatz-Referenzverbindlichkeit muss ein Inhaberpapier sein, das vor oder nach dem Valutierungstag der Anleihe begeben wurde bzw. begeben wird und mit der jeweiligen Referenzverbindlichkeit gleichrangig ist. Die Ersatz-Referenzverbindlichkeit muss eine Verpflichtung des jeweiligen [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] (entweder direkt oder als eine auf Zahlung gerichtete Qualifizierte Garantie) darstellen. Existiert eine solche gleichrangige Ersatz-Referenzverbindlichkeit nicht, hat die Emittentin das Recht, eine gegenüber der jeweiligen Referenzverbindlichkeit höherrangige Ersatz-Referenzverbindlichkeit zu wählen. Die Emittentin ist verpflichtet, die Ersetzung der maßgeblichen Referenzverbindlichkeit durch eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

[Bei variabler Verzinsung einfügen: **EURIBOR** bezeichnet die European Interbank Offered Rate.]

[Bei variabler Verzinsung einfügen: **EURIBOR-Panel** bezeichnet die Banken mit den größten Geschäftsvolumina im Euro-Geldmarkt. Das EURIBOR-Panel setzt sich zusammen aus:

- Banken mit Sitz in EU-Staaten, die von Anfang an den Euro als gesetzliche Währung eingeführt haben;
- Banken mit Sitz in EU-Staaten, die nicht von Anfang an den Euro als gesetzliche Währung eingeführt haben;
- großen internationalen Banken aus Nicht-EU-Staaten mit bedeutenden Euro-Geldmarkt Operationen.]

Euro bezeichnet die Währung, die am 01. Januar 1999 aufgrund des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft, ergänzt durch den Vertrag über die Europäische Union, eingeführt wurde.

Euro-Vorgänger-Währungen bezeichnet die Währungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am 01. Januar 2002 durch den Euro ersetzt wurden oder zukünftig ersetzt werden.

Gewichtete Durchschnittsquotierung („Weighted Average Quotation“) bezeichnet, unter Beachtung der Quotierungsmethode, den gewichteten Durchschnitt der verbindlichen Quotierungen, die von Händlern um ca. 11:00 Uhr am Sitz der Berechnungsstelle am Bewertungstag (soweit vernünftigerweise praktikabel) eingeholt werden, und zwar jeweils für den ausstehenden Gesamtnominalbetrag einer von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten maßgeblichen Lieferbaren Wertpapiergattung, der jeweils so hoch wie möglich aber geringer als der Quotierungsbetrag ist (aber gleich dem Mindestquotierungsbetrag oder, sollte es keine Quotierung in gleicher Höhe des Mindestquotierungsbetrags geben, Quotierungen, die dem Mindestquotierungsbetrag so nahe kommen wie möglich) und deren Gesamtbetrag gleich oder größer als $\bullet$ % des Quotierungsbetrages ist.

Händler („Dealer“) bezeichnet einen Händler (der nicht der Emittentin oder einem verbundenen Unternehmen der Emittentin angehört), der eine von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmte maßgebliche Lieferbare Wertpapiergattung, für die Quotierungen eingeholt werden, handelt.

Hauptzahlstelle bezeichnet die Emittentin.

Insolvenz („Bankruptcy“): Insolvenz liegt bei einem [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] vor, wenn

- (a) ein [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] aufgelöst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (b) ein [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder die Zahlungsunfähigkeit in einem gerichtlichen, aufsichtsbehördlichen oder sonstigen administrativen Verfahren schriftlich eingesteht;
- (c) ein [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] eine Übertragung seines gesamten Vermögens oder eine sonstige Vereinbarung oder einen Vergleich in Bezug auf sein gesamtes Vermögen mit seinen oder zugunsten seiner Gläubiger vereinbart bzw. trifft;
- (d) über ein [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder ein vergleichbares Verfahren bezüglich eines sonstigen, die Rechte der Gläubiger betreffenden Rechts eingeleitet wird, oder bezüglich eines [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes] ein Antrag auf Abwicklung oder Liquidation gestellt wird und in beiden vorgenannten Fällen
 - (i) dies entweder zu einer Insolvenz- oder Konkursfeststellung, dem Erlass einer Rechtsschutzanordnung oder der Anordnung der Abwicklung oder der Liquidation führt, oder
 - (ii) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird;
- (e) ein [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] einen Beschluss gefasst hat zum Zwecke seiner Abwicklung, Liquidation oder seiner Unterstellung unter einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder Sachwalter, es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung;
- (f) ein [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder seine gesamten oder wesentlichen Teile seiner Vermögensgegenstände beantragt oder einer solchen unterstellt wird;
- (g) eine besicherte Partei alle oder einen wesentlichen Teil aller Vermögensgegenstände eines [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] in Besitz nimmt oder hinsichtlich aller oder einem wesentlichen Teil aller Vermögensgegenstände eines [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequesterung oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und nicht innerhalb von 30 Kalendertagen danach der Besicherte den Besitz verliert oder ein solches Verfahren abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird;
- (h) ein auf ein [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] bezogenes Ereignis eintritt, welches nach den anwendbaren Vorschriften jedweder Rechtsordnung eine den in den vorstehenden Absätzen (a) bis (g) (einschließlich) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.

Kreditereignis („Credit Event“) bezeichnet Insolvenz, Nichtzahlung oder Schuldenrestrukturierung. Sofern die übrigen Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses vorliegen, ist der Eintritt eines Kreditereignisses unabhängig davon, ob ein Kreditereignis direkt oder indirekt entsteht oder einer Einwendung unterliegt, die beruht auf

- (a) einem Mangel oder behaupteten Mangel an der Befugnis oder der Fähigkeit eines [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes], eine Verbindlichkeit einzugehen oder eines Dritten, eine Zugrundeliegende Verpflichtung einzugehen; und / oder
- (b) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Ungesetzlichkeit, Unmöglichkeit oder Unwirksamkeit einer Verbindlichkeit oder, sofern maßgeblich, einer Zugrundeliegenden Verpflichtung; und / oder
- (c) der Anwendung oder Interpretation eines Gesetzes, einer Anordnung oder einer Regelung durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde oder ein vergleichbares Verwaltungs- oder Gerichtsorgan, dessen Zuständigkeit aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung, eines Erlasses, einer Regelung oder einer Bekanntmachung gegeben ist oder zu sein scheint; und / oder
- (d) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, die von einer Währungs- oder sonstigen Behörde vorgenommen werden.

Kreditereignis-Mitteilung („Credit Event Notice“) bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Anleihegläubiger, in der ein Kreditereignis beschrieben wird, welches an oder nach dem Valutierungstag und vor dem Endfälligkeitstag eingetreten ist. Das Kreditereignis, welches in der Kreditereignis-Mitteilung beschrieben wird, muss am Tag der Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung nicht mehr bestehen. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Kreditereignis-Mitteilung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

Lieferbare Wertpapiergattung

- (1) Lieferbare Wertpapiergattung bezeichnet nach billigem Ermessen der Emittentin

- (a) die [jeweilige] Referenzverbindlichkeit, oder
- (b) jede Ersatz-Referenzverbindlichkeit, oder
- (c) jede gegenwärtige oder zukünftige ausgegebene oder garantierte Emission von Schuldverschreibungen des jeweiligen [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes], die
 - (i) im Hinblick auf die Rangfolge der Zahlungsverpflichtung mindestens im gleichen Rang mit einer Referenzverbindlichkeit bzw. Ersatz-Referenzverbindlichkeit des jeweiligen [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes] steht;
 - (ii) und in der gesetzlichen Währung der Vereinigten Staaten von Amerika oder Kanadas oder Japans oder des Vereinigten Königreichs oder der Schweiz oder in Euro oder einer Euro-Vorgänger-Währung denominiert ist;
 - (iii) im Hinblick auf die Zahlungsmodalitäten eine Struktur aufweist, bei der die zu zahlenden Beträge nicht durch den Eintritt oder Nichteintritt einer Bedingung reduziert werden dürfen;
 - (iv) ein börsennotiertes Inhaberpapier ist, deren Lieferung und Zahlungen über international anerkannte Clearingsysteme abgewickelt werden; und
 - (v) eine Stückelung hat, bei der der Nominalbetrag einer Schuldverschreibung kleiner oder gleich dem Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung ist.
- (2) Die Qualifizierung als eine Lieferbare Wertpapiergattung ist nicht dadurch ausgeschlossen,
 - (a) dass die Lieferbare Wertpapiergattung eine Wandelanleihe oder eine Umtauschanleihe ist, solange das Recht, die Lieferbare Wertpapiergattung zu wandeln oder umzutauschen oder von dem jeweiligen [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] zu verlangen, die Lieferbare Wertpapiergattung zu kaufen oder zurückzuzahlen (falls das jeweilige [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, den Kauf- oder Rückzahlungspreis insgesamt oder teilweise in Dividendenpapieren zu zahlen), bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der maßgeblichen Andienungsmitteilung noch nicht ausgeübt worden ist (oder die Ausübung eines solchen Rechts wirksam wieder aufgehoben wurde); oder
 - (b) dass die Lieferbare Wertpapiergattung eine Zuwachsanleihe ist.
- (3) Falls die Emittentin eine Andienung einer Lieferbaren Wertpapiergattung in Form einer Wandelanleihe, Umtauschanleihe oder Zuwachsanleihe vorzunehmen beabsichtigt, gelten in Bezug auf die maßgebliche Lieferbare Wertpapiergattung, abweichend von den ansonsten anwendbaren Bestimmungen, die folgenden Regelungen:
 - (a) in Bezug auf eine Zuwachsanleihe bezeichnet „ausstehender Nominalbetrag“ den Zugewachsenen Betrag;
 - (b) in Bezug auf eine Umtauschanleihe, die keine Zuwachsanleihe ist, schließt „ausstehender Nominalbetrag“ sämtliche Beträge aus, die nach den Bedingungen dieser Umtauschanleihe im Hinblick auf den Wert von Dividendenpapieren, in die eine solche Umtauschanleihe umtauschbar ist, möglicherweise zahlbar wären;
 - (c) sofern eine Quotierung, die als Prozentsatz des bei Fälligkeit zahlbaren Betrags ausgedrückt ist, für eine Zuwachsanleihe eingeholt wird, wird eine solche Quotierung zum Zwecke der Bestimmung des Marktwerts stattdessen als Prozentsatz des ausstehenden Nominalbetrages (wie in Absatz (a) definiert) ausgedrückt.

Marktwert („Market Value“) entspricht in Bezug auf die von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmte maßgebliche Lieferbare Wertpapiergattung am Bewertungstag folgendem Wert:

- (a) werden mehr als drei Vollquotierungen eingeholt, dem arithmetischen Mittel dieser Vollquotierungen, wobei die höchsten und niedrigsten Werte zu streichen sind (sollten mehrere Vollquotierungen den gleichen höchsten und niedrigsten Wert haben, wird je eine dieser höchsten und niedrigsten Vollquotierungen gestrichen);
- (b) werden exakt drei Vollquotierungen eingeholt, die nach Streichung der höchsten und niedrigsten Vollquotierung verbleibende Vollquotierung (sollten mehr als eine Vollquotierung denselben höchsten oder niedrigsten Wert haben, wird eine dieser höchsten oder niedrigsten Werte gestrichen);
- (c) werden exakt zwei Vollquotierungen eingeholt, dem arithmetischen Mittel dieser beiden Vollquotierungen;
- (d) werden weniger als zwei Vollquotierungen und eine Gewichtete Durchschnittsquotierung eingeholt, gilt diese Gewichtete Durchschnittsquotierung;
- (e) werden innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nicht mindestens zwei Vollquotierungen und auch keine Gewichtete Durchschnittsquotierung für einen Bankarbeitstag innerhalb dieser Frist eingeholt, so gilt ein Betrag, den die Berechnungsstelle am nächstfolgenden Bankarbeitstag bestimmt, an dem mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung eingeholt werden können; und
- (f) werden innerhalb von weiteren fünf Bankarbeitstagen nicht mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung für einen Bankarbeitstag innerhalb dieser Frist eingeholt, so ist die von einem Händler am letzten Bankarbeitstag dieser Frist eingeholte einzelne Vollquotierung maßgeblich oder, sofern keine Vollquotierung eingeholt werden kann, für den Teil des Quotierungsbetrages, für den eine solche Quotierung eingeholt werden kann, jede verbindliche Quotierung, die von einem Händler am letzten Bankarbeitstag dieser Frist gestellt wird und null für den Teil des Quotierungsbetrages, für den keine verbindliche Quotierung eines Händlers eingeholt werden kann.

Mindestquotierungsbetrag („Minimum Quotation Amount“) bezeichnet entweder

- (a) USD 1.000.000 (oder den Gegenwert in der Währung der von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten maßgeblichen Lieferbaren Wertpapiergattung) oder
 - (b) den Quotierungsbetrag,
- je nachdem, welcher Betrag niedriger ist.

Mitteilungszeitraum („Notice Delivery Period“) bezeichnet den Zeitraum ab dem Valutierungstag (einschließlich) bis zu dem Datum, welches 14 Kalendertage nach dem Endfälligkeitstag (ausschließlich) liegt.

Nachfolgeereignis („Succession Event“) bezeichnet einen Zusammenschluss, eine Ab- oder Aufspaltung (gleichgültig, ob durch freiwilligen Umtausch oder auf andere Art und Weise), eine Verschmelzung mit einer anderen juristischen Person, eine Übertragung (von Rechten oder Pflichten oder beidem) oder ein anderes ein [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] betreffendes vergleichbares Ereignis, durch welches eine juristische Person aufgrund Gesetzes oder Vereinbarung in Verpflichtungen einer anderen eintritt. Ein Eintritt liegt auch dann vor, wenn eine juristische Person Anleihen begibt und diese in Relevante Verbindlichkeiten eines [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] getauscht wurden.

Nachfolgeunternehmen („Successor“) ist oder sind der oder die nach den folgenden aufgeführten Regelungen bestimmten Rechtsnachfolger eines [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes]:

- (a) Übernimmt aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein Rechtsnachfolger direkt oder indirekt 75 % oder mehr der Relevanten Verbindlichkeiten eines [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes], ist dieser Rechtsnachfolger alleiniges Nachfolgeunternehmen.
- (b) Übernimmt aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein Rechtsnachfolger direkt oder indirekt mehr als 25 %, aber weniger als 75 % der Relevanten Verbindlichkeiten eines [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] und verbleiben nicht mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem jeweiligen [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut], ist der Rechtsnachfolger, der mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, alleiniges Nachfolgeunternehmen.
- (c) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten eines [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] und verbleiben nicht mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem jeweiligen [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut], so sind diese Rechtsnachfolger, die mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, jeweils Nachfolgeunternehmen.
- (d) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten eines [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] und verbleiben gleichwohl mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem jeweiligen [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut], so sind diese Rechtsnachfolger sowie das jeweilige [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] jeweils Nachfolgeunternehmen.
- (e) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt Teile von Relevante Verbindlichkeiten eines [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes], aber keiner dieser Rechtsnachfolger übernimmt mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des jeweiligen [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] und das jeweilige [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] besteht weiter, so gibt es kein Nachfolgeunternehmen.
- (f) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt Teile von Relevante Verbindlichkeiten eines [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes], aber keiner dieser Rechtsnachfolger übernimmt mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des jeweiligen [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] und das jeweilige [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] hört auf zu existieren, so ist alleiniges Nachfolgeunternehmen entweder derjenige Rechtsnachfolger, der Schuldner des größten prozentualen Anteils der übernommenen Relevanten Verbindlichkeiten des jeweiligen [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] geworden ist, oder, wenn auf mehrere Rechtsnachfolger der gleiche prozentuale Anteil an Relevanten Verbindlichkeiten des jeweiligen [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] entfällt, derjenige Rechtsnachfolger, der Schuldner des größten prozentualen Anteils der Verpflichtungen des jeweiligen [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] geworden ist.

Nachdem die Emittentin von einem entsprechenden Nachfolgeereignis Kenntnis erlangt hat, wird die Emittentin in angemessener Zeit (jedoch nicht früher als 14 Kalendertage nach dem Tag des rechtmäßigen In-Kraft-Tretens des Nachfolgeereignisses) bestimmen, und zwar mit Wirkung ab dem Tag, an dem das Nachfolgeereignis in Kraft getreten ist, ob die in den Absätzen (a) bis (e) maßgeblichen Schwellenprozentsätze erreicht wurden oder welcher Rechtsnachfolger gemäß Absatz (f) als Nachfolgeunternehmen gilt. Die Emittentin wird im Rahmen der Berechnung der Prozentsätze zur Bestimmung, ob die oben aufgeführten maßgeblichen Schwellenprozentsätze erreicht worden sind oder welcher Rechtsnachfolger gemäß Absatz (f) als Nachfolgeunternehmen gilt, bezüglich jeder Relevanten Verbindlichkeit, die in diese Berechnung mit einfließt, die Höhe jeder Relevanten Verbindlichkeit zugrunde legen, wie diese in den Best Verfügbaren Informationen aufgeführt ist. Die Emittentin ist verpflichtet, ein Nachfolgeereignis gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

Wurden ein oder mehrere Nachfolgeunternehmen für ein [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] bestimmt und hat eines oder haben mehrere solcher Nachfolgeunternehmen die maßgebliche Referenzverbindlichkeit nicht übernommen, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit bestimmen.

Nachfrist („Grace Period“) bezeichnet:

- (a) vorbehaltlich nachstehendem Absatz (b) die Frist, die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen Verbindlichkeit verstreichen muss, bevor ein Gläubiger zur Kündigung wegen Nichtzahlung berechtigt ist. Es gelten die Bedingungen der maßgeblichen Verbindlichkeit am Valutierungstag der Anleihe oder, falls später, im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der maßgeblichen Verbindlichkeit;
- (b) sofern am Valutierungstag der Anleihe oder, falls später, zum Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der maßgeblichen Verbindlichkeit nach den Bedingungen der maßgeblichen Verbindlichkeit keine Nachfrist für Zahlungen auf die maßgebliche Verbindlichkeit vereinbart ist, oder nur eine Nachfrist vereinbart ist, die kürzer als drei Nachfrist-Bankarbeitstage ist, wird eine Nachfrist von drei Nachfrist-Bankarbeitstagen für die maßgebliche Verbindlichkeit als anwendbar unterstellt, vorausgesetzt jedoch, dass die so unterstellte Nachfrist spätestens am Endfälligkeitstag der Anleihe endet.

Nachfrist-Bankarbeitstag („Grace Period Business Day“) ist jeder Tag, an dem die Banken an dem/den in den Bedingungen der maßgeblichen Verbindlichkeit genannten Finanzplatz/Finanzplätzen für Zahlungen einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind. Sofern sich in der maßgeblichen Verbindlichkeit keine Regelung findet, gilt der Finanzplatz der Verbindlichkeitenwährung als vereinbart.

Nachrangigkeit („Subordination“) bezeichnet, bezogen auf das Verhältnis einer Verbindlichkeit (die „Nachrangige Verbindlichkeit“) zu einer anderen Verbindlichkeit (die „Vorrangige Verbindlichkeit“) eines [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes], eine vertragliche, treuhänderische oder ähnliche Vereinbarung, die vorsieht, dass

- (a) infolge der Liquidation (*liquidation*), Auflösung (*dissolution*), Reorganisation (*reorganization*) oder Abwicklung (*winding-up*) eines [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] Forderungen der Gläubiger der Vorrangigen Verbindlichkeit vor den Forderungen der Gläubiger der Nachrangigen Verbindlichkeit erfüllt werden, oder
- (b) die Gläubiger der Nachrangigen Verbindlichkeit nicht berechtigt sind, Zahlungen in Bezug auf ihre Forderungen zu erhalten oder einzubehalten, solange [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] unter der Vorrangigen Verbindlichkeit in Zahlungsrückstand oder sonstigem Verzug ist.

Für die Nachrangigkeit sind Rangfolgen, die sich kraft Gesetzes oder aus Sicherheiten oder Kreditunterstützungen oder anderen Kreditverbesserungsmaßnahmen ergeben, nicht maßgeblich.

Nennbetrag bezeichnet den Betrag einer jeden Teilschuldverschreibung von EUR • .

Nichtzahlung („Failure to Pay“) liegt vor, wenn nach Ablauf der auf die betreffende Verbindlichkeit anwendbaren Nachfrist (nach Eintritt etwaiger aufschiebender Bedingungen für den Beginn einer solchen Nachfrist) ein [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] es unterlässt, Zahlungen bei Fälligkeit und am jeweiligen Erfüllungsort der jeweiligen Verbindlichkeit nach Maßgabe der für die jeweilige Verbindlichkeit zum Zeitpunkt der Nichtzahlung maßgeblichen Bedingungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens dem Zahlungserfordernis aus einer oder mehreren Verbindlichkeiten entspricht.

Öffentlich Zugängliche Informationen („Publicly Available Information“) sind

- (a) Informationen, welche die für die Feststellung des Eintritts des in der Kreditereignis-Mitteilung beschriebenen Kreditereignisses bedeutsamen Tatsachen hinreichend bestätigen und die
 - (i) in mindestens zwei Öffentlichen Informationsquellen veröffentlicht worden sind, unabhängig davon, ob ein Leser oder Benutzer dieser Öffentlichen Informationsquelle eine Gebühr dafür zu zahlen hat, dass er diese Informationen erhält; sofern jedoch die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen als einzige Quelle dieser Informationen bezeichnet wird, gelten sie nicht als Öffentlich Zugängliche Informationen, es sei denn, die Emittentin oder das mit ihr verbundene Unternehmen handelt in seiner Eigenschaft als Treuhänder (*Trustee*), Emissionsstelle (*Fiscal Agent*), Verwaltungsstelle, Clearingstelle oder Zahlstelle für eine Verbindlichkeit; und/oder
 - (ii) Informationen sind, die erhalten oder veröffentlicht worden sind von
 - (A) einem [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] und/oder
 - (B) einem Treuhänder, einer Emissionsstelle, einer Verwaltungsstelle, einer Clearingstelle oder einer Zahlstelle für eine Verbindlichkeit; und/oder
 - (iii) Informationen sind, die enthalten sind in einem Antrag oder einer Eingabe zur Einleitung eines unter Buchstabe (b) der Definition „Insolvenz“ in diesem § 1 dieser Anleihebedingungen genannten Verfahrens gegen bzw. durch ein [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut]; und/oder
 - (iv) Informationen sind, die enthalten sind in einer Anordnung, einem Dekret oder einer Mitteilung oder einem Antrag, unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung, eines Gerichts, eines Tribunals, einer Aufsichtsbehörde, einer Wertpapierbörse oder einer vergleichbaren Verwaltungs-, Aufsichts- oder Justizbehörde.
- (b) Im Hinblick auf die in den Unterabschnitten (ii), (iii) und (iv) des vorangehenden Absatzes (a) beschriebenen Informationen ist die Emittentin berechtigt, davon auszugehen, dass die ihr offengelegten Informationen ohne Verstoß gegen etwaige gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen bezüglich der Vertraulichkeit der Informationen zur Verfügung gestellt worden sind und dass die Partei, die diese Informationen zur Verfügung gestellt hat, weder Schritte unternommen hat noch vertragliche oder sonstige Vereinbarungen mit einem [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] oder einem mit dem entsprechenden [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] verbundenen Unternehmen getroffen hat, gegen die durch die Offenlegung solcher Informationen verstoßen würde oder die die Offenlegung solcher Informationen verhindern würden.
- (c) Es ist nicht erforderlich, dass die Öffentlich Zugänglichen Informationen bestätigen, dass ein Kreditereignis
 - (i) die Voraussetzungen eines Zahlungserfordernisses oder eines Schwellenbetrages erfüllt, oder
 - (ii) die subjektiven Voraussetzungen erfüllt, die in einzelnen Kreditereignissen spezifiziert sind.

Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung („Notice of Publicly Available Information“) bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Anleihegläubiger, in der Öffentlich Zugängliche Informationen zitiert werden, durch die der Eintritt eines Kreditereignisses bestätigt wird, das in der Kreditereignis-Mitteilung beschrieben ist. Die Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung muss eine Kopie oder eine hinreichend detaillierte Beschreibung der betreffenden Öffentlich Zugänglichen Informationen enthalten. Sofern die Kreditereignis-Mitteilung Öffentlich Zugängliche Informationen zitiert, gilt die Kreditereignis-Mitteilung als Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

Öffentliche Informationsquelle („Public Source“) ist jede Dow Jones Telerate-Bildschirmseite, die Frankfurter Allgemeine Zeitung, die Börsen-Zeitung, die Nihon Keizai Shinbun, die New York Times, das Wall Street Journal, die Financial Times oder irgendeine andere international anerkannte, veröffentlichte oder elektronisch angezeigte Quelle für Finanznachrichten, unabhängig davon, ob der Leser oder Benutzer für den Erhalt einer solchen Information eine Gebühr zu zahlen hat.

Qualifizierte Garantie („Qualifying Guarantee“) ist jede in Schriftform abgefasste unwiderrufliche Verpflichtung eines [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes], alle fälligen Beträge für eine zum Zeitpunkt des Eintritts eines Kreditereignisses nicht nachrangige Verpflichtung eines Dritten („**Zugrundeliegende Verpflichtung**“) zu zahlen, soweit die in Schriftform abgefasste unwiderrufliche Verpflichtung und die Zugrundeliegende Verpflichtung zusammen übertragbar sind. Unter den Begriff der Qualifizierten Garantie fallen jedoch nicht Versicherungen für Forderungen (*financial guarantee insurance policy*), Bankavale (*surety bonds, letter of credit*) und vergleichbare Vereinbarungen.

Quotierung („Quotation“) bezeichnet jede - wie nachfolgend beschrieben - eingeholte und als Prozentsatz in Bezug auf den Bewertungstag ausgedrückte Vollquotierung und Gewichtete Durchschnittsquotierung: Die Berechnungsstelle wird versuchen, von mindestens fünf Händlern auf den Bewertungstag bezogene Vollquotierungen einzuholen. Wenn für einen Bankarbeitstag, innerhalb eines Zeitraums von drei Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag, mindestens zwei solcher Vollquotierungen nicht einholbar sind, dann wird die Berechnungsstelle am nächstfolgenden Bankarbeitstag (und, wenn notwendig, an jedem darauffolgenden Bankarbeitstag bis zum zehnten Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag) versuchen, Vollquotierungen von mindestens fünf Händlern einzuholen, und, wenn auch dann zwei Vollquotierungen nicht einholbar sind, eine Gewichtete Durchschnittsquotierung. Können nicht mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung für einen Bankarbeitstag innerhalb dieser Frist eingeholt werden, so ist die von einem Händler am letzten Bankarbeitstag dieser Frist eingeholte einzelne Vollquotierung maßgeblich oder, sofern keine Vollquotierung eingeholt werden kann, für den Teil des Quotierungsbetrages, für den eine solche Quotierung eingeholt werden kann, jede verbindliche Quotierung, die von einem Händler am letzten Bankarbeitstag dieser Frist gestellt wird und null für den Teil des Quotierungsbetrages, für den keine verbindliche Quotierung eines Händlers eingeholt werden kann.

Die Quotierungen sollen aufgelaufene, nicht ausbezahlte Zinsbeträge nicht enthalten. Sollten Quotierungen in Bezug auf die von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmte maßgebliche Lieferbare Wertpapiergattung ohne Einbeziehung aufgelaufener, nicht ausbezahlter Zinsen nicht erhältlich sein, so wird die Berechnungsstelle solche Quotierungen um den Anteil der aufgelaufenen, nicht ausbezahlten Zinsen bereinigen.

Quotierungsbetrag („Quotation Amount“) bezeichnet den Gesamtnennbetrag der Anleihe.

Quotierungsmethode („Quotation Method“) bezeichnet die von Händlern gestellten Geldkursquotierungen, um Quotierungen festzulegen.

[Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitute] („Reference Entities“) bezeichnet die [Unternehmen][Kreditinstitute] • [, •.] oder ein Nachfolgeunternehmen dieser [Unternehmen][Kreditinstitute].

Referenzverbindlichkeit („Reference Obligation“) bezeichnet in Bezug auf das [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] • die folgende Emission:

Emittent: •
[Garantin: •]
Gesamtnominalbetrag: •
Fälligkeit: •
Kupon: •
Nominalbetrag: • [kleiner als oder gleich dem Nennbetrag]
ISIN: • ; WKN: • ; Common Code: •

bezeichnet in Bezug auf das [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] • die folgende Emission:

Emittent: •
[Garantin: •]
Gesamtnominalbetrag: •
Fälligkeit: •
Kupon: •
Nominalbetrag: • [kleiner als oder gleich dem Nennbetrag]
ISIN: • ; WKN: • ; Common Code: •

oder jede Ersatz-Referenzverbindlichkeit für die jeweilige Emission.

Regierungsbehörde („Governmental Authority“) bezeichnet alle de facto oder de jure bestimmten Regierungsstellen (einschließlich der dazu gehörenden Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), Gerichte, Verwaltungs- und andere Behörden sowie sonstige privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche juristische Personen (einschließlich der jeweiligen Zentralbank), die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte eines [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] bzw. in der Rechtsordnung, in der das entsprechende [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] gegründet wurde, betraut sind.

Relevante Verbindlichkeiten („Relevant Obligations“) bezeichnen nach Bestimmung durch die Emittentin die ausstehenden Anleihen und Kredite der [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitute] unmittelbar vor der Bekanntmachung eines Nachfolgeereignisses, ausschließlich jeder ausstehenden Verbindlichkeit zwischen dem jeweiligen [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] und ihren jeweiligen Konzerngesellschaften. Die Emittentin bestimmt auf Basis der Best Verfügbaren Informationen den Rechtsnachfolger, auf den die Relevanten Verbindlichkeiten übertragen werden. Falls der Tag, an dem die Best Verfügbaren Informationen vorliegen oder eingereicht werden, dem Tag des rechtmäßigen In-Kraft-Tretens des maßgeblichen Nachfolgeereignisses vorangeht, gilt jede Annahme, die in den Best Verfügbaren Informationen enthalten ist und die sich auf die Verteilung von Verpflichtungen des jeweiligen [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] zwischen oder unter den Rechtsnachfolgern bezieht, mit Wirkung des Tages des rechtmäßigen In-Kraft-Tretens des maßgeblichen Nachfolgeereignisses als eingetreten, gleichgültig ob dies tatsächlich der Fall ist oder nicht.

[bei modifizierter Schuldenrestrukturierung einfügen:]

Restrukturierte Verbindlichkeit bezeichnet eine Verbindlichkeit, die aufgrund einer Schuldenrestrukturierung Gegenstand einer Kreditereignis-Mitteilung ist. Die Definition „Restrukturierte Verbindlichkeit“ ist ausschließlich anwendbar auf [das] [die] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitute] •, • oder ein Nachfolgeunternehmen [des] [der] [Referenzunternehmen[s]] [Referenzkreditinstitut[es]] [e] •, •]]

Schuldenrestrukturierung („Restructuring“):

(a) Schuldenrestrukturierung bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten und in Bezug auf einen Gesamtbetrag, der nicht unter dem Schwellenbetrag liegt, (aa) eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer Form eintritt, die alle Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit bindet, oder (bb) bezüglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Vereinbarung zwischen einem [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] oder einer Regierungsbehörde und einer hinreichenden Anzahl von Gläubigern einer solchen Verbindlichkeit, um alle Gläubiger dieser Verbindlichkeit zu binden, getroffen wird, oder (cc) bezüglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Ankündigung oder eine anderweitige, alle Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit bindende Anordnung durch das jeweilige [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] selbst oder durch eine Regierungsbehörde erfolgt, und ein solches Ereignis nicht in den am Valutierungstag der Anleihe oder, falls dieses Ereignis nach dem Valutierungstag der Anleihe liegt, im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der Verbindlichkeit für diese Verbindlichkeit geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

- (i) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrages oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen; und/oder
- (ii) eine Reduzierung des bei Fälligkeit oder zu den vereinbarten Amortisationsterminen zu zahlenden Kapitalbetrages oder Aufschlags; und/oder
- (iii) ein Hinausschieben eines oder mehrerer Termine für
 - (A) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder
 - (B) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufschlägen;
- (iv) eine Veränderung in der Rangfolge der Zahlung auf eine Verbindlichkeit, die zur Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit gegenüber einer anderen Verbindlichkeit führt; und/oder
- (v) eine Änderung der Währung oder der Zusammensetzung von Kapital- und/oder Zinszahlungen in einer Währung, die nicht

(A) das gesetzliche Zahlungsmittel eines Landes der Gruppe der sieben größten Industriestaaten (G-7) ist (oder eines Landes, das im Rahmen einer Erweiterung der Mitgliedstaaten der G-7, Mitglied der G-7 wird) oder

(B) das gesetzliche Zahlungsmittel eines jeden Landes ist, das zum Zeitpunkt der Änderung Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist und ein Rating für langfristige Verbindlichkeiten von AAA oder besser bei Standard & Poor's, a division of the McGraw-Hill Companies, Inc. oder jedem Nachfolger dieser Agentur im Ratinggeschäft, Aaa oder besser bei Moody's Investors Service, Inc. oder jedem Nachfolger dieser Agentur im Ratinggeschäft oder AAA oder besser bei Fitch Ratings oder jedem Nachfolger dieser Agentur im Ratinggeschäft, hat.

(b) Ungeachtet der in Abschnitt (a) enthaltenen Bestimmungen gelten nicht als Schuldenrestrukturierung:

- (i) eine Zahlung von Kapital und/oder Zinsen in Euro im Hinblick auf eine Verbindlichkeit, die in einer Euro-Vorgänger-Währung denominiert ist; und/oder
- (ii) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verkündung eines der in Abschnitt (a) (i) bis (v) genannten Ereignisse, sofern es auf administrativen, buchhalterischen, steuerlichen oder sonstigen Anpassungen, die im Rahmen der üblichen Geschäftspraxis vorgenommen werden, beruht; und/oder
- (iii) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verkündung eines der in Abschnitt (a) (i) bis (v) genannten Ereignisse, sofern es auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation eines [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes] zusammenhängt.

(c) Für die Zwecke der vorstehenden Absätze (a) und (b) und der Definition der „Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern“ schließt der Begriff der Verbindlichkeit alle zugrundeliegenden Verpflichtungen, für die das jeweilige [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] qualifizierte Garantien abgegeben hat, mit ein. Bezugnahmen auf das jeweilige [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] im vorstehenden Absatz (a) und in der Definition von Nachrangigkeit erstrecken sich in diesem Fall auf den Schuldner der zugrundeliegenden Verpflichtung.

[bei modifizierter Schuldenrestrukturierung hinzufügen:

(d) Wenn die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht, in der Schuldenrestrukturierung das einzige genannte Kreditereignis ist, ist eine Andienung von Schuldverschreibungen einer Lieferbaren Wertpapiergattung nur möglich, wenn es sich dabei um Wertpapiere handelt, deren Fälligkeitstermin nicht nach dem Schuldenrestrukturierung-Laufzeitbeschränkungs-Fälligkeitstag liegt. Die Regelung in diesem Absatz (d) ist ausschließlich anwendbar auf [das] [die] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitute] • , • oder ein Nachfolgeunternehmen [des] [der] [Referenzunternehmen[s]] [Referenzkreditinstitut[es]] [e] • , •]]

[(d)] [(e)] Ungeachtet sämtlicher vorstehender Regelungen, stellt der Eintritt, die Vereinbarung oder die Ankündigung eines der in den vorstehenden Absätzen (a) (i) bis (v) beschriebenen Ereignisse keine Schuldenrestrukturierung dar, wenn die Verbindlichkeit, auf die sich diese Ereignisse beziehen, keine Verbindlichkeit gegenüber Mehreren Gläubigern ist.

[bei modifizierter Schuldenrestrukturierung hinzufügen:

Schuldenrestrukturierung-Laufzeitbeschränkungs-Fälligkeitstag („Restructuring Maturity Limitation Date“) bezeichnet, je nachdem, welcher Tag früher liegt,

- (a) den Tag, der 30 Monate nach dem Schuldenrestrukturierungstag liegt oder
- (b) den letzten Fälligkeitstermin jeder Restrukturierten Verbindlichkeit, vorausgesetzt jedoch, dass unter keinen Umständen der Schuldenrestrukturierung-Laufzeitbeschränkungs-Fälligkeitstag vor oder später als 30 Monate nach dem Endfälligkeitstag dieser Anleihe liegt.

Die Definition „*Schuldenrestrukturierungs-Laufzeitbeschränkungs-Fälligkeitstag*“ ist ausschließlich anwendbar auf [das] [die] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitute] • , • oder ein Nachfolgeunternehmen [des] [der] [Referenzunternehmen[s]] [Referenzkreditinstitut[es]] [e] • , •]]

[bei modifizierter Schuldenrestrukturierung hinzufügen:

Schuldenrestrukturierungstag („Restructuring Date“) bezeichnet in Bezug auf eine Restrukturierte Verbindlichkeit den Tag, an dem eine Schuldenrestrukturierung gemäß den für die Schuldenrestrukturierung maßgeblichen Bestimmungen rechtswirksam wird.

Die Definition „*Schuldenrestrukturierungstag*“ ist ausschließlich anwendbar auf [das] [die] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitute] • , • oder ein Nachfolgeunternehmen [des] [der] [Referenzunternehmen[s]] [Referenzkreditinstitut[es]] [e] • , •]]

Schwellenbetrag („Default Requirement“) ist ein Betrag von US Dollar 10.000.000 oder der entsprechende Gegenwert in der Währung der jeweiligen Verbindlichkeit zum Zeitpunkt eines Kreditereignisses.

Teilschuldverschreibungen bezeichnet diese Anleihe.

Umtauschanleihe („Exchangeable Obligation“) bezeichnet jedes Wertpapier, das ausschließlich nach Wahl des jeweiligen Gläubigers oder eines Treuhänders oder ähnlichen Repräsentanten, der im Interesse des jeweiligen Gläubigers handelt, insgesamt oder teilweise in Dividendenpapiere umtauschbar ist. Statt einer Lieferung der Dividendenpapiere kann die Abwicklung nach Wahl entweder der Gläubiger der jeweiligen Lieferbaren Wertpapiergattung oder dessen Schuldners auch durch Zahlung eines Geldbetrages erfolgen, der dem Wert des jeweiligen Dividendenpapiers entspricht.

Valutierungstag bezeichnet den • . • 200 • .

Verbindlichkeit („Obligation“) bezeichnet jede gegenwärtige oder zukünftige, bedingte oder andere Art von Verpflichtungen einschließlich jeder Qualifizierten Garantie eines [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] zur Zahlung oder Rückzahlung von Geld, einschließlich, aber ohne darauf beschränkt zu sein, jeder Art von Verpflichtungen,

- (a) die verkörpert oder dokumentiert werden durch Schuldverschreibungen, Wertpapiere, Zertifikate oder andere Instrumente der Schuldenverbriefung; oder
- (b) die dokumentiert werden durch Kreditverträge mit begrenzter Laufzeit, Kreditverträge mit Verlängerungsoption oder ähnliche Kreditverträge; oder
- (c) die aus, aber ohne darauf beschränkt zu sein, Einlagen und Rückzahlungsverpflichtungen aus einem Akkreditiv resultieren.

Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern („Multiple Holder Obligation“) bezeichnet eine Verbindlichkeit, die

- (a) an dem Tag, an dem eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht wird, von mehr als drei Gläubigern, die nicht verbundene Unternehmen sind, gehalten wird und
- (b) hinsichtlich derer (gemäß den dann anwendbaren Bedingungen) mindestens ein prozentualer Anteil von 66 2/3 der Gläubiger zustimmen muss, damit ein Kreditereignis „Schuldenrestrukturierung“ eintreten kann.

Verbindlichkeitenwährung („Obligation Currency“) bezeichnet die Währung, in der die Verbindlichkeit denominiert ist.

Verwahrer bezeichnet die [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland] [Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg] [Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, Königreich Belgien] oder ihren [jeweiligen] Rechtsnachfolger.

Vollquotierung („Full Quotation“) bezeichnet, unter Beachtung der Quotierungsmethode, jede verbindliche Quotierung, die um ca. 11:00 Uhr am Sitz der Berechnungsstelle am Bewertungstag (soweit vernünftigerweise praktikabel) von einem Händler für den ausstehenden Gesamtnominalbetrag der von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten maßgeblichen Lieferbaren Wertpapiergattungen in der Höhe des Quotierungsbetrags eingeholt wird.

Wandelanleihe („Convertible Obligation“) bezeichnet jedes Wertpapier, das ausschließlich nach Wahl des jeweiligen Gläubigers oder eines Treuhänders oder ähnlichen Repräsentanten, der im Interesse des jeweiligen Gläubigers handelt, insgesamt oder teilweise in Dividendenpapiere wandelbar ist. Statt einer Lieferung der Dividendenpapiere kann die Abwicklung nach Wahl entweder der Gläubiger der jeweiligen Lieferbaren Wertpapiergattung oder dessen Schuldners auch durch Zahlung eines Geldbetrages erfolgen, der dem Wert des jeweiligen Dividendenpapiers entspricht.

Zahlstelle bezeichnet DZ BANK International S.A., Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Zahlungserfordernis („Payment Requirement“) ist ein Betrag von US Dollar 1.000.000 oder der entsprechende Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige Verbindlichkeit zum Zeitpunkt der Nichtzahlung denominiert ist.

[Bei variabler Verzinsung einfügen: Zinsermittlungsstelle bezeichnet die Emittentin.]

Zinsperiode bezeichnet den Zeitraum beginnend entweder am Valutierungstag oder an einem Zinszahlungstag (jeweils einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Zinszahlungstag oder dem Endfälligkeitstag (jeweils ausschließlich), je nachdem, welcher früher liegt].

[Bei Festsatz einfügen: Zinssatz bezeichnet einen Satz von • % per annum.]

[Bei variabler Verzinsung einfügen: Zinssatz für jede Zinsperiode entspricht dem EURIBOR für • Monats-Euro-Einlagen [(zuzüglich) (abzüglich) • % p.a.] [, mindestens • % p.a.] [und] [,] [höchstens • % p.a.]

[Bei variabler Verzinsung auf Basis eines Swapsatzes einfügen: Zinssatz für jede Zinsperiode entspricht dem • -Jahres-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den 6-Monats-EURIBOR) (der „Swapsatz“) [multipliziert mit • %] [(zuzüglich) (abzüglich) • % p.a.] [, mindestens • % p.a.] [und] [,] [höchstens • % p.a.]

[Bei variabler Verzinsung auf Basis eines i-Traxx-Spreads einfügen: Zinssatz für jede Zinsperiode entspricht dem • -Jahres-i-Traxx-Spread) (der „i-Traxx-Spread“) [multipliziert mit • %] [(zuzüglich) (abzüglich) • % p.a.] [, mindestens • % p.a.] [und] [,] [höchstens • % p.a.]

Zinstagequotient bezeichnet

[Actual/Actual (ICMA Rule 251):

dabei gilt die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) (oder, falls ein solcher nicht vorgesehen ist, vom Verzinsungsbeginn) bis zum jeweiligen Zinszahlungstag (ausschließlich) dividiert durch (x) bei Teilschuldverschreibungen, deren Zinsen nur durch regelmäßige jährliche Zinszahlungen ausgezahlt werden sollen, die Anzahl der Tage im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) (oder, falls keiner, vom Verzinsungsbeginn) bis zum nächsten vorgesehenen Zinszahlungstag (ausschließlich) oder (y) bei Teilschuldverschreibungen, deren Zinsen anders als nur durch regelmäßige jährliche Zinszahlungen ausgezahlt werden sollen, das Produkt aus der Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) (oder, falls ein solcher nicht vorgesehen ist, vom Verzinsungsbeginn) bis zum nächsten vorgesehenen Zinszahlungstag (ausschließlich) und der Anzahl von Zinszahlungstagen, die in einem Kalenderjahr vorkommen würden falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären.]

[Actual/Actual (ISDA):

dabei wird die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum durch 365 dividiert (falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 366 und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365).]

[Actual/365 (Fixed):

dabei wird die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum durch 365 dividiert]

[Actual/360:

dabei wird die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum durch 360 dividiert]

[30/360, 360/360 oder Bondbasis:

dabei wird die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum durch 360 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltenden Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist.)

[30 E/360 oder Eurobond Basis:

dabei wird die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum durch 360 dividiert (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums]

[Bei Festsatz einfügen: Zinszahlungstag hat die in § 3 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen festgelegte Bedeutung.]

[Bei variabler Verzinsung, bei variabler Verzinsung auf Basis eines Swapsatzes oder bei variabler Verzinsung auf Basis eines i-Traxx-Spread einfügen: Zinszahlungstag hat die in § 3 Absatz (1)(a) dieser Anleihebedingungen festgelegte Bedeutung.]

Zugewachsener Betrag („Accreted Amount“) bezeichnet einen Betrag, der sich zusammensetzt aus

- (a) der Summe aus
 - (i) dem Erstaussgabepreis der von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten maßgeblichen Lieferbaren Wertpapiergattung und
 - (ii) dem Anteil des am Fälligkeitstermin zahlbaren Betrages, der gemäß den Bedingungen der von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten maßgeblichen Lieferbaren Wertpapiergattung zugewachsen ist (oder in anderer unten beschriebener Art und Weise),
- (b) abzüglich jeglicher von dem jeweiligen [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] darauf geleisteter Barzahlungen, die nach den Bedingungen der jeweiligen von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten maßgeblichen Lieferbaren Wertpapiergattung den am Fälligkeitstermin zahlbaren Betrag reduzieren (mit Ausnahme solcher Barzahlungen, die unter vorstehenden Absatz (a)(ii) fallen), in jedem Fall berechnet an dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt, das zur Feststellung der Höhe des zustehenden Rückzahlungsbetrages führt, oder an dem Bewertungstag, je nach dem, welcher Tag früher liegt. Ein solcher Zugewachsener Betrag umfasst keine aufgelaufenen und nicht ausgezahlten periodischen Zinsen (wie von der Berechnungsstelle festgelegt).

Sofern eine Zuwachsanleihe linear anwächst (*straight-line method*) oder die Rückzahlungsrendite einer solchen Zuwachsanleihe weder in den Bedingungen der Zuwachsanleihe bestimmt ist noch sich aus diesen Bedingungen ergibt, wird der Zugewachsene Betrag für die Zwecke des vorstehenden Absatzes (a)(ii) berechnet, indem ein Satz benutzt wird, welcher der Rückzahlungsrendite entspricht. Eine solche Rendite soll auf der Grundlage der Renditeberechnung für eine halbjährlich verzinsliche Schuldverschreibung (*semiannual bond equivalent basis*) bestimmt werden unter Verwendung des Erstaussgabepreises sowie des an dem vorgesehenen Fälligkeitstermin zahlbaren Auszahlungsbetrags einer solchen Zuwachsanleihe und zwar mit Wirkung zu dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt, das zur Feststellung der Höhe des zustehenden Rückzahlungsbetrags führt, oder dem Bewertungstag, je nach dem, welcher Tag früher liegt.

Im Falle einer Umtauschanleihe schließt der Zugewachsene Betrag sämtliche Beträge aus, die nach den Bedingungen dieser Umtauschanleihe im Hinblick auf den Wert von Dividendenpapieren, in die eine solche Umtauschanleihe umtauschbar ist, möglicherweise zahlbar wären.

Zuwachsanleihe („Accreting Obligation“) bezeichnet jedes Wertpapier (einschließlich, aber ohne Beschränkung darauf, einer Wandelanleihe oder Umtauschanleihe), dessen Bedingungen für den Fall einer vorzeitigen Fälligkeit ausdrücklich die Zahlung eines Betrages in Höhe des Erstaussgabepreises (unabhängig davon, ob dieser dem Nominalbetrag der Zuwachsanleihe entspricht), zuzüglich weiterer Beträge (wegen eines Erstaussgabeabschlages oder aufgelaufener Zinsen, die nicht in periodischen Abständen zahlbar sind) vorsieht, die zuwachsen werden oder können, unabhängig davon, ob

- (a) die Zahlung solcher zusätzlichen Beträge einer Bedingung unterliegt oder unter Bezugnahme auf eine Formel oder einen Index bestimmt wird, oder
- (b) außerdem Zinsen periodisch zu zahlen sind.

§ 2 Form und Nennbetrag

- (1) Die Emittentin begibt Inhaber-Teilschuldverschreibungen von 200 • /200 • -Emission • -ISIN: • - WKN: • – im Gesamtnennbetrag von

EUR •

(in Worten: Euro • Millionen).

Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR • .

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft, die bei dem Verwahrer hinterlegt ist. Das Recht der Anleihegläubiger auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers übertragen werden können. Die Global-Inhaber-Schuldverschreibung trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin.

§ 3 Zinsen

[Bei Festsatz einfügen:

- (1) Solange nach den Feststellungen der Emittentin während der Laufzeit der Anleihe kein Kreditereignis oder mindestens ein oder mehrere Kreditereignisse in Bezug auf nicht mehr als [ein] [zwei] [drei] [•] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] eingetreten ist bzw. sind und die Emittentin keine [entsprechende] Kreditereignis-Mitteilung[en] und keine [entsprechende] Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung[en] innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlicht hat, werden die Teilschuldverschreibungen, bezogen auf den Nennbetrag, vom Valutierungstag (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) mit jährlich • % verzinst. In diesem Fall gilt folgende Regelung: Die Zahlung der Zinsen erfolgt nachträglich am • . • eines jeden Jahres (jeweils ein „Zinszahlungstag“). Die erste Zinszahlung erfolgt am • . • 200 • und die letzte Zinszahlung, vorbehaltlich der §§ 4 und 5 dieser Anleihebedingungen, am Endfälligkeitstag. Tritt [jeweils] mindestens ein Kreditereignis nur in Bezug auf [ein] [zwei] [drei] [•] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitute] ein, [wird] [werden] ab dem Tag der Veröffentlichung einer Bekanntmachung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen durch die Emittentin dies[e] [eine] [zwei] [drei] [•][Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] nicht mehr als Bestimmungsgröße[n] für weitere Kreditereignisse während der Laufzeit der Anleihe herangezogen.

- (2) Im Falle des Eintritts von jeweils mindestens einem Kreditereignis bei mindestens [zwei] [drei] [vier] [•] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstituten] gilt folgende Regelung:

Tritt nach den Feststellungen der Emittentin vor einem Zinszahlungstag oder vor dem Endfälligkeitstag in Bezug auf mindestens [zwei] [drei] [vier] [•] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitute] während einer Zinsperiode oder verteilt über mehrere Zinsperioden jeweils mindestens ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin entsprechende Kreditereignis-Mitteilungen sowie entsprechende Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilungen innerhalb des Mitteilungszeitraums, so werden Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen weder für die Zinsperiode, in der sämtliche der vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind, noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen nach dem Eintritt von jeweils mindestens einem Kreditereignis in Bezug auf mindestens [zwei] [drei] [vier] [•] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitute]. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

(3) Falls Zinsen für weniger als ein Jahr berechnet werden, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten.

(4) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird. Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Fälligkeitstermin Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.

[Bei variabler Verzinsung einfügen:

(1)(a) Solange nach den Feststellungen der Emittentin während der Laufzeit der Anleihe kein Kreditereignis oder ein oder mehrere Kreditereignisse in Bezug auf nicht mehr als [ein] [zwei] [drei] [•] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitute] eingetreten ist bzw. sind und die Emittentin keine [entsprechende] Kreditereignis-Mitteilung[en] und keine [entsprechende] Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung[en] innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlicht hat, werden die Teilschuldverschreibungen, bezogen auf den Nennbetrag, vom Valutierungstag (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) mit dem gemäß Absatz (b) festgestellten variablen Zinssatz verzinst. In diesem Fall gilt folgende Regelung: Die Zahlung der Zinsen erfolgt [• monatlich] [• jährlich] nachträglich an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert). Tritt [jeweils] mindestens ein Kreditereignis nur in Bezug auf [ein] [zwei] [drei] [•] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitute] ein, [wird] [werden] ab dem Tag der Veröffentlichung einer Bekanntmachung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen durch die Emittentin dies[e] [eine] [zwei] [drei] [•] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] nicht mehr als Bestimmungsgröße[n] für weitere Kreditereignisse während der Laufzeit der Anleihe herangezogen.

„Zinszahlungstag“ sind der •, •, • und • eines jeden Jahres. Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, so wird der Zinszahlungstag

[bei Anwendung der Modifizierten Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn, jener Bankarbeitstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.]

[bei Anwendung der Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben.]

[bei Anwendung der Vorausgegangener Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag verschoben.]

Der erste Zinszahlungstag ist der •. • 200 • und der letzte Zinszahlungstag ist, vorbehaltlich der §§ 4 und 5 dieser Anleihebedingungen, der Endfälligkeitstag, sofern kein Kreditereignis in Bezug auf mindestens [zwei] [drei] [vier] [•] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitute] eingetreten ist..

(b) Der für jede Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Teilschuldverschreibungen wird von der Zinsermittlungsstelle nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:

1. Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Ziffern 2., 3., oder 4. bestimmten EURIBOR für • Monats-Euro-Einlagen [[zuzüglich] [abzüglich] • % p.a.], mindestens • % p.a.] [und] [höchstens • % p.a.].
2. Am zweiten Bankarbeitstag vor dem Valutierungstag und danach jeweils am zweiten Bankarbeitstag vor jedem Zinszahlungstag („Zinsermittlungstag“) bestimmt die Zinsermittlungsstelle für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den EURIBOR-Satz für • -Monats-Euro-Einlagen durch Bezugnahme auf den vom EURIBOR-Panel - derzeit auf Telerate Seite 248 - (oder eine Ersatzseite bei Telerate oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) um 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit) quotierten EURIBOR-Satz für • Monats-Euro-Einlagen.
3. Falls an einem Zinsermittlungstag kein EURIBOR-Satz veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Mitgliedsbanken des EURIBOR-Panel um die Quotierung eines EURIBOR-Satzes für die betreffende Zinsperiode für • -Monats-Euro-Einlagen. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der EURIBOR-Satz für die betreffende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/1000 %) der ihr genannten EURIBOR-Sätze.
4. Kann an einem Zinsermittlungstag der EURIBOR-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende EURIBOR-Satz ist hierbei der EURIBOR-Satz, der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankarbeitstag von der Zinsermittlungsstelle für • Monats-Euro-Einlagen ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger EURIBOR-Satz für keinen der zehn dem Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankarbeitstage ermittelt werden können, entspricht der EURIBOR-Satz dem EURIBOR-Satz der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 2. oder 3. zur Anwendung kam, gegolten hat.

(c) Für die Zwecke des Absatzes (b) bezeichnet **Bankarbeitstag** jeden Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) geöffnet ist.

[Sofern der Referenzzinssatz ein anderer als EURIBOR ist, sind die erforderlichen Bestimmungen/Definitionen anstelle der Bestimmungen des Absatzes (b) und des Absatzes (c) einzufügen]

(d) Die Zinsermittlungsstelle wird an jedem Zinsermittlungstag den variablen Zinssatz sowie den für die fragliche Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag festsetzen. Die auf die Teilschuldverschreibungen entfallenden Zinsen werden errechnet, indem der auf den Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung nach dem anwendbaren variablen Zinssatz zu zahlende Betrag p.a. ermittelt und mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird. Das Ergebnis wird auf den nächsten Eurocent auf- oder abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.

(e) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Fälligkeitstermin Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.

- (f) Die Zinsermittlungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die entsprechende Zinsperiode ermittelten Zinssatzes, des auf den Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung zu zahlenden Zinsbetrages und des Zinszahlungstages unverzüglich gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen. Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Zinsermittlungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinszahlungstag nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden, ohne dass es dafür einer weiteren Bekanntmachung bedarf. Im Übrigen und soweit die Zinsermittlung gemäß den vorangegangenen Absätzen (a) bis (e) erfolgt, sind die Ermittlung der Zinssätze und die jeweils zahlbaren Zinsbeträge für alle Beteiligten bindend. Den Anleihegläubigern stehen gegen die Zinsermittlungsstelle keine Ansprüche wegen der Art der Wahrnehmung oder der Nichtwahrnehmung der sich aus diesem § 3 dieser Anleihebedingungen ergebenden Rechte, Pflichten oder Ermessensbefugnisse zu.
- (g) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen anfallen, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist.
- (h) Unbeschadet der Bestimmungen dieses Absatzes (1) haftet die Zinsermittlungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
- (2) Im Falle des Eintritts von jeweils mindestens einem Kreditereignis bei mindestens [zwei] [drei] [vier] [•] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstituten] gilt folgende Regelung:

Tritt nach den Feststellungen der Emittentin vor einem Zinszahlungstag oder vor dem Endfälligkeitstag in Bezug auf mindestens [zwei] [drei] [vier] [•] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitute] während einer Zinsperiode oder verteilt über mehrere Zinsperioden jeweils mindestens ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin entsprechende Kreditereignis-Mitteilungen sowie entsprechende Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilungen innerhalb des Mitteilungszeitraums, so werden Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen weder für die Zinsperiode, in der sämtliche der vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind, noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen nach dem Eintritt von jeweils mindestens einem Kreditereignis in Bezug auf mindestens [zwei] [drei] [vier] [•] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitute]. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.]

[Bei variabler Verzinsung auf der Basis eines Swapsatzes einfügen:

- (1)(a) Solange nach den Feststellungen der Emittentin während der Laufzeit der Anleihe kein Kreditereignis oder ein oder mehrere Kreditereignisse in Bezug auf nicht mehr als [ein] [zwei] [drei] [•] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitute] eingetreten ist und die Emittentin keine [entsprechende] Kreditereignis-Mitteilung[en] und keine [entsprechende] Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung[en] innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlicht hat, werden die Teilschuldverschreibungen, bezogen auf den Nennbetrag, vom Valutierungstag (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) mit dem gemäß Absatz (b) festgestellten variablen Zinssatz verzinst. In diesem Fall gilt folgende Regelung: Die Zahlung der Zinsen erfolgt [• monatlich] [• jährlich] nachträglich an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert). Tritt [jeweils] mindestens ein Kreditereignis nur in Bezug auf [ein] [zwei] [drei] [•] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitute] ein, [wird] [werden] ab dem Tag der Veröffentlichung einer Bekanntmachung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen durch die Emittentin dies[e] [eine] [zwei] [drei] [•][Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] nicht mehr als Bestimmungsgröße[n] für weitere Kreditereignisse während der Laufzeit der Anleihe herangezogen.

„Zinszahlungstage“ sind der •, •, • und • eines jeden Jahres. Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, so wird der Zinszahlungstag

[bei Anwendung der Modifizierten Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn, jener Bankarbeitstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.]

[bei Anwendung der Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben.]

[bei Anwendung der Vorausgegangener Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag verschoben.]

Der erste Zinszahlungstag ist der •. • 200 • und der letzte Zinszahlungstag ist, vorbehaltlich der §§ 4 und 5 dieser Anleihebedingungen, der Endfälligkeitstag, sofern kein Kreditereignis in Bezug auf mindestens [zwei] [drei] [vier] [•] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitute] eingetreten ist.

- (b) Der für jede Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Teilschuldverschreibungen wird von der Zinsermittlungsstelle nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:
1. Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Ziffern 2., 3., oder 4. bestimmten • -Jahres-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den 6-Monats-EURIBOR) (der „Swapsatz“) [multipliziert mit • %] [zuzüglich] [abzüglich] • % p.a.] [, mindestens • % p.a.] [und] [,] [höchstens • % p.a.].
 2. Am zweiten Bankarbeitstag vor dem Valutierungstag und danach jeweils am zweiten Bankarbeitstag vor jedem Zinszahlungstag („Zinsermittlungstag“) bestimmt die Zinsermittlungsstelle für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den Swapsatz durch Bezugnahme auf den von Reuters - derzeit auf • - (oder eine Ersatzseite bei Reuters oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) um 11:00 Uhr (Frankfurter Zeit) quotierten Swapsatz.
 3. Falls an einem Zinsermittlungstag kein Swapsatz veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Banken im Interbanken-Swapmarkt um die Quotierung eines Swapsatzes für die betreffende Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der Swapsatz für die betreffende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/1000 %) der ihr genannten Swapsätze.
 4. Kann an einem Zinsermittlungstag der Swapsatz nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende Swapsatz ist hierbei der Swapsatz, der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankarbeitstag von der Zinsermittlungsstelle ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger Swapsatz für keinen der zehn dem Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankarbeitstage ermittelt werden können, entspricht der Swapsatz dem Swapsatz, der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 2. oder 3. zur Anwendung kam, gegolten hat.
- (c) Für die Zwecke des Absatzes (b) bezeichnet **Bankarbeitstag** jeden Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) geöffnet ist.
- (d) Die Zinsermittlungsstelle wird an jedem Zinsermittlungstag den variablen Zinssatz sowie den für die fragliche Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag festsetzen. Die auf die Teilschuldverschreibungen entfallenden Zinsen werden errechnet, indem der auf den Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung nach dem anwendbaren variablen Zinssatz

zu zahlende Betrag p.a. ermittelt und mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird. Das Ergebnis wird auf den nächsten Eurocent auf- oder abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.

- (e) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Fälligkeitstermin Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.
 - (f) Die Zinsermittlungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die entsprechende Zinsperiode ermittelten Zinssatzes, des auf den Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung zu zahlenden Zinsbetrages und des Zinszahlungstages unverzüglich gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen. Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Zinsermittlungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinszahlungstag nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden, ohne dass es dafür einer weiteren Bekanntmachung bedarf. Im Übrigen und soweit die Zinsermittlung gemäß den vorangegangenen Absätzen (a) bis (e) erfolgt, sind die Ermittlung der Zinssätze und die jeweils zahlbaren Zinsbeträge für alle Beteiligten bindend. Den Anleihegläubigern stehen gegen die Zinsermittlungsstelle keine Ansprüche wegen der Art der Wahrnehmung oder der Nichtwahrnehmung der sich aus diesem § 3 dieser Anleihebedingungen ergebenden Rechte, Pflichten oder Ermessensbefugnisse zu.
 - (g) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen anfallen, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist.
 - (h) Unbeschadet der Bestimmungen dieses Absatzes (1) haftet die Zinsermittlungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
- (2) Im Falle des Eintritts von jeweils mindestens einem Kreditereignis bei mindestens [zwei] [drei] [vier] [•] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstituten] gilt folgende Regelung:

Tritt nach den Feststellungen der Emittentin vor einem Zinszahlungstag oder vor dem Endfälligkeitstag in Bezug auf mindestens [zwei] [drei] [vier] [•] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitute] während einer Zinsperiode oder verteilt über mehrere Zinsperioden jeweils mindestens ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin entsprechende Kreditereignis-Mitteilungen sowie entsprechende Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilungen innerhalb des Mitteilungszeitraums, so werden Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen weder für die Zinsperiode, in der sämtliche der vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind, noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen nach dem Eintritt von jeweils mindestens einem Kreditereignis in Bezug auf mindestens [zwei] [drei] [vier] [•] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitute]. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.]

[Bei variabler Verzinsung auf der Basis eines i-Traxx-Spread einfügen.]

- (1)(a) Solange nach den Feststellungen der Emittentin während der Laufzeit der Anleihe kein Kreditereignis oder ein oder mehrere Kreditereignis in Bezug auf nicht mehr als [ein] [zwei] [drei] [•] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitute] eingetreten ist und die Emittentin keine [entsprechende] Kreditereignis-Mitteilung[en] und keine [entsprechende] Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung[en] innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlicht hat, werden die Teilschuldverschreibungen, bezogen auf den Nennbetrag, vom Valutierungstag (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) mit dem gemäß Absatz (b) festgestellten variablen Zinssatz verzinst. In diesem Fall gilt folgende Regelung: Die Zahlung der Zinsen erfolgt [• monatlich] [• jährlich] nachträglich an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert). Tritt [jeweils] mindestens ein Kreditereignis nur in Bezug auf [ein] [zwei] [drei] [•] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitute] ein, [wird] [werden] ab dem Tag der Veröffentlichung einer Bekanntmachung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen durch die Emittentin dies[e] [eine] [zwei] [drei] [•][Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] nicht mehr als Bestimmungsgröße[n] für weitere Kreditereignisse während der Laufzeit der Anleihe herangezogen.

„Zinszahlungstage“ sind der •, •, • und • eines jeden Jahres. Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, so wird der Zinszahlungstag

[bei Anwendung der Modifizierten Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen:] auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn, jener Bankarbeitstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.]

[bei Anwendung der Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen:] auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben.]

[bei Anwendung der Vorausgegangener Geschäftstag-Konvention einfügen:] auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag verschoben.]

Der erste Zinszahlungstag ist der • . • 200 • und der letzte Zinszahlungstag ist, vorbehaltlich der §§ 4 und 5 dieser Anleihebedingungen, der Endfälligkeitstag, sofern kein Kreditereignis in Bezug auf mindestens [zwei] [drei] [vier] [•] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitute] eingetreten ist.

- (b) Der für jede Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Teilschuldverschreibungen wird von der Zinsermittlungsstelle nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:
1. Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Ziffern 2., 3., oder 4. bestimmten • -Jahres-i-Traxx-Spread (der „i-Traxx-Spread“) [multipliziert mit •] [zuzüglich] [abzüglich] • % p.a.] [, mindestens • % p.a.] [und] [,] [höchstens • % p.a.].
 2. Am ersten Bankarbeitstag der [jeweiligen] Zinsperiode („Zinsermittlungstag“) bestimmt die Zinsermittlungsstelle für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den i-Traxx-Spread durch Bezugnahme auf den von Creditex und Markit- derzeit auf der Internetseite www.creditfixings.com - (oder eine Ersatzseite bei Creditex und Markit oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) jeweils am Freitag einer jeden Woche um 11:00 Uhr (London Zeit) quotierten i-Traxx-Spread.
 3. Falls an einem Zinsermittlungstag kein i-Traxx-Spread veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Banken im Interbanken-Credit-Default-Swapmarkt um die Quotierung eines i-Traxx-Spread für die betreffende Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der i-Traxx-Spread für die betreffende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/• %) der ihr genannten i-Traxx-Spreads.
 4. Kann an einem Zinsermittlungstag der i-Traxx-Spread nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende i-Traxx-Spread ist hierbei der i-Traxx-Spread, der zuletzt gemäß Ziffer 2. vor dem Zinsermittlungstag quotiert worden ist.

- (c) Für die Zwecke des Absatzes (b) bezeichnet **Bankarbeitstag** jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main und London Zahlungen abwickeln.

[Sofern eine andere Methode der Zinsermittlung gemäß Absatz (b) und Absatz (c) anwendbar ist, sind die entsprechenden Einzelheiten anstelle der Bestimmungen des Absatzes (b) und des Absatzes (c) einzufügen.]

- (d) Die Zinsermittlungsstelle wird an jedem Zinsermittlungstag den variablen Zinssatz sowie den für die fragliche Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag festsetzen. Die auf die Teilschuldverschreibungen entfallenden Zinsen werden errechnet, indem der auf den Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung nach dem anwendbaren variablen Zinssatz zu zahlende Betrag p.a. ermittelt und mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird. Das Ergebnis wird auf den nächsten Eurocent auf- oder abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.
- (e) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Fälligkeitstermin Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.
- (f) Die Zinsermittlungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die entsprechende Zinsperiode ermittelten Zinssatzes, des auf den Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung zu zahlenden Zinsbetrages und des Zinszahlungstages unverzüglich gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen. Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Zinsermittlungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinszahlungstag nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden, ohne dass es dafür einer weiteren Bekanntmachung bedarf. Im Übrigen und soweit die Zinsermittlung gemäß den vorangegangenen Absätzen (a) bis (e) erfolgt, sind die Ermittlung der Zinssätze und die jeweils zahlbaren Zinsbeträge für alle Beteiligten bindend. Den Anleihegläubigern stehen gegen die Zinsermittlungsstelle keine Ansprüche wegen der Art der Wahrnehmung oder der Nichtwahrnehmung der sich aus diesem § 3 dieser Anleihebedingungen ergebenden Rechte, Pflichten oder Ermessensbefugnisse zu.
- (g) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen anfallen, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist.
- (h) Unbeschadet der Bestimmungen dieses Absatzes (1) haftet die Zinsermittlungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

(2) Im Falle des Eintritts von jeweils mindestens einem Kreditereignis bei mindestens [zwei] [drei] [vier] [•] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstituten] gilt folgende Regelung:

Tritt nach den Feststellungen der Emittentin vor einem Zinszahlungstag oder vor dem Endfälligkeitstag in Bezug auf mindestens [zwei] [drei] [vier] [•] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitute] während einer Zinsperiode oder verteilt über mehrere Zinsperioden jeweils mindestens ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin entsprechende Kreditereignis-Mitteilungen sowie entsprechende Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilungen innerhalb des Mitteilungszeitraums, so werden Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen weder für die Zinsperiode, in der sämtliche der vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind, noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen nach dem Eintritt von jeweils mindestens einem Kreditereignis in Bezug auf mindestens [zwei] [drei] [vier] [•] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitute]. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.]

[Sofern ISDA-Feststellung gelten soll, sind die betreffenden Bestimmungen/Definitionen anstelle der Absätze „Bei variabler Verzinsung einfügen“, „Bei variabler Verzinsung auf Basis eines Swapsatzes einfügen“ oder „Bei variabler Verzinsung auf Basis eines i-Traxx-Spread einfügen“ einzufügen und die von der International Swaps and Derivatives Association veröffentlichten 2000 ISDA-Definitionen oder, falls anwendbar, die 2006 ISDA-Definitionen (nebst den Ergänzungen) beizufügen]

[Sofern eine andere Methode der Feststellung der variablen Verzinsung anwendbar ist, sind die erforderlichen Bestimmungen/Definitionen anstelle der Bestimmungen der Absätze „Bei variabler Verzinsung einfügen“, „Bei variabler Verzinsung auf Basis eines Swapsatzes einfügen“ oder „Bei variabler Verzinsung auf Basis eines i-Traxx-Spread einfügen“ hier und in den betreffenden Endgültigen Bedingungen einzufügen]

§ 4

Rückzahlung/Andienung/Rückkauf

(1) Solange nach den Feststellungen der Emittentin während der Laufzeit der Anleihe kein Kreditereignis oder ein oder mehrere Kreditereignisse in Bezug auf nicht mehr als [ein] [zwei] [drei] [•] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] eingetreten ist bzw. sind und die Emittentin keine [entsprechende] Kreditereignis-Mitteilung[en] und keine [entsprechende] Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung[en] innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlicht hat, werden die Teilschuldverschreibungen, vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze und § 5 dieser Anleihebedingungen, am Endfälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt. Tritt [jeweils] mindestens ein Kreditereignis nur in Bezug auf [ein] [zwei] [drei] [•] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitute] ein, [wird] [werden] ab dem Tag der Veröffentlichung einer Bekanntmachung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen durch die Emittentin dies[e] [eine] [zwei] [drei] [•][Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] nicht mehr als Bestimmungsgröße[n] für weitere Kreditereignisse während der Laufzeit der Anleihe herangezogen.

(2) Im Falle des Eintritts von jeweils mindestens einem Kreditereignis bei mindestens [zwei] [drei] [vier] [•] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstituten] gilt folgende Regelung:

Tritt nach den Feststellungen der Emittentin vor dem Endfälligkeitstag in Bezug auf mindestens [zwei] [drei] [vier] [•] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitute] jeweils mindestens ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin entsprechende Kreditereignis-Mitteilungen sowie entsprechende Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilungen innerhalb des Mitteilungszeitraums und eine Andienungsmitteilung, wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung, die Teilschuldverschreibungen am Endfälligkeitstag zum Nennbetrag zurückzuzahlen, frei. Der Anspruch auf Rückzahlung des Nennbetrages lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

(3) Soweit die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz (2) von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen frei wird, hat sie den Anleihegläubigern für den Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung spätestens am Andienungstermin nach Maßgabe der in der Andienungsmitteilung zum Ausdruck gekommenen Wahl der Emittentin entweder (a) Schuldverschreibungen einer Lieferbaren Wertpapiergattung des letzten der [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitute], bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist, zu übereignen („**Andienung**“) oder (b) einen Andienungsersatzbetrag zu zahlen. Tritt bei mehreren [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstituten] gleichzeitig jeweils mindestens ein Kreditereignis ein und wird die Emittentin dadurch gemäß vorstehendem Absatz (2) von ihrer Verpflichtung, die Teilschuldverschreibungen am Endfälligkeitstag zum Nennbetrag zurückzuzahlen, frei, so hat die Emittentin ein Wahlrecht hinsichtlich der Lieferbaren Wertpapiergattung nach § 315 BGB.

(4) Die Andienung der Schuldverschreibungen der maßgeblichen Lieferbaren Wertpapiergattung hat in Höhe des Andienungsbetrags zu erfolgen. Eine etwaige Differenz zwischen dem Andienungsbetrag und dem Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung hat die Emittentin durch einen Ausgleichsbetrag abzugelten.

(5) Die Emittentin ist im Falle einer Andienung verpflichtet, die Schuldverschreibungen der maßgeblichen Lieferbaren Wertpapiergattung an den Verwahrer zwecks Übertragung auf die Wertpapierdepots der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger bis spätestens zum Andienungstermin gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Teilschuldverschreibungen zu liefern. Das Recht der Anleihegläubiger auf Lieferung von Einzelurkunden für die Schuldverschreibungen der maßgeblichen Lieferbaren Wertpapiergattung ist ausgeschlossen. Die Lieferung der Schuldverschreibungen der maßgeblichen Lieferbaren Wertpapiergattung an die Anleihegläubiger erfolgt durch Girsammelübertragung gemäß den Regeln und Bestimmungen des Verwahrers. Die Emittentin wird durch die Lieferung der Schuldverschreibungen der maßgeblichen Lieferbaren Wertpapiergattung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Verpflichtung gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

[Bei Anleihen, deren erster Tag des öffentlichen Angebots vor dem 01. Januar 2009 liegt, einfügen:] (6) Falls die Emittentin nach Eintritt von jeweils mindestens einem Kreditereignis bei mindestens [zwei] [drei] [vier] [•] der [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitute]

(a) in der Andienungsmitteilung eine Andienung von Schuldverschreibungen einer Lieferbaren Wertpapiergattung gewählt hat und die am Andienungstermin gelieferten Schuldverschreibungen der Lieferbaren Wertpapiergattung ausweislich Reuters-Informationssysteme oder Bloomberg-Informationssysteme am jeweiligen Andienungstermin um 11.00 Uhr am Sitz der Berechnungsstelle einen Kurswert von Null haben, oder

(b) in der Andienungsmitteilung die Zahlung eines Andienungsersatzbetrages gewählt hat und dieser Andienungsersatzbetrag Null beträgt,

ist die Emittentin verpflichtet, den Anleihegläubigern einen Ersatzbetrag zu zahlen. Die Auszahlung des Ersatzbetrages je Teilschuldverschreibung erfolgt spätestens am 7. Bankarbeitstag nach dem Andienungstermin über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Anleihegläubiger.]

[(6)] [(7)] Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Teilschuldverschreibungen am regulierten Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und wieder zu verkaufen.

§ 5

Kündigung durch die Anleihegläubiger

(1) Die Teilschuldverschreibungen sind sowohl für die Anleihegläubiger als auch für die Emittentin nicht ordentlich kündbar. Die Wahrnehmung der in §§ 3 und 4 dieser Anleihebedingungen beschriebenen Rechte durch die Emittentin gilt nicht als Kündigung.

(2) Vorbehaltlich nachfolgendem Absatz (4) ist jeder Anleihegläubiger jedoch berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag, zuzüglich etwaiger bis zum Tag der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

(a) die Emittentin Beträge, die auf die Teilschuldverschreibungen zu leisten sind, nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem maßgeblichen Zinszahlungs- oder Endfälligkeitstag zahlt; **sofern die Emittentin beim Eintritt eines Kreditereignisses gemäß § 3 dieser Anleihebedingungen von ihrer Verpflichtung, Zinsen zu zahlen und gemäß § 4 dieser Anleihebedingungen von ihrer Verpflichtung, die Teilschuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückzahlen, frei wird, stellt die Nichtzahlung der entsprechenden Beträge keine Nichtleistung im Sinne dieses Absatzes dar, oder**

(b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus diesen Anleihebedingungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fortdauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder

(c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder

(d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder

(e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(3) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz (2) ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Teilschuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

(4) Hat die Emittentin in einer Andienungsmitteilung erklärt, Schuldverschreibungen einer Lieferbaren Wertpapiergattung andienen zu wollen, und hat sie die Schuldverschreibungen der Lieferbaren Wertpapiergattung nicht spätestens am Andienungstermin ganz oder teilweise an den Verwahrer zwecks Übertragung auf die Wertpapierdepots der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger geliefert, stellt eine solche Nichtlieferung keinen Kündigungsgrund für die Anleihegläubiger dar. Vielmehr finden die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung.

(a) Wenn aufgrund eines Umstandes, der sich der Kontrolle der Emittentin entzieht, eine Lieferung der in einer Andienungsmitteilung genannten Schuldverschreibungen der Lieferbaren Wertpapiergattung an den Verwahrer nach Maßgabe von § 4 Absatz (3) dieser Anleihebedingungen vollständig oder teilweise am Andienungstermin unmöglich oder rechtswidrig ist, (einschließlich eines Ausfalls des Abwicklungssystems des Verwahrers oder durch ein anwendbares Gesetz, eine gesetzliche Bestimmung oder einen Gerichtsbeschluss, aber ausschließlich vorherrschender Marktbedingungen), dann wird die Emittentin

(i) die in der Andienungsmitteilung genannten Schuldverschreibungen der Lieferbaren Wertpapiergattung an den Verwahrer, soweit es möglich und rechtmäßig ist, zum Andienungstermin liefern und

- (ii) angemessen ausführlich die Tatsachen beschreiben, die Ursache einer solchen Unmöglichkeit oder Rechtswidrigkeit waren, und eine entsprechende Beschreibung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen veröffentlichen und
 - (iii) sobald es möglich ist, die in dieser Andienungsmitteilung genannten Schuldverschreibungen der Lieferbaren Wertpapiergattung, die bisher nicht geliefert wurden, liefern.
- (b) Sollten aufgrund des Eintritts der Unmöglichkeit oder Rechtswidrigkeit die in der Andienungsmitteilung genannten Schuldverschreibungen der Lieferbaren Wertpapiergattung nicht an oder vor dem 30. Kalendertag nach dem Andienungstermin („**Letzter Zulässiger Andienungstag**“) an den Verwahrer zwecks Übertragung auf die Wertpapierdepots der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ganz oder teilweise geliefert werden (die „**Nicht-Lieferbare Wertpapiergattung**“), so hat die Emittentin für die Schuldverschreibungen der Nicht-Lieferbaren Wertpapiergattung einen Ausgleichsbetrag am Ausgleichsbetragzahlungstermin an die Anleihegläubiger zu zahlen. In diesem Fall haben die folgenden Begriffe abweichend von ihrer sonstigen Bedeutung in diesem Absatz für die Zwecke der Bestimmung eines Ausgleichsbetrags folgende Bedeutung:

Ausgleichsbetrag bezeichnet den Nennbetrag jeder Schuldverschreibungen der Nicht-Lieferbaren Wertpapiergattung multipliziert mit dem Marktwert am Bewertungstag der Schuldverschreibungen der maßgeblichen Lieferbaren Wertpapiergattung, ausgedrückt als Prozentsatz;

Ausgleichsbetragzahlungstermin bezeichnet den 5. Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag;

Lieferbare Wertpapiergattung bezeichnet jede Nicht-Lieferbare Wertpapiergattung;

Bewertungstag bezeichnet den 5. Bankarbeitstag nach dem Letzten Zulässigen Andienungstag;

Quotierungsbetrag bezeichnet in Bezug auf jedes Nicht-Lieferbare Wertpapiergattung einen Betrag, der dem dieser Nicht-Lieferbaren Wertpapiergattung zugeordneten ausstehenden Kapitalbetrag entspricht (oder, in jedem Falle, den betreffenden Betrag in Euro, den die Berechnungsstelle gemäß kaufmännischer Gepflogenheiten und anhand des zum Zeitpunkt der Einholung der betreffenden Quotierung aktuellen Wechselkurses konvertiert hat);

Mindestquotierungsbetrag entfällt.

- (c) Wenn aufgrund eines nicht unter die Regelung des vorstehenden Absatzes (b) fallenden Umstandes, eine Lieferung der in einer Andienungsmitteilung genannten Schuldverschreibungen der Lieferbaren Wertpapiergattung an den Verwahrer zwecks Übertragung auf die Wertpapierdepots der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ganz oder teilweise am Andienungstermin nicht erfolgt, hat die Emittentin 5 weitere Bankarbeitstage Zeit, um ihren Lieferverpflichtungen nachzukommen. Nach Ablauf dieser Frist hat die Emittentin für die Schuldverschreibungen der Nicht-Lieferbaren Wertpapiergattung einen – nach Maßgabe des in vorstehendem Absatz (b) beschriebenen Verfahrens zu berechnenden – Ausgleichsbetrag zuzüglich eines Aufschlags von 10% am Ausgleichsbetragzahlungstermin an die Anleihegläubiger zu zahlen.

§ 6

Zahlungen

- (1) Die Hauptzahlstelle verpflichtet sich unwiderruflich, vorbehaltlich der Regelungen in den §§ 3, 4 und 5 dieser Anleihebedingungen, Kapital und/oder Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Hauptzahlstelle an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Hauptzahlstelle wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

§ 7

Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf 10 Jahre abgekürzt und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Teilschuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 8

Status

Die Teilschuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 9

Schuldnerwechsel

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft („Neue Emittentin“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
- (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in Euro an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und

- (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
- (d) die Emittentin entweder (für diesen Fall auch „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Anleihebedingungen garantiert oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen gewährleistet ist.
- (2) Ein solcher Schuldnerwechsel ist gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle eines solchen Schuldnerwechsels gilt
 - (a) jede Nennung der Emittentin in diesen Anleihebedingungen als auf die Neue Emittentin bezogen und
 - (b) soll das Recht der Anleihegläubiger, entsprechend § 5 dieser Anleihebedingungen ihre Teilschuldverschreibungen zur sofortigen Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu kündigen, auch gegeben sein, wenn eines der in § 5 Absatz (2) (c) bis (e) dieser Anleihebedingungen genannten Ereignisse in Bezug auf die Garantin eintritt.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 9 dieser Anleihebedingungen erneut.

§ 10 Bekanntmachungen

(1) Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen, mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) **[Im Fall von Teilschuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, einfügen:** Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind – soweit das Regelwerk der [Luxemburger Wertpapierbörse] [andere Börse einfügen] dies verlangt – in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in [dem Großherzogtum Luxemburg] [anderes Land einfügen], voraussichtlich [dem *Luxemburger Wort*]/[Tageblatt] [andere Zeitung einfügen] zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen, mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]

(3) Soweit dies Bekanntmachungen über den Zinssatz betrifft oder die Regeln der [Luxemburger Wertpapierbörse] [andere Börse einfügen] es zulassen, kann die Emittentin eine Zeitungsveröffentlichung nach Absatz (2) durch eine Bekanntmachung an den Verwahrer zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzen; jede derartige Bekanntmachung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Bekanntmachung an den Verwahrer als den Anleihegläubigern mitgeteilt.)

§ 11 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 12 Steuern

Sämtliche auf die Teilschuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 13 Anwendbares Recht/Gerichtsstand/Gerichtliche Geltendmachung

(1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin (auch in ihrer Funktion als Berechnungsstelle [, Zinsermittlungsstelle] und Hauptzahlstelle) und der Anleihegläubiger [sowie der Zahlstelle] bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren („Rechtsstreitigkeiten“) im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Jeder Anleihegläubiger von Teilschuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Teilschuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Teilschuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Teilschuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Verwahrer eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Teilschuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Verwahrers oder der Lagerstelle des Verwahrers bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Teilschuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Unbeschadet des

Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Teilschuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

§ 14 **Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

§ 15 **Auslegung**

Diese Anleihebedingungen unterliegen der allgemeinen Auslegung. Auf die sachliche Anlehnung der Anleihebedingungen an die Bestimmungen der 2003 von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. veröffentlichten „*ISDA Credit Derivatives Definitions*“ wird hingewiesen.

[[**Währung einfügen**] • DZ BANK Corporate Bond Linked Debt (COBOLD •) [Nullkupon-] [• %] [variabel verzinsliche] Anleihe mit [Mindestzinssatz] [und] [Höchstzinssatz] [und] Anleihenandienungsrecht ohne Kapitalgarantie (first to default) in Bezug auf [das] [die] Referenzunternehmen [• , •] von 200 • /200 • -Emission • - (Credit Linked Notes)]

[[**Währung einfügen**] • DZ BANK Bank Linked Notes (BALINO •) [Nullkupon-] [• %] [variabel verzinsliche] Anleihe mit [Mindestzinssatz] [und] [Höchstzinssatz] [und] Anleihenandienungsrecht ohne Kapitalgarantie (first to default) in Bezug auf [das] [die] Referenzkreditinstitut[e] [• , •] von 200 • /200 • -Emission • - (Credit Linked Notes)]

Anleihebedingungen COBOLD/BALINO TYP 6

Die nachfolgend aufgeführten Anleihebedingungen gelten für die Teilschuldverschreibungen in der Form, wie sie durch die Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen des Angebots vervollständigt oder ergänzt werden. Die Leerstellen in den auf die Teilschuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen dieser Anleihebedingungen gelten als durch die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen des Angebots enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sofern die Endgültigen Bedingungen des Angebots die Vervollständigung oder Ergänzung einzelner Bestimmungen in diesen Anleihebedingungen vorsehen, gelten die betreffenden Bestimmungen der Anleihebedingungen als entsprechend vervollständigt oder ergänzt. Alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Anleihebedingungen, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen des Angebots nicht ausdrücklich genannt sind, gelten im Hinblick auf das entsprechende Angebot als aus den Anleihebedingungen gestrichen.

§ 1 Definitionen

Andienung hat die in § 4 Absatz (3) dieser Anleihebedingungen festgelegte Bedeutung.

Andienungsbetrag bezeichnet den ausstehenden Nominalbetrag einer Schuldverschreibung oder die kumulierten Nominalbeträge mehrerer Schuldverschreibungen der [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung am Bewertungstag (ausschließlich etwaiger aufgelaufener, aber noch nicht ausgezahlter Zinsen), der entweder dem Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung entspricht oder ihm möglichst nahe kommt. Ist der Nominalbetrag einer Schuldverschreibung der [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung nicht in [**Währung einfügen**] denominiert, so ist der [**Währung einfügen**]-Gegenwert um 13:00 Uhr am Sitz der Berechnungsstelle am Bewertungstag zu bestimmen. Die Emittentin wird an dem Bewertungstag aufgrund von Angeboten von mindestens fünf im Devisenhandel führenden Banken in Frankfurt am Main einen Mittelkurs (Durchschnitt zwischen Geld- und Briefkursen) für die betreffende Währung berechnen.

Besteht für eine Schuldverschreibung der [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung im Falle des Eintritts oder Nichteintritts einer Bedingung die Verpflichtung, einen höheren als den ausstehenden Nominalbetrag zu zahlen, so ist die Differenz zum ausstehenden Nominalbetrag bei der Anrechnung auf den Nennbetrag nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes nicht in Ansatz zu bringen.

Andienungsersatzbetrag bezeichnet einen Betrag in [**Währung einfügen**] je Teilschuldverschreibung, der sich aus der Multiplikation des Nennbetrages einer Teilschuldverschreibung mit dem Marktwert einer von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung am Bewertungstag, ausgedrückt als Prozentsatz, ergibt. Die Auszahlung des Andienungsersatzbetrages je Teilschuldverschreibung erfolgt bis spätestens zum Andienungstermin über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Anleihegläubiger gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Teilschuldverschreibungen. Die Emittentin ist verpflichtet, die Auszahlung des festgelegten Andienungsersatzbetrags für die von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung je Teilschuldverschreibung sowie alle eingeholten Quotierungen und die exakte Berechnung des Andienungsersatzbetrages gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

Andienungsmitteilung bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin, dass sie entweder eine Andienung vorzunehmen oder einen Andienungsersatzbetrag zu zahlen beabsichtigt. Die Andienungsmitteilung muss eine genaue Beschreibung der [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung enthalten, welche die Emittentin den Anleihegläubigern anzudienen beabsichtigt oder die zur Berechnung des Andienungsersatzbetrages herangezogen wird, einschließlich des ausstehenden Gesamtnominalbetrags der [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Andienungsmitteilung innerhalb von 60 Kalendertagen nach der Veröffentlichung der betreffenden Kreditereignis-Mitteilung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

Andienungstermin ist ein von der Emittentin zu bestimmender Bankarbeitstag, der in dem Zeitraum zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Andienungsmitteilung (ausschließlich) und dem 65. Bankarbeitstag (einschließlich) nach dem Tag der Veröffentlichung der Andienungsmitteilung liegt.

Anleihe bezeichnet die

[[**Währung einfügen**] • DZ BANK Corporate Bond Linked Debt (COBOLD •) [Nullkupon-] [• %] [variabel verzinsliche] Anleihe mit [Mindestzinssatz] [und] [Höchstzinssatz] [und] Anleihenandienungsrecht ohne Kapitalgarantie (first to default) in Bezug auf [das] [die] Referenzunternehmen [• , •] von 200 • /20 • • -Emission • - (Credit Linked Notes)].

[[**Währung einfügen**] • DZ BANK Bank Linked Notes (BALINO •) [Nullkupon-] [• %] [variabel verzinsliche] Anleihe mit [Mindestzinssatz] [und] [Höchstzinssatz] [und] Anleihenandienungsrecht ohne Kapitalgarantie (first to default) in Bezug auf [das] [die] Referenzkreditinstitut[e] [• , •] von 200 • /20 • • -Emission • - (Credit Linked Notes)].

Anleihegläubiger bezeichnet jeden/ Inhaber einer oder mehrer Teilschuldverschreibungen.

Ausgleichsbetrag bezeichnet die positive Differenz, ausgedrückt in [**Währung einfügen**], zwischen dem Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung und dem entsprechenden Andienungsbetrag, multipliziert mit dem Marktwert der von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung am Bewertungstag, ausgedrückt als Prozentsatz. Die Auszahlung des Ausgleichsbetrages je Teilschuldverschreibung erfolgt bis spätestens zum Ausgleichsbetragszahlungstermin über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Anleihegläubiger.

Ausgleichsbetragszahlungstermin entspricht dem Andienungstermin.

Bankarbeitstag bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main und [sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] Zahlungen in [Währung einfügen] abwickeln.

Berechnungsstelle bezeichnet die Emittentin.

Best Verfügbare Informationen („Best Available Information“) bezeichnet

- (a) Informationen (einschließlich der nicht-konsolidierten pro-forma Finanzausweise, die von der Annahme ausgehen, dass das maßgebliche Nachfolgeereignis eingetreten ist), die von [dem] [den] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut(en)] [seiner] [ihren jeweils] obersten Wertpapieraufsichtsbehörde[n] oder zuständigen Wertpapierbörse[n] zur Verfügung gestellt werden, oder solche Informationen, die von [dem] [den] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstituten] [seinen] [ihren jeweiligen] Aktionären, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung für ein Nachfolgeereignis notwendig ist, zur Verfügung gestellt werden; oder, für den Fall, dass Informationen später als die nicht-konsolidierten pro-forma Finanzausweise, aber vor der Bestimmung des Nachfolgeunternehmens durch die Emittentin, zur Verfügung gestellt werden, jede andere schriftliche Information, die von [dem] [den] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut(en)] [seiner] [ihren jeweils] obersten Wertpapieraufsichtsbehörde[n] oder zuständigen Wertpapierbörse[n] zur Verfügung gestellt werden oder solche Informationen, die von [dem] [den] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut(en)] [seinen] [ihren jeweiligen] Aktionären, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung für ein Nachfolgeereignis notwendig ist, zur Verfügung gestellt werden; oder
- (b) für den Fall, dass [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] keine Informationen bei seiner obersten Wertpapieraufsichtsbehörde oder zuständigen Wertpapierbörse einreichen muss oder seinen [jeweiligen] Aktionären, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung für ein Nachfolgeereignis notwendig ist, keine Informationen zur Verfügung stellen muss, öffentlich zugängliche Informationen, die die Emittentin nach eigener Ansicht in die Lage versetzen, [ein] Nachfolgeunternehmen zu bestimmen.

Informationen, die erst 14 Kalendertage nach dem Tag des rechtsverbindlichen In-Kraft-Tretens des Nachfolgeereignisses verfügbar sind, gelten nicht als Best Verfügbare Informationen.

Bewertungstag ist der 5. Bankarbeitstag nach Veröffentlichung der Andienungsmitteilung.

Depotbank bezeichnet jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrsgeschäft zu betreiben und bei der bzw. bei dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Teilschuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Verwahrers.

Dividendenpapiere („Equity Securities“) bezeichnet:

- (a) im Falle einer Wandelanleihe, Dividendenpapiere (einschließlich Options- und Bezugsrechte) des jeweiligen Schuldners einer solchen Wandelanleihe oder Depothinterlegungsscheine, die solche Dividendenpapiere des Schuldners einer solchen Wandelanleihe verkörpern (*depository receipts*), zusammen mit sonstigen Vermögenswerten, die von Zeit zu Zeit an die Inhaber solcher Dividendenpapiere verteilt oder den Inhabern solcher Dividendenpapiere zur Verfügung gestellt werden;
- (b) im Falle einer Umtauschanleihe, Dividendenpapiere (einschließlich Options- und Bezugsrechte) einer Kapitalgesellschaft, die nicht mit dem jeweiligen Schuldner der Umtauschanleihe identisch ist, oder Depothinterlegungsscheine, die solche Dividendenpapiere einer Kapitalgesellschaft, die nicht mit dem jeweiligen Schuldner der Umtauschanleihe identisch ist, verkörpern (*depository receipts*), zusammen mit sonstigen Vermögenswerten, die von Zeit zu Zeit an die Inhaber solcher Dividendenpapiere verteilt oder den Inhabern solcher Dividendenpapiere zur Verfügung gestellt werden.

[Bei Nullkupon-Anleihe einfügen: Emissionsrendite bezeichnet einen Satz von • % per annum.]

Emittentin bezeichnet die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland oder die gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen gegebenenfalls an ihre Stelle tretende Neue Emittentin.

Endfälligkeitstag bezeichnet den • . • 200 • .

[Bei Anleihen, deren erster Tag des öffentlichen Angebots vor dem 01. Januar 2009 liegt, einfügen: Ersatzbetrag bezeichnet einen Betrag in Höhe von 1% des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung.]

Ersatz-Referenzverbindlichkeit („Substitute Reference Obligation“) bezeichnet eine an die Stelle [der] [einer] Referenzverbindlichkeit tretende Verpflichtung, die von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmt werden kann, sofern [die] [eine] Referenzverbindlichkeit vor dem Endfälligkeitstag der Teilschuldverschreibungen vollständig zurückgezahlt wird oder nach Ansicht der Emittentin

- (a) die unter der [maßgeblichen] Referenzverbindlichkeit geschuldeten Beträge vor dem Endfälligkeitstag der Teilschuldverschreibungen durch außerplanmäßige Rückzahlung oder auf andere Weise wesentlich verringert werden, oder
- (b) die [maßgebliche] Referenzverbindlichkeit eine Zugrundeliegende Verpflichtung unter einer Qualifizierten Garantie [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] ist und die rechtlichen Wirkungen und die Durchsetzbarkeit dieser Qualifizierten Garantie auf andere Weise als durch das Bestehen oder den Eintritt eines Kreditereignisses vor dem Endfälligkeitstag der Teilschuldverschreibungen aufhören zu bestehen, oder
- (c) [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] vor dem Endfälligkeitstag der Teilschuldverschreibungen die Referenzverbindlichkeit aus einem anderen Grund als durch den Eintritt eines Kreditereignisses nicht mehr schuldet.

Die Ersatz-Referenzverbindlichkeit muss ein Inhaberpapier sein, das vor oder nach dem Valutierungstag der Anleihe begeben wurde bzw. begeben wird und mit der [jeweiligen] Referenzverbindlichkeit gleichrangig ist. Die Ersatz-Referenzverbindlichkeit muss eine Verpflichtung des [jeweiligen] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] (entweder direkt oder als eine auf Zahlung gerichtete Qualifizierte Garantie) darstellen. Existiert eine solche gleichrangige Ersatz-Referenzverbindlichkeit nicht, hat die Emittentin das Recht, eine gegenüber der [jeweiligen] Referenzverbindlichkeit höherrangige Ersatz-Referenzverbindlichkeit zu wählen. Die Emittentin ist verpflichtet, die Ersetzung der [maßgeblichen] Referenzverbindlichkeit durch eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

[Bei variabler Verzinsung einfügen: • bezeichnet die [Währung einfügen] [London] [zutreffenden anderen Ort einfügen] Interbank Offered Rate.]

Euro bezeichnet die Währung, die am 01. Januar 1999 aufgrund des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft, ergänzt durch den Vertrag über die Europäische Union, eingeführt wurde.

Euro-Vorgänger-Währungen bezeichnet die Währungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am 01. Januar 2002 durch den Euro ersetzt wurden oder zukünftig ersetzt werden.

Gewichtete Durchschnittsquotierung („Weighted Average Quotation“) bezeichnet, unter Beachtung der Quotierungsmethode, den gewichteten Durchschnitt der verbindlichen Quotierungen, die von Händlern um ca. 11:00 Uhr am Sitz der Berechnungsstelle (soweit vernünftigerweise praktikabel) eingeholt werden, und zwar jeweils für den ausstehenden Gesamtnominalbetrag der von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung, der jeweils so hoch wie möglich aber geringer als der Quotierungsbetrag ist (aber gleich dem Mindestquotierungsbetrag oder, sollte es keine Quotierung in gleicher Höhe des Mindestquotierungsbetrags geben, Quotierungen, die dem Mindestquotierungsbetrag so nahe kommen wie möglich) und deren Gesamtbetrag gleich oder größer als • % des Quotierungsbetrages ist.

Händler („Dealer“) bezeichnet einen Händler (der nicht der Emittentin oder einem verbundenen Unternehmen der Emittentin angehört), der die von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmte [maßgebliche] Lieferbare Wertpapiergattung, für die Quotierungen eingeholt werden, handelt.

Hauptzahlstelle bezeichnet die Emittentin.

Insolvenz („Bankruptcy“): liegt bei [dem] [einem] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] vor, wenn

- (a) [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] aufgelöst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (b) [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder die Zahlungsunfähigkeit in einem gerichtlichen, aufsichtsbehördlichen oder sonstigen administrativen Verfahren schriftlich eingestuft;
- (c) [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] eine Übertragung seines gesamten Vermögens oder eine sonstige Vereinbarung oder einen Vergleich in Bezug auf sein gesamtes Vermögen mit seinen oder zugunsten seiner Gläubiger vereinbart; bzw. trifft;
- (d) über [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder ein vergleichbares Verfahren bezüglich eines sonstigen, die Rechte der Gläubiger betreffenden Rechts eingeleitet wird, oder bezüglich [des] [eines] [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes] ein Antrag auf Abwicklung oder Liquidation gestellt wird und in beiden vorgenannten Fällen
 - (i) dies entweder zu einer Insolvenz- oder Konkursfeststellung, dem Erlass einer Rechtsschutzanordnung oder der Anordnung der Abwicklung oder der Liquidation führt, oder
 - (ii) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird;
- (e) [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] einen Beschluss gefasst hat zum Zwecke seiner Abwicklung, Liquidation oder seiner Unterstellung unter einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder Sachwalter, es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung;
- (f) [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder seine gesamten oder wesentlichen Teile seiner Vermögensgegenstände beantragt oder einer solchen unterstellt wird;
- (g) eine besicherte Partei alle oder einen wesentlichen Teil aller Vermögensgegenstände [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] in Besitz nimmt oder hinsichtlich aller oder einem wesentlichen Teil aller Vermögensgegenstände [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und nicht innerhalb von 30 Kalendertagen danach der Besicherte den Besitz verliert oder ein solches Verfahren abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird;
- (h) ein auf [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] bezogenes Ereignis eintritt, welches nach den anwendbaren Vorschriften jedweder Rechtsordnung eine den in den vorstehenden Absätzen (a) bis (g) (einschließlich) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.

Kreditereignis („Credit Event“) bezeichnet Insolvenz, Nichtzahlung oder Schuldenrestrukturierung. Sofern die übrigen Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses vorliegen, ist der Eintritt eines Kreditereignisses unabhängig davon, ob ein Kreditereignis direkt oder indirekt entsteht oder einer Einwendung unterliegt, die beruht auf

- (a) einem Mangel oder behaupteten Mangel an der Befugnis oder der Fähigkeit [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes], eine Verbindlichkeit einzugehen oder eines Dritten, eine Zugrundeliegende Verpflichtung einzugehen; und / oder
- (b) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Ungesetzlichkeit, Unmöglichkeit oder Unwirksamkeit einer Verbindlichkeit oder, sofern maßgeblich, einer Zugrundeliegenden Verpflichtung; und / oder
- (c) der Anwendung oder Interpretation eines Gesetzes, einer Anordnung oder einer Regelung durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde oder ein vergleichbares Verwaltungs- oder Gerichtsorgan, dessen Zuständigkeit aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung, eines Erlasses, einer Regelung oder einer Bekanntmachung gegeben ist oder zu sein scheint; und / oder
- (d) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, die von einer Währungs- oder sonstigen Behörde vorgenommen werden.

Kreditereignis-Mitteilung („Credit Event Notice“) bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Anleihegläubiger, in der ein Kreditereignis beschrieben wird, welches an oder nach dem Valutierungstag und vor dem Endfälligkeitstag eingetreten ist. Das Kreditereignis, welches in der Kreditereignis-Mitteilung beschrieben wird, muss am Tag der Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung nicht mehr bestehen. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Kreditereignis-Mitteilung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

Lieferbare Wertpapiergattung

- (1) Lieferbare Wertpapiergattung bezeichnet nach billigem Ermessen der Emittentin

- (a) die [jeweilige] Referenzverbindlichkeit, oder
- (b) jede Ersatz-Referenzverbindlichkeit, oder
- (c) jede gegenwärtige oder zukünftige ausgegebene oder garantierte Emission von Schuldverschreibungen des [jeweiligen] [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes], die
 - (i) im Hinblick auf die Rangfolge der Zahlungsverpflichtung mindestens im gleichen Rang mit [der] [einer] Referenzverbindlichkeit bzw. Ersatz-Referenzverbindlichkeit des [jeweiligen] [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes] steht;
 - (ii) in der gesetzlichen Währung der **[jeweiliges Land einfügen,]** Vereinigten Staaten von Amerika oder Kanadas oder Japans oder des Vereinigten Königreichs oder der Schweiz oder in Euro oder einer Euro-Vorgänger-Währung denominiert ist;
 - (iii) im Hinblick auf die Zahlungsmodalitäten eine Struktur aufweist, bei der die zu zahlenden Beträge nicht durch den Eintritt oder Nichteintritt einer Bedingung reduziert werden dürfen;
 - (iv) ein börsennotiertes Inhaberpapier ist, dessen Lieferung und Zahlungen über international anerkannte Clearingsysteme abgewickelt werden; und
 - (v) eine Stückelung hat, bei der der Nominalbetrag einer Schuldverschreibung kleiner oder gleich dem Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung ist.
- (2) Die Qualifizierung als eine Lieferbare Wertpapiergattung ist nicht dadurch ausgeschlossen,
 - (a) dass die Lieferbare Wertpapiergattung eine Wandelanleihe oder eine Umtauschanleihe ist, solange das Recht, die Lieferbare Wertpapiergattung zu wandeln oder umzutauschen oder von dem [jeweiligen] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] zu verlangen, die Lieferbare Wertpapiergattung zu kaufen oder zurückzuzahlen (falls das [jeweilige] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, den Kauf- oder Rückzahlungspreis insgesamt oder teilweise in Dividendenpapieren zu zahlen), bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Andienungsmitteilung noch nicht ausgeübt worden ist (oder die Ausübung eines solchen Rechts wirksam wieder aufgehoben wurde); oder
 - (b) dass die Lieferbare Wertpapiergattung eine Zuwachsanleihe ist.
- (3) Falls die Emittentin eine Andienung einer Lieferbaren Wertpapiergattung in Form einer Wandelanleihe, Umtauschanleihe oder Zuwachsanleihe vorzunehmen beabsichtigt, gelten in Bezug auf die [maßgebliche] Lieferbare Wertpapiergattung, abweichend von den ansonsten anwendbaren Bestimmungen, die folgenden Regelungen:
 - (a) in Bezug auf eine Zuwachsanleihe bezeichnet „ausstehender Nominalbetrag“ den Zugewachsenen Betrag;
 - (b) in Bezug auf eine Umtauschanleihe, die keine Zuwachsanleihe ist, schließt „ausstehender Nominalbetrag“ sämtliche Beträge aus, die nach den Bedingungen dieser Umtauschanleihe im Hinblick auf den Wert von Dividendenpapieren, in die eine solche Umtauschanleihe umtauschbar ist, möglicherweise zahlbar wären;
 - (c) sofern eine Quotierung, die als Prozentsatz des bei Fälligkeit zahlbaren Betrags ausgedrückt ist, für eine Zuwachsanleihe eingeholt wird, wird eine solche Quotierung zum Zwecke der Bestimmung des Marktwerts stattdessen als Prozentsatz des ausstehenden Nominalbetrages (wie in Absatz (a) definiert) ausgedrückt.

Marktwert („Market Value“) entspricht in Bezug auf die von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmte [maßgebliche] Lieferbare Wertpapiergattung am Bewertungstag folgendem Wert:

- (a) werden mehr als drei Vollquotierungen eingeholt, dem arithmetischen Mittel dieser Vollquotierungen, wobei die höchsten und niedrigsten Werte zu streichen sind (sollten mehrere Vollquotierungen den gleichen höchsten und niedrigsten Wert haben, wird je eine dieser höchsten und niedrigsten Vollquotierungen gestrichen);
- (b) werden exakt drei Vollquotierungen eingeholt, die nach Streichung der höchsten und niedrigsten Vollquotierung verbleibende Vollquotierung (sollten mehr als eine Vollquotierung denselben höchsten oder niedrigsten Wert haben, wird eine dieser höchsten oder niedrigsten Werte gestrichen);
- (c) werden exakt zwei Vollquotierungen eingeholt, dem arithmetischen Mittel dieser beiden Vollquotierungen;
- (d) werden weniger als zwei Vollquotierungen und eine Gewichtete Durchschnittsquotierung eingeholt, gilt diese Gewichtete Durchschnittsquotierung;
- (e) werden innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nicht mindestens zwei Vollquotierungen und auch keine Gewichtete Durchschnittsquotierung für einen Bankarbeitstag innerhalb dieser Frist eingeholt, so gilt ein Betrag, den die Berechnungsstelle am nächstfolgenden Bankarbeitstag bestimmt, an dem mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung eingeholt werden können; und
- (f) werden innerhalb von weiteren fünf Bankarbeitstagen nicht mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung für einen Bankarbeitstag innerhalb dieser Frist eingeholt, so ist die von einem Händler am letzten Bankarbeitstag dieser Frist eingeholte einzelne Vollquotierung maßgeblich oder, sofern keine Vollquotierung eingeholt werden kann, für den Teil des Quotierungsbetrages, für den eine solche Quotierung eingeholt werden kann, jede verbindliche Quotierung, die von einem Händler am letzten Bankarbeitstag dieser Frist gestellt wird und null für den Teil des Quotierungsbetrages, für den keine verbindliche Quotierung eines Händlers eingeholt werden kann .

Mindestquotierungsbetrag („Minimum Quotation Amount“) bezeichnet entweder

- (a) USD 1.000.000 (oder den Gegenwert in der Währung der von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung) oder
 - (b) den Quotierungsbetrag,
- je nachdem, welcher Betrag niedriger ist.

Mitteilungszeitraum („Notice Delivery Period“) bezeichnet den Zeitraum ab dem Valutierungstag (einschließlich) bis zu dem Datum, welches 14 Kalendertage nach dem Endfälligkeitstag (ausschließlich) liegt.

Nachfolgeereignis („Succession Event“) bezeichnet einen Zusammenschluss, eine Ab- oder Aufspaltung (gleichgültig, ob durch freiwilligen Umtausch oder auf andere Art und Weise), eine Verschmelzung mit einer anderen juristischen Person, eine Übertragung (von Rechten oder Pflichten oder beidem) oder ein anderes ein [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] betreffendes vergleichbares Ereignis, durch welches eine juristische Person aufgrund Gesetzes oder Vereinbarung in Verpflichtungen einer anderen eintritt. Ein Eintritt liegt auch dann vor, wenn eine juristische Person Anleihen begibt und diese in Relevante Verbindlichkeiten eines [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] getauscht wurden.

Nachfolgeunternehmen („Successor“) ist oder sind der oder die nach den folgenden aufgeführten Regelungen bestimmten Rechtsnachfolger [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes]:

- (a) Übernimmt aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein Rechtsnachfolger direkt oder indirekt 75 % oder mehr der Relevanten Verbindlichkeiten [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes], ist dieser Rechtsnachfolger alleiniges Nachfolgeunternehmen.
- (b) Übernimmt aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein Rechtsnachfolger direkt oder indirekt mehr als 25 %, aber weniger als 75 % der Relevanten Verbindlichkeiten [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] und verbleiben nicht mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem [jeweiligen] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut], ist der Rechtsnachfolger, der mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, alleiniges Nachfolgeunternehmen.
- (c) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] und verbleiben nicht mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem [jeweiligen] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut], so sind diese Rechtsnachfolger, die mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, jeweils Nachfolgeunternehmen.
- (d) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] und verbleiben gleichwohl mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem [jeweiligen] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut], so sind diese Rechtsnachfolger sowie das [jeweilige] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] jeweils Nachfolgeunternehmen.
- (e) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt Teile von Relevanten Verbindlichkeiten [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes], aber keiner dieser Rechtsnachfolger übernimmt mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des [jeweiligen] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] und das [jeweilige] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] besteht weiter, so gibt es kein Nachfolgeunternehmen.
- (f) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes], aber keiner dieser Rechtsnachfolger übernimmt mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des [jeweiligen] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] und das [jeweilige] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] hört auf zu existieren, so ist alleinige Nachfolgeunternehmen entweder derjenige Rechtsnachfolger, der Schuldner des größten prozentualen Anteils der übernommenen Relevanten Verbindlichkeiten des [jeweiligen] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] geworden ist, oder, wenn auf mehrere Rechtsnachfolger der gleiche prozentuale Anteil an Relevanten Verbindlichkeiten des [jeweiligen] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] entfällt, derjenige Rechtsnachfolger als alleiniges Nachfolgeunternehmen, der Schuldner des größten prozentualen Anteils der Verpflichtungen des [jeweiligen] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] geworden ist.

Nachdem die Emittentin von einem entsprechenden Nachfolgeereignis Kenntnis erlangt hat, wird die Emittentin in angemessener Zeit (jedoch nicht früher als 14 Kalendertage nach dem Tag des rechtmäßigen In-Kraft-Tretens des Nachfolgeereignisses) bestimmen, und zwar mit Wirkung ab dem Tag, an dem das Nachfolgeereignis in Kraft getreten ist, ob die in den Absätzen (a) bis (e) maßgeblichen Schwellenprozentsätze erreicht wurden oder welcher Rechtsnachfolger gemäß Absatz (f) als Nachfolgeunternehmen gilt. Die Emittentin wird im Rahmen der Berechnung der Prozentsätze zur Bestimmung, ob die oben aufgeführten maßgeblichen Schwellenprozentsätze erreicht worden sind oder welcher Rechtsnachfolger gemäß Absatz (f) als Nachfolgeunternehmen gilt, bezüglich jeder Relevanten Verbindlichkeit, die in diese Berechnung mit einfließt, die Höhe jeder Relevanten Verbindlichkeit zugrunde legen, wie diese in den Best Verfügbaren Informationen aufgeführt ist. Die Emittentin ist verpflichtet, ein Nachfolgeereignis gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

Wurden ein oder mehrere Nachfolgeunternehmen für [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] bestimmt und hat eines oder haben mehrere solcher Nachfolgeunternehmen die [maßgebliche] Referenzverbindlichkeit nicht übernommen, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit bestimmen.

Nachfrist („Grace Period“) bezeichnet:

- (a) vorbehaltlich nachstehendem Absatzes (b) die Frist, die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen Verbindlichkeit verstreichen muss, bevor ein Gläubiger zur Kündigung wegen Nichtzahlung berechtigt ist. Es gelten die Bedingungen der maßgeblichen Verbindlichkeit am Valutierungstag der Anleihe oder, falls später, im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der maßgeblichen Verbindlichkeit;
- (b) sofern am Valutierungstag der Anleihe oder, falls später, zum Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der maßgeblichen Verbindlichkeit nach den Bedingungen der maßgeblichen Verbindlichkeit keine Nachfrist für Zahlungen auf die maßgebliche Verbindlichkeit vereinbart ist, oder nur eine Nachfrist vereinbart ist, die kürzer als drei Nachfrist-Bankarbeitstage ist, wird eine Nachfrist von drei Nachfrist-Bankarbeitstagen für die maßgebliche Verbindlichkeit als anwendbar unterstellt, vorausgesetzt jedoch, dass die so unterstellte Nachfrist spätestens am Endfälligkeitstag der Anleihe endet.

Nachfrist-Bankarbeitstag („Grace Period Business Day“) ist jeder Tag, an dem die Banken an dem/den in den Bedingungen der maßgeblichen Verbindlichkeit genannten Finanzplatz/Finanzplätzen für Zahlungen einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind. Sofern sich in der maßgeblichen Verbindlichkeit keine Regelung findet, gilt der Finanzplatz der Verbindlichkeitenwährung als vereinbart.

Nachrangigkeit („Subordination“) bezeichnet, bezogen auf das Verhältnis einer Verbindlichkeit (die „Nachrangige Verbindlichkeit“) zu einer anderen Verbindlichkeit (die „Vorrangige Verbindlichkeit“) [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes], eine vertragliche, treuhänderische oder ähnliche Vereinbarung, die vorsieht, dass

- (a) infolge der Liquidation (*liquidation*), Auflösung (*dissolution*), Reorganisation (*reorganization*) oder Abwicklung (*winding-up*) [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] Forderungen der Gläubiger der Vorrangigen Verbindlichkeit vor den Forderungen der Gläubiger der Nachrangigen Verbindlichkeit erfüllt werden, oder
- (b) die Gläubiger der Nachrangigen Verbindlichkeit nicht berechtigt sind, Zahlungen in Bezug auf ihre Forderungen zu erhalten oder einzubehalten, solange [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] unter der Vorrangigen Verbindlichkeit in Zahlungsrückstand oder sonstigem Verzug ist.

Für die Nachrangigkeit sind Rangfolgen, die sich kraft Gesetzes oder aus Sicherheiten oder Kreditunterstützungen oder anderen Kreditverbesserungsmaßnahmen ergeben, nicht maßgeblich.

Nennbetrag bezeichnet den Betrag einer jeden Teilschuldverschreibung von [*Währung einfügen*] • .

Nichtzahlung („Failure to Pay“) liegt vor, wenn nach Ablauf der auf die betreffende Verbindlichkeit anwendbaren Nachfrist (nach Eintritt etwaiger aufschiebender Bedingungen für den Beginn einer solchen Nachfrist) [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] es unterlässt, Zahlungen bei Fälligkeit und am jeweiligen Erfüllungsort der jeweiligen Verbindlichkeit nach Maßgabe der für die jeweilige Verbindlichkeit zum Zeitpunkt der Nichtzahlung maßgeblichen Bedingungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens dem Zahlungserfordernis aus einer oder mehreren Verbindlichkeiten entspricht.

Öffentlich Zugängliche Informationen („Publicly Available Information“) sind

- (a) Informationen, welche die für die Feststellung des Eintritts des in der Kreditereignis-Mitteilung beschriebenen Kreditereignisses bedeutsamen Tatsachen hinreichend bestätigen und die
 - (i) in mindestens zwei Öffentlichen Informationsquellen veröffentlicht worden sind, unabhängig davon, ob ein Leser oder Benutzer dieser Öffentlichen Informationsquelle eine Gebühr dafür zu zahlen hat, dass er diese Informationen erhält; sofern jedoch die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen als einzige Quelle dieser Informationen bezeichnet wird, gelten sie nicht als Öffentlich Zugängliche Informationen, es sei denn, die Emittentin oder das mit ihr verbundene Unternehmen handelt in seiner Eigenschaft als Treuhänder (*Trustee*), Emissionsstelle (*Fiscal Agent*), Verwaltungsstelle, Clearingstelle oder Zahlstelle für eine Verbindlichkeit; und/oder
 - (ii) Informationen sind, die erhalten oder veröffentlicht worden sind von
 - (A) [dem] [einem] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] oder
 - (B) einem Treuhänder, einer Emissionsstelle, einer Verwaltungsstelle, einer Clearingstelle oder einer Zahlstelle für eine Verbindlichkeit; und/oder
 - (iii) Informationen sind, die enthalten sind in einem Antrag oder einer Eingabe zur Einleitung eines unter Buchstabe (b) der Definition „Insolvenz“ in diesem § 1 dieser Anleihebedingungen genannten Verfahrens gegen bzw. durch [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut]; und/oder
 - (iv) Informationen sind, die enthalten sind in einer Anordnung, einem Dekret oder einer Mitteilung oder einem Antrag, unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung, eines Gerichts, eines Tribunals, einer Aufsichtsbehörde, einer Wertpapierbörse oder einer vergleichbaren Verwaltungs-, Aufsichts- oder Justizbehörde.
- (b) Im Hinblick auf die in den Unterabschnitten (ii), (iii) und (iv) des vorangehenden Absatzes (a) beschriebenen Informationen ist die Emittentin berechtigt, davon auszugehen, dass die ihr offengelegten Informationen ohne Verstoß gegen etwaige gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen bezüglich der Vertraulichkeit der Informationen zur Verfügung gestellt worden sind und dass die Partei, die diese Informationen zur Verfügung gestellt hat, weder Schritte unternommen hat noch vertragliche oder sonstige Vereinbarungen mit [dem] [einem] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] oder einem mit dem [entsprechenden] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] verbundenen Unternehmen getroffen hat, gegen die durch die Offenlegung solcher Informationen verstoßen würde oder die die Offenlegung solcher Informationen verhindern würde.
- (c) Es ist nicht erforderlich, dass die Öffentlich Zugänglichen Informationen bestätigen, dass ein Kreditereignis
 - (i) die Voraussetzungen eines Zahlungserfordernisses oder eines Schwellenbetrages erfüllt, oder
 - (ii) die subjektiven Voraussetzungen erfüllt, die in einzelnen Kreditereignissen spezifiziert sind.

Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung („Notice of Publicly Available Information“) bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Anleihegläubiger, in der Öffentlich Zugängliche Informationen zitiert werden, durch die der Eintritt eines Kreditereignisses bestätigt wird, das in der Kreditereignis-Mitteilung beschrieben ist. Die Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung muss eine Kopie oder eine hinreichend detaillierte Beschreibung der betreffenden Öffentlich Zugänglichen Informationen enthalten. Sofern die Kreditereignis-Mitteilung Öffentlich Zugängliche Informationen zitiert, gilt die Kreditereignis-Mitteilung als Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

Öffentliche Informationsquelle („Public Source“) ist jede Dow Jones Telerate-Bildschirmseite, die Frankfurter Allgemeine Zeitung, die Börsen-Zeitung, die Nihon Keizai Shinbun, die New York Times, das Wall Street Journal, die Financial Times oder irgendeine andere international anerkannte, veröffentlichte oder elektronisch angezeigte Quelle für Finanznachrichten, unabhängig davon, ob der Leser oder Benutzer für den Erhalt einer solchen Information eine Gebühr zu zahlen hat.

Qualifizierte Garantie („Qualifying Guarantee“) ist jede in Schriftform abgefasste unwiderrufliche Verpflichtung [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes], alle fälligen Beträge für eine zum Zeitpunkt des Eintritts eines Kreditereignisses nicht nachrangige Verpflichtung eines Dritten („**Zugrundeliegende Verpflichtung**“) zu zahlen, soweit die in Schriftform abgefasste unwiderrufliche Verpflichtung und die Zugrundeliegende Verpflichtung zusammen übertragbar sind. Unter den Begriff der Qualifizierten Garantie fallen jedoch nicht Versicherungen für Forderungen (*financial guarantee insurance policy*), Bankavale (*surety bonds*, *letter of credit*) und vergleichbare Vereinbarungen.

Quotierung („Quotation“) bezeichnet jede - wie nachfolgend beschrieben - eingeholte und als Prozentsatz in Bezug auf den Bewertungstag ausgedrückte Vollquotierung und Gewichtete Durchschnittsquotierung: Die Berechnungsstelle wird versuchen, von mindestens fünf Händlern auf den Bewertungstag bezogene Vollquotierungen einzuholen. Wenn für einen Bankarbeitstag, innerhalb eines Zeitraums von drei Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag, mindestens zwei solcher Vollquotierungen nicht einholbar sind, dann wird die Berechnungsstelle am nächstfolgenden Bankarbeitstag (und, wenn notwendig, an jedem darauffolgenden Bankarbeitstag bis zum zehnten Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag) versuchen, Vollquotierungen von mindestens fünf Händlern einzuholen, und, wenn auch dann zwei Vollquotierungen nicht einholbar sind, eine Gewichtete Durchschnittsquotierung. Können nicht mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung für einen Bankarbeitstag innerhalb dieser Frist eingeholt werden, so ist die von einem Händler am letzten Bankarbeitstag dieser Frist eingeholte einzelne Vollquotierung maßgeblich oder, sofern keine Vollquotierung eingeholt werden kann, für den Teil des Quotierungsbetrages, für den eine solche Quotierung eingeholt werden kann, jede verbindliche Quotierung, die von einem Händler am letzten Bankarbeitstag dieser Frist gestellt wird und null für den Teil des Quotierungsbetrages, für den keine verbindliche Quotierung eines Händlers eingeholt werden kann.

Die Quotierungen sollen aufgelaufene, nicht ausbezahlte Zinsbeträge nicht enthalten. Sollten Quotierungen in Bezug auf die von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmte [maßgebliche] Lieferbare Wertpapiergattung ohne Einbeziehung aufgelaufener, nicht ausbezahlter Zinsen nicht erhältlich sein, so wird die Berechnungsstelle solche Quotierungen um den Anteil der aufgelaufenen, nicht ausbezahlten Zinsen bereinigen .

Quotierungsbetrag („Quotation Amount“) bezeichnet den Gesamtnennbetrag der Anleihe.

Quotierungsmethode („Quotation Method“) bezeichnet die von Händlern gestellten Geldkursquotierungen, um Quotierungen festzulegen.

[Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut[e]] („Reference Entity[ies]“) bezeichnet [das] [die] [Unternehmen][Kreditinstitut[e]] • [, •,] oder ein Nachfolgeunternehmen [dieses] [dieser] [Unternehmen[s]][Kreditinstitute[s]].

Referenzverbindlichkeit („Reference Obligation“) bezeichnet in Bezug auf das [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] • die folgende Emission:

Emittent: •
[Garantin: •]
Gesamtnominalbetrag: •
Fälligkeit: •
Kupon: •
Nominalbetrag: • [kleiner als oder gleich dem Nennbetrag]
ISIN: • ; WKN: • ; Common Code: •

[bezeichnet in Bezug auf das [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] • die folgende Emission:

Emittent: •
[Garantin: •]
Gesamtnominalbetrag: •
Fälligkeit: •
Kupon: •
Nominalbetrag: • [kleiner als oder gleich dem Nennbetrag]
ISIN: • ; WKN: • ; Common Code: •]

oder jede Ersatz-Referenzverbindlichkeit für die [jeweilige] Emission.

Regierungsbehörde („Governmental Authority“) bezeichnet alle de facto oder de jure bestimmten Regierungsstellen (einschließlich der dazu gehörenden Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), Gerichte, Verwaltungs- und andere Behörden sowie sonstige privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche juristische Personen (einschließlich der jeweiligen Zentralbank), die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] bzw. in der Rechtsordnung, in der das [entsprechende] [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] gegründet wurde, betraut sind.

Relevante Verbindlichkeiten („Relevant Obligations“) bezeichnen nach Bestimmung durch die Emittentin die ausstehenden Anleihen und Kredite [des] [der] [Referenzunternehmen[s]] [Referenzkreditinstitute[s]] unmittelbar vor der Bekanntmachung eines Nachfolgeereignisses, ausschließlich jeder ausstehenden Verbindlichkeit zwischen dem [jeweiligen] [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] und [seinen] [ihren jeweiligen] Konzerngesellschaften. Die Emittentin bestimmt auf Basis der Best Verfügbaren Informationen den Rechtsnachfolger, auf den die Relevanten Verbindlichkeiten übertragen werden. Falls der Tag, an dem die Best Verfügbaren Informationen vorliegen oder eingereicht werden, dem Tag des rechtmäßigen In-Kraft-Tretens des maßgeblichen Nachfolgeereignisses vorangeht, gilt jede Annahme, die in den Best Verfügbaren Informationen enthalten ist und die sich auf die Verteilung von Verpflichtungen des [jeweiligen] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] zwischen oder unter den Rechtsnachfolgern bezieht, mit Wirkung des Tages des rechtmäßigen In-Kraft-Tretens des maßgeblichen Nachfolgeereignisses als eingetreten, gleichgültig ob dies tatsächlich der Fall ist oder nicht.

[bei modifizierter Schuldenrestrukturierung einfügen:

Restrukturierte Verbindlichkeit bezeichnet eine Verbindlichkeit, die aufgrund einer Schuldenrestrukturierung Gegenstand einer Kreditereignis-Mitteilung ist. Die Definition „Restrukturierte Verbindlichkeit“ ist ausschließlich anwendbar in Bezug auf [das] [die] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] •, • oder ein Nachfolgeunternehmen [des] [der] [Referenzunternehmen[s]] [Referenzkreditinstitut[es]] [e] •, •]

[Bei Nullkupon-Anleihe einfügen: Rückzahlungsbetrag bezeichnet [Euro •.] [den Nennbetrag.] [• % des Nennbetrages.]]

Schuldenrestrukturierung („Restructuring“):

(a) Schuldenrestrukturierung bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten und in Bezug auf einen Gesamtbetrag, der nicht unter dem Schwellenbetrag liegt, (aa) eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer Form eintritt, die alle Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit bindet, oder (bb) bezüglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Vereinbarung zwischen [dem] [einem] [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] oder einer Regierungsbehörde und einer hinreichenden Anzahl von Gläubigern einer solchen Verbindlichkeit, um alle Gläubiger dieser Verbindlichkeit zu binden, getroffen wird, oder (cc) bezüglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Ankündigung oder eine anderweitige, alle Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit bindende Anordnung durch das [jeweilige] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] selbst oder durch eine Regierungsbehörde erfolgt, und ein solches Ereignis nicht in den am Valutierungstag der Anleihe oder, falls dieses Ereignis nach dem Valutierungstag der Anleihe liegt, im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der Verbindlichkeit für diese Verbindlichkeit geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

(i) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrages oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen; und/oder

(ii) eine Reduzierung des bei Fälligkeit oder zu den vereinbarten Amortisationsterminen zu zahlenden Kapitalbetrages oder Aufschlags; und/oder

(iii) ein Hinausschieben eines oder mehrerer Termine für

(A) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder

(B) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufschlägen; und/oder

(iv) eine Veränderung in der Rangfolge der Zahlung auf eine Verbindlichkeit, die zur Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit gegenüber einer anderen Verbindlichkeit führt; und/oder

(v) eine Änderung der Währung oder der Zusammensetzung von Kapital- und/oder Zinszahlungen in einer Währung, die nicht

(A) das gesetzliche Zahlungsmittel eines Landes der Gruppe der sieben größten Industriestaaten (G-7) ist (oder eines Landes, das im Rahmen einer Erweiterung der Mitgliedstaaten der G-7, Mitglied der G-7 wird) oder

(B) das gesetzliche Zahlungsmittel eines jeden Landes ist, das zum Zeitpunkt der Änderung Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist und ein Rating für langfristige Verbindlichkeiten von AAA oder besser bei Standard & Poor's, a division of the McGraw-Hill Companies, Inc. oder jedem Nachfolger dieser Agentur im Ratinggeschäft, Aaa oder besser bei Moody's Investors Service, Inc. oder jedem Nachfolger dieser Agentur im Ratinggeschäft oder AAA oder besser bei Fitch Ratings oder jedem Nachfolger dieser Agentur im Ratinggeschäft, hat.

(b) Ungeachtet der in Abschnitt (a) enthaltenen Bestimmungen gelten nicht als Schuldenrestrukturierung:

(i) eine Zahlung von Kapital und/oder Zinsen in Euro im Hinblick auf eine Verbindlichkeit, die in einer Euro-Vorgänger-Währung denominiert ist; und/oder

(ii) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verkündung eines der in Abschnitt (a) (i) bis (v) genannten Ereignisse, sofern es auf administrativen, buchhalterischen, steuerlichen oder sonstigen Anpassungen, die im Rahmen der üblichen Geschäftspraxis vorgenommen werden, beruht; und/oder

(iii) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verkündung eines der in Abschnitt (a) (i) bis (v) genannten Ereignisse, sofern es auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation [des] [eines] [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes] zusammenhängt.

(c) Für die Zwecke der vorstehenden Absätze (a) und (b) und der Definition der „*Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern*“ schließt der Begriff der Verbindlichkeit alle zugrundeliegenden Verpflichtungen, für die das [jeweilige] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] qualifizierte Garantien abgegeben hat, mit ein. Bezugnahmen auf das [jeweilige] [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] im vorstehenden Absatz (a) und in der Definition von Nachrangigkeit erstrecken sich in diesem Fall auf den Schuldner der zugrundeliegenden Verpflichtung.

[bei modifizierter Schuldenrestrukturierung hinzufügen:]

(d) Wenn die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht, in der Schuldenrestrukturierung das einzige genannte Kreditereignis ist, ist eine Andienung von Schuldverschreibungen der Lieferbaren Wertpapiergattung nur möglich, wenn es sich dabei um Lieferbare Wertpapiergattungen handelt, deren Fälligkeitstermin nicht nach dem Schuldenrestrukturierung-Laufzeitbeschränkungs-Fälligkeitstag liegt.] Die Regelung in diesem Absatz (d) ist ausschließlich anwendbar in Bezug auf [das] [die] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] • , • oder ein Nachfolgeunternehmen [des] [der] [Referenzunternehmen[s] [Referenzkreditinstitut[es][e] • , •]

[(d)] [(e)] Ungeachtet sämtlicher vorstehender Regelungen, stellt der Eintritt, die Vereinbarung oder die Ankündigung eines der in den vorstehenden Absätzen (a) (i) bis (v) beschriebenen Ereignisse keine Schuldenrestrukturierung dar, wenn die Verbindlichkeit, auf die sich diese Ereignisse beziehen, keine Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern ist.

[bei modifizierter Schuldenrestrukturierung hinzufügen:]

Schuldenrestrukturierung-Laufzeitbeschränkungs-Fälligkeitstag („Restructuring Maturity Limitation Date“) bezeichnet, je nachdem, welcher Tag früher liegt,

(a) den Tag, der 30 Monate nach dem Schuldenrestrukturierungstag liegt oder

(b) den letzten Fälligkeitstermin jeder Restrukturierten Verbindlichkeit, vorausgesetzt jedoch, dass unter keinen Umständen der Schuldenrestrukturierung-Laufzeitbeschränkungs-Fälligkeitstag vor oder später als 30 Monate nach dem Endfälligkeitstag dieser Anleihe liegt.

Die Definition „*Schuldenrestrukturierung-Laufzeitbeschränkungs-Fälligkeitstag*“ ist **ausschließlich anwendbar** in Bezug auf [das] [die] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e] • , • oder ein Nachfolgeunternehmen [des] [der] [Referenzunternehmen[s] [Referenzkreditinstitut[es][e] • , •]]

[bei modifizierter Schuldenrestrukturierung hinzufügen:]

Schuldenrestrukturierungstag („Restructuring Date“) bezeichnet in Bezug auf eine Restrukturierte Verbindlichkeit den Tag, an dem eine Schuldenrestrukturierung gemäß den für die Schuldenrestrukturierung maßgeblichen Bestimmungen rechtswirksam wird.

Die Definition „*Schuldenrestrukturierungstag*“ ist **ausschließlich anwendbar** in Bezug auf [das] [die] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e] • , • oder ein Nachfolgeunternehmen [des] [der] [Referenzunternehmen[s] [Referenzkreditinstitut[es][e] • , •]]

Schwellenbetrag („Default Requirement“) ist ein Betrag von US Dollar 10.000.000 oder der entsprechende Gegenwert in der Währung der jeweiligen Verbindlichkeit zum Zeitpunkt eines Kreditereignisses.

Teilschuldverschreibungen bezeichnet diese Anleihe.

Umtauschanleihe („Exchangeable Obligation“) bezeichnet jedes Wertpapier, das ausschließlich nach Wahl des jeweiligen Gläubigers oder eines Treuhänders oder ähnlichen Repräsentanten, der im Interesse des jeweiligen Gläubigers handelt, insgesamt oder teilweise in Dividendenpapieren umtauschbar ist. Statt einer Lieferung der Dividendenpapiere kann die Abwicklung nach Wahl entweder der Gläubiger der jeweiligen Lieferbaren Wertpapiergattung oder dessen Schuldners auch durch Zahlung eines Geldbetrages erfolgen, der dem Wert des jeweiligen Dividendenpapiers entspricht.

Valutierungstag bezeichnet den • . • 200 • .

Verbindlichkeit („Obligation“) bezeichnet jede gegenwärtige oder zukünftige, bedingte oder andere Art von Verpflichtungen einschließlich jeder Qualifizierten Garantie [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] zur Zahlung oder Rückzahlung von Geld , einschließlich, aber ohne darauf beschränkt zu sein, jeder Art von Verpflichtungen,

(a) die verkörpert oder dokumentiert werden durch Schuldverschreibungen, Wertpapiere, Zertifikate oder andere Instrumente der Schuldenverbriefung; oder

- (b) die dokumentiert werden durch Kreditverträge mit begrenzter Laufzeit, Kreditverträge mit Verlängerungsoption oder ähnliche Kreditverträge; oder
- (c) die aus, aber ohne darauf beschränkt zu sein, Einlagen und Rückzahlungsverpflichtungen aus einem Akkreditiv resultieren.

Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern („Multiple Holder Obligation“) bezeichnet eine Verbindlichkeit, die

- (a) an dem Tag, an dem eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht wird, von mehr als drei Gläubigern, die nicht verbundene Unternehmen sind, gehalten wird und
- (b) hinsichtlich derer (gemäß den dann anwendbaren Bedingungen) mindestens ein prozentualer Anteil von 66 2/3 der Gläubiger zustimmen muss, damit ein Kreditereignis „Schuldenrestrukturierung“ eintreten kann.

Verbindlichkeitenwährung („Obligation Currency“) bezeichnet die Währung, in der die Verbindlichkeit denominated ist.

Verwahrer bezeichnet die [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland] [Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg] [Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, Königreich Belgien], oder ihren [jeweiligen] Rechtsnachfolger.

Vollquotierung („Full Quotation“) bezeichnet, unter Beachtung der Quotierungsmethode, jede verbindliche Quotierung, die um ca. 11:00 Uhr am Sitz der Berechnungsstelle am Bewertungstag (soweit vernünftigerweise praktikabel) von einem Händler für den ausstehenden Gesamtnominalbetrag der von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung in der Höhe des Quotierungsbetrags eingeholt wird.

[Bei Nullkupon einfügen: Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag] bezeichnet den Amortisationsbetrag einer Teilschuldverschreibung

[Im Fall der Aufzinsung einfügen: Der Amortisationsbetrag einer Teilschuldverschreibung entspricht der Summe aus:

- (i) **[Ausgabepreis der Teilschuldverschreibungen einfügen]** (der „Ausgabepreis“), und
- (ii) dem Produkt aus **[Emissionsrendite einfügen]** (jährlich kapitalisiert), dem Ausgabepreis und der Anzahl der Tage vom (und einschließlich) **[Valutierungstag einfügen]** bis zu (aber ausschließlich) dem vorgesehenen Rückzahlungstag oder (je nachdem) dem Tag, an dem die Teilschuldverschreibungen fällig und rückzahlbar werden geteilt durch 365 (oder 366 im Falle eines Schaltjahres)]]

[Im Fall der Abzinsung einfügen: Der Amortisationsbetrag einer Teilschuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung abgezinst mit der Emissionsrendite an dem Fälligkeitsdatum (einschließlich) bis zu dem Tilgungstermin (ausschließlich). Die Berechnung dieses Betrages erfolgt auf der Basis einer jährlichen Kapitalisierung der aufgelaufenen Zinsen.

Wenn diese Berechnung für einen Zeitraum, der nicht einer ganzen Zahl von Kalenderjahren entspricht, durchzuführen ist, hat sie im Fall des nicht vollständigen Jahres (der „Zinsberechnungszeitraum“) auf der Grundlage der Zinsberechnungsmethode actual/actual (ICMA-Regel 251) zu erfolgen.]

Falls die Emittentin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag bei Fälligkeit nicht zahlt, wird der Amortisationsbetrag einer Teilschuldverschreibung, wie vorstehend beschrieben, berechnet, jedoch mit der Maßgabe, dass die Bezugnahmen in Unterabsatz (ii) auf den für die Rückzahlung vorgesehenen Rückzahlungstag oder den Tag, an dem diese Teilschuldverschreibungen fällig und rückzahlbar werden, durch den nachstehenden Zeitpunkt ersetzt werden: der Tag, an dem die Zahlung gegen ordnungsgemäße Vorlage und Einreichung der betreffenden Teilschuldverschreibungen (sofern erforderlich) erfolgt.]

Wandelanleihe („Convertible Obligation“) bezeichnet jedes Wertpapier, das ausschließlich nach Wahl des jeweiligen Gläubigers oder eines Treuhänders oder ähnlichen Repräsentanten, der im Interesse des jeweiligen Gläubigers handelt, insgesamt oder teilweise in Dividendenpapiere wandelbar ist. Statt einer Lieferung der Dividendenpapiere kann die Abwicklung nach Wahl entweder der Gläubiger der jeweiligen Lieferbaren Wertpapiergattung oder dessen Schuldners auch durch Zahlung eines Geldbetrages erfolgen, der dem Wert des jeweiligen Dividendenpapiers entspricht.

Zahlstelle bezeichnet DZ BANK International S.A., Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Zahlungserfordernis („Payment Requirement“) ist ein Betrag von US Dollar 1.000.000 oder der entsprechende Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige Verbindlichkeit zum Zeitpunkt der Nichtzahlung denominated ist.

[Bei variabler Verzinsung einfügen: Zinsermittlungsstelle] bezeichnet die Emittentin.]

Zinsperiode bezeichnet den Zeitraum beginnend entweder am Valutierungstag oder an einem Zinszahlungstag (jeweils einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Zinszahlungstag oder dem Endfälligkeitstag (jeweils ausschließlich), je nachdem, welcher früher liegt].

[Bei Festsatz einfügen: Zinssatz] bezeichnet einen Satz von • % per annum.]

[Bei variabler Verzinsung einfügen: Zinssatz] für jede Zinsperiode entspricht dem **[Währung einfügen]** [London] **[zutreffenden anderen Ort einfügen]** Interbank Offered Rate (•) für • Monats-**[Währung einfügen]**-Einlagen [[zuzüglich] [abzüglich] • % p.a.] [, mindestens • % p.a.] [und] [höchstens • % p.a.].

[Bei variabler Verzinsung auf Basis eines Swapsatzes einfügen: Zinssatz] für jede Zinsperiode entspricht dem • -Jahres-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den • -Monats- • (der „Swapsatz“) [multipliziert mit • %] [zuzüglich] [abzüglich] • % p.a.] [, mindestens • % p.a.] [und] [,] [höchstens • % p.a.].

[Bei variabler Verzinsung auf Basis eines i-Traxx-Spreads einfügen: Zinssatz] für jede Zinsperiode entspricht dem • -Jahres-i-Traxx-Spread (der „i-Traxx-Spread“) [multipliziert mit • %] [zuzüglich] [abzüglich] • % p.a.] [, mindestens • % p.a.] [und] [,] [höchstens • % p.a.].

Zinstagequotient bezeichnet

[Actual/Actual (ICMA Rule 251):

dabei gilt die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) (oder, falls ein solcher nicht vorgesehen ist, vom Verzinsungsbeginn) bis zum jeweiligen Zinszahlungstag (ausschließlich) dividiert durch (x) bei Teilschuldverschreibungen, deren Zinsen nur durch regelmäßige jährliche Zinszahlungen ausgezahlt werden sollen, die Anzahl der Tage im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) (oder, falls keiner, vom

Verzinsungsbeginn) bis zum nächsten vorgesehenen Zinszahlungstag (ausschließlich) oder (y) bei Teilschuldverschreibungen, deren Zinsen anders als nur durch regelmäßige jährliche Zinszahlungen ausgezahlt werden sollen, das Produkt aus der Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) (oder, falls ein solcher nicht vorgesehen ist, vom Verzinsungsbeginn) bis zum nächsten vorgesehenen Zinszahlungstag (ausschließlich) und der Anzahl von Zinszahlungstagen, die in einem Kalenderjahr vorkommen würden falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären.]

[Actual/Actual (ISDA):

dabei wird die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum durch 365 dividiert (falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 366 und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Actual/365 (Fixed):

dabei wird die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum durch 365 dividiert]

[Actual/360:

dabei wird die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum durch 360 dividiert]

[30/360, 360/360 oder Bondbasis:

dabei wird die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum durch 360 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltenden Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist.])

[30 E/360 oder Eurobond Basis:

dabei wird die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum durch 360 dividiert (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums]

[Bei Festsatz einfügen. Zinszahlungstag hat die in § 3 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen festgelegte Bedeutung.]

[Bei variabler Verzinsung bei variabler Verzinsung auf Basis eines Swapsatzes oder bei variabler Verzinsung auf Basis eines i-Traxx-Spread einfügen. Zinszahlungstag hat die in § 3 Absatz (1)(a) dieser Anleihebedingungen festgelegte Bedeutung.]

Zugewachsener Betrag („Accreted Amount“) bezeichnet einen Betrag, der sich zusammensetzt aus

- (a) der Summe aus
 - (i) dem Erstaussgabepreis der von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung und
 - (ii) dem Anteil des am Fälligkeitstermin zahlbaren Betrages, der gemäß den Bedingungen der von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung zugewachsen ist (oder in anderer unten beschriebener Art und Weise),
- (b) abzüglich jeglicher von dem [jeweiligen] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] darauf geleisteter Barzahlungen, die nach den Bedingungen der jeweiligen von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung den am Fälligkeitstermin zahlbaren Betrag reduzieren (mit Ausnahme solcher Barzahlungen, die unter vorstehenden Absatz (a)(ii) fallen), in jedem Fall berechnet an dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt, das zur Feststellung der Höhe des zustehenden Rückzahlungsbetrages führt, oder an dem Bewertungstag, je nach dem, welcher Tag früher liegt. Ein solcher Zugewachsener Betrag umfasst keine aufgelaufenen und nicht ausgezahlten periodischen Zinsen (wie von der Berechnungsstelle festgelegt).

Sofern eine Zuwachsanleihe linear anwächst (*straight-line method*) oder die Rückzahlungsrendite einer solchen Zuwachsanleihe weder in den Bedingungen der Zuwachsanleihe bestimmt ist noch sich aus diesen Bedingungen ergibt, wird der Zugewachsene Betrag für die Zwecke des vorstehenden Absatzes (a)(ii) berechnet, indem ein Satz benutzt wird, welcher der Rückzahlungsrendite entspricht. Eine solche Rendite soll auf der Grundlage der Renditeberechnung für eine halbjährlich verzinsliche Schuldverschreibung (*semiannual bond equivalent basis*) bestimmt werden unter Verwendung des Erstaussgabepreises sowie des an dem vorgesehenen Fälligkeitstermin zahlbaren Auszahlungsbetrags einer solchen Zuwachsanleihe und zwar mit Wirkung zu dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt, das zur Feststellung der Höhe des zustehenden Rückzahlungsbetrags führt, oder dem Bewertungstag, je nach dem, welcher Tag früher liegt.

Im Falle einer Umtauschanleihe schließt der Zugewachsene Betrag sämtliche Beträge aus, die nach den Bedingungen dieser Umtauschanleihe im Hinblick auf den Wert von Dividendenpapieren, in die eine solche Umtauschanleihe umtauschbar ist, möglicherweise zahlbar wären.

Zuwachsanleihe („Accreting Obligation“) bezeichnet jedes Wertpapier (einschließlich, aber ohne Beschränkung darauf, einer Wandelanleihe oder Umtauschanleihe), dessen Bedingungen für den Fall einer vorzeitigen Fälligkeit ausdrücklich die Zahlung eines Betrages in Höhe des Erstaussgabepreises (unabhängig davon, ob dieser dem Nominalbetrag der Zuwachsanleihe entspricht), zuzüglich weiterer Beträge (wegen eines Erstaussgabeabschlages oder aufgelaufener Zinsen, die nicht in periodischen Abständen zahlbar sind) vorsieht, die zuwachsen werden oder können, unabhängig davon, ob

- (a) die Zahlung solcher zusätzlichen Beträge einer Bedingung unterliegt oder unter Bezugnahme auf eine Formel oder einen Index bestimmt wird, oder
- (b) außerdem Zinsen periodisch zu zahlen sind.

§ 2

Form und Nennbetrag

- (1) Die Emittentin begibt Inhaber-Teilschuldverschreibungen von 200 • /200 • -Emission • -ISIN: • -WKN: • -Common Code: • – im Gesamtnennbetrag von

[Währung einfügen] •

(in Worten: **[Währung einfügen]** • Millionen).

Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je **[Währung einfügen]** • .

(2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft, die bei dem Verwahrer hinterlegt ist. Das Recht der Anleihegläubiger auf Lieferung von Einzelkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers übertragen werden können. Die Global-Inhaber-Schuldverschreibung trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin.

§ 3

Zinsen

[Bei Nullkupon einfügen:]

- (1) Periodische Zinszahlungen werden während der Laufzeit der Anleihe auf die Teilschuldverschreibungen nicht geleistet.
- (2) Solange nach den Feststellungen der Emittentin in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] kein Kreditereignis eingetreten ist und die Emittentin keine Kreditereignis-Mitteilung und keine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlicht hat, beträgt die rechnerische Emissionsrendite **[Emissionsrendite angeben: •%]** p.a., berechnet auf den Endfälligkeitstag.
- (3) Tritt nach den Feststellungen der Emittentin vor dem Endfälligkeitstag in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums, führt dies dazu, dass **der Anspruch der Anleihegläubiger auf Auszahlung von rechnerisch aufgelaufenen Zinsen vollständig entfällt**. Dieser Anspruch besteht auch dann nicht, wenn die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.
- (4) Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht oder nicht vollständig einlöst, fallen auf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen ab dem Endfälligkeitstag (einschließlich) bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe an.]
- (5) Falls Zinsen für weniger als ein Jahr berechnet werden, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten.]

[Bei Festsatz einfügen:]

- (1) Solange nach den Feststellungen der Emittentin in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] kein Kreditereignis eingetreten ist und die Emittentin keine Kreditereignis-Mitteilung und keine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlicht hat, werden die Teilschuldverschreibungen, bezogen auf den Nennbetrag, vom Valutierungstag (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) mit jährlich • % verzinst. In diesem Fall gilt folgende Regelung: Die Zahlung der Zinsen erfolgt nachträglich am • . • eines jeden Jahres (jeweils ein „Zinszahlungstag“). Die erste Zinszahlung erfolgt am • . • 200 • und die letzte Zinszahlung, vorbehaltlich der §§ 4 und 5 dieser Anleihebedingungen, am Endfälligkeitstag.
- (2) Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses gilt folgende Regelung:

Tritt nach den Feststellungen der Emittentin vor einem Zinszahlungstag oder vor dem Endfälligkeitstag in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums, so werden Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen weder für die Zinsperiode, in der ein Kreditereignis eingetreten ist, noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen nach dem Eintritt eines Kreditereignisses. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.
- (3) Falls Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr berechnet werden, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten.

- (4) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird. Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Fälligkeitstermin Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.

[Bei variabler Verzinsung einfügen:]

- (1)(a) Solange nach den Feststellungen der Emittentin in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] kein Kreditereignis eingetreten ist und die Emittentin keine Kreditereignis-Mitteilung und keine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlicht hat, werden die Teilschuldverschreibungen, bezogen auf den Nennbetrag, vom Valutierungstag (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) mit dem gemäß Absatz (b) festgestellten variablen Zinssatz verzinst. In diesem Fall gilt folgende Regelung: Die Zahlung der Zinsen erfolgt [• monatlich] [• jährlich] nachträglich an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert).

„Zinszahlungstage“ sind der • , • , • und • eines jeden Jahres. Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, so wird der Zinszahlungstag

[bei Anwendung der Modifizierten Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen:] auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn, jener Bankarbeitstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.]

[bei Anwendung der Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen:] auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben.]

[bei Anwendung der Vorausgegangener Geschäftstag-Konvention einfügen:] auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag verschoben.]

Der erste Zinszahlungstag ist der • . • 200 • und der letzte Zinszahlungstag ist, vorbehaltlich der §§ 4 und 5 dieser Anleihebedingungen, der Endfälligkeitstag, sofern kein Kreditereignis bezüglich [des] [eines oder mehrerer] [Referenzunternehmen[s]] [Referenzkreditinstitute[s]] eingetreten ist.

- (b) Der für jede Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Teilschuldverschreibungen wird von der Zinsermittlungsstelle nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:

1. Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Ziffern 2., 3., oder 4. bestimmten **[Währung einfügen]** [London] **[zutreffenden anderen Ort einfügen]** Interbank Offered Rate (•) für • Monats-**[Währung einfügen]**-Einlagen [(zuzüglich) [abzüglich) • % p.a.] [mindestens • % p.a.] [und] [höchstens • % p.a.].
 2. [Am [zweiten] **[zutreffende andere Zahl von Tagen einfügen]** [London] **[zutreffende andere Bezugnahmen einfügen]** Bankarbeitstag vor dem Valutierungstag und danach jeweils am [zweiten] **[zutreffende andere Zahl von Tagen einfügen]** [London] **[zutreffende andere Bezugnahmen einfügen]** Bankarbeitstag vor jedem Zinszahlungstag] **[Im Fall von Pfund Sterling einfügen]** : Am ersten Tag der Zinsperiode („Zinsermittlungstag“) bestimmt die Zinsermittlungsstelle für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den **[Währung einfügen]** [London] **[zutreffenden anderen Ort einfügen]** Interbank Offered Rate (•) für • Monats-**[Währung einfügen]** Einlagen durch Bezugnahme auf - derzeit auf **[Bildschirmseite einfügen]** - (oder eine Ersatzseite bei **[Bildschirmseite einfügen]** oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) um 11:00 Uhr (London) **[zutreffenden anderen Ort einfügen]** • Zeit) quotierten **[Währung einfügen]** [London] **[zutreffenden anderen Ort einfügen]** Interbank Offered Rate (•) für • Monats-**[Währung einfügen]**-Einlagen.
 3. Falls an einem Zinsermittlungstag kein **[Währung einfügen]** [London] **[zutreffenden anderen Ort einfügen]** Interbank Offered Rate (•) veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag **[Anzahl entsprechend einfügen]** führende Banken im [Londoner] **[zutreffenden anderen Ort einfügen]** Interbanken-Markt um die Quotierung eines **[Währung einfügen]** [London] **[zutreffenden anderen Ort einfügen]** Interbank Offered Rate(•) für die betreffende Zinsperiode für • Monats-**[Währung einfügen]**-Einlagen. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der **[Währung einfügen]** [London] **[zutreffenden anderen Ort einfügen]** Interbank Offered Rate [•] für die betreffende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/100000 %) der ihr genannten **[Währung einfügen]** [London] **[zutreffenden anderen Ort einfügen]** Interbank Offered Rates.
 4. Kann an einem Zinsermittlungstag der **[Währung einfügen]** [London] **[zutreffenden anderen Ort einfügen]** Interbank Offered Rate (•) nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende **[Währung einfügen]** [London] **[zutreffenden anderen Ort einfügen]** Interbank Offered Rate (•) ist hierbei der **[Währung einfügen]** [London] **[zutreffenden anderen Ort einfügen]** Interbank Offered Rate (•), der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankarbeitstag von der Zinsermittlungsstelle für (•) Monats-**[Währung einfügen]**-Einlagen ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger **[Währung einfügen]** [London] **[zutreffenden anderen Ort einfügen]** Interbank Offered Rate (•) für keinen der zehn dem Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankarbeitstage ermittelt werden können, entspricht der **[Währung einfügen]** [London] **[zutreffenden anderen Ort einfügen]** Interbank Offered Rate (•) dem **[Währung einfügen]** [London] **[zutreffenden anderen Ort einfügen]** Interbank Offered Rate (•), der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 2. oder 3. zur Anwendung kam, gegolten hat.
- (c) Für die Zwecke dieses Absatzes (1) bezeichnet Bankarbeitstag jeden Tag, an dem Banken in [London] **[zutreffenden anderen Ort einfügen]** für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.
 - (d) Die Zinsermittlungsstelle wird an jedem Zinsermittlungstag den variablen Zinssatz sowie den für die fragliche Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag festsetzen. Die auf die Teilschuldverschreibungen entfallenden Zinsen werden errechnet, indem der auf den Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung nach dem anwendbaren variablen Zinssatz zu zahlende Betrag p.a. ermittelt und mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird. Das Ergebnis wird auf den nächsten **[Währung einfügen]** auf- oder abgerundet, wobei 0,5 **[Währung einfügen]** aufgerundet werden.
 - (e) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Fälligkeitstermin Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.
 - (f) Die Zinsermittlungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die entsprechende Zinsperiode ermittelten Zinssatzes, des auf den Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung zu zahlenden Zinsbetrages und des Zinszahlungstages unverzüglich gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen. Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Zinsermittlungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinszahlungstag nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden, ohne dass es dafür einer weiteren Bekanntmachung bedarf. Im Übrigen und soweit die Zinsermittlung gemäß den vorgenannten Absätzen (a) bis (e) erfolgt, sind die Ermittlung der Zinssätze und die jeweils zahlbaren Zinsbeträge für alle Beteiligten bindend. Den Anleihegläubigern stehen gegen die Zinsermittlungsstelle keine Ansprüche wegen der Art der Wahrnehmung oder der Nichtwahrnehmung der sich aus diesem § 3 dieser Anleihebedingungen ergebenden Rechte, Pflichten oder Ermessensbefugnisse zu.
 - (g) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen anfallen, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist.
 - (h) Unbeschadet der Bestimmungen dieses Absatzes (1) haftet die Zinsermittlungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
 - (2) Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses gilt folgende Regelung:

Tritt nach den Feststellungen der Emittentin vor einem Zinszahlungstag oder vor dem Endfälligkeitstag in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums, so werden Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen weder für die Zinsperiode, in der ein Kreditereignis eingetreten ist, noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen nach dem Eintritt eines Kreditereignisses. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

[Bei variabler Verzinsung auf der Basis eines Swapsatzes einfügen.]

- (1)(a) Solange nach den Feststellungen der Emittentin in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen[s]] [Referenzkreditinstitute[s]] kein Kreditereignis eingetreten ist und die Emittentin keine Kreditereignis-Mitteilung und keine Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlicht hat, werden die Teilschuldverschreibungen, bezogen auf den Nennbetrag, vom Valutierungstag (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) mit dem gemäß Absatz (b) festgestellten variablen Zinssatz verzinst. In diesem Fall gilt folgende Regelung: Die Zahlung der Zinsen erfolgt [• monatlich] [• jährlich] nachträglich an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert).

„Zinszahlungstage“ sind der •, •, • und • eines jeden Jahres. Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, so wird der Zinszahlungstag

[bei Anwendung der Modifizierten Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn, jener Bankarbeitstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.]

[bei Anwendung der Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben.]

[bei Anwendung der Vorausgegangener Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag verschoben.]

Der erste Zinszahlungstag ist der • • 200 • und der letzte Zinszahlungstag ist, vorbehaltlich der §§ 4 und 5 dieser Anleihebedingungen, der Endfälligkeitstag, sofern kein Kreditereignis bezüglich [des] [eines oder mehrerer] [Referenzunternehmen[s]] [Referenzkreditinstitute[s]] eingetreten ist.

- (b) Der für jede Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Teilschuldverschreibungen wird von der Zinsermittlungsstelle nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:
1. Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Ziffern 2., 3., oder 4. bestimmten • -Jahres-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den • -Monats- •) (der „Swapsatz“) [multipliziert mit • %] [zuzüglich] [abzüglich] • % p.a.] [, mindestens • % p.a.] [und] [,] [höchstens • % p.a.].
 2. [Am [zweiten] [zutreffende andere Zahl von Tagen einfügen] [London] [zutreffende andere Bezugnahmen einfügen] Bankarbeitstag vor dem Valutierungstag und danach jeweils am [zweiten] [zutreffende andere Zahl von Tagen einfügen] [London] [zutreffende andere Bezugnahmen einfügen] Bankarbeitstag vor jedem Zinszahlungstag] [Im Fall von Pfund Sterling einfügen : Am ersten Tag der Zinsperiode] („Zinsermittlungstag“) bestimmt die Zinsermittlungsstelle für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den Swapsatz durch Bezugnahme auf - derzeit auf [Bildschirmseite einfügen] - (oder eine Ersatzseite bei [Bildschirmseite einfügen] oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) um 11:00 Uhr (London) [zutreffenden anderen Ort einfügen] • Zeit) quotierten Swapsatz.
 3. Falls an einem Zinsermittlungstag kein Swapsatz veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag [Anzahl entsprechend einfügen] führende Banken im [Londoner] [zutreffenden anderen Ort einfügen] Interbanken-Swapmarkt um die Quotierung eines Swapsatzes für die betreffende Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der Swapsatz für die betreffende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/ • %) der ihr genannten Swapsätze.
 4. Kann an einem Zinsermittlungstag der Swapsatz nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende Swapsatz ist hierbei der Swapsatz, der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankarbeitstag von der Zinsermittlungsstelle ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger Swapsatz für keinen der zehn dem Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankarbeitstage ermittelt werden können, entspricht der Swapsatz dem Swapsatz, der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 2. oder 3. zur Anwendung kam, gegolten hat.
- (c) Für die Zwecke dieses Absatzes (1) bezeichnet Bankarbeitstag jeden Tag, an dem Banken in [London] [zutreffenden anderen Ort einfügen] für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.
- (d) Die Zinsermittlungsstelle wird an jedem Zinsermittlungstag den variablen Zinssatz sowie den für die fragliche Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag festsetzen. Die auf die Teilschuldverschreibungen entfallenden Zinsen werden errechnet, indem der auf den Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung nach dem anwendbaren variablen Zinssatz zu zahlende Betrag p.a. ermittelt und mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird. Das Ergebnis wird auf den nächsten [Währung einfügen] auf- oder abgerundet, wobei 0,5 [Währung einfügen] aufgerundet werden.
- (e) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Fälligkeitstermin Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.
- (f) Die Zinsermittlungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die entsprechende Zinsperiode ermittelten Zinssatzes, des auf den Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung zu zahlenden Zinsbetrages und des Zinszahlungstages unverzüglich gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen. Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Zinsermittlungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinszahlungstag nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden, ohne dass es dafür einer weiteren Bekanntmachung bedarf. Im Übrigen und soweit die Zinsermittlung gemäß den vorangegangenen Absätzen (a) bis (e) erfolgt, sind die Ermittlung der Zinssätze und die jeweils zahlbaren Zinsbeträge für alle Beteiligten bindend. Den Anleihegläubigern stehen gegen die Zinsermittlungsstelle keine Ansprüche wegen der Art der Wahrnehmung oder der Nichtwahrnehmung der sich aus diesem § 3 dieser Anleihebedingungen ergebenden Rechte, Pflichten oder Ermessensbefugnisse zu.
- (g) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen anfallen, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist.
- (h) Unbeschadet der Bestimmungen dieses Absatzes (1) haftet die Zinsermittlungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
- (2) Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses gilt folgende Regelung:

Tritt nach den Feststellungen der Emittentin vor einem Zinszahlungstag oder vor dem Endfälligkeitstag in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums, so werden Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen weder für die Zinsperiode, in der ein Kreditereignis eingetreten ist, noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen nach dem Eintritt eines Kreditereignisses. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

[Bei variabler Verzinsung auf der Basis eines i-Traxx-Spread einfügen.

- (1)(a) Solange nach den Feststellungen der Emittentin in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] kein Kreditereignis eingetreten ist und die Emittentin keine Kreditereignis-Mitteilung und keine Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlicht hat, werden die Teilschuldverschreibungen, bezogen auf den Nennbetrag, vom Valutierungstag (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) mit dem gemäß Absatz (b) festgestellten variablen Zinssatz verzinst. In diesem Fall gilt folgende Regelung: Die Zahlung der Zinsen erfolgt [• monatlich] [• jährlich] nachträglich an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert).

„Zinszahlungstage“ sind der •, •, • und • eines jeden Jahres. Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, so wird der Zinszahlungstag

[bei Anwendung der Modifizierten Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn, jener Bankarbeitstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.]

[bei Anwendung der Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben.]

[bei Anwendung der Vorausgegangener Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag verschoben.]

Der erste Zinszahlungstag ist der •. • 200 • und der letzte Zinszahlungstag ist, vorbehaltlich der §§ 4 und 5 dieser Anleihebedingungen, der Endfälligkeitstag, sofern kein Kreditereignis bezüglich [des] [eines oder mehrerer] [Referenzunternehmen[s]] [Referenzkreditinstitute[s]] eingetreten ist.

- (b) Der für jede Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Teilschuldverschreibungen wird von der Zinsermittlungsstelle nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:
1. Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Ziffern 2., 3., oder 4. bestimmten • -Jahres-i-Traxx-Spread (der „i-Traxx-Spread“) [multipliziert mit •] [zuzüglich] [abzüglich] • % p.a.] [, mindestens • % p.a.] [und] [,] [höchstens • % p.a.].
 2. Am ersten Bankarbeitstag der [jeweiligen] Zinsperiode („Zinsermittlungstag“) bestimmt die Zinsermittlungsstelle für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den i-Traxx-Spread durch Bezugnahme auf den von Creditex und Markit- derzeit auf der Internetseite www.creditfixings.com - (oder eine Ersatzseite bei Creditex und Markit oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) jeweils am Freitag einer jeden Woche um 11:00 Uhr (London Zeit) quotierten i-Traxx-Spread.
 3. Falls an einem Zinsermittlungstag kein i-Traxx-Spread veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Banken im Interbanken-Credit-Default-Swapmarkt um die Quotierung eines i-Traxx-Spread für die betreffende Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der i-Traxx-Spread für die betreffende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/• %) der ihr genannten i-Traxx-Spreads.
 4. Kann an einem Zinsermittlungstag der i-Traxx-Spread nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende i-Traxx-Spread ist hierbei der i-Traxx-Spread, der zuletzt gemäß Ziffer 2. vor dem Zinsermittlungstag quotiert worden ist.
- (c) Für die Zwecke des Absatzes (b) bezeichnet **Bankarbeitstag** jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main und London Zahlungen abwickeln.

[Sofern eine andere Methode der Zinsermittlung gemäß Absatz (b) und Absatz (c) anwendbar ist, sind die entsprechenden Einzelheiten anstelle der Bestimmungen des Absatzes (b) und des Absatzes (c) einzufügen.]

- (d) Die Zinsermittlungsstelle wird an jedem Zinsermittlungstag den variablen Zinssatz sowie den für die fragliche Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag festsetzen. Die auf die Teilschuldverschreibungen entfallenden Zinsen werden errechnet, indem der auf den Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung nach dem anwendbaren variablen Zinssatz zu zahlende Betrag p.a. ermittelt und mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird. Das Ergebnis wird auf den nächsten [**Währung einfügen**] auf- oder abgerundet, wobei 0,5 [**Währung einfügen**] aufgerundet werden.
- (e) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Fälligkeitstermin Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.
- (f) Die Zinsermittlungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die entsprechende Zinsperiode ermittelten Zinssatzes, des auf den Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung zu zahlenden Zinsbetrages und des Zinszahlungstages unverzüglich gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen. Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Zinsermittlungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinszahlungstag nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden, ohne dass es dafür einer weiteren Bekanntmachung bedarf. Im Übrigen und soweit die Zinsermittlung gemäß den vorangegangenen Absätzen (a) bis (e) erfolgt, sind die Ermittlung der Zinssätze und die jeweils zahlbaren Zinsbeträge für alle Beteiligten bindend. Den Anleihegläubigern stehen gegen die Zinsermittlungsstelle keine Ansprüche wegen der Art der Wahrnehmung oder der Nichtwahrnehmung der sich aus diesem § 3 dieser Anleihebedingungen ergebenden Rechte, Pflichten oder Ermessensbefugnisse zu.
- (g) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen anfallen, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist.
- (h) Unbeschadet der Bestimmungen dieses Absatzes (1) haftet die Zinsermittlungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
- (2) Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses gilt folgende Regelung:

Tritt nach den Feststellungen der Emittentin vor einem Zinszahlungstag oder vor dem Endfälligkeitstag in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums, so werden Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen weder für die Zinsperiode, in der ein Kreditereignis eingetreten ist, noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen nach dem Eintritt eines Kreditereignisses. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.]

[Sofern ISDA-Feststellung gelten soll, sind die betreffenden Bestimmungen/Definitionen anstelle der Absätze „Bei variabler Verzinsung einfügen“, „Bei variabler Verzinsung auf Basis eines Swapsatzes einfügen“ oder „Bei variabler Verzinsung auf Basis eines i-Traxx-Spread einfügen“ einzufügen und die von der International Swaps and Derivatives Association veröffentlichten 2000 ISDA-Definitionen oder, falls anwendbar, die 2006 ISDA-Definitionen (nebst den Ergänzungen) beizufügen]

[Sofern eine andere Methode der Feststellung der variablen Verzinsung anwendbar ist, sind die erforderlichen Bestimmungen/Definitionen anstelle der Bestimmungen der Absätze „Bei variabler Verzinsung einfügen“, „Bei variabler Verzinsung auf Basis eines Swapsatzes einfügen“ oder „Bei variabler Verzinsung auf Basis eines i-Traxx-Spread einfügen“ hier und in den betreffenden Endgültigen Bedingungen einzufügen]

§ 4

Rückzahlung/Andienung/Rückkauf

(1) Solange nach den Feststellungen der Emittentin in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] kein Kreditereignis eingetreten ist und die Emittentin keine Kreditereignis-Mitteilung und keine Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlicht hat, werden die Teilschuldverschreibungen, vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze und § 5 dieser Anleihebedingungen, am Endfälligkeitstag zum Nennbetrag [**Bei Nullkupon-Anleihe einfügen:** Rückzahlungsbetrag] zurückgezahlt.

(2) Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses gilt folgende Regelung:

Tritt nach den Feststellungen der Emittentin vor dem Endfälligkeitstag in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums und eine Andienungsmitteilung, wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung, die Teilschuldverschreibungen am Endfälligkeitstag zum Nennbetrag [**Bei Nullkupon-Anleihe einfügen:** Rückzahlungsbetrag] zurückzuzahlen, frei. Der Anspruch auf Rückzahlung des Nennbetrages [**Bei Nullkupon-Anleihe einfügen:** Rückzahlungsbetrages] lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

(3) Soweit die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz (2) von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen frei wird, hat sie den Anleihegläubigern für den Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung spätestens am Andienungstermin nach Maßgabe der in der Andienungsmitteilung zum Ausdruck gekommenen Wahl der Emittentin entweder (a) Schuldverschreibungen einer Lieferbaren Wertpapiergattung des [jeweiligen] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] [,bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist,] zu übereignen („**Andienung**“) oder (b) einen Andienungsersatzbetrag zu zahlen.

(4) Die Andienung der Schuldverschreibungen der [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung hat in Höhe des Andienungsbetrags zu erfolgen. Eine etwaige Differenz zwischen dem Andienungsbetrag und dem Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung hat die Emittentin durch einen Ausgleichsbetrag abzugelten.

(5) Die Emittentin ist im Falle einer Andienung verpflichtet, die Schuldverschreibungen der [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung an den Verwahrer zwecks Übertragung auf die Wertpapierdepots der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger bis spätestens zum Andienungstermin gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Teilschuldverschreibungen zu liefern. Das Recht der Anleihegläubiger auf Lieferung von Einzelurkunden für die Schuldverschreibungen der [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung ist ausgeschlossen. Die Lieferung der Schuldverschreibungen der [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung an die Anleihegläubiger erfolgt durch Girosammelübertragung gemäß den Regeln und Bestimmungen des Verwahrers. Die Emittentin wird durch die Lieferung der Schuldverschreibungen der [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Verpflichtung gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

[**Bei Anleihen, deren erster Tag des öffentlichen Angebots vor dem 01. Januar 2009 liegt, einfügen:** (6) Falls die Emittentin nach Eintritt eines Kreditereignisses

(a) in der Andienungsmitteilung eine Andienung von Schuldverschreibungen der [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung gewählt hat und die am Andienungstermin gelieferten Schuldverschreibungen der [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung ausweislich Reuters-Informationssysteme oder Bloomberg-Informationssysteme am jeweiligen Andienungstermin um 11.00 Uhr am Sitz der Berechnungsstelle einen Kurswert von Null haben; oder

(b) in der Andienungsmitteilung die Zahlung eines Andienungsersatzbetrages gewählt hat und dieser Andienungsersatzbetrag Null beträgt,

ist die Emittentin verpflichtet, dem Anleihegläubiger einen Ersatzbetrag zu zahlen. Die Auszahlung des Ersatzbetrages je Teilschuldverschreibung erfolgt spätestens am 7. Bankarbeitstag nach dem Andienungstermin über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Anleihegläubiger.]

[[6)] [(7)] Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Teilschuldverschreibungen am regulierten Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und wieder zu verkaufen.

§ 5

Kündigung durch die Anleihegläubiger

(1) Die Teilschuldverschreibungen sind sowohl für die Anleihegläubiger als auch für die Emittentin nicht ordentlich kündbar. Die Wahrnehmung der in §§ 3 und 4 dieser Anleihebedingungen beschriebenen Rechte durch die Emittentin gilt nicht als Kündigung.

(2) Vorbehaltlich nachfolgendem Absatz (4) ist jeder Anleihegläubiger jedoch berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag [**Bei Nullkupon-Anleihe einfügen:** Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag], zuzüglich etwaiger bis zum Tag der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

(a) die Emittentin Beträge, die auf die Teilschuldverschreibungen zu leisten sind, nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem [maßgeblichen Zinszahlungs- oder]Endfälligkeitstag zahlt; **sofern die Emittentin beim Eintritt eines Kreditereignisses gemäß [§ 3 dieser Anleihebedingungen von ihrer Verpflichtung, Zinsen zu zahlen und gemäß § 4 dieser Anleihebedingungen von ihrer Verpflichtung, die Teilschuldverschreibungen zum Nennbetrag [Bei Nullkupon-Anleihe einfügen: Rückzahlungsbetrag] zurückzuzahlen, frei wird, stellt die Nichtzahlung der entsprechenden Beträge keine Nichtleistung im Sinne dieses Absatzes dar,** oder

(b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus diesen Anleihebedingungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder

(c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder

(d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder

- (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(3) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz (2) ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Teilschuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

(4) Hat die Emittentin in einer Andienungsmitteilung erklärt, Schuldverschreibungen einer Lieferbaren Wertpapiergattung andienen zu wollen, und hat sie die Schuldverschreibungen der Lieferbaren Wertpapiergattung nicht spätestens am Andienungstermin ganz oder teilweise an den Verwahrer zwecks Übertragung auf die Wertpapierdepots der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger geliefert, stellt eine solche Nichtlieferung keinen Kündigungsgrund für die Anleihegläubiger dar. Vielmehr finden die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung.

(a) Wenn aufgrund eines Umstandes, der sich der Kontrolle der Emittentin entzieht, eine Lieferung der in einer Andienungsmitteilung genannten Schuldverschreibungen der Lieferbaren Wertpapiergattung an den Verwahrer nach Maßgabe von § 4 Absatz (3) dieser Anleihebedingungen vollständig oder teilweise am Andienungstermin unmöglich oder rechtswidrig ist, (einschließlich eines Ausfalls des Abwicklungssystems des Verwahrers oder durch ein anwendbares Gesetz, eine gesetzliche Bestimmung oder einen Gerichtsbeschluss, aber ausschließlich vorherrschender Marktbedingungen), dann wird die Emittentin

- (i) die in der Andienungsmitteilung genannten Schuldverschreibungen der Lieferbaren Wertpapiergattung an den Verwahrer, soweit es möglich und rechtmäßig ist, zum Andienungstermin liefern und
- (ii) angemessen ausführlich die Tatsachen beschreiben, die Ursache einer solchen Unmöglichkeit oder Rechtswidrigkeit waren, und eine entsprechende Beschreibung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen veröffentlichen und
- (iii) sobald es möglich ist, die in der Andienungsmitteilung genannten Schuldverschreibungen der Lieferbaren Wertpapiergattung, die bisher nicht geliefert wurden, liefern.

(b) Sollten aufgrund des Eintritts der Unmöglichkeit oder Rechtswidrigkeit die in der Andienungsmitteilung genannten Schuldverschreibungen der Lieferbaren Wertpapiergattung nicht an oder vor dem 30. Kalendertag nach dem Andienungstermin („**Letzter Zulässiger Andienungstag**“) an den Verwahrer zwecks Übertragung auf die Wertpapierdepots der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ganz oder teilweise geliefert werden (die „**Nicht-Lieferbare Wertpapiergattung**“), so hat die Emittentin für die Schuldverschreibungen der Nicht-Lieferbaren Wertpapiergattung einen Ausgleichsbetrag am Ausgleichsbetragzahlungstermin an die Anleihegläubiger zu zahlen. In diesem Fall haben die folgenden Begriffe abweichend von ihrer sonstigen Bedeutung in diesem Absatz für die Zwecke der Bestimmung eines Ausgleichsbetrags folgende Bedeutung:

Ausgleichsbetrag bezeichnet den Nennbetrag jeder Schuldverschreibungen der Nicht-Lieferbaren Wertpapiergattung multipliziert mit dem Marktwert am Bewertungstag der Schuldverschreibungen der [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung, ausgedrückt als Prozentsatz;

Ausgleichsbetragzahlungstermin bezeichnet den 5. Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag;

Lieferbare Wertpapiergattung bezeichnet jede Nicht-Lieferbare Wertpapiergattung;

Bewertungstag bezeichnet den 5. Bankarbeitstag nach dem Letzten Zulässigen Andienungstag;

Quotierungsbetrag bezeichnet in Bezug auf jede Nicht-Lieferbare Wertpapiergattung einen Betrag, der dem dieser Nicht-Lieferbaren Wertpapiergattung zugeordneten ausstehenden Kapitalbetrag entspricht (oder, in jedem Falle, den betreffenden Betrag in [**Währung einfügen**], den die Berechnungsstelle gemäß kaufmännischer Gepflogenheiten und anhand des zum Zeitpunkt der Einholung der betreffenden Quotierung aktuellen Wechselkurses konvertiert hat);

Mindestquotierungsbetrag entfällt.

(c) Wenn aufgrund eines nicht unter die Regelung des vorstehenden Absatzes (b) fallenden Umstandes, eine Lieferung der in einer Andienungsmitteilung genannten Schuldverschreibungen der Lieferbaren Wertpapiergattung an den Verwahrer zwecks Übertragung auf die Wertpapierdepots der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ganz oder teilweise am Andienungstermin nicht erfolgt, hat die Emittentin 5 weitere Bankarbeitstage Zeit, um ihren Lieferverpflichtungen nachzukommen. Nach Ablauf dieser Frist hat die Emittentin für die Schuldverschreibungen der Nicht-Lieferbaren Wertpapiergattung einen – nach Maßgabe des in vorstehendem Absatz (b) beschriebenen Verfahrens zu berechnenden – Ausgleichsbetrag zuzüglich eines Aufschlags von 10% am Ausgleichsbetragzahlungstermin an die Anleihegläubiger zu zahlen.

§ 6

Zahlungen

(1) Die Hauptzahlstelle verpflichtet sich unwiderruflich, vorbehaltlich der Regelungen in den §§ 3, 4 und 5 dieser Anleihebedingungen, Kapital und/oder Zinsen [**Bei Nullkupon-Anleihe einfügen**: Kapital] bei Fälligkeit in [**Währung einfügen**] zu zahlen.

(2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Hauptzahlstelle an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Hauptzahlstelle wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

§ 7

Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf 10 Jahre abgekürzt und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die

Vorlegung der Teilschuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 8 Status

Die Teilschuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 9 Schuldnerwechsel

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft („Neue Emittentin“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in **[Währung einfügen]** an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder (für diesen Fall auch „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Anleihebedingungen garantiert oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen gewährleistet ist.
- (2) Ein solcher Schuldnerwechsel ist gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle eines solchen Schuldnerwechsels gilt
 - (a) jede Nennung der Emittentin in diesen Anleihebedingungen als auf die Neue Emittentin bezogen und
 - (b) soll das Recht der Anleihegläubiger, entsprechend § 5 dieser Anleihebedingungen ihre Teilschuldverschreibungen zur sofortigen Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu kündigen, auch gegeben sein, wenn eines der in § 5 Absatz (2) (c) bis (e) dieser Anleihebedingungen genannten Ereignisse in Bezug auf die Garantin eintritt.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 9 dieser Anleihebedingungen erneut.

§ 10 Bekanntmachungen

(1) Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen, mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[(2) **[Im Fall von Teilschuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, einfügen:** Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind – soweit das Regelwerk der [Luxemburger Wertpapierbörse] [andere Börse einfügen] dies verlangt – in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in [dem Großherzogtum Luxemburg] [anderes Land einfügen], voraussichtlich [dem *[Luxemburger Wort]*]/*[Tageblatt]*] [andere Zeitung einfügen] zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen, mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]

[(3) Soweit dies Bekanntmachungen über den Zinssatz betrifft oder die Regeln der [Luxemburger Wertpapierbörse] [andere Börse einfügen] es zulassen, kann die Emittentin eine Zeitungsveröffentlichung nach Absatz (2) durch eine Bekanntmachung an den Verwahrer zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzen; jede derartige Bekanntmachung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Bekanntmachung an den Verwahrer als den Anleihegläubigern mitgeteilt.]

§ 11 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 12 Steuern

Sämtliche auf die Teilschuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge **[bei Nullkupon-Anleihen einfügen:** Kapitalbeträge] sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder

für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 13

Anwendbares Recht/Gerichtsstand/Gerichtliche Geltendmachung

(1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin (auch in ihrer Funktion als Berechnungsstelle [, Zinsermittlungsstelle] und Hauptzahlstelle) und der Anleihegläubiger [sowie der Zahlstelle] bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren („Rechtsstreitigkeiten“) im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Jeder Anleihegläubiger von Teilschuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Teilschuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Teilschuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Teilschuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Verwahrer eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Teilschuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Verwahrers oder der Lagerstelle des Verwahrers bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Teilschuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Teilschuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

§ 15

Auslegung

Diese Anleihebedingungen unterliegen der allgemeinen Auslegung. Auf die sachliche Anlehnung der Anleihebedingungen an die Bestimmungen der 2003 von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. veröffentlichten „*ISDA Credit Derivatives Definitions*“ wird hingewiesen.

[[EUR •]][andere Währung einfügen •] DZ BANK Corporate Bond Linked Debt (Leverage COBOLD •) [• %] [variabel verzinsliche] Anleihe [mit] [Mindestzinssatz] [und] [Höchstzinssatz] ohne Kapitalgarantie (first to default) oder Vorzeitiger Rückzahlung in Abhängigkeit eines Restlaufzeitbezogenen Credit Default Swap Level in Bezug auf das Referenzunternehmen [•] von 200 • /200 • -Emission • - (Credit Linked Notes)]

[[EUR •]][andere Währung einfügen •] DZ BANK Bank Linked Notes (Leverage BALINO •) [• %] [variabel verzinsliche] Anleihe [mit] [Mindestzinssatz] [und] [Höchstzinssatz] [und] ohne Kapitalgarantie (first to default) oder Vorzeitiger Rückzahlung in Abhängigkeit eines Restlaufzeitbezogenen Credit Default Swap Level in Bezug auf das Referenzkreditinstitut [•] von 200 • /200 • -Emission • - (Credit Linked Notes)]

Anleihebedingungen COBOLD/BALINO TYP 7

Die nachfolgend aufgeführten Anleihebedingungen gelten für die Teilschuldverschreibungen in der Form, wie sie durch die Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen des Angebots vervollständigt oder ergänzt werden. Die Leerstellen in den auf die Teilschuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen dieser Anleihebedingungen gelten als durch die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen des Angebots enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen des Angebots die Vervollständigung oder Ergänzung einzelner Bestimmungen in diesen Anleihebedingungen vorsehen, gelten die betreffenden Bestimmungen der Anleihebedingungen als entsprechend vervollständigt oder ergänzt. Alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Anleihebedingungen, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen des Angebots nicht ausdrücklich genannt sind, gelten im Hinblick auf das entsprechende Angebot als aus den Anleihebedingungen gestrichen.

§ 1 Definitionen

Anleihe bezeichnet die

[[EUR •]][andere Währung einfügen •] DZ BANK Corporate Bond Linked Debt (Leverage COBOLD •) [• %] [variabel verzinsliche] Anleihe [mit] [Mindestzinssatz] [und] [Höchstzinssatz] ohne Kapitalgarantie (first to default)) oder Vorzeitiger Rückzahlung in Abhängigkeit eines Restlaufzeitbezogenen Credit Default Swap Level in Bezug auf das Referenzunternehmen [•] von 200 • /200 • • -Emission • - (Credit Linked Notes)].

[[EUR •]][andere Währung einfügen •] DZ BANK Bank Linked Notes (Leverage BALINO •) [• %] [variabel verzinsliche] Anleihe [mit] [Mindestzinssatz] [und] [Höchstzinssatz] [und] ohne Kapitalgarantie (first to default) oder Vorzeitiger Rückzahlung in Abhängigkeit eines Restlaufzeitbezogenen Credit Default Swap Level in Bezug auf das Referenzkreditinstitut [•] von 200 • /200 • -Emission • - (Credit Linked Notes)].

Anleihegläubiger bezeichnet jeden Inhaber einer oder mehrerer Teilschuldverschreibungen.

Bankarbeitstag bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln.

Berechnungsstelle bezeichnet die Emittentin.

Best Verfügbare Informationen („Best Available Information“) bezeichnet

- (a) Informationen (einschließlich der nicht-konsolidierten pro-forma Finanzausweise, die von der Annahme ausgehen, dass das maßgebliche Nachfolgeereignis eingetreten ist), die von dem [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] seiner obersten Wertpapieraufsichtsbehörde oder zuständigen Wertpapierbörse zur Verfügung gestellt werden, oder solche Informationen, die von dem [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] seinen Aktionären, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung für ein Nachfolgeereignis notwendig ist, zur Verfügung gestellt werden; oder, für den Fall, dass Informationen später als die nicht-konsolidierten pro-forma Finanzausweise, aber vor der Bestimmung des Nachfolgeunternehmens durch die Emittentin, zur Verfügung gestellt werden, jede andere schriftliche Information, die von dem [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] seiner obersten Wertpapieraufsichtsbehörde oder zuständigen Wertpapierbörse zur Verfügung gestellt werden oder solche Informationen, die von dem [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] seinen Aktionären, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung für ein Nachfolgeereignis notwendig ist, zur Verfügung gestellt werden; oder
- (b) für den Fall, dass das [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] keine Informationen bei seiner obersten Wertpapieraufsichtsbehörde oder zuständigen Wertpapierbörse einreichen muss oder seinen Aktionären, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung für ein Nachfolgeereignis notwendig ist, keine Informationen zur Verfügung stellen muss, öffentlich zugängliche Informationen, die die Emittentin nach eigener Ansicht in die Lage versetzen, ein Nachfolgeunternehmen zu bestimmen.

Informationen, die erst 14 Kalendertage nach dem Tag des rechtsverbindlichen In-Kraft-Tretens des Nachfolgeereignisses verfügbar sind, gelten nicht als Best Verfügbare Informationen.

Definiertes Restlaufzeitbezogenes Credit Default Swap Level: Das jeweilige Definierte Restlaufzeitbezogene Credit Default Swap Level in Bezug auf das [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] wird für eine

- (a) Restlaufzeit der Teilschuldverschreibungen von [10] Jahren mit [•] Basispunkten p.a.;
- (b) Restlaufzeit der Teilschuldverschreibungen von [9] Jahren mit [•] Basispunkten p.a.;
- (c) Restlaufzeit der Teilschuldverschreibungen von [8] Jahren mit [•] Basispunkten p.a.;
- (d) Restlaufzeit der Teilschuldverschreibungen von [7] Jahren mit [•] Basispunkten p.a.;
- (e) Restlaufzeit der Teilschuldverschreibungen von [6] Jahren mit [•] Basispunkten p.a.;

- (f) Restlaufzeit der Teilschuldverschreibungen von [5] Jahren mit [●] Basispunkten p.a.;
- (g) Restlaufzeit der Teilschuldverschreibungen von [4] Jahren mit [●] Basispunkten p.a.;
- (h) Restlaufzeit der Teilschuldverschreibungen von [3] Jahren mit [●] Basispunkten p.a.;
- (i) Restlaufzeit der Teilschuldverschreibungen von [2] Jahren mit [●] Basispunkten p.a.; und für die
- (j) Restlaufzeit der Teilschuldverschreibungen von [1] Jahr mit [●] Basispunkten p.a.

festgelegt.

Depotbank bezeichnet jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrsgeschäft zu betreiben und bei der bzw. bei dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Teilschuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Verwahrers.

Emittentin bezeichnet die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland oder die gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen gegebenenfalls an ihre Stelle tretende Neue Emittentin.

Endfälligkeitstag bezeichnet den • . • 200 • .

[Bei variabler Verzinsung einfügen: EURIBOR bezeichnet die European Interbank Offered Rate.]

[Bei variabler Verzinsung einfügen: EURIBOR-Panel bezeichnet die Banken mit den größten Geschäftsvolumina im Euro-Geldmarkt. Das EURIBOR-Panel setzt sich zusammen aus:

- Banken mit Sitz in EU-Staaten, die von Anfang an den Euro als gesetzliche Währung eingeführt haben;
- Banken mit Sitz in EU-Staaten, die nicht von Anfang an den Euro als gesetzliche Währung eingeführt haben;
- großen internationalen Banken aus Nicht-EU-Staaten mit bedeutenden Euro-Geldmarkt Operationen.]

[Euro bezeichnet die Währung, die am 01. Januar 1999 aufgrund des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft, ergänzt durch den Vertrag über die Europäische Union, eingeführt wurde.]

[Euro-Vorgänger-Währungen bezeichnet die Währungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am 01. Januar 2002 durch den Euro ersetzt wurden oder zukünftig ersetzt werden.]

Hauptzahlstelle bezeichnet die Emittentin.

Insolvenz („Bankruptcy“): Insolvenz liegt bei dem [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] vor, wenn

- (a) das [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] aufgelöst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (b) das [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder die Zahlungsunfähigkeit in einem gerichtlichen, aufsichtsbehördlichen oder sonstigen administrativen Verfahren schriftlich eingesteht;
- (c) das [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] eine Übertragung seines gesamten Vermögens oder eine sonstige Vereinbarung oder einen Vergleich in Bezug auf sein gesamtes Vermögen mit seinen oder zugunsten seiner Gläubiger vereinbart bzw. trifft;
- (d) über das [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder ein vergleichbares Verfahren bezüglich eines sonstigen, die Rechte der Gläubiger betreffenden Rechts eingeleitet wird, oder bezüglich des [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes] ein Antrag auf Abwicklung oder Liquidation gestellt wird und in beiden vorgenannten Fällen
 - (i) dies entweder zu einer Insolvenz- oder Konkursfeststellung, dem Erlass einer Rechtsschutzanordnung oder der Anordnung der Abwicklung oder der Liquidation führt, oder
 - (ii) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird;
- (e) das [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] einen Beschluss gefasst hat zum Zwecke seiner Abwicklung, Liquidation oder seiner Unterstellung unter einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder Sachwalter, es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung;
- (f) das [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder seine gesamten oder wesentlichen Teile seiner Vermögensgegenstände beantragt oder einer solchen unterstellt wird;
- (g) eine besicherte Partei alle oder einen wesentlichen Teil aller Vermögensgegenstände des [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] in Besitz nimmt oder hinsichtlich aller oder einem wesentlichen Teil aller Vermögensgegenstände des [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und nicht innerhalb von 30 Kalendertagen danach der Besicherte den Besitz verliert oder ein solches Verfahren abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird;
- (h) ein auf das [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] bezogenes Ereignis eintritt, welches nach den anwendbaren Vorschriften jedweder Rechtsordnung eine den in den vorstehenden Absätzen (a) bis (g) (einschließlich) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.

Kreditereignis („Credit Event“) bezeichnet Insolvenz, Nichtzahlung oder Schuldenrestrukturierung. Sofern die übrigen Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses vorliegen, ist der Eintritt eines Kreditereignisses unabhängig davon, ob ein Kreditereignis direkt oder indirekt entsteht oder einer Einwendung unterliegt, die beruht auf

- (a) einem Mangel oder behaupteten Mangel an der Befugnis oder der Fähigkeit des [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes], eine Verbindlichkeit einzugehen oder eines Dritten, eine Zugrundeliegende Verpflichtung einzugehen; und / oder
- (b) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Ungesetzlichkeit, Unmöglichkeit oder Unwirksamkeit einer Verbindlichkeit oder, sofern maßgeblich, einer Zugrundeliegenden Verpflichtung; und / oder
- (c) der Anwendung oder Interpretation eines Gesetzes, einer Anordnung oder einer Regelung durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde oder ein vergleichbares Verwaltungs- oder Gerichtsorgan, dessen Zuständigkeit aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung, eines Erlasses, einer Regelung oder einer Bekanntmachung gegeben ist oder zu sein scheint; und / oder
- (d) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, die von einer Währungs- oder sonstigen Behörde vorgenommen werden.

Kreditereignis-Mitteilung („Credit Event Notice“) bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Anleihegläubiger, in der ein Kreditereignis beschrieben wird, welches an oder nach dem Valutierungstag und vor dem Endfälligkeitstag eingetreten ist. Das Kreditereignis, welches in der Kreditereignis-Mitteilung beschrieben wird, muss am Tag der Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung nicht mehr bestehen. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Kreditereignis-Mitteilung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

Mindestbetrag bezeichnet einen Betrag in Höhe von [1] % des Nennbetrages einer Teilschuldverschreibung.

Mitteilungszeitraum („Notice Delivery Period“) bezeichnet den Zeitraum ab dem Valutierungstag (einschließlich) bis zu dem Datum, welches 14 Kalendertage nach dem Endfälligkeitstag (ausschließlich) liegt.

Nachfolgeereignis („Succession Event“) bezeichnet einen Zusammenschluss, eine Ab- oder Aufspaltung (gleichgültig, ob durch freiwilligen Umtausch oder auf andere Art und Weise), eine Verschmelzung mit einer anderen juristischen Person, eine Übertragung (von Rechten oder Pflichten oder beidem) oder ein anderes das [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] betreffendes vergleichbares Ereignis, durch welches eine juristische Person aufgrund Gesetzes oder Vereinbarung in Verpflichtungen einer anderen eintritt. Ein Eintritt liegt auch dann vor, wenn eine juristische Person Anleihen begibt und diese in Relevante Verbindlichkeiten des [Referenzunternehmens[s]] [Referenzkreditinstitutes] getauscht wurden.

Nachfolgeunternehmen („Successor“) ist oder sind der oder die nach den folgenden aufgeführten Regelungen bestimmten Rechtsnachfolger des [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes]:

- (a) Übernimmt aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein Rechtsnachfolger direkt oder indirekt 75 % oder mehr der Relevanten Verbindlichkeiten des [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes], ist dieser Rechtsnachfolger alleiniges Nachfolgeunternehmen.
- (b) Übernimmt aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein Rechtsnachfolger direkt oder indirekt mehr als 25 %, aber weniger als 75 % der Relevanten Verbindlichkeiten des [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes] und verbleiben nicht mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut], ist der Rechtsnachfolger, der mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, alleiniges Nachfolgeunternehmen.
- (c) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten [des] [eines] [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes] und verbleiben nicht mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut], so sind diese Rechtsnachfolger, die mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, jeweils Nachfolgeunternehmen.
- (d) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] und verbleiben gleichwohl mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut], so sind diese Rechtsnachfolger sowie das [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] jeweils Nachfolgeunternehmen.
- (e) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt Teile von Relevanten Verbindlichkeiten des [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes], aber keiner dieser Rechtsnachfolger übernimmt mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] und das [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] besteht weiter, so gibt es kein Nachfolgeunternehmen.
- (f) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten des [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes], aber keiner dieser Rechtsnachfolger übernimmt mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] und das [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] hört auf zu existieren, so ist alleiniges Nachfolgeunternehmen entweder derjenige Rechtsnachfolger, der Schuldner des größten prozentualen Anteils der übernommenen Relevanten Verbindlichkeiten des [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] geworden ist, oder, wenn auf mehrere Rechtsnachfolger der gleiche prozentuale Anteil an Relevanten Verbindlichkeiten des [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] entfällt, derjenige Rechtsnachfolger, der Schuldner des größten prozentualen Anteils der Verpflichtungen des [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] geworden ist.

Nachdem die Emittentin von einem entsprechenden Nachfolgeereignis Kenntnis erlangt hat, wird die Emittentin in angemessener Zeit (jedoch nicht früher als 14 Kalendertage nach dem Tag des rechtmäßigen In-Kraft-Tretens des Nachfolgeereignisses) bestimmen, und zwar mit Wirkung ab dem Tag, an dem das Nachfolgeereignis in Kraft getreten ist, ob die in den Absätzen (a) bis (e) maßgeblichen Schwellenprozentsätze erreicht wurden oder welcher Rechtsnachfolger gemäß Absatz (f) als Nachfolgeunternehmen gilt. Die Emittentin wird im Rahmen der Berechnung der Prozentsätze zur Bestimmung, ob die oben aufgeführten maßgeblichen Schwellenprozentsätze erreicht worden sind oder welcher Rechtsnachfolger gemäß Absatz (f) als Nachfolgeunternehmen gilt, bezüglich jeder Relevanten Verbindlichkeit, die in diese Berechnung mit einfließt, die Höhe jeder Relevanten Verbindlichkeit zugrunde legen, wie diese in den Best Verfügbaren Informationen aufgeführt ist. Die Emittentin ist verpflichtet, ein Nachfolgeereignis gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

Nachfrist („Grace Period“) bezeichnet:

- (a) vorbehaltlich nachstehendem Absatz (b) die Frist, die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen Verbindlichkeit verstreichen muss, bevor ein Gläubiger zur Kündigung wegen Nichtzahlung berechtigt ist. Es gelten die Bedingungen der maßgeblichen Verbindlichkeit am Valutierungstag der Anleihe oder, falls später, im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der maßgeblichen Verbindlichkeit;
- (b) sofern am Valutierungstag der Anleihe oder, falls später, zum Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der maßgeblichen Verbindlichkeit nach den Bedingungen der maßgeblichen Verbindlichkeit keine Nachfrist für Zahlungen auf die maßgebliche Verbindlichkeit vereinbart ist, oder nur eine Nachfrist vereinbart ist, die kürzer als drei

Nachfrist-Bankarbeitstage ist, wird eine Nachfrist von drei Nachfrist-Bankarbeitstagen für die maßgebliche Verbindlichkeit als anwendbar unterstellt, vorausgesetzt jedoch, dass die so unterstellte Nachfrist spätestens am Endfälligkeitstag der Anleihe endet.

Nachfrist-Bankarbeitstag („Grace Period Business Day“) ist jeder Tag, an dem die Banken an dem/den in den Bedingungen der maßgeblichen Verbindlichkeit genannten Finanzplatz/Finanzplätzen für Zahlungen einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind. Sofern sich in der maßgeblichen Verbindlichkeit keine Regelung findet, gilt der Finanzplatz der Verbindlichkeitenwährung als vereinbart.

Nachrangigkeit („Subordination“) bezeichnet, bezogen auf das Verhältnis einer Verbindlichkeit (die „Nachrangige Verbindlichkeit“) zu einer anderen Verbindlichkeit (die „Vorrangige Verbindlichkeit“) des [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes], eine vertragliche, treuhänderische oder ähnliche Vereinbarung, die vorsieht, dass

- (a) infolge der Liquidation (*liquidation*), Auflösung (*dissolution*), Reorganisation (*reorganization*) oder Abwicklung (*winding-up*) des [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] Forderungen der Gläubiger der Vorrangigen Verbindlichkeit vor den Forderungen der Gläubiger der Nachrangigen Verbindlichkeit erfüllt werden, oder
- (b) die Gläubiger der Nachrangigen Verbindlichkeit nicht berechtigt sind, Zahlungen in Bezug auf ihre Forderungen zu erhalten oder einzubehalten, solange das [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] unter der Vorrangigen Verbindlichkeit in Zahlungsrückstand oder sonstigem Verzug ist.

Für die Nachrangigkeit sind Rangfolgen, die sich kraft Gesetzes oder aus Sicherheiten oder Kreditunterstützungen oder anderen Kreditverbesserungsmaßnahmen ergeben, nicht maßgeblich.

Nennbetrag bezeichnet den Betrag einer jeden Teilschuldverschreibung von EUR • [andere Währung einfügen].

Nichtzahlung („Failure to Pay“) liegt vor, wenn nach Ablauf der auf die betreffende Verbindlichkeit anwendbaren Nachfrist (nach Eintritt etwaiger aufschiebender Bedingungen für den Beginn einer solchen Nachfrist) das [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] es unterlässt, Zahlungen bei Fälligkeit und am jeweiligen Erfüllungsort der jeweiligen Verbindlichkeit nach Maßgabe der für die jeweilige Verbindlichkeit zum Zeitpunkt der Nichtzahlung maßgeblichen Bedingungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens dem Zahlungserfordernis aus einer oder mehreren Verbindlichkeiten entspricht.

Öffentlich Zugängliche Informationen („Publicly Available Information“) sind

- (a) Informationen, welche die für die Feststellung des Eintritts des in der Kreditereignis-Mitteilung beschriebenen Kreditereignisses bedeutsamen Tatsachen hinreichend bestätigen und die
 - (i) in mindestens zwei Öffentlichen Informationsquellen veröffentlicht worden sind, unabhängig davon, ob ein Leser oder Benutzer dieser Öffentlichen Informationsquelle eine Gebühr dafür zu zahlen hat, dass er diese Informationen erhält; sofern jedoch die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen als einzige Quelle dieser Informationen bezeichnet wird, gelten sie nicht als Öffentlich Zugängliche Informationen, es sei denn, die Emittentin oder das mit ihr verbundene Unternehmen handelt in seiner Eigenschaft als Treuhänder (*Trustee*), Emissionsstelle (*Fiscal Agent*), Verwaltungsstelle, Clearingstelle oder Zahlstelle für eine Verbindlichkeit; und/oder
 - (ii) Informationen sind, die erhalten oder veröffentlicht worden sind von
 - (A) dem [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] und/oder
 - (B) einem Treuhänder, einer Emissionsstelle, einer Verwaltungsstelle, einer Clearingstelle oder einer Zahlstelle für eine Verbindlichkeit; und/oder
 - (iii) Informationen sind, die enthalten sind in einem Antrag oder einer Eingabe zur Einleitung eines unter Buchstabe (b) der Definition „Insolvenz“ in diesem § 1 dieser Anleihebedingungen genannten Verfahrens gegen bzw. durch das [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut]; und/oder
 - (iv) Informationen sind, die enthalten sind in einer Anordnung, einem Dekret oder einer Mitteilung oder einem Antrag, unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung, eines Gerichts, eines Tribunals, einer Aufsichtsbehörde, einer Wertpapierbörse oder einer vergleichbaren Verwaltungs-, Aufsichts- oder Justizbehörde.
- (b) Im Hinblick auf die in den Unterabschnitten (ii), (iii) und (iv) des vorangehenden Absatzes (a) beschriebenen Informationen ist die Emittentin berechtigt, davon auszugehen, dass die ihr offengelegten Informationen ohne Verstoß gegen etwaige gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen bezüglich der Vertraulichkeit der Informationen zur Verfügung gestellt worden sind und dass die Partei, die diese Informationen zur Verfügung gestellt hat, weder Schritte unternommen hat noch vertragliche oder sonstige Vereinbarungen mit dem [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] oder einem mit dem [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] verbundenen Unternehmen getroffen hat, gegen die durch die Offenlegung solcher Informationen verstoßen würde oder die die Offenlegung solcher Informationen verhindern würde.
- (c) Es ist nicht erforderlich, dass die Öffentlich Zugänglichen Informationen bestätigen, dass ein Kreditereignis
 - (i) die Voraussetzungen eines Zahlungserfordernisses oder eines Schwellenbetrages erfüllt, oder
 - (ii) die subjektiven Voraussetzungen erfüllt, die in einzelnen Kreditereignissen spezifiziert sind.

Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung („Notice of Publicly Available Information“) bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Anleihegläubiger, in der Öffentlich Zugängliche Informationen zitiert werden, durch die der Eintritt eines Kreditereignisses bestätigt wird, das in der Kreditereignis-Mitteilung beschrieben ist. Die Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung muss eine Kopie oder eine hinreichend detaillierte Beschreibung der betreffenden Öffentlich Zugänglichen Informationen enthalten. Sofern die Kreditereignis-Mitteilung Öffentlich Zugängliche Informationen zitiert, gilt die Kreditereignis-Mitteilung als Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

Öffentliche Informationsquelle („Public Source“) ist jede Dow Jones Telerate-Bildschirmseite, die Frankfurter Allgemeine Zeitung, die Börsen-Zeitung, die Nihon Keizai Shinbun, die New York Times, das Wall Street Journal, die Financial Times oder irgendeine andere international anerkannte, veröffentlichte oder elektronisch angezeigte Quelle für Finanznachrichten, unabhängig davon, ob der Leser oder Benutzer für den Erhalt einer solchen Information eine Gebühr zu zahlen hat.

Qualifizierte Garantie („Qualifying Guarantee“) ist jede in Schriftform abgefasste unwiderrufliche Verpflichtung des [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes], alle fälligen Beträge für eine zum Zeitpunkt des Eintritts eines Kreditereignisses nicht nachrangige Verpflichtung eines Dritten („Zugrundeliegende Verpflichtung“) zu

zahlen, soweit die in Schriftform abgefasste unwiderrufliche Verpflichtung und die zugrundeliegende Verpflichtung zusammen übertragbar sind. Unter den Begriff der Qualifizierten Garantie fallen jedoch nicht Versicherungen für Forderungen (*financial guarantee insurance policy*), Bankavale (*surety bonds, letter of credit*) und vergleichbare Vereinbarungen.

[Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] („Reference Entity“) bezeichnet das [Unternehmen][Kreditinstitut] • oder ein Nachfolgeunternehmen dieses [Unternehmens][Kreditinstitutes].

Regierungsbehörde („Governmental Authority“) bezeichnet alle de facto oder de jure bestimmten Regierungsstellen (einschließlich der dazu gehörenden Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), Gerichte, Verwaltungs- und andere Behörden sowie sonstige privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche juristische Personen (einschließlich der jeweiligen Zentralbank), die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte des [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] bzw. in der Rechtsordnung, in der das [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] gegründet wurde, betraut sind.

Relevante Verbindlichkeiten („Relevant Obligations“) bezeichnen nach Bestimmung durch die Emittentin die ausstehenden Anleihen und Kredite des [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] unmittelbar vor der Bekanntmachung eines Nachfolgeereignisses, ausschließlich jeder ausstehenden Verbindlichkeit zwischen dem [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] und seinen Konzerngesellschaften. Die Emittentin bestimmt auf Basis der Best Verfügbaren Informationen den Rechtsnachfolger, auf den die Relevanten Verbindlichkeiten übertragen werden. Falls der Tag, an dem die Best Verfügbaren Informationen vorliegen oder eingereicht werden, dem Tag des rechtmäßigen In-Kraft-Tretens des maßgeblichen Nachfolgeereignisses vorangeht, gilt jede Annahme, die in den Best Verfügbaren Informationen enthalten ist und die sich auf die Verteilung von Verpflichtungen des [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] zwischen oder unter den Rechtsnachfolgern bezieht, mit Wirkung des Tages des rechtmäßigen In-Kraft-Tretens des maßgeblichen Nachfolgeereignisses als eingetreten, gleichgültig ob dies tatsächlich der Fall ist oder nicht.

Restlaufzeit der Teilschuldverschreibungen: Die jeweilige Restlaufzeit der Teilschuldverschreibungen bis zum Endfälligkeitstag wird für den Zeitraum

- (a) ab dem Valutierungstag (einschließlich) bis zum • • 200• (ausschließlich) mit [10] Jahren;
- (b) ab dem • • 200• (einschließlich) bis zum • • 200• (ausschließlich) mit [9] Jahren;
- (c) ab dem • • 200• (einschließlich) bis zum • • 20•• (ausschließlich) mit [8] Jahren;
- (d) ab dem • • 20•• (einschließlich) bis zum • • 20•• (ausschließlich) mit [7] Jahren;
- (e) ab dem • • 20•• (einschließlich) bis zum • • 20•• (ausschließlich) mit [6] Jahren;
- (f) ab dem • • 20•• (einschließlich) bis zum • • 20•• (ausschließlich) mit [5] Jahren;
- (g) ab dem • • 20•• (einschließlich) bis zum • • 20•• (ausschließlich) mit [4] Jahren;
- (h) ab dem • • 20•• (einschließlich) bis zum • • 20•• (ausschließlich) mit [3] Jahren;
- (i) ab dem • • 20•• (einschließlich) bis zum • • 20•• (ausschließlich) mit [2] Jahren; und
- (j) ab dem • • 20•• (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) mit 1 Jahr

festgelegt.

Restlaufzeitbezogenes Credit Default Swap Level: Das jeweilige Restlaufzeitbezogene Credit Default Swap Level in Bezug auf das [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] entspricht der Geldseite der Prämie (ausgedrückt in Basispunkten) eines Credit Default Swap in Bezug auf das [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] mit einer Laufzeit (in vollen Jahren), die der jeweiligen Restlaufzeit der Teilschuldverschreibungen entspricht, jedoch unter Berücksichtigung des jeweiligen Fälligkeitstages des entsprechenden Credit Default Swap, derzeit der 20. eines jeden Kalendermonats. Sollte sich der Fälligkeitstag des entsprechenden Credit Default Swap während der Laufzeit der Anleihe ändern, wird die Berechnungsstelle den neuen Fälligkeitstag gemäß §10 dieser Anleihebedingungen veröffentlichen.

Restlaufzeitbezogene Credit Default Swap Level-Überschreitung bezeichnet ein Überschreiten des jeweiligen Definierten Restlaufzeitbezogenen Credit Default Swap Level in Bezug auf das [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] an einem Bankarbeitstag nach dem Valutierungstag und während der Laufzeit der Anleihe bis [10] Bankarbeitstage vor dem Endfälligkeitstag durch das Restlaufzeitbezogene Credit Default Swap Level. Zum Zwecke der Ermittlung einer Restlaufzeitbezogenen Credit Default Swap-Überschreitung stellt die Berechnungsstelle an jedem Bankarbeitstag nach dem Valutierungstag und während der Laufzeit der Anleihe bis 10 Bankarbeitstage vor dem Endfälligkeitstag das Restlaufzeitbezogene Credit Default Swap Level fest, indem die Berechnungsstelle an dem jeweiligen Bankarbeitstag 3 führende Banken im Credit Default Swapmarkt um die Quotierung der Geldseite der Prämie eines Credit Default Swaps in Bezug auf das [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] mit einer Laufzeit, die der jeweiligen Restlaufzeit der Teilschuldverschreibungen entspricht, ersucht, jedoch unter Berücksichtigung des jeweiligen Fälligkeitstages des entsprechenden Credit Default Swap, derzeit der 20. eines jeden Kalendermonats. Wenn mindestens zwei Banken Geldseiten quotiert haben, so legt die Berechnungsstelle das Restlaufzeitbezogene Credit Default Swap Level für den betreffenden Bankarbeitstag durch Bildung des arithmetischen Mittels der ihr genannten Geldseiten fest.

Schuldenrestrukturierung („Restructuring“):

- (a) Schuldenrestrukturierung bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten und in Bezug auf einen Gesamtbetrag, der nicht unter dem Schwellenbetrag liegt, (aa) eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer Form eintritt, die alle Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit bindet, oder (bb) bezüglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Vereinbarung zwischen dem [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] oder einer Regierungsbehörde und einer hinreichenden Anzahl von Gläubigern einer solchen Verbindlichkeit, um alle Gläubiger dieser Verbindlichkeit zu binden, getroffen wird, oder (cc) bezüglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Ankündigung oder eine anderweitige, alle Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit bindende Anordnung durch das [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] selbst oder durch eine Regierungsbehörde erfolgt, und ein solches Ereignis nicht in den am Valutierungstag der Anleihe oder, falls dieses Ereignis nach dem Valutierungstag der Anleihe liegt, im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der Verbindlichkeit für diese Verbindlichkeit geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:
 - (i) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrages oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen; und/oder
 - (ii) eine Reduzierung des bei Fälligkeit oder zu den vereinbarten Amortisationsterminen zu zahlenden Kapitalbetrages oder Aufschlags; und/oder

- (iii) ein Hinausschieben eines oder mehrerer Termine für
 - (A) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder
 - (B) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufschlägen; und/oder
- (iv) eine Veränderung in der Rangfolge der Zahlung auf eine Verbindlichkeit, die zur Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit gegenüber einer anderen Verbindlichkeit führt; und/oder
- (v) eine Änderung der Währung oder der Zusammensetzung von Kapital- und/oder Zinszahlungen in einer Währung, die nicht
 - (A) das gesetzliche Zahlungsmittel eines Landes der Gruppe der sieben größten Industriestaaten (G-7) (oder eines Landes, das im Rahmen einer Erweiterung der Mitgliedstaaten der G-7, Mitglied der G-7 wird) oder
 - (B) das gesetzliche Zahlungsmittel eines jeden Landes ist, das zum Zeitpunkt der Änderung Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist und ein Rating für langfristige Verbindlichkeiten von AAA oder besser bei Standard & Poor's, a division of the McGraw-Hill Companies, Inc. oder jedem Nachfolger dieser Agentur im Ratinggeschäft, Aaa oder besser bei Moody's Investors Service, Inc. oder jedem Nachfolger dieser Agentur im Ratinggeschäft oder AAA oder besser bei Fitch Ratings oder jedem Nachfolger dieser Agentur im Ratinggeschäft, hat.
- (b) Ungeachtet der in Abschnitt (a) enthaltenen Bestimmungen gelten nicht als Schuldenrestrukturierung:
 - (i) eine Zahlung von Kapital und/oder Zinsen in Euro im Hinblick auf eine Verbindlichkeit, die in einer Euro-Vorgänger-Währung denominiert ist; und/oder
 - (ii) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verkündung eines der in Abschnitt (a) (i) bis (v) genannten Ereignisse, sofern es auf administrativen, buchhalterischen, steuerlichen oder sonstigen Anpassungen, die im Rahmen der üblichen Geschäftspraxis vorgenommen werden, beruht; und/oder
 - (iii) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verkündung eines der in Abschnitt (a) (i) bis (v) genannten Ereignisse, sofern es auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes] zusammenhängt.
- (c) Für die Zwecke der vorstehenden Absätze (a) und (b) und der Definition der „Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern“ schließt der Begriff der Verbindlichkeit alle zugrundeliegenden Verpflichtungen, für die das [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] qualifizierte Garantien abgegeben hat, mit ein. Bezugnahmen auf das [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] im vorstehenden Absatz (a) und in der Definition von Nachrangigkeit erstrecken sich in diesem Fall auf den Schuldner der zugrundeliegenden Verpflichtung.
- (d) Ungeachtet sämtlicher vorstehender Regelungen, stellt der Eintritt, die Vereinbarung oder die Ankündigung eines der in den vorstehenden Absätzen (a) (i) bis (v) beschriebenen Ereignisse keine Schuldenrestrukturierung dar, wenn die Verbindlichkeit, auf die sich diese Ereignisse beziehen, keine Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern ist.

Schwellenbetrag („Default Requirement“) ist ein Betrag von US Dollar 10.000.000 oder der entsprechende Gegenwert in der Währung der jeweiligen Verbindlichkeit zum Zeitpunkt eines Kreditereignisses.

Teilschuldverschreibungen bezeichnet diese Anleihe.

Valutierungstag bezeichnet den • . • 200 • .

Verbindlichkeit („Obligation“) bezeichnet jede gegenwärtige oder zukünftige, bedingte oder andere Art von Verpflichtungen einschließlich jeder qualifizierten Garantie des [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] zur Zahlung oder Rückzahlung von Geld, einschließlich, aber ohne darauf beschränkt zu sein, jeder Art von Verpflichtungen,

- (a) die verkörpert oder dokumentiert werden durch Schuldverschreibungen, Wertpapiere, Zertifikate oder andere Instrumente der Schuldenverbriefer; oder
- (b) die dokumentiert werden durch Kreditverträge mit begrenzter Laufzeit, Kreditverträge mit Verlängerungsoption oder ähnliche Kreditverträge; oder
- (c) die aus, aber ohne darauf beschränkt zu sein, Einlagen und Rückzahlungsverpflichtungen aus einem Akkreditiv resultieren.

Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern („Multiple Holder Obligation“) bezeichnet eine Verbindlichkeit, die

- (a) an dem Tag, an dem eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht wird, von mehr als drei Gläubigern, die nicht verbundene Unternehmen sind, gehalten wird und
- (b) hinsichtlich derer (gemäß den dann anwendbaren Bedingungen) mindestens ein prozentualer Anteil von 66 2/3 der Gläubiger zustimmen muss, damit ein Kreditereignis „Schuldenrestrukturierung“ eintreten kann.]

Verbindlichkeitenwährung („Obligation Currency“) bezeichnet die Währung, in der die Verbindlichkeit denominiert ist.

Verwahrer bezeichnet die [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland] [Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg] [Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, Königreich Belgien] oder ihren [jeweiligen] Rechtsnachfolger.

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag hat die in § 4 Absatz (4) dieser Anleihebedingungen festgelegte Bedeutung.

Vorzeitige Rückzahlungs-Mitteilung bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Anleihegläubiger, in der die Restlaufzeitbezogene Credit Default Swap Level-Überschreitung beschrieben und der von der Emittentin zu zahlende Vorzeitige Rückzahlungsbetrag bekannt gemacht werden. Die Restlaufzeitbezogene Credit Default Swap Level-Überschreitung, die in der Vorzeitigen Rückzahlungs-Mitteilung beschrieben wird, muss am Tag der Veröffentlichung der Vorzeitigen Rückzahlungs-Mitteilung nicht mehr bestehen. Die Emittentin ist verpflichtet, die Vorzeitige Rückzahlungs-Mitteilung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

[Zahlstelle] bezeichnet DZ BANK International S.A., Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.]

Zahlungserfordernis („Payment Requirement“) ist ein Betrag von US Dollar 1.000.000 oder der entsprechende Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige Verbindlichkeit zum Zeitpunkt der Nichtzahlung denominiert ist.

[**Bei variabler Verzinsung einfügen: Zinsermittlungsstelle** bezeichnet die Emittentin.]

Zinsperiode bezeichnet den Zeitraum beginnend entweder am Valutierungstag oder an einem Zinszahlungstag (jeweils einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Zinszahlungstag oder dem Endfälligkeitstag (jeweils ausschließend), je nachdem, welcher früher liegt].

[**Bei Festsatz einfügen: Zinssatz** bezeichnet einen Satz von • % per annum.]

[**Bei variabler Verzinsung einfügen: Zinssatz** für jede Zinsperiode entspricht dem [EURIBOR für • Monats-Euro-Einlagen] [[**Währung einfügen**] [London] [zutreffenden anderen Ort einfügen] Interbank Offered Rate (•) für • Monats-[**Währung einfügen**]-Einlagen] [[zuzüglich] [abzüglich] • % p.a.] [,mindestens] • % p.a.] [und] [,] [höchstens] • % p.a.]

Zinstagequotient bezeichnet

[**Actual/Actual (ICMA Rule 251):**

dabei gilt die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum vom letzten Zinszahlungstag (einschließend) (oder, falls ein solcher nicht vorgesehen ist, vom Verzinsungsbeginn) bis zum jeweiligen Zinszahlungstag (ausschließend) dividiert durch (x) bei Teilschuldverschreibungen, deren Zinsen nur durch regelmäßige jährliche Zinszahlungen ausgezahlt werden sollen, die Anzahl der Tage im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum vom letzten Zinszahlungstag (einschließend) (oder, falls keiner, vom Verzinsungsbeginn) bis zum nächsten vorgesehenen Zinszahlungstag (ausschließend) oder (y) bei Teilschuldverschreibungen, deren Zinsen anders als nur durch regelmäßige jährliche Zinszahlungen ausgezahlt werden sollen, das Produkt aus der Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum vom letzten Zinszahlungstag (einschließend) (oder, falls ein solcher nicht vorgesehen ist, vom Verzinsungsbeginn) bis zum nächsten vorgesehenen Zinszahlungstag (ausschließend) und der Anzahl von Zinszahlungstagen, die in einem Kalenderjahr vorkommen würden falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären.]

[**Actual/Actual (ISDA):**

dabei wird die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum durch 365 dividiert (falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 366 und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[**Actual/365 (Fixed):**

dabei wird die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum durch 365 dividiert]

[**Actual/360:**

dabei wird die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum durch 360 dividiert]

[**30/360, 360/360 oder Bondbasis:**

dabei wird die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum durch 360 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltenden Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist.)

[**30 E/360 oder Eurobond Basis:**

dabei wird die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum durch 360 dividiert (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums]

[**Bei Festsatz einfügen: Zinszahlungstag** hat die in § 3 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen festgelegte Bedeutung.]

[**Bei variabler Verzinsung einfügen: Zinszahlungstag** hat die in § 3 Absatz (1)(a) dieser Anleihebedingungen festgelegte Bedeutung.]

§ 2

Form und Nennbetrag

(1) Die Emittentin begibt Inhaber-Teilschuldverschreibungen von 200 • /200 • -Emission • -ISIN • - WKN • – im Gesamtnennbetrag von

[EUR •][**andere Währung einfügen** •]

(in Worten: [Euro •][**andere Währung einfügen** •] Millionen).

Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je [EUR •][**andere Währung einfügen** •].

(2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft, die bei dem Verwahrer hinterlegt ist. Das Recht der Anleihegläubiger auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers übertragen werden können. Die Global-Inhaber-Schuldverschreibung trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin.

§ 3

Zinsen

[**Bei Festsatz einfügen:**

(1) Solange nach den Feststellungen der Emittentin in Bezug auf das [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] weder (i) ein Kreditereignis eingetreten ist und die Emittentin keine Kreditereignis-Mitteilung und keine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlicht hat noch (ii) eine

entsprechende Restlaufzeitbezogene Credit Default Swap Level-Überschreitung eingetreten ist und die Emittentin keine Vorzeitige Rückzahlungs-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraumes veröffentlicht hat, werden die Teilschuldverschreibungen, bezogen auf den Nennbetrag, vom Valutierungstag (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) mit jährlich • % verzinst. In diesem Fall gilt folgende Regelung: Die Zahlung der Zinsen erfolgt nachträglich am • • eines jeden Jahres (jeweils ein „Zinszahlungstag“). Die erste Zinszahlung erfolgt am • • 200 • und die letzte Zinszahlung, vorbehaltlich der §§ 4 und 5 dieser Anleihebedingungen, am Endfälligkeitstag.

(2) Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses gilt folgende Regelung:

Tritt nach den Feststellungen der Emittentin vor einem Zinszahlungstag oder vor dem Endfälligkeitstag in Bezug auf das [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums, so werden Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen weder für die Zinsperiode, in der ein Kreditereignis eingetreten ist, noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen nach dem Eintritt eines Kreditereignisses. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

(3) Im Falle des Eintritts einer Restlaufzeitbezogenen Credit Default Swap Level-Überschreitung gilt folgende Regelung:

Tritt nach den Feststellungen der Emittentin vor einem Zinszahlungstag oder bis 10 Bankarbeitstage vor dem Endfälligkeitstag in Bezug auf das [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] eine entsprechende Restlaufzeitbezogene Credit Default Swap Level-Überschreitung ein und veröffentlicht die Emittentin eine Vorzeitige Rückzahlungs-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums, so werden Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen weder für die Zinsperiode, in der eine entsprechende Restlaufzeitbezogene Credit Default Swap Level-Überschreitung eingetreten ist, noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen nach dem Eintritt einer entsprechenden Restlaufzeitbezogenen Credit Default Swap Level-Überschreitung. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass das entsprechende Restlaufzeitbezogene Credit Default Swap Level nachträglich unterschritten wird.

(4) Falls Zinsen für weniger als ein Jahr berechnet werden, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten.

(5) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird. Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Fälligkeitstermin Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.

Bei variabler Verzinsung einfügen:

(1)(a) Solange nach den Feststellungen der Emittentin in Bezug auf das [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] weder (i) ein Kreditereignis eingetreten ist und die Emittentin keine Kreditereignis-Mitteilung und keine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlicht hat noch (ii) eine entsprechende Restlaufzeitbezogene Credit Default Swap Level-Überschreitung eingetreten ist und die Emittentin keine Vorzeitige Rückzahlungs-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlicht hat, werden die Teilschuldverschreibungen, bezogen auf den Nennbetrag, vom Valutierungstag (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) mit dem gemäß Absatz (b) festgestellten variablen Zinssatz verzinst. In diesem Fall gilt folgende Regelung: Die Zahlung der Zinsen erfolgt [• monatlich] [• jährlich] nachträglich an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert).

„Zinszahlungstage“ sind der • • • und • eines jeden Jahres. Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, so wird der Zinszahlungstag

[bei Anwendung der Modifizierten Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn, jener Bankarbeitstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.]

[bei Anwendung der Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben.]

[bei Anwendung der Vorausgegangener Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag verschoben.]

Der erste Zinszahlungstag ist der • • 200 • und der letzte Zinszahlungstag ist, vorbehaltlich der §§ 4 und 5 dieser Anleihebedingungen, der Endfälligkeitstag, sofern kein Kreditereignis und keine Restlaufzeitbezogene Credit Default Swap Level-Überschreitung bezüglich des [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] eingetreten ist.

(b) Der für jede Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Teilschuldverschreibungen wird von der Zinsermittlungsstelle nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:

1. Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Ziffern 2., 3., oder 4. bestimmten [EURIBOR] [[Währung einfügen] [London] [zutreffenden anderen Ort einfügen] Interbank Offered Rate (•)] für • Monats-[Euro][Währung einfügen]-Einlagen [[zuzüglich] [abzüglich] • % p.a.] [, mindestens • % p.a.] [und] [, höchstens • % p.a.].
2. [Am [zweiten] [zutreffende andere Zahl von Tagen einfügen] [Londoner] [zutreffende andere Bezugnahmen einfügen] Bankarbeitstag vor dem Valutierungstag und danach jeweils am [zweiten] [zutreffende andere Zahl von Tagen einfügen] [Londoner] [zutreffende andere Bezugnahmen einfügen] Bankarbeitstag vor jedem Zinszahlungstag] [Im Fall von Pfund Sterling einfügen: Am ersten Tag der Zinsperiode („Zinsermittlungstag“) bestimmt die Zinsermittlungsstelle für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den [EURIBOR-Satz] [Währung einfügen][London] [zutreffenden anderen Ort einfügen] Interbank Offered Rate (•)] für • -Monats-[Euro][Währung einfügen]-Einlagen durch Bezugnahme auf den vom [EURIBOR-Panel][Bildschirmseite einfügen] (oder eine Ersatzseite bei [Bildschirmseite einfügen] oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) um 11:00 Uhr ([Brüsseler][Londoner][zutreffenden anderen Ort einfügen] Zeit) quotierten [EURIBOR-Satz][Währung einfügen] [London] [zutreffenden anderen Ort einfügen] Interbank Offered Rate (•)] für • Monats-[Euro][Währung einfügen]-Einlagen.
3. Falls an einem Zinsermittlungstag kein [EURIBOR-Satz] [[Währung einfügen] [London] [zutreffenden anderen Ort einfügen] Interbank Offered Rate (•)] veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag [fünf] [andere Anzahl entsprechend einfügen] führende [Mitgliedsbanken][Banken] [des EURIBOR-Panel] [im [Londoner] [zutreffenden anderen Ort einfügen] Interbanken-Markt] um die Quotierung eines [EURIBOR-Satzes] [[Währung einfügen] [London] [zutreffenden anderen Ort einfügen] Interbank Offered Rate (•)] für die betreffende Zinsperiode für • -Monats-[Euro][Währung einfügen]-Einlagen. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der [EURIBOR-Satz] [[Währung einfügen] [London] [zutreffenden anderen Ort einfügen] Interbank Offered Rate (•)] für die betreffende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste [1/1000][1/100.000] %) der ihr genannten [EURIBOR-Sätze] [[Währung einfügen] [London] [zutreffenden anderen Ort einfügen] Interbank Offered Rates].

4. Kann an einem Zinsermittlungstag der [EURIBOR-Satz] [[**Währung einfügen**] [London] [**zutreffenden anderen Ort einfügen**] Interbank Offered Rate (•)] nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende [EURIBOR-Satz] [[**Währung einfügen**] [London] [**zutreffenden anderen Ort einfügen**] Interbank Offered Rate (•)] ist hierbei der [EURIBOR-Satz] [[**Währung einfügen**] [London] [**zutreffenden anderen Ort einfügen**] Interbank Offered Rate (•)], der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankarbeitstag von der Zinsermittlungsstelle für • Monats-[Euro][**Währung einfügen**]-Einlagen ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger [EURIBOR-Satz] [[**Währung einfügen**] [London] [**zutreffenden anderen Ort einfügen**] Interbank Offered Rate (•)] für keinen der zehn dem Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankarbeitstage ermittelt werden können, entspricht der [EURIBOR-Satz] [[**Währung einfügen**] [London] [**zutreffenden anderen Ort einfügen**] Interbank Offered Rate (•)] dem [EURIBOR-Satz] [[**Währung einfügen**] [London] [**zutreffenden anderen Ort einfügen**] Interbank Offered Rate (•)], der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 2. oder 3. zur Anwendung kam, gegolten hat.
- (c) Für die Zwecke des Absatzes (b) bezeichnet **Bankarbeitstag** jeden Tag, [an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET)][an dem Banken in [London] [**zutreffenden anderen Ort einfügen**] für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte)] geöffnet [ist][sind].
- (d) Die Zinsermittlungsstelle wird an jedem Zinsermittlungstag den variablen Zinssatz sowie den für die fragliche Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag festsetzen. Die auf die Teilschuldverschreibungen entfallenden Zinsen werden errechnet, indem der auf den Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung nach dem anwendbaren variablen Zinssatz zu zahlende Betrag p.a. ermittelt und mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird. Das Ergebnis wird auf den nächsten [Eurocent] [**Währung einfügen**] auf- oder abgerundet, wobei 0,5 [Eurocent] [**Währung einfügen**] aufgerundet werden.
- (e) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Fälligkeitstermin Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.
- (f) Die Zinsermittlungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die entsprechende Zinsperiode ermittelten Zinssatzes, des auf den Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung zu zahlenden Zinsbetrages und des Zinszahlungstages unverzüglich gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen. Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Zinsermittlungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinszahlungstag nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden, ohne dass es dafür einer weiteren Bekanntmachung bedarf. Im Übrigen und soweit die Zinsermittlung gemäß den vorangegangenen Absätzen (a) bis (e) erfolgt, sind die Ermittlung der Zinssätze und die jeweils zahlbaren Zinsbeträge für alle Beteiligten bindend. Den Anleihegläubigern stehen gegen die Zinsermittlungsstelle keine Ansprüche wegen der Art der Wahrnehmung oder der Nichtwahrnehmung der sich aus diesem § 3 dieser Anleihebedingungen ergebenden Rechte, Pflichten oder Ermessensbefugnisse zu.
- (g) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen anfallen, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist.
- (h) Unbeschadet der Bestimmungen dieses Absatzes (1) haftet die Zinsermittlungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
- (2) Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses gilt folgende Regelung:

Tritt nach den Feststellungen der Emittentin vor einem Zinszahlungstag oder vor dem Endfälligkeitstag in Bezug auf das [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums, so werden Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen weder für die Zinsperiode, in der ein Kreditereignis eingetreten ist, noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen nach dem Eintritt eines Kreditereignisses. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

- (3) Im Falle des Eintritts einer Restlaufzeitbezogenen Credit Default Swap Level-Überschreitung gilt folgende Regelung:

Tritt nach den Feststellungen der Emittentin vor einem Zinszahlungstag oder bis 10 Bankarbeitstage vor dem Endfälligkeitstag in Bezug auf das [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] eine entsprechende Restlaufzeitbezogene Credit Default Swap Level-Überschreitung ein und veröffentlicht die Emittentin eine Vorzeitige Rückzahlungs-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums, so werden Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen weder für die Zinsperiode, in der eine entsprechende Restlaufzeitbezogene Credit Default Swap Level-Überschreitung eingetreten ist, noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen nach dem Eintritt einer entsprechenden Restlaufzeitbezogenen Credit Default Swap Level-Überschreitung. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass das entsprechende Restlaufzeitbezogene Credit Default Swap Level nachträglich unterschritten wird.

[Sofern ISDA-Feststellung gelten soll, sind die betreffenden Bestimmungen/Definitionen anstelle des Absatzes „Bei variabler Verzinsung einfügen“ einzufügen und die von der International Swaps and Derivatives Association veröffentlichten 2000 ISDA-Definitionen oder, falls anwendbar, die 2006 ISDA-Definitionen (nebst den Ergänzungen) beizufügen]

[Sofern eine andere Methode der Feststellung der variablen Verzinsung anwendbar ist, sind die erforderlichen Bestimmungen/Definitionen anstelle der Bestimmungen des Absatzes „Bei variabler Verzinsung einfügen“ hier und in den betreffenden Endgültigen Bedingungen einzufügen]

§ 4

Rückzahlung/Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag/Rückkauf

- (1) Solange nach den Feststellungen der Emittentin in Bezug auf das [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] weder (i) ein Kreditereignis eingetreten ist und die Emittentin keine Kreditereignis-Mitteilung und keine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlicht hat noch (ii) eine entsprechende Restlaufzeitbezogene Credit Default Swap Level-Überschreitung eingetreten ist und die Emittentin keine Vorzeitige Rückzahlungs-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraumes veröffentlicht hat, werden die Teilschuldverschreibungen, vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze und § 5 dieser Anleihebedingungen, am Endfälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.

- (2) Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses gilt folgende Regelung:

Tritt nach den Feststellungen der Emittentin vor dem Endfälligkeitstag in Bezug auf das [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums, wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung, die Teilschuldverschreibungen am Endfälligkeitstag zum Nennbetrag zurückzuzahlen, frei. Die Emittentin ist stattdessen verpflichtet, den Anleihegläubigern den

Mindestbetrag zu zahlen. Die Auszahlung des Mindestbetrages erfolgt spätestens am 7. Bankarbeitstag nach Veröffentlichung einer Kreditereignis-Mitteilung sowie einer Öffentlich-Zugänglichen-Informationen-Mitteilung über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Anleihegläubiger. Der Anspruch auf Rückzahlung des Nennbetrages lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

(3) Im Falle des Eintritts einer Restlaufzeitlaufzeitbezogenen Credit Default Swap Level-Überschreitung gilt folgende Regelung:

- (a) Tritt nach den Feststellungen der Emittentin bis 10 Bankarbeitstage vor dem Endfälligkeitstag in Bezug auf das [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] eine entsprechende Restlaufzeitbezogene Credit Default Swap Level-Überschreitung ein, und veröffentlicht die Emittentin eine Vorzeitige Rückzahlungs-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums, wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung, die Teilschuldverschreibungen am Endfälligkeitstag zum Nennbetrag zurückzahlen, frei. Die Emittentin ist stattdessen verpflichtet, den Anleihegläubigern einen vorzeitigen Rückzahlungsbetrag („**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**“) gemäß Absatz (b) zu zahlen. Die Auszahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrages erfolgt spätestens am 7. Bankarbeitstag nach Veröffentlichung einer Vorzeitigen Rückzahlungs-Mitteilung über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Anleihegläubiger. Der Anspruch auf Rückzahlung des Nennbetrages lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass das entsprechende Restlaufzeitbezogene Credit Default Swap Level nachträglich unterschritten wird.
- (b) Der zu zahlende Vorzeitige Rückzahlungsbetrag je Teilschuldverschreibung bezeichnet einen Betrag, den die Berechnungsstelle unverzüglich nach Feststellung der Restlaufzeitbezogenen Credit Default Swap Level-Überschreitung nach folgender Formel bestimmt:

$$[100\% - (S_{RL} - S_0) * L * RL] * \text{Nennbetrag}$$

Dabei bezeichnet:

S_{RL} die Geldseite der Prämie eines Credit Default Swaps in Bezug auf das [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] mit einer Laufzeit (in Jahren), die der Restlaufzeit der Teilschuldverschreibung (in Jahren) bei Eintritt der entsprechenden Restlaufzeitbezogenen Credit Default Swap Level-Überschreitung entspricht, jedoch unter Berücksichtigung des jeweiligen Fälligkeitstages des entsprechenden Credit Default Swap, derzeit der 20. eines jeden Kalendermonats, ausgedrückt in Prozent p.a.; diese wird von der Berechnungsstelle festgestellt, indem die Berechnungsstelle an dem jeweiligen Bankarbeitstag 3 führende Banken im Credit Default Swapmarkt um die Quotierung der Geldseite der Prämie eines Credit Default Swaps in Bezug auf das [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] mit einer Laufzeit, die der jeweiligen Restlaufzeit der Teilschuldverschreibungen entspricht, ersucht, jedoch unter Berücksichtigung des jeweiligen Fälligkeitstages des entsprechenden Credit Default Swap, derzeit der 20. eines jeden Kalendermonats. Wenn mindestens zwei Banken Geldseiten quotiert haben, so legt die Berechnungsstelle die Geldseite der Prämie des betreffenden Credit Default Swaps für den betreffenden Bankarbeitstag durch Bildung des arithmetischen Mittels der ihr genannten Geldseiten fest.

S_0 einen Satz von [•] % p.a.

L den Hebel (Leverage) mit einem Wert von [•];

RL die Restlaufzeit der Teilschuldverschreibungen (in vollen Jahren) bei Eintritt der entsprechenden Restlaufzeitbezogenen Credit Default Swap Level-Überschreitung.

Der zu zahlende Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag.

(4) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Teilschuldverschreibungen am regulierten Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und wieder zu verkaufen.

§ 5

Kündigung durch die Anleihegläubiger

(1) Die Teilschuldverschreibungen sind sowohl für die Anleihegläubiger als auch für die Emittentin nicht ordentlich kündbar. Die Wahrnehmung der in §§ 3 und 4 dieser Anleihebedingungen beschriebenen Rechte durch die Emittentin gilt nicht als Kündigung.

(2) Jeder Anleihegläubiger ist jedoch berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag, zuzüglich etwaiger bis zum Tag der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- (a) die Emittentin Beträge, die auf die Teilschuldverschreibungen zu leisten sind, nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem maßgeblichen Zinszahlungs- oder Endfälligkeitstag zahlt; **sofern die Emittentin beim Eintritt eines Kreditereignisses oder beim Eintritts einer Restlaufzeitlaufzeitbezogenen Credit Default Swap Level-Überschreitung gemäß § 3 dieser Anleihebedingungen von ihrer Verpflichtung, Zinsen zu zahlen und gemäß § 4 dieser Anleihebedingungen von ihrer Verpflichtung, die Teilschuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückzahlen, frei wird, stellt die Nichtzahlung der entsprechenden Beträge keine Nichtleistung im Sinne dieses Absatzes dar**, oder
- (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus diesen Anleihebedingungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder
- (c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
- (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
- (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(3) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz (2) ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Teilschuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 6

Zahlungen

(1) Die Hauptzahlstelle verpflichtet sich unwiderruflich, vorbehaltlich der Regelungen in den §§ 3, 4 und 5 dieser Anleihebedingungen, Kapital und/oder Zinsen bei Fälligkeit in [Euro] [andere Währung einfügen •] zu zahlen.

(2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Hauptzahlstelle an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Hauptzahlstelle wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

§ 7

Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf 10 Jahre abgekürzt und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Teilschuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 8

Status

Die Teilschuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 9

Schuldnerwechsel

(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft („Neue Emittentin“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:

- (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in [Euro][andere Währung einfügen •] an den Verwahrer transferieren kann und
- (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
- (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
- (d) die Emittentin entweder (für diesen Fall auch „Garantin“ genannt) unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Anleihebedingungen garantiert oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen gewährleistet ist.

(2) Ein solcher Schuldnerwechsel ist gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

(3) Im Falle eines solchen Schuldnerwechsels gilt

- (a) jede Nennung der Emittentin in diesen Anleihebedingungen als auf die Neue Emittentin bezogen und
- (b) soll das Recht der Anleihegläubiger, entsprechend § 5 dieser Anleihebedingungen ihre Teilschuldverschreibungen zur sofortigen Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu kündigen, auch gegeben sein, wenn eines der in § 5 Absatz (2) (c) bis (e) dieser Anleihebedingungen genannten Ereignisse in Bezug auf die Garantin eintritt.

(4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 9 dieser Anleihebedingungen erneut.

§ 10

Bekanntmachungen

(1) Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen, mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[(2) **[Im Fall von Teilschuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, einfügen:** Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind – soweit das Regelwerk der [Luxemburger Wertpapierbörse] [andere Börse einfügen] dies verlangt – in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in [dem Großherzogtum Luxemburg] [anderes Land einfügen], voraussichtlich [dem *[Luxemburger Wort]*]/[Tageblatt]] [andere Zeitung einfügen] zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen, mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]

[(3) Soweit dies Bekanntmachungen über den Zinssatz betrifft oder die Regeln der [Luxemburger Wertpapierbörse] [andere Börse einfügen] es zulassen, kann die Emittentin eine Zeitungsveröffentlichung nach Absatz (2) durch eine Bekanntmachung an den Verwahrer zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzen; jede derartige Bekanntmachung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Bekanntmachung an den Verwahrer als den Anleihegläubigern mitgeteilt.]

§ 11

Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 12

Steuern

Sämtliche auf die Teilschuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 13

Anwendbares Recht/Gerichtsstand/Gerichtliche Geltendmachung

(1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin (auch in ihrer Funktion als Berechnungsstelle[, Zinsermittlungsstelle] und Hauptzahlstelle) [sowie der Zahlstelle] und der Anleihegläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren („Rechtsstreitigkeiten“) im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Jeder Anleihegläubiger von Teilschuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Teilschuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Teilschuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Teilschuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Verwahrer eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Teilschuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Verwahrers oder der Lagerstelle des Verwahrers bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Teilschuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Teilschuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

§ 15

Auslegung

Diese Anleihebedingungen unterliegen der allgemeinen Auslegung. Auf die sachliche Anlehnung der Anleihebedingungen an die Bestimmungen der 2003 von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. veröffentlichten „ISDA Credit Derivatives Definitions“ wird hingewiesen.

[EUR • DZ BANK Reverse Corporate Bond Linked Debt (Reverse COBOLD •) [• %] [variabel verzinsliche] Anleihe mit [Mindestzinssatz] [und] [Höchstzinssatz] [und] Barausgleich (first to default) in Bezug auf [das] [die] Referenzunternehmen [• , •] von 200 • /200 • -Emission • - (Credit Linked Notes)]

[EUR • DZ BANK Reverse Bank Linked Notes (Reverse BALINO •) [• %] [variabel verzinsliche] Anleihe mit [Mindestzinssatz] [und] [Höchstzinssatz] [und] Barausgleich (first to default) in Bezug auf [das] [die] Referenzkreditinstitut[e] [• , •] von 200 • /200 • -Emission • - (Credit Linked Notes)]

Anleihebedingungen Reverse COBOLD/BALINO TYP 1

Die nachfolgend aufgeführten Anleihebedingungen gelten für die Teilschuldverschreibungen in der Form, wie sie durch die Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen des Angebots vervollständigt oder ergänzt werden. Die Leerstellen in den auf die Teilschuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen dieser Anleihebedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen des Angebots enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen des Angebots die Vervollständigung oder Ergänzung einzelner Bestimmungen in diesen Anleihebedingungen vorsehen, gelten die betreffenden Bestimmungen der Anleihebedingungen als entsprechend vervollständigt oder ergänzt. Alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Anleihebedingungen, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen des Angebots nicht ausdrücklich genannt sind, gelten im Hinblick auf das entsprechende Angebot als aus den Anleihebedingungen gestrichen.

§ 1 Definitionen

Anleihe bezeichnet die

[EUR • DZ BANK Reverse Corporate Bond Linked Debt (Reverse COBOLD •) [• %] [variabel verzinsliche] Anleihe mit [Mindestzinssatz] [und] [Höchstzinssatz] [und] Barausgleich (first to default) in Bezug auf [das] [die] Referenzunternehmen [• , •] von 200 • /20 • • -Emission • - (Credit Linked Notes)].

[EUR • DZ BANK Reverse Bank Linked Notes (Reverse BALINO •) [• %] [variabel verzinsliche] Anleihe mit [Mindestzinssatz] [und] [Höchstzinssatz] [und] Barausgleich (first to default) in Bezug auf [das] [die] Referenzkreditinstitut[e] [• , •] von 200 • /20 • • -Emission • - (Credit Linked Notes)].

Anleihegläubiger bezeichnet jeden Inhaber einer oder mehrerer Teilschuldverschreibungen.

Bankarbeitstag bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln.

Barausgleichsbetrag bezeichnet einen Betrag in Euro je Teilschuldverschreibung, der sich ergibt aus der Differenz von (A) und (B), wobei

(A) [•] % des Nennbetrages einer Teilschuldverschreibung

und

(B) dem [• fachen des] Nennbetrag[es] einer Teilschuldverschreibung multipliziert mit dem Marktwert der von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung am Bewertungstag, ausgedrückt als Prozentsatz, entspricht.

Die Auszahlung des Barausgleichsbetrags je Teilschuldverschreibung erfolgt bis spätestens zum Barausgleichstermin über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Anleihegläubiger gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Teilschuldverschreibungen. Die Emittentin ist verpflichtet, die Auszahlung des festgelegten Barausgleichsbetrags und den Marktwert für die von der Emittentin bestimmten [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung je Teilschuldverschreibung sowie alle eingeholten Quotierungen und die exakte Berechnung des Marktwertes gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

Barausgleichsmittelung bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin, dass sie einen Barausgleichsbetrag zahlt. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Barausgleichsmittelung innerhalb von 60 Kalendertagen nach Veröffentlichung der betreffenden Kreditereignis-Mitteilung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

Barausgleichstermin ist ein von der Emittentin zu bestimmender Bankarbeitstag, der in dem Zeitraum zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Barausgleichsmittelung (ausschließlich) und dem 65. Bankarbeitstag (einschließlich) nach dem Tag der Veröffentlichung der Barausgleichsmittelung liegt.

Berechnungsstelle bezeichnet die Emittentin.

Best Verfügbare Informationen („Best Available Information“) bezeichnet

- (a) Informationen (einschließlich der nicht-konsolidierten pro-forma Finanzausweise, die von der Annahme ausgehen, dass das maßgebliche Nachfolgeereignis eingetreten ist), die von [dem] [den] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[en]] [seiner] [ihren jeweils] obersten Wertpapieraufsichtsbehörde[n] oder zuständigen Wertpapierbörse[n] zur Verfügung gestellt werden, oder solche Informationen, die von [dem] [den] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstituten] [seinen] [ihren jeweiligen] Aktionären, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung für ein Nachfolgeereignis notwendig ist, zur Verfügung gestellt werden; oder, für den Fall, dass Informationen später als die nicht-konsolidierten pro-forma Finanzausweise, aber vor der Bestimmung des Nachfolgeunternehmens durch die Emittentin, zur Verfügung gestellt werden, jede andere schriftliche Information, die von [dem] [den] [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut[en]] [seiner] [ihren jeweils] obersten Wertpapieraufsichtsbehörde[n] oder zuständigen Wertpapierbörse[n] zur Verfügung gestellt werden oder solche Informationen, die von [dem] [den] [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut[en]] [seinen] [ihren jeweiligen] Aktionären, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung für ein Nachfolgeereignis notwendig ist, zur Verfügung gestellt werden; oder
- (b) für den Fall, dass [das] [ein] [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] keine Informationen bei seiner obersten Wertpapieraufsichtsbehörde oder zuständigen Wertpapierbörse einreichen muss oder seinen [jeweiligen] Aktionären, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung für ein Nachfolgeereignis notwendig ist,

keine Informationen zur Verfügung stellen muss, öffentlich zugängliche Informationen, die die Emittentin nach eigener Ansicht in die Lage versetzen, [ein] Nachfolgeunternehmen zu bestimmen.

Informationen, die erst 14 Kalendertage nach dem Tag des rechtsverbindlichen In-Kraft-Tretens des Nachfolgeereignisses verfügbar sind, gelten nicht als Best Verfügbare Informationen.

Bewertungstag ist der 5. Bankarbeitstag nach Veröffentlichung der Barausgleichsmittelung.

Depotbank bezeichnet jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrgeschäft zu betreiben und bei der bzw. bei dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Teilschuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Verwahrers.

Dividendenpapiere („Equity Securities“) bezeichnet:

- (a) im Falle einer Wandelanleihe, Dividendenpapiere (einschließlich Options- und Bezugsrechte) des jeweiligen Schuldners einer solchen Wandelanleihe oder Depothinterlegungsscheine, die solche Dividendenpapiere des Schuldners einer solchen Wandelanleihe verkörpern (*depository receipts*), zusammen mit sonstigen Vermögenswerten, die von Zeit zu Zeit an die Inhaber solcher Dividendenpapiere verteilt oder den Inhabern solcher Dividendenpapiere zur Verfügung gestellt werden;
- (b) im Falle einer Umtauschanleihe, Dividendenpapiere (einschließlich Options- und Bezugsrechte) einer Kapitalgesellschaft, die nicht mit dem jeweiligen Schuldner der Umtauschanleihe identisch ist, oder Depothinterlegungsscheine, die solche Dividendenpapiere einer Kapitalgesellschaft, die nicht mit dem jeweiligen Schuldner der Umtauschanleihe identisch ist, verkörpern (*depository receipts*), zusammen mit sonstigen Vermögenswerten, die von Zeit zu Zeit an die Inhaber solcher Dividendenpapiere verteilt oder den Inhabern solcher Dividendenpapiere zur Verfügung gestellt werden.

Emittentin bezeichnet die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland oder die gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen gegebenenfalls an ihre Stelle tretende Neue Emittentin.

Endfälligkeitstag bezeichnet den • . • 200 • .

Ersatz-Referenzverbindlichkeit („Substitute Reference Obligation“) bezeichnet eine an die Stelle [der] [einer] Referenzverbindlichkeit tretende Verpflichtung, die von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmt werden kann, sofern [die] [eine] Referenzverbindlichkeit vor dem Endfälligkeitstag der Teilschuldverschreibungen vollständig zurückgezahlt wird oder nach Ansicht der Emittentin

- (a) die unter der [maßgeblichen] Referenzverbindlichkeit geschuldeten Beträge vor dem Endfälligkeitstag der Teilschuldverschreibungen durch außerplanmäßige Rückzahlung oder auf andere Weise wesentlich verringert werden, oder
- (b) die [maßgebliche] Referenzverbindlichkeit eine Zugrundeliegende Verpflichtung unter einer Qualifizierte Garantie [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] ist und die rechtlichen Wirkungen und die Durchsetzbarkeit dieser Qualifizierten Garantie auf andere Weise als durch das Bestehen oder den Eintritt eines Kreditereignisses vor dem Endfälligkeitstag der Teilschuldverschreibungen aufhören zu bestehen, oder
- (c) [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] vor dem Endfälligkeitstag der Teilschuldverschreibungen die Referenzverbindlichkeit aus einem anderen Grund als durch den Eintritt eines Kreditereignisses nicht mehr schuldet.

Die Ersatz-Referenzverbindlichkeit muss ein Inhaberpapier sein, das vor oder nach dem Valutierungstag der Anleihe begeben wurde bzw. begeben wird und mit der [jeweiligen] Referenzverbindlichkeit gleichrangig ist. Die Ersatz-Referenzverbindlichkeit muss eine Verpflichtung des [jeweiligen] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] (entweder direkt oder als eine auf Zahlung gerichtete Qualifizierte Garantie) darstellen. Existiert eine solche gleichrangige Ersatz-Referenzverbindlichkeit nicht, hat die Emittentin das Recht, eine gegenüber der [jeweiligen] Referenzverbindlichkeit höherrangige Ersatz-Referenzverbindlichkeit zu wählen. Die Emittentin ist verpflichtet, die Ersetzung der [maßgeblichen] Referenzverbindlichkeit durch eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

[Bei variabler Verzinsung einfügen: EURIBOR bezeichnet die European Interbank Offered Rate.]

[Bei variabler Verzinsung einfügen: EURIBOR-Panel bezeichnet die Banken mit den größten Geschäftsvolumina im Euro-Geldmarkt. Das EURIBOR-Panel setzt sich zusammen aus:

- Banken mit Sitz in EU-Staaten, die von Anfang an den Euro als gesetzliche Währung eingeführt haben;
- Banken mit Sitz in EU-Staaten, die nicht von Anfang an den Euro als gesetzliche Währung eingeführt haben;
- großen internationalen Banken aus Nicht-EU-Staaten mit bedeutenden Euro-Geldmarkt Operationen.]

Euro bezeichnet die Währung, die am 01. Januar 1999 aufgrund des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft, ergänzt durch den Vertrag über die Europäische Union, eingeführt wurde.

Euro-Vorgänger-Währungen bezeichnet die Währungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am 01. Januar 2002 durch den Euro ersetzt wurden oder zukünftig ersetzt werden.

Gewichtete Durchschnittsquotierung („Weighted Average Quotation“) bezeichnet, unter Beachtung der Quotierungsmethode, den gewichteten Durchschnitt der verbindlichen Quotierungen, die von Händlern um ca. 11:00 Uhr am Sitz der Berechnungsstelle am Bewertungstag (soweit vernünftigerweise praktikabel) eingeholt werden, und zwar jeweils für den ausstehenden Gesamtnominalbetrag der von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung, der jeweils so hoch wie möglich aber geringer als der Quotierungsbetrag ist (aber gleich dem Mindestquotierungsbetrag oder, sollte es keine Quotierung in gleicher Höhe des Mindestquotierungsbetrags geben, Quotierungen, die dem Mindestquotierungsbetrag so nahe kommen wie möglich) und deren Gesamtbetrag gleich oder größer als • % des Quotierungsbetrages ist.

Händler („Dealer“) bezeichnet einen Händler (der nicht der Emittentin oder einem verbundenen Unternehmen der Emittentin angehört), der die von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmte [maßgebliche] Lieferbare Wertpapiergattung, für die Quotierungen eingeholt werden, handelt.

Hauptzahlstelle bezeichnet die Emittentin.

Insolvenz („Bankruptcy“): Insolvenz liegt bei [dem] [einem] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] vor, wenn

- (a) [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] aufgelöst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (b) [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder die Zahlungsunfähigkeit in einem gerichtlichen, aufsichtsbehördlichen oder sonstigen administrativen Verfahren schriftlich eingesteht;
- (c) [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] eine Übertragung seines gesamten Vermögens oder eine sonstige Vereinbarung oder einen Vergleich in Bezug auf sein gesamtes Vermögen mit seinen oder zugunsten seiner Gläubiger vereinbart bzw. trifft;
- (d) über [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder ein vergleichbares Verfahren bezüglich eines sonstigen, die Rechte der Gläubiger betreffenden Rechts eingeleitet wird, oder bezüglich [des] [eines] [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes] ein Antrag auf Abwicklung oder Liquidation gestellt wird und in beiden vorgenannten Fällen
 - (i) dies entweder zu einer Insolvenz- oder Konkursfeststellung, dem Erlass einer Rechtsschutzanordnung oder der Anordnung der Abwicklung oder der Liquidation führt, oder
 - (ii) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird;
- (e) [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] einen Beschluss gefasst hat zum Zwecke seiner Abwicklung, Liquidation oder seiner Unterstellung unter einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder Sachwalter, es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung;
- (f) [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder seine gesamten oder wesentlichen Teile seiner Vermögensgegenstände beantragt oder einer solchen unterstellt wird;
- (g) eine besicherte Partei alle oder einen wesentlichen Teil aller Vermögensgegenstände [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] in Besitz nimmt oder hinsichtlich aller oder einem wesentlichen Teil aller Vermögensgegenstände [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und nicht innerhalb von 30 Kalendertagen danach der Besicherte den Besitz verliert oder ein solches Verfahren abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird;
- (h) ein auf [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] bezogenes Ereignis eintritt, welches nach den anwendbaren Vorschriften jedweder Rechtsordnung eine den in den vorstehenden Absätzen (a) bis (g) (einschließlich) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.

Kreditereignis („Credit Event“) bezeichnet Insolvenz, Nichtzahlung oder Schuldenrestrukturierung. Sofern die übrigen Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses vorliegen, ist der Eintritt eines Kreditereignisses unabhängig davon, ob ein Kreditereignis direkt oder indirekt entsteht oder einer Einwendung unterliegt, die beruht auf

- (a) einem Mangel oder behaupteten Mangel an der Befugnis oder der Fähigkeit [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes], eine Verbindlichkeit einzugehen oder eines Dritten, eine Zugrundeliegende Verpflichtung einzugehen; und / oder
- (b) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Ungesetzlichkeit, Unmöglichkeit oder Unwirksamkeit einer Verbindlichkeit oder, sofern maßgeblich, einer Zugrundeliegenden Verpflichtung; und / oder
- (c) der Anwendung oder Interpretation eines Gesetzes, einer Anordnung oder einer Regelung durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde oder ein vergleichbares Verwaltungs- oder Gerichtsorgan, dessen Zuständigkeit aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung, eines Erlasses, einer Regelung oder einer Bekanntmachung gegeben ist oder zu sein scheint; und / oder
- (d) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, die von einer Währungs- oder sonstigen Behörde vorgenommen werden.

Kreditereignis-Mitteilung („Credit Event Notice“) bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Anleihegläubiger, in der ein Kreditereignis beschrieben wird, welches an oder nach dem Valutierungstag und vor dem Endfälligkeitstag eingetreten ist. Das Kreditereignis, welches in der Kreditereignis-Mitteilung beschrieben wird, muss am Tag der Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung nicht mehr bestehen. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Kreditereignis-Mitteilung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

Lieferbare Wertpapiergattung

- (1) Lieferbare Wertpapiergattung bezeichnet nach billigem Ermessen der Emittentin
 - (a) die [jeweilige] Referenzverbindlichkeit, oder
 - (b) jede Ersatz-Referenzverbindlichkeit, oder
 - (c) jede gegenwärtige oder zukünftige ausgegebene oder garantierte Emission von Schuldverschreibungen des jeweiligen [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes], die
 - (i) im Hinblick auf die Rangfolge der Zahlungsverpflichtung mindestens im gleichen Rang mit einer Referenzverbindlichkeit bzw. Ersatz-Referenzverbindlichkeit des jeweiligen [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes] steht;
 - (ii) und in der gesetzlichen Währung der Vereinigten Staaten von Amerika oder Kanadas oder Japans oder des Vereinigten Königreichs oder der Schweiz oder in Euro oder einer Euro-Vorgänger-Währung denominiert ist;
 - (iii) im Hinblick auf die Zahlungsmodalitäten eine Struktur aufweist, bei der die zu zahlenden Beträge nicht durch den Eintritt oder Nichteintritt einer Bedingung reduziert werden dürfen;
 - (iv) ein börsennotiertes Inhaberpapier ist, deren Lieferung und Zahlungen über international anerkannte Clearingsysteme abgewickelt werden; und

- (v) eine Stückelung hat, bei der der Nominalbetrag einer Schuldverschreibung kleiner oder gleich dem Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung ist.
- (2) Die Qualifizierung als eine Lieferbare Wertpapiergattung ist nicht dadurch ausgeschlossen,
 - (a) dass die Lieferbare Wertpapiergattung eine Wandelanleihe oder eine Umtauschanleihe ist, solange das Recht, die Lieferbare Wertpapiergattung zu wandeln oder umzutauschen oder von dem jeweiligen [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] zu verlangen, die Lieferbare Wertpapiergattung zu kaufen oder zurückzuzahlen (falls das jeweilige [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, den Kauf- oder Rückzahlungspreis insgesamt oder teilweise in Dividendenpapieren zu zahlen), bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der maßgeblichen Barausgleichsmittelteilung noch nicht ausgeübt worden ist (oder die Ausübung eines solchen Rechts wirksam wieder aufgehoben wurde); oder
 - (b) dass die Lieferbare Wertpapiergattung eine Zuwachsanleihe ist.
- (3) Falls die Emittentin die Berechnung des Barausgleichsbetrags auf Basis einer Lieferbaren Wertpapiergattung in Form einer Wandelanleihe, Umtauschanleihe oder Zuwachsanleihe vorzunehmen beabsichtigt, gelten in Bezug auf die [maßgebliche] Lieferbare Wertpapiergattung, abweichend von den ansonsten anwendbaren Bestimmungen, die folgenden Regelungen:
 - (a) in Bezug auf eine Zuwachsanleihe bezeichnet „ausstehender Nominalbetrag“ den Zugewachsenen Betrag;
 - (b) in Bezug auf eine Umtauschanleihe, die keine Zuwachsanleihe ist, schließt „ausstehender Nominalbetrag“ sämtliche Beträge aus, die nach den Bedingungen dieser Umtauschanleihe im Hinblick auf den Wert von Dividendenpapieren, in die eine solche Umtauschanleihe umtauschbar ist, möglicherweise zahlbar wären;
 - (c) sofern eine Quotierung, die als Prozentsatz des bei Fälligkeit zahlbaren Betrags ausgedrückt ist, für eine Zuwachsanleihe eingeholt wird, wird eine solche Quotierung zum Zwecke der Bestimmung des Marktwerts stattdessen als Prozentsatz des ausstehenden Nominalbetrags (wie in Absatz (a) definiert) ausgedrückt.

Marktwert („Market Value“) entspricht in Bezug auf die von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmte [maßgebliche] Lieferbare Wertpapiergattung am Bewertungstag folgendem Wert:

- (a) werden mehr als drei Vollquotierungen eingeholt, dem arithmetischen Mittel dieser Vollquotierungen, wobei die höchsten und niedrigsten Werte zu streichen sind (sollten mehrere Vollquotierungen den selben höchsten und niedrigsten Wert haben, wird je eine dieser höchsten und niedrigsten Vollquotierungen gestrichen);
- (b) werden exakt drei Vollquotierungen eingeholt, die nach Streichung der höchsten und niedrigsten Vollquotierung verbleibende Vollquotierung (sollten mehr als eine Vollquotierung denselben höchsten oder niedrigsten Wert hat, wird eine dieser höchsten oder niedrigsten Werte gestrichen);
- (c) werden exakt zwei Vollquotierungen eingeholt, dem arithmetischen Mittel dieser beiden Vollquotierungen;
- (d) werden weniger als zwei Vollquotierungen und eine Gewichtete Durchschnittsquotierung eingeholt, gilt diese Gewichtete Durchschnittsquotierung;
- (e) werden innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nicht mindestens zwei Vollquotierungen und auch keine Gewichtete Durchschnittsquotierung für einen Bankarbeitstag innerhalb dieser Frist eingeholt, so gilt ein Betrag, den die Berechnungsstelle am nächstfolgenden Bankarbeitstag bestimmt, an dem mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung eingeholt werden können; und
- (f) werden innerhalb von weiteren fünf Bankarbeitstagen nicht mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung für einen Bankarbeitstag innerhalb dieser Frist eingeholt, so ist die von einem Händler am letzten Bankarbeitstag dieser Frist eingeholte einzelne Vollquotierung maßgeblich oder, sofern keine Vollquotierung eingeholt werden kann, für den Teil des Quotierungsbetrags, für den eine solche Quotierung eingeholt werden kann, jede verbindliche Quotierung, die von einem Händler am letzten Bankarbeitstag dieser Frist gestellt wird und null für den Teil des Quotierungsbetrags, für den keine verbindliche Quotierung eines Händlers eingeholt werden kann.

Mindestquotierungsbetrag („Minimum Quotation Amount“) bezeichnet entweder

- (a) USD 1.000.000 (oder den Gegenwert in der Währung der von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung) oder
- (b) den Quotierungsbetrag,

je nachdem, welcher Betrag niedriger ist.

Mitteilungszeitraum („Notice Delivery Period“) bezeichnet den Zeitraum ab dem Valutierungstag (einschließlich) bis zu dem Datum, welches 14 Kalendertage nach dem Endfälligkeitstag (ausschließlich) liegt.

Nachfolgeereignis („Succession Event“) bezeichnet einen Zusammenschluss, eine Ab- oder Aufspaltung (gleichgültig, ob durch freiwilligen Umtausch oder auf andere Art und Weise), eine Verschmelzung mit einer anderen juristischen Person, eine Übertragung (von Rechten oder Pflichten oder beidem) oder ein anderes ein [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] betreffendes vergleichbares Ereignis, durch welches eine juristische Person aufgrund Gesetzes oder Vereinbarung in Verpflichtungen einer anderen eintritt. Ein Eintritt liegt auch dann vor, wenn eine juristische Person Anleihen begibt und diese in Relevante Verbindlichkeiten eines [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] getauscht wurden.

Nachfolgeunternehmen („Successor“) ist oder sind der oder die nach den folgenden aufgeführten Regelungen bestimmten Rechtsnachfolger [des] [eines] [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes]:

- (a) Übernimmt aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein Rechtsnachfolger direkt oder indirekt 75 % oder mehr der Relevanten Verbindlichkeiten [des] [eines] [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes], ist dieser Rechtsnachfolger alleiniges Nachfolgeunternehmen.
- (b) Übernimmt aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein Rechtsnachfolger direkt oder indirekt mehr als 25 %, aber weniger als 75 % der Relevanten Verbindlichkeiten [des] [eines] [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes] und verbleiben nicht mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem [jeweiligen] [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut], ist der Rechtsnachfolger, der mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, alleiniges Nachfolgeunternehmen.

- (c) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] und verbleiben nicht mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem [jeweiligen] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut], so sind diese Rechtsnachfolger, die mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, jeweils Nachfolgeunternehmen.
- (d) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses mehrere als ein Rechtsnachfolger direkt oder indirekt mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] und verbleiben gleichwohl mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem [jeweiligen] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut], so sind diese Rechtsnachfolger sowie das [jeweilige] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] jeweils Nachfolgeunternehmen.
- (e) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt Teile von Relevanten Verbindlichkeiten [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes], aber keiner dieser Rechtsnachfolger übernimmt mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des [jeweiligen] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] und das [jeweilige] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] besteht weiter, so gibt es kein Nachfolgeunternehmen.
- (f) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes], aber keiner dieser Rechtsnachfolger übernimmt mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des [jeweiligen] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] und das [jeweilige] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] hört auf zu existieren, so ist alleiniges Nachfolgeunternehmen entweder derjenige Rechtsnachfolger, der Schuldner des größten prozentualen Anteils der übernommenen Relevanten Verbindlichkeiten des [jeweiligen] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] geworden ist, oder, wenn auf mehrere Rechtsnachfolger der gleiche prozentuale Anteil an Relevanten Verbindlichkeiten des [jeweiligen] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] entfällt, derjenige Rechtsnachfolger als, der Schuldner des größten prozentualen Anteils der Verpflichtungen des [jeweiligen] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] geworden ist.

Nachdem die Emittentin von einem entsprechenden Nachfolgeereignis Kenntnis erlangt hat, wird die Emittentin in angemessener Zeit (jedoch nicht früher als 14 Kalendertage nach dem Tag des rechtmäßigen In-Kraft-Tretens des Nachfolgeereignisses) bestimmen, und zwar mit Wirkung ab dem Tag, an dem das Nachfolgeereignis in Kraft getreten ist, ob die in den Absätzen (a) bis (e) maßgeblichen Schwellenprozentsätze erreicht wurden oder welcher Rechtsnachfolger gemäß Absatz (f) als Nachfolgeunternehmen gilt. Die Emittentin wird im Rahmen der Berechnung der Prozentsätze zur Bestimmung, ob die oben aufgeführten maßgeblichen Schwellenprozentsätze erreicht worden sind oder welcher Rechtsnachfolger gemäß Absatz (f) als Nachfolgeunternehmen gilt, bezüglich jeder Relevanten Verbindlichkeit, die in diese Berechnung mit einfließt, die Höhe jeder Relevanten Verbindlichkeit zugrunde legen, wie diese in den Best Verfügbaren Informationen aufgeführt ist. Die Emittentin ist verpflichtet, ein Nachfolgeereignis gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

Wurden ein oder mehrere Nachfolgeunternehmen für [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] bestimmt und hat eines oder haben mehrere solcher Nachfolgeunternehmen die [maßgebliche] Referenzverbindlichkeit nicht übernommen, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit bestimmen.

Nachfrist („Grace Period“) bezeichnet:

- (a) vorbehaltlich nachstehendem Absatzes (b) die Frist, die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen Verbindlichkeit verstreichen muss, bevor ein Gläubiger zur Kündigung wegen Nichtzahlung berechtigt ist. Es gelten die Bedingungen der maßgeblichen Verbindlichkeit am Valutierungstag der Anleihe oder, falls später, im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der maßgeblichen Verbindlichkeit;
- (b) sofern am Valutierungstag der Anleihe oder, falls später, zum Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der maßgeblichen Verbindlichkeit nach den Bedingungen der maßgeblichen Verbindlichkeit keine Nachfrist für Zahlungen auf die maßgebliche Verbindlichkeit vereinbart ist, oder nur eine Nachfrist vereinbart ist, die kürzer als drei Nachfrist-Bankarbeitstage ist, wird eine Zahlungsfrist von drei Nachfrist-Bankarbeitstagen für die maßgebliche Verbindlichkeit als anwendbar unterstellt, vorausgesetzt jedoch, dass die so unterstellte Nachfrist spätestens am Endfälligkeitstag der Anleihe endet.

Nachfrist-Bankarbeitstag („Grace Period Business Day“) ist jeder Tag, an dem die Banken an dem/den in den Bedingungen der maßgeblichen Verbindlichkeit genannten Finanzplatz/Finanzplätzen für Zahlungen einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind. Sofern sich in der maßgeblichen Verbindlichkeit keine Regelung findet, gilt der Finanzplatz der Verbindlichkeitenwährung als vereinbart.

Nachrangigkeit („Subordination“) bezeichnet, bezogen auf das Verhältnis einer Verbindlichkeit (die „Nachrangige Verbindlichkeit“) zu einer anderen Verbindlichkeit (die „Vorrangige Verbindlichkeit“) [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes], eine vertragliche, treuhänderische oder ähnliche Vereinbarung, die vorsieht, dass

- (a) infolge der Liquidation (*liquidation*), Auflösung (*dissolution*), Reorganisation (*reorganization*) oder Abwicklung (*winding-up*) [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] Forderungen der Gläubiger der Vorrangigen Verbindlichkeit vor den Forderungen der Gläubiger der Nachrangigen Verbindlichkeit erfüllt werden, oder
- (b) die Gläubiger der Nachrangigen Verbindlichkeit nicht berechtigt sind, Zahlungen in Bezug auf ihre Forderungen zu erhalten oder einzubehalten, solange [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] unter der Vorrangigen Verbindlichkeit in Zahlungsrückstand oder sonstigem Verzug ist.

Für die Nachrangigkeit sind Rangfolgen, die sich kraft Gesetzes oder aus Sicherheiten oder Kreditunterstützungen oder anderen Kreditverbesserungsmaßnahmen ergeben, nicht maßgeblich.

Nennbetrag bezeichnet den Betrag einer jeden Teilschuldverschreibung von EUR • .

Nichtzahlung („Failure to Pay“) liegt vor, wenn nach Ablauf der auf die betreffende Verbindlichkeit anwendbaren Nachfrist (nach Eintritt etwaiger aufschiebender Bedingungen für den Beginn einer solchen Nachfrist) [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] es unterlässt, Zahlungen bei Fälligkeit und am jeweiligen Erfüllungsort der jeweiligen Verbindlichkeit nach Maßgabe der für die jeweilige Verbindlichkeit zum Zeitpunkt der Nichtzahlung maßgeblichen Bedingungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens dem Zahlungserfordernis aus einer oder mehreren Verbindlichkeiten entspricht.

Öffentlich Zugängliche Informationen („Publicly Available Information“) sind

- (a) Informationen, welche die für die Feststellung des Eintritts des in der Kreditereignis-Mitteilung beschriebenen Kreditereignisses bedeutsamen Tatsachen hinreichend bestätigen und die
 - (i) in mindestens zwei Öffentlichen Informationsquellen veröffentlicht worden sind, unabhängig davon, ob ein Leser oder Benutzer dieser Öffentlichen Informationsquelle eine Gebühr dafür zu zahlen hat, dass er diese Informationen erhält; sofern jedoch die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen als einzige Quelle dieser Informationen bezeichnet wird, gelten sie nicht als Öffentlich Zugängliche Informationen, es sei denn, die Emittentin oder das mit ihr

verbundene Unternehmen handelt in seiner Eigenschaft als Treuhänder (*Trustee*), Emissionsstelle (*Fiscal Agent*), Verwaltungsstelle, Clearingstelle oder Zahlstelle für eine Verbindlichkeit; und/oder

- (ii) Informationen sind, die erhalten oder veröffentlicht worden sind von
 - (A) [dem] [einem] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] und/oder
 - (B) einem Treuhänder, einer Emissionsstelle, einer Verwaltungsstelle, einer Clearingstelle oder einer Zahlstelle für eine Verbindlichkeit; und/oder
 - (iii) Informationen sind, die enthalten sind in einem Antrag oder einer Eingabe zur Einleitung eines unter Buchstabe (b) der Definition „Insolvenz“ in diesem § 1 dieser Anleihebedingungen genannten Verfahrens gegen bzw. durch [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut]; und/oder
 - (iv) Informationen sind, die enthalten sind in einer Anordnung, einem Dekret oder einer Mitteilung oder einem Antrag, unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung, eines Gerichts, eines Tribunals, einer Aufsichtsbehörde, einer Wertpapierbörse oder einer vergleichbaren Verwaltungs-, Aufsichts- oder Justizbehörde.
- (b) Im Hinblick auf die in den Unterabschnitten (ii), (iii) und (iv) des vorangehenden Absatzes (a) beschriebenen Informationen ist die Emittentin berechtigt, davon auszugehen, dass die ihr offengelegten Informationen ohne Verstoß gegen etwaige gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen bezüglich der Vertraulichkeit der Informationen zur Verfügung gestellt worden sind und dass die Partei, die diese Informationen zur Verfügung gestellt hat, weder Schritte unternommen hat noch vertragliche oder sonstige Vereinbarungen mit [dem] [einem] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] oder einem mit dem [entsprechenden] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] verbundenen Unternehmen getroffen hat, gegen die durch die Offenlegung solcher Informationen verstoßen würde oder die die Offenlegung solcher Informationen verhindern würde.
- (c) Es ist nicht erforderlich, dass die Öffentlich Zugänglichen Informationen bestätigen, dass ein Kreditereignis
- (i) die Voraussetzungen eines Zahlungserfordernisses oder eines Schwellenbetrages erfüllt, oder
 - (ii) die subjektiven Voraussetzungen erfüllt, die in einzelnen Kreditereignissen spezifiziert sind.

Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung („Notice of Publicly Available Information“) bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Anleihegläubiger, in der Öffentlich Zugängliche Informationen zitiert werden, durch die der Eintritt eines Kreditereignisses bestätigt wird, das in der Kreditereignis-Mitteilung beschrieben ist. Die Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung muss eine Kopie oder eine hinreichend detaillierte Beschreibung der betreffenden Öffentlich Zugänglichen Informationen enthalten. Sofern die Kreditereignis-Mitteilung Öffentlich Zugängliche Informationen zitiert, gilt die Kreditereignis-Mitteilung als Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

Öffentliche Informationsquelle („Public Source“) ist jede Dow Jones Telerate-Bildschirmseite, die Frankfurter Allgemeine Zeitung, die Börsen-Zeitung, die Nihon Keizai Shinbun, die New York Times, das Wall Street Journal, die Financial Times oder irgendeine andere international anerkannte, veröffentlichte oder elektronisch angezeigte Quelle für Finanznachrichten, unabhängig davon, ob der Leser oder Benutzer für den Erhalt einer solchen Information eine Gebühr zu zahlen hat.

Qualifizierte Garantie („Qualifying Guarantee“) ist jede in Schriftform abgefasste unwiderrufliche Verpflichtung [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes], alle fälligen Beträge für eine zum Zeitpunkt des Eintritts eines Kreditereignisses nicht nachrangige Verpflichtung eines Dritten (**„Zugrundeliegende Verpflichtung“**) zu zahlen soweit die in Schriftform abgefasste unwiderrufliche Verpflichtung und die Zugrundeliegende Verpflichtung zusammen übertragbar sind. Unter den Begriff der Qualifizierten Garantie fallen jedoch nicht Versicherungen für Forderungen (*financial guarantee insurance policy*), Bankavale (*surety bonds, letter of credit*) und vergleichbare Vereinbarungen.

Quotierung („Quotation“) bezeichnet jede - wie nachfolgend beschrieben - eingeholte und als Prozentsatz in Bezug auf den Bewertungstag ausgedrückte Vollquotierung und Gewichtete Durchschnittsquotierung: Die Berechnungsstelle wird versuchen, von mindestens fünf Händlern auf den Bewertungstag bezogene Vollquotierungen einzuholen. Wenn für einen Bankarbeitstag, innerhalb eines Zeitraums von drei Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag, mindestens zwei solcher Vollquotierungen nicht einholbar sind, dann wird die Berechnungsstelle am nächstfolgenden Bankarbeitstag (und, wenn notwendig, an jedem darauffolgenden Bankarbeitstag bis zum zehnten Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag) versuchen, Vollquotierungen von mindestens fünf Händlern einzuholen, und, wenn auch dann zwei Vollquotierungen nicht einholbar sind, eine Gewichtete Durchschnittsquotierung. Können nicht mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung für einen Bankarbeitstag innerhalb dieser Frist eingeholt werden, so ist die von einem Händler am letzten Bankarbeitstag dieser Frist eingeholte einzelne Vollquotierung maßgeblich oder, sofern keine Vollquotierung eingeholt werden kann, für den Teil des Quotierungsbetrages, für den eine solche Quotierung eingeholt werden kann, jede verbindliche Quotierung, die von einem Händler am letzten Bankarbeitstag dieser Frist gestellt wird und null für den Teil des Quotierungsbetrages, für den keine verbindliche Quotierung eines Händlers eingeholt werden kann.

Die Quotierungen sollen aufgelaufene, nicht ausbezahlte Zinsbeträge nicht enthalten. Sollten Quotierungen in Bezug auf die von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmte [maßgebliche] Lieferbare Wertpapiergattung ohne Einbeziehung aufgelaufener, nicht ausbezahlter Zinsen nicht erhältlich sein, so wird die Berechnungsstelle solche Quotierungen um den Anteil der aufgelaufenen, nicht ausbezahlten Zinsen bereinigen.

Quotierungsbetrag („Quotation Amount“) bezeichnet den Gesamtnennbetrag der Anleihe.

Quotierungsmethode („Quotation Method“) bezeichnet die von Händlern gestellten Briefkursquotierungen, um Quotierungen festzulegen.

[Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut[e]] („Reference Entity[ies]“) bezeichnet [das] [die] [Unternehmen][Kreditinstitut[e]] • [•], oder ein Nachfolgeunternehmen [dieses] [dieser] [Unternehmen[s]][Kreditinstitute[s]].

Referenzverbindlichkeit („Reference Obligation“) bezeichnet in Bezug auf das [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] • die folgende Emission:

Emittent: •
[Garantin: •]
Gesamtnominalbetrag: •
Fälligkeit: •
Kupon: •
Nominalbetrag: • [kleiner als oder gleich dem Nennbetrag]
ISIN: • ; WKN: • ; Common Code: •

[bezeichnet in Bezug auf das [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] • die folgende Emission:

Emittent: •
[Garantin: •]
Gesamtnominalbetrag: •
Fälligkeit: •
Kupon: •
Nominalbetrag: • [kleiner als oder gleich dem Nennbetrag]
ISIN: • ; WKN: • ; Common Code: •]

oder jede Ersatz-Referenzverbindlichkeit für die [jeweilige] Emission.

Regierungsbehörde („Governmental Authority“) bezeichnet alle de facto oder de jure bestimmten Regierungsstellen (einschließlich der dazu gehörenden Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), Gerichte, Verwaltungs- und andere Behörden sowie sonstige privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche juristische Personen (einschließlich der jeweiligen Zentralbank), die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] bzw. in der Rechtsordnung, in der das [entsprechende] [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] gegründet wurde, betraut sind.

Relevante Verbindlichkeiten („Relevant Obligations“) bezeichnen nach Bestimmung durch die Emittentin die ausstehenden Anleihen und Kredite [des] [der] [Referenzunternehmen[s]] [Referenzkreditinstitute[s]] unmittelbar vor der Bekanntmachung eines Nachfolgeereignisses, ausschließlich jeder ausstehenden Verbindlichkeit zwischen dem [jeweiligen] [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] und [seinen] [ihren jeweiligen] Konzerngesellschaften. Die Emittentin bestimmt auf Basis der Best Verfügbaren Informationen den Rechtsnachfolger, auf den die Relevanten Verbindlichkeiten übertragen werden. Falls der Tag, an dem die Best Verfügbaren Informationen vorliegen oder eingereicht werden, dem Tag des rechtmäßigen In-Kraft-Tretens des maßgeblichen Nachfolgeereignisses vorangeht, gilt jede Annahme, die in den Best Verfügbaren Informationen enthalten ist und die sich auf die Verteilung von Verpflichtungen des [jeweiligen] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] zwischen oder unter den Rechtsnachfolgern bezieht, mit Wirkung des Tages des rechtmäßigen In-Kraft-Tretens des maßgeblichen Nachfolgeereignisses als eingetreten, gleichgültig ob dies tatsächlich der Fall ist oder nicht.

Schuldenrestrukturierung („Restructuring“):

- (a) Schuldenrestrukturierung bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten und in Bezug auf einen Gesamtbetrag, der nicht unter dem Schwellenbetrag liegt, (aa) eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer Form eintritt, die alle Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit bindet, oder (bb) bezüglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Vereinbarung zwischen [dem] [einem] [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] oder einer Regierungsbehörde und einer hinreichenden Anzahl von Gläubigern einer solchen Verbindlichkeit, um alle Gläubiger dieser Verbindlichkeit zu binden, getroffen wird, oder (cc) bezüglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Ankündigung oder eine anderweitige, alle Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit bindende Anordnung durch das [jeweilige] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] selbst oder durch eine Regierungsbehörde erfolgt, und ein solches Ereignis nicht in den am Valutierungstag der Anleihe oder, falls dieses Ereignis nach dem Valutierungstag der Anleihe liegt, im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der Verbindlichkeit für diese Verbindlichkeit geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:
- (i) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrages oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen; und/oder
 - (ii) eine Reduzierung des bei Fälligkeit oder zu den vereinbarten Amortisationsterminen zu zahlenden Kapitalbetrages oder Aufschlags; und/oder
 - (iii) ein Hinausschieben eines oder mehrerer Termine für
 - (A) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder
 - (B) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufschlägen; und/oder
 - (iv) eine Veränderung in der Rangfolge der Zahlung auf eine Verbindlichkeit, die zur Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit gegenüber einer anderen Verbindlichkeit führt; und/oder
 - (v) eine Änderung der Währung oder der Zusammensetzung von Kapital- und/oder Zinszahlungen in einer Währung, die nicht
 - (A) das gesetzliche Zahlungsmittel eines Landes der Gruppe der sieben größten Industriestaaten (G-7) ist (oder eines Landes, das im Rahmen einer Erweiterung der Mitgliedstaaten der G-7, Mitglied der G-7 wird) oder
 - (B) das gesetzliche Zahlungsmittel eines jeden Landes ist, das zum Zeitpunkt der Änderung Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist und ein Rating für langfristige Verbindlichkeiten von AAA oder besser bei Standard & Poor's, a division of the McGraw-Hill Companies, Inc. oder jedem Nachfolger dieser Agentur im Ratinggeschäft, Aaa oder besser bei Moody's Investors Service, Inc. oder jedem Nachfolger dieser Agentur im Ratinggeschäft oder AAA oder besser bei Fitch Ratings oder jedem Nachfolger dieser Agentur im Ratinggeschäft, hat.
- (b) Ungeachtet der in Abschnitt (a) enthaltenen Bestimmungen gelten nicht als Schuldenrestrukturierung:
- (i) eine Zahlung von Kapital und/oder Zinsen in Euro im Hinblick auf eine Verbindlichkeit, die in einer Euro-Vorgänger-Währung denominiert ist; und/oder
 - (ii) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verkündung eines der in Abschnitt (a) (i) bis (v) genannten Ereignisse, sofern es auf administrativen, buchhalterischen, steuerlichen oder sonstigen Anpassungen, die im Rahmen der üblichen Geschäftspraxis vorgenommen werden, beruht; und/oder
 - (iii) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verkündung eines der in Abschnitt (a) (i) bis (v) genannten Ereignisse, sofern es auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation [des] [eines] [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes] zusammenhängt.
- (c) Für die Zwecke der vorstehenden Absätze (a) und (b) und der Definition der „Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern“ schließt der Begriff der Verbindlichkeit alle zugrundeliegenden Verpflichtungen, für die das [jeweilige] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] qualifizierte Garantien abgegeben hat, mit ein. Bezugnahmen auf das [jeweilige] [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] im vorstehenden Absatz (a) und in der Definition von Nachrangigkeit erstrecken sich in diesem Fall auf den Schuldner der zugrundeliegenden Verpflichtung.

- (d) Ungeachtet sämtlicher vorstehender Regelungen, stellt der Eintritt, die Vereinbarung oder die Ankündigung eines der in den vorstehenden Absätzen (a) (i) bis (v) beschriebenen Ereignisse keine Schuldenrestrukturierung dar, wenn die Verbindlichkeit, auf die sich diese Ereignisse beziehen, keine Verbindlichkeit gegenüber Mehreren Gläubigern ist.

Schwellenbetrag („Default Requirement“) ist ein Betrag von US Dollar 10.000.000 oder der entsprechende Gegenwert in der Währung der jeweiligen Verbindlichkeit zum Zeitpunkt eines Kreditereignisses.

Teilschuldverschreibungen bezeichnet diese Anleihe.

Umtauschanleihe („Exchangeable Obligation“) bezeichnet jedes Wertpapier, das ausschließlich nach Wahl des jeweiligen Gläubigers oder eines Treuhänders oder ähnlichen Repräsentanten, der im Interesse des jeweiligen Gläubigers handelt, insgesamt oder teilweise in Dividendenpapiere umtauschbar ist. Statt einer Lieferung der Dividendenpapiere kann die Abwicklung nach Wahl entweder der Gläubiger der jeweiligen Lieferbaren Wertpapiergattung oder dessen Schuldners auch durch Zahlung eines Geldbetrages erfolgen, der dem Wert des jeweiligen Dividendenpapiers entspricht.

Valutierungstag bezeichnet den • • 200 • .

Verbindlichkeit („Obligation“) bezeichnet jede gegenwärtige oder zukünftige, bedingte oder andere Art von Verpflichtungen einschließlich jeder Qualifizierten Garantie [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] zur Zahlung oder Rückzahlung von Geld, einschließlich, aber ohne darauf beschränkt zu sein, jeder Art von Verpflichtungen

- (a) die verkörpert oder dokumentiert werden durch Schuldverschreibungen, Wertpapiere, Zertifikate oder andere Instrumente der Schuldenverbriefung;
- (b) die dokumentiert werden durch Kreditverträge mit begrenzter Laufzeit, Kreditverträge mit Verlängerungsoption oder ähnliche Kreditverträge; oder
- (c) die aus, aber ohne darauf beschränkt zu sein, Einlagen und Rückzahlungsverpflichtungen aus einem Akkreditiv resultieren.

Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern („Multiple Holder Obligation“) bezeichnet eine Verbindlichkeit, die

- (a) an dem Tag, an dem eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht wird, von mehr als drei Gläubigern, die nicht verbundene Unternehmen sind, gehalten wird und
- (b) hinsichtlich derer (gemäß den dann anwendbaren Bedingungen) mindestens ein prozentualer Anteil von 66 2/3 der Gläubiger zustimmen muss, damit ein Kreditereignis „Schuldenrestrukturierung“ eintreten kann.]

Verbindlichkeitenwährung („Obligation Currency“) bezeichnet die Währung, in der die Verbindlichkeit denominated ist.

Verwahrer bezeichnet die [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland] [Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg] [Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, Königreich Belgien] oder ihren [jeweiligen] Rechtsnachfolger.

Vollquotierung („Full Quotation“) bezeichnet, unter Beachtung der Quotierungsmethode, jede verbindliche Quotierung, die um ca. 11:00 Uhr am Sitz der Berechnungsstelle am Bewertungstag (soweit vernünftigerweise praktikabel) von einem Händler für den ausstehenden Gesamtnominalbetrag der von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung[in der Höhe des Quotierungsbetrags eingeholt wird.

Wandelanleihe („Convertible Obligation“) bezeichnet jedes Wertpapier, das ausschließlich nach Wahl des jeweiligen Gläubigers oder eines Treuhänders oder ähnlichen Repräsentanten, der im Interesse des jeweiligen Gläubigers handelt, insgesamt oder teilweise in Dividendenpapiere wandelbar ist. Statt einer Lieferung der Dividendenpapiere kann die Abwicklung nach Wahl entweder der Gläubiger der jeweiligen Lieferbaren Wertpapiergattung oder dessen Schuldners auch durch Zahlung eines Geldbetrages erfolgen, der dem Wert des jeweiligen Dividendenpapiers entspricht.

Zahlstelle bezeichnet DZ BANK International S.A., Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Zahlungserfordernis („Payment Requirement“) ist ein Betrag von US Dollar 1.000.000 oder der entsprechende Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige Verbindlichkeit zum Zeitpunkt der Nichtzahlung denominated ist.

[Bei variabler Verzinsung einfügen. Zinsermittlungsstelle bezeichnet die Emittentin.]

Zinsperiode bezeichnet den Zeitraum beginnend entweder am Valutierungstag oder an einem Zinszahlungstag (jeweils einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Zinszahlungstag oder dem Endfälligkeitstag (jeweils ausschließlich), je nachdem, welcher früher liegt].

[Bei Festsatz einfügen. Zinssatz bezeichnet einen Satz von • % per annum.]

[Bei variabler Verzinsung einfügen. Der Zinssatz für jede Zinsperiode entspricht dem EURIBOR für • Monats-Euro-Einlagen [[zuzüglich] [abzüglich] • % p.a.] [, mindestens • % p.a.] [und] [höchstens • % p.a.].

[Bei variabler Verzinsung auf Basis eines Swapsatzes einfügen. Zinssatz für jede Zinsperiode entspricht dem • -Jahres-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den 6-Monats-EURIBOR (der „Swapsatz“) [multipliziert mit • %] [zuzüglich] [abzüglich] • % p.a.] [, mindestens • % p.a.] [und] [,] [höchstens • % p.a.].

[Bei variabler Verzinsung auf Basis eines i-Traxx-Spreads einfügen. Zinssatz für jede Zinsperiode entspricht dem • -Jahres-i-Traxx-Spread (der „i-Traxx-Spread“) [multipliziert mit • %] [zuzüglich] [abzüglich] • % p.a.] [, mindestens • % p.a.] [und] [,] [höchstens • % p.a.].

Zinstagequotient bezeichnet

[Actual/Actual (ICMA Rule 251):

dabei gilt die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) (oder, falls ein solcher nicht vorgesehen ist, vom Verzinsungsbeginn) bis zum jeweiligen Zinszahlungstag (ausschließlich) dividiert durch (x) bei Teilschuldverschreibungen, deren Zinsen nur durch regelmäßige jährliche Zinszahlungen ausgezahlt werden sollen, die Anzahl der Tage im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) (oder, falls keiner, vom Verzinsungsbeginn) bis zum nächsten vorgesehenen Zinszahlungstag (ausschließlich) oder (y) bei Teilschuldverschreibungen, deren Zinsen anders als nur durch regelmäßige

jährliche Zinszahlungen ausgezahlt werden sollen, das Produkt aus der Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) (oder, falls ein solcher nicht vorgesehen ist, vom Verzinsungsbeginn) bis zum nächsten vorgesehenen Zinszahlungstag (ausschließlich) und der Anzahl von Zinszahlungstagen, die in einem Kalenderjahr vorkommen würden falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären.]

[Actual/Actual (ISDA):

dabei wird die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum durch 365 dividiert (falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 366 und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Actual/365 (Fixed):

dabei wird die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum durch 365 dividiert]

[Actual/360:

dabei wird die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum durch 360 dividiert]

[30/360, 360/360 oder Bondbasis:

dabei wird die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum durch 360 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltenden Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist.)

[30 E/360 oder Eurobond Basis:

dabei wird die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum durch 360 dividiert (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums]

[Bei Festsatz einfügen. Zinszahlungstag hat die in § 3 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen festgelegte Bedeutung.]

[Bei variabler Verzinsung, bei variabler Verzinsung auf Basis eines Swapsatzes oder bei variabler Verzinsung auf Basis eines i-Traxx Spreads einfügen. Zinszahlungstag hat die in § 3 Absatz (1)(a) dieser Anleihebedingungen festgelegte Bedeutung.]

Zugewachsener Betrag („Accreted Amount“) bezeichnet einen Betrag, der sich zusammensetzt aus

- (a) der Summe aus
 - (i) dem Erstaussgabepreis der von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung und
 - (ii) dem Anteil des am Fälligkeitstermin zahlbaren Betrages, der gemäß den Bedingungen der von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung zugewachsen ist (oder in anderer unten beschriebener Art und Weise),
- (b) abzüglich jeglicher von dem [jeweiligen] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] darauf geleisteter Barzahlungen, die nach den Bedingungen der jeweiligen von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung den am Fälligkeitstermin zahlbaren Betrag reduzieren (mit Ausnahme solcher Barzahlungen, die unter vorstehenden Absatz (a)(ii) fallen), in jedem Fall berechnet an dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt, das zur Feststellung der Höhe des zustehenden Rückzahlungsbetrages führt, oder an dem Bewertungstag, je nach dem, welcher Tag früher liegt. Ein solcher Zugewachsener Betrag umfasst keine aufgelaufenen und nicht ausgezahlten periodischen Zinsen (wie von der Berechnungsstelle festgelegt).

Sofern eine Zuwachsanleihe linear anwächst (*straight-line method*) oder die Rückzahlungsrendite einer solchen Zuwachsanleihe weder in den Bedingungen der Zuwachsanleihe bestimmt ist noch sich aus diesen Bedingungen ergibt, wird der Zugewachsene Betrag für die Zwecke des vorstehenden Absatzes (a)(ii) berechnet, indem ein Satz benutzt wird, welcher der Rückzahlungsrendite entspricht. Eine solche Rendite soll auf der Grundlage der Renditeberechnung für eine halbjährlich verzinsliche Schuldverschreibung (*semiannual bond equivalent basis*) bestimmt werden unter Verwendung des Erstaussgabepreises sowie des an dem vorgesehenen Fälligkeitstermin zahlbaren Auszahlungsbetrags einer solchen Zuwachsanleihe und zwar mit Wirkung zu dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt, das zur Feststellung der Höhe des zustehenden Rückzahlungsbetrags führt, oder dem Bewertungstag, je nach dem, welcher Tag früher liegt.

Im Falle einer Umtauschanleihe schließt der Zugewachsene Betrag sämtliche Beträge aus, die nach den Bedingungen dieser Umtauschanleihe im Hinblick auf den Wert von Dividendenpapieren, in die eine solche Umtauschanleihe umtauschbar ist, möglicherweise zahlbar wären.

Zuwachsanleihe („Accreting Obligation“) bezeichnet jedes Wertpapier (einschließlich, aber ohne Beschränkung darauf, einer Wandelanleihe oder Umtauschanleihe), dessen Bedingungen für den Fall einer vorzeitigen Fälligkeit ausdrücklich die Zahlung eines Betrages in Höhe des Erstaussgabepreises (unabhängig davon, ob dieser dem Nominalbetrag der Zuwachsanleihe entspricht), zuzüglich weiterer Beträge (wegen eines Erstaussgabeabschlages oder aufgelaufener Zinsen, die nicht in periodischen Abständen zahlbar sind) vorsieht, die zuwachsen werden oder können, unabhängig davon, ob

- (a) die Zahlung solcher zusätzlichen Beträge einer Bedingung unterliegt oder unter Bezugnahme auf eine Formel oder einen Index bestimmt wird, oder
- (b) außerdem Zinsen periodisch zu zahlen sind.]

§ 2

Form und Nennbetrag

- (1) Die Emittentin begibt Inhaber-Teilschuldverschreibungen von 200 • /200 • -Emission • - ISIN • - WKN • – im Gesamtnennbetrag von

EUR •

(in Worten: Euro • Millionen).

Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR • .

(2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft, die bei dem Verwahrer hinterlegt ist. Das Recht der Anleihegläubiger auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers übertragen werden können. Die Global-Inhaber-Schuldverschreibung trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin.

§ 3 Zinsen

[Bei Festsatz einfügen:

(1) Solange nach den Feststellungen der Emittentin in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] kein Kreditereignis eingetreten ist und die Emittentin keine Kreditereignis-Mitteilung und keine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlicht hat, werden die Teilschuldverschreibungen, bezogen auf den Nennbetrag, vom Valutierungstag (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) mit jährlich • % verzinst. In diesem Fall gilt folgende Regelung: Die Zahlung der Zinsen erfolgt nachträglich am • . • eines jeden Jahres (jeweils ein „Zinszahlungstag“). Die erste Zinszahlung erfolgt am • . • 200 • und die letzte Zinszahlung, vorbehaltlich der §§ 4 und 5 dieser Anleihebedingungen, am Endfälligkeitstag.

(2) Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses gilt folgende Regelung:

Tritt nach den Feststellungen der Emittentin vor einem Zinszahlungstag oder vor dem Endfälligkeitstag in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums, so werden Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen bis zum Tag der Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung (ausschließlich) bzw. bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) gemäß Absatz (4) gezahlt. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen nach der Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

(3) Falls Zinsen für weniger als ein Jahr berechnet werden, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten.

(4) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird. Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Fälligkeitstermin Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.

[Bei variabler Verzinsung einfügen:

(1)(a) Solange nach den Feststellungen der Emittentin in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] kein Kreditereignis eingetreten ist und die Emittentin keine Kreditereignis-Mitteilung und keine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlicht hat, werden die Teilschuldverschreibungen, bezogen auf den Nennbetrag, vom Valutierungstag (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) mit dem gemäß Absatz (b) festgestellten variablen Zinssatz verzinst. In diesem Fall gilt folgende Regelung: Die Zahlung der Zinsen erfolgt [• monatlich] [• jährlich] nachträglich an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert).

„Zinszahlungstage“ sind der • , • , • und • eines jeden Jahres. Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, so wird der Zinszahlungstag

[bei Anwendung der Modifizierten Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn, jener Bankarbeitstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.]

[bei Anwendung der Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben.]

[bei Anwendung der Vorausgegangener Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag verschoben.]

Der erste Zinszahlungstag ist der • . • 200 • und der letzte Zinszahlungstag ist, vorbehaltlich [der §§ 4 und 5 dieser Anleihebedingungen, der Endfälligkeitstag, sofern kein Kreditereignis bezüglich [des] [eines oder mehrerer] [Referenzunternehmen[s]] [Referenzkreditinstitute[s]] eingetreten ist.

(b) Der für jede Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Teilschuldverschreibungen wird von der Zinsermittlungsstelle nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:

1. Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Ziffern 2., 3., oder 4. bestimmten EURIBOR für • Monats-Euro-Einlagen [[zuzüglich] [abzüglich] • % p.a.] [, mindestens • % p.a.] [und] [höchstens • % p.a.].
2. Am zweiten Bankarbeitstag vor dem Valutierungstag und danach jeweils am zweiten Bankarbeitstag vor jedem Zinszahlungstag („Zinsermittlungstag“) bestimmt die Zinsermittlungsstelle für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den EURIBOR-Satz für • -Monats-Euro-Einlagen durch Bezugnahme auf den vom EURIBOR-Panel - derzeit auf Telerate Seite 248 - (oder eine Ersatzseite bei Telerate oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) um 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit) quotierten EURIBOR-Satz für • Monats-Euro-Einlagen.
3. Falls an einem Zinsermittlungstag kein EURIBOR-Satz veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Mitgliedsbanken des EURIBOR-Panel um die Quotierung eines EURIBOR-Satzes für die betreffende Zinsperiode für • -Monats-Euro-Einlagen. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der EURIBOR-Satz für die betreffende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/1000 %) der ihr genannten EURIBOR-Sätze.
4. Kann an einem Zinsermittlungstag der EURIBOR-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende EURIBOR-Satz ist hierbei der EURIBOR-Satz, der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankarbeitstag von der Zinsermittlungsstelle für • Monats-Euro-Einlagen ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger EURIBOR-Satz für keinen der zehn dem Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankarbeitstage ermittelt werden können, entspricht der EURIBOR-Satz dem EURIBOR-Satz, der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 2. oder 3. zur Anwendung kam, gegolten hat.

- (c) Für die Zwecke dieses Absatzes (b) bezeichnet **Bankarbeitstag** jeden Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) geöffnet ist.

[Sofern der Referenzzinssatz ein anderer als EURIBOR ist, sind die erforderlichen Bestimmungen/Definitionen anstelle der Bestimmungen des Absatzes (b) und des Absatzes (c) einzufügen]

- (d) Die Zinsermittlungsstelle wird an jedem Zinsermittlungstag den variablen Zinssatz sowie den für die fragliche Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag festsetzen. Die auf die Teilschuldverschreibungen entfallenden Zinsen werden errechnet, indem der auf den Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung nach dem anwendbaren variablen Zinssatz zu zahlende Betrag p.a. ermittelt und mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird. Das Ergebnis wird auf den nächsten Eurocent auf- oder abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.
- (e) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Fälligkeitstermin Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.
- (f) Die Zinsermittlungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die entsprechende Zinsperiode ermittelten Zinssatzes, des auf den Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung zu zahlenden Zinsbetrages und des Zinszahlungstages unverzüglich gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen. Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Zinsermittlungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinszahlungstag nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden, ohne dass es dafür einer weiteren Bekanntmachung bedarf. Im Übrigen und soweit die Zinsermittlung gemäß den vorangegangenen Absätzen (a) bis (e) erfolgt, sind die Ermittlung der Zinssätze und die jeweils zahlbaren Zinsbeträge für alle Beteiligten bindend. Den Anleihegläubigern stehen gegen die Zinsermittlungsstelle keine Ansprüche wegen der Art der Wahrnehmung oder der Nichtwahrnehmung der sich aus diesem § 3 dieser Anleihebedingungen ergebenden Rechte, Pflichten oder Ermessensbefugnisse zu.
- (g) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen anfallen, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist.
- (h) Unbeschadet der Bestimmungen dieses Absatzes (1) haftet die Zinsermittlungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
- (2) Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses gilt folgende Regelung:

Tritt nach den Feststellungen der Emittentin vor einem Zinszahlungstag oder vor dem Endfälligkeitstag in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums, so werden Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen bis zum Tag der Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung (ausschließlich) bzw. bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) gemäß Absatz (1) (e) gezahlt. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen nach der Veröffentlichung einer Kreditereignis-Mitteilung. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

[Bei variabler Verzinsung auf der Basis eines Swapsatzes einfügen:

- (1)(a) Solange nach den Feststellungen der Emittentin in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] kein Kreditereignis eingetreten ist und die Emittentin keine Kreditereignis-Mitteilung und keine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlicht hat, werden die Teilschuldverschreibungen, bezogen auf den Nennbetrag, vom Valutierungstag (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) mit dem gemäß Absatz (b) festgestellten variablen Zinssatz verzinst. In diesem Fall gilt folgende Regelung: Die Zahlung der Zinsen erfolgt [• monatlich] [• jährlich] nachträglich an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert).

„Zinszahlungstage“ sind der •, •, • und • eines jeden Jahres. Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, so wird der Zinszahlungstag

[bei Anwendung der Modifizierten Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn, jener Bankarbeitstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.]

[bei Anwendung der Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben.]

[bei Anwendung der Vorausgegangener Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag verschoben.]

Der erste Zinszahlungstag ist der •. • 200 • und der letzte Zinszahlungstag ist, vorbehaltlich der §§ 4 und 5 dieser Anleihebedingungen, der Endfälligkeitstag, sofern kein Kreditereignis bezüglich [des] [eines oder mehrerer] [Referenzunternehmen[s]] [Referenzkreditinstitute[s]] eingetreten ist.

- (b) Der für jede Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Teilschuldverschreibungen wird von der Zinsermittlungsstelle nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:
1. Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Ziffern 2., 3., oder 4. bestimmten • -Jahres-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den 6-Monats-EURIBOR) (der „Swapsatz“) [multipliziert mit • %] [zuzüglich] [abzüglich] • % p.a.] [, mindestens • % p.a.] [und] [,] [höchstens • % p.a.].
 2. Am zweiten Bankarbeitstag vor dem Valutierungstag und danach jeweils am zweiten Bankarbeitstag vor jedem Zinszahlungstag („Zinsermittlungstag“) bestimmt die Zinsermittlungsstelle für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den Swapsatz durch Bezugnahme auf den von Reuters - derzeit auf • - (oder eine Ersatzseite bei Reuters oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) um 11:00 Uhr (Frankfurter Zeit) quotierten Swapsatz.
 3. Falls an einem Zinsermittlungstag kein Swapsatz veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Banken im Interbanken-Swapmarkt um die Quotierung eines Swapsatzes für die betreffende Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der Swapsatz für die betreffende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/1000 %) der ihr genannten Swapsätze.
 4. Kann an einem Zinsermittlungstag der Swapsatz nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende Swapsatz ist hierbei der Swapsatz, der für den

dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankarbeitstag von der Zinsermittlungsstelle ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger Swapsatz für keinen der zehn dem Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankarbeitstage ermittelt werden können, entspricht der Swapsatz dem Swapsatz, der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 2. oder 3. zur Anwendung kam, gegolten hat.

- (c) Für die Zwecke des Absatzes (b) bezeichnet **Bankarbeitstag** jeden Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) geöffnet ist.
- (d) Die Zinsermittlungsstelle wird an jedem Zinsermittlungstag den variablen Zinssatz sowie den für die fragliche Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag festsetzen. Die auf die Teilschuldverschreibungen entfallenden Zinsen werden errechnet, indem der auf den Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung nach dem anwendbaren variablen Zinssatz zu zahlende Betrag p.a. ermittelt und mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird. Das Ergebnis wird auf den nächsten Eurocent auf- oder abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.
- (e) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Fälligkeitstermin Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.
- (f) Die Zinsermittlungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die entsprechende Zinsperiode ermittelten Zinssatzes, des auf den Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung zu zahlenden Zinsbetrages und des Zinszahlungstages unverzüglich gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen. Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Zinsermittlungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinszahlungstag nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden, ohne dass es dafür einer weiteren Bekanntmachung bedarf. Im Übrigen und soweit die Zinsermittlung gemäß den vorangegangenen Absätzen (a) bis (e) erfolgt, sind die Ermittlung der Zinssätze und die jeweils zahlbaren Zinsbeträge für alle Beteiligten bindend. Den Anleihegläubigern stehen gegen die Zinsermittlungsstelle keine Ansprüche wegen der Art der Wahrnehmung oder der Nichtwahrnehmung der sich aus diesem § 3 dieser Anleihebedingungen ergebenden Rechte, Pflichten oder Ermessensbefugnisse zu.
- (g) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen anfallen, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist.
- (h) Unbeschadet der Bestimmungen dieses Absatzes (1) haftet die Zinsermittlungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
- (2) Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses gilt folgende Regelung:

Tritt nach den Feststellungen der Emittentin vor einem Zinszahlungstag oder vor dem Endfälligkeitstag in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums, so werden Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen bis zum Tag der Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung (ausschließlich) bzw. bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) gemäß Absatz (1) (e) gezahlt. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen nach der Veröffentlichung einer Kreditereignis-Mitteilung. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

[Bei variabler Verzinsung auf der Basis eines i-Traxx-Spread einfügen:

- (1)(a) Solange nach den Feststellungen der Emittentin in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] kein Kreditereignis eingetreten ist und die Emittentin keine Kreditereignis-Mitteilung und keine Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlicht hat, werden die Teilschuldverschreibungen, bezogen auf den Nennbetrag, vom Valutierungstag (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) mit dem gemäß Absatz (b) festgestellten variablen Zinssatz verzinst. In diesem Fall gilt folgende Regelung: Die Zahlung der Zinsen erfolgt [• monatlich] [• jährlich] nachträglich an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert).

„Zinszahlungstage“ sind der •, •, • und • eines jeden Jahres. Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, so wird der Zinszahlungstag

[bei Anwendung der Modifizierten Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn, jener Bankarbeitstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.]

[bei Anwendung der Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben.]

[bei Anwendung der Vorausgegangener Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag verschoben.]

Der erste Zinszahlungstag ist der •. • 200 • und der letzte Zinszahlungstag ist, vorbehaltlich der §§ 4 und 5 dieser Anleihebedingungen, der Endfälligkeitstag, sofern kein Kreditereignis bezüglich [des] [eines oder mehrerer] [Referenzunternehmen[s]] [Referenzkreditinstitute[s]] eingetreten ist.

- (b) Der für jede Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Teilschuldverschreibungen wird von der Zinsermittlungsstelle nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:
1. Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Ziffern 2., 3., oder 4. bestimmten • -Jahres-i-Traxx-Spread (der „i-Traxx-Spread“) [multipliziert mit •] [zuzüglich] [abzüglich] • % p.a.] [, mindestens • % p.a.] [und] [,] [höchstens • % p.a.].
 2. Am ersten Bankarbeitstag der [jeweiligen] Zinsperiode („Zinsermittlungstag“) bestimmt die Zinsermittlungsstelle für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den i-Traxx-Spread durch Bezugnahme auf den von Creditex und Markit- derzeit auf der Internetseite www.creditfixings.com - (oder eine Ersatzseite bei Creditex und Markit oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) jeweils am Freitag einer jeden Woche um 11:00 Uhr (London Zeit) quotierten i-Traxx-Spread.
 3. Falls an einem Zinsermittlungstag kein i-Traxx-Spread veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Banken im Interbanken-Credit-Default-Swapmarkt um die Quotierung eines i-Traxx-Spread für die betreffende Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der i-Traxx-Spread für die betreffende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/ • %) der ihr genannten i-Traxx-Spreads.

4. Kann an einem Zinsermittlungstag der i-Traxx-Spread nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende i-Traxx-Spread ist hierbei der i-Traxx-Spread, der zuletzt gemäß Ziffer 2. vor dem Zinsermittlungstag quotiert worden ist.
- (c) Für die Zwecke des Absatzes (b) bezeichnet **Bankarbeitstag** jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main und London Zahlungen abwickeln.

[Sofern eine andere Methode der Zinsermittlung gemäß Absatz (b) und Absatz (c) anwendbar ist, sind die entsprechenden Einzelheiten anstelle der Bestimmungen des Absatzes (b) und des Absatzes (c) einzufügen.]

- (d) Die Zinsermittlungsstelle wird an jedem Zinsermittlungstag den variablen Zinssatz sowie den für die fragliche Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag festsetzen. Die auf die Teilschuldverschreibungen entfallenden Zinsen werden errechnet, indem der auf den Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung nach dem anwendbaren variablen Zinssatz zu zahlende Betrag p.a. ermittelt und mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird. Das Ergebnis wird auf den nächsten Eurocent auf- oder abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.
- (e) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Fälligkeitstermin Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.
- (f) Die Zinsermittlungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die entsprechende Zinsperiode ermittelten Zinssatzes, des auf den Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung zu zahlenden Zinsbetrages und des Zinszahlungstages unverzüglich gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen. Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Zinsermittlungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinszahlungstag nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden, ohne dass es dafür einer weiteren Bekanntmachung bedarf. Im Übrigen und soweit die Zinsermittlung gemäß den vorangegangenen Absätzen (a) bis (e) erfolgt, sind die Ermittlung der Zinssätze und die jeweils zahlbaren Zinsbeträge für alle Beteiligten bindend. Den Anleihegläubigern stehen gegen die Zinsermittlungsstelle keine Ansprüche wegen der Art der Wahrnehmung oder der Nichtwahrnehmung der sich aus diesem § 3 dieser Anleihebedingungen ergebenden Rechte, Pflichten oder Ermessensbefugnisse zu.
- (g) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen anfallen, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist.
- (h) Unbeschadet der Bestimmungen dieses Absatzes (1) haftet die Zinsermittlungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
- (2) Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses gilt folgende Regelung:

Tritt nach den Feststellungen der Emittentin vor einem Zinszahlungstag oder vor dem Endfälligkeitstag in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums, so werden Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen bis zum Tag der Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung (ausschließlich) bzw. bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) gemäß Absatz (1) (e) gezahlt. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen nach der Veröffentlichung einer Kreditereignis-Mitteilung. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

[Sofern ISDA-Feststellung gelten soll, sind die betreffenden Bestimmungen/Definitionen anstelle der Absätze „Bei variabler Verzinsung einfügen“, „Bei variabler Verzinsung auf Basis eines Swapsatzes einfügen“ oder „Bei variabler Verzinsung auf Basis eines i-Traxx-Spread einfügen“ einzufügen und die von der International Swaps and Derivatives Association veröffentlichten 2000 ISDA-Definitionen oder, falls anwendbar, die 2006 ISDA-Definitionen (nebst den Ergänzungen) beizufügen]

[Sofern eine andere Methode der Feststellung der variablen Verzinsung anwendbar ist, sind die erforderlichen Bestimmungen/Definitionen anstelle der Bestimmungen der Absätze „Bei variabler Verzinsung einfügen“, „Bei variabler Verzinsung auf Basis eines Swapsatzes einfügen“ oder „Bei variabler Verzinsung auf Basis eines i-Traxx-Spread einfügen“ hier und in den betreffenden Endgültigen Bedingungen einzufügen]

§ 4

Rückzahlung/Barausgleichsbetrag/Rückkauf

- (1) Solange nach den Feststellungen der Emittentin in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] kein Kreditereignis eingetreten ist und die Emittentin keine Kreditereignis-Mitteilung und keine Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlicht hat, werden die Teilschuldverschreibungen, vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze und § 5 dieser Anleihebedingungen, am Endfälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- (2) Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses gilt folgende Regelung:

Tritt nach den Feststellungen der Emittentin vor dem Endfälligkeitstag in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums und eine Barausgleichsmitteilung, wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung, die Teilschuldverschreibungen am Endfälligkeitstag zum Nennbetrag zurückzuzahlen, frei. Der Anspruch auf Rückzahlung des Nennbetrages lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

- (3) Soweit die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz (2) von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen frei wird, hat sie den Anleihegläubigern für den Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung spätestens am Barausgleichstermin nach Maßgabe der Barausgleichsmitteilung einen Barausgleichsbetrag zu zahlen. Die Emittentin wird durch die Zahlung des Barausgleichsbetrages von ihrer Verpflichtung gegenüber den Anleihegläubigern befreit. Die Auszahlung des Barausgleichsbetrags je Teilschuldverschreibung erfolgt über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Anleihegläubiger gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Teilschuldverschreibungen.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Teilschuldverschreibungen am regulierten Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und wieder zu verkaufen.

§ 5

Kündigung durch die Anleihegläubiger

- (1) Die Teilschuldverschreibungen sind sowohl für die Anleihegläubiger als auch für die Emittentin nicht ordentlich kündbar. Die Wahrnehmung der in §§ 3 und 4 dieser Anleihebedingungen beschriebenen Rechte durch die Emittentin gilt nicht als Kündigung.
- (2) Jeder Anleihegläubiger ist jedoch berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag, zuzüglich etwaiger bis zum Tag der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- (a) die Emittentin Beträge, die auf die Teilschuldverschreibungen zu leisten sind, nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem maßgeblichen Zinszahlungs- oder Endfälligkeitstag zahlt; **sofern die Emittentin beim Eintritt eines Kreditereignisses gemäß § 3 dieser Anleihebedingungen von ihrer Verpflichtung, Zinsen zu zahlen und gemäß § 4 dieser Anleihebedingungen von ihrer Verpflichtung, die Teilschuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückzuzahlen, frei wird, stellt die Nichtzahlung der entsprechenden Beträge keine Nichtleistung im Sinne dieses Absatzes dar, oder**
 - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus diesen Anleihebedingungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder
 - (c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
 - (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
 - (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

- (3) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz (2) ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Teilschuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 6

Zahlungen

- (1) Die Hauptzahlstelle verpflichtet sich unwiderruflich, vorbehaltlich der Regelungen in den §§ 3, 4 und 5 dieser Anleihebedingungen, Kapital und/oder Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Hauptzahlstelle an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Hauptzahlstelle wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

§ 7

Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf 10 Jahre abgekürzt und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Teilschuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 8

Status

Die Teilschuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 9

Schuldnerwechsel

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft („Neue Emittentin“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
- (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in Euro an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und

- (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder (für diesen Fall auch „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Anleihebedingungen garantiert oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen gewährleistet ist.
- (2) Ein solcher Schuldnerwechsel ist gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle eines solchen Schuldnerwechsels gilt
- (a) jede Nennung der Emittentin in diesen Anleihebedingungen als auf die Neue Emittentin bezogen und
 - (b) soll das Recht der Anleihegläubiger, entsprechend § 5 dieser Anleihebedingungen ihre Teilschuldverschreibungen zur sofortigen Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu kündigen, auch gegeben sein, wenn eines der in § 5 Absatz (2) (c) bis (e) dieser Anleihebedingungen genannten Ereignisse in Bezug auf die Garantin eintritt.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 9 dieser Anleihebedingungen erneut.]

§ 10 Bekanntmachungen

(1) Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen, mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) **[Im Fall von Teilschuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, einfügen:** Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind – soweit das Regelwerk der [Luxemburger Wertpapierbörse] [andere Börse einfügen] dies verlangt – in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in [dem Großherzogtum Luxemburg] [anderes Land einfügen], voraussichtlich [dem *Luxemburger Wort*]/[Tageblatt]] [andere Zeitung einfügen] zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen, mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]

(3) Soweit dies Bekanntmachungen über den Zinssatz betrifft oder die Regeln der [Luxemburger Wertpapierbörse] [andere Börse einfügen] es zulassen, kann die Emittentin eine Zeitungsveröffentlichung nach Absatz (2) durch eine Bekanntmachung an den Verwahrer zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzen; jede derartige Bekanntmachung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Bekanntmachung an den Verwahrer als den Anleihegläubigern mitgeteilt.]

§ 11 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 12 Steuern

Sämtliche auf die Teilschuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 13 Anwendbares Recht/Gerichtsstand/Gerichtliche Geltendmachung

(1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin (auch in ihrer Funktion als Berechnungsstelle [, Zinsermittlungsstelle] und Hauptzahlstelle) und der Anleihegläubiger [sowie der Zahlstelle] bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren („Rechtsstreitigkeiten“) im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Jeder Anleihegläubiger von Teilschuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Teilschuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Teilschuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Teilschuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Verwahrer eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Teilschuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Verwahrers oder der Lagerstelle des Verwahrers bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Teilschuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Unbeschadet des

Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Teilschuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

§ 15

Auslegung

Diese Anleihebedingungen unterliegen der allgemeinen Auslegung. Auf die sachliche Anlehnung der Anleihebedingungen an die Bestimmungen der 2003 von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. veröffentlichten „*ISDA Credit Derivatives Definitions*“ wird hingewiesen.

[EUR • DZ BANK Reverse Corporate Bond Linked Debt (Reverse COBOLD •) [• %] [variabel verzinsliche] Anleihe mit [Mindestzinssatz] [und] [Höchstzinssatz] [und] Anteiligem Barausgleich in Bezug auf die Referenzunternehmen [• , •] von 200 • /200 • -Emission • - (Credit Linked Notes)]

[EUR • DZ BANK Reverse Bank Linked Notes (Reverse BALINO •) [• %] [variabel verzinsliche] Anleihe mit [Mindestzinssatz] [und] [Höchstzinssatz] [und] Anteiligem Barausgleich in Bezug auf die Referenzkreditinstitute [• , •] von 200 • /200 • -Emission • - (Credit Linked Notes)]

Anleihebedingungen Reverse COBOLD/BALINO TYP 2

Die nachfolgend aufgeführten Anleihebedingungen gelten für die Teilschuldverschreibungen in der Form, wie sie durch die Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen des Angebots vervollständigt oder ergänzt werden. Die Leerstellen in den auf die Teilschuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen dieser Anleihebedingungen gelten als durch die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen des Angebots enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen des Angebots die Vervollständigung oder Ergänzung einzelner Bestimmungen in diesen Anleihebedingungen vorsehen, gelten die betreffenden Bestimmungen der Anleihebedingungen als entsprechend vervollständigt oder ergänzt. Alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Anleihebedingungen, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen des Angebots nicht ausdrücklich genannt sind, gelten im Hinblick auf das entsprechende Angebot aus den Anleihebedingungen gestrichen.

§ 1 Definitionen

Anleihe bezeichnet die

[EUR • DZ BANK Reverse Corporate Bond Linked Debt (Reverse COBOLD •) [• %] [variabel verzinsliche] Anleihe mit [Mindestzinssatz] [und] [Höchstzinssatz] [und] Anteiligem Barausgleich in Bezug auf die Referenzunternehmen [• , •] von 200 • /20 • • -Emission • - (Credit Linked Notes)].

[EUR • DZ BANK Reverse Bank Linked Notes (Reverse BALINO •) [• %] [variabel verzinsliche] Anleihe mit [Mindestzinssatz] [und] [Höchstzinssatz] [und] Anteiligem Barausgleich in Bezug auf die Referenzkreditinstitute [• , •] von 200 • /20 • • -Emission • - (Credit Linked Notes)].

Anleihegläubiger bezeichnet den/die Inhaber der Teilschuldverschreibungen.

Anteiliger Barausgleichsbetrag bezeichnet einen Betrag in Euro je Anteiligem Nennbetrag am Gesamtnennbetrag einer Teilschuldverschreibung, der sich ergibt aus der Differenz von (A) und (B), wobei

(A) [•] % des Anteiligen Nennbetrages am Gesamtnennbetrag einer Teilschuldverschreibung

und

(B) dem [• fachen des] Anteiligem Nennbetrag am Gesamtnennbetrag einer Teilschuldverschreibung multipliziert mit dem Marktwert einer von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten maßgeblichen Lieferbaren Wertpapiergattung am Bewertungstag, ausgedrückt als Prozentsatz, entspricht. Die Auszahlung des Anteiligen Barausgleichsbetrages je Anteiligem Nennbetrag, der auf ein [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] entfällt, erfolgt bis spätestens zum jeweiligen Barausgleichstermin über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Anleihegläubiger. Die Emittentin ist verpflichtet, die Auszahlung des jeweils festgelegten Anteiligen Barausgleichsbetrages und den Marktwert für die von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmte maßgebliche Lieferbare Wertpapiergattung je Anteiligen Nennbetrag am Gesamtnennbetrag einer Teilschuldverschreibung sowie alle eingeholten Quotierungen und die exakte Berechnung des Marktwertes der maßgeblichen Lieferbaren Wertpapiergattung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

Anteiliger Nennbetrag bezeichnet den jeweiligen, auf den Gesamtnennbetrag einer Teilschuldverschreibung von EUR • entfallenden Anteil eines [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes],

- : • % des Gesamtnennbetrages (EUR •),
- : • % des Gesamtnennbetrages (EUR •),
- : • % des Gesamtnennbetrages (EUR •).

Bankarbeitstag bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln.

Barausgleichsmittelung bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin, dass sie einen Anteiligen Barausgleichsbetrag zahlt. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Barausgleichsmittelung innerhalb von 60 Kalendertagen nach Veröffentlichung der betreffenden Kreditereignis-Mitteilung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

Barausgleichstermin ist ein von der Emittentin zu bestimmender Bankarbeitstag, der in dem Zeitraum zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Barausgleichsmittelung (ausschließlich) und dem 65. Bankarbeitstag (einschließlich) nach dem Tag der Veröffentlichung der Barausgleichsmittelung liegt.

Berechnungsstelle bezeichnet die Emittentin.

Best Verfügbare Informationen („Best Available Information“) bezeichnet

(a) Informationen (einschließlich der nicht-konsolidierten pro-forma Finanzausweise, die von der Annahme ausgehen, dass das maßgebliche Nachfolgeereignis eingetreten ist), die von den [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstituten] ihren jeweils obersten Wertpapieraufsichtsbehörden oder zuständigen Wertpapierbörsen zur Verfügung gestellt werden, oder solche Informationen, die von den [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstituten] ihren Aktionären, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung für ein Nachfolgeereignis notwendig ist, zur Verfügung gestellt werden; oder, für den Fall, dass Informationen später als die nicht-konsolidierten pro-forma

Finanzausweise, aber vor der Bestimmung des Nachfolgeunternehmens durch die Emittentin, zur Verfügung gestellt werden, jede andere schriftliche Information, die von den [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstituten] ihren jeweils obersten Wertpapieraufsichtsbehörden oder zuständigen Wertpapierbörsen zur Verfügung gestellt werden oder solche Informationen, die von den [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstituten] ihren Aktionären, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung für ein Nachfolgeereignis notwendig ist, zur Verfügung gestellt werden; oder

- (b) für den Fall, dass ein [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] keine Informationen bei seiner obersten Wertpapieraufsichtsbehörde oder zuständigen Wertpapierbörse einreichen muss oder seinen Aktionären, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung für ein Nachfolgeereignis notwendig ist, keine Informationen zur Verfügung stellen muss, öffentliche zugängliche Informationen, die die Emittentin nach eigener Ansicht in die Lage versetzen, Nachfolgeunternehmen zu bestimmen.

Informationen, die erst 14 Kalendertage nach dem Tag des rechtsverbindlichen In-Kraft-Tretens des Nachfolgeereignisses verfügbar sind, gelten nicht als Best Verfügbare Informationen.

Bewertungstag ist der 5. Bankarbeitstag nach Veröffentlichung der Barausgleichsmittteilung.

Depotbank bezeichnet jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrgeschäft zu betreiben und bei der bzw. bei dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Teilschuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Verwahrers.

Dividendenpapiere („Equity Securities“) bezeichnet:

- (a) im Falle einer Wandelanleihe, Dividendenpapiere (einschließlich Options- und Bezugsrechte) des jeweiligen Schuldners einer solchen Wandelanleihe oder Depothinterlegungsscheine, die solche Dividendenpapiere des Schuldners einer solchen Wandelanleihe verkörpern (*depository receipts*), zusammen mit sonstigen Vermögenswerten, die von Zeit zu Zeit an die Inhaber solcher Dividendenpapiere verteilt oder den Inhabern solcher Dividendenpapiere zur Verfügung gestellt werden;
- (b) im Falle einer Umtauschanleihe, Dividendenpapiere (einschließlich Options- und Bezugsrechte) einer Kapitalgesellschaft, die nicht mit dem jeweiligen Schuldner der Umtauschanleihe identisch ist, oder Depothinterlegungsscheine, die solche Dividendenpapiere einer Kapitalgesellschaft, die nicht mit dem jeweiligen Schuldner der Umtauschanleihe identisch ist, verkörpern (*depository receipts*), zusammen mit sonstigen Vermögenswerten, die von Zeit zu Zeit an die Inhaber solcher Dividendenpapiere verteilt oder den Inhabern solcher Dividendenpapiere zur Verfügung gestellt werden.

Emittentin bezeichnet die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland oder die gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen gegebenenfalls an ihre Stelle tretende Neue Emittentin.

Endfälligkeitstag bezeichnet den • • 200 • .

Ersatz-Referenzverbindlichkeit („Substitute Reference Obligation“) bezeichnet eine an die Stelle einer Referenzverbindlichkeit tretende Verpflichtung, die von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmt werden kann, sofern eine Referenzverbindlichkeit vor dem Endfälligkeitstag der Teilschuldverschreibungen vollständig zurückgezahlt wird oder nach Ansicht der Emittentin

- (a) die unter der maßgeblichen Referenzverbindlichkeit geschuldeten Beträge vor dem Endfälligkeitstag der Teilschuldverschreibungen durch außerplanmäßige Rückzahlung oder auf andere Weise wesentlich verringert werden, oder
- (b) die maßgebliche Referenzverbindlichkeit eine Zugrundeliegende Verpflichtung unter einer Qualifizierten Garantie eines [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] ist und die rechtlichen Wirkungen und die Durchsetzbarkeit dieser Qualifizierten Garantie auf andere Weise als durch das Bestehen oder den Eintritt eines Kreditereignisses vor dem Endfälligkeitstag der Teilschuldverschreibungen aufhören zu bestehen, oder
- (c) ein [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] vor dem Endfälligkeitstag der Teilschuldverschreibungen die Referenzverbindlichkeit aus einem anderen Grund als durch den Eintritt eines Kreditereignisses nicht mehr schuldet.

Die Ersatz-Referenzverbindlichkeit muss ein Inhaberpapier sein, das vor oder nach dem Valutierungstag der Anleihe begeben wurde bzw. begeben wird und mit der jeweiligen Referenzverbindlichkeit gleichrangig ist. Die Ersatz-Referenzverbindlichkeit muss eine Verpflichtung des jeweiligen [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] (entweder direkt oder als eine auf Zahlung gerichtete Qualifizierte Garantie) darstellen. Existiert eine solche gleichrangige Ersatz-Referenzverbindlichkeit nicht, hat die Emittentin das Recht, eine gegenüber der jeweiligen Referenzverbindlichkeit höherrangige Ersatz-Referenzverbindlichkeit zu wählen. Die Emittentin ist verpflichtet, die Ersetzung der maßgeblichen Referenzverbindlichkeit durch eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

[Bei variabler Verzinsung einfügen: EURIBOR bezeichnet die European Interbank Offered Rate.]

[Bei variabler Verzinsung einfügen: EURIBOR-Panel bezeichnet die Banken mit den größten Geschäftsvolumina im Euro-Geldmarkt. Das EURIBOR-Panel setzt sich zusammen aus:

- Banken mit Sitz in EU-Staaten, die von Anfang an den Euro als gesetzliche Währung eingeführt haben;
- Banken mit Sitz in EU-Staaten, die nicht von Anfang an den Euro als gesetzliche Währung eingeführt haben;
- großen internationalen Banken aus Nicht-EU-Staaten mit bedeutenden Euro-Geldmarkt Operationen.]

Euro bezeichnet die Währung, die am 01. Januar 1999 aufgrund des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft, ergänzt durch den Vertrag über die Europäische Union, eingeführt wurde.

Euro-Vorgänger-Währungen bezeichnet die Währungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am 01. Januar 2002 durch den Euro ersetzt wurden oder zukünftig ersetzt werden.

Gesamtnennbetrag bezeichnet die Summe aller Anteiligen Nennbeträge.

Gewichtete Durchschnittsquotierung („Weighted Average Quotation“) bezeichnet, unter Beachtung der Quotierungsmethode, den gewichteten Durchschnitt der verbindlichen Quotierungen, die von Händlern um ca. 11:00 Uhr am Sitz der Berechnungsstelle am Bewertungstag (soweit vernünftigerweise praktikabel) eingeholt werden, und zwar jeweils für den ausstehenden Gesamtnominalbetrag der von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten maßgeblichen Lieferbaren Wertpapiergattung, der jeweils so hoch wie möglich aber geringer als der Quotierungsbetrag ist (aber gleich dem Mindestquotierungsbetrag oder, sollte es keine Quotierung in gleicher Höhe des

Mindestquotierungsbetrags geben, Quotierungen, die dem Mindestquotierungsbetrag so nahe kommen wie möglich) und deren Gesamtbetrag gleich oder größer als • % des Quotierungsbetrages ist.

Händler („Dealer“) bezeichnet einen Händler (der nicht der Emittentin oder einem verbundenen Unternehmen der Emittentin angehört), der die von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmte maßgebliche Lieferbare Wertpapiergattung, für die Quotierungen eingeholt werden, handelt.

Hauptzahlstelle bezeichnet die Emittentin.

Insolvenz („Bankruptcy“): Insolvenz liegt bei einem [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] vor, wenn

- (a) ein [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] aufgelöst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (b) ein [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder die Zahlungsunfähigkeit in einem gerichtlichen, aufsichtsbehördlichen oder sonstigen administrativen Verfahren schriftlich eingesteht;
- (c) ein [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] eine Übertragung seines gesamten Vermögens oder eine sonstige Vereinbarung oder einen Vergleich in Bezug auf sein gesamtes Vermögen mit seinen oder zugunsten seiner Gläubiger vereinbart bzw. trifft;
- (d) über ein [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder ein vergleichbares Verfahren bezüglich eines sonstigen, die Rechte der Gläubiger betreffenden Rechts eingeleitet wird, oder bezüglich eines [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes] ein Antrag auf Abwicklung oder Liquidation gestellt wird und in beiden vorgenannten Fällen
 - (i) dies entweder zu einer Insolvenz- oder Konkursfeststellung, dem Erlass einer Rechtsschutzanordnung oder der Anordnung der Abwicklung oder der Liquidation führt, oder
 - (ii) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird;
- (e) ein [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] einen Beschluss gefasst hat zum Zwecke seiner Abwicklung, Liquidation oder seiner Unterstellung unter einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder Sachwalter, es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung;
- (f) ein [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder seine gesamten oder wesentlichen Teile seiner Vermögensgegenstände beantragt oder einer solchen unterstellt wird;
- (g) eine besicherte Partei alle oder einen wesentlichen Teil aller Vermögensgegenstände eines [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes] in Besitz nimmt oder hinsichtlich aller oder einem wesentlichen Teil aller Vermögensgegenstände eines [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes] eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und nicht innerhalb von 30 Kalendertagen danach der Besicherte den Besitz verliert oder ein solches Verfahren abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird;
- (h) ein auf ein [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] bezogenes Ereignis eintritt, welches nach den anwendbaren Vorschriften jedweder Rechtsordnung eine den in den vorstehenden Absätzen (a) bis (g) (einschließlich) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.

Kreditereignis („Credit Event“) bezeichnet Insolvenz, Nichtzahlung oder Schuldenrestrukturierung. Sofern die übrigen Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses vorliegen, ist der Eintritt eines Kreditereignisses unabhängig davon, ob ein Kreditereignis direkt oder indirekt entsteht oder einer Einwendung unterliegt, die beruht auf

- (a) einem Mangel oder behaupteten Mangel an der Befugnis oder der Fähigkeit eines [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes], eine Verbindlichkeit einzugehen oder eines Dritten, eine Zugrundeliegende Verpflichtung einzugehen; und / oder
- (b) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Ungesetzlichkeit, Unmöglichkeit oder Unwirksamkeit einer Verbindlichkeit oder, sofern maßgeblich, einer Zugrundeliegenden Verpflichtung; und / oder
- (c) der Anwendung oder Interpretation eines Gesetzes, einer Anordnung oder einer Regelung durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde oder ein vergleichbares Verwaltungs- oder Gerichtsorgan, dessen Zuständigkeit aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung, eines Erlasses, einer Regelung oder einer Bekanntmachung gegeben ist oder zu sein scheint; und / oder
- (d) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, die von einer Währungs- oder sonstigen Behörde vorgenommen werden.

Kreditereignis-Mitteilung („Credit Event Notice“) bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Anleihegläubiger, in der ein Kreditereignis beschrieben wird, welches an oder nach dem Valutierungstag und vor dem Endfälligkeitstag eingetreten ist. Das Kreditereignis, welches in der Kreditereignis-Mitteilung beschrieben wird, muss am Tag der Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung nicht mehr bestehen. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Kreditereignis-Mitteilung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

Lieferbare Wertpapiergattung

- (1) Lieferbare Wertpapiergattung bezeichnet nach billigem Ermessen der Emittentin
 - (a) die [jeweilige] Referenzverbindlichkeit, oder
 - (b) jede Ersatz-Referenzverbindlichkeit, oder
 - (c) jede gegenwärtige oder zukünftige ausgegebene oder garantierte Emission von Schuldverschreibungen des jeweiligen [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes], die

- (i) im Hinblick auf die Rangfolge der Zahlungsverpflichtung mindestens im gleichen Rang mit einer Referenzverbindlichkeit bzw. Ersatz-Referenzverbindlichkeit des jeweiligen [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes] steht;
 - (ii) und in der gesetzlichen Währung der Vereinigten Staaten von Amerika oder Kanadas oder Japans oder des Vereinigten Königreichs oder der Schweiz oder in Euro oder einer Euro-Vorgänger-Währung denominiert ist;
 - (iii) im Hinblick auf die Zahlungsmodalitäten eine Struktur aufweist, bei der die zu zahlenden Beträge nicht durch den Eintritt oder Nichteintritt einer Bedingung reduziert werden dürfen;
 - (iv) ein börsennotiertes Inhaberpapier ist, deren Lieferung und Zahlungen über international anerkannte Clearingsysteme abgewickelt werden; und
 - (v) eine Stückelung hat, bei der der Nominalbetrag einer Schuldverschreibung kleiner oder gleich dem Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung ist.
- (2) Die Qualifizierung als eine Lieferbare Wertpapiergattung ist nicht dadurch ausgeschlossen,
- (a) dass die Lieferbare Wertpapiergattung eine Wandelanleihe oder eine Umtauschanleihe ist, solange das Recht, die Lieferbare Wertpapiergattung zu wandeln oder umzutauschen oder von dem jeweiligen [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] zu verlangen, die Lieferbare Wertpapiergattung zu kaufen oder zurückzuzahlen (falls das jeweilige [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, den Kauf- oder Rückzahlungspreis insgesamt oder teilweise in Dividendenpapieren zu zahlen), bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der maßgeblichen Barausgleichsmittelteilung noch nicht ausgeübt worden ist (oder die Ausübung eines solchen Rechts wirksam wieder aufgehoben wurde); oder
 - (b) dass die Lieferbare Wertpapiergattung eine Zuwachsanleihe ist.
- (3) Falls die Emittentin die Berechnung des Anteiligen Barausgleichsbetrages auf Basis einer Lieferbaren Wertpapiergattung in Form einer Wandelanleihe, Umtauschanleihe oder Zuwachsanleihe vorzunehmen beabsichtigt, gelten in Bezug auf die [maßgebliche] Lieferbare Wertpapiergattung, abweichend von den ansonsten anwendbaren Bestimmungen, die folgenden Regelungen:
- (a) in Bezug auf eine Zuwachsanleihe bezeichnet „ausstehender Nominalbetrag“ den Zugewachsenen Betrag;
 - (b) in Bezug auf eine Umtauschanleihe, die keine Zuwachsanleihe ist, schließt „ausstehender Nominalbetrag“ sämtliche Beträge aus, die nach den Bedingungen dieser Umtauschanleihe im Hinblick auf den Wert von Dividendenpapieren, in die eine solche Umtauschanleihe umtauschbar ist, möglicherweise zahlbar wären;
 - (c) sofern eine Quotierung, die als Prozentsatz des bei Fälligkeit zahlbaren Betrags ausgedrückt ist, für eine Zuwachsanleihe eingeholt wird, wird eine solche Quotierung zum Zwecke der Bestimmung des Marktwerts stattdessen als Prozentsatz des ausstehenden Nominalbetrages (wie in Absatz (a) definiert) ausgedrückt.

Marktwert („Market Value“) entspricht in Bezug auf die von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmte maßgebliche Lieferbare Wertpapiergattung am Bewertungstag folgendem Wert:

- (a) werden mehr als drei Vollquotierungen eingeholt, dem arithmetischen Mittel dieser Vollquotierungen, wobei die höchsten und niedrigsten Werte zu streichen sind (sollten mehrere Vollquotierungen den gleichen höchsten und niedrigsten Wert haben, wird je eine dieser höchsten und niedrigsten Vollquotierungen gestrichen);
- (b) werden exakt drei Vollquotierungen eingeholt, die nach Streichung der höchsten und niedrigsten Vollquotierung verbleibende Vollquotierung (sollten mehr als eine Vollquotierung denselben höchsten oder niedrigsten Wert haben, wird eine dieser höchsten oder niedrigsten Werte gestrichen);
- (c) werden exakt zwei Vollquotierungen eingeholt, dem arithmetischen Mittel dieser beiden Vollquotierungen;
- (d) werden weniger als zwei Vollquotierungen und eine Gewichtete Durchschnittsquotierung eingeholt, gilt diese Gewichtete Durchschnittsquotierung;
- (e) werden innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nicht mindestens zwei Vollquotierungen und auch keine Gewichtete Durchschnittsquotierung für einen Bankarbeitstag innerhalb dieser Frist eingeholt, so gilt ein Betrag, den die Berechnungsstelle am nächstfolgenden Bankarbeitstag bestimmt, an dem mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung eingeholt werden können; und
- (f) werden innerhalb von weiteren fünf Bankarbeitstagen nicht mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung für einen Bankarbeitstag innerhalb dieser Frist eingeholt, so ist die von einem Händler am letzten Bankarbeitstag dieser Frist eingeholte einzelne Vollquotierung maßgeblich oder, sofern keine Vollquotierung eingeholt werden kann, für den Teil des Quotierungsbetrages, für den eine solche Quotierung eingeholt werden kann, jede verbindliche Quotierung, die von einem Händler am letzten Bankarbeitstag dieser Frist gestellt wird und null für den Teil des Quotierungsbetrages, für den keine verbindliche Quotierung eines Händlers eingeholt werden kann.

Mindestquotierungsbetrag („Minimum Quotation Amount“) bezeichnet entweder

- (a) USD 1.000.000 (oder den Gegenwert in der Währung der von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten maßgeblichen Lieferbaren Wertpapiergattung) oder
- (b) den Quotierungsbetrag,

je nachdem, welcher Betrag niedriger ist.

Mitteilungszeitraum („Notice Delivery Period“) bezeichnet den Zeitraum ab dem Valutierungstag (einschließlich) bis zu dem Datum, welches 14 Kalendertage nach dem Endfälligkeitstag (ausschließlich) liegt.

Nachfolgeereignis („Succession Event“) bezeichnet einen Zusammenschluss, eine Ab- oder Aufspaltung (gleichgültig, ob durch freiwilligen Umtausch oder auf andere Art und Weise), eine Verschmelzung mit einer anderen juristischen Person, eine Übertragung (von Rechten oder Pflichten oder beidem) oder ein anderes ein [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] betreffendes vergleichbares Ereignis, durch welches eine juristische Person aufgrund Gesetzes oder Vereinbarung in Verpflichtungen einer anderen eintritt. Ein Eintritt liegt auch dann vor, wenn eine juristische Person Anleihen begibt und diese in Relevante Verbindlichkeiten eines [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] getauscht wurden.

Nachfolgeunternehmen („Successor“) ist oder sind der oder die nach den folgenden aufgeführten Regelungen bestimmten Rechtsnachfolger eines [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes]:

- (a) Übernimmt aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein Rechtsnachfolger direkt oder indirekt 75 % oder mehr der Relevanten Verbindlichkeiten eines [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes], ist dieser Rechtsnachfolger alleiniges Nachfolgeunternehmen.
- (b) Übernimmt aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein Rechtsnachfolger direkt oder indirekt mehr als 25 %, aber weniger als 75 % der Relevanten Verbindlichkeiten eines [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] und verbleiben nicht mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem jeweiligen [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut], ist der Rechtsnachfolger, der mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, alleiniges Nachfolgeunternehmen.
- (c) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten eines [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] und verbleiben nicht mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem jeweiligen [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut], so sind diese Rechtsnachfolger, die mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, jeweils Nachfolgeunternehmen.
- (d) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten eines [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] und verbleiben gleichwohl mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem jeweiligen [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut], so sind diese Rechtsnachfolger sowie das jeweilige [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] jeweils Nachfolgeunternehmen.
- (e) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt Teile von Relevanten Verbindlichkeiten eines [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes], aber keiner dieser Rechtsnachfolger übernimmt mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des jeweiligen [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] und das jeweilige [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] besteht weiter, so gibt es kein Nachfolgeunternehmen.
- (f) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten eines [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes], aber keiner dieser Rechtsnachfolger übernimmt mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des jeweiligen [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] und das jeweilige [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] hört auf zu existieren, so ist alleiniges Nachfolgeunternehmen derjenige Rechtsnachfolger, der Schuldner des größten prozentualen Anteils der übernommenen Relevanten Verbindlichkeiten des jeweiligen [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] geworden ist, oder, wenn auf mehrere Rechtsnachfolger der gleiche prozentuale Anteil an Relevanten Verbindlichkeiten des jeweiligen [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] entfällt, derjenige Rechtsnachfolger, der Schuldner des größten prozentualen Anteils der Verbindlichkeiten des jeweiligen [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] geworden ist.

Nachdem die Emittentin von einem entsprechenden Nachfolgeereignis Kenntnis erlangt hat, wird die Emittentin in angemessener Zeit (jedoch nicht früher als 14 Kalendertage nach dem Tag des rechtmäßigen In-Kraft-Tretens des Nachfolgeereignisses) bestimmen, und zwar mit Wirkung ab dem Tag, an dem das Nachfolgeereignis in Kraft getreten ist, ob die in den Absätzen (a) bis (e) maßgeblichen Schwellenprozentsätze erreicht wurden oder welcher Rechtsnachfolger gemäß Absatz (f) als Nachfolgeunternehmen gilt. Die Emittentin wird im Rahmen der Berechnung der Prozentsätze zur Bestimmung, ob die oben aufgeführten maßgeblichen Schwellenprozentsätze erreicht worden sind oder welcher Rechtsnachfolger gemäß Absatz (f) als Nachfolgeunternehmen gilt, bezüglich jeder Relevanten Verbindlichkeit, die in diese Berechnung mit einfließt, die Höhe jeder Relevanten Verbindlichkeit zugrunde legen, wie diese in den Best Verfügbaren Informationen aufgeführt ist. Die Emittentin ist verpflichtet, ein Nachfolgeereignis gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

Wurden ein oder mehrere Nachfolgeunternehmen für ein [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] bestimmt und hat eines oder haben mehrere solcher Nachfolgeunternehmen die maßgebliche Referenzverbindlichkeit nicht übernommen, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit bestimmen.

Nachfrist („Grace Period“) bezeichnet:

- (a) vorbehaltlich nachstehendem Absatz (b) die Frist, die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen Verbindlichkeit verstreichen muss, bevor ein Gläubiger zur Kündigung wegen Nichtzahlung berechtigt ist. Es gelten die Bedingungen der maßgeblichen Verbindlichkeit am Valutierungstag der Anleihe oder, falls später, im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der maßgeblichen Verbindlichkeit;
- (b) sofern am Valutierungstag der Anleihe oder, falls später, zum Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der maßgeblichen Verbindlichkeit nach den Bedingungen der maßgeblichen Verbindlichkeit keine Nachfrist für Zahlungen auf die maßgebliche Verbindlichkeit vereinbart ist, oder nur eine Nachfrist vereinbart ist, die kürzer als drei Nachfrist-Bankarbeitstage ist, wird eine Nachfrist von drei Nachfrist-Bankarbeitstagen für die maßgebliche Verbindlichkeit als anwendbar unterstellt, vorausgesetzt jedoch, dass die so unterstellte Nachfrist spätestens am Endfälligkeitstag der Anleihe endet.

Nachfrist-Bankarbeitstag („Grace Period Business Day“) ist jeder Tag, an dem die Banken an dem/den in den Bedingungen der maßgeblichen Verbindlichkeit genannten Finanzplatz/Finanzplätzen für Zahlungen einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind. Sofern sich in der maßgeblichen Verbindlichkeit keine Regelung findet, gilt der Finanzplatz der Verbindlichkeitenwährung als vereinbart

Nachrangigkeit („Subordination“) bezeichnet, bezogen auf das Verhältnis einer Verbindlichkeit (die „Nachrangige Verbindlichkeit“) zu einer anderen Verbindlichkeit (die „Vorrangige Verbindlichkeit“) eines [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes], eine vertragliche, treuhänderische oder ähnliche Vereinbarung, die vorsieht, dass

- (a) infolge der Liquidation (*liquidation*), Auflösung (*dissolution*), Reorganisation (*reorganization*) oder Abwicklung (*winding-up*) eines [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] Forderungen der Gläubiger der Vorrangigen Verbindlichkeit vor den Forderungen der Gläubiger der Nachrangigen Verbindlichkeit erfüllt werden, oder
- (b) die Gläubiger der Nachrangigen Verbindlichkeit nicht berechtigt sind, Zahlungen in Bezug auf ihre Forderungen zu erhalten oder einzubehalten, solange ein [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] unter der Vorrangigen Verbindlichkeit in Zahlungsrückstand oder sonstigem Verzug ist.

Für die Nachrangigkeit sind Rangfolgen, die sich kraft Gesetzes oder aus Sicherheiten oder Kreditunterstützungen oder anderen Kreditverbesserungsmaßnahmen ergeben, nicht maßgeblich.

Nichtzahlung („Failure to Pay“): liegt vor, wenn nach Ablauf der auf die betreffende Verbindlichkeit anwendbaren Nachfrist (nach Eintritt etwaiger aufschiebender Bedingungen für den Beginn einer solchen Nachfrist) ein [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] es unterlässt, Zahlungen bei Fälligkeit und am jeweiligen Erfüllungsort der jeweiligen Verbindlichkeit nach Maßgabe der für die jeweilige Verbindlichkeit zum Zeitpunkt der Nichtzahlung maßgeblichen Bedingungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens dem Zahlungserfordernis aus einer oder mehreren Verbindlichkeiten entspricht.

Öffentlich Zugängliche Informationen („Publicly Available Information“) sind

- (a) Informationen, welche die für die Feststellung des Eintritts des in der Kreditereignis-Mitteilung beschriebenen Kreditereignisses bedeutsamen Tatsachen hinreichend bestätigen und die
 - (i) in mindestens zwei Öffentlichen Informationsquellen veröffentlicht worden sind, unabhängig davon, ob ein Leser oder Benutzer dieser Öffentlichen Informationsquelle eine Gebühr dafür zu zahlen hat, dass er diese Informationen erhält; sofern jedoch die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen als einzige Quelle dieser Informationen bezeichnet wird, gelten sie nicht als Öffentlich Zugängliche Informationen, es sei denn, die Emittentin oder das mit ihr verbundene Unternehmen handelt in seiner Eigenschaft als Treuhänder (*Trustee*), Emissionsstelle (*Fiscal Agent*), Verwaltungsstelle, Clearingstelle oder Zahlstelle für eine Verbindlichkeit; und/oder
 - (ii) Informationen sind, die erhalten oder veröffentlicht worden sind von
 - (A) einem [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] und/oder
 - (B) einem Treuhänder, einer Emissionsstelle, einer Verwaltungsstelle, einer Clearingstelle oder einer Zahlstelle für eine Verbindlichkeit; und/oder
 - (iii) Informationen sind, die enthalten sind in einem Antrag oder einer Eingabe zur Einleitung eines unter Buchstabe (b) der Definition „Insolvenz“ in diesem § 1 dieser Anleihebedingungen genannten Verfahrens gegen bzw. durch ein [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut]; und/oder
 - (iv) Informationen sind, die enthalten sind in einer Anordnung, einem Dekret oder einer Mitteilung oder einem Antrag, unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung, eines Gerichts, eines Tribunals, einer Aufsichtsbehörde, einer Wertpapierbörse oder einer vergleichbaren Verwaltungs-, Aufsichts- oder Justizbehörde.
- (b) Im Hinblick auf die in den Unterabschnitten (ii), (iii) und (iv) des vorangehenden Absatzes (a) beschriebenen Informationen ist die Emittentin berechtigt, davon auszugehen, dass die ihr offengelegten Informationen ohne Verstoß gegen etwaige gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen bezüglich der Vertraulichkeit der Informationen zur Verfügung gestellt worden sind und dass die Partei, die diese Informationen zur Verfügung gestellt hat, weder Schritte unternommen hat noch vertragliche oder sonstige Vereinbarungen mit einem [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] oder einem mit dem entsprechenden [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] verbundenen Unternehmen getroffen hat, gegen die durch die Offenlegung solcher Informationen verstoßen würde oder die die Offenlegung solcher Informationen verhindern würde.
- (c) Es ist nicht erforderlich, dass die Öffentlich Zugänglichen Informationen bestätigen, dass ein Kreditereignis
 - (i) die Voraussetzungen eines Zahlungserfordernisses oder eines Schwellenbetrages erfüllt, oder
 - (ii) die subjektiven Voraussetzungen erfüllt, die in einzelnen Kreditereignissen spezifiziert sind.

Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung („Notice of Publicly Available Information“) bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Anleihegläubiger, in der Öffentlich Zugängliche Informationen zitiert werden, durch die der Eintritt eines Kreditereignisses bestätigt wird, das in der Kreditereignis-Mitteilung beschrieben ist. Die Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung muss eine Kopie oder eine hinreichend detaillierte Beschreibung der betreffenden Öffentlich Zugänglichen Informationen enthalten. Sofern die Kreditereignis-Mitteilung Öffentlich Zugängliche Informationen zitiert, gilt die Kreditereignis-Mitteilung als Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

Öffentliche Informationsquelle („Public Source“) ist jede Dow Jones Telerate-Bildschirmseite, die Frankfurter Allgemeine Zeitung, die Börsen-Zeitung, die Nihon Keizai Shinbun, die New York Times, das Wall Street Journal, die Financial Times oder irgendeine andere international anerkannte, veröffentlichte oder elektronisch angezeigte Quelle für Finanznachrichten, unabhängig davon, ob der Leser oder Benutzer für den Erhalt einer solchen Information eine Gebühr zu zahlen hat.

Qualifizierte Garantie („Qualifying Guarantee“) ist jede in Schriftform abgefasste unwiderrufliche Verpflichtung eines [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes], alle fälligen Beträge für eine zum Zeitpunkt des Eintritts eines Kreditereignisses nicht nachrangige Verpflichtung eines Dritten („**Zugrundeliegende Verpflichtung**“) zu zahlen soweit die in Schriftform abgefasste unwiderrufliche Verpflichtung und die Zugrundeliegende Verpflichtung zusammen übertragbar sind. Unter den Begriff der Qualifizierten Garantie fallen jedoch nicht Versicherungen für Forderungen (*financial guarantee insurance policy*), Bankavale (*surety bonds, letter of credit*) und vergleichbare Vereinbarungen.

Quotierung („Quotation“) bezeichnet jede - wie nachfolgend beschrieben - eingeholte und als Prozentsatz in Bezug auf den Bewertungstag ausgedrückte Vollquotierung und Gewichtete Durchschnittsquotierung: Die Berechnungsstelle wird versuchen, von mindestens fünf Händlern auf den Bewertungstag bezogene Vollquotierungen einzuholen. Wenn für einen Bankarbeitstag, innerhalb eines Zeitraums von drei Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag, mindestens zwei solcher Vollquotierungen nicht einholbar sind, dann wird die Berechnungsstelle am nächstfolgenden Bankarbeitstag (und, wenn notwendig, an jedem darauffolgenden Bankarbeitstag bis zum zehnten Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag) versuchen, Vollquotierungen von mindestens fünf Händlern einzuholen, und, wenn auch dann zwei Vollquotierungen nicht einholbar sind, eine Gewichtete Durchschnittsquotierung. Können nicht mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung für einen Bankarbeitstag innerhalb dieser Frist eingeholt werden, so ist die von einem Händler am letzten Bankarbeitstag dieser Frist eingeholte einzelne Vollquotierung maßgeblich oder, sofern keine Vollquotierung eingeholt werden kann, für den Teil des Quotierungsbetrages, für den eine solche Quotierung eingeholt werden kann, jede verbindliche Quotierung, die von einem Händler am letzten Bankarbeitstag dieser Frist gestellt wird und null für den Teil des Quotierungsbetrages, für den keine verbindliche Quotierung eines Händlers eingeholt werden kann.

Die Quotierungen sollen aufgelaufene, nicht ausbezahlte Zinsbeträge nicht enthalten. Sollten Quotierungen in Bezug auf die von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmte maßgebliche Lieferbare Wertpapiergattung ohne Einbeziehung aufgelaufener, nicht ausbezahlter Zinsen nicht erhältlich sein, so wird die Berechnungsstelle solche Quotierungen um den Anteil der aufgelaufenen, nicht ausbezahlten Zinsen bereinigen.

Quotierungsbetrag („Quotation Amount“) bezeichnet das Gesamtvolumen der Anleihe.

Quotierungsmethode („Quotation Method“) bezeichnet die von Händlern gestellten Briefkursquotierungen, um Quotierungen festzulegen.

[Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitute] („Reference Entities“) bezeichnet die [Unternehmen][Kreditinstitute] • , • , oder ein Nachfolgeunternehmen dieser [Unternehmen][Kreditinstitute].

Referenzverbindlichkeit („Reference Obligation“) bezeichnet in Bezug auf das [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] • die folgende Emission:

Emittent: •
[Garantin: •]
Gesamtnominalbetrag: •
Fälligkeit: •
Kupon: •
Nominalbetrag: • [kleiner als oder gleich dem jeweiligen Anteiligen Nennbetrag]
ISIN: • ; WKN: • ; Common Code: •

[bezeichnet in Bezug auf das [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] • die folgende Emission:

Emittent: •
[Garantin: •]
Gesamtnominalbetrag: •
Fälligkeit: •
Kupon: •
Nominalbetrag: • [kleiner als oder gleich dem jeweiligen Anteiligen Nennbetrag]
ISIN: • ; WKN: • ; Common Code: •]

oder jede Ersatz-Referenzverbindlichkeit für die jeweilige Emission.

Regierungsbehörde („Governmental Authority“) bezeichnet alle de facto oder de jure bestimmten Regierungsstellen (einschließlich der dazu gehörenden Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), Gerichte, Verwaltungs- und andere Behörden sowie sonstige privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche juristische Personen (einschließlich der jeweiligen Zentralbank), die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte eines [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes] bzw. in der Rechtsordnung, in der das entsprechende [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] gegründet wurde, betraut sind.

Relevante Verbindlichkeiten („Relevant Obligations“) bezeichnen nach Bestimmung durch die Emittentin die ausstehenden Anleihen und Kredite der [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitute] unmittelbar vor der Bekanntmachung eines Nachfolgeereignisses, ausschließlich jeder ausstehenden Verbindlichkeit zwischen dem jeweiligen [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] und ihren jeweiligen Konzerngesellschaften. Die Emittentin bestimmt auf Basis der Best Verfügbaren Informationen den Rechtsnachfolger, auf den die Relevanten Verbindlichkeiten übertragen werden. Falls der Tag, an dem die Best Verfügbaren Informationen vorliegen oder eingereicht werden, dem Tag des rechtmäßigen In-Kraft-Tretens des maßgeblichen Nachfolgeereignisses vorangeht, gilt jede Annahme, die in den Best Verfügbaren Informationen enthalten ist und die sich auf die Verteilung von Verpflichtungen des jeweiligen [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] zwischen oder unter den Rechtsnachfolgern bezieht, mit Wirkung des Tages des rechtmäßigen In-Kraft-Tretens des maßgeblichen Nachfolgeereignisses als eingetreten, gleichgültig ob dies tatsächlich der Fall ist oder nicht.

Schuldenrestrukturierung („Restructuring“):

- (a) Schuldenrestrukturierung bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten und in Bezug auf einen Gesamtbetrag, der nicht unter dem Schwellenbetrag liegt, (aa) eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer Form eintritt, die alle Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit bindet, oder (bb) bezüglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Vereinbarung zwischen einem [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] oder einer Regierungsbehörde und einer hinreichenden Anzahl von Gläubigern einer solchen Verbindlichkeit, um alle Gläubiger dieser Verbindlichkeit zu binden, getroffen wird, oder (cc) bezüglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Ankündigung oder eine anderweitige, alle Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit bindende Anordnung durch das jeweilige [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] selbst oder durch eine Regierungsbehörde erfolgt, und ein solches Ereignis nicht in den am Valutierungstag der Anleihe oder, falls dieses Ereignis nach dem Valutierungstag der Anleihe liegt, im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der Verbindlichkeit für diese Verbindlichkeit geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:
- (i) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrages oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen; und/oder
 - (ii) eine Reduzierung des bei Fälligkeit oder zu den vereinbarten Amortisationsterminen zu zahlenden Kapitalbetrages oder Aufschlags; und/oder
 - (iii) ein Hinausschieben eines oder mehrerer Termine für
 - (A) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder
 - (B) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufschlägen; und/oder
 - (iv) eine Veränderung in der Rangfolge der Zahlung auf eine Verbindlichkeit, die zur Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit gegenüber einer anderen Verbindlichkeit führt; und/oder
 - (v) eine Änderung der Währung oder der Zusammensetzung von Kapital- und/oder Zinszahlungen in einer Währung, die nicht
 - (A) das gesetzliche Zahlungsmittel eines Landes der Gruppe der sieben größten Industriestaaten (G-7) ist (oder eines Landes, das im Rahmen einer Erweiterung der Mitgliedstaaten der G-7, Mitglied der G-7 wird) oder
 - (B) das gesetzliche Zahlungsmittel eines jeden Landes ist, das zum Zeitpunkt der Änderung Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist und ein Rating für langfristige Verbindlichkeiten von AAA oder besser bei Standard & Poor's, a division of the McGraw-Hill Companies, Inc. oder jedem Nachfolger dieser Agentur im Ratinggeschäft, Aaa oder besser bei Moody's Investors Service, Inc. oder jedem Nachfolger dieser Agentur im Ratinggeschäft oder AAA oder besser bei Fitch Ratings oder jedem Nachfolger dieser Agentur im Ratinggeschäft, hat.
- (b) Ungeachtet der in Abschnitt (a) enthaltenen Bestimmungen gelten nicht als Schuldenrestrukturierung:
- (i) eine Zahlung von Kapital und/oder Zinsen in Euro im Hinblick auf eine Verbindlichkeit, die in einer Euro-Vorgänger-Währung denominiert ist; und/oder
 - (ii) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verkündung eines der in Abschnitt (a) (i) bis (v) genannten Ereignisse, sofern es auf administrativen, buchhalterischen, steuerlichen oder sonstigen Anpassungen, die im Rahmen der üblichen Geschäftspraxis vorgenommen werden, beruht; und/oder

- (iii) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verkündung eines der in Abschnitt (a) (i) bis (v) genannten Ereignisse, sofern es auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation eines [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes] zusammenhängt.
- (c) Für die Zwecke der vorstehenden Absätze (a) und (b) und der Definition der „Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern“ schließt der Begriff der Verbindlichkeit alle zugrundeliegenden Verpflichtungen, für die das jeweilige [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] qualifizierte Garantien abgegeben hat, mit ein. Bezugnahmen auf das jeweilige [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] im vorstehenden Absatz (a) und in der Definition von Nachrangigkeit erstrecken sich in diesem Fall auf den Schuldner der zugrundeliegenden Verpflichtung.
- (d) Ungeachtet sämtlicher vorstehender Regelungen, stellt der Eintritt, die Vereinbarung oder die Ankündigung eines der in den vorstehenden Absätzen (a) (i) bis (v) beschriebenen Ereignisse keine Schuldenrestrukturierung dar, wenn die Verbindlichkeit, auf die sich diese Ereignisse beziehen, keine Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern ist.

Schwellenbetrag („Default Requirement“) ist ein Betrag von US Dollar 10.000.000 oder der entsprechende Gegenwert in der Währung der jeweiligen Verbindlichkeit zum Zeitpunkt eines Kreditereignisses.

Teilschuldverschreibungen bezeichnet diese Anleihe.

Umtauschanleihe („Exchangeable Obligation“) bezeichnet jedes Wertpapier, das ausschließlich nach Wahl des jeweiligen Gläubigers oder eines Treuhänders oder ähnlichen Repräsentanten, der im Interesse des jeweiligen Gläubigers handelt, insgesamt oder teilweise in Dividendenpapiere umtauschbar ist. Statt einer Lieferung der Dividendenpapiere kann die Abwicklung nach Wahl entweder der Gläubiger der jeweiligen Lieferbaren Wertpapiergattung oder dessen Schuldners auch durch Zahlung eines Geldbetrages erfolgen, der dem Wert des jeweiligen Dividendenpapiers entspricht.

Valutierungstag bezeichnet den • • 200 • •

Verbindlichkeit („Obligation“) bezeichnet jede gegenwärtige oder zukünftige, bedingte oder andere Art von Verpflichtungen einschließlich jeder Qualifizierten Garantie eines [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes] zur Zahlung oder Rückzahlung von Geld, einschließlich, aber ohne darauf beschränkt zu sein, jeder Art von Verpflichtungen,

- (a) die verkörpert oder dokumentiert werden durch Schuldverschreibungen, Wertpapiere, Zertifikate oder andere Instrumente der Schuldenverbrieftung; oder
- (b) die dokumentiert werden durch Kreditverträge mit begrenzter Laufzeit, Kreditverträge mit Verlängerungsoption oder ähnliche Kreditverträge; oder
- (c) die aus, aber ohne darauf beschränkt zu sein, Einlagen und Rückzahlungsverpflichtungen aus einem Akkreditiv resultieren.

Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern („Multiple Holder Obligation“) bezeichnet eine Verbindlichkeit, die

- (a) an dem Tag, an dem eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht wird, von mehr als drei Gläubigern, die nicht verbundene Unternehmen sind, gehalten wird und
- (b) hinsichtlich derer (gemäß den dann gültigen Bedingungen) mindestens ein prozentualer Anteil von 66 2/3 der Gläubiger zustimmen muss, damit ein Kreditereignis „Schuldenrestrukturierung“ eintreten kann.

Verbindlichkeitenwährung („Obligation Currency“) bezeichnet die Währung, in der die Verbindlichkeit denominiert ist.

Verwahrer bezeichnet die [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland] [Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg] [Euroclear Bank SA/NV Brüssel, Königreich Belgien] oder ihren [jeweiligen] Rechtsnachfolger.

Vollquotierung („Full Quotation“) bezeichnet, unter Beachtung der Quotierungsmethode, jede verbindliche Quotierung, die um ca. 11:00 Uhr am Sitz der Berechnungsstelle am Bewertungstag (soweit vernünftigerweise praktikabel) von einem Händler für den ausstehenden Gesamtnominalbetrag der von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten maßgeblichen Lieferbaren Wertpapiergattung in der Höhe des Quotierungsbetrags eingeholt wird.

Wandelanleihe („Convertible Obligation“) bezeichnet jedes Wertpapier, das ausschließlich nach Wahl des jeweiligen Gläubigers oder eines Treuhänders oder ähnlichen Repräsentanten, der im Interesse des jeweiligen Gläubigers handelt, insgesamt oder teilweise in Dividendenpapiere wandelbar ist. Statt einer Lieferung der Dividendenpapiere kann die Abwicklung nach Wahl entweder der Gläubiger der jeweiligen Lieferbaren Wertpapiergattung oder dessen Schuldners auch durch Zahlung eines Geldbetrages erfolgen, der dem Wert des jeweiligen Dividendenpapiers entspricht.

Zahlstelle bezeichnet DZ BANK International S.A., Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Zahlungserfordernis („Payment Requirement“) ist ein Betrag von US Dollar 1.000.000 oder der entsprechende Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige Verbindlichkeit zum Zeitpunkt der Nichtzahlung denominiert ist.

[Bei variabler Verzinsung einfügen: Zinsermittlungsstelle bezeichnet die Emittentin.]

Zinsperiode bezeichnet den Zeitraum beginnend entweder am Valutierungstag oder an einem Zinszahlungstag (jeweils einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Zinszahlungstag oder dem Endfälligkeitstag (jeweils ausschließlich), je nachdem, welcher früher liegt].

[Bei Festsatz einfügen: Zinssatz bezeichnet einen Satz von • % per annum.]

[Bei variabler Verzinsung einfügen: Der Zinssatz für jede Zinsperiode entspricht dem EURIBOR für • Monats-Euro-Einlagen [[zuzüglich] [abzüglich] • % p.a.] [, mindestens • % p.a.] [und] [,] [höchstens • % p.a.]

[Bei variabler Verzinsung auf Basis eines Swapsatzes einfügen: Zinssatz für jede Zinsperiode entspricht dem • -Jahres-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den 6-Monats-EURIBOR (der „Swapsatz“) [multipliziert mit • %] [zuzüglich] [abzüglich] • % p.a.] [, mindestens • % p.a.] [und] [,] [höchstens • % p.a.]

[Bei variabler Verzinsung auf Basis eines i-Traxx-Spreads einfügen: Zinssatz für jede Zinsperiode entspricht dem • -Jahres-i-Traxx-Spread (der „i-Traxx-Spread“) [multipliziert mit • %] [zuzüglich] [abzüglich] • % p.a.] [, mindestens • % p.a.] [und] [,] [höchstens • % p.a.]

Zinstagequotient bezeichnet

[Actual/Actual (ICMA Rule 251):

dabei gilt die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) (oder, falls ein solcher nicht vorgesehen ist, vom Verzinsungsbeginn) bis zum jeweiligen Zinszahlungstag (ausschließlich) dividiert durch (x) bei Teilschuldverschreibungen, deren Zinsen nur durch regelmäßige jährliche Zinszahlungen ausgezahlt werden sollen, die Anzahl der Tage im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) (oder, falls keiner, vom Verzinsungsbeginn) bis zum nächsten vorgesehenen Zinszahlungstag (ausschließlich) oder (y) bei Teilschuldverschreibungen, deren Zinsen anders als nur durch regelmäßige jährliche Zinszahlungen ausgezahlt werden sollen, das Produkt aus der Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) (oder, falls ein solcher nicht vorgesehen ist, vom Verzinsungsbeginn) bis zum nächsten vorgesehenen Zinszahlungstag (ausschließlich) und der Anzahl von Zinszahlungstagen, die in einem Kalenderjahr vorkommen würden falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären.]

[Actual/Actual (ISDA):

dabei wird die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum durch 365 dividiert (falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 366 und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Actual/365 (Fixed):

dabei wird die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum durch 365 dividiert]

[Actual/360:

dabei wird die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum durch 360 dividiert]

[30/360, 360/360 oder Bondbasis:

dabei wird die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum durch 360 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltenden Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist.)

[30 E/360 oder Eurobond Basis:

dabei wird die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum durch 360 dividiert (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums)

[Bei Festsatz einfügen. Zinszahlungstag hat die in § 3 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen festgelegte Bedeutung.]

[Bei variabler Verzinsung, bei variabler Verzinsung auf Basis eines Swapsatzes oder bei variabler Verzinsung auf Basis eines i-Traxx-Spreads einfügen. Zinszahlungstag hat die in § 3 Absatz (a) dieser Anleihebedingungen festgelegte Bedeutung.]

Zugewachsener Betrag („Accreted Amount“) bezeichnet einen Betrag, der sich zusammensetzt aus

- (a) der Summe aus
 - (i) dem Erstausgabepreis der von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten maßgeblichen Lieferbaren Wertpapiergattung und
 - (ii) dem Anteil des am Fälligkeitstermin zahlbaren Betrages, der gemäß den Bedingungen der von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten maßgeblichen Lieferbaren Wertpapiergattung zugewachsen ist (oder in anderer unten beschriebener Art und Weise),
- (b) abzüglich jeglicher von dem jeweiligen [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] darauf geleisteter Barzahlungen, die nach den Bedingungen der jeweiligen von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten maßgeblichen Lieferbaren Wertpapiergattung den am Fälligkeitstermin zahlbaren Betrag reduzieren (mit Ausnahme solcher Barzahlungen, die unter vorstehenden Absatz (a)(ii) fallen), in jedem Fall berechnet an dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt, das zur Feststellung der Höhe des zustehenden Rückzahlungsbetrages führt, oder an dem Bewertungstag, je nach dem, welcher Tag früher liegt. Ein solcher Zugewachsener Betrag umfasst keine aufgelaufenen und nicht ausgezahlten periodischen Zinsen (wie von der Berechnungsstelle festgelegt).

Sofern eine Zuwachsanleihe linear anwächst (*straight-line method*) oder die Rückzahlungsrendite einer solchen Zuwachsanleihe weder in den Bedingungen der Zuwachsanleihe bestimmt ist noch sich aus diesen Bedingungen ergibt, wird der Zugewachsene Betrag für die Zwecke des vorstehenden Absatzes (a)(ii) berechnet, indem ein Satz benutzt wird, welcher der Rückzahlungsrendite entspricht. Eine solche Rendite soll auf der Grundlage der Renditeberechnung für eine halbjährlich verzinsliche Schuldverschreibung (*semiannual bond equivalent basis*) bestimmt werden unter Verwendung des Erstausgabepreises sowie des an dem vorgesehenen Fälligkeitstermin zahlbaren Auszahlungsbetrags einer solchen Zuwachsanleihe und zwar mit Wirkung zu dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt, das zur Feststellung der Höhe des zustehenden Rückzahlungsbetrags führt, oder dem Bewertungstag, je nach dem, welcher Tag früher liegt.

Im Falle einer Umtauschanleihe schließt der Zugewachsene Betrag sämtliche Beträge aus, die nach den Bedingungen dieser Umtauschanleihe im Hinblick auf den Wert von Dividendenpapieren, in die eine solche Umtauschanleihe umtauschbar ist, möglicherweise zahlbar wären.

Zuwachsanleihe („Accreting Obligation“) bezeichnet jedes Wertpapier (einschließlich, aber ohne Beschränkung darauf, einer Wandelanleihe oder Umtauschanleihe), dessen Bedingungen für den Fall einer vorzeitigen Fälligkeit ausdrücklich die Zahlung eines Betrages in Höhe des Erstausgabepreises (unabhängig davon, ob dieser dem Nominalbetrag der Zuwachsanleihe entspricht), zuzüglich weiterer Beträge (wegen eines Erstausgabeabschlages oder aufgelaufener Zinsen, die nicht in periodischen Abständen zahlbar sind) vorsieht, die zuwachsen werden oder können, unabhängig davon, ob

- (a) die Zahlung solcher zusätzlichen Beträge einer Bedingung unterliegt oder unter Bezugnahme auf eine Formel oder einen Index bestimmt wird, oder
- (b) außerdem Zinsen periodisch zu zahlen sind.]

§ 2

Form und Nennbetrag

(1) Die Emittentin begibt Inhaber-Teilschuldverschreibungen von 200 • /200 • -Emission • -ISIN • - WKN • – im Gesamtvolumen von

EUR •

(in Worten: Euro • Millionen).

Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von je EUR • .

(2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft, die bei dem Verwahrer hinterlegt ist. Das Recht der Anleihegläubiger auf Lieferung von Einzelkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers übertragen werden können. Die Global-Inhaber-Schuldverschreibung trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin.

§ 3

Zinsen

[Bei Festsatz einfügen:

(1) Die Teilschuldverschreibungen werden, bezogen auf den Gesamtnennbetrag, vom Valutierungstag (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) mit jährlich • % verzinst. Die Zahlung der Zinsen erfolgt nachträglich am • . • eines jeden Jahres (jeweils ein „Zinszahlungstag“). Die erste Zinszahlung erfolgt am • . • 200 • und die letzte Zinszahlung, vorbehaltlich des § 5 dieser Anleihebedingungen, am Endfälligkeitstag.

(2) Falls Zinsen für weniger als ein Jahr berechnet werden, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten.

(3) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird. Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf das ausstehende Gesamtvolumen ab dem Fälligkeitstermin Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.

[Bei variabler Verzinsung einfügen:

(a) Die Teilschuldverschreibungen werden, bezogen auf den Gesamtnennbetrag, vom Valutierungstag (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) mit dem gemäß Absatz (b) festgestellten variablen Zinssatz verzinst. Die Zahlung der Zinsen erfolgt [• monatlich] [• jährlich] nachträglich an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert).

„Zinszahlungstage“ sind der • , • , • und • eines jeden Jahres. Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, so wird der Zinszahlungstag

[bei Anwendung der Modifizierten Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn, jener Bankarbeitstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.]

[bei Anwendung der Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben.]

[bei Anwendung der Vorausgegangener Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag verschoben.]

Der erste Zinszahlungstag ist der • . • 200 • und der letzte Zinszahlungstag ist, vorbehaltlich des § 5 dieser Anleihebedingungen, der Endfälligkeitstag.

(b) Der für jede Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Teilschuldverschreibungen wird von der Zinsermittlungsstelle nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:

1. Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Ziffern 2., 3., oder 4. bestimmten EURIBOR für • Monats-Euro-Einlagen [[zuzüglich] • % p.a.].
2. Am zweiten Bankarbeitstag vor dem Valutierungstag und danach jeweils am zweiten Bankarbeitstag vor jedem Zinszahlungstag („Zinsermittlungstag“) bestimmt die Zinsermittlungsstelle für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den EURIBOR-Satz für • -Monats-Euro-Einlagen durch Bezugnahme auf den vom EURIBOR-Panel - derzeit auf Telerate Seite 248- (oder eine Ersatzseite bei Telerate oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) um 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit) quotierten EURIBOR-Satz für • Monats-Euro-Einlagen.
3. Falls an einem Zinsermittlungstag kein EURIBOR-Satz veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Mitgliedsbanken des EURIBOR-Panel um die Quotierung eines EURIBOR-Satzes für die betreffende Zinsperiode für • -Monats-Euro-Einlagen. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der EURIBOR-Satz für die betreffende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/1000 %) der ihr genannten EURIBOR-Sätze.
4. Kann an einem Zinsermittlungstag der EURIBOR-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende EURIBOR-Satz ist hierbei der EURIBOR-Satz, der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankarbeitstag von der Zinsermittlungsstelle für • Monats-Euro-Einlagen ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger EURIBOR-Satz für keinen der zehn dem Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankarbeitstage ermittelt werden können, entspricht der EURIBOR-Satz dem EURIBOR-Satz , der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 2. oder 3. zur Anwendung kam, gegolten hat.

(c) Für die Zwecke dieses Absatzes (1) bezeichnet **Bankarbeitstag** jeden Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) geöffnet ist.

[Sofern der Referenzzinssatz ein anderer als EURIBOR ist, sind die erforderlichen Bestimmungen/Definitionen anstelle der Bestimmungen des Absatzes (b) und des Absatzes (c) einzufügen]

- (d) Die Zinsermittlungsstelle wird an jedem Zinsermittlungstag den variablen Zinssatz sowie den für die fragliche Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag festsetzen. Die auf die Teilschuldverschreibungen entfallenden Zinsen werden errechnet, indem der auf den Gesamtnennbetrag einer Teilschuldverschreibung nach dem anwendbaren variablen Zinssatz zu zahlende Betrag p.a. ermittelt und mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird. Das Ergebnis wird auf den nächsten Eurocent auf- oder abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.
- (e) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf das ausstehende Gesamtvolumen ab dem Fälligkeitstermin Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.
- (f) Die Zinsermittlungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die entsprechende Zinsperiode ermittelten Zinssatzes, des auf den Gesamtnennbetrag einer Teilschuldverschreibung zu zahlenden Zinsbetrages und des Zinszahlungstages unverzüglich gemäß §10 dieser Anleihebedingungen. Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Zinsermittlungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinszahlungstag nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden, ohne dass es dafür einer weiteren Bekanntmachung bedarf. Im Übrigen und soweit die Zinsermittlung gemäß den vorangegangenen Absätzen (a) bis (e) erfolgt, sind die Ermittlung der Zinssätze und die jeweils zahlbaren Zinsbeträge für alle Beteiligten bindend. Den Anleihegläubigern stehen gegen die Zinsermittlungsstelle keine Ansprüche wegen der Art der Wahrnehmung oder der Nichtwahrnehmung der sich aus diesem § 3 dieser Anleihebedingungen ergebenden Rechte, Pflichten oder Ermessensbefugnisse zu.
- (g) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen anfallen, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist.
- (h) Unbeschadet der Bestimmungen dieses Absatzes (1) haftet die Zinsermittlungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

[Bei variabler Verzinsung auf der Basis eines Swapsatzes einfügen:]

- (a) Die Teilschuldverschreibungen werden, bezogen auf den Gesamtnennbetrag, vom Valutierungstag (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) mit dem gemäß Absatz (b) festgestellten variablen Zinssatz verzinst. Die Zahlung der Zinsen erfolgt [• monatlich] [• jährlich] nachträglich an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert).

„Zinszahlungstage“ sind der •, •, • und • eines jeden Jahres. Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, so wird der Zinszahlungstag

[bei Anwendung der Modifizierten Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn, jener Bankarbeitstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.]

[bei Anwendung der Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben.]

[bei Anwendung der Vorausgegangener Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag verschoben.]

Der erste Zinszahlungstag ist der •. • 200 • und der letzte Zinszahlungstag ist, vorbehaltlich des § 5 dieser Anleihebedingungen, der Endfälligkeitstag.

- (b) Der für jede Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Teilschuldverschreibungen wird von der Zinsermittlungsstelle nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:
 - 1. Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Ziffern 2., 3., oder 4. bestimmten • -Jahres-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den 6-Monats-EURIBOR) (der „Swapsatz“) [multipliziert mit • %] [zuzüglich] [abzüglich] • % p.a.] [, mindestens • % p.a.] [und] [,] [höchstens • % p.a.].
 - 2. Am zweiten Bankarbeitstag vor dem Valutierungstag und danach jeweils am zweiten Bankarbeitstag vor jedem Zinszahlungstag („Zinsermittlungstag“) bestimmt die Zinsermittlungsstelle für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den Swapsatz durch Bezugnahme auf den von Reuters - derzeit auf • - (oder eine Ersatzseite bei Reuters oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) um 11:00 Uhr (Frankfurter Zeit) quotierten Swapsatz.
 - 3. Falls an einem Zinsermittlungstag kein Swapsatz veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Banken im Interbanken-Swapmarkt um die Quotierung eines Swapsatzes für die betreffende Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der Swapsatz für die betreffende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/1000 %) der ihr genannten Swapsätze.
 - 4. Kann an einem Zinsermittlungstag der Swapsatz nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende Swapsatz ist hierbei der Swapsatz, der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankarbeitstag von der Zinsermittlungsstelle ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger Swapsatz für keinen der zehn dem Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankarbeitstage ermittelt werden können, entspricht der Swapsatz dem Swapsatz, der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 2. oder 3. zur Anwendung kam, gegolten hat.
- (c) Für die Zwecke des Absatzes (b) bezeichnet **Bankarbeitstag** jeden Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) geöffnet ist.
- (d) Die Zinsermittlungsstelle wird an jedem Zinsermittlungstag den variablen Zinssatz sowie den für die fragliche Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag festsetzen. Die auf die Teilschuldverschreibungen entfallenden Zinsen werden errechnet, indem der auf den Gesamtnennbetrag einer Teilschuldverschreibung nach dem anwendbaren variablen Zinssatz zu zahlende Betrag p.a. ermittelt und mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird. Das Ergebnis wird auf den nächsten Eurocent auf- oder abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.
- (e) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf das ausstehende Gesamtvolumen ab dem Fälligkeitstermin Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.

- (f) Die Zinsermittlungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die entsprechende Zinsperiode ermittelten Zinssatzes, des auf den Gesamtnennbetrag einer Teilschuldverschreibung zu zahlenden Zinsbetrages und des Zinszahlungstages unverzüglich gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen. Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Zinsermittlungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinszahlungstag nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden, ohne dass es dafür einer weiteren Bekanntmachung bedarf. Im Übrigen und soweit die Zinsermittlung gemäß den vorangegangenen Absätzen (a) bis (e) erfolgt, sind die Ermittlung der Zinssätze und die jeweils zahlbaren Zinsbeträge für alle Beteiligten bindend. Den Anleihegläubigern stehen gegen die Zinsermittlungsstelle keine Ansprüche wegen der Art der Wahrnehmung oder der Nichtwahrnehmung der sich aus diesem § 3 dieser Anleihebedingungen ergebenden Rechte, Pflichten oder Ermessensbefugnisse zu.
- (g) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen anfallen, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist.
- (h) Unbeschadet der Bestimmungen dieses Absatzes (1) haftet die Zinsermittlungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

[Bei variabler Verzinsung auf der Basis eines i-Traxx-Spread einfügen:

- (1)(a) Die Teilschuldverschreibungen werden, bezogen auf den Gesamtnennbetrag, vom Valutierungstag (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) mit dem gemäß Absatz (b) festgestellten variablen Zinssatz verzinst. Die Zahlung der Zinsen erfolgt [• monatlich] [• jährlich] nachträglich an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert).

„Zinszahlungstage“ sind der •, •, • und • eines jeden Jahres. Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, so wird der Zinszahlungstag

[bei Anwendung der Modifizierten Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn, jener Bankarbeitstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.]

[bei Anwendung der Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben.]

[bei Anwendung der Vorausgegangener Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag verschoben.]

Der erste Zinszahlungstag ist der •. • 200 • und der letzte Zinszahlungstag ist, vorbehaltlich der § 5 dieser Anleihebedingungen, der Endfälligkeitstag.

- (b) Der für jede Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Teilschuldverschreibungen wird von der Zinsermittlungsstelle nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:
1. Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Ziffern 2., 3., oder 4. bestimmten • -Jahres-i-Traxx-Spread (der „i-Traxx-Spread“) [multipliziert mit •] [zuzüglich] [abzüglich] • % p.a.] [, mindestens • % p.a.] [und] [,] [höchstens • % p.a.].
 2. Am ersten Bankarbeitstag der [jeweiligen] Zinsperiode („Zinsermittlungstag“) bestimmt die Zinsermittlungsstelle für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den i-Traxx-Spread durch Bezugnahme auf den von Creditex und Markit- derzeit auf der Internetseite www.creditfixings.com - (oder eine Ersatzseite bei Creditex und Markit oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) jeweils am Freitag einer jeden Woche um 11:00 Uhr (London Zeit) quotierten i-Traxx-Spread.
 3. Falls an einem Zinsermittlungstag kein i-Traxx-Spread veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Banken im Interbanken-Credit-Default-Swapmarkt um die Quotierung eines i-Traxx-Spread für die betreffende Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der i-Traxx-Spread für die betreffende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/ • %) der ihr genannten i-Traxx-Spreads.
 4. Kann an einem Zinsermittlungstag der i-Traxx-Spread nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende i-Traxx-Spread ist hierbei der i-Traxx-Spread, der zuletzt gemäß Ziffer 2. vor dem Zinsermittlungstag quotiert worden ist.
- (c) Für die Zwecke des Absatzes (b) bezeichnet **Bankarbeitstag** jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main und London Zahlungen abwickeln.

[Sofern eine andere Methode der Zinsermittlung gemäß Absatz (b) und Absatz (c) anwendbar ist, sind die entsprechenden Einzelheiten anstelle der Bestimmungen des Absatzes (b) und des Absatzes (c) einzufügen.]

- (d) Die Zinsermittlungsstelle wird an jedem Zinsermittlungstag den variablen Zinssatz sowie den für die fragliche Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag festsetzen. Die auf die Teilschuldverschreibungen entfallenden Zinsen werden errechnet, indem der auf den Gesamtnennbetrag einer Teilschuldverschreibung nach dem anwendbaren variablen Zinssatz zu zahlende Betrag p.a. ermittelt und mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird. Das Ergebnis wird auf den nächsten Eurocent auf- oder abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.
- (e) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf das ausstehende Gesamtvolumen ab dem Fälligkeitstermin Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.
- (f) Die Zinsermittlungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die entsprechende Zinsperiode ermittelten Zinssatzes, des auf den Gesamtnennbetrag einer Teilschuldverschreibung zu zahlenden Zinsbetrages und des Zinszahlungstages unverzüglich gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen. Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Zinsermittlungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinszahlungstag nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden, ohne dass es dafür einer weiteren Bekanntmachung bedarf. Im Übrigen und soweit die Zinsermittlung gemäß den vorangegangenen Absätzen (a) bis (e) erfolgt, sind die Ermittlung der Zinssätze und die jeweils zahlbaren Zinsbeträge für alle Beteiligten bindend. Den Anleihegläubigern stehen gegen die Zinsermittlungsstelle keine Ansprüche wegen der Art der Wahrnehmung oder der Nichtwahrnehmung der sich aus diesem § 3 dieser Anleihebedingungen ergebenden Rechte, Pflichten oder Ermessensbefugnisse zu.
- (g) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen anfallen, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist.

- (h) Unbeschadet der Bestimmungen dieses Absatzes (1) haftet die Zinsermittlungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

§ 4

Rückzahlung/Anteiliger Barausgleichsbetrag/Rückkauf

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden, vorbehaltlich des § 5 dieser Anleihebedingungen, am Endfälligkeitstag zum Gesamtnennbetrag zurückgezahlt.
- (2) Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses gilt folgende Regelung:

Tritt nach den Feststellungen der Emittentin vor dem Endfälligkeitstag in Bezug auf ein oder mehrere [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitute] ein Kreditereignis ein, ist die Emittentin verpflichtet, eine Kreditereignis-Mitteilung sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums und eine Barausgleichsmittelteilung zu veröffentlichen und den Anleihegläubigern für den Anteiligen Nennbetrag in Bezug auf das entsprechende [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] oder für die Anteiligen Nennbeträge in Bezug auf die entsprechenden [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitute] nach Maßgabe einer Barausgleichsmittelteilung einen **einmaligen** Anteiligen Barausgleichsbetrag oder **einmalige** Anteilige Barausgleichsbeträge am entsprechenden Barausgleichstermin zu zahlen. Ab dem Tag der Veröffentlichung einer Kreditereignismittelteilung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen durch die Emittentin wird das maßgebliche [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut], bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist, nicht mehr als Bestimmungsgröße für weitere Kreditereignisse während der Laufzeit der Anleihe herangezogen. Das gilt auch für den Fall, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Teilschuldverschreibungen am regulierten Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und wieder zu verkaufen.

§ 5

Kündigung durch die Anleihegläubiger

- (1) Die Teilschuldverschreibungen sind sowohl für die Anleihegläubiger als auch für die Emittentin nicht ordentlich kündbar.
- (2) Jeder Anleihegläubiger ist jedoch berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Gesamtnennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tag der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- (a) die Emittentin Beträge, die auf die Teilschuldverschreibungen zu leisten sind, nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem maßgeblichen Zinszahlungs- oder Endfälligkeitstag zahlt, oder
 - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus diesen Anleihebedingungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder
 - (c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
 - (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
 - (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

- (3) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz (2) ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Teilschuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 6

Zahlungen

- (1) Die Hauptzahlstelle verpflichtet sich unwiderruflich, vorbehaltlich der Regelungen in dem § 5 dieser Anleihebedingungen, Kapital und/oder Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Hauptzahlstelle an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Hauptzahlstelle wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

§ 7

Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf 10 Jahre abgekürzt und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Teilschuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 8

Status

Die Teilschuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 9

Schuldnerwechsel

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft („Neue Emittentin“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
- (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in Euro an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder (für diesen Fall auch „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Anleihebedingungen garantiert oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen gewährleistet ist.
- (2) Ein solcher Schuldnerwechsel ist gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle eines solchen Schuldnerwechsels gilt
- (a) jede Nennung der Emittentin in diesen Anleihebedingungen als auf die Neue Emittentin bezogen und
 - (b) soll das Recht der Anleihegläubiger, entsprechend § 5 dieser Anleihebedingungen ihre Teilschuldverschreibungen zur sofortigen Rückzahlung zum Gesamtnennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu kündigen, auch gegeben sein, wenn eines der in § 5 Absatz (2) (c) bis (e) dieser Anleihebedingungen genannten Ereignisse in Bezug auf die Garantin eintritt.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 9 dieser Anleihebedingungen erneut.

§ 10

Bekanntmachungen

(1) Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen, mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) **[Im Fall von Teilschuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, einfügen:** Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind – soweit das Regelwerk der [Luxemburger Wertpapierbörse] [andere Börse einfügen] dies verlangt – in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in [dem Großherzogtum Luxemburg] [anderes Land einfügen], voraussichtlich [dem *Luxemburger Wort*]/[Tageblatt]] [andere Zeitung einfügen] zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen, mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]

(3) Soweit dies Bekanntmachungen über den Zinssatz betrifft oder die Regeln der [Luxemburger Wertpapierbörse] [andere Börse einfügen] es zulassen, kann die Emittentin eine Zeitungsveröffentlichung nach Absatz (2) durch eine Bekanntmachung an den Verwahrer zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzen; jede derartige Bekanntmachung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Bekanntmachung an den Verwahrer als den Anleihegläubigern mitgeteilt.]

§ 11

Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtvolumen erhöhen. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 12

Steuern

Sämtliche auf die Teilschuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 13

Anwendbares Recht/Gerichtsstand/Gerichtliche Geltendmachung

(1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin (auch in ihrer Funktion als Berechnungsstelle [, Zinsermittlungsstelle] und Hauptzahlstelle) und der Anleihegläubiger [sowie der Zahlstelle] bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren („Rechtsstreitigkeiten“) im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Jeder Anleihegläubiger von Teilschuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Teilschuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Teilschuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) das Gesamtvolumen der Teilschuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Verwahrer eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Teilschuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Verwahrers oder der Lagerstelle des Verwahrers bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Teilschuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Teilschuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

§ 15

Auslegung

Diese Anleihebedingungen unterliegen der allgemeinen Auslegung. Auf die sachliche Anlehnung der Anleihebedingungen an die Bestimmungen der 2003 von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. veröffentlichten „*ISDA Credit Derivatives Definitions*“ wird hingewiesen.

Teil II – Zusatz zu den Grundbedingungen

Die nachfolgend aufgeführten Anleitungen beziehen sich auf die vorgenannten in Teil I wiedergegebenen jeweiligen Anleihebedingungen, die Anwendung finden auf Serien von Teilschuldverschreibungen des COBOLD/BALINO TYP 1, COBOLD/BALINO TYP 2, COBOLD/BALINO TYP 3, COBOLD/BALINO TYP 4, COBOLD/BALINO TYP 5, COBOLD/BALINO TYP 6 COBOLD/BALINO TYP 7, Reverse COBOLD/BALINO TYP 1 oder Reverse COBOLD/BALINO TYP 2. Diese sind nach Maßgabe der nachfolgenden Anleitungen und der Bedingungen der anwendbaren Endgültigen Bedingungen abgeändert.

Inflationsbezogene Teilschuldverschreibungen

[§ 3 (Zinsen) ist vollständig wie folgt zu ersetzen:

§ 3 Zinsen

(1) *Zinszahlungstage* [COBOLD/BALINO TYP 1: (a) Solange nach den Feststellungen der Emittentin in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] kein Kreditereignis eingetreten ist und die Emittentin keine Kreditereignis-Mitteilung und keine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlicht hat, werden die Teilschuldverschreibungen, bezogen auf den Nennbetrag, vom Valutierungstag (einschließlich) („**Verzinsungsbeginn**“) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich)] gemäß Absatz (2) verzinst. In diesem Fall gilt folgende Regelung: Die Zahlung der Zinsen erfolgt nachträglich am •• eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“). Die erste Zinszahlung erfolgt am •• 200• und die letzte Zinszahlung, vorbehaltlich § 5 dieser Anleihebedingungen, am Endfälligkeitstag.]

[COBOLD/BALINO TYP 2, COBOLD/BALINO TYP 3, COBOLD/BALINO TYP 6: (a) Solange nach den Feststellungen der Emittentin in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] kein Kreditereignis eingetreten ist und die Emittentin keine Kreditereignis-Mitteilung und keine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlicht hat, werden die Teilschuldverschreibungen, bezogen auf den Nennbetrag, vom Valutierungstag (einschließlich) („**Verzinsungsbeginn**“) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich)] gemäß Absatz (2) verzinst. In diesem Fall gilt folgende Regelung: Die Zahlung der Zinsen erfolgt nachträglich am •• eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“). Die erste Zinszahlung erfolgt am •• 200• und die letzte Zinszahlung, vorbehaltlich der §§ 4 und 5 dieser Anleihebedingungen, am Endfälligkeitstag.]

[COBOLD/BALINO TYP 4: (a) Solange nach den Feststellungen der Emittentin in Bezug auf ein oder mehrere [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitute] kein Kreditereignis eingetreten ist und die Emittentin keine Kreditereignis-Mitteilung und keine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlicht hat, werden die Teilschuldverschreibungen, bezogen auf den Gesamtnennbetrag, vom Valutierungstag (einschließlich) („**Verzinsungsbeginn**“) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich)] gemäß Absatz (2) verzinst. In diesem Fall gilt folgende Regelung: Die Zahlung der Zinsen erfolgt nachträglich am •• eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“). Die erste Zinszahlung erfolgt am •• 200• und die letzte Zinszahlung, vorbehaltlich der §§ 4 und 5 dieser Anleihebedingungen, am Endfälligkeitstag.]

[COBOLD/BALINO TYP 5: (a) Solange nach den Feststellungen der Emittentin während der Laufzeit der Anleihe kein Kreditereignis oder mindestens ein oder mehrere Kreditereignisse in Bezug auf nicht mehr als [ein] [zwei] [drei] [•] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] eingetreten ist bzw. sind und die Emittentin keine [entsprechende] Kreditereignis-Mitteilung[en] und keine [entsprechende] Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung[en] innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlicht hat, werden die Teilschuldverschreibungen, bezogen auf den Nennbetrag, vom Valutierungstag (einschließlich) („**Verzinsungsbeginn**“) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) gemäß Absatz (2) verzinst. In diesem Fall gilt folgende Regelung: Die Zahlung der Zinsen erfolgt nachträglich am . eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“). Die erste Zinszahlung erfolgt am . 200 und die letzte Zinszahlung, vorbehaltlich der §§ 4 und 5 dieser Anleihebedingungen, am Endfälligkeitstag. Tritt [jeweils] mindestens ein Kreditereignis nur in Bezug auf [ein] [zwei] [drei] [•] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitute] ein, [wird] [werden] ab dem Tag der Veröffentlichung einer Bekanntmachung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen durch die Emittentin dies[e] [eine] [zwei] [drei] [•][Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] nicht mehr als Bestimmungsgröße[n] für weitere Kreditereignisse während der Laufzeit der Anleihe herangezogen.]

[Reverse COBOLD/BALINO TYP 1: (a) Solange nach den Feststellungen der Emittentin in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] kein Kreditereignis eingetreten ist und die Emittentin keine Kreditereignis-Mitteilung und keine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlicht hat, werden die Teilschuldverschreibungen, bezogen auf den Nennbetrag, vom Valutierungstag (einschließlich) („**Verzinsungsbeginn**“) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich)] gemäß Absatz (2) verzinst. In diesem Fall gilt folgende Regelung: Die Zahlung der Zinsen erfolgt nachträglich am •• eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“). Die erste Zinszahlung erfolgt am •• 200• und die letzte Zinszahlung, vorbehaltlich der §§ 4 und 5 dieser Anleihebedingungen, am Endfälligkeitstag.]

[Reverse COBOLD/BALINO TYP 2: (a) Die Teilschuldverschreibungen werden, bezogen auf den Gesamtnennbetrag, vom Valutierungstag (einschließlich) („**Verzinsungsbeginn**“) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich)] gemäß Absatz (2) verzinst. Die Zahlung der Zinsen erfolgt nachträglich am •• eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“). Die erste Zinszahlung erfolgt am •• 200• und die letzte Zinszahlung, vorbehaltlich des § 5 dieser Anleihebedingungen, am Endfälligkeitstag.]

(b) Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, so wird der Zinszahlungstag

[bei Anwendung der Modifizierter Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn, jener Bankarbeitstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.]

[bei Anwendung der Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben.]

[bei Anwendung der Vorausgegangener Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.]

(2) *Zinssatz*. Der für jede Zinsperiode maßgebende Zinssatz wird von der Zinsermittlungsstelle am [fünften] **[zutreffende andere Zahl von Tagen einfügen]** Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Zinszahlungstag („**Zinsermittlungstag**“) nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:

Der Zinssatz für jede Zinsperiode ist der Mindestzinssatz von jährlich • % plus $(\text{Index}_{(i)} \text{ geteilt durch } \text{Index}_{(i-1)})$. Falls $\text{Index}_{(i)}$ geteilt durch $\text{Index}_{(i-1)}$ kleiner als 1 ist, entspricht der Zinssatz dem Mindestzinssatz.

„**Index_(i)**“ ist der „**tägliche Inflationsindex**“, der für den Zinszahlungstag der betreffenden Zinsperiode ermittelt wird.

„**Index_(i-1)**“ ist der „**tägliche Inflationsindex**“, der für den Zinszahlungstag der vorhergehenden Zinsperiode bzw. für den Verzinsungsbeginn, im Fall der ersten Zinsperiode, ermittelt wird.

„**täglicher Inflationsindex**“ ist ein durch lineare Interpolation von zwei monatlich aufeinanderfolgenden HVPI's ermittelter Index (gegebenenfalls auf- oder abgerundet auf den nächsten ein Hunderttausendstel Prozentpunkt, wobei 0,000005 aufgerundet wird).

Der tägliche Inflationsindex wird gemäß nachfolgender Formel berechnet:

$\text{HVPI}_{(m-3)} \text{ plus } \{(\text{nbd}-1 \text{ geteilt durch } \text{ND}_m) \text{ multipliziert mit } (\text{HVPI}_{(m-2)} \text{ minus } \text{HVPI}_{(m-3)})\}$.

wobei:

„**HVPI_(m-3)**“ bedeutet der HVPI (wie nachfolgend definiert) des 3. Monats vor dem Monat, in den der Verzinsungsbeginn bzw. der jeweilige Zinszahlungstag fällt.

„**HVPI_(m-2)**“ bedeutet der HVPI (wie nachfolgend definiert) des 2. Monats vor dem Monat, in den der Verzinsungsbeginn bzw. der jeweilige Zinszahlungstag fällt.

„**nbd-1**“ bedeutet die Anzahl der aufgelaufenen Tage vom 1. Tag des Monats, in dem der Verzinsungsbeginn bzw. der jeweilige Zinszahlungstag liegt, bis zum Verzinsungsbeginn (ausschließlich) bzw. dem betreffenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

„**ND_m**“ bedeutet die Anzahl der tatsächlichen Tage des Monats, in den der jeweilige Zinszahlungstag fällt.

„**HVPI**“ ist der unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (ohne Tabak) für die Euro-Zone („**Index**“), der monatlich vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft („**EUROSTAT**“) berechnet wird, und welcher auf der Bloomberg-Seite CPTFEMU veröffentlicht wird. Falls die Bloomberg Seite CPTFEMU nicht länger existiert und keine offizielle Nachfolgersite bekannt gegeben wird, wird die Berechnungsstelle eine alternative Referenz für den Index festlegen. Im Fall einer Änderung eines veröffentlichten Indexstandes, der nach mehr als 24 Stunden nach der ersten Veröffentlichung erfolgt, soll in jedem Fall der zunächst ursprünglich veröffentlichte Indexstand zur Berechnung maßgeblich sein.

„**Euro-Zone**“ bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992) und dem Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

Für die Zwecke des Absatzes (2) bezeichnet **Bankarbeitstag** jeden Tag, an dem das Trans-European Automated-Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) geöffnet ist.

(3) *Anpassung*. Wird der Index nach seiner ersten Veröffentlichung überarbeitet oder geändert, haben diese Änderungen keine Auswirkung auf die Indexberechnung nach diesen Anleihebedingungen, es sei denn, die Überarbeitung erfolgt aufgrund einer Basisüberarbeitung (wie in Absatz (a) definiert) oder um einen Offenbaren Fehler (wie in Absatz (b) definiert) zu korrigieren:

(a) *Basisüberarbeitung*. Wird die Grundlage des Indexes zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen neu überarbeitet, wird die Zinsermittlungsstelle alle angemessenen Anpassungen vornehmen, um sicherzustellen, dass der basisüberarbeitete Index, wirtschaftlich betrachtet, dem Index vor der Überarbeitung entspricht (soweit dies nach vernünftigen Maßstäben durchführbar ist). Um Missverständnissen vorzubeugen, ist mit einer Basisüberarbeitung keine Anpassung des Indexwarenkörbes gemeint.

(b) *Offenbarer Fehler*. Wird der Index zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen, auch nach mehr als 24 Stunden, nach seiner Veröffentlichung korrigiert, wird die Zinsermittlungsstelle den Zinssatz und den für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag auf Basis des Indexstandes bestimmen, der vor dieser Korrektur veröffentlicht wurde, es sei denn, eine solche Korrektur wurde (nach billigem Ermessen der Zinsermittlungsstelle) aufgrund eines offenbaren Fehlers vorgenommen: in einem solchen Fall wird die Zinsermittlungsstelle den korrigierten Indexstand verwenden.

(4) *Ersatzindex*. „**Ersatzindex**“ bezeichnet jeweils einen Index, der nach den nachfolgenden Regelungen ermittelt wird:

(a) *Nachfolger*. Sofern der Index (i) nicht länger durch EUROSTAT berechnet oder veröffentlicht wird, aber die Berechnung oder Veröffentlichung durch eine nachfolgende Stelle erfolgt, die von der Berechnungsstelle anerkannt wird, oder (ii) von EUROSTAT oder einer nachfolgenden Stelle durch einen Nachfolgeindex ersetzt wird, dessen Berechnung nach Feststellung der Berechnungsstelle mit der gleichen oder im wesentlichen gleichen Formel und Berechnungsmethode erfolgt, dann gilt als Index der durch die nachfolgende Stelle berechnete und bekannt gemachte Index bzw. dieser Nachfolgeindex.

(b) *Ersetzung*. Sofern der Index nicht länger veröffentlicht wird und die vorstehende Bestimmung gemäß Absatz (a) über den Nachfolger keine Anwendung findet, so bestimmt die Berechnungsstelle einen alternativen Verbraucherpreisindex.

(c) Kann an einem Zinsermittlungstag kein Indexstand festgestellt werden und ist auch kein Nachfolger gemäß vorstehendem Absatz (a) festgelegt worden und hat gemäß vorstehendem Absatz (b) keine Ersetzung stattgefunden, berechnet die Zinsermittlungsstelle bis spätestens drei Bankarbeitstage nach dem Zinsermittlungstag den Indexstand, indem sie an Stelle eines veröffentlichten Indexstandes, den Indexstand verwendet, wie er von der Zinsermittlungsstelle im Wesentlichen in Übereinstimmung mit der Berechnungsformel und -methode, die unmittelbar vor der Einstellung der Berechnung und Veröffentlichung des Indexes durch EUROSTAT für den Index anwendbar waren, bestimmt wird.

Für die Zwecke des Absatzes (c) bezeichnet **Bankarbeitstag** jeden Tag, an dem das Trans-European Automated-Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) geöffnet ist.

(5) *Bezugnahmen auf den Index:* Nach Bestimmung eines Ersatzindexes gelten alle Bezugnahmen auf den Index in diesen Emissionsbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzindex.

(6) *Zinsbetrag:* Die Zinsermittlungsstelle wird an jedem Zinsermittlungstag den Zinssatz sowie den für die fragliche Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag festsetzen. Die auf die Teilschuldverschreibungen entfallenden Zinsen werden errechnet, indem der auf den **[COBOLD/BALINO TYP 1, COBOLD/BALINO TYP 2, COBOLD/BALINO TYP 3, COBOLD/BALINO TYP 5, COBOLD/BALINO TYP 6, Reverse COBOLD/BALINO TYP 1: Nennbetrag]** **[COBOLD/BALINO TYP 4, Reverse COBOLD/BALINO TYP 2: Gesamtnennbetrag]** einer Teilschuldverschreibung nach dem anwendbaren Zinssatz zu zahlende Betrag p.a. ermittelt und mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird. Das Ergebnis wird auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.

(7) *Auflaufende Zinsen:* Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden **[COBOLD/BALINO TYP 1, COBOLD/BALINO TYP 2, COBOLD/BALINO TYP 3, COBOLD/BALINO TYP 5, COBOLD/BALINO TYP 6, Reverse COBOLD/BALINO TYP 1: Gesamtnennbetrag]** **[COBOLD/BALINO TYP 4, Reverse COBOLD/BALINO TYP 2: Gesamtvolumen]** ab dem Fälligkeitstermin Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.

(8) *Bekanntmachungen:* Die Zinsermittlungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die entsprechende Zinsperiode ermittelten $HVPI_{(m-3)}$, $HVPI_{(m-2)}$, des jeweiligen täglichen Inflationsindex, des Zinssatzes, des auf den **[COBOLD/BALINO TYP 1, COBOLD/BALINO TYP 2, COBOLD/BALINO TYP 3, COBOLD/BALINO TYP 5, COBOLD/BALINO TYP 6, Reverse COBOLD/BALINO TYP 1: Nennbetrag]** **[COBOLD/BALINO TYP 4, Reverse COBOLD/BALINO TYP 2: den Gesamtnennbetrag]** einer Teilschuldverschreibung zu zahlenden Zinsbetrages und des Zinszahlungstages unverzüglich gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen. Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Zinsermittlungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinszahlungstag nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden, ohne dass es dafür einer weiteren Bekanntmachung bedarf. Im Übrigen und soweit die Zinsermittlung gemäß den vorangegangenen Absätzen (1) bis (6) erfolgt, sind die Ermittlung der Zinssätze und die jeweils zahlbaren Zinsbeträge für alle Beteiligten bindend. Den Anleihegläubigern stehen gegen die Zinsermittlungsstelle keine Ansprüche wegen der Art der Wahrnehmung oder der Nichtwahrnehmung der sich aus diesem § 3 dieser Anleihebedingungen ergebenden Rechte, Pflichten oder Ermessensbefugnisse zu.

(9) *Bestellung einer Zinsermittlungsstelle:* Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen anfallen, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist.

(10) *Haftung der Zinsermittlungsstelle:* Unbeschadet der Bestimmungen der Absätze (1) bis (9) haftet die Zinsermittlungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

(11) *Kreditereignis:* **[COBOLD/BALINO TYP 1, COBOLD/BALINO TYP 2, COBOLD/BALINO TYP 3, COBOLD/BALINO TYP 6:** Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses gilt folgende Regelung:

Tritt nach den Feststellungen der Emittentin vor einem Zinszahlungstag oder vor dem Endfälligkeitstag in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums, so werden Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen weder für die Zinsperiode, in der ein Kreditereignis eingetreten ist, noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen nach dem Eintritt eines Kreditereignisses. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.]

[COBOLD/BALINO TYP 4: Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses gilt folgende Regelung:

Tritt nach den Feststellungen der Emittentin vor einem Zinszahlungstag oder vor dem Endfälligkeitstag in Bezug auf ein oder mehrere [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitute] ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums, so werden Zinsen auf den Anteiligen Nennbetrag des entsprechenden [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] oder die Anteiligen Nennbeträge der entsprechenden [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitute] weder für die Zinsperiode, in der ein Kreditereignis eingetreten ist, noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf Verzinsung des Anteiligen Nennbetrages des entsprechenden [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] oder der Anteiligen Nennbeträge der entsprechenden [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitute]] nach dem Eintritt eines Kreditereignisses. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.]

[COBOLD/BALINO TYP 5: Im Falle des Eintritts von jeweils mindestens einem Kreditereignis bei mindestens [zwei] [drei] [vier] [•] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstituten] gilt folgende Regelung:

Tritt nach den Feststellungen der Emittentin vor einem Zinszahlungstag oder vor dem Endfälligkeitstag in Bezug auf mindestens [zwei] [drei] [vier] [•] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitute] während einer Zinsperiode oder verteilt über mehrere Zinsperioden jeweils mindestens ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin entsprechende Kreditereignis-Mitteilungen sowie entsprechende Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilungen innerhalb des Mitteilungszeitraums, so werden Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen weder für die Zinsperiode, in der sämtliche der vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind, noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen nach dem Eintritt von jeweils mindestens einem Kreditereignis in Bezug auf mindestens [zwei] [drei] [vier] [•] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitute]. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.]

[Reverse COBOLD/BALINO TYP 1: Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses gilt folgende Regelung:

Tritt nach den Feststellungen der Emittentin vor einem Zinszahlungstag oder vor dem Endfälligkeitstag in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums, so werden Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen bis zum Tag der Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung (ausschließlich) bzw. bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) gemäß Absatz (7) gezahlt. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen nach Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.]

Muster der Endgültigen Bedingungen

Für den Fall, dass Teilschuldverschreibungen an der Luxemburger Wertpapierbörse (*Bourse de Luxembourg*) zum Handel am Regulierten Markt zugelassen und im Amtlichen Handel notiert oder im Großherzogtum Luxemburg öffentlich angeboten werden, werden die Endgültigen Bedingungen auf der Website der Luxemburger Wertpapierbörse (*Bourse de Luxembourg*) (www.bourse.lu) veröffentlicht. Für den Fall, dass Teilschuldverschreibungen an einer anderen Wertpapierbörse notiert oder in einem oder mehreren Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums – mit Ausnahme des Großherzogtums Luxemburg – öffentlich angeboten werden, werden die Endgültigen Bedingungen in gedruckter Form am eingetragenen Sitz und der Hauptverwaltung der Emittentin, wie unten genannt, zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.

Endgültige Bedingungen

[Datum]

[Bezeichnung der betreffenden Serie der Teilschuldverschreibungen]

[(Diese Anleihe wird mit den [Bezeichnung der betreffenden Serie der Teilschuldverschreibungen], begeben am •, zusammengeführt werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und [ihren] [ihr] [Gesamtnennbetrag] [Gesamtvolumen] erhöhen)]¹

begeben aufgrund des

Euro 10.000.000.000

COBOLD-BALINO Credit Linked / Reverse COBOLD-BALINO Credit Linked Emissionsprogramms („Programm“)

datiert 09. Juli 2008

der

DZ BANK AG

Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

(Sitz und Hauptverwaltung befinden sich in Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland)

Ausgabepreis: []% (freibleibend) [plus Stückzinsen]¹

Valutierungstag: []²

Serien Nr.: [Emission •]

DZ BANK [COBOLD TYP [1] [2] [3] [4] [5] [6] [7]] [BALINO TYP [1] [2] [3] [4] [5] [6] [7]]

DZ BANK [Reverse COBOLD TYP [1] [2]] [Reverse BALINO TYP [1] [2]]

[Tranche Nr. []]¹

Endfälligkeitstag: []

¹ Nur bei Aufstockungen der Ursprungsanleihe einfügen.

² Der Valutierungstag ist der Tag, an dem die Teilschuldverschreibungen begeben und bezahlt werden. Bei freier Lieferung ist der Valutierungstag der Tag der Lieferung.

Dies sind die Endgültigen Bedingungen einer Emission von Teilschuldverschreibungen unter dem EUR 10.000.000.000 COBOLD-BALINO Credit Linked / Reverse COBOLD-BALINO Credit Linked Emissionsprogramm (das „**Programm**“) der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („**DZ BANK**“). Vollständige Informationen über die DZ BANK und das Angebot der Teilschuldverschreibungen sind nur verfügbar, wenn diese Endgültigen Bedingungen und der Basisprospekt über das Programm vom 09. Juli 2008 einschließlich etwaiger Nachträge gemäß Artikel 16 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04. November 2003 (der „**Prospekt**“) zusammengefasst werden. Der Prospekt kann in elektronischer Form auf der Website der Luxemburger Wertpapierbörse (*Bourse de Luxembourg*) (www.bourse.lu) eingesehen werden. Kopien des Prospektes werden am eingetragenen Sitz und der Hauptverwaltung der Emittentin, wie oben genannt, zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.

Unterabschnitte, die sich auf nicht angekreuzte Variablen in den Endgültigen Bedingungen beziehen und unmittelbar darunter aufgeführt sind, können gestrichen werden.

I. BEDINGUNGEN

[Im Fall von nicht konsolidierten Bedingungen einfügen:

Dieser Teil dieser Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit den Anleihebedingungen der Teilschuldverschreibungen des auf der vorangehenden Seite bezeichneten COBOLD TYPIS [1] [2] [3] [4] [5] [6] [7] / BALINO TYPIS [1] [2] [3] [4] [5] [6] [7], Reverse COBOLD TYPIS [1] [2] bzw. Reverse BALINO TYPIS [1] [2] (die „**Anleihebedingungen**“) zu lesen, die in der Fassung des Basisprospekts vom 09. Juli 2008 über das Programm enthalten sind. Begriffe, die in diesen Endgültigen Bedingungen nicht anderslautend definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, wenn sie in den Anleihebedingungen festgelegt sind.

Bezugnahmen in diesem Teil dieser Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Anleihebedingungen.

Sämtliche Bestimmungen der Anleihebedingungen, die sich auf Variablen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen und die weder angekreuzt noch ausgefüllt werden oder die gestrichen werden, gelten als in den auf die Teilschuldverschreibungen anwendbaren Anleihebedingungen (die „**Bedingungen**“) gestrichen.]

[Im Fall von konsolidierten Bedingungen einfügen:

Die für die Teilschuldverschreibungen geltenden konsolidierten Bedingungen (die „**Bedingungen**“) sind diesen Endgültigen Bedingungen beigelegt. Die Bedingungen ersetzen in Gänze die in dem Basisprospekt vom 09. Juli 2008 abgedruckten Anleihebedingungen der Teilschuldverschreibungen des auf der vorangehenden Seite bezeichneten COBOLD TYPIS [1] [2] [3] [4] [5] [6] [7] / BALINO TYPIS [1] [2] [3] [4] [5] [6] [7], Reverse COBOLD TYPIS [1] [2] bzw. Reverse BALINO TYPIS [1] [2] und gehen etwaigen abweichenden Bestimmungen in diesen Endgültigen Bedingungen vor.]

Der folgende alternative Wortlaut gilt, falls die erste Tranche einer aufzustockenden Emission unter einem [unvollständigen Unternehmensbericht] [unvollständigen Verkaufsprospekt] [Basisprospekt] mit einem früheren Datum begeben wurde:

Die hierin verwendeten Begriffe gelten als für die Zwecke der in dem Prospekt wiedergegebenen Anleihebedingungen des auf der vorangehenden Seite bezeichneten COBOLD/BALINO TYPIS bzw. Reverse COBOLD/BALINO TYPIS definiert. Diese sind die Endgültigen Bedingungen der Teilschuldverschreibungen und sind zusammen mit dem Prospekt zu lesen, mit Ausnahme der Anleihebedingungen des auf der vorangehenden Seite bezeichneten COBOLD/BALINO TYPIS bzw. Reverse COBOLD/BALINO TYPIS aus dem [unvollständigen Unternehmensbericht] [unvollständigen Verkaufsprospekt] [Basisprospekt] vom •, die hier beigelegt sind.]

Emittentin

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

Form der Bedingungen³

☐ Nicht-konsolidierte Bedingungen

☐ Konsolidierte Bedingungen

Sprache der Bedingungen

ausschließlich Deutsch

³ es ist vorgesehen, **nicht-konsolidierte Bedingungen** grundsätzlich bei Privatplatzierungen ohne Börseneinführung an qualifizierte Anleger zu verwenden, wobei die Mindeststückelung einer Teilschuldverschreibung EUR 50.000 oder ein Vielfaches davon betragen muss; es ist vorgesehen, **konsolidierte Bedingungen** grundsätzlich bei öffentlichen Angeboten und Privatplatzierungen mit oder ohne einer Börseneinführung an qualifizierte und nicht qualifizierte Anleger zu verwenden, wobei die Mindeststückelung EUR 1.000 oder ein Vielfaches davon beträgt.

DEFINITIONEN (§ 1)

Berechnungsstelle

[ja/nein]

[DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Platz der Republik
D-60265 Frankfurt am Main]

[Anteil eines [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] am Gesamtnennbetrag einer Teilschuldverschreibung]

[]

[Barausgleichsbetrag

☐ fixer Barausgleichsbetrag: [•] % des Nennbetrages einer Teilschuldverschreibung

☐ variabler Barausgleichsbetrag)]

[Barausgleichsbetrag (Differenz aus (A) und (B))

(A) [•] % des Nennbetrages einer Teilschuldverschreibung

(B) dem [•-fachen des] [Anteiligen] Nennbetrag[es] [am Gesamtnennbetrag] einer Teilschuldverschreibung multipliziert mit dem Marktwert der von der Emittentin bestimmten [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung am Bewertungstag, ausgedrückt als Prozentsatz]

[Definiertes Restlaufzeitbezogenes Credit Default Swap Level

[]

Restlaufzeit der Teilschuldverschreibungen von [•] Jahren mit [•] Basispunkten p.a.]

Endfälligkeitstag

[]

Gewichtete Durchschnittsquotierung

Gesamtbetrag der Quotierungen in Prozent vom Quotierungsbetrag

[] %

Informationen über den Basiswert

☐ [COBOLD TYP [1] [2] [3] [4] [5] [6] [7]]

☐ [BALINO TYP [1] [2] [3] [4] [5] [6] [7]]

☐ [Reverse COBOLD TYP [1] [2]]

☐ [Reverse BALINO TYP [1] [2]]

[Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]]

[]

☐ Referenzverbindlichkeit[en]

Emittentin:

[]

Garantin:	[	]
Gesamtnominalbetrag:	[	]
Fälligkeit:	[	]
Kupon:	[	]
Nominalbetrag:	[	]
ISIN:	[	]
WKN:	[	]
Common Code:	[	]
Website der [Emittentin] [Garantin]:	[	]
Website der Börse:	[	]

Angaben darüber, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung der Referenzverbindlichkeit[en] und/oder ihre Volatilität eingeholt werden können:

- ☐ www.onvista.de [Pfad einfügen]
- ☐ www.comdirect.de [Pfad einfügen]
- ☐ www.cortalconsors.de [Pfad einfügen]
- ☐ andere [Einzelheiten einfügen]

Modifizierte Schuldenrestrukturierung ist anwendbar auf folgende[s]
[Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] []

[Restlaufzeit der Teilschuldverschreibungen] []

ab dem Valutierungstag (einschließlich) bis zum •. •. 20•• (ausschließlich) mit [•] Jahren

ab dem •. •. 20•• (einschließlich) bis zum •. •. 20•• (ausschließlich) mit [•] Jahren]

Verwahrer

- ☐ Clearstream Banking AG
 Neue Börsenstraße 1
 D-60487 Frankfurt am Main
- ☐ Clearstream Banking société anonyme
 42 Avenue JF Kennedy
 L-1885 Luxembourg
- ☐ Euroclear Bank SA/NV
 1 Boulevard du Roi Albert II
 B-1210 Brussels
- ☐ sonstige (angeben) []

Form und Nennbetrag (§ 2)

Festgelegte Währung []

[Gesamtnennbetrag] [Gesamtvolumen] []

Stückelung/Stückelungen⁴ []

Anzahl der in jeder Stückelung auszugebenden Teilschuldverschreibungen []

Teilschuldverschreibungen

☐ Inhaber-Teilschuldverschreibungen

☐ TEFRA C

☐ Permanente Global-Inhaber-Schuldverschreibung [Nr. •]
(falls mehr als eine angeben)

☐ TEFRA D

Vorläufige Global-Inhaber-Schuldverschreibung austauschbar gegen
Permanente Global-Inhaber-Schuldverschreibung

ZINSEN (§ 3) [a]

Auswirkungen nach Eintritt eines Kreditereignisses [oder einer Restlaufzeitbezogenen Credit Default Swap Level-Überschreitung] bei

- ☐ [COBOLD] [BALINO] TYP 1: Vollständiger Ausfall von Zinszahlungen
- ☐ [COBOLD] [BALINO] TYP 2: Vollständiger Ausfall von Zinszahlungen
- ☐ [COBOLD] [BALINO] TYP 3: Vollständiger Ausfall von Zinszahlungen
- ☐ [COBOLD] [BALINO] TYP 4: Anteiliger Ausfall von Zinszahlungen
- ☐ [COBOLD] [BALINO] TYP 5: Vollständiger Ausfall von Zinszahlungen
- ☐ [COBOLD] [BALINO] TYP 6: Vollständiger Ausfall von Zinszahlungen
- ☐ [COBOLD] [BALINO] TYP 7: Vollständiger Ausfall von Zinszahlungen
- ☐ Reverse [COBOLD] [BALINO] TYP 1: Vollständiger Ausfall von Zinszahlungen
- ☐ Reverse [COBOLD] [BALINO] TYP 2: Kein Ausfall von Zinszahlungen

☐ Nullkupon-Teilschuldverschreibungen

☐ Abzinsung

☐ Aufzinsung

Rechnerische Emissionsrendite [] % per annum

☐ Festverzinsliche Teilschuldverschreibungen

⁴ Die Mindeststückelung der Teilschuldverschreibungen beträgt EUR 1.000 bzw., falls die Teilschuldverschreibungen in einer anderen Währung als Euro begeben werden, einen Betrag in dieser anderen Währung, der zur Zeit der Begebung der Teilschuldverschreibungen dem Gegenwert von EUR 1.000 entspricht oder diesen überschreitet.

Zinsperioden

- ☐ angepasst
- ☐ nicht angepasst

Zinssatz und Zinszahlungstage

Zinssatz	[] % per annum
Verzinsungsbeginn	[]
Zinszahlungstag(e)	[]
Erster Zinszahlungstag	[]
Anfängliche(r) Bruchteilszinsbetrag(-beträge) (für jede festgelegte Stückelung)	[]
Anfänglicher Bruchteilszinsbetrag bezogen auf [den] [das] [Gesamtnennbetrag] [Gesamtvolumen]	[]
Zinszahlungstag, der dem Endfälligkeitstag vorangeht	[]
Abschließende(r) Bruchteilszinsbetrag(-beträge) (für jede festgelegte Stückelung)	[]
Abschließender Bruchteilszinsbetrag bezogen auf [den] [das][Gesamtnennbetrag] [Gesamtvolumen]	[]

Geschäftstagekonvention⁵

- ☐ Modifizierter Folgender Geschäftstag-Konvention
- ☐ Folgender Geschäftstag-Konvention
- ☐ Vorausgegangener Geschäftstag-Konvention
- ☐ Sonstige (angeben)

☐ Variabel verzinsliche Teilschuldverschreibungen

☐ Inflationsbezogene Teilschuldverschreibungen

Mindestzinssatz [] % per annum

Zinsperioden

- ☐ angepasst
- ☐ nicht angepasst

Zinszahlungstage

Verzinsungsbeginn	[]
Zinszahlungstage	[]

⁵ Nur auszufüllen bei Festverzinslichen Teilschuldverschreibungen, die zusätzlich eine andere Verzinsungsart vorsehen.

Erster Zinszahlungstag []

Zinsperiode(n) [] [Wochen/
Monate/andere – angeben]

Zinszahlungstag, der dem Endfälligkeitstag vorausgeht []

Geschäftstagekonvention

☐ Modifizierter Folgender Geschäftstag-Konvention

☐ Folgender Geschäftstag-Konvention

☐ Vorausgegangener Geschäftstag-Konvention

☐ Sonstige (angeben)

Relevante(s) Finanzzentr(en/um) [] (alle angeben)

Zinssatz

☐ Bildschirmfeststellung

☐ EURIBOR (11.00 Uhr Brüsseler Ortszeit/TARGET Geschäftstag/EURIBOR Panel/
Interbanken-Markt in der Euro-Zone)
Bildschirmseite []

☐ EURO-LIBOR (11.00 Uhr Londoner Ortszeit/TARGET Geschäftstag/City of London/
Londoner Geschäftsstelle/Londoner Interbanken-Markt)
Bildschirmseite []

☐ [*Währung einfügen*] LIBOR (11.00 Uhr Londoner Ortszeit/Londoner Geschäftstag/City of London/
Londoner Geschäftsstelle/Londoner Interbanken-Markt)
Bildschirmseite []

☐ Swapsatz (11.00 Uhr Frankfurter Ortszeit/TARGET Geschäftstag/
Interbanken-Swapmarkt)
Bildschirmseite []

☐ iTraxx-Spread (11.00 Uhr Londoner Ortszeit/City of London/
Interbanken-Credit-Default-Swapmarkt)
Bildschirmseite []

☐ Sonstige (angeben) []

☐ Screen page(s)
Bildschirmseite(n) []

Multiplikator []

Marge [] % per annum

☐ plus

☐ minus

Faktor []

Zinsermittlungstag

☐ zweiter Bankarbeitstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode

☐ erster Bankarbeitstag der jeweiligen Zinsperiode

☐ fünfter Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Zinszahlungstag

☐ sonstige (angeben) []

Zinsbetrag

☐ berechnet durch Bezugnahme des Zinssatzes auf [den] [das] [Gesamtnennbetrag] [Gesamtvolumen]

☐ berechnet durch Bezugnahme des Zinssatzes auf jede festgelegte Stückelung

☐ **ISDA-Feststellung** [Details einfügen]

☐ **Andere Methoden der Bestimmung/Indexierung (einschließlich Marge, Zinsfestlegungstag, Referenzbanken, Ausweichbestimmungen)** [Details einfügen]

Mindest- und Höchstzinssatz

☐ Mindestzinssatz [] % per annum

☐ Höchstzinssatz [] % per annum

☐ **Sonstige variabel verzinsliche Teilschuldverschreibungen** []
(Einzelheiten einfügen) (einschließlich Ausweichbestimmungen, wenn der maßgebliche Referenzzinssatz nicht verfügbar ist))

☐ **Inflationsbezogene Teilschuldverschreibungen**

Verzinsungsbeginn []

Zinssatz [] % per annum

Festgelegte(r) Zinszahlungstag(e) []

Geschäftstagekonvention

☐ Modifizierter Folgender Geschäftstag-Konvention

☐ Folgender Geschäftstag-Konvention

☐ Vorausgegangener Geschäftstag-Konvention

☐ Sonstige angeben

Referenzzinssatz für sämtliche Zinsperioden angeben [Formel einfügen] []

Zinstagequotient⁶

- ☐ Actual/Actual (ICMA Rule 251)
- ☐ Actual/Actual (ISDA)
- ☐ Actual/365 (Fixed)
- ☐ Actual/360
- ☐ 30/360, 360/360 oder Bondbasis
- ☐ 30E/360 oder Eurobond Basis

Zahlungstag

Relevante(s) Finanzzentren(um) (alle angeben) []

ZUSATZZAHLUNG (§ 3) [b]

Zusatzzahlung auf die Teilschuldverschreibungen [Ja][Nein]

Zahlungstag []

Auswirkungen nach Eintritt eines Kreditereignisses:

Vollständiger Ausfall der Zusatzzahlung

RÜCKZAHLUNG BEI ENDFÄLLIGKEIT (§ 4)

Auswirkungen nach Eintritt eines Kreditereignisses [oder einer Restlaufzeitbezogenen Credit Default Swap Level-Überschreitung]

- ☐ [COBOLD] [BALINO] TYP 1: Keine Auswirkungen; Rückzahlung des Nennbetrages am Endfälligkeitstag.
- ☐ [COBOLD] [BALINO] TYP 2: Zahlung eines Barausgleichsbetrages und keine Rückzahlung des Nennbetrages bzw. des Rückzahlungsbetrages am Endfälligkeitstag.
- ☐ [COBOLD] [BALINO] TYP 3: Andienung und keine Rückzahlung des Nennbetrages bzw. des Rückzahlungsbetrages am Endfälligkeitstag.
- ☐ [COBOLD] [BALINO] TYP 4: Andienung und ein anteiliger Ausfall der Rückzahlung des Gesamtnennbetrages am Endfälligkeitstag.
- ☐ [COBOLD] [BALINO] TYP 5: Andienung und keine Rückzahlung des Nennbetrages am Endfälligkeitstag.
- ☐ [COBOLD] [BALINO] TYP 6: Andienung und keine Rückzahlung des Nennbetrages bzw. des Rückzahlungsbetrages am Endfälligkeitstag.
- ☐ [COBOLD] [BALINO] TYP 7
 - ☐ Zahlung eines Mindestbetrages und keine Rückzahlung des Nennbetrages am Endfälligkeitstag

oder

⁶ Für alle Teilschuldverschreibungen ausfüllen.

☐ Zahlung eines Vorzeitigen Rückzahlungsbetrages gemäß Formel, der mindestens dem Mindestbetrag entspricht, und keine Rückzahlung des Nennbetrages am Endfälligkeitstag

☐ S_0 entspricht einem Satz von [•] % p.a.

☐ L entspricht dem Hebel (Leverage) mit einem Wert von [•]

☐ Reverse [COBOLD] [BALINO] TYP 1: Zahlung eines Barausgleichsbetrages über dem Nennbetrag und keine Rückzahlung des Nennbetrages am Endfälligkeitstag

☐ Reverse [COBOLD] [BALINO] TYP 2: Rückzahlung des Gesamtnennbetrages am Endfälligkeitstag

Auswirkungen bei Nichteintritt eines Kreditereignisses

Rückzahlungsbetrag

☐ Nennbetrag

☐ Rückzahlungsbetrag (für jede Stückelung)

☐ Gesamtnennbetrag

BEKANNTMACHUNGEN (§ 10)

Ort und Medium der Bekanntmachung

Bundesrepublik Deutschland (elektronischer Bundesanzeiger)

und, soweit gesetzlich erforderlich

☐ Bundesrepublik Deutschland (Börsen-Zeitung) / (Financial Times Deutschland)

☐ Großherzogtum Luxemburg (Luxemburger Wort) / (Tageblatt (Luxemburg))

☐ Sonstige (angeben)

[]

☐ Website der Luxemburger Wertpapierbörse (*Bourse de Luxembourg*) (www.bourse.lu)

ANWENDBARES RECHT (§ 13)

Deutsches Recht

II. ZUSÄTZLICHE ANGABEN BEZOGEN AUF TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN

A. RISKOFAKTOREN

[Einzelheiten des DZ BANK [COBOLD TYP 1] [2] [3] [4] [5] [6] [7]] [BALINO TYP 1] [2] [3] [4] [5] [6] [7]] DZ BANK [Reverse COBOLD TYP 1] [2]] [Reverse BALINO TYP 1] [2]] einfügen]

Ferner wird auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ auf den Seiten 31 bis 42 des Basisprospektes vom 09. Juli 2008 verwiesen.

B. WICHTIGE INFORMATIONEN

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind
[keine] [Einzelheiten einfügen]

Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse⁷ (sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken liegen)
[keine] [Einzelheiten einfügen]

Nettoemissionserlös
[nicht anwendbar] [Einzelheiten einfügen]

Geschätzte Gesamtkosten der Emission
[nicht anwendbar] [Einzelheiten einfügen]

C. INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDE TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN

Wertpapiertyp [Credit Linked Teilschuldverschreibungen]
[Reverse Credit Linked Teilschuldverschreibungen]

Wertpapier-Kennn-Nummern

Common Code []

ISIN Code []

Deutsche Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN) []

Sonstige Wertpapier-Kenn-Nummer []

Zinssätze der Vergangenheit⁸ []

Einzelheiten der Entwicklung der [EURIBOR] [andere] Sätze in der Vergangenheit können abgerufen werden unter [relevante Bildschirmseite einfügen]

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, welche die Grundlage für die Schaffung der Teilschuldverschreibungen bilden

Die zuständigen Mitglieder des Vorstands der DZ BANK haben am 27. Mai 2008 die Begebung des [COBOLD TYPs [1] [2] [3] [4] [5] [6] [7]] [BALINO TYPs [1] [2] [3] [4] [5] [6] [7]] [Reverse COBOLD TYPs[1] [2]] [Reverse BALINO TYPs[1] [2]] unter dem Programm genehmigt. Die einzelnen Tranchen von Teilschuldverschreibungen werden aufgrund von internen Regelungen der DZ BANK begeben.

D. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt
[keine] [Einzelheiten einfügen]

Gesamtsumme der Emission des Angebots; ist die Gesamtsumme nicht festgelegt,
Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des Angebotbetrages
[nicht anwendbar] [Einzelheiten einfügen]

⁷ Siehe „Verwendung des Emissionserlöses“ im Prospekt.

⁸ Nur bei variabel verzinslichen Teilschuldverschreibungen anwendbar.

Frist – einschließlich etwaiger Ergänzungen/Änderungen – während derer das Angebot gilt und Beschreibung des Antragsverfahrens

[nicht anwendbar] [Einzelheiten einfügen]

Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Teilschuldverschreibungen oder der aggregierten zu investierenden Summe)

[nicht anwendbar] [Einzelheiten einfügen]

Methode und Fristen für die Bedienung der Teilschuldverschreibungen und ihre Lieferung

[nicht anwendbar] [Einzelheiten einfügen]

Art und Weise und des Termins, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots bekannt zu machen sind

[nicht anwendbar] [Einzelheiten einfügen]

Angabe der verschiedenen Kategorien der potentiellen Investoren, denen die Teilschuldverschreibungen angeboten werden

☐ Qualifizierte Anleger

☐ Nicht-qualifizierte Anleger

☐ Qualifizierte und nicht-qualifizierte Anleger

Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde/wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche

[nicht anwendbar] [Einzelheiten einfügen]

Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist

[nicht anwendbar] [Einzelheiten einfügen]

Vertriebsmethode

Nicht-syndiziert

E. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

Börsenzulassung(en) und Notierung(en)

[Ja/Nein]

☐ Luxemburger Wertpapierbörse (*Bourse de Luxembourg*)

☐ Börsenzulassung: Regulierter Markt / Notierung: Amtlicher Handel

☐ Euro MTF (der börsenregulierte Markt der Luxemburger Wertpapierbörse (*Bourse de Luxembourg*))

☐ Frankfurter Wertpapierbörse

☐ Regulierter Markt

☐ Sonstige (Einzelheiten einfügen)

[]

Termin der Zulassung (*nur ausfüllen, falls bekannt*)

[]

Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel

[]

Börsenzulassung

Angabe sämtlicher Märkte, wie sie in der Übersicht der Europäischen Kommission über die geregelten Märkte aufgeführt sind, oder gleichwertiger Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Teilschuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind

- ☐ Luxemburger Wertpapierbörse (*Bourse de Luxembourg*)
- ☐ Frankfurter Wertpapierbörse
- ☐ Sonstige (Einzelheiten einfügen)

F. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Zusätzliche Steueroffenlegung (einfügen)

[]

[nicht anwendbar] [Einzelheiten einfügen]

Veröffentlichung von Informationen über den Basiswert nach erfolgter Emission

Die Emittentin wird keine Informationen in Bezug auf das [jeweilige] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut], die nach dem [Valutierungstag der Teilschuldverschreibungen einfügen] öffentlich zugänglich werden, im Sinne von Anhang XII, Ziffer 7.5. der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 veröffentlichen.

Es gelten die im Prospekt wiedergegebenen Verkaufsbeschränkungen.

- ☐ TEFRA C
- ☐ TEFRA D

Nicht-befreites Angebot

[nicht anwendbar] [anwendbar]⁹

Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen (angeben)

[]

Andere relevante Bestimmungen (einfügen)

Börsenzulassung:

Die vorstehenden Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Zulassung dieser Emission von Teilschuldverschreibungen gemäß des EUR 10.000.000.000 COBOLD-BALINO Credit Linked / Reverse COBOLD-BALINO Credit Linked Emissionsprogramms der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (ab dem [Valutierungstag der Teilschuldverschreibungen einfügen]) erforderlich sind.

Verantwortlichkeit:

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen wie im Abschnitt „Verantwortung für den Prospekt“ auf Seite 5 des Basisprospekts bestimmt. Hinsichtlich der hierin enthaltenen und als solche gekennzeichneten Informationen von Seiten Dritter gilt Folgendes: (i) Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen zutreffend wiedergegeben worden sind und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesen Dritten zur Verfügung gestellten Informationen ableiten konnte – keine Fakten weggelassen wurden, deren Fehlen die reproduzierten Informationen unzutreffend oder irreführend gestalten würden; (ii) die Emittentin hat diese Informationen nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Verantwortung für ihre Richtigkeit.

⁹ Nicht anwendbar in der Bundesrepublik Deutschland. Wenn anwendbar in der jeweiligen Jurisdiktion, einfügen: „Die Teilschuldverschreibungen können von der DZ BANK anders als gemäß Artikel 3 (2) der Prospekttrichtlinie in [die jeweiligen Mitgliedstaaten angeben, die den Jurisdiktionen entsprechen müssen, in die der Prospekt und etwaige Nachträge notifiziert wurden] im Zeitraum von [] bis [] angeboten werden.“

Name und Titel des Unterzeichnenden

Besteuerung

Die nachfolgenden steuerlichen Ausführungen berücksichtigen die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospektes bekannte Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung im Zeitablauf durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder durch Verordnungen und Erlasse der Finanzverwaltung in den jeweiligen zuvor genannten Ländern ändert. Die nachfolgenden Besteuerungshinweise sind nur von allgemeiner Art; sie stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und dürfen nicht als solche angesehen werden.

Jeder Erwerber der Teilschuldverschreibungen sollte sich über die Einzelheiten der Besteuerung der Teilschuldverschreibungen und die daraus resultierenden Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen sowie der Zusatzzahlung in seinem Sitzstaat von seinem Steuerberater beraten lassen.

Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Mit Urteil vom 04. Dezember 2007 (VIII R 53/05) hat der BFH entschieden, dass bei Wertpapieren mit Teilkapitalgarantie Gewinne aus dem Verkauf oder der Einlösung der Wertpapiere bei Privatanlegern nur insoweit als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne von § 20 EStG zu erfassen sind, als diese der garantierten Mindestrückzahlung zuzuordnen sind. Der Teil der Veräußerungs- oder Einlösungsgewinne, der dem Risikobereich zuzuordnen ist, ist nach Maßgabe des § 23 EStG steuerpflichtig.

Das Bundesministerium der Finanzen folgt in seinem Schreiben vom 17. Juni 2008 der Auffassung des BFH und wendet das Urteil vom 04. Dezember 2007 für Einkommensteuerzwecke an. Für die Erhebung der Kapitalertragsteuer soll die BFH-Rechtsprechung nach dem BMF-Schreiben vom 17. Juni 2008 allerdings nicht gelten, so dass vor dem 01. Januar 2009 realisierte Kursgewinne in voller Höhe der Zinsabschlagsteuer unterliegen. Das BMF-Schreiben vom 16. März 1999, wonach auch in Fällen der Teilkapitalgarantie Gewinne aus dem Verkauf oder der Einlösung der Wertpapiere vollumfänglich als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 EStG zu erfassen sind, wird aufgehoben.

Nach der am 18. Juni 2008 vom Bundeskabinett im Rahmen des Entwurfs für ein Jahressteuergesetz 2009 beschlossenen Neufassung des § 52 a Abs. 10 Satz 7 EStG unterliegen alle nach dem 31. Dezember 2008 realisierten Veräußerungs- und Einlösungsgewinne aus den teilkapitalgarantierten Teilschuldverschreibungen in voller Höhe der 25 %igen Abgeltungsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Eine Besteuerung nach Maßgabe des BFH-Urteils vom 04. Dezember 2007 käme damit für nach dem 31. Dezember 2008 realisierte Veräußerungs- und Einlösungsgewinne nicht mehr in Betracht. Eine endgültige Rechtssicherheit bezüglich der im vorgenannten Regierungsentwurf vorgesehenen Neuregelung wird erst mit In-Kraft-Treten des Jahressteuergesetzes 2009 - voraussichtlich im November 2008 - bestehen.

1. Besteuerung im Privatvermögen

1.1 Einkommensteuer

Die laufenden Zinsen sowie die im Falle einer Zwischenveräußerung vereinnahmten besitzzeitanteiligen Stückzinsen unterliegen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 bzw. § 20 Abs. 2 Nr. 3 EStG der individuellen Einkommensteuer sowie dem Solidaritätszuschlag auf die festgesetzte Einkommensteuer und sind insoweit auch auf den Sparerfreibetrag anzurechnen. Verausgabte Stückzinsen können als negative Einnahme aus Kapitalvermögen steuerlich berücksichtigt werden.

Ein bei Veräußerung bzw. Einlösung realisierter Veräußerungs- bzw. Einlösungsgewinn unterliegt der individuellen Einkommensteuer sowie dem Solidaritätszuschlag des Privatanlegers (§ 20 Abs. 2 Nr. 4 c EStG). Die Höhe des steuerpflichtigen Kapitalertrags bemisst sich grundsätzlich nach der (besitzzeitanteiligen) Emissionsrendite oder sofern eine solche nicht vorhanden ist nach der sogenannten Marktrendite (Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung und dem Entgelt für den Erwerb). Mangels nachvollziehbarer Emissionsrendite ist bei den in diesem Prospekt beschriebenen Teilschuldverschreibungen jedoch die Marktrendite maßgebend. Bei in ausländischer Währung begebenen Wertpapieren ist nach § 20 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 EStG die Marktrendite in ausländischer Währung zu ermitteln. Ein durch einen Verkauf oder die Einlösung erzielter Währungsgewinn, der durch einen Umtausch in Euro entsteht, bleibt somit nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist steuerfrei.

Entsteht ein Veräußerungs- bzw. Rückzahlungsverlust, kann dieser als negative Einnahme aus Kapitalvermögen berücksichtigt werden.

1.2 Zinsabschlagsteuer

Die laufenden Zinsen unterliegen im Fall einer Depotverwahrung im Inland der Zinsabschlagsteuer in Höhe von 30 % sowie dem 5,5 %igen Solidaritätszuschlag auf die Zinsabschlagsteuer. Dies gilt gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 8 EStG auch für die bei einem Verkauf ausgewiesenen und vergüteten Stückzinsen.

Im Falle der Veräußerung bzw. Einlösung unterliegt ein positiver Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungs- bzw. Einlösungserlös und dem Ausgabepreis bzw. Kaufpreis ebenfalls der Zinsabschlagsteuer (sogenannte Differenzmethode). Bei in ausländischer Währung begebenen Teilschuldverschreibungen ist der Differenzbetrag in der ausländischen Währung zu ermitteln (§ 43 a Abs. 2 Satz 7 EStG), so dass eventuelle Währungsgewinne bzw. -verluste nicht in die Bemessungsgrundlage für den Zinsabschlag einzubeziehen sind. Wurden die Teilschuldverschreibungen nicht von der auszahlenden Bank erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet, wird die Zinsabschlagsteuer zuzüglich des Solidaritätszuschlags auf 30 % des Veräußerungs- bzw. Einlösungsbetrages erhoben (sogenannte Pauschalbemessungsmethode). Ein Veräußerungs- bzw. Rückzahlungsverlust findet im Rahmen der Zinsabschlagbesteuerung hingegen keine Berücksichtigung.

Die Regelungen hinsichtlich einer Abstandnahme vom Zinsabschlag aufgrund eines Freistellungsauftrages oder einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung sind zu beachten.

Die Zinsabschlagsteuer sowie der Solidaritätszuschlag sind bei der Einkommensteuerveranlagung des jeweiligen Kalenderjahres anrechenbar.

1.3 Private Veräußerungsgeschäfte

Da ein Veräußerungsgewinn bereits nach § 20 Abs. 2 Nr. 4c) EStG der individuellen Einkommensteuer des Privatanlegers unterworfen wird, kommt die Besteuerung eines innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist realisierten Veräußerungs- bzw. Einlösungsgewinns nicht zur Anwendung. Der Ablauf der Spekulationsfrist ist einkommensteuerlich ohne Bedeutung.

Die nachfolgenden Ausführungen treffen nur für den COBOLD TYP 3, den COBOLD TYP 4, den COBOLD TYP 5 und den COBOLD TYP 6 zu. Zu der Frage des Beginns der Spekulationsfrist sowie der Bestimmung der Anschaffungskosten der Schuldverschreibungen der Lieferbaren Wertpapiergattung des jeweiligen Referenzunternehmens beziehungsweise Referenzkreditinstitutes hat die Finanzverwaltung bisher noch nicht explizit Stellung genommen. Im Falle von Equity-Linked-Anleihen (Aktienanleihen) vertritt die Finanzverwaltung die Auffassung, dass die Andienung der Aktien einen Anschaffungsvorgang im Sinne von § 23 EStG darstellt (vgl. BMF-Schreiben vom 25. Oktober 2004 zu Zweifelsfragen bei der Besteuerung privater Veräußerungsgeschäfte nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG; hier: Tz. 12). Die angedienten Aktien gelten in dem Zeitpunkt als angeschafft, in dem nach den Emissionsbedingungen der Anleihe feststeht, dass es zur Lieferung kommt; mit Ablauf dieses Tages beginnt eine neue einjährige Spekulationsfrist für die erhaltenen Aktien zu laufen. Die Anschaffungskosten der angedienten Aktien bestimmen sich nach dem Börsenwert der Aktien im Zeitpunkt der Fälligkeit der Anleihe, wobei der für die Ermittlung des Börsenwerts erforderliche Börsenkurs mit dem niedrigsten am Fälligkeitstag der Anleihe an einer deutschen Börse (einschließlich XETRA) gehandelten Kurs zu ermitteln ist. Es ist davon auszugehen, dass die deutsche Finanzverwaltung diese Auffassung analog im Falle einer Andienung der Schuldverschreibungen der Lieferbaren Wertpapiergattung des jeweiligen Referenzunternehmens beziehungsweise Referenzkreditinstitutes anwenden wird.

2. Besteuerung im Betriebsvermögen

Die einkommen- und körperschaftsteuerliche sowie die zinsabschlagsteuerliche Behandlung der Zinserträge entspricht unter Beachtung der Abweichungen durch die handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Gewinnermittlungsvorschriften derjenigen des Erwerbs im Privatvermögen.

Ein bei der Einlösung oder Veräußerung der Teilschuldverschreibungen realisierter Kursgewinn bzw. Kursverlust ist bei der Ermittlung der einkommen- oder körperschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage stets zu berücksichtigen.

3. Unternehmensteuerreformgesetz/Abgeltungsteuer

Gemäß dem am 17. August 2007 im Bundesgesetzblatt („BGBl“) verkündeten Unternehmensteuerreformgesetz 2008 (BGBl I 2007 S. 1912) unterliegen alle nach dem 01. Januar 2009 zufließenden Zinszahlungen und Veräußerungs- und Einlösungsgewinne einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Diese Kapitalertragsteuer hat für Privatanleger grundsätzlich abgeltenden Charakter; ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen (Abgeltungsteuer). Betriebliche Anleger können die Kapitalertragsteuer im Rahmen ihrer Steuerveranlagung bei Vorlage einer Kapitalertragsteuerbescheinigung auf ihre Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld anrechnen.

Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg

1. Steuerwohnsitz von Inhabern im Großherzogtum Luxemburg

Ein Inhaber wird nicht beziehungsweise gilt nicht allein wegen des Besitzes der Teilschuldverschreibungen oder der Ausfertigung, Durchführung, Lieferung und/oder Durchsetzung der Teilschuldverschreibungen als im Großherzogtum Luxemburg ansässig.

2. Quellensteuer

Bei nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässigen Inhabern

Vorbehaltlich der Richtlinie des Europäischen Rates 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen und dem luxemburgischen Gesetz vom 21. Juni 2005, mit dem diese Richtlinie umgesetzt wurde, wird nach derzeit geltendem luxemburgischem Steuerrecht für nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässige Inhaber grundsätzlich keine Quellensteuer auf Zinszahlungen (einschließlich Stückzinsen) erhoben. Außerdem ist keine luxemburgische Quellensteuer auf erhaltene Zahlungen bei Rücknahme, Rückkauf oder Rückzahlung des Kapitalsbetrags oder bei Umtausch der Teilschuldverschreibungen zu entrichten. Eine luxemburgische Quellensteuer auf Zahlungen an Inhaber, bei denen es sich um natürliche Personen oder um andere Einrichtungen im Sinne von Artikel 4 (2) der EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen („Niedergelassene Einrichtungen“) handelt, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat als dem Großherzogtum Luxemburg ansässig sind, findet Anwendung nach Maßgabe der Richtlinie des Europäischen Rates 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen („EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie“) und des luxemburgischen Gesetzes vom 21. Juni 2005, mit dem diese EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie umgesetzt wurde. Die Teilschuldverschreibungen sollten grundsätzlich nicht vom Anwendungsbereich der EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie erfasst werden. Sollten die luxemburgischen Steuerbehörden zu einer anderen Einschätzung kommen, könnten jedoch Zinszahlungen auf die Teilschuldverschreibungen als Zins im Sinne der EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie eingestuft werden. Das Gleiche gilt für Zahlungen an Inhaber, bei denen es sich um natürliche Personen oder um andere Niedergelassene Einrichtungen handelt, die in einem der folgenden Staaten ansässig sind: Aruba, Britische Jungfern Inseln, Jersey, Guernsey, Isle of Man, Montserrat, Niederländische Antillen.

3. Besteuerung der Inhaber (luxemburgische Einkommensteuer)

Besteuerung von nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässigen Inhabern

Inhaber, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind und weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter, der bzw. dem die Teilschuldverschreibungen zuzurechnen sind, im Großherzogtum Luxemburg haben, sind im Großherzogtum Luxemburg unabhängig davon, ob sie Zahlungen von Kapitalbeträgen, Zinszahlungen (einschließlich Stückzinsen), Zahlungen bei Rücknahme oder Rückkauf der Teilschuldverschreibungen erhalten oder beim Verkauf oder Umtausch der Teilschuldverschreibungen Veräußerungsgewinne erzielen, nicht einkommensteuerpflichtig.

Besteuerung von im Großherzogtum Luxemburg ansässigen Inhabern

Allgemeines

Im Großherzogtum Luxemburg ansässige Inhaber beziehungsweise nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässige Inhaber, die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter, der bzw. dem die Teilschuldverschreibungen zuzurechnen sind, im Großherzogtum Luxemburg haben, müssen für einkommensteuerliche Zwecke erhaltene Zinsen ihrem steuerpflichtigen Einkommen zurechnen, soweit diese nicht bereits der 10 %igen Quellensteuer gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 unterlagen. Sie sind bei Rückzahlung des von ihnen investierten Kapitalbetrags keiner luxemburgischen Einkommensteuer unterworfen. Für manche Steuerzahler können sich Ausnahmeregelungen aus ihrem besonderen Steuerstatus ergeben.

Im Großherzogtum Luxemburg ansässige natürliche Personen

Inhaber, bei denen es sich um im Großherzogtum Luxemburg ansässige natürliche Personen handelt, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, müssen bei der Veräußerung der Teilschuldverschreibungen keine Steuern auf Veräußerungsgewinne entrichten, sofern nicht die Veräußerung der Teilschuldverschreibungen vor dem Erwerb der Teilschuldverschreibungen erfolgt oder die Teilschuldverschreibungen innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Erwerb veräußert werden. Bei Rückkauf, Rücknahme oder Umtausch der Teilschuldverschreibungen müssen im Großherzogtum Luxemburg ansässige natürliche Personen beziehungsweise nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässige natürliche Personen, die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter, der bzw. dem die Teilschuldverschreibungen zuzurechnen sind, im Großherzogtum Luxemburg haben, jedoch den Anteil des Rückkauf-, Rücknahme- oder Umtauschpreises, der den Stückzinsen oder dem Gewinn auf den Teilschuldverschreibungen entspricht, ihrem steuerpflichtigen Einkommen zurechnen, soweit dieser Stückzins in den Vertragsbedingungen gesondert ausgewiesen ist.

Im Fall des Verkaufs oder der anderweitigen Veräußerung der Teilschuldverschreibungen unterliegen die in Ausübung eines Gewerbes oder eines freien Berufs erzielten Gewinne in den Händen einer natürlichen Person, die zum Zweck der luxemburgischen Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg ansässig ist oder die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter, der bzw. dem die Teilschuldverschreibungen zuzurechnen sind, im Großherzogtum Luxemburg unterhält, der luxemburgischen Einkommensteuer. Als zu versteuernder Gewinn ist die Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkaufs- oder Rücknahmepreis (einschließlich der aufgelaufenen aber nicht ausgezahlten Zinsen) und dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der Teilschuldverschreibungen anzusehen.

Im Großherzogtum Luxemburg ansässige Kapitalgesellschaften

Inhaber, bei denen es sich um im Großherzogtum Luxemburg ansässige Kapitalgesellschaften („société de capitaux“) oder ausländische Einrichtungen gleicher Art handelt, die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter, der bzw. dem die Teilschuldverschreibungen zuzurechnen sind, im Großherzogtum Luxemburg unterhalten, müssen die Differenz zwischen dem Verkaufs- oder Rücknahmepreis (einschließlich Stückzinsen) und den Kosten beziehungsweise dem Buchwert der verkauften, zurückgenommenen oder umgetauschten Teilschuldverschreibungen, sofern niedriger, ihrem steuerpflichtigen Einkommen zurechnen.

Im Großherzogtum Luxemburg ansässige, einer steuerlichen Sonderregelung unterliegende juristische Personen

Inhaber, bei denen es sich um Holding-Gesellschaften nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. Juli 1929, Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen nach dem Gesetz vom 11. Mai 2007 oder Investmentfonds nach Maßgabe der Gesetze vom 20. Dezember 2002 und 13. Februar 2007 handelt, sind im Großherzogtum Luxemburg von der Körperschaft-, Vermögen- und Gewerbesteuer befreit. Einkünfte aus den Teilschuldverschreibungen sowie Gewinne durch deren Verkauf oder einer anderweitigen Veräußerung unterliegen daher weder der Körperschaft- noch der Gewerbesteuer.

4. Vermögensteuer

Im Großherzogtum Luxemburg ansässige oder nicht ansässige natürliche Personen sind nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 von der Vermögensteuer befreit.

Inhaber, die keine natürlichen Personen sind, unterliegen der luxemburgischen Vermögensteuer nur, insofern als sie im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind oder die Teilschuldverschreibungen entweder einer Betriebsstätte oder einem ständigen Vertreter im Großherzogtum Luxemburg zuzurechnen sind.

Im Großherzogtum Luxemburg ansässige Inhaber, die keine natürlichen Personen sind, unterliegen der luxemburgischen Vermögensteuer, es sei denn, es sind (i) Holdinggesellschaften nach dem Gesetz vom 31. Juli 1929, (ii) Investmentfonds nach dem Gesetz vom 20. Dezember 2002 und 13. Februar 2007, (iii) Verbriefungsgesellschaften gemäß dem Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen, (iv) Gesellschaften im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über die Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital oder (v) Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen nach dem Gesetz vom 11. Mai 2007.

5. Sonstige Steuern

Weder bei der Ausgabe noch bei der Übertragung der Teilschuldverschreibungen fallen im Großherzogtum Luxemburg für den Inhaber der Teilschuldverschreibungen irgendeine Stempelsteuer, Mehrwertsteuer, Ausgabesteuer, Registrierungsteuer, Übertragungssteuer oder ähnliche Steuern oder Abgaben an.

Im Falle des Todes eines Inhabers, der im erbschaftsteuerlichen Sinne nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig war, wird keine Erbschaftsteuer auf die Übertragung der Teilschuldverschreibungen erhoben. Schenkungssteuer kann auf die Schenkung der Teilschuldverschreibungen erhoben werden, falls die Schenkung im Großherzogtum Luxemburg notariell beurkundet oder im Großherzogtum Luxemburg registriert wird.

EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften

Nach der Richtlinie 2003/48/EU des Rates der Europäischen Union vom 03. Juni 2003 zur Besteuerung von Zinseinkünften (die „EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie“), die seit dem 01. Juli 2005 anwendbar ist, ist jeder einzelne EU-Mitgliedstaat verpflichtet, die jeweils in seinem Staatsgebiet ansässigen Zahlstellen (im Sinne der EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie) aufzufordern, der zuständigen Behörde dieses EU-Mitgliedstaates Einzelheiten bezüglich der Zinszahlungen zu liefern, die an eine in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige natürliche Person als wirtschaftlicher Eigentümer der Zinsen geleistet werden. Die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaates, in dem die Zahlstelle im Sinne der EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie ansässig ist, ist verpflichtet, diese Angaben an die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaates weiterzuleiten, in dem der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen ansässig ist.

Während einer Übergangsfrist dürfen Österreich, Belgien und Luxemburg statt des Informationsaustausches eine Quellensteuer auf diese Zinszahlungen im Sinne der EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie von Zinseinkünften erheben. Die Höhe der Quellensteuer beläuft sich vom 01. Juli 2005 an auf 15 %, vom 01. Juli 2008 an auf 20 % und vom 01. Juli 2011 an auf 35 %. Das Ende dieser Übergangsfrist ist davon abhängig, dass bestimmte andere Vereinbarungen über einen Informationsaustausch mit anderen Ländern abgeschlossen werden.

In Übereinstimmung mit den Voraussetzungen für die Anwendung der EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften haben die Schweiz, Liechtenstein, San Marino, Monaco und Andorra bestätigt, ab dem 01. Juli 2005 gleichwertige Maßnahmen, wie in der EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie enthalten und wie sie mit der Europäischen Union vereinbart wurden, anzuwenden. Darüber hinaus wurde bestätigt, dass auch alle relevanten abhängigen oder assoziierten Gebiete (Channel Islands, Isle of Man und abhängige oder assoziierte Gebiete in der Karibik) ab diesem Datum einen automatischen Informationsaustausch anwenden oder während eines Übergangszeitraumes einen Quellensteuerabzug nach den oben aufgeführten Regelungen vornehmen werden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie durch die Zinsinformationsverordnung (ZIV) vom 26. Januar 2004 in nationales Recht umgesetzt. Nach Randziffer 40 des Einführungsschreibens des Bundesfinanzministeriums zur ZIV vom 06. Januar 2005 entspricht der materielle Zinsbegriff der ZIV dem Begriff der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 sowie Abs. 2 EStG. Da es sich unter Zugrundelegung des BMF-Schreibens vom 16. März 1999 bei sämtlichen Teilschuldverschreibungen um sogenannte Kursdifferenzprodukte im Sinne von § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG handelt, fallen sie aus deutscher Sicht in den Anwendungsbereich der EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie.

Das Großherzogtum Luxemburg hat die EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie durch Gesetz vom 21. Juni 2005 in nationales Recht umgesetzt. Die Definition von Zinszahlungen entspricht generell der Definition der EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie.

Allgemeine Informationen

Clearing System

Die Teilschuldverschreibungen werden von einem oder mehreren Clearing Systemen zur Abwicklung angenommen, wie dies in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird. Zu diesen Clearing Systemen zählen u.a. Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg und Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, Königreich Belgien.

Verkaufsbeschränkungen

1. Allgemein

Die Emittentin hat zugesichert und sich verpflichtet, alle gültigen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf Wertpapiere in jedem Land, in dem sie Teilschuldverschreibungen erwirbt, anbietet, verkauft oder liefert oder den Prospekt oder andere Angebotsunterlagen versendet, zu beachten und sie wird jede Zustimmung, Genehmigung oder Erlaubnis, die von ihr für den Erwerb, das Angebot, den Verkauf oder den Vertrieb von Teilschuldverschreibungen unter den gültigen Gesetzen und rechtlichen Bestimmungen des sie betreffenden Landes oder des Landes, in dem sie solche Käufe, Angebote, Verkäufe oder Lieferungen vornimmt, einholen.

2. Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (die Europäische Union sowie Island, Norwegen und Liechtenstein), der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (im Folgenden **„relevanter Mitgliedstaat“** genannt), hat die Emittentin zugesichert und sich verpflichtet, ab dem Tag, an dem die Prospektrichtlinie in dem relevanten Mitgliedstaat umgesetzt worden ist (im Folgenden **„relevantes Umsetzungsdatum“** genannt), kein öffentliches Angebot der Teilschuldverschreibungen, die Gegenstand des Angebots aufgrund dieses Prospekts zusammen mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen sind, in diesem Mitgliedstaat gemacht zu haben und nicht noch machen wird. Die Emittentin kann jedoch in dem relevanten Mitgliedstaat ein öffentliches Angebot mit Wirkung ab dem relevanten Umsetzungsdatum unter den nachfolgenden Voraussetzungen vornehmen:

- (a) falls die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bezüglich der Teilschuldverschreibungen vorsehen, dass ein Angebot dieser Teilschuldverschreibungen aufgrund anderer Bestimmungen als Artikel 3 Absatz (2) der Prospektrichtlinie in diesem relevanten Mitgliedstaat (ein **„Nicht-befreites Angebot“**) gemacht werden kann, nach dem Datum der Veröffentlichung eines Prospektes in Bezug auf diese Teilschuldverschreibungen, der von der zuständigen Behörde in dem relevanten Mitgliedstaat gebilligt worden ist oder, falls anwendbar, durch die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates gebilligt worden ist und der zuständigen Behörde des relevanten Mitgliedstaates notifiziert worden ist, unter der Voraussetzung, dass ein solcher Prospekt danach in dem im Prospekt oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen hinsichtlich eines solchen Nicht-befreiten Angebots gemäß der Prospektrichtlinie ergänzt wurde;
- (b) jederzeit an juristische Personen, die autorisiert oder legitimiert sind, in den Finanzmärkten zu handeln oder, falls sie nicht so autorisiert oder legitimiert sind, deren Gesellschaftszweck ausschließlich darauf gerichtet ist, in Wertpapieren zu investieren;
- (c) jederzeit an juristische Personen, die mindestens zwei der drei nachfolgenden Bedingungen erfüllen: (1) während des letzten Geschäftsjahres durchschnittlich mindestens 250 Beschäftigte, (2) eine Bilanzsumme größer als EUR 43.000.000,00, (3) letzter konsolidierter Jahresgeschäftsbericht, der einen Jahresumsatz von mehr als EUR 50.000.000 ausweist;
- (d) ein Angebot zu jeder Zeit an weniger als 100 natürliche oder juristische Personen, die keine qualifizierten Anleger (wie in der Prospektrichtlinie definiert) sind; oder
- (e) zu jeder Zeit unter den sonstigen Umständen gemäß Artikel 3 Absatz (2) der Prospektrichtlinie,

nach der Maßgabe, dass ein aufgrund der Absätze (b) bis (e) oben gemachtes Angebot von Teilschuldverschreibungen die Emittentin nicht verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder einen Nachtrag zum Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie zu veröffentlichen.

Im Sinne des Vorstehenden gilt als **„öffentliches Angebot“** im Hinblick auf bestimmte Teilschuldverschreibungen in einem relevanten Mitgliedstaat eine Mitteilung in jeder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser

Teilschuldverschreibungen zu entscheiden, so wie diese Anforderungen in jenem Mitgliedstaat durch eine Maßnahme der Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat geändert sein mögen, und der Begriff „**Prospektrichtlinie**“ meint die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04. November 2003 und schließt darin alle relevanten Umsetzungsmaßnahmen in jedem relevanten Mitgliedstaat ein.

3. Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland („Vereinigtes Königreich“)

Die Emittentin hat zugesichert und sich verpflichtet, dass sie

- (a) bei jeder Tranche von Teilschuldverschreibungen, deren Rückzahlung vor dem ersten Jahrestag ihres Valutierungstages erfolgen muss, (i) eine Person ist, deren gewöhnliche Tätigkeit darin besteht, im Rahmen ihrer Geschäfte oder unter sonstigen Umständen Wertpapiere (als Auftraggeber oder Beauftragter) zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern, und (ii) diese Teilschuldverschreibungen weder angeboten noch verkauft hat noch anbieten oder verkaufen wird, es sei denn an Personen, deren gewöhnliche Tätigkeit darin besteht, im Rahmen ihrer Geschäfte oder unter sonstigen Umständen Wertpapiere (als Auftraggeber oder Beauftragter) zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern oder von denen vernünftigerweise zu erwarten ist, dass sie im Rahmen ihrer Geschäfte oder unter sonstigen Umständen Wertpapiere (als Auftraggeber oder Beauftragter) erwerben, halten, verwalten oder veräußern, da die Begebung der Teilschuldverschreibungen ansonsten eine Verletzung von *Section 19* des *Financial Services and Markets Act 2000* („**FSMA**“) durch die Emittentin darstellen würde;
- (b) eine Einladung oder Veranlassung zur Vornahme von Kapitalanlagen (im Sinne von *Section 21 FSMA*) nur übermittelt hat oder übermitteln ließ oder übermitteln oder übermitteln lassen wird, die sie in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf der Teilschuldverschreibungen unter Umständen erhalten hat, unter denen *Section 21 (1)* des *FSMA* nicht auf die Emittentin anwendbar ist; und
- (c) alle anwendbaren Vorschriften des *FSMA* bei jeder von ihr in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen im oder vom Vereinigten Königreich aus unternommenen oder sonst das Vereinigte Königreich etwa berührenden Handlung eingehalten hat und einhalten wird.

4. Vereinigte Staaten von Amerika

a) United States Treasury Regulations Section 1.163-5 (C) (2) (i) (C) („C-Rules“)

Die Teilschuldverschreibungen wurden nicht und werden nicht gemäß dem *United States Securities Act of 1933* in der jeweils geltenden Fassung („*Securities Act*“) registriert und dürfen nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika angeboten oder verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt aufgrund einer Ausnahme von den Registrierungserfordernissen des *Securities Act* oder durch ein Geschäft, das den Registrierungserfordernissen des *Securities Act* nicht unterliegt. Die Emittentin hat zugesichert und sich verpflichtet, dass sie die Teilschuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika weder angeboten oder verkauft hat noch anbieten oder verkaufen wird, es sei denn in Übereinstimmung mit *Rule 903* der *Regulation S* des *Securities Act*. Dementsprechend hat die Emittentin zugesichert und sich verpflichtet, dass weder sie, mit ihr verbundene Unternehmen (*affiliates*) noch in ihrem oder deren Namen handelnde Dritte oder Vertriebsunternehmen (*distributors*) gezielte Verkaufsanstrengungen (*directed selling efforts*) bezüglich der Teilschuldverschreibungen unternommen haben oder unternehmen werden. Die Emittentin hat zugesichert, dass mit erheblicher Nachfrage des US-Marktes nach ihren Wertpapieren vernünftigerweise nicht zu rechnen ist. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die ihnen in *Regulation S* zugewiesene Bedeutung.

Weiterhin sind gemäß den *United States Treasury Regulations* § 1.163-5 (C) (2) (i) (C) („**C-Rules**“) begebene Teilschuldverschreibungen in Inhaberform im Zusammenhang mit ihrer Begebung außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika und ihrer Besitzungen zu begeben und zu liefern. Die DZ BANK hat zugesichert, dass sie Teilschuldverschreibungen in Inhaberform im Zusammenhang mit ihrer Begebung weder unmittelbar noch mittelbar innerhalb der Vereinigten Staaten oder ihrer Besitzungen angeboten, verkauft oder geliefert hat und auch nicht anbieten, verkaufen oder liefern wird. Des Weiteren hat die DZ BANK zugesichert, dass sie im Zusammenhang mit der Begebung von Teilschuldverschreibungen in Inhaberform weder mit einem in den Vereinigten Staaten von Amerika befindlichen Kaufinteressenten Verbindung aufgenommen hat oder aufnehmen wird, sei es unmittelbar oder mittelbar, noch seine U.S.-Niederlassung in das Angebot oder den Verkauf von Teilschuldverschreibungen in Inhaberform einbeziehen wird. In diesem Absatz verwendete Begriffe haben die ihnen im *U.S. Internal Revenue-Code* und den darunter erlassenen Bestimmungen, einschließlich der *C-Rules*, zugewiesene Bedeutung.

b) United States Treasury Regulations Section 1.163-5(c)(2)(i)(D) („D-Rules“)

Die Teilschuldverschreibungen wurden nicht und werden nicht gemäß dem *United States Securities Act of 1933* in der jeweils geltenden Fassung („*Securities Act*“) registriert und dürfen nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an, für Rechnung oder zugunsten von U.S.-Personen angeboten oder verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt im Rahmen von Transaktionen, die von den Registrierungserfordernissen des *Securities Act* ausgenommen sind oder diesen nicht unterliegen. Die DZ BANK darf nicht Teilschuld-

verschreibungen (i) zu irgendeinem Zeitpunkt als Teil der Plazierung und (ii) in sonstiger Weise innerhalb von 40 Tagen nach dem Valutierungstag innerhalb den Vereinigten Staaten von Amerika oder an, für Rechnung oder zugunsten von U.S. Personen anbieten oder verkaufen, außer in Übereinstimmung mit Rule 903 der Regulation S des Securities Act. Entsprechend darf die DZ BANK hinsichtlich der Teilschuldverschreibungen nur direkte Verkaufsanstrengungen in Übereinstimmung mit diesen Beschränkungen unternehmen.

Die DZ BANK hat und wird keine vertraglichen Verpflichtungen hinsichtlich des Vertriebs oder der Lieferung von Teilschuldverschreibungen eingehen mit Ausnahme gegenüber ihr verbundenen Unternehmen. Die Teilschuldverschreibungen unterliegen den Bedingungen der US-amerikanischen Steuergesetze; die DZ BANK wird, in Übereinstimmung mit den U.S. Treasury Regulations Section 1.163-5(c)(2)(i)(D) (die "**D-Rules**"), keine Teilschuldverschreibungen während der Sperrfrist direkt oder indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Besitzungen in Zusammenhang mit der Begebung anbieten oder verkaufen und wird, weder direkt noch indirekt, potentielle Käufer in den Vereinigten Staaten von Amerika oder ihren Besitzungen kontaktieren. Die in diesem Absatz (2) verwendeten Begriffe haben die ihnen in Regulation S des Securities Act und den U.S. Internal Revenue Code und den darunter erlassenen D Rules zugewiesene Bedeutung.

Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin wird keine Informationen in Bezug auf die jeweiligen Referenzunternehmen bzw. Referenzkreditinstitute, die nach dem jeweiligen Valutierungstag der Teilschuldverschreibungen öffentlich zugänglich werden, im Sinne von Anhang XII, Ziffer 7.5. der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 veröffentlichen.

Verwendung des Emissionserlöses

Der Netto-Emissionserlös aus jeder Tranche von Teilschuldverschreibungen wird für allgemeine Finanzierungszwecke der Emittentin verwendet.

Informationen bezüglich der Börsenzulassung

Für die unter diesem Programm zu begebenden Teilschuldverschreibungen ist bei der Luxemburger Wertpapierbörse (*Bourse de Luxembourg*) ein Antrag auf Zulassung zum Handel am Regulierten Markt und Notierung im Amtlichen Handel der Luxemburger Wertpapierbörse (*Bourse de Luxembourg*) gestellt worden. Der Regulierte Markt der Luxemburger Wertpapierbörse (*Bourse de Luxembourg*) stellt einen regulierten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente („**MIFID-Richtlinie**“) zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates dar.

Teilschuldverschreibungen, die unter diesem Programm begeben werden, können auch an anderen oder weiteren Wertpapierbörsen notiert oder überhaupt nicht notiert werden.

Solange Teilschuldverschreibungen im Amtlichen Handel an der Luxemburger Wertpapierbörse (*Bourse de Luxembourg*) notiert werden, wird die Emittentin mindestens eine Zahlstelle im Großherzogtum Luxemburg unterhalten.

Dieser Prospekt, etwaige Nachträge zu diesem Prospekt sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen für die im Amtlichen Handel an der Luxemburger Wertpapierbörse (*Bourse de Luxembourg*) notierten Teilschuldverschreibungen sind kostenlos bei der Zahlstelle im Großherzogtum Luxemburg erhältlich.

Die Emittentin wird, solange Teilschuldverschreibungen ausstehend sind und im Amtlichen Handel an der Luxemburger Wertpapierbörse (*Bourse de Luxembourg*) notiert werden, bei Eintritt von Änderungen in der geschäftlichen oder finanziellen Lage der Emittentin, die wesentlich im Zusammenhang mit den unter diesem Programm zu begebenden Teilschuldverschreibungen und nicht in diesem Prospekt (oder in einem durch Inbezugnahme in diesen Prospekt einbezogenem Dokument) berücksichtigt sind, einen Nachtrag zu diesem Prospekt erstellen oder einen neuen Prospekt veröffentlichen, und zwar zur Verwendung in Verbindung mit nachfolgenden Angeboten von Teilschuldverschreibungen zur Notierung im Amtlichen Handel an der Luxemburger Wertpapierbörse (*Bourse de Luxembourg*).

Sollten die Anleihebedingungen des jeweils gewählten COBOLD/BALINO TYPs oder des jeweils gewählten Reverse COBOLD/BALINO TYPs (wie in diesem Prospekt abgebildet) in einer Weise ergänzt werden, die diesen Prospekt in der entsprechenden ergänzten Fassung unrichtig oder irreführend werden lässt, wird ein neuer, den gesetzlichen Anforderungen entsprechender Prospekt erstellt.

Die Emittentin wird auf mündliche oder schriftliche Anfrage am Sitz der Zahlstelle eine Kopie dieses Prospektes (und jedes durch Verweis in diesen Prospekt einbezogenen Dokumentes) zur kostenlosen Ausgabe bereithalten. Mündliche oder schriftliche Anfragen sind an die Zahlstelle oder die Börseneinführungsstelle im Großherzogtum Luxemburg zu richten.

Genehmigungen

Die nach Gesetz und Satzung zuständigen Organe der DZ BANK haben am 06. November 2004 und am 08. November 2004 die Auflegung dieses Programmes und die Begebung der COBOLD/BALINO TYPEN 1-5 und der Reverse COBOLD/BALINO TYPEN 1 und 2 unter diesem Programm genehmigt.

Die zuständigen Mitglieder des Vorstands der DZ BANK haben am 27. Mai 2008 die Aktualisierung (Update 2008) dieses Programmes und die Begebung der COBOLD/BALINO TYPEN 1-7 sowie der Reverse COBOLD/BALINO TYPEN 1 und 2 unter diesem Programm genehmigt. Die einzelnen Tranchen von Teilschuldverschreibungen werden aufgrund von internen Regelungen der DZ BANK begeben.

Dokumente in Form eines Verweises

Dokumente in Form eines Verweises

Die folgenden Dokumente gelten als in diesen Prospekt aufgenommen und somit als dessen Bestandteil:

- der Jahresabschluss und Lagebericht 2007 der DZ BANK AG für das am 31. Dezember 2007 endende Geschäftsjahr;
- der Geschäftsbericht 2007 einschließlich des geprüften Konzernabschlusses und des geprüften Lageberichts des DZ BANK Konzerns für das am 31. Dezember 2007 endende Geschäftsjahr;
- der Finanzbericht 2006 der DZ BANK AG und des DZ BANK-Konzerns einschließlich des geprüften Konzernabschlusses und des geprüften Jahresabschlusses sowie des geprüften zusammengefassten Lageberichts des DZ BANK Konzerns und der DZ BANK AG für das am 31. Dezember 2006 endende Geschäftsjahr;
- Liste des Anteilsbesitzes gemäß § 285 Nr. 11 HGB, § 340a Abs. 4 HGB der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, zum 31. Dezember 2007;
- Liste des Anteilsbesitzes gemäß § 285 Nr. 11 HGB, § 313 Abs. 2 HGB, § 340a Abs. 4 Nr. 2 HGB der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, zum 31. Dezember 2006.

Vergleichende Übersicht der durch Verweis in diesen Prospekt einbezogenen Dokumente

Seite / Abschnitt im Prospekt	Abschnitt im durch Verweis einbezogenen Dokument	Seiten im durch Verweis einbezogenen Dokument
32 / Risikofaktoren / Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin	Risikobericht, der im Lagebericht der DZ BANK AG enthalten ist	Seiten 19 bis 39 des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2007 der DZ BANK AG
32 / Risikofaktoren / Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin	Risikobericht, der im Lagebericht des DZ BANK Konzerns enthalten ist	Seiten 92 bis 134 des Geschäftsberichts 2007

DZ BANK

Seite / Abschnitt im Prospekt	Abschnitt im durch Verweis einbezogenen Dokument	Seiten im durch Verweis einbezogenen Dokument
53 / Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i>	Bilanz der DZ BANK AG zum 31. Dezember 2007	Seiten 44 bis 45 des Jahresabschlusses und Lageberichts 2007 der DZ BANK AG
53 / Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i>	Gewinn- und Verlustrechnung der DZ BANK für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007	Seiten 46 bis 47 des Jahresabschlusses und Lageberichts 2007 der DZ BANK AG
53 / Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i>	Anhang der DZ BANK	Seiten 48 bis 75 des Jahresabschlusses und Lageberichts 2007 der DZ BANK AG
53 / Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i>	Versicherung der gesetzlichen Vertreter	Seite 76 des Jahresabschlusses und Lageberichts 2007 der DZ BANK AG
53 / Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i>	Bestätigungsvermerk	Seite 77 des Jahresabschlusses und Lageberichts 2007 der DZ BANK AG
53 / Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i>	Bilanz der DZ BANK AG zum 31. Dezember 2006	Seiten 116 bis 117 des Finanzberichtes 2006
53 / Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i>	Gewinn- und Verlustrechnung der DZ BANK AG für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006	Seite 118 des Finanzberichtes 2006
53 / Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i>	Anhang der DZ BANK AG	Seiten 120 bis 148 des Finanzberichtes 2006

DZ BANK Konzern

Seite / Abschnitt im Prospekt	Abschnitt im durch Verweis einbezogenen Dokument	Seiten im durch Verweis einbezogenen Dokument
53 / Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i>	Lagebericht des DZ BANK Konzerns	Seiten 63 bis 137 des Geschäftsberichts 2007
53 / Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i>	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007	Seite 140 des Geschäftsberichts 2007
53 / Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i>	Bilanz zum 31. Dezember 2007	Seite 141 des Geschäftsberichts 2007
53 / Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i>	Aufstellung der erfassten Erträge und Aufwendungen sowie Erläuterung der Veränderungen des Eigenkapitals	Seiten 142 bis 143 des Geschäftsberichts 2007
53 / Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i>	Kapitalflussrechnung	Seiten 144 bis 145 des Geschäftsberichts 2007
53 / Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i>	Anhang (einschließlich Segmentberichterstattung)	Seiten 146 bis 248 des Geschäftsberichts 2007
53 / Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i>	Versicherung der gesetzlichen Vertreter	Seite 249 des Geschäftsberichts 2007
53 / Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i>	Bestätigungsvermerk	Seite 250 des Geschäftsberichts 2007
53 / Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i>	Bilanz des DZ BANK Konzerns zum 31. Dezember 2006	Seiten 54 bis 57 des Finanzberichtes 2006
53 / Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i>	Gewinn- und Verlustrechnung des DZ BANK Konzerns für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006	Seiten 58 bis 59 des Finanzberichtes 2006
53 / Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i>	Anhang des DZ BANK Konzerns	Seiten 69 bis 115 des Finanzberichtes 2006
53 / Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i>	zusammengefasster Lagebericht des DZ BANK Konzerns und der DZ BANK AG	Seiten 2 bis 51 des Finanzberichtes 2006
53 / Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i>	Kapitalflussrechnung	Seiten 60 bis 61 des Finanzberichtes 2006
53 / Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i>	Segmentberichterstattung	Seiten 62 bis 65 des Finanzberichtes 2006
53 / Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i>	Eigenkapitalspiegel	Seiten 66 bis 67 des Finanzberichtes 2006
53 / Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i>	zusammengefasster Bestätigungsvermerk des DZ BANK Konzerns und der DZ BANK AG	Seite 149 des Finanzberichtes 2006

Informationen, die nicht in der vorgenannten „Vergleichenden Übersicht der durch Verweis in diesen Prospekt einbezogenen Dokumente“ aufgeführt sind, aber in den durch Verweis in diesen Prospekt einbezogenen Dokumenten enthalten sind, dienen ausschließlich zu Informationszwecken.

Erhältlichkeit von Dokumenten

Kopien der vorgenannten Dokumente und jedes andere durch Verweis in diesen Prospekt einbezogene Dokument werden auf der Website der Luxemburger Wertpapierbörse (*Bourse de Luxembourg*) (www.bourse.lu) veröffentlicht. Außerdem werden Kopien der vorgenannten Dokumente und jedes andere durch Verweis in diesen Prospekt einbezogenen Dokumentes während der üblichen Geschäftszeiten zur kostenlosen Ausgabe am Sitz der Zahlstelle im Großherzogtum Luxemburg bereitgehalten. Die Adresse der Zahlstelle im Großherzogtum Luxemburg ist der Rückseite dieses Prospektes zu entnehmen.

Namen und Adressen

Emittentin

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Platz der Republik
D-60265 Frankfurt am Main

Arrangeur / Platzeur

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Platz der Republik
D-60265 Frankfurt am Main

Hauptzahlstelle / Berechnungsstelle / Zinsermittlungsstelle

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Platz der Republik
D-60265 Frankfurt am Main

Börseneinführungsstelle / Zahlstelle im Großherzogtum Luxemburg

DZ BANK International S.A.
4, rue Thomas Edison
L-1445 Luxemburg-Strassen

Wirtschaftsprüfer der Emittentin

Ernst & Young AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Mergenthalerallee 3-5
D-65769 Eschborn/Frankfurt am Main
